
WIDENER LIBRARY
HX 3FQK S


VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Aus dem

Deutschen Rechtsleben.

Schilderungen

des

Rechtsganges und des Kulturzustandes

der

lezten drei Jahrhunderte

auf

Grund von Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Akten des kaiserlichen Kammergerichtes.

Von

Oberappellationsrath

Dr. Rudolf Brinkmann.

Kiel,

Ernst Homann.

1862.

Vorwort.

Die an das Oberappellationsgericht in Kiel gesandten Akten des Kammergerichtes habe ich anfänglich benutzen dürfen, wie es mir für wissenschaftliche Zwecke gut dünkte. Jüngsthin habe ich in der Auswahl wider Erwarten zwar eine gewisse Beschränkung erfahren; jedoch ist dieses dem Ziele, das ich mir vorgesetzt, im Wesentlichen nicht mehr hinderlich gewesen. Was ich bei Mittheilung von Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Rechtsfällen, die am Kammergerichte zur Verhandlung und Entscheidung standen, beabsichtige, ist aus der Einleitung zu entnehmen. Wenn Wigand in seinem anerkannt verdienstlichen Werke: „Denkwürdigkeiten für Deutsche Staats- und Rechtswissenschaft" 2c. es vorzüglich auf rechtshistorische Alterthümer abgesehen hat: so habe ich zwar ebenfalls das Kulturgeschichtliche gern hervorgehoben, aber nicht minder den Rechtsgang in so weit geschildert, als derselbe von dem jetzigen Standpunkte geschichtlicher Betrachtung dem Juristen von Fach in irgend einer Weise noch anziehend erscheinen mögte. Von allen bedeutendern Fällen des kammergerichtlichen Processes habe ich Belege beizubringen ge-

sucht. Daß ich in der Darstellung des Thatsächlichen mich streng an die Akten gehalten habe, bedarf von meiner Seite wohl keiner Versicherung; es widerspricht, wenn Akten vorliegen, der richterlichen Natur, an der Vermischung der Wahrheit mit Dichtung Gefallen zu finden. Daß ich mir aber die Freiheit genommen habe, gar Manches als überflüssig wegzulassen, was, wenn eine richterliche Entscheidung in Frage gestanden hätte, anzuführen gewesen wäre, wird ohne Weiteres als gerechtfertigt erscheinen.

Kiel am 1. Juni 1862.

R. Brinkmann.

Inhalt.

Einleitung.

Gedrängte Darstellung der Verfassung und des Verfahrens des k. Kammergerichts.

1.

Wer aus Liebe zu der vaterländischen Staats- und Rechtsgeschichte den Versuch gemacht hat, in den alten Akten des kaiserlichen Kammergerichtes Nachforschungen anzustellen, wird bald mit Wigand die Ueberzeugung gewinnen, daß diese Akten aus mehr denn einem Gesichtspunkte unsere Aufmerksamkeit verdienen. Wer könnte zweifeln, daß dieselben zunächst für die Geschichte der Deutschen Gerichtsverwaltung öfters nützliche, mitunter anziehende Beiträge liefern? Es genügt nicht, sich mit dem Wortlaut, dem todten Buchstaben gegebener Gesetze und Verordnungen, bekannt zu machen; den Werth derselben lernt man vorzüglich erst aus der Art und Weise erkennen, wie selbige angewendet und durchgeführt werden. Auch behauptet das ungeschriebene, öfters erst aus der Praxis erkennbare Recht, das auf Sitten, Gewohnheit, Herkommen beruhende Recht, sein Ansehen neben den gegebenen Gesetzen. Die Kammergerichtsakten sind es, die uns belehren, wie die Praxis die Ordnung und das Verfahren eines der beiden höchsten Reichsgerichte vermöge der Gesetze und des Herkommens gestaltet hat. In Sonderheit geben uns die Rechtsfälle darüber Aufklärung, wie in den lezten drei Jahrhunderten in Deutschland das Ansehen und die Macht der richterlichen Behörden beschaffen war, um ihren

Verfügungen und Urtheilen die Vollziehung zu gewähren. Sind in dieser Hinsicht die Wahrnehmungen der Art, daß wir uns in unserm Rechtsgefühl öfters tief verletzt fühlen, und wissen wir zugleich, daß die Unzufriedenheit mit dem Rechtsgange sich auf dem Deutschen Reichstage zwar nicht selten kund gegeben, aber bis zur Auflösung des Reichs eine in Wahrheit genügende Abhülfe nicht gefunden hat: so dürfen wir uns doch auch gegenwärtig nicht schmeicheln, von allen Mängeln und Gebrechen in der Verfassung der Gerichte und in dem Gange des Verfahrens befreiet zu sein. Am wenigsten aber werden wir uns rühmen dürfen, in dem Verhältniß der Justiz zu der Polizei und Administration an Rechtssicherheit gewonnen zu haben. Man hat es in den verschiedenen Deutschen Bundesstaaten vielfach mit neuen Einrichtungen in dem Gerichtswesen versucht; allein es fehlt noch viel, bis wir das Ziel einer allgemeinen Zufriedenheit erreichen werden. Worin liegt die Ursache? Theils darin, daß die Gesetzgeber sich von den Fesseln, in denen das schriftliche und geheime Verfahren bisher sich fortgeschleppt, nicht völlig los gemacht haben, theils darin, daß dieselben fremden Proceßordnungen gefolgt sind, ohne von deren Wirkungen aus eigener Erfahrung überzeugt zu sein. Noch immer wird es, auch wenn die Hoffnung auf Stiftung eines gemeinsamen höchsten Bundesgerichtes ein leerer Traum bleiben sollte, der Mühe werth sein, auch einen Blick in das innere Leben des Kammergerichtes zu thun. Auf diesem Wege werden wir deutlich erkennen, ob und wie weit wir in der Gerichtsverfassung und der Proceßordnung, so wie in dem Verhältniß der Gerichte zu den übrigen Behörden der Staatsverwaltung, zum Bessern fortgeschritten, oder aber zum Nachtheil der Justiz rückwärts gegangen sind.

Den Kammergerichtsakten sind häufig Vorakten der *Landesgerichte* beigefügt, gegen welche die Berufung oder Beschwerde gerichtet war. Daher belehren sie uns zugleich über den Gang des gerichtlichen Verfahrens in den höhern und nie-

dern Landesgerichten. Geschichtlich dürfte hierauf nicht wenig Werth zu legen sein. Minder anziehend würde es bei dem heutigen Stande der Rechtsbildung sein, in den alten Akten sich genauer darnach umzusehen, welche Ansichten und Meinungen der Richter und Advokaten über die zur Anwendung gebrachten Rechte, sowohl die Römischen und kanonischen, als die vaterländischen gemeinen und besonderen, seit dem ewigen Landfrieden in Deutschland aufgekommen und bald wieder verdrängt oder zulezt herrschend geworden sind.

Aber wir dienen nicht blos dem Staatsmann und dem Juristen von Fach, wenn wir aus den Archiven kammergerichtliche Rechtsfälle zur Oeffentlichkeit bringen. Der Inhalt der Thatsachen, welche den Streitigkeiten zum Grunde liegen, oder nebenher dabei vorkommen, so wie die Behandlung der Processe, zeigt uns Lebensbilder in einer so besondern, treuen, weder durch Schminke noch durch Schwärze veränderten Gestalt, wie sie der Geschichtschreiber nicht vorzuführen pflegt. Die Darstellung in großen Umrissen ist des Geschichtsschreibers hergebrachte Aufgabe. Er nimmt sich dabei die Freiheit, nach seiner eigenen Einsicht und seinem eigenen Geschmack Farben aufzutragen und zu verwischen. Eine andere ist unsere Aufgabe; wir schöpfen aus den Akten des Kammergerichts die einzelnen Züge, die das staatliche und gesellige Leben darstellen. Handel und Gewerbe, Ackerbau und Schiffahrt, gutsherrliche und bäuerliche Zustände, Freiheit und Sicherheit der Unterthanen, Vorrechte und Anmaßungen des Adels und der Städte, kaiserliche und landesherrliche Macht, kurz alles, was das bürgerliche Leben und die staatliche Ordnung mit sich bringt und dahin eingreift, wird neben Sprache und Sitten unserer Altvordern nach vielen Seiten hin anschaulich und begreiflich gemacht werden. Und diese Lebensbilder umfassen den langen und verhängnißvollen Zeitraum der lezten drei Jahrhunderte, den Zeitraum, in welchem der Uebergang aus dem Mittelalter in die Gestaltung der neuern Zeit

mit allen seinen Wirren und Kämpfen dargestellt wird; sie sind in allen Gauen und Kreisen des großen Römischen Reiches Deutscher Nation vor Gericht zur Anschauung gebracht, aber gegenwärtig freilich nicht ohne Mühe in den staubigen Archiven der einzelnen Bundesstaaten wieder aufzusuchen.

Die Misachtung, worin das Deutsche Reichswesen bereits vor Beginn der Französischen Umwälzung verfallen war, eine Misachtung, die dessen gänzliche, durch feindliche Gewalt veranlaßte Auflösung begünstigte, hat sonder Zweifel zu der Vernachlässigung beigetragen, die wir heut zu Tage in dem Studium der frühern Verfassung des Deutschen Reiches bemerken. Gleichwohl bleibt eine solche Vernachlässigung eine auffallende Erscheinung. Im Gegensatze zu dieser Vernachlässigung nehmen wir im Privatrechte den regsten Eifer der gelehrten Germanisten wahr. Es ist ihnen gelungen, nicht nur in den Hörsälen die Liebe zur Erforschung und Ausbildung alter einheimischer Rechte mehr wie jemals zu erwecken, sondern auch durch ihre in den Stand der Anwälde und Richter getretenen Schüler den Deutschen Rechten eine Anwendung in einer solchen Ausdehnung zu verschaffen, daß die zeither in den Gerichten anerkannte Herrschaft des Römischen Rechtes nunmehr geschwächt in einem fast bedenklichen Grade erscheint. Aber wie ist das Wissen der jungen Rechtskandidaten beschaffen, die aus den Hörsälen der Professoren sich vor die Prüfungskommission des Staates stellen? Im Deutschen Privatrechte werden dieselben ein gelehrtes Wissen in einem größern Umfange, als das praktische Ziel ihrer akademischen Studien erheischen mögte, zu erkennen geben; sie werden z. B. von der Gewere mehr zu sagen wissen, als Runde, der Führer der alten Praktiker, jemals davon gewußt hat. Noch bewanderter wird man sie finden in den Römischen Rechtsalterthümern; sie werden über die Komitien, die Legis Actionen, den Formularproceß u. s. w. ziemliche Auskunft geben. Dagegen frage man, wie der Deutsche

Reichstag zusammengesetzt, in welcher Weise auf demselben über Reichsgesetze gestimmt sei; oder man frage nach der Verfassung des kaiserlichen Kammergerichtes und des Reichshofrathes, nach dem bei diesen höchsten Gerichten gesetzlich vorgeschriebenen oder herkömmlich beobachteten Verfahren, und dergleichen Anordnungen des ältern Deutschen Staatsrechtes. Und man wird erstaunen, daß unter dem Haufen der Kandidaten, die man im geschichtlichen Theil des Deutschen Privatrechtes, wie in der Römischen Rechtsgeschichte, wohl unterrichtet befunden hat, kaum der Eine oder Andere angetroffen wird, der eine leidliche Antwort auf leichte Fragen aus dem alten Deutschen Staatsrechte zu ertheilen im Stande ist. Wen trifft deshalb ein Vorwurf? Gewiß nicht die jungen Kandidaten allein, die so eben die Hörsäle verlassen haben. In der Regel würde es eine übertriebene Anforderung sein, daß dieselben ein umfassenderes Wissen beweisen sollten, als sie vermöge der Lehrbücher und der akademischen Vorlesungen sich hätten aneignen können. Eben deshalb, weil nicht bei den meisten Lesern dürfte vorausgesetzt werden, daß sie mit der Verfassung und dem Verfahren des Kammergerichtes sich bekannt zu machen Anlaß gefunden haben, wird es nicht überflüssig erscheinen, darüber zur Einleitung so viel, aber auch nur so viel zu sagen, als zum Verständniß und zur Würdigung der mitgetheilten Rechtsfälle, die die wichtigsten Punkte des Rechtsganges vor dem Kammergericht hervorheben, erforderlich sein mögte.

2.

Im Mittelalter und bis in das funfzehnte Jahrhundert hinein mangelte es in Deutschland an einem ständigen, kollegialisch geordneten Reichsgerichte. An höchster Stelle übte zwar der Kaiser die Gerichtsbarkeit aus, unmittelbar über die Reichsunmittelbaren, die Fürsten weltlichen und geistlichen Standes, die Grafen und Herren, so wie über die Reichsstädte; mittelbar über jeden andern Unterthan des Reichs in dem Falle, da wider

die Urtheile der Landesgerichte der verschiedenen Reichsstände eine Berufung oder Beschwerde bei dem Reichsoberhaupte angebracht wurde. Auch nicht nach Willkür oder Eigenwillen entschied der Kaiser, vielmehr unter Beirath reichsunmittelbarer Fürsten, Grafen und Herren. Aber das Hofgericht unter kaiserlichem Vorsitze war weder an einen bestimmten Ort gebunden, noch bestand dasselbe aus fest angestellten Räthen. Dasselbe wurde am Hoflager des Kaisers gehalten, und, so oft ein Gerichtstag Statt finden sollte, von dem Kaiser nach seiner Wahl gebildet, meistens aus seiner jeweiligen Umgebung, seinem Gefolge. An diese mangelhafte Einrichtung knüpfte sich ein noch weit schlimmerer Umstand. Die ganze Rechtspflege, die höchste des Kaisers in seinem Hofgerichte, wie die der Reichsstände in den Landesgerichten, genoß schon seit geraumer Zeit nicht mehr dasjenige Ansehen, das ihr in einem wohlgeordneten Staate gebürt. Noch in jener Zeit, die als der Schluß des Mittelalters bezeichnet zu werden pflegt, bestand neben den Gerichten das Fehderecht. Es war im Mittelalter üblich geworden, auf eigene Faust sich Recht zu verschaffen; es wurde für erlaubt angesehen, die Fehde seinem Gegner anzukündigen und dadurch dem Gerichtszwange auszuweichen. Dieses Faustrecht machten nicht blos der hohe Adel, die Reichsritterschaft, die hohe Geistlichkeit und die freien Städte geltend; ebenfalls die Unterthanen landsässigen Standes, der mittelbare Landadel, ja sogar die einfachen Bürger, so oft sie mit Gewalt den Sieg in ihren Streitigkeiten zu erringen hofften, hatten die Fehde ausgeübt. Dieser rohen Selbsthülfe, deren Ursprung auf die schlechte Ordnung der Rechtspflege zurückzuführen ist, wurde endlich durch den von Kaiser und Reich verkündigten allgemeinen und ewigen Landfrieden das rechtliche Ansehen genommen. Freilich erst allmälig, nach wiederholter Einschärfung des Gebotes des Landfriedens, in Verbindung mit den aufgeklärtern Ansichten über die Nothwendigkeit eines auf strenge Rechtspflege gegründeten

staatlichen Lebens, gelang es, daß die Unterthanen des Reichs sich darin fügten, dem Gesetze Gehorsam zu bezeigen. Wollte die gesetzgebende Reichsgewalt dem Faustrechte ein Ende machen und ihrem Gebote des Landfriedens Achtung verschaffen: so genügte nicht die kahle Verweisung auf den Rechtsweg. Der bisherige, einem jeden zugänglich gewesene Rechtsweg, hatte die Streiter nicht abgehalten, dem Fehdewesen geneigt zu bleiben. Auch war die Androhung schwerer Strafen ein kraftloses Mittel, die Rechtsordnung sicher zu stellen, so lange die Nation weder die Ueberzeugung hegte, daß eine solche Androhung aus guten Gründen gerechtfertigt sei, noch ernstlich zu befürchten hatte, daß die gedroheten Strafen wirklich würden vollstreckt werden. Nothwendig war es, an höchster Stelle eine Justizpflege anzuordnen, die, auf strenge Unparteilichkeit und vernünftige Bildung der Richter gestützt, des allgemeinen Vertrauens werth war; nothwendig war es zugleich, die strenge Vollziehung der den Friedbrechern gedroheten Strafen zu sichern. Zu diesem Zweck bemüheten sich die Reichsstände um die Stiftung eines kollegialisch geordneten, ständigen Gerichtshofes. Ein unvollkommner Versuch war bereits unter Kaiser Friedrich III. gemacht worden; man hatte neben dem Hofgerichte ein Kammergericht errichtet, dem es jedoch an der rechten Lebensfähigkeit mangelte. Näher zum Ziele gelangten die Stände, zugleich mit Verkündigung des ewigen Landfriedens, allererst im Jahre 1495 unter Kaiser Maximilian I. Es entstand ein kaiserliches Kammergericht, dem auf dem Reichstage eine bestimmte Kammergerichts-Ordnung vorgeschrieben wurde, anfänglich zwar noch in unvollkommnen Zügen, später und zulezt 1555 vielfach geändert und erweitert, jedoch auch in der Folge noch verbessert durch besondere Reichsgesetze, je nach dem Bedürfniß der Zeit und der durch Erfahrung gewonnenen Einsicht der Zeitgenossen.

3.

Einen festen Sitz hatte das k. Kammergericht nicht gleich im Anfange seiner Errichtung. Selbiges wurde, wie früher das Hofgericht, am Hoflager des Kaisers gehalten; das Hoflager aber, weil es noch keine beständige kaiserliche Residenz gab, blieb nicht an einem und demselben Orte. Doch bald wurde die Stadt Speier als Sitz des Kammergerichts angewiesen und dadurch dasselbe von dem Hoflager getrennt. In Speier blieb das Kammergericht bis gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts, bis zur Verwüstung der Pfalz durch die Franzosen im Jahre 1689, wonach dasselbe in Wetzlar seinen Sitz nahm und diesen bis zur Auflösung des heiligen Römischen Reiches beibehielt. Wetzlar war eine unbedeutende Stadt, die einer würdigen Aufnahme des höchsten Gerichtes nichts darbot; aber am rechten Rheinufer gelegen, war sie gegen Französische Ueberfälle besser geschützt.

Bei der Stiftung bestand das Kammergericht aus einem Richter und sechszehn Beisitzern. Später wurde die Zahl der leztern auf fünf und zwanzig erhöhet. Indessen mangelte es öfters an der vollen ordnungsmäßigen Zahl, da bei häufig eingetretenen Vakanzen eine schnelle Besetzung nicht Statt zu finden pflegte. Nach dem Ende des dreißigjährigen Krieges wurde beliebt, das Kammergericht mit funfzig Beisitzern auszustatten; allein es kam nicht zur Ausführung, weil die Reichsstände, welche die Gehalte der Beisitzer aufzubringen hatten, stets Schwierigkeiten machten, zu allgemeinen Reichszwecken Geld herzugeben. Richter bezeichnete vormals die höchste Person in einem Gerichte; die folgende Zeit, den Werth der Reinheit im Gebrauch der Deutschen Sprache nicht beachtend, hat den Richter der Landesgerichte in einen Kanzler, Direktor, Präsidenten umgetauft. Beisitzer hießen die Urtheiler, die man jezt Räthe oder Richter nennt.

Der Kammerrichter führte den Vorsitz in dem vollen Kollegium. Von dem Kaiser allein erhielt er seine Bestallung;

er stellte die Person des Kaisers in dessen höchster richterlichen Macht vor. Daher wurde in allen Eingaben der Parteien an das Kammergericht, wenn auch nicht in andern Zuschriften, der kaiserliche Kammerrichter allein angeredet, alle Bitten an denselben allein gerichtet. Auch war es, bei der herrschenden Ansicht von der Obergewalt des Kaisers in Rechtssachen, eine natürliche Folge, daß das Kammergericht als ein kaiserliches bezeichnet wurde. Von einem Reichs-Kammergericht ist in den Aktenstücken, die von diesem Gerichtshofe selbst ausgefertigt wurden, niemals die Rede. Später ernannte der Kaiser noch Präsidenten, die den Vorsitz in den Senaten, in welche das Kammergericht getheilt war, zu führen hatten, ohne jedoch da mitzustimmen. In Ermangelung oder in Behinderungsfällen des Kammerrichters vertrat der älteste Präsident denselben (also auch im Plenum). Kammerrichter und Präsidenten übernahmen ihr Amt, ohne einer förmlichen Prüfung ihrer Fähigkeiten unterworfen zu sein. Das Amt des Kammerrichters wurde als eines der höchsten und ehrenvollesten im Reich betrachtet; selbst ein geistlicher Kurfürst ließ sich damit betrauen. Aber eben deshalb und weil ein Präsident den Kammerrichter zu vertreten befugt war, erschien die höchste richterliche Würde fast nur wie ein Ehrenamt, ohne fortgesetzte Theilnahme an den Geschäften, ohne fortwährende Anwesenheit am Orte des Gerichtes. Auch die Präsidenten pflegte der Kaiser aus dem hohen Adel zu wählen; wenigstens wurden sie aus dem alten Adel der Landsässigen genommen. Der Vorzug der Geburt verletzte die Gelehrten bürgerlichen Standes ganz und gar nicht; die alte Zeit war an Vorzüge des Adels gewöhnt; es war von Alters hergebrachte Sache, und ohne Noth wich man von dem Herkommen nicht ab.

Die Beisitzer, die Urtheiler, die wichtigsten Personen, wenn es auf die endliche Entscheidung eines Rechtsstreites ankam, ernannten die Reichsstände in den verschiedenen Kreisen, außer zweien, die der Kaiser, als Reichsstand wegen seiner Erb-

lande, selber zu ernennen hatte. Man fand keine unnatürliche Beschränkung der kaiserlichen vollziehenden und richterlichen Macht darin, daß dem Kaiser das Recht der Bestallung der Beisitzer entzogen und den Ständen beigelegt wurde, obwohl die Stände, blos zur Gesetzgebung auf den Reichstagen mitberufen, an der ausübenden Reichsgewalt sonst keinen Antheil hatten. Von entscheidendem Einfluß wird dabei der Kostenpunkt gewesen sein; die Stände übernahmen es, die Kosten der Unterhaltung des Kammergerichtes zu bestreiten. Unsern Altvordern schien es natürlich, die Wahl der Beisitzer denen einzuräumen, die die Besoldung bestritten. Der Kaiser, als solcher arm, gerieth in die Lage, von seiner höchsten richterlichen Gewalt etwas aufzuopfern. Aus ähnlicher Ursache ist ebenfalls in den Landesgebieten der Reichsstände das Recht, die höhern Richter zu ernennen, großentheils an die Landstände gelangt und nicht als ein unveräußerliches Recht des Landesherrn angesehen. Allererst in der neuesten Zeit ist darin in den meisten Deutschen Staaten eine Aenderung eingetreten.

4.

Die Rechtspflege an höchster Stelle wird ihrem hohen Zwecke nur dann befriedigend entsprechen, wenn die urtheilenden Mitglieder geschickte, unabhängig gestellte, furchtlose, charakterfeste, rechtschaffene Männer sind. Was Geschicklichkeit betrifft: so fand man sehr leicht ein Mittel der Fürsorge. Noch war freilich, so lange das heilige Römische Reich bestand, nichts von einer Seite her zu befürchten, von welcher heutiges Tages in den meisten Deutschen Staaten, nach Beschaffenheit ihrer neuern Verfassung, Vieles zu befürchten ist. Noch gab es keinen konstitutionellen Minister, der kraft seiner, durch Verantwortlichkeit nur schwach bedroheten Macht, wenig bekümmert um die Würde der Justiz, wenn nicht gar ihr Feind, aus eingebildeten politischen, vielleicht ganz nichtigen Gründen, sich hätte erdreisten dürfen, ein unfähiges Subjekt in ein höchstes Richterkollegium

einzuschieben. Allein es galt, sowohl der Hofgunst, die nicht stets dem Verdienste zur Seite steht, als dem Mangel richtiger Beurtheilung jener zahlreichen Deutschen Landesherren zu begegnen, denen in den Reichskreisen die Wahl der Beisitzer war eingeräumt worden. Durfte man den vielen kleinen Fürsten, Grafen und Herren das Vertrauen schenken, daß sie gewissenhaft und mit gehöriger Einsicht bei der Wahl verfahren würden? Es war ganz natürlich, daß man sich im Punkte der Geschicklichkeit mittelst der Einrichtung vorsah, daß kein Beisitzer, gleichwie ob von den Ständen oder von dem Kaiser selbst präsentirt, zu Sitz und Stimme im Kammergericht zugelassen wurde, bevor er nicht eine Prüfung durch das Kammergericht bestanden hatte. Den guten Willen des Kammergerichtes und die Richtigkeit seines Urtheils über den Präsentirten in Frage zu stellen, das hat man sich schwerlich jemals als möglich gedacht. Es hat sich niemals zugetragen, daß Kaiser und Reich, gestützt auf das Recht der Oberaufsicht, den in der Prüfung Durchgefallenen für fähig erklärt und in das Kollegium eingeschoben hätten. Im Gegentheil beweist eins der neuesten Reichsgesetze, wie sehr die Stände bemüht waren, die den höchsten Richtern zukommende Unabhängigkeit aufrecht zu erhalten. Sie ließen in der Jüngsten Wahlkapitulation 24,10 sich von Kaiser Franz II. die Versicherung ertheilen, es solle kein Reichshofrath seiner Stelle anders, als nach vorhergegangener rechtlicher Kognition und darauf erfolgtem Spruche Rechtens, entsetzt werden Zu dieser Gelobung verstand sich der Kaiser, ungeachtet die Reichshofräthe von dem Kaiser allein, ohne Zuthun der Stände, berufen, angestellt und besoldet wurden. Man darf aus diesem Vorgange abnehmen, daß die Stellung der kaiserlichen Reichshofräthe irgendwie durch willkürliche Maaßnahmen gefährdet gewesen ist, und daß es den Ständen von Wichtigkeit war, diese Räthe lediglich unter Urtheil und Recht gestellt und jede verschleierte Kabinetsjustiz vernichtet zu sehen.

Die **Unabhängigkeit** der Mitglieder des Kammergerichtes selbst stand ganz außer Frage. Es blieb nämlich zu einer **willkürlichen** Entlassung dieser Mitglieder, von welcher Beschaffenheit sie auch sein mogte, ganz und gar kein Weg offen. Denn einmal präsentirt und geprüft, war der Beisitzer nicht ein Abgeordneter oder Diener des Reichskreises, in welchem seine Präsentation Statt gefunden hatte; er war also nicht weiter von dem Belieben derjenigen abhängig, denen er seine Beförderung verdankte. Nur Urtheil und Recht, wie sich von selbst versteht, konnten den Beisitzer seines Amtes entsetzen. Kaiser und Reich übten das Recht der Oberaufsicht über das Kammergericht mittelst der **Visitationen** aus. Die zu diesem Zweck ernannten kaiserlichen und reichsständischen Kommissarien waren befugt, die etwanigen Vergehen und Verbrechen der Mitglieder des Kammergerichtes bei Gelegenheit der Visitation zu ahnden; es war mithin nach angestellter Untersuchung und vorangegangener Vertheidigung eine Entlassung oder Absetzung durch die Visitatoren möglich.

Weniger befriedigend verhielt es sich mit einer andern Art von richterlicher Unabhängigkeit. Es bleibt, um Ansehen und Würde zu behaupten, eine unerläßliche Bedingung, die Richter, vornehmlich die in höchster Stellung, in der Weise zu besolden, daß sie die Bedürfnisse ihres Standes zu bestreiten vermögen. Nicht auf einen übermäßigen Aufwand ist es abzusehen, jedoch auf die Möglichkeit, ein sorgenfreies Leben nach dem Verhältniß ihres Standes und mit Rücksicht auf ihre Familie zu führen. Ernennt man Richter, ohne darauf zu achten, ob sie eigenes Vermögen haben und von diesem zu zehren geneigt sind: so muß man sich dazu bequemen, ihnen ein ihrem Stande angemessenes Gehalt zu sichern. Lange währte es, ehe die Stände hierin ein richtiges Einsehen bewiesen. Das Gehalt war anfänglich und während geraumer Zeit sehr kärglich zugetheilt und blieb überdies, was die kärgliche Zumessung noch

peinlicher machte, öfters und auf lange Zeit im Rückstande. Darf man sich wundern, wenn, schlecht belohnt und durch Nahrungssorgen gedrückt, die Beisitzer Unlust an ihren Berufsgeschäften empfanden? Wurde nicht Anlaß dazu gegeben, daß das höchste Bedrängniß den Einen und Andern zur Annahme von Geschenken verleitete? Hat man nicht dadurch, daß man nicht anständig belohnte, diesen und jenen veranlaßt, nach einer mehr einträglichen Stellung sich umzusehen, und um dieses Ziel zu erreichen, sich da und dort beliebt zu machen, wohl nicht immer ohne Nachtheil für eine gerade, unabhängige, rücksichtslose Ausübung der Justiz? In den vielen Landesgebieten, in welchen Kurfürsten, Herzöge, Bischöfe, Fürsten und andre Reichsunmittelbare, jeder für sich, die Landeshoheit behaupteten, gab es nicht wenige Aemter und Pfründen, die für einen knapp besoldeten Kammergerichtsassessor sehr anlockend waren. Wirklich war das Austreten aus dem Kammergerichte nicht selten.

Außer der Geschicklichkeit und Unabhängigkeit wurden oben die Furchtlosigkeit, Charakterfestigkeit und Rechtschaffenheit als Eigenschaften angegeben, die den höchsten Richtern nothwendig wären. In Wahrheit darf man auf einen gescheidten und kenntnißreichen Richter nicht zählen, wenn derselbe nicht zugleich ein rechtschaffener Mann ist. Und selbst einem solchen Richter, der für gut und ehrlich gilt, ist unter gewissen Umständen kein Vertrauen beizulegen, falls es ihm an Stärke des Charakters mangelt. Allein eine juristische Prüfung vermag über dergleichen wesentliche Eigenschaften keine Auskunft zu geben. Wie ist der Staat, wie sind die Parteien, wie ist der Justizhof selbst, gegen die Aufnahme eines schwachen, charakterlosen, so wie eines in Betreff der Rechtschaffenheit verdächtigen Richters zu schützen? Die Kammergerichts-Ordnung hat kein Mittel an die Hand gegeben. Die spätere Ordnung des Oberapellationsgerichtes in Zelle räumte dem Kollegium das Scrutinium ein, d. h. die Befugniß, den von dem Landesherrn oder den Ständen Präsentir-

ten auch ohne förmliche Prüfung als ungeeignet sich zu verbitten. Diese Einrichtung darf als empfehlungswerth erscheinen. Sie hat sich bereits wirklich empfohlen; denn welcher höchste Deutsche Gerichtshof hat bisher, selbst von Seiten der Fürsten in ihren zu Austrägen gelangten Streitigkeiten, mehr Ansehen und Vertrauen genossen, als das Zellische Oberappellationsgericht? Man darf sich auch nicht einbilden, daß unter einer konstitutionellen Regierung ein solches Scrutinium keine Nothwendigkeit sei. In der allerneuesten Zeit hat das Oberappellationsgericht in Zelle in mehrern Fällen von seinem Vorrechte Gebrauch gemacht.

5.

Wie nach der Reformation bei andern Reichsangelegenheiten, so kam auch bei der Verfassung des Kammergerichtes die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses in Betracht. Der Kammerrichter war nothwendig Katholik; einer der zwei oder drei Präsidenten sollte der Augsburgischen Konfession zugethan sein. In soweit also war der Kaiser in der ihm zustehenden Ernennung beschränkt. Die von den Ständen gewählten Beisitzer waren, wie die Wahlberechtigten, von der einen oder der andern Religionspartei. Bei Entscheidung der Streitigkeiten wurde darauf gesehen, daß die Urtheiler von beiden Religionsparteien in gleicher Zahl vorhanden waren. Doch scheint die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses keinen nachtheiligen Einfluß auf die Entscheidung der Parteisachen geäußert zu haben. Aber auch von einem wohlthätigen Einflusse ist nichts zu verspüren. Man könnte nämlich meinen, daß beide Parteien, die sich in der ersten Zeit nach der Reformation mit feindseliger Gesinnung gegenüber standen, miteinander gewetteifert hätten, es durch fleißigen Betrieb der Geschäfte eine der andern zuvor zu thun, oder daß von der einen Partei gegen die andere eine wachsame und scharfe Beurtheilung ausgeübt wäre. Allein, wie gesagt, davon giebt sich nichts kund.

6.

Anlangend die Nebenpersonen des Gerichts: so wurde das ganze Kanzleipersonal von dem Reichserzkanzler, dem geistlichen Kurfürsten von Mainz, ernannt. Schon daraus ist es zu erklären, daß nur Katholiken zu einem Dienste in der Kanzlei gelangten. An der Spitze der Kanzlei stand der Verwalter. Es gehörte zu seinen Geschäften, alle Erlasse an die Parteien, so wie an die untergeordneten Gerichte, unter Beidrückung des unbedingt für nothwendig erachteten kaiserlichen Siegels, zu unterschreiben. Von den Gerichtsschreibern, den Protonotarien und Notarien, hatte ein Protonotar jene Erlasse mit seiner Gegenunterschrift zu versehen. Weder einer der Präsidenten, noch einer der Beisitzer, noch weniger der Kammerrichter, beglaubigte die Ausfertigungen durch seine Unterschrift.

Die Ordnung und Aufbewahrung der Akten, in Quart gelegt, hatten die Leser, d. h. Registratoren oder Archivarien, zu besorgen.

Dieses Kanzleipersonal war natürlich dem Kammergericht untergeordnet; allein es ereigneten sich bisweilen Fälle, in welchen der Reichserzkanzler, weil von demselben die Ernennung ausging, die Gerichtsbarkeit über die Personen der Kanzlei für sich behauptete und einen Gehorsam von ihnen begehrte, der mit den Anordnungen des Kammergerichtes im Widerspruch sich befand. Man hat es erlebt, daß der Kanzleiverwalter seine Unterschrift, der Leser die Oeffnung des Archivs, dem Kammergerichte verweigerte, gestützt auf die von dem Kurfürsten von Mainz ertheilten Befehle!

Außer dem Kanzleipersonal hatte das Kammergericht seine eigenen Prokuratoren und eigenen Advokaten, darunter einen Reichsfiskal. Auch wurden bei dem Kammergericht einzig und allein von solchen kaiserlichen Notarien, die daselbst immatrikulirt worden, Instrumente angenommen.

Dem Reichsfiskal lagen alle diejenigen gerichtlichen Verfolgungen ob, welche von Reichswegen betrieben wurden. Er

war eine Art von Staatsanwald, der Namens des Kaisers und Reichs Klagen anstellte, Brüchen und Strafen, so weit diese zum Besten der Kammer erkannt waren, beitrieb u. s. w.

Alle Eingaben der Parteien an das Kammergericht mußten unter dem Namen eines bei demselben angestellten Prokurators abgefaßt und von ihm unterschrieben sein, so wie auch nur ein solcher als Bevollmächtigter der Partei in den Audienzen mit mündlichen Vorträgen Gehör fand. Nicht blos Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, freie Städte und andere dem Reich ohne Mittel Untergebene, sondern auch landsässige Herren von Adel, so wie Landstädte, wenn sie öfters bei dem Kammergericht zu verhandeln hatten, pflegten einen beständigen Anwald in Speier, nachher in Wetzlar, zu haben, der mit einer gemeinen Gewalt (General-Vollmacht) für alle bei dem Kammergerichte von oder wider den Gewaltgeber anhängig zu machenden Rechtfertigungen (Processe) versehen wurde. Wohnten die Parteien von Speier oder Wetzlar weit entfernt: so gab es, da man eine schnelle Beförderung durch die Post nicht kannte, sondern meistens der Boten sich bediente, gar leicht eine Ursache oder doch einen Vorwand, um Verlängerung der ohnehin sehr räumlich vorgeschriebenen Fristen nachzusuchen. Selten wird ein guter Wille oder eine Entschlossenheit erkennbar, die „Rechtfertigung" durch einen raschen Betrieb zu Ende zu führen. Es kommt Einem so vor, als hätten die Advokaten es für gerichtsgebräuchlich oder dem Advokaten geziemend angesehen, mit gemächlicher Bedächtigkeit sich an die Geschäfte zu machen; es hat den Anschein, als hätten sie gefürchtet, durch raschern Betrieb der Geschäfte in den Ruf der Uebereilung und Leichtfertigkeit zu gerathen. Mitunter zwar drohete das Kammergericht, nachdem nur zu oft seine Langmut auf die Probe gestellt worden, mit der Ausschließung der vorzunehmenden Handlung, falls diese in der zum Ueberfluß noch als eine allerlezte bewilligte Frist nicht erfolgen würde; allein in den seltensten Fällen wurde den Anträgen auf Be-

willigung neuer Fristen das Gehör versagt. Und im schlimmsten Falle fand der Advokat noch Gelegenheit, seinen Ungehorsam durch nachträgliche Befolgung gut zu machen, da das Kammergericht mit der Verkündigung eines Bescheides oder Urtheils gegen den Ungehorsamen nicht zu eilen pflegte. Uebermäßige Nachsicht gegen Fristgesuche, so wie unerträgliche Saumseligkeit in der Ertheilung von Bescheiden und Urtheilen, das beides erscheint in erster Reihe der zahlreichen Uebelstände, die im Kammergericht durch Gesetzgebung oder Geschäftsbetrieb entstanden waren.

7.

Betrachten wir nun die innere Einrichtung. Die Streitigkeiten der Parteien wurden nicht im vollen Rathe, sondern in gewissen, eine Minderzahl einschließenden Abtheilungen, Senaten, behandelt. Das Kammergericht theilte sich in Extrajudicial- und in Judicial-Senate, so wie man auch Extrajudicial- und Judicial-Sachen unterschied. Eine Extrajudicialsache hieß jede Streitsache so lange, als der Gegner dessen, der die Sache anhängig gemacht, noch nicht gehört worden war. Dahin zählten die Klageschriften, Mandatsgesuche, Einführungen der Appellation ꝛc. Der Judicialproceß begann allererst mit dem Erscheinen des vorgeladenen Gegners. Jene Eintheilung in Senate hat, was die Zahl derselben, so wie der jedem Senate zuzutheilenden Beisitzer betrifft, öfters Aenderungen erfahren. Doch waren zu der Abgabe eines Bescheides in einem Extrajudicial-Senate, also z. B. zum Erkennen der ersten Ladung, zur Abgebung eines bedingten oder unbedingten Mandats, niemals mehr denn vier Mitglieder unbedingt erforderlich. Dagegen waren in einem Judicial-Senate sechs Mitglieder nothwendig, sowohl zur Proceßleitung, als zum Urtheilen. Ob das ganze Kollegium stark oder schwach besetzt war, ob mehrere oder wenigere Senate gebildet werden konnten, blieb folglich einzig und allein für die schnellere Beförderung der Processe, in ihrer Gesammtheit betrachtet, nicht gleichgültig, war jedoch

ganz ohne Einfluß auf die Leitung und endliche Entscheidung der einzelnen Rechtssache. Verdiente aber diese innere Anordnung einen Tadel? einen Tadel besonders unter der Voraussetzung, daß wohl manches Gericht, gegen dessen Verfügungen und Urtheile eine Beschwerde beim Kammergerichte angebracht wurde, zahlreicher mit Urtheilern besetzt war, als ein Senat des Kammergerichtes? Der Tadel mögte nicht gerechtfertigt sein. Die Vielheit oder Menge der Stimmenden ist von geringer Wichtigkeit, wenn es auf eine gründliche, einsichtsvolle Entscheidung ankommt. Sind Männer zum Rechtsprechen berufen, die nach der öffentlichen Meinung für ausgezeichnet an Kenntnissen und Fähigkeiten gelten und die daneben den guten Leumund in Betreff der Rechtschaffenheit und des Charakters genießen: so wird die Entscheidung Vertrauen und Achtung verdienen, auch wenn selbige von Wenigen ausgeht. Beruft man in das höchste Gericht Männer, die während ihrer praktischen oder gelehrten Laufbahn nicht in vorherrschender Weise sich einen solchen Ruf erworben haben, der ihrer Beförderung günstig ist: so bleibt es ganz gleichgültig, ob ihrer Viele an dem Urtheile Theil nehmen. Die Menge allein verdient kein Ansehen. Ja, wäre es eine übertriebene Behauptung, daß die richtige Entscheidung leicht durch die größere Anzahl derjenigen vereitelt werden kann, die an Charakter schwach, an Kenntnissen mäßig, an Einsicht blöde, oder aber im Eigensinn beharrlich, im Dünkel selbstgefällig sind? Es scheint fast natürlich, daß unter dergleichen Kollegen eine Art von Wahlverwandtschaft herrscht, vermöge welcher sie, an einander sich kettend, über die mindere Zahl der tüchtigen Stimmgeber das Uebergewicht gewinnen. Nicht in allen Fällen ist darauf zu rechnen, daß das Bewußtsein der Schwäche zum Anschluß an irgend einen hervorragenden Kollegen führen werde. Am wenigsten dann wird hierauf zu rechnen sein, wenn es gilt, über gewisse Besorgnisse sich hinwegzusetzen und eine Meinung mit entschlossener Haltung auszusprechen.

8.

Das **Verfahren** im Kammergerichte wurde gleich Anfangs im Wesentlichen **schriftlich**, daher zugleich **heimlich**. Das war ein ungeheurer Umschwung in dem bisherigen Rechtsgange; man wagte es bei Feststellung der Kammergerichtsordnung, über ein uraltes Herkommen sich hinweg zu setzen; in Deutschland hatte stets eine mündliche und öffentliche Behandlung der Rechtsstreitigkeiten Statt gefunden. Zwar wurden, mit Ausnahme der in Extrajudicialsachen abgefaßten Schriften, die in der Kanzlei überreicht wurden, alle Judicialsachen in der **Audienz** übergeben und in derselben gestattete man den Anwälden auch das Wort; aber die **mündlichen** Vorträge, in der Audienz mit kurzen Worten protokollirt, beschränkten sich meistens auf unwichtige, zur Proceßleitung dienende Handlungen, wie Fristbitten, Ungehorsamsanklagen, Legitimationen u. dergl., wogegen alle wichtigern Vorträge in die Form **schriftlicher Recesse** gebracht und diese Recesse, ohne den Inhalt derselben mündlich zu wiederholen oder mündlich weiter zu erörtern, von den Anwälden in der Audienz zu den Akten gelegt wurden. In der Audienz, viermal in der Woche Statt findend, war ein Präsident der Regel nach mit einem einzigen Beisitzer, außer dem protokollirenden Notar, anwesend. Die Urtheiler kamen nicht hinzu, sondern fanden die Urtheile auf die in einem Senate erstatteten Relationen.

Unbegreiflich fast ist es, wie bei Stiftung des Kammergerichtes die Gesetzgeber sich über die Zweckmäßigkeit der Art und Weise täuschten, in welcher sie eine Verbindung des mündlichen und schriftlichen Verfahrens eintreten ließen. Während der Kern aller Parteivorträge in die schriftlichen Recesse gelegt wurde, mogte man von der hergebrachten mündlichen und öffentlichen Verhandlung doch nicht ganz abgehen; man behielt die Audienz bei, theils um den Parteien und deren Anwälden das persönliche Erscheinen zu gestatten, so wie in Nebenpunkten

mündliche Vorträge anzuhören, auch schriftliche Eingaben entgegen zu nehmen, theils um die in den Senaten beschlossenen Bescheide und Urtheile zu verkündigen. Man behielt für die Audienzen auch die Oeffentlichkeit bei, indem man dem Publikum den Zutritt gestattete, ohne es in Anschlag zu bringen, wie wenig das, was in der Audienz sich zutrug, die Aufmerksamkeit dritter Personen zu gewinnen geeignet war. Und lächerlich muß uns in gegenwärtiger Zeit die prunkende Anordnung erscheinen, wonach der Präsident in der Audienz seinen Sitz unter einem Thronhimmel nahm. Ein Gerichtsschreiber hätte den Präsidenten nebst dem Beisitzer, ohne den auf Satzschriften wesentlich gestützten Rechtsgang zu gefährden, hinreichend ersetzen mögen.

Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß bei Stiftung des Kammergerichtes man Ursache hatte, der Mündlichkeit etwas Schriftliches hinzuzufügen. Damit ein Beweismittel über das Wesentliche des Rechtsstreites für die Zukunft gesichert bleibe, war es unerläßlich, in den Akten das Urtheil und die demselben zum Grunde liegenden Thatsachen der Klage und der Vernehmlassung, so wie die Anträge der Parteien, schriftlich zu bewahren. Es wäre unverzeihlich gewesen, den Schwerpunkt der Vorträge der Parteien auf ein verfliegendes Wort fernerhin zu legen und das Urtheil eben so wenig an eine schriftliche Abfassung zu fesseln. Dagegen hätten die bloßen Rechtsausführungen der Anwälde, so wie alles, was lediglich zur Leitung des Verfahrens dient, mündlich bleiben sollen.

9.

Schon deshalb, weil der Ausfall des Rechtsstreites von den schriftlichen Behauptungen und Ausführungen der Parteien und deren in Schriften beigebrachten Beweisthümern abhängig gemacht war, schien es nothwendig, in dem Senate der Urtheiler Referenten zu bestellen. Möglicher Weise wäre ein anderes

Auskunftsmittel zur Hand gewesen. Allein man war, wie es scheint, nicht auf den Einfall gerathen, den in geringer Zahl zur Fällung eines Urtheils berufenen Beisitzern die Akten durch Umlauf zur Kenntniß zu bringen und dadurch jedes Referiren entbehrlich zu machen. In älterer Zeit war beliebt worden, im Senat die vollständigen Akten zu verlesen, statt daraus abgekürzte Auszüge geben zu lassen. Dieses Vorlesen durfte man als die natürlichste Art und Weise betrachten, allen Urtheilern zu gleicher Zeit die Vorträge der Parteien ungeschwächt und ungeschminkt, in ganz ursprünglicher Gestalt, zur Kunde zu bringen. Jedoch ging man bald von diesem Vorlesen ab, weil die Schriften der Advokaten, nachdem die Feder mehr Uebung und Schwung erlangt hatte, öfters in weitschweifige, bisweilen in ganz überflüssige, geschmacklose Darstellungen ausarteten, wozu das begonnene, aber schwerlich schon bis zu klarer Anschauung gediehene Studium des weitschichtigen kanonischen und Römischen Rechtes reichlichen Stoff darbot. Das wörtliche Vorlesen ganzer Aktenstücke wurde eben so zeitraubend, als langweilig, ermüdend und geisttödtend. Aber mit dem Referiren ging es nicht besser. Diese Art des Geschäftsganges war in Deutschen Gerichten, wo man an die mündlichen Verhandlungen der Parteien gewöhnt war, zu neu, als daß gleich Anfangs zu erwarten gewesen wäre, Gesetzgeber und Richter hätten eine richtige Einsicht in das Referentenwesen gehabt. Mündliche Relationen, in gar vielen Fällen ohne Gefährde leicht zu beschaffen, wurden im Kammergerichte nicht gestattet, die zu Papier gebrachte Relation wurde diktirt, also mittelst des Protokollirens abermals zu Papier gebracht, die angefangene Relation wurde nicht ununterbrochen in einer und derselben Sitzung oder in der nächstfolgenden beendigt, sondern das Diktiren geschah bisweilen stückweise in vielen Sitzungen, mit Unterbrechung durch Vorträge in andern Sachen. Drei und mehrere Jahre konnten darüber hingehen, ehe in einer Sache der

Referent ans Ende gelangte. Bei dieser unsinnigen Art des Referirens ist es den Kollegen des Referenten nicht wohl möglich gewesen, nach vollständiger Anhörung der Relation ihre Meinung abzugeben; es ist nothwendig geworden, die von Zeit zu Zeit gegebenen Diktate, die protokollirte Relation, zuvörderst zu lesen, bevor das Votiren vor sich ging. Dergleichen argen Misgriffen und Misbräuchen suchte zwar der Jüngste Reichsabschied §. 143 ff. zu begegnen. Allein langsam, unleidlich langsam, blieb doch immer der Gang. Die Referenten scheinen sich jener Kürze, die aus den Akten das Unwesentliche beseitigt, das Wesentliche bündig und übersichtlich zusammendrängt, nicht befleißigt und eben so wenig in dem Gutachten sich frei von der Eitelkeit gehalten zu haben, gelehrte Erörterungen, selbst wo sie nicht am rechten Orte oder für gebildete Zuhörer überflüssig sind, zur Schau zu stellen. Liest man die aus dem Archiv des Kammergerichtes abgelieferten Akten: so begreift man nicht, wie dieselben, nach ihrer großen Mehrzahl beurtheilt, einem geübten, mit praktischem Blick begabten Referenten, sonderliche Schwierigkeiten hätten darbieten können. An einer Anschwellung des wesentlichen Inhalts pflegen die Akten weniger zu leiden, als an einer Ueberfüllung unnützer und abgeschmackter Redensarten in der Form von Vorbehalten, Protestationen und Klauseln, so wie an seichten, unerheblichen, mit Citaten überschwänglich versehenen Ausführungen im Rechtspunkte. Die Relationen wurden ins Archiv gelegt; sie sind jedoch nicht zu den neuerdings ausgelieferten einzelnen Akten gebracht. Eben so wenig finden sich bei den ausgelieferten Akten die Abstimmungen. Relationen und Abstimmungsprotokolle, als zu dem allgemeinen Theile des Archivs gehörend, sind in Wetzlar zurückgeblieben und der Obhut Preußens anvertraut worden.

Daß die wenigsten Streitsachen eine Erledigung durch ein Endurtheil gefunden haben, das beweisen die Akten. Mutmaßlich sind in vielen Fällen die Referenten im Rückstand geblieben.

Die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens in den alten Deutschen Gerichten gegen eine schriftliche und geheime Verhandlung zu vertauschen, war ein beklagenswerther Misgriff, der ohne Zweifel, da zugleich die fremden Rechte Aufnahme gefunden, von den gelehrten Doktoren des Römischen und kanonischen Rechtes ausging. Einstweilen litten darunter die Herren vom Adel, die bis dahin in allen Fällen, da der Beklagte nicht von einem geringern Stande war, zu Gericht gesessen hatten, und die nach wie vor in den Landesgerichten, so wie in dem neu gestifteten Kammergerichte, zum Rechtsprechen berufen wurden. Die Ritter oder Mannen geriethen gegen ihre Kollegen vom Stande der Gelehrten einstweilen in Nachtheil, weil sie aus den fremden, überdies in Lateinischer Sprache überlieferten Rechten, noch kein ernstliches Studium gemacht hatten. Dauernd litten die Parteien, denen ein einfacher, schneller und wenig kostspieliger Rechtsgang nicht mehr gestattet war. Aber auch für das Ziel alles gerichtlichen Kampfes, das den Streitern in Wahrheit zustehende Recht zur Anerkennung und Geltung zu bringen, würde durch die Einführung eines in die Breite begünstigten Schriftwechsels nichts gewonnen sein, hätten Gesetzgebung und Praxis auch von nichtssagenden, aber doch lästigen Formen sich frei zu erhalten verstanden und dem ekeln Spiele der Spitzfindigkeiten zu begegnen gewußt. Wenigstens darf behauptet werden, daß die Sprüche des Kammergerichtes sich in keiner Weise auszeichnen, daß sie nichts Besseres enthalten, als was auch von solchen Richtern, die nach Anhörung mündlicher Vorträge der Parteien und ohne Vermittelung gelehrter Referenten ihre Stimme abgeben, zu erwarten gewesen wäre. Eine eingehende Kritik der kammergerichtlichen Urtheile ist freilich nicht möglich; denn es mangelt an kundbaren Urtheilsgründen.

10.

Von den Handlungen der Parteien und des Gerichtes in den verschiedenen Abschnitten des Verfahrens, weil dieses von

dem gemeinen Processe zum Theil abweicht, wird Einiges hervorzuheben sein. Der erste Anruf oder Antrag einer Partei wurde schriftlich in der kammergerichtlichen Kanzlei eingereicht, ohne Unterschied, ob das Kammergericht in erster Instanz, wie namentlich gegen Reichsunmittelbare in allen Sachen, und gegen Mittelbare in Sachen des Landfriedensbruches, oder aber in zweiter oder dritter Instanz im Fall einer Beschwerde oder Berufung, zuständig war. Der erste Antrag stand zum Bescheide des Extrajudicial-Senats, uneigentlich also benannt, da über keine andere als eine dem Gericht anheim fallende Streitigkeit zu entscheiden war. Dem Antragsteller allein wurde der auf seinen Antrag erfolgte Bescheid zugestellt, indem es demselben überlassen blieb, selbigen durch einen Kammerboten oder Notar dem Gegner und dem Gerichte voriger Instanz insinuiren, verkündigen, zu lassen. Dieser Bescheid gelangte zu den Judicialakten (die allein aus dem Wetzlarischen Archiv ausgeliefert worden) allererst bei der Gelegenheit, da derselbe, mit dem Verkündigungsberichte des Boten, oder mit dem über die Verkündigung aufgenommenen Notariats-Instrumente, in der Audienz vorgelegt, reproducirt, und gegen den Widersacher auf weitere gerichtliche Verfügung angetragen wurde. Dagegen blieb jener erste schriftliche Antrag stets von den Judicialakten ausgeschlossen. Lediglich aus den Narratis läßt sich der Inhalt des ersten Antrages erkennen. Narrata sind nämlich die in dem ersten Gesuche zur Unterstützung desselben vorgebrachten Thatsachen. Diese Thatsachen nebst dem Gesuche wurden der darauf erkannten Ladung und dem etwa damit verknüpften Mandate einverleibt. Begreiflich wurden die Narrata in dem beim weitern Verfahren überreichten Libelle, der Klageschrift, der Appellationsschrift ꝛc. im Wesentlichen wiederholt.

Auf den ersten Anruf des Klägers, Impetranten, Appellanten, wenn selbiger Gehör fand, erfolgte eine Ladung, Citation des Gegners zum Erscheinen vor dem Kammergerichte. Denn

auch in dem Falle, da ein unbedingtes Mandat erging, blieb die Ladung des Impetraten nicht aus. Derselbe wurde zu einem Gerichtstage vorgeladen, mit der Auflage, anzuzeigen und darzuthun, daß er dem Mandate Folge geleistet habe ꝛc. Dergleichen kammergerichtliche Ladungen nannte man kaiserliche Briefe; denn sie wurden, gleich allen Befehlen, Reskripten und Urtheilen des Kammergerichtes, im Namen und unter dem Siegel des Kaisers erlassen. Die Ladungen heißen auch insbesondere Processe. Dieser Ausdruck ist wunderlich; der ganze Rechtsgang hieß Rechtfertigung; im Römischen Rechte ist bekanntlich processus kein Wort für das gerichtliche Verfahren; das im Corpus juris nur zweimal vorkommende Wort bezeichnet das, was wir Procession zu nennen gewohnt sind.

11.

Die weiteren Handlungen der Parteien bis zum Aktenschluß, die förmliche Klage, Einrede, Replik, Duplik ꝛc. gingen in schriftlicher Form vor sich, mit Ausnahme dessen, was, wie oben bemerkt, mündlich in der Audienz zu Protokoll gegeben wurde. In den wichtigern Schriften fand während der ersten anderthalb hundert Jahre bis zum J. R. A. die artikulirte Darstellung der Thatsachen Statt, zum Theil auch der Rechtsgründe. Daß die artikulirte Fassung zu unnöthigen Weiterungen Anlaß gegeben habe, ist eine sehr verbreitete Meinung, die jedoch nicht als die richtige dürfte anzunehmen sein. Mogte die Form auch mit dem guten Geschmack, der freilich damals in dem Stil der Schriften nirgends sich zeigte, nicht vereinbar sein, mogte die artikulirte Fassung der freien Behandlung Zügel anlegen, so gewährte sie doch eine gedrängte, klare Angabe dessen, was eine Partei zur Begründung ihrer Klage, Einreden ꝛc. behauptete. Eine bestimmte, kurze Antwort auf jeden artikulirten Satz zu geben, war der Gegner verbunden. Eben darum wurde leicht ersichtlich, in welchen Punkten ein Zugeständniß, in welchen

ein Läugnen Statt gefunden hatte. Und kam es zur Führung des Beweises: so dienten die Artikel der Klage, der exceptivischen Vernehmlassung 2c. als Beweisartikel. Die freie Darstellung dagegen artete nicht selten in abgeschmackte Weitschweifigkeiten aus, Nebendinge ins Breite ziehend, Hauptsachen ins Dunkle und Nebelhafte hüllend. Sie wird mitunter den Richter nöthigen, eine bestimmtere Angabe, z. B. eine bessere Einlassung, zu erfordern. Bemerkenswerth ist noch eine andere gute Seite der Artikel. Schon die hergebrachte Form der Antwort führte es mit sich, daß der Antworter seinen guten Glauben zu versichern hatte. War nämlich in dem Artikel eine dem Antworter fremde Thatsache enthalten: so war die Antwort so zu fassen: „Glaub', wahr sein," oder: „Glaub', nicht wahr sein." Der Kalumnieneid schützte gegen Verläugnung des guten Glaubens, wenn der Schwörer ein gewissenhafter Mensch war. Wogegen man heutiges Tages dem Antworter gestattet, ein einfaches Nichtwissen zu erklären, welches allein, im Fall der Eideszuschiebung, er zu beschwören hat, ohne Rücksicht darauf, ob er sich im guten oder bösen Glauben befindet. Es ist ja denkbar, daß jemand von einer ihm fremden Thatsache nicht weiß, aber doch glaubt und nach Beschaffenheit der Umstände zu glauben in seinem Gewissen gezwungen ist, daß dieselbe wahr sei. Also kann er schwören, daß er nicht weiß, ungeachtet er nicht zu schwören vermögte, daß er glaube, es sei nicht wahr. Einer hierin versteckten Arglist wurde nicht Vorschub geleistet, so lange die artikulirte Darstellung bestand und der Kalumnieneid praktisch war.

12.

Die Aufnahme des Beweises, Abhörung der Zeugen, Vorlegung und Anerkennung der Briefe oder Urkunden, Einsicht der Rechnungsbücher 2c. geschah nicht in dem urtheilenden Senate, sondern durch Kommissarien. Hierzu konnten Beisitzer

des Kammergerichtes ernannt werden; in den allermeisten Fällen aber, weil Parteien und Zeugen in der Ferne wohnten, wurden auswärtige Juristen, geistlichen wie weltlichen Standes, von dem Beweisführer in Vorschlag gebracht und von dem Kammergericht ernannt. Die Kommissarien handelten im Namen und mit der richterlichen Gewalt des durch das Kammergericht redenden Kaisers. Eben deshalb waren sie befugt, die Zeugen ohne Dazwischenkunft der nächsten Obrigkeit derselben vorzuladen. Die schriftliche Vorladung wurde so umständlich abgefaßt, daß es zu kostspielig gewesen wäre, jedem Zeugen eine Ausfertigung einzuhändigen; der von der Kommission angenommene Gerichtsbote las selbige blos vor. Dagegen hinterließ der Bote jedem Zeugen einen Denkzettel, des kurzen Inhalts, wo, wann, und in welcher Angelegenheit der Vorgeladene zum Zeugniß sich zu stellen habe. Vorsorglich wurde der Zeuge geladen, am Tage vor der Vernehmung sich am Orte einzufinden, damit er am folgenden frühen Morgen, wie es damals üblich war, öfters schon um sieben Uhr, an der bestimmten „Mahlstätte" erscheinen konnte. Auf Vergütung der Reise- und Zehrungskosten machten die Zeugen bisweilen Anspruch, begehrten die Zahlung auch wohl im Voraus.

Zugelassen zum Zeugniß und zum Zeugeneide wurden sogar solche, die bei dem Ausfall des Streites ganz offenbar betheiligt waren. Wie viel Werth auf deren Aussage gelegt worden ist, bleibt bei Verheimlichung der Entscheidungsgründe ungewiß. Zeugen, die durch Dienste oder Pflichten dem Beweisführer verbunden waren, ließ man schwören und abhören, nachdem der Beweisführer sie von solchen Pflichten entbunden hatte, was man relaxatio juramenti nannte. So gelangten Zinspflichtige, Dienstboten, Lehnsleute, Beamte, zum Zeugniß für diejenigen, welchen sie verpflichtet waren. Unter den allgemeinen Fragestücken lesen wir stets auch dieses: Wie reich der Zeuge sei? Die Armut des Zeugen setzte seine Glaubwürdigkeit herab.

Die Vernehmung der Zeugen geschah geheim, in Abwesenheit der Parteien, denen blos erlaubt war, schriftliche Fragen einzureichen. Dem Gegner des Beweisführers wurde ein gränzenloser Spielraum zu Fragestücken gestattet. Fragen, welche die Sache betreffen, stellte derselbe nicht blos zu den Beweisartikeln auf, sondern zugleich in der Form allgemeiner Fragestücke, bevor die Abhörung über die Artikel erfolgte. Man ließ nicht weniger solche Fragestücke zu, die nach unsern jetzigen Begriffen sonder Zweifel zum Gegenbeweise würden zu zählen sein. Ueberhaupt scheinen die Juristen in der ältern Zeit auf eine begriffsmäßige Sonderung des Beweises von dem Gegenbeweise nicht verfallen zu sein; eben so wenig trat der Unterschied zwischen direktem und indirektem Gegenbeweise förmlich hervor.

Protokollirt in der Ordnung der einzelnen Abhörungen wurden die Aussagen durch einen kaiserlichen Notar, den die Kommission nach ihrer Wahl hinzuzog Die Gesammtheit der Protokolle, verschlossen an das Kammergericht eingeschickt, hieß zwar ein Rotul; allein in älterer Zeit wurden nicht sämmtliche, zu einem gewissen Artikel geschehene Aussagen der verschiedenen Zeugen neben diesem Artikel verzeichnet; daher blieb es eine mühsame, verdrießliche Arbeit des Referenten, zur Gewinnung der Uebersicht die sämmtlichen über eine gewisse Behauptung gethanen Aussagen aus den einzelnen Protokollen zusammen zu stellen.

Dem Gegner des Beweisführers, gleichsam als hätte er Grund zu einem Mistrauen, wurde gestattet, nach seiner Wahl einen Notarius adjunctus dem von der Kommission ernannten Notarius principalis hinzuzufügen. Jedoch wurde blos von dem Einen das Protokoll geführt und dessen Richtigkeit von beiden Notarien bezeugt. Wie man überhaupt, die Gewohnheit des Mittelalters beibehaltend, mit den Eiden leichtfertig umging, so wurden ebenfalls beide Notarien, ungeachtet ihres geleisteten Diensteides, noch besonders auf diese Handlung in Eid und Pflicht genommen.

Für die Geschichte, zumal die Kulturgeschichte, sind eben die Rotuln öfters das Bedeutendste der alten Akten. Darin wird die Denk- und Ausdrucksweise, wie sie in den verschiedenen Ständen und Schichten unserer Altvordern üblich war, zur Anschauung gebracht, und dieser und jener Zustand der vergangenen Zeit in lebhaften Bildern vorgeführt.

13.

Wem es gelungen war, einen sein Recht schützenden Befehl, wohl obendrein unter Androhung einer Strafe und bei Vermeidung des Kaisers und des Reiches Ungnade, zu erlangen, wem es sogar geglückt hatte, mit übermäßigem Aufwande von Zeit und Kosten ein günstiges Endurtheil aus der Kanzlei des Kammergerichtes hervor zu bringen, durfte derselbe der pünktlichen Vollstreckung gewiß sein? Wohl hatte das Kammergericht das selbständige Recht der Exekution, allein in der Wirklichkeit leider keine zureichende Macht, das gesetzlich gebotene Ansehen seiner Strafandrohungen und lezten Richtersprüche bei Kräften zu erhalten. Was nützen aber Befehle und Urtheile im Wege Rechtens, wenn es an der Vollziehung gebricht? Ist es nicht eine der vorzüglichsten Aufgaben der Gesetzgebung, die Vollstreckung schnell und vollständig eintreten zu lassen? War der Straffällige oder Verurtheilte ein mittelbarer Unterthan des Reiches: so hatte dessen Landesobrigkeit die befohlene Vollstreckung auszuführen. Gegen einen Unmittelbaren wurde die Vollziehung dem ausschreibenden Fürsten des Kreises, zu welchem der Ungehorsame gehörte, übertragen. Aber öfters mangelte es an der Befolgung der ertheilten Befehle, wenigstens an der schnellen, dienstwilligen Befolgung. Des Kammergerichtes Ungnade war mitunter weniger zu fürchten, als die Feindschaft oder der Unwille dessen, gegen welchen ein kammergerichtlicher Spruch sollte in Vollzug gebracht werden.

Mitunter sah sich das Kammergericht in die traurige Noth-

wendigkeit versetzt, einem mächtigern, in den Streit nicht verwickelten Reichsfürsten zu befehlen, einer bedrängten Partei Schutz und Schirm gegen ihre gerichtliche Obrigkeit zu verleihen, die, trotz dem Verbote des Kammergerichtes, ihr angefochtenes Urtheil zu vollstrecken Willens war, oder von der man solches befürchtete. Ein solcher Befehl zur Hülfsleistung hieß mandatum auxiliatorium.

Außer den beim Kammergerichte üblichen Geldstrafen, nicht selten zu hohen Summen angedrohet, ereignete sich häufig, wie namentlich in Fällen des Landfriedensbruches, die Androhung der Acht. Die Acht war aus dem Mittelalter als eine übliche Strafe, die das Reichsoberhaupt in schwerern Fällen verhängte, überkommen, nicht unähnlich dem Banne, womit die Kirche belegte. Doch in gewöhnlichen Streitsachen begab es sich selten, daß von dem Kammergerichte die Verurtheilung in die Acht ausgesprochen, noch seltener, daß die Vollstreckung verfügt wurde. Wäre die Strafe nicht zu hart gewesen? Der Geächtete verlor alle seine Rechte an Lehn und Allod, so wie Würden und Ehren; er wurde des öffentlichen Schutzes seiner Person beraubt; niemanden war es gestattet, sich seiner aus Barmherzigkeit mit Reichung von Leibes Nothdurft und Nahrung anzunehmen.

Ursprünglich befand sich die vollziehende Gewalt bei dem Kaiser, in dessen Namen sie das damit betrauete Kammergericht ausübte. Wenn eine Rechtssache nicht an das Kammergericht zur „Rechtfertigung" gelangt, fuhr der Kaiser fort, nöthigen Falles aus eigener Macht die vollziehende Gewalt zu handhaben. Dies geschah namentlich in dem Falle, da ein von einem Landesgerichte gesprochenes Urtheil gegen einen Angehörigen eines andern Landesgebietes oder gegen einen Unmittelbaren zu vollziehen war, und in jenem Falle eine Rechtshülfe mittelst Kompaßbriefe, Ersuchungsschreiben, nicht leicht zu erlangen sein mogte. In dergleichen Fällen jedoch, da der Kaiser

um Exekutionsbefehle gebeten wurde, erfolgte die Gewährung des Gesuches nicht unbedingt sofort auf Vorlegung des von einem Landesgerichte abgegebenen Urtheils. Um nämlich den Verurtheilten gegen ein etwa schlechtes, nichtiges Erkenntniß eines Landesgerichtes in Schutz zu nehmen, wurde demselben das Gehör mit etwanigen Einreden gestattet, die er vor einem dazu von dem Kaiser ernannten Kommissar anzubringen hatte. So entstand denn in der Exekutionsinstanz der Landesgerichte ein neues weitläuftiges Verfahren. Sogar gegen die Verfügungen und Urtheile des mit der Vollstreckung betrauten kaiserlichen Kommissars blieb, damit auch von seiner Seite kein Unrecht geschehen könne, ohne ein Heilmittel bei der Hand zu haben, die Berufung an den Kaiser oder an das Kammergericht unbenommen. Wenigstens behauptete das Kammergericht, und zwar mit Erfolg, seine Zuständigkeit zur Entscheidung von Beschwerden, die wider die Verfügungen und Sprüche des von dem Kaiser unmittelbar ernannten Kommissars vorgebracht wurden. Gelegentlich mag die Bemerkung Raum finden, daß so, wie überhaupt alle Gerichte ehedem in der Behauptung ihrer Kompetenz sich sehr eifersüchtig gegen einander zu bezeigen pflegten, in Sonderheit das Kammergericht sehr geneigt war, sich für zuständig zu erklären, selbst im Widerspruch mit einer von dem Kaiser unmittelbar geäußerten Ansicht. Durch eine Erklärung der Inkompetenz sich von der Entscheidung einer häkelichen Sache los zu machen, und dadurch, mit Einbuße des öffentlichen Vertrauens in ihre richterliche Unabhängigkeit, sich vor möglicher Ungnade zu bewahren, das lag, soviel die vorliegenden Akten ergeben, ganz und gar nicht im Geiste der Mitglieder des Kammergerichtes.

14.

Daß entweder der dem Kammergerichte vorgeschriebene Geschäftsgang in manchen Stücken ein verkehrter war, oder daß

das Kammergericht selbigen schlecht ausführte, davon giebt der Erfolg das schlagendste Zeugniß. Nicht allein hatten die Streitigkeiten der Regel nach eine unerträglich lange Dauer, sondern blieben sogar in den meisten Fällen ganz unerledigt.

Häberlin, dessen Handbuch des Deutschen Staatsrechts in zweiter Ausgabe am Schluß des vorigen Jahrhunderts erschien, wagte es, ganz offen und freimütig zu äußern: „Es ist fast eben ein solches Glück, wenn man ein Endurtel bei dem Kammergerichte in einer nicht ganz vorzüglich privilegirten Sache erhält, als wenn man eine Terne im Lotto gewinnt.“ Ein großer Theil der Beschwerden und Vorwürfe mag die Mitglieder des Kammergerichtes selbst treffen, auch wenn man in Betracht zieht, daß, außer der ungenügenden Ausstattung an Gehalt und Einkünften, die schleppenden Formen und die schwache Hoffnung auf endliche Vollstreckung mutmaßlich dazu beigetragen haben, Unlust an den Berufsgeschäften herbeizuführen. Um den Rechtsgang zu befördern, ließen sich die Parteien mit Beförderungsgesuchen nicht müssig finden; sie nahmen zugleich ihre Zuflucht zu hohen mächtigen Herren und angesehenen Frauen, um von ihnen Fürschreiben an Kammerrichter, Präsidenten und Beisitzer zu erlangen. Dergleichen Fürschreiben finden sich viele in den Akten. Außerdem nahm das Sollicitiren bereits in Speier überhand. Zulezt wurde dieses Mittel als dasjenige angesehen, von welchem die Partei, der das Ende ihrer Streitsache am Herzen lag, sich in Wetzlar noch am ehesten Erfolg versprechen dürfte, obwohl nicht eben in vielen Fällen eine solche Hoffnung erfüllt sein mag. Die Parteien machten sich also persönlich auf den Weg nach der Stadt, wo das Kammergericht seinen Sitz hatte, oder schickten einen Bevollmächtigten dahin, um ihre Bitte, das Urtheil zu beschleunigen, anzubringen, nach Gelegenheit auch, um ihre Sache in dem günstigsten Lichte erscheinen zu lassen. Begreiflich war dieses ein mehr oder weniger kostspieliges Unternehmen, je nach der Entfernung und je

nach dem Stande der Person, welche die Sendung auszuführen übernahm. Unschickliches an und für sich wurde darin nicht gefunden; Pütter selbst, zu seiner Zeit der berühmteste Lehrer des Staatsrechts, hielt es nicht unter seiner Würde, sich als Sollicitant gebrauchen zu lassen. Freilich bleibt es im Dunkeln, wie oft ein verwerfliches Mittel angewandt und ein verbotener Weg betreten sein mag, um den Zweck zu erreichen. Man findet von Männern, wie Häberlin, mit Bestimmtheit angeführt, daß Sollicitationen auch zu dem Ende Statt fanden, daß die Sache verzögert werden oder ganz ins Stocken gerathen möge. Nun ist es wohl zu begreifen, daß mancher Partei daran liegt, daß kein Endurtheil erfolge; aber wie war solches mittelst Sollicitation zu erreichen? Drohete dem Sollicitanten nicht Gefahr, wenn seine Bewerbung bei Präsidenten und Beisitzern auf eine Verzögerung hinaus lief? Doch die Sollicitanten mußten gewandte, schlaue Leute sein, die unter allen Umständen sich den Schein eines rechtlich erlaubten Benehmens zu bewahren verstanden.

15.

Das lezte Urtheil des Kammergerichtes blieb nicht immer das lezte Urtheil in der Sache. Einer der schreiendsten Uebelstände, weil dadurch die Verschleppung der Processe über alle Gebür begünstigt wurde, ist darin anzutreffen, daß Kaiser und Reich es für gut gefunden hatten, die Urtheile des Kammergerichtes, troz seiner Beschaffenheit als eines der beiden höchsten Reichsgerichte, noch einer weitern Prüfung ihrer Rechtsbeständigkeit auf Ansuchen der Besiegten zu unterwerfen. Gegen kammergerichtliche Endsprüche war nicht blos das Rechtsmittel der Restitution und die Klage wegen unheilbarer Nichtigkeiten zuläßig, worüber das Kammergericht selber zu entscheiden hatte, sondern auch das Rechtsmittel der Revision. Und hierüber erkannte diejenige Kommission, welche, von dem

Kaiser und den Ständen abgeordnet, die Visitation des Kammergerichtes vornahm. Neben der Aufgabe, Mängel und Gebrechen des Kammergerichtes zu untersuchen und über deren Abhülfe Vorschläge zu machen, stand den Visitatoren die richterliche Befugniß zu, auf erhobene Beschwerde einer Partei die dieselbe betreffenden kammergerichtlichen Akten zu revidiren und ein auf diese Akten gegründetes Urtheil des Kammergerichtes abzuändern. Dergleichen Visitationen fanden von 1556 bis 1588 jährlich Statt; aber diese „ordentlichen" Visitationen unterblieben seit dem leztgenannten Jahre, und die allererst seit 1655 eingeführten außerordentlichen Visitationen wurden selten zu Stande gebracht. Da man nun dem eingewandten Rechtsmittel der Revision die Wirkung des Aufschubs einräumte: so blieb das am Kammergerichte erlangte Urtheil dem Sieger kaum von einem Nutzen, im Fall sein Gegner zu einer Leistung war verurtheilt worden. Solch ein heilloser Zustand, da jede Revision mittelst einer Visitation unterblieb, während die Vollstreckung des angefochtenen kammergerichtlichen Urtheils durch die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels gehindert wurde, dauerte bis zum Jahre 1654. Nun erst wurde durch den J. R. A. §. 124 die suspensive Kraft der Revision aufgehoben, übrigens zugleich die Zuläſſigkeit dieses Rechtsmittels von einem Kapitalwerthe von zweitausend Reichsthaler abhängig gemacht. Dagegen wurde dem Gegner des Revidenten, dem bisherigen Sieger, im Fall er die Vollstreckung des Urtheils beantragte, die lästige und von ihm nicht stets zu erfüllende Verbindlichkeit auferlegt, eine Kaution wegen Wiedererstattung für den Fall zu bestellen, wenn im Wege der Revision das ihm günstige Urtheil würde abgeändert werden. Zwar suchte man dem mutwilligen Verfolgen des Rechtsmittels der Revision zu steuern, theils durch Androhung scharfer Strafen für frevelhafte Beschwerden, theils durch die Anordnung, wornach der Revident eine Verlustbuße, Sukkumbenzgelder,

zu erlegen hatte. Jedoch konnte das nicht von dem Versuche abschrecken, die Revision einzuwenden. Denn allererst die Visitatoren bestimmten, wie hoch die Summe der niederzulegenden Verlustbuße sich belaufen sollte, wie denn auch von einer zu bestrafenden Frevelhaftigkeit blos dann erst die Rede war, wenn der Revident dabei beharret hatte, seine Beschwerde so weit zu verfolgen, daß das Revisionsgericht in der Hauptsache ein Urtheil fällte.

Mogte man, indem man die Zahl der Rechtsmittel durch die Revision ausdehnte, von einem hohen Rechtssinne geleitet sein, der in jeder Weise dahin strebt, eine Kränkung wohl erworbener Rechte zu verhüten, oder mogte in einem gegen das Kammergericht gehegten Mistrauen die Ursache liegen: immer bleibt dieser Schritt höchst tadelnswerth. Schwerlich gab es einen Grund zu der Annahme, daß die zur Visitation Abgeordneten mehr juristischen Verstand, mehr Bildung und Gelehrsamkeit, und größere Gewissenhaftigkeit besäßen, als die auserkornen und geprüften Beisitzer des Kammergerichtes. Ein richtigeres Erkenntniß mittelst der Revision zu erwarten, blieb eine schlecht begründete Hoffnung. Wäre jedoch durch die Erfahrung in irgend einer Weise ein Mistrauen begründet gewesen, ein Mistrauen in die Rechtskunde, die praktische Einsicht, die Rechtschaffenheit der Mitglieder des Kammergerichtes, oder auch ein Mistrauen in die von denselben zu erwartende Behandlung und reife Erwägung der zum Spruch verstellten Streitsache: so hätte es der Gesetzgebung und oberaufsehenden Gewalt obgelegen, das Uebel an der Wurzel anzufassen, anstatt durch Einführung eines Revisionsgerichtes das Ansehen des höchsten Gerichtshofes herabzuwürdigen und obendrein zum Verderben der Betheiligten die Processe zu verewigen. Ein Gericht über ein höchstes Gericht ist ein Ungeheuer.

16.

Außer den Visitatoren waren es zuletzt Kaiser und Reichsstände selbst, bei welchen man Beschwerden wider kammergerichtliche Urtheile anbringen durfte. Solange die Sonderung der gesetzgebenden von der richterlichen Gewalt noch nicht scharf aufgefaßt, oder doch nicht nach ihrem wahren Werthe geschätzt wurde, konnte es nicht befremden, wenn Gelehrte und Geschäftsmänner auf den Einfall geriethen, zu Gunsten eines unzufriedenen Proceßführers einen Rekurs von richterlichen, in höchster Instanz erfolgten Aussprüchen, an den Reichstag, wo alle Staatsgewalt sich vereinigte, für zulässig zu halten. Zu diesem Einfall mag die unordentliche Wirthschaft mit der Revision, die, wie oben bemerkt, bisweilen während eines vieljährigen Zeitraums stockte, beigetragen haben. Die Jüngste Wahlkapitulation 17,3. verhieß, den häufigen Rekursen an den Reichstag Maß und Ziel zu setzen und die Erzielung eines Regulativs zu befördern. Häufiger mögen solche Rekurse wohl eher in Sachen der Reichsunmittelbaren unter einander, als in den Streitigkeiten der Privatpersonen, vorgekommen sein. Die hier mitgetheilten Akten enthalten dazu keinen Beleg.

17.

In einigen Fällen wurde der an sich begründete Gerichtszwang des Kammergerichtes einstweilen in seiner Thätigkeit gehindert, ebenfalls mit großer Einbuße von Zeit und Geld. In jener Zeit nämlich, als die Deutschen die Fehde noch als eine zur Erlangung eines vermeintlich oder wirklich gekränkten Rechtes erlaubte Freiheit anerkannten, war es unter den mit einander streitenden Fürsten, Grafen und Herren, wenn sie sich zur Güte geneigt bezeigten, gebräuchlich geworden, durch erwählte Schiedsrichter den Streit austragen, d. h. schlichten, beilegen, entscheiden zu lassen. Nach dem ewigen Landfrieden und bei Errichtung eines ständigen kaiserlichen Kammergerichtes verfiel

man darauf, die Austräge in der Weise beizubehalten, daß man sie, statt eines von dem guten Willen beider Parteien abhängigen Kompromisses, nunmehr als eine besondere gerichtliche Instanz einführte, die der Kläger, mogte er wollen oder nicht, zu durchlaufen hatte, bevor er die Sache bei dem Kammergerichte durfte anhängig machen. Die Austräge wurden ein Recht des Beklagten, jedoch lediglich eines solchen Großen oder Herren, der dem Reiche ohne Mittel untergeben war; aber mit Unterschied. Unbedingt hatten das Recht auf Austräge solche zu belangende Unmittelbare, die von fürstenmäßigem Stande waren; dagegen unmittelbare Prälaten, Grafen und Herren lediglich in dem Falle, da der Kläger mit ihnen gleichen oder höheren Standes war.

Es gab vielerlei Arten, ein Austrägalgericht zu bilden. Am üblichsten war es, daß der Kläger entweder einen kaiserlichen Kommissar sich erbat, oder aber, daß er von dem Beklagten begehrte, drei Fürsten zu benennen, aus welchen der Kläger einen zu erwählen hatte. Der so erwählte Fürst wurde zwar in seiner eigenen Person als der Schieds- oder Austrägal-Richter betrachtet; doch ließ er, der Ordnung nach, die Sache durch seine Räthe leiten und durch dieselben, oder durch eine Juristenfakultät oder einen Schöppenstuhl, den Rechtsfall entscheiden. Ebenfalls stand dem Austrägalrichter die Befugniß zu, nach gepflogener Verhandlung die Sache an das Kammergericht zu verweisen, zu remittiren, also eines Ausspruches sich zu enthalten. Hierzu konnte der Austrägalrichter sich geneigt fühlen, wenn der Streit von den Parteien zu sehr in die Länge gezogen wurde. In Spoliensachen war ausdrücklich vorgeschrieben, daß binnen Jahresfrist die „Rechtfertigung" beendigt und der Kläger mit einem Urtheile des Austrägalrichters versehen werden sollte. Aber wie war das zu erreichen, wenn der Richter an die Regeln des Processes, wenn auch nur des summarischen, gebunden blieb?

Widersinnig ist es, für das Ende des Processes eine bestimmte Zeit vorzuschreiben, wenn für seinen Verlauf jeder Schritt vorgezeichnet und nach Zulässigkeit und Dauer geregelt ist, ohne Befugniß des Richters, solchen gesetzlich geregelten Lauf abzukürzen. Der Unwille über die unleidliche Dauer der Rechtsstreitigkeiten hat hier und da zu dem Gebote, in einer bestimmten Frist dem ganzen Streite ein Ende zu machen, Anlaß gegeben; allein dergleichen Gebote verhalten sich nicht anders als eine fruchtlose Kritik der bestehenden Gerichts- und Proceß-Ordnung.

Der Ausspruch in den Austrägen mogte ausfallen, wie er wollte: in keinem Fall gab er ausgehendes Recht, vielmehr stand den Parteien dagegen die Berufung an das Kammergericht zu.

18.

Außer den Austrägen gab es für die unmittelbaren Stände noch einen andern Weg, welcher in erster Instanz den Gerichtszwang des Kammergerichtes ausschloß. In den Landesgesetzen findet sich wohl in der Regel eine Bestimmung, wonach die Unterthanen ihren Landesherrn zunächst vor dem landesherrlichen Hof- oder Landgerichte zu belangen hatten. Die Wahlkapitulation 19,6. stellt solches als Grundsatz auf; in Holstein verordnete es die Landgerichts-Ordnung vom J. 1573, in Lauenburg die Hofgerichts-Ordnung. Es muß an einer solchen Bestimmung den Landesherrn gelegen gewesen sein; sie gewannen eine Instanz mehr. Wohl herrschte noch der Rechtssinn, der selbst dem geringsten Unterthan den Rechtsweg gegen die Rechtsverletzungen, die er von seinem Landesherrn, oder eigentlich von dessen Beamten, erlitten zu haben meinte, frei und offen ließ; aber auf breiter Bahn sollte der Rechtsgang eingeleitet werden. Außerdem erlangten manche Reichsstände, nachdem ihnen das Kammergericht widerwärtig geworden war, Befreiungen von der Appellation, privilegia de non appellando, die, von dem Kaiser ertheilt, die Berufungen von

den Landesgerichten an die höchsten Reichsgerichte theils von einem höhern Kapitalwerth der Streitsache, als der allgemein gesetzliche war, abhängig machten, theils dergleichen Berufungen gänzlich untersagten.

19.

Nach der Gründung des Kammergerichtes leistete der Kaiser auf seine besondere höchstrichterliche Gewalt keineswegs Verzicht. Es blieb neben dem Kammergerichte der kaiserliche Hofrath bestehen. Ursprünglich nichts anderes als der Geheime Rath des Kaisers, entwickelte sich der Hofrath später zu einem besondern Richterkollegium, erhielt seine eigene Ordnung und wurde Reichshofrath betitelt. Anfänglich dem Hoflager folgend, hatte derselbe nachher seinen festen Sitz in Wien. Dem Kaiser allein stand die Ernennung der Präsidenten und Räthe dieses Kollegiums zu. Dasselbe übte die ausschließliche Gerichtsbarkeit über gewisse, dem Kaiser vorbehaltenen Sachen aus, wie namentlich unmittelbare Reichslehne, Vormundschaft über reichsunmittelbare Unmündige, Gnadensachen ꝛc. Zugleich hatte der Reichshofrath eine gleiche Gerichtsbarkeit, wie das Kammergericht. Daher stand es im Belieben des durch ein Landesgericht vermeintlich Beschwerten, so wie des zu einer unmittelbaren Klage befugten Klägers, wohin er sich mit seinen Anträgen wenden wollte, ob nach Wetzlar, oder nach Wien. Sein Gegner hatte sich in die Wahl zu fügen. Dagegen war das Kammergericht dem Reichshofrathe in keiner Weise untergeordnet. Wohl wurden mitunter Beschwerden über das Kammergericht bei dem Reichshofrathe angebracht; allein das waren nichts als verzweifelte Versuche, denen eine rechtliche Wirkung nicht beizumessen war. Uebrigens ereigneten sich unter den beiden höchsten Reichsgerichten bisweilen Streitigkeiten über die Gränzen ihrer Gerichtsbarkeit, Streitigkeiten zum Schaden der Parteien, wie zur Herabsetzung des richterlichen Ansehens.

In den Fällen, da den beiden höchsten Reichsgerichten eine gleiche Gerichtsbarkeit zustand, den Betheiligten also auch die Wahl, zeigte es sich immer mehr und mehr, wie das Vertrauen zu der Rechtshülfe des Kammergerichtes verschwand, dagegen das Ansehen des Reichshofrathes stieg. Auch wenn man davon absieht, in wiefern die innere Einrichtung und die Proceßordnung des einen Hofes vor der des andern Vorzüge gehabt hat, leuchtet es doch sofort ein, daß die dahin zielenden Vorschriften in Wien unter einem bessern Schutze sich befanden, als in Wetzlar. In Wien war unmittelbare Aufsicht über den Geschäftsbetrieb, daher eine Abhülfe von Misbräuchen leichter zu erreichen. Seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts drangen redliche Proceßführer mit ihren Klagen und Beschwerden vorzugsweise nach Wien.

20.

Dieser im Vorstehenden gegebenen Uebersicht über die reichsgerichtliche Verfassung mag sich noch eine Bemerkung über die Verschickung der Akten anschließen. Bei allen Fehlgriffen der Reichsgesetzgebung und bei allen Mängeln und Gebrechen in der Ausübung der Gesetze, verdient doch der Rechtssinn, von welchem Kaiser und Stände belebt waren oder doch belebt zu sein schienen, die vollkommenste Anerkennung. Nachdem das Rohe, Unvernünftige und Misbräuchliche in den Sitten und Gewohnheiten des Mittelalters erkannt worden, strebten Kaiser und Stände mittelst ihrer Gesetze nicht allein dahin, die Justiz unabhängig hinzustellen, sondern auch, jeden Unterthan, ohne Ansehen der Person, gegen eine richterliche Verletzung seines Rechtes nach Möglichkeit in Schutz zu nehmen. Eine Rechtsverletzung, die sich in gerichtliche Form kleidet, ist ja die ärgste. So entstand die Einrichtung, wornach Richter und Schöppen in gewissen Fällen verpflichtet waren, den Rath gelehrter und unparteiischer Rechtsgelehrten einzuholen und auf solchem Rathe ihre Entscheidung beruhen zu lassen.

Als solche gelehrte und unparteiische Rechtsgelehrte galten namentlich die Mitglieder der Juristenfakultäten und Schöppenstühle an den Universitäten. Was die dem Richter nothwendige Gelehrsamkeit betrifft: so war selbige, nachdem das Römische Recht seit Stiftung des Kammergerichtes immer mehr zur Anwendung gelangte, nicht in vollem Maße bei den Untergerichten, in früherer Zeit eben so wenig bei den höhern Landesgerichten, vorauszusetzen. Wie aber allmälig in den höhern Landesgerichten nicht nur gelehrte Räthe neben den Rittern Platz gefunden, sondern zulezt auch nur solche Adeliche, die aus dem kaiserlichen Rechte ein Studium gemacht, eine Aufnahme zu hoffen hatten, blieb die Versendung der Akten von Seiten der höhern Gerichte blos darum noch rathsam, damit ein unbefangeneres oder unparteiischeres Urtheil erlangt werde, als unter Umständen von dem heimischen Gerichte, vor welchem die Parteien verhandelt hatten, zu erwarten war. Als nun der J. R. Abschied die Appellationssumme, vermöge des R. A. von 1570 auf 150 Gulden, vermöge des D. A. von 1600 auf 300 Gulden festgestellt, wiederum auf das Doppelte, also auf 600 Gulden oder 400 Reichsthaler erhöhet hatte, wurde zugleich verordnet, daß die Landesgerichte in den nicht appellabeln Fällen verpflichtet sein sollten, auf Ansuchen der Partei die Akten Behufs einer Revision an unparteiische Rechtsgelehrte, oder an eine unparteiische Universität, oder anderes Collegium juridicum, zu verschicken. Durch diese allgemeine Anordnung wurde den Landesgerichten, Falls es einer Partei beliebte, der lezte Urtheilsspruch entwunden und dem etwaigen Mistrauen in die Unabhängigkeit, Unbefangenheit und Unparteilichkeit der Landesgerichte Gehör gegeben. Allein auch außer diesen und andern Fällen einer reichsgesetzlich oder durch Landesrechte eingeführten Nöthigung, entschlossen sich nicht selten die Landesgerichte freiwillig, Rechtsbelehrung auf den Universitäten zu suchen, nicht grade um deswillen, weil sie über

ihre eigene Rechtskunde und ihre Fähigkeit, den vorliegenden Fall richtig zu beurtheilen, zu bescheiden dachten, sondern mitunter, weil sie das Uebelwollen derjenigen, die mit dem zu fällenden Richterspruch ihre Unzufriedenheit äußern würden, von sich abzuleiten wünschten. Es bleibt aus mehr denn einem Gesichtspunkte zu beklagen, daß die Juristenfakultäten nicht im Stande gewesen sind, mit ihren Sprüchen und Gutachten unter den Gesetzgebern und Praktikern ein solches Ansehen zu behaupten, das mächtig genug gewesen wäre, den mancherlei Einwendungen gegen die Verschickung der Akten, diese an sich so vortreffliche, unserm Deutschland so ganz eigene Einrichtung, das Gegengewicht zu halten.

21.

Gerichtsverfassung in Holstein und Lauenburg. Landesrechte.

Es bleibt noch übrig, über die Gerichtsverfassung, den Rechtsgang und die Landesrechte der Herzogthümer Holstein und Lauenburg so viel zu sagen, als zum Verständniß der hier mitgetheilten Holsteinischen und Lauenburgischen Akten unumgänglich sein dürfte. Wohl haben die neuesten unglücklichen Ereignisse in den Herzogthümern dazu Anlaß gegeben, überall in Deutschland und in weiten Kreisen die Kenntniß der Geschichte und staatlichen Verhältnisse dieser Deutschen Gränzländer zu verbreiten. Jedoch mögte kaum zu vermuten sein, daß solch eine verbreitete Kenntniß zugleich auf die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren sich erstrecke, am wenigsten auf das, was der ältern Zeit angehört.

In Holstein, wie in Schleswig, wo sich das Germanische Wesen am reinsten erhalten hat, ist die mündliche und öffentliche Verhandlung vor Gericht seit den ältesten Zeiten üblich gewesen und als Regel des ordentlichen Processes bis auf diese Stunde geblieben, obwohl schriftliche Recesse in ungebürlicher Ausdehnung neben mündlichen Vorträgen Eingang gefunden

haben. Mündlichkeit und Oeffentlichkeit war die Regel sowohl bei den Oberhöfen, als bei den Untergerichten in den Städten und auf dem platten Lande. Ausnahmsweise wurde das schriftliche Verfahren vor dem Schleswig-Holsteinischen Landgerichte vermöge der S. H. Landgerichts-Ordnung, die zuerst 1573 erschien, in solchen Fällen verfügt, da eine Berufung an das kaiserliche Kammergericht zulässig war, und eine Partei eben darum, weil sie auf eine solche Berufung nicht Verzicht leisten wollte, den schriftlichen Proceß begehrte. Dies war der Kammergerichts-Ordnung II. 31. §. 2. gemäß und beruhete auf der Ansicht, daß nur aus schriftlichen Vorakten das, was in voriger Instanz verhandelt worden, ohne Verdacht und ohne Verzögerung erkannt werden könnte. Die Richtigkeit dieser Ansicht fand jedoch in dem S. H. Gerichtsverfahren keine Anerkennung weiter, als einzig und allein in dem eben bezeichneten Falle. Man gestattete nach wie vor die Berufung an das S. H. Landgericht von den Untergerichten, ohne für eine solche Berufung anzuordnen, daß im Untergerichte schriftlicher Proceß an die Stelle des ordnungmäßig mündlichen treten solle. Die Appellation an das Kammergericht blieb also auch möglich, ungeachtet in der untersten Instanz ein mündliches Verfahren, und blos in der obern ein schriftliches Statt gefunden hatte.

Die Appellationssumme Holsteinischer Berufungen an das Kammergericht mußte laut kaiserlichen Privilegiums vom Jahre 1570 über 500 Goldgulden betragen; im Jahre 1617 wurde diese Summe auf 1000 Goldgulden erhöhet.

Zu Holstein kam durch Eroberung im Jahre 1559 die westlich angränzende Landschaft Dithmarschen, die bis dahin sowohl von dem Erzbischofe zu Bremen, dessen Sprengel sie angehörte, als von den Grafen und nachherigen Herzögen zu Holstein, sich in Unabhängigkeit erhalten und eine Art von republikanischem Gemeinwesen gebildet hatte. Ferner wurde mit

Holstein im Jahre 1640 vereinigt die Herrschaft Pinneberg nebst dem dazu gehörigen Gebiete der Stadt Altona. Bis dahin hatten die Grafen von Schaumburg, auch Grafen zu Holstein-Schaumburg genannt, die Landesherrschaft über Pinneberg gehabt. In dieser Herrschaft galt und gilt die Schaumburgische Hofgerichts-Ordnung, nicht die S. H. Landgerichts-Ordnung.

22.

Das Herzogthum Schleswig, von Dänemark durch die Königsau, von dem heiligen Römischen Reiche durch die Eider und die Levensau (später den S. H. Kanal) abgegränzt, war mit dem Deutschen Fürsten- oder Herzogthum Holstein durch gemeinsame Fürsten, und zwar, als das kaiserliche Kammergericht errichtet wurde, durch das Oldenburgische Haus verbunden, das zugleich die Krone von Dänemark trug und noch gegenwärtig trägt. Ueber Schleswig und Holstein regierten die verschiedenen Linien, in welche dieses Deutsche Fürstenhaus sich getheilt hatte. Es hatte eine Landestheilung Statt gefunden, in der Weise, daß jeder Linie gewisse Städte, Aemter und Landschaften ausschließlich zugewiesen wurden und jeder Fürst über seinen Antheil eine besondere Regierung führte, daher auch sein besonderes Kanzlei- oder Hofgericht hatte. Allein einmal war bei der Theilung des Landes gar keine Rücksicht auf die Deutsche Gränze genommen; es war ganz vermischt Schleswigsches und Holsteinisches Gebiet in das Loos des einen und des andern Fürsten gefallen. Ferner waren von solcher Theilung die vielen und reichen, in beiden Herzogthümern belegenen adelichen Güter und Klöster ausgeschlossen geblieben. Ueber diese Güter und Klöster führten die königliche und die herzoglichen Linien eine gemeinsame Regierung. Daneben bestand für Schleswig und Holstein ein höheres gemeinsames Gericht, das Landgericht. In demselben, wie in der gemeinsamen Regierung, wechselte jährlich der Vorsitz unter den Häuptern

der herrschenden Linien. Der Vorsitzende, mogte es der König, oder ein Herzog sein, hieß der regierende Herr, obwohl ihm nicht allein die Regierungsgewalt zustand.

Das Landgericht, dieser gemeinsame Oberhof von Schleswig und Holstein, war kein fortwährendes Richterkollegium, sondern wurde je nach dem Bedürfniß berufen. Selbiges bestand ursprünglich, mit Zuziehung herrschaftlicher Räthe, aus allen drei Ständen, also aus Prälaten, Mannen und Abgeordneten der Städte. Die im Jahre 1573 zuerst errichtete Landgerichtsordnung traf in soweit eine Aenderung, daß nunmehr eine bestimmte Anzahl Ritter und Gelehrte, ohne der Prälaten und Städte zu erwähnen, von jeder der damals herrschenden drei Oldenburgischen Linien jedesmal zu ernennen war. Auch wurde ein eigner Gerichtsschreiber, der Landgerichtsnotar, unter Anweisung der Stadt Kiel zum Wohnorte, fest angestellt. Bestand, wie öfters, eine Mishelligkeit zwischen den herrschenden Fürsten: so war es leicht möglich, daß Jahre lang kein Landtag, kein Landgericht, zu Stande kam, weil der Herr der einen oder andern Linie mit der ihm zu seinem Antheil zukommenden Berufung von Rittern und Räthen zu zögern für gut fand. Später, in der revidirten Landgerichtsordnung von 1636, wurde ein jährlich zu haltendes Landgericht, unter Feststellung einer bestimmten Zeit, beliebt.

Das Landgericht, für beide Herzogthümer eins und dasselbe, wurde bald im Schleswigschen, bald im Holsteinischen gehalten, und da, wohin es ausgeschrieben war, gelangten die Streitigkeiten aus beiden Herzogthümern zur Verhandlung und Entscheidung. Daran nahm man keinen Anstoß, daß eine Holsteinische Sache, z. B. in Hadersleben, Schleswigs nördlichster Gränzstadt, oder daß eine Schleswigsche, z. B. in Kiel, vor das Landgericht gezogen wurde. Während der Zeit, da das Landgericht nicht versammelt war, hatte die Kanzlei oder Regierung des jeweilig regierenden Landesherrn die Proceßleitung in den Sachen,

die zur Endentscheidung des Landgerichts gehörten. Zu diesem Zweck wurde ein Quartalsgericht gehalten. Oefters bleibt es dem Leser der Akten zweifelhaft, ob eine Eingabe der Partei an das Landgericht, oder an die Kanzlei gerichtet gewesen ist; denn nicht das Gericht wurde angeredet, sondern der Landesherr. Eben so verhält es sich öfters mit den Bescheiden und Urtheilen, die im Namen der Landesherrn abgegeben wurden, ohne daß zu ersehen ist, ob das Landgericht, oder die Kanzlei, oder das Quartalsgericht, beschieden oder geurtheilt hat.

In der Folgezeit ist für jedes Herzogthum ein eigenes Landgericht gestiftet, und das Holsteinische zu Glückstadt, das Schleswigsche auf dem Schlosse Gottorf gehalten. Dem Landgerichte ist die Kompetenz nur über die Mitglieder der Ritterschaft und über die Klöster und adelichen Güter, so wie über die Untergehörigen und Bewohner derselben, geblieben. Die übrigen Holsteinischen Rechtssachen, desgleichen die Proceßleitung der vor das Landgericht gehörenden Holsteinischen Streitigkeiten, hatte die Regierung oder das Obergericht zu Glückstadt, so wie die Schleswigschen das Obergericht auf Gottorf.

23.

Was die Holsteinischen Untergerichte anlangt: so werden zum Verständniß einiger der mitgetheilten Akten wenige Bemerkungen genügen. In den königlichen und fürstlichen Aemtern und Landschaften wurden Volksgerichte gehegt, unter der Benennung von Ding und Recht. Die Dingleute, s. g. fromme Holsten, waren angesessene Bauern; die Verhandlung, mündlich und öffentlich, fand unter Vorsitz eines herrschaftlichen Beamten Statt, der jedoch nicht mitstimmte. In den Städten hatten Bürgermeister und Rath die Gerichtsbarkeit; hier und da unter Vorsitz eines landesherrlichen Vogts oder Präsidenten; auf den adelichen Gütern der Gutsherr, jedoch unter Zuziehung bäuerischer Schöppen; in den Klöstern

der adelichen Jungfrauen die Aebtissinn oder Priörinn nebst dem Konvent, gewöhnlich vertreten durch einen ritterschaftlichen Verbitter oder Probst.

Es gab auch Mittelgerichte. Hier und da fand nämlich eine Berufung von dem einen Untergerichte an ein anderes Statt, bevor dem vermeintlich Beschwerten es erlaubt war, seine Beschwerde an das Landgericht oder an das Quartalgericht zu bringen.

Jene Volksgerichte, deren Ursprung in den ältesten Zeiten zu suchen ist, haben sich zum Theil noch bis auf den heutigen Tag in Holstein erhalten. Bei dem heutigen Stande der Rechtswissenschaft und der zu zahllosen Bänden angeschwollenen Gesetzgebung, vermögen freilich die Aussprüche der ungelehrten, wenn auch sonst nach Einsicht und Verstand achtungswerthen „frommen Holsten", nicht mehr ihr früheres Ansehen zu behaupten.

. 24.

Wie in Holstein, so war auch in Schleswig von alten Zeiten her bis auf den allerneuesten Umschwung, das Deutsche die Gerichtssprache, vor der Reformation das im Volke herrschende Niedersächsische oder Plattdeutsche, später allmälig das von den Gelehrten eingeführte Hochdeutsche. Indessen hat sich das Plattdeutsche am rechten Ufer der Niederelbe viel länger, als in andern Gegenden, wo es ebenfalls die ursprüngliche Mundart des Volkes ist, als Geschäftssprache erhalten, sogar in den öffentlichen Urkunden. In den Kammergerichts-Akten sind nicht wenige Schriften und Briefe anzutreffen, die in Niedersächsischer Mundart abgefaßt worden, ohne daß die Parteien es für nöthig gehalten haben, den Urtheilern in Speier oder Wetzlar eine Uebertragung in's Hochdeutsche vorzulegen. Daß das Hochdeutsche überall in Deutschland die Sprache der Kirche und der staatlichen Behörden geworden ist, und daß selbiges gegenwärtig fast ausschließlich in der Literatur herrscht,

das ist allerdings für jeden, dem eine innige Verbindung aller Deutschen Volksstämme am Herzen liegt, ein eben so wichtiges als willkommenes Ereigniß. Aber daß das Niedersächsische, wie man jezt wohl behaupten hört, blos als gemeine Volkssprache sich geltend zu machen die Kraft habe, das darf geläugnet werden. Vergleichen wir die im sechszehnten Jahrhundert hier zu Lande geschriebenen Urkunden in beiden Mundarten: so ist, was Bündigkeit und Deutlichkeit im Ausdruck betrifft, ein Vorzug der Hochdeutschen vor der Plattdeutschen Sprache nicht zu erkennen.

25.

Außer dem gemeinen Rechte und den landesherrlichen Verordnungen galt und gilt in Holstein, einem Theile des alten Sachsen, als Landrecht das Sachsenrecht; in den Städten überdies und vorzugsweise das statutarische Lübsche Recht. In Schleswig dagegen ist König Waldemars II. Gesetzbuch, welches im Jahre 1240 für das ganze Dänische Reich gegeben wurde, unter dem Namen des Jütischen Lows in Anwendung geblieben, ungeachtet dasselbe durch Christians V. Gesetzbuch schon längst im Königreiche Dänemark seine Gültigkeit verloren hat. Jedoch hat das Jütische Low in den Schleswigschen Gerichten seine Anwendbarkeit nur in einer alten Plattdeutschen Uebersetzung erhalten, nicht in dem Urtexte des Alt-Dänischen. Bereits im Jahre 1488 ist diese Uebersetzung zu Lübeck im Druck erschienen. Schleswig war zwar unabhängig von dem heiligen Römischen Reiche, aber auch mit Dänemark lediglich durch das gemeinsame Oberhaupt verbunden, früher zugleich durch einen Lehnsverband, der jedoch seit zwei Jahrhunderten aufgelöst worden ist. Schleswigs innigere Verbindung mit Holstein wird als die natürliche Ursache zu betrachten sein, daß von den Deutschen Rechten, den heimischen, wie den Römischen und kanonischen, so vieles Eingang und Geltung in

den Schleswigschen Gerichten gefunden hat, und zwar allmälig in dem Umfange, daß von dem Jütischen Low nur wenige Spuren in der Anwendung sich finden.

In den Kammergerichts-Akten wird das Verhältniß Schleswigs zu Holstein und dem Deutschen Reiche mitunter näher angezogen. Selbiges erschien damals noch nicht so klar, wenigstens nicht den Parteien und den richterlichen Behörden so klar, wie es heutiges Tages aufgefaßt zu werden pflegt, so ausgemacht es auch war, daß das Deutsche Reich seine Gränze an der Eider und der Levensau hatte.

26.

Das kleine Herzogthum Sachsen-Lauenburg hatte mit dem angränzenden Holstein keinerlei staatliche Verbindung weiter, als daß selbiges, wie dieses, zum heiligen Römischen Reiche, und zwar zu demselben Kreise, dem Niedersächsischen, gehörte. Auf diesem Fürstenthum allein war von dem alten Sachsenlande, dem später nach der Kreiseintheilung so benannten Niedersachsen, der Name Sachsen haften geblieben. Sein Fürst nannte sich Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen. Da jedoch derselbe blos ein Herzog in dem neuern Sinne des Wortes war, keinesweges aber Herzog zu Sachsen in der alten staatlichen oder lehnrechtlichen Bedeutung: so wurde er in den Erlassen des Kammergerichtes stets nur Herzog zu Lauenburg betitelt. Nachdem mit dem Erlöschen des Sachsen-Lauenburgischen Fürstenstammes Lauenburg an Kurbraunschweig gefallen war, blieb die bisherige Unterwürfigkeit unter die Gerichtsbarkeit des Kammergerichtes einstweilen bestehen, obwohl der neue Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg sich ein kaiserliches privilegium de non appellando erworben und ein eigenes Oberappellationsgericht zu Zelle im Jahre 1712 errichtet hatte. Denn Lauenburg behielt seine besondere Verfassung. Noch im Jahre 1731 wurde an das Kammergericht von einem Erkenntnisse des Lauenburgischen Hofgerichtes

appellirt. Erst späterhin wurde Lauenburg dem Gerichtszwange des Kammergerichtes entzogen.

Ueber die Lauenburgische Gerichtsverfassung ist nichts Besonderes zu sagen, da sie von derjenigen, die in andern Deutschen Ländern seit der Stiftung des Kammergerichtes bis zur Auflösung des Deutschen Reiches üblich war, nicht wesentlich abweicht

---

27.

Zum Schluß dieser Einleitung eine Nachricht über die Akten, aus welchen die folgenden Mittheilungen entnommen sind, so wie über die Art und Weise ihrer Benutzung.

Die in Wetzlar niedergesetzte bundesstaatliche Kommission, beauftragt mit der Auslieferung des kammergerichtlichen Archivs an die einzelnen Bundesstaaten, hat in den Jahren 1847 bis 1852 theils durch die Kommissionsmitglieder, theils durch ihre Hülfsarbeiter, ein Repertorium für Holstein und Lauenburg anfertigen lassen. Nach Ausweisung desselben sind es 519 verschiedene Akten, die an das Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht in Kiel übersandt worden. Außerdem giebt es 5 Akten voriger Instanz, wozu die Kammergerichts-Akten fehlen. Die meisten Akten, in Quart gelegt, sind aus dem 16ten und 17ten Jahrhundert, die älteste ist vom Jahre 1499, die neueste vom Jahre 1788. Auffallender Weise ist seit dem Anfange der Französischen Revolution bis zur Auflösung der Deutschen Reichsverfassung keine Berufung oder Beschwerde mehr aus Holstein und Lauenburg bei dem Kammergerichte in Wetzlar angebracht worden; ob dagegen in Wien bei dem Reichshofrathe? steht dahin. Nicht selten besteht eine und dieselbe Akte aus mehreren Bunden, weil neben den Akten des Kammergerichtes sehr häufig auch die Vorakten der Landesgerichte sich befinden. In denjenigen Fällen, da in erster Instanz beim Kammergerichte ein reichsunmittelbarer Stand belangt worden, sind die Akten, wie im Repertorium zur Nachricht zu lesen ist, an die

Regierung der beklagten Partei ausgeliefert worden, z. B. nach Lübeck in Sachen Sachsen-Lauenburg, Kläger, gegen Bürgermeister und Rath der Stadt Lübeck, Beklagte. Daß dieses geschehen, daß also die Kommission die gerichtlichen Akten in die Hände einer Partei hat gelangen lassen, ist schwerlich zu rechtfertigen. Man hätte, im Fall ein Rechtsstreit einen Reichsunmittelbaren betraf, der jezt Mitglied des Deutschen Bundes ist, die Akten entweder in das Archiv des Bundes abgeben, oder zur Aufbewahrung einem unbetheiligten Bundesstaate anvertrauen sollen. Nicht wenige Akten, die nach Umständen noch gegenwärtig eine Bedeutung oder Wichtigkeit für Holstein oder Lauenburg haben könnten, befinden sich nun im Besitze der Gegenpartei in Lübeck oder in Hamburg, vielleicht auch in Zelle, oder anderswo, und umgekehrt.

Was die Holstein und Lauenburg betreffenden Akten des Reichshofrathes anlangt: so sind dieselben zur Zeit noch nicht ausgeliefert worden, während die Stadt Hamburg die ihrigen bereits in ihrem Archive aufbewahrt. Staatsrechtlich und geschichtlich betrachtet, dürften die Akten des Reichshofrathes für wichtig genug zu erachten sein, um auf deren Auslieferung anzutragen.

I.

Ob am Lehngut gleiches Erbrecht der halbbürtigen Neffen väterlicher Seite mit den vollbürtigen? Veräußerung des Lehngutes durch die Nutznießerinn. Appellation setzt schriftliches Verfahren voraus. Ursprüngliche Verfassung des Holsteinischen Hofgerichtes. Müssen die Richter sitzen? Besonderheiten der frühesten Ladungen.

Weiland Owen und Joachims von Ranzow nachgelassene Erben, gegen
1499. Johann von Ranzow auf Lanken und Katharine von Ranzow in Lübeck; wegen Erbschaft.

Dieser Rechtsfall ist der älteste in den Holsteinischen Akten des Kammergerichtes, aber zugleich, rechtsgeschichtlich betrachtet, einer der anziehendsten.

Hans von Ranzow, ein Holsteinischer Edelmann, ohne Leibeserben verstorben, hinterließ eine Witwe Katharine, und von zwei vorverstorbenen vollbürtigen Brüdern mehrere Neffen, Johann von Ranzow und Genossen; außerdem von einem vorverstorbenen halbbürtigen Bruder väterlicher Seite zwei Neffen, Owen und Joachim von Ranzow. Zu seinem Nachlasse gehörte das in Holstein belegene Lehngut Lanken. Seiner Witwe Katharine hatte der Erblasser den Nießbrauch seines Vermögens, namentlich auch des Lehngutes Lanken, verordnet. Katharine verkaufte dieses Gut an den vollbürtigen Neffen Johann und behielt sich daran blos eine jährliche Rente und Gülte vor. Nach diesem Verkaufe behandelte Johann das Gut Lanken als sein eigenes, bauete darauf kostbare Häuser, forderte als Obrigkeit die Dienste von den Unterthanen und Bauern und hob

von denselben den Zins. Dagegen behaupteten die halbbürtigen Neffen Owen und Joachim an dem Nachlasse, in Sonderheit an dem Lehngute Lanken, ein gleiches Erbrecht mit den vollbürtigen Neffen, weil solches gleiche Erbrecht im Herzogthum Holstein Gebrauch, Gewohnheit und altes Herkommen sei, und in Betreff der Lehngüter auch vermöge Lehnrechtes Statt finde. Deshalb erhoben sie gegen Johann von Ranzow, der ein solches Miterbrecht nicht zugestand, so wie gegen die Witwe Katharine eine Klage bei ihren gemeinschaftlichen Landesherren, König Johann zu Dänemark und Herzog Friedrich zu Holstein. An dem zu Rendsburg auf den 1. December 1499 angesetzten Rechtstage machten die Kläger, auf ihr gleiches Erbrecht sich berufend, wider den Mitbeklagten Johann den Antrag, zu erkennen, daß ihnen zu ihrem Antheil gleiches Erbrecht gebüre; wider die Mitbeklagte Katharine dagegen, ohne deren Nießbrauch anzufechten, wurde angetragen, daß der Verkauf und Kauf des Gutes Lanken für nichtig erklärt werde, weil diese Mitbeklagte als bloße Nutznießerinn zu dem Verkaufe keine Macht zum Nachtheil der Kläger als Miterben gehabt habe. Die Mitbeklagte Katharine erschien nicht. Der Mitbeklagte Johann, der erst am 2. December 1499 erschien, brachte vor, er gestehe weder den Klägern, noch sonst jemanden, ein Recht an dem Gute Lanken zu, welches sein eigenes und erkauftes Gut sei. Bei Gelegenheit der Replik erklärten die Kläger, daß sie dieser Zeit weder den Besitz des Gutes Lanken, noch die Nießung, welche der Frau Katharine verordnet worden, begehrten, sondern nur so zu erkennen bäten, wie oben angeführt worden. Nach diesem beiderseitigen Vorbringen wurde von beiden Theilen die Sache „zu Recht gesetzt" (beschlossen).

Hierauf ließen sofort am 2. December 1499, im Beisein „der weniger Theil der Rhatsmann oder pares curie," die Herren Johann, König zu Dänemark, und Friedrich, Herzog zu Holstein, ein Urtheil durch einen ihrer Diener, Herrn Niko-

laus von Krummendiek, **mündlich** aussagen durch die oder dergleichen Worte:

> daß Katharine von Ranzow .... solle und möge die angezogenen Güter, die ihr weiland Hansen von Ranzow zu ihrer Leibesnahrung ihr Leben lang verordnet, gebrauchen und genießen.

Als der König und der Herzog dieses Urtheil aussagen ließen und anhörten, waren dieselben „in Rüstung, auch angelegt und gestiefelt und gespornt, um hinweg zu ziehen.“

Dieses Urtheil hielten die Kläger für nichtig aus fünf Gründen: 1. Das Urtheil sei ohne Vorberathung und eilfertig gesprochen; denn König und Herzog hätten desselben Tages, als sie gerüstet und wegefertig gewesen, das Urtheil ohne gethanen Beschluß eröffnen lassen. Daß ohne nothdürftige Vorberathung geurtheilt sei, stehe aus dem Angeführten, besonders wegen Kürze der Zeit, den Rechten nach zu vermuten. 2. Der mehrere Theil der Mannen und der pares curiae sei, als das Urtheil gesprochen, nicht gegenwärtig gewesen, da doch den Rechten und insbesondere dem Gebrauche nach an solchem Orte die Gegenwart des mehreren Theils der Mannen erfordert werde. 3. Ihre fürstlichen Gnaden, die gnädigst und gnädigen Herren, desgleichen derjenige, welcher das Urtheil eröffnet, hätten gestanden, seien auch gerüstet und angelegt gewesen, als das Urtheil eröffnet worden, da doch ein Richter, wenn er ein Urtheil giebt, sitzen und nicht stehen solle. 4. Das Urtheil sei weder in Schriften verfaßt, noch in Schriften tradirt oder eröffnet, sondern durch Einen, der doch kein Notarius causae gewesen, nämlich Nikolaus von Krummendiek, mündlich ausgesprochen, da doch die Rechte erforderten, daß die Endurtheile in Schriften begriffen, auch in Schriften gelesen und recitirt werden sollten. 5. Das Urtheil sei keiner Partei Begehren gemäß gesprochen; denn die Kläger hätten den Nießbrauch der Witwe Katharine nicht angefochten;

auch hätte weder der Beklagte Johann, noch Katharine von Ranzow, die ungehorsam gewesen, so zu erkennen begehrt, wie das Urtheil laute.

Sofort nach Verkündigung jenes Urtheils hatten die Kläger durch ihren Anwald gegen dasselbe die Appellation an des „Römischen Königs" Kammergericht einlegen lassen; am 7. December 1499 wiederholten sie diese Einlegung förmlich vor Notar und Zeugen, indem sie die Beschwerdenpunkte aufzählten und um Apostel baten, ließen auch die darüber aufgenommene Notariats-Urkunde an die Landesherren gelangen. Die Erben der inzwischen verstorbenen Kläger setzten die Appellation fort. Die Ladung des Kammergerichts an die Beklagten erging dreiviertel Jahre später, unterm 6. September 1500; die Verkündigung derselben durch einen Kammerboten erfolgte in Lübeck am 29sten selbigen Monats. Nach Reproducirung der Ladung mit dem hinzugefügten Bericht des Boten über die Verkündigung wurden von den Appellanten zwar „Positiones et Articuli" dem Kammergerichte überreicht, mit dem Antrage, das angefochtene Urtheil für nichtig zu erkennen, oder doch den Anträgen der Appellanten in der vorigen Instanz gemäß zu sprechen; aber die Verhandlungen über Nebenpunkte, zumal über die Einforderung und Beibringung der Akten voriger Instanz, verzögerten den Streit so lange, daß die Appellanten allererst nach acht Jahren, am 2. Juni 1508, den förmlichen Appellationslibell einreichten, offenbar ohne Verschulden der Appellanten an dieser langen Verzögerung. Diese waren nämlich, ihres fleißigen Nachsuchens ungeachtet, außer Stande, Vorakten zu erlangen, ohne welche, wie sie selbst anführten, die Rechtfertigung abzufassen nicht möglich war. Wogegen die Appellaten erwiderten, wer appelliren wolle, müsse sich die Mittel zu verschaffen wissen; weshalb sie baten und wiederholt baten, von der Instanz entbunden zu werden. In Wahrheit aber gab es gar keine Schriften bei den vorigen Richtern; es hatte vor den Holsteinischen Fürsten lediglich

eine mündliche Verhandlung Statt gefunden. Appellanten vermogten nichts weiter beizubringen, als einen unter königlichem und fürstlichem Siegel ausgefertigten offenen Brief, wodurch bezeugt wurde, wie geklagt und was erkannt worden sei. Doch dieser Urtheilsbrief, statt aller Akten, war sehr kurz gefaßt und blos „ad relationem d. Ottonis Rantzowii militis," eines Ritters, der, wie Appellanten angaben, gar nicht einmal mit zu Gericht gesessen hatte. Bereits damals, als das Kammergericht kaum erst errichtet worden, herrschte die Ansicht, daß ohne schriftliche Vorakten eine kammergerichtliche Entscheidung in der Hauptsache ein Ding der Unmöglichkeit sei, ohne Rücksicht darauf, ob, wie im vorliegenden Falle, der vorige Richter gar keine schriftlichen Akten aufgenommen hatte. Die Appellanten selbst theilten eine solche Meinung. Zulezt, um dem Erforderniß der Beibringung von Vorakten zu genügen, nahmen die Appellanten ihre Zuflucht zu der Bitte, daß das Kammergericht eine Kommission auf den Bischof zu Ratzeburg zu dem Ende erkennen möge, daß vor demselben die Akten früherer Instanz durch Zeugen und Eid festgestellt würden. Zu einer solchen Kommission kam es jedoch nicht; der Streit über die Vorakten sowohl, als über die Hauptsache, blieb unentschieden. Dieser Rechtsfall fordert zu einigen Betrachtungen auf.

1. Es liegt hier ein trauriges Beispiel von der Nachlässigkeit vor, mit welcher bereits in dem ersten Jahrzehnt seiner Stiftung das Kammergericht die Sachen betrieb. Ueber die zum Urtheil reife und nicht schwierige Frage, ob die Appellanten Gehör verdienten, ungeachtet sie wegen des in voriger Instanz Statt gefundenen rein mündlichen Verfahrens außer Stande sich befanden, schriftliche Vorakten beizubringen? oder ob nicht mindestens ihrem Gesuche um eine Kommission zur schriftlichen Herstellung des in voriger Instanz mündlich Verhandelten Statt zu geben wäre? wurde ganz und gar kein Ausspruch gethan,

daher blieben die anscheinlich so wohl begründeten Beschwerden in der Hauptsache ohne alle Entscheidung.

2. Am merkwürdigsten erscheint dieser Rechtsstreit von der Seite, von welcher er uns die uralte Einfachheit des Verfahrens darstellt, in welcher unmittelbar vor den Holsteinischen Landesherren die Streitigkeiten behandelt wurden. In Holstein sehen wir das landesherrliche höchste Gericht noch in seiner ursprünglichen Deutschen Gestalt. König Johann und Herzog Friedrich, die gemeinsamen Fürsten von Holstein, saßen in eigener Person zu Gericht, den Streit zwischen ihren adelichen Vasallen zu entscheiden. Ihnen zur Seite waren Mannen, adeliche Beisitzer, pares curiae. Daß eine gewisse Anzahl derselben schon für erforderlich erachtet wurde, wenn die Fürsten Gericht hielten, ergiebt sich aus der Behauptung der Kläger, welche es als den Rechten und dem Gebrauche zuwider schildern, daß nur die Minderzahl der Mannen gegenwärtig gewesen sei. Aus andern kammergerichtlichen und Holsteinischen Akten ist zu ersehen, daß zu dem später so benannten Landgerichte in älterer Zeit nicht blos Mannen oder Ritter, sondern auch die andern beiden Landstände, Prälaten und Städte, berufen wurden. Hier vermissen wir Prälaten und städtische Abgeordnete, gleichsam als wären selbige in einem Rechtsstreite, der auf beiden Seiten lediglich von Adelichen geführt wurde, nicht erforderlich gewesen. Eben so wenig kommen hier gelehrte Räthe vor, fürstliche Beamte, die späterhin neben den Ständen Sitz und Stimme im Landgerichte hatten, im Uebrigen aber zu der fürstlichen Kanzlei gehörten. Hätten die Landesherren im Jahre 1499 gelehrte Räthe zu ihrem Hofgerichte zugezogen: so würden sie schwerlich einem Manne, Nikolaus von Krummendiek, der als Ritter dem gelehrten Stande nicht angehörte, die Aussage des Urtheils aufgetragen haben; denn bei der mündlichen Verkündigung ist der bestimmte Ausdruck der richterlichen Meinung einzuhalten und die Sprache den Gesetzen und dem Herkommen möglichst genau

anzupassen. Die Verkündigung des Urtheils durch einen Ritter und der Mangel jeder schriftlichen Aufzeichnung der Vorträge und des Ausspruches beweisen zugleich, daß die Landesfürsten, wenn sie mit ihren Mannen einen Gerichtstag hielten, damals sich eines Gerichtsschreibers oder Notars noch nicht bedienten.

3. Daß Berathung und Abstimmung im Gerichte sehr schnell auf die Vorträge der Parteien folgten, davon zeugt allerdings die Thatsache, daß das Urtheil sofort nach der am 2. December Statt gehabten mündlichen Verhandlung, und in dem Augenblicke, da König und Herzog schon reisefertig da standen, verkündigt wurde. Wohl nur, weil die Kläger eine übereilige Berathung argwöhnten, suchten dieselben einen Nichtigkeitsgrund daraus abzuleiten, daß bei der Aussage des Urtheils die hohen Herren gestanden hatten, statt nach dem Herkommen die richterliche Würde in Sesseln zu behaupten.

4. Einzig und allein über das, worüber kein Streit Statt fand, geschah ein Spruch; das Streitige hingegen wurde unentschieden gelassen. Hatte nicht schon eben deshalb der Kläger Grund zu einer Beschwerde? Aber gegen das von den Landesherren in Person gehegte Gericht und dessen Spruch hätte er einzig und allein bei dem Kammergerichte Abhülfe suchen können.

5 An der von dem Kammergerichte erlassenen Ladung (s. Anlage) vermissen wir die in der folgenden Zeit stets vorkommenden Unterzeichnungen der kammergerichtlichen Ladungen, Bescheide, Urtheile; nämlich die zur Beglaubigung dienenden Unterschriften des Verwalters und eines Protonotars des Kammergerichtes. Das Siegel allein verbürgte die Aechtheit, dem Brauche gemäß, der im Mittelalter bei Ausstellung von Urkunden überhaupt Statt fand. Das Oberhaupt des Römischen Reichs, Maximilian, nennt sich König, der Kammerbote leitet sein Amt von der königlichen Majestät her, und die Appellanten bedienen sich des Prädikats königlich. Datum und

Inhalt des angefochtenen Urtheils werden in der Ladung nicht angegeben; eben so wenig sind die Beschwerden angeführt. Nur wird Bezug auf das Notariats-Instrument genommen, welches die Einlegung der Appellation nachweist, und von welchem, da es der Ladung nicht beigefügt wurde, mutmaßlich wird vorausgesetzt sein, daß es den Appellaten gleich nach der Einwendung des Rechtsmittels wäre zugestellt worden. Zu erscheinen wurde den Appellaten befohlen „vor uns oder dem, dem wir das an unserer Statt befehlen, wo wir dann zumal im Recht sein werden." Also fünf Jahre nach Stiftung des kaiserlichen Kammergerichtes wurde noch die Form beibehalten, als säße der Kaiser selber zu Gericht. Auch wurde der Stellvertreter des Kaisers so bezeichnet, als wäre derselbe nicht von Rechtswegen der Kammerrichter, sondern ein nach Belieben des Kaisers zu ernennender Richter. Noch hatte das neue Kammergericht keinen festen Sitz, wie nachher zu Speier, später in Wetzlar; es wanderte noch mit dem kaiserlichen Hofe herum; daher erging die Vorladung zu erscheinen: „wo wir dann zumal im Recht sein werden," d. h. wo wir Gericht halten werden. Die Ladung war aus Augsburg erlassen; darauf fanden, laut des Aktenprotokolls, die Gerichtstage oder Audienzen in Nürnberg Statt, zulezt, im Jahre 1508, in Regensburg. Mithin hatten in dem kurzen Zeitraume von acht Jahren die Parteien nach drei verschiedenen Städten sich zu wenden, um das Kammergericht anzutreffen und Gehör zu finden.

Daß mit der Ladung keine Inhibitoriales, Verbotsbriefe, verbunden waren, erklärt sich leicht aus der Beschaffenheit des angefochtenen Urtheils. Aber auch die sonst in Appellationsfällen regelmäßig vorkommenden Compulsoriales, Zwangsbriefe, werden vermißt. Wäre die Beibringung der Vorakten nicht für nothwendig erachtet worden: so hätte man meinen dürfen, Zwangsbriefe an die vorigen Richter zu

erlassen, wäre deshalb unterblieben, weil nach den eigenen Anführungen der appellirenden Partei ein rein mündliches Verfahren in voriger Instanz Statt gefunden hatte.

Anlage. Wir Maximilian von gottes genaden Romischer kunig zu allenntzeitten merer des Reichs zu Hungern Dallmatien Croatien &c. kunig Ertzhertzog zu Osterreich Herzog zu Burgundt zu Brabannt zu Gelldern &c. Graf zu Flanndern zu Habspurg zu Tyrol &c. Embieten unserm und des Reichs lieben getreuven Hannsen von Ransaw weylenndt Heinrichen von Ransaw nachgelassen Syne, katherina weylenndt Hannsen von Ransaw gelassen wittib. Unsere genad und alles gut. Uns haben Niclaß und Wolff weylenndt Oven von Ransaw deßgleichn Harttich und Niclas weylanndt Joachim von Ransaw nachgelassen Süne und Erben und Jre Sweßtern mitErben und mitverwandten fürbringen lassen. Wie sich vor verschümer zeit die vorgemelten Oven und Joachim von ettlichen urteiln nichtigkeiten und beswerungen so durch der durchlauchtigen Fürsten, Herrn Johannsen kunigen zu Dennmarckh unnsern lieben Oheim und Bruder, und den hochgebornen Friderichen Hertzogen zu Holstein unsernn lieben Oheimen und Fürsten Hofgericht oder Rete für Euch und wider Sy gesprochen und ergangen sein sullen, als beswert an uns beruefft und geappellirt haben. Innhallt eines Instruments derselben appellacion darüber begriffn, und aber vor dem Sy solich appellacion an unns gebracht mit tod abganngen sein Darburch Jnen und Jren Erben die furtter im Rechten nachzuvolgen und zu prosequiren gebürn Und unns darauf umb notdurfftig Hilff des Rechten deemutiglichen angeruffen und gebetten. Wann wir nu nyemand Recht versagen sollen Demnach heischen und laden wir Euch ernnstlich gebietennd, das Jr auf den Sechs und dreyssigisten tag den nechsten, nachdem Euch dieser unnser kuniglicher brief geantwurt oder verkundet wirdet, der wir Euch zwelff für den Ersten zwelff für den anndern und zwelff für den dritten und letzsten Rechttag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbe tag nicht ein gerichtstag sein würde, auf den nechsten gerichtstag darnach, vor unns oder dem dem wir das an unnser stat bevelhen, wo wir danntzumal im Recht sein werden, selbs oder durch Euer volmechtig Anwelde kumet und Rechtlichen erscheinet, den genannten Oven und Joachim von Ransaw verlassen Erben und mitverwandten obgemelt, oder ihrem volmech-

tigten Anwalde darumb im Rechten enndtlichen zu antwurtten. Wann Jr kumet und erscheinet also oder nit nichts destmynnder wirdet auf des gehorsamen teils oder seins Anwalds annruffen und ervorderung im Rechten volfarn und verordnet, als sich das nach seiner ordnung gebürt, Darnach wisset Euch zu richten. Geben zu Augspurg am Sechßten tag des monats September Nach Christi geburt im Funffzehennhundteristen Unseres Reichs des Romischn im funffzehendn und des Hunngerischn im Elff-ten Jar.

(L. S.)

Ad mandatum dni Regis. (von anderer Hand geschrieben.)

Hinten auf der Ladung befindet sich des Kammerboten Bericht über die Verkündigung, sehr schlecht, undeutlich und fehlerhaft geschrieben: „Ich markus an diessen der kgl. majhesteet Camergerichts Pott beken das ich gen Libeck komen bin in dießen funffzehnt hundirt jar mit ainer kgl. Ladung und fand Johannes von ranzow in kantarrs Hoff by dem tum zu libeck an sant michels abent vor mittag da zog ich im die kgl. ladung un laß im dieser un gab im ain collacy coppey kglich lutt dysser kl. ladung die enpfinnch er gut willich vo mir Un darnach gink ich zu keterinin vo ranow un fand sy an die kunigstrat zu libeck in Ikens Hoef nach mittag do zog ich ir die kl. Ladung un laß ir die for un gab ir ain collacy Copey nach lut disser kl. ladung die enpfinnch sy guttwillich von mir das sag ich alis by meinen ayd die ich der kl. m. getan hab und beweiß daß mit meiner eigen Hand geschrifft."

II.

Kaufmannsgüter unter Geleit, aber mit Arrest belegt. Fehdebrief des Beklagten. Versehen in der Auslieferung der Kammergerichts-Akten.

1513. Bürgermeister, Rath und ganze Stadt Lübeck, gegen Paul Blankenfeld in Berlin; betreffend Bruch des Landfriedens.

Herzog Heinrich der Jüngere zu Braunschweig-Lüneburg hatte den Kaufleuten der Stadt Lübeck, welche durch sein Land und Gebiet ziehen und hantiren würden, für ihre Leiber, Habe und Güter ein sicheres Geleit versprochen, und ihnen darüber besiegelte Briefe gegeben. Dessen ungeachtet, als um Ostern 1513 einige Lübecker Kaufleute etliche „merkliche" Güter von Frankfurt und Nürnberg auf drei Wagen und einem Karren durch das Land Lüneburg führten, hatte der Herzog diese Güter anhalten und auf sein Schloß Zelle bringen lassen. Auf Ansuchen jener Kaufleute ließ der Herzog sich „hören", daß das Anhalten auf Ansuchen des Kurfürsten und Markgrafen Joachim zu Brandenburg, und zwar Paul Blankenfelds halber, geschehen sei. Vergebens erboten sich darauf die Lübecker Kaufleute zu dem Wege Rechtens vor dem k. Kammergerichte oder vor „willkürlichen Richtern" (Schiedsrichtern), so wie zu einer Bürgschaft, so hoch sich die Güter erstreckten. Warum sie nicht bei dem Herzoge Heinrich, der den Arrest verfügt hatte, auf Aufhebung desselben im ordentlichen Rechtsgange hatten klagen mögen, ist nicht zu ersehen. Daß Paul Blankenfeld, der seinen Brandenburgischen Landesherrn um den Arrest gebeten hatte, mit den Lübeckern, wenn auch nicht mit eben den Kaufleuten, denen jene angehaltenen Güter gehörten, in Streitigkeiten sich befand, ist nach Inhalt der Akten als gewiß anzusehen.

Nicht die Eigner der in Beschlag genommenen Waaren, vielmehr Bürgermeister, Rath und ganze Stadt Lübeck erhoben

bei dem Kammergerichte eine Klage gegen Blankenfeld. Indem die Kläger die obigen Thatsachen anführten, betrachteten sie die Sache so, als ob dem versprochenen Geleite und dem gemeinen Landfrieden zuwider gehandelt wäre. Daß der Stadt selber ein Klagrecht wegen der an einem ihrer Bürger verübten Rechtsverletzung zustehe, wurde nicht entfernt in Zweifel gezogen, eben so wenig, daß Paul Blankenfeld der rechte Beklagte sei. Das Kammergericht erließ am 9. December 1513 an Blankenfeld ein Mandat des Inhalts, „daß er sich an der von den Lübeckern erbotenen Bürgschaft und an dem Wege Rechtens solle begnügen und deren Habe und Güter ohne Entgeldniß und Verhinderung solle folgen lassen und solches zu thun einwilligen und darin nicht widerspänstig und säumig sein." Dieses Mandat erging bei Androhung der Ungnade, Strafe und Buße, namentlich der Pön des gemeinen Landfriedens, d. h. bei Strafe der Acht. Zugleich war mit diesem Befehle die übliche Ladung zu einem Gerichtstage verbunden, in welchem der Beklagte die etwanigen Einreden vortragen sollte.

Weß Standes der beklagte Blankenfeld war und wo er seinen Wohnsitz hatte, darüber gab die Ladung keine Auskunft. Er wird, spätern Aktenstücken zu Folge, ein Händler, ein Kaufmann gewesen sein. Zur Zeit der Verkündigung der Ladung, am 15. April 1514, wohnte er in Berlin. Statt auf den Rechtsgang sich einzulassen und die gedrohete Ungnade und Pön sich zu Herzen zu nehmen, übersandte Blankenfeld der Stadt Lübeck einen offenen, untersiegelten Fehdebrief, der dort am 18. Oktober 1514 übergeben wurde. Daß zwanzig Jahre nach Verkündigung des neuesten, ganz Deutschland umfassenden und für ewige Zeiten geschlossenen Landfriedens, ein einzelner Händler sich vermaß, einer sehr angesehenen Handels- und Reichsstadt die Fehde förmlich anzukündigen und der Androhung des kaiserlichen Kammergerichtes Hohn zu sprechen, das muß allerdings in Verwunderung setzen. Blankenfeld fühlte sich gekränkt, weil,

wie er vorgiebt, die Lübecker seine Kaufwaaren, Habe und Güter, mit Gewalt hatten nehmen lassen und selbige ihm, ungeachtet der Fürbitte seines Landesherrn, noch immer vorenthielten. Daher erklärte er den Lübeckern, er mit allen seinen Helfern, edlen und unedlen, und mit derselben Helfern und Helfershelfern, wolle der Lübecker öffentlicher abgesagter Feind sein, und ob er ihnen Schaden zufügen würde mit Mord, Nahm, Raub und Brand, oder in irgend einer andern Weise: so wolle er seine und seiner Helfer Ehre durch den Fehdebrief bewahren (siehe Anlage).

Dieser freche, mit Raub, Diebstahl, Brand und Mord drohende Fehdebrief veranlaßte eine zweite Klage der Stadt Lübeck, mit dem Antrage, Blankenfeld in die Strafe des Landfriedens, die Acht, zu verurtheilen. Das Kammergericht erließ die Ladung zur Verantwortung am 15. December 1514. Der Kammerbote fand den Beklagten nicht einheimisch in dessen gewöhnlicher Behausung zu Berlin; er verkündigte der Hausfrau desselben die Ladung.

Blankenfeld hat sich niemals vor dem Kammergerichte vernehmen lassen. Dagegen übersandte dessen Hausfrau Benigna ein Schreiben an den Kaiser Maximilian, welches im Februar 1515 im Kammergerichte eingekommen ist. Sie suchte den Fehdebrief ihres Hauswirths damit zu entschuldigen oder gar zu rechtfertigen, daß die Lübecker ihm Unrecht gethan und einem richterlichen Ausspruche sich nicht hätten unterwerfen wollen. Sie trug die Bitte vor, der Kaiser wolle den Rechtsweg so lange einstellen, bis die Ladung ihrem Ehemanne würde verkündigt worden sein. Wirklich blieben beide Klagen unentschieden. Zwar klagte der Anwald der Stadt Lübeck den Ungehorsam des Beklagten an; es wurde auch das Rufen erkannt; aber es geschah weiter nichts, die in der Lage des Ungehorsams spruchreife Sache durch ein Urtheil zu beendigen. Was hätte der Erklärung der Acht entgegen gestanden? Es bewährte sich

nicht blos das Sprüchwort: Man traue dem Landfrieden nicht! Es bewährte sich noch Schlimmeres, daß man dem Kammergerichte schon in dem ersten Jahrzehnt seiner Stiftung nicht trauen durfte.

In der vorliegenden Streitsache treffen wir das Kammergericht anfänglich in Speier, dann in Worms, in dem vorhergehenden Falle befand es sich in Augsburg, Nürnberg und Regensburg; also in kurzer Zeit ein fünfmaliger Wechsel der Stadt, wo der höchste Gerichtshof mit seinem Gefolge von Notarien, Prokuratoren und Advokaten anzutreffen war.

Da diese Akten von der Kommission, die in Wetzlar mit der Auslieferung des Archivs beschäftigt war, nach Kiel ausgeliefert worden: so ist vorauszusetzen, daß die Herren Kommissäre diese Sache als eine Holsteinische oder Lauenburgische angesehen haben. Aber der Beklagte wohnte in Berlin und es mangelt an jeglicher Andeutung, daß er nicht ein Unterthan des Kurfürsten von Brandenburg gewesen wäre. Offenbar sind aus Versehen die Akten nach Kiel befördert, ein Versehen, das leicht möglich war, da im Rubrum der ältern kammergerichtlichen Akten der Wohnort der Parteien nicht angegeben zu werden pflegt.

Anlage. Wißt Bürgermeister und Rath, Gewerke und Gemeine der Stadt Lübeck! Nachdem Ihr mir Paul Blankefelden und den Meinen hievor durch die Euren mutwilliglich und unverursacht, auch wider Göttlich und Recht, und sonderlich über daß der durchlauchtigste Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Joachim Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Kurfürst, zu Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Mecklenburg und Fürst zu Rügen, mein gnädigster Herr und Landesfürst auch pin ich mit allen meinen Verwandten mit Euch oder den Euren im Unguten oder Argen gar nichts zu thun gewünscht oder verüben, meine Kaufwaaren, Habe und Güter, damit ich mich ernähret und gehandtiert, gemaltiglich habt nehmen lassen und noch bis auf diesen heutigen Tag vorenthaltet, ich auch dieselbigen mit erlittenem Schaden über meine (.... unleserlich) hochgedachten meines gnädigsten Herren des Kurfürsten Vorbitte,

auch meine Schrift und Ansuchen, zn meinem sonderlichen unbewerthlichen Schaden nicht habe bekommen mögen, daß ich jetzo wider niemand denn Gott zu klagen und der Zeit zu befehlen weis, Will darauf Euer und aller Eurer Inwohner und Verwandten und auch die Euch (noch?) zu verspüren sein, für mich und mit allen meinen Helfern, edlen und unedlen, und derselben Helfern und Helfeshelfern, auch allen, die ich hierzu bringen und ziehen mag, öffentlicher abgesagter Feind sein, und ob ich Euch und den Euren einigen oder mehr Schaden thun und zufügen, wie sich dann der immer machen würde, es wäre und sei mit Mord, Nahm, Raub und Brand, oder wie sich der Schade machen wird, ich mit meinen Helfern und Beipflichtern, Häußeren (N. ein Haußer, von haußen) und Hegeren, den erdenken mögte, so wollen ich und dieselbige meine Helfer, edle und uneble, und derselben Helfer und Helfershelfer jeder sein Ehre, hiermit bewaren, und ob uns allen und jeglichen in Sonderheit zu seiner Ehren-Nothdurft einige Bewahrung mehr Noth thäte, die hiermit gebraucht und ingezogen haben. Dathum im Waldehuth alsobald am Dienstage nach nativitatis Mariae anno XV in XIII unter meinem Ingesiegel hieran gedruckt.

(L. S.)

III.

Unmöglichkeit, die Zwangsbriefe zu verkündigen. Ermäßigung der Kosten. Was galt ein Pferd? Wie viel betrug die Zehrung? Einschreiten gegen übermäßige Ansätze der Anwälde. Hohe Gerichtsgebüren. Thätlichkeiten gegen den Kammerboten. Klage des Fiskals.

1533. Diederich Blome auf Seedorf, gegen Gottsche Ranzow und dessen Mutter zu Nyenhof; wegen Herausgabe eines in Kiel belegenen Hauses.

Diederich Blome zu Seedorf klagte gegen Gottsche oder Gotzigk Ranzow und dessen Mutter zu Nyenhof auf Herausgabe eines in der Stadt Kiel belegenen Hauses, welches er

geerbt zu haben behauptete. Da beide Parteien zu den altadelichen Holsteinischen Geschlechtern gehörten: so wurde die Klage bei dem unter landesherrlichen Vorsitz gehaltenen Landgerichte angebracht. Dieses Gericht wurde im Jahre 1533 im Namen Königs Christian II. zu Dänemark, Herzogs zu Schleswig, Holstein, in Rendsburg gehalten und bestand nicht blos aus Standesgenossen der Parteien, sondern aus „Bischof, Prälaten, Räthen, Mannen und Städten." In spätern Akten kommt der geistliche Stand nicht mehr unter den Mitgliedern des S. H. Landgerichtes vor. Am Donnerstage nach Andreas Apostel 1533 wurde ein dem Kläger ungünstiges Urtheil, in Plattdeutscher Sprache abgefaßt, verkündigt. Gegen dasselbe ergriff Blome die Appellation an das k. Kammergericht zu Speier, welches Processe erkannte, namentlich mittelst Zwangsbriefe die Auslieferung der Akten gebot. Allein unglücklicher Weise sah sich Blome außer Stande, im Kammergerichte die Akten der vorigen Instanz beizubringen. Er führte an, König Christian sei nicht in Holstein; derselbe befinde sich im Kriege. Kein Kammerbote, auch kein Notar, wolle sich willig finden lassen, die Verkündigung der Zwangsbriefe an den König zu übernehmen. Daß aber diese Verkündigung dem Könige Christian geschehen müsse, scheint als unbedingt nothwendig anerkannt zu sein. Das Urtheil war in dieses Königs Namen, als Herzogs zu Schleswig, Holstein rc. gesprochen; das Landgericht war kein ständiges Gericht, die Mitglieder desselben, die das Urtheil gefällt, hatten nach dem Schluß des Gerichtstages aufgehört, in landgerichtlichen Diensten zu stehen; es gab in jener Zeit noch keinen fest angestellten Landgerichtsnotar, der, wie in der Folgezeit, die Gesuche anzunehmen und dem künftig wieder einzuberufenden Landgerichte mitzutheilen gehabt hätte. Vielfältig befristet mit der Einbringung der Akten, aber gedrängt von den wiederholten, auf Entbindung gerichteten Anträgen der Appellaten, hatte der Appellant Blome das Schicksal,

daß das Kammergericht am 28. Januar 1537 den Appellaten Ranzow von der ausgebrachten Ladung entband, den Appellanten Blome auch zur Bezahlung der Kosten und Schäden verurtheilte, wenn dieser nicht binnen einer noch zu allem Ueberfluß gesetzten Frist von drei Monaten die „vorige Gerichtshandlung" (die Akten) einbringen würde. Dieses Urtheil wurde am 28. Mai 1537 unbedingt ausgesprochen, purificirt; denn der Appellant vermogte auch innerhalb der lezten Frist es nicht, die Akten der vorigen Instanz zu erlangen.

1. Fast zweifellos stellt sich die Meinung dar, daß Blome ohne sein Verschulden seine Sache verlor. Er berief sich auf die Unmöglichkeit, einen Kammerboten oder einen Notar aufzutreiben, der sein Ersuchen um die Auslieferung der Vorakten und die dahin zielenden kammergerichtlichen Zwangsbriefe dem Könige Christian zu verkündigen bereit wäre; eine Behauptung, welche, da dem Appellanten an dem Fortgange des Verfahrens über seine Appellationsbeschwerde gelegen sein mußte, die Wahrscheinlichkeit für sich hatte und gegen welche von Seiten der Gegenpartei nichts war vorgebracht worden, was selbige als unwahr oder unwahrscheinlich hätte darstellen können. Da jedoch ohne Vorakten kein Urtheil über die Appellationsbeschwerden möglich war: so fragt es sich, ob nicht ein Mittel hätte gefunden werden können, dem Könige Christian II. die Zwangsbriefe in die Hand zu bringen? Merkwürdig, daß Blome nicht auf den Gedanken gerieth, das Kammergericht um einen Befehl an irgend einen Kammerboten zu bitten, die Behändigung der kaiserlichen Briefe zu besorgen. Im Vertrauen auf einen solchen besondern Befehl hätte es ein Kammerbote wohl wagen können, sich zu dem Könige zu begeben. Ob aber das Kammergericht dem Gesuche um Bestellung eines besondern Kammerboten behuf der Verkündigung Statt gegeben hätte, steht dahin. Uebrigens ergiebt sich aus diesem Rechtsfalle, daß im Jahre 1533 bei einem Holsteinischen Landgerichte bereits schriftliche Akten, wenn

auch nur wenige, vorgekommen sind; der Appellant berief sich nicht auf den gänzlichen Mangel derselben; ein schriftlich abgefaßtes Urtheil hatte er selber beigebracht.

2. Der Kostenpunkt veranlaßte ein weiteres Verfahren, welches, in gegenwärtiger Zeit betrachtet, anziehend erscheint. Der Appellat Ranzow verzeichnete die ihm zuerkannten Kosten, um selbige, da Blome nicht in der Güte sich mit ihm abfand, der richterlichen Ermäßigung zu unterwerfen. Er berechnete u. A. „29 Thaler für einen von Adel, Friedrich von Hepßgen," den er, nachdem er vor das Kammergericht geladen worden, nach Speier „mit Gewalt (Vollmacht), Instruktion und andere Nothdurft, einen Anwald zur Sache zu bestellen," abgeschickt hatte. Jene 29 Thlr. wurden also berechnet, daß Ranzow dem von Hepßgen einen „Klepper" mit Sattel und Zaum, geschätzt auf 14 Thlr., für seine Besoldung, und weiter 15 Thlr. zur Zehrung gegeben habe. Der in Geschäften abgesandte Edelmann empfing keine klingende Münze zur Belohnung, aber statt dessen das Geschenk eines Kleppers. Darunter wird, begreiflich, keine alte Mähre zu verstehen sein, sondern ein zur weiten Reise tüchtiges Reitpferd, anständig für Einen vom Adel. Obwohl allem Vermuten nach nicht zu gering geschätzt, veranlaßte der Klepper doch nur eine Ausgabe von 14 Thlrn. Mäßigkeit in Essen und Trinken war im sechszehnten Jahrhundert eben nicht in der Ordnung; am wenigsten wird sich ein Edelmann, der auf fremde Kosten zechte, mit dem Allernothwendigsten beholfen haben. Und dennoch wurde die ganze Zehrung für Mann und Roß, von Holstein nach dem weit entfernt in der Pfalz gelegenen Speier, und zurück, mit nicht mehr denn 15 Thlrn. in Ansatz gebracht. Diesen ganzen Ansatz der 29 Thlr., von dem Appellanten bestritten, ermäßigte das Kammergericht auf 6 Florin. Man müßte über solch eine Ermäßigung erstaunen, wenn man nicht bedächte, daß das Kammergericht die Absendung eines Edelmanns für überflüssig wird

erachtet haben. Ein Schreiben des heimischen Anwaldes, befördert durch einen Boten, der wohlfeil zu haben war, würde hingereicht haben, in Speier einen Prokurator zu bestellen.

Des Appellaten Anwald in Speier hatte die Sache fünf Jahre geführt. Kurze Termine wegen Legitimation der Anwälde, Befristung, Ungehorsamsanklage, hatten öfters Statt gefunden, auch waren dabei kleine Eingaben vorgekommen; jedoch hatte es keine Satzschriften gegeben, weil der Proceß nicht einmal bis zum Appellationslibell gediehen war. Gleichwohl berechnete Appellat für seinen Anwald Dr. Thomar zusammen 50 Goldgulden, oder jährlich 10 Goldgulden „ausgedingter Belohnung." Dieser Ansatz wurde im Ganzen auf 10 Florin ermäßigt, mit dem Beifügen „und was er weiter (mehr) empfangen hat, soll er seiner partheien wiederrhaus geben." Unter den 10 Florin sind Rheinische Gulden zu verstehen; denn in dieser Münze berechnete man im Kammergerichte die Sporteln und Gebüren.

3. Den erbetenen „Exekutorialbrief" an Dieberich Blome erließ das Kammergericht unterm 15. October 1539. Die ermäßigten Kosten betrugen zusammen 26 Gulden 12 Kreuzer. Dazu kamen aber noch die Auslagen des appellatischen Anwaldes an die Kammergerichtskanzlei, nämlich für das Urtheil 14 Gulden Rheinisch „den gulden für Drei und Sechtzig kreutzer zu rechnen", und für den Exekutorialbrief „ein Ort (ein Viertel) und einen Gulden", also 1¼ Gulden. Auffallend ist die Größe der Gebüren für den die Kosten festsetzenden Bescheid, der hier den jezt wichtiger tönenden Namen eines Urtheils führt. In Berechnung des Werthes eines Gulden, wie eines Thalers, herrschte in damaliger Zeit überall eine große Verschiedenheit; hier hat der Rheinische Gulden 63 Kreuzer. Die Frist der Zahlung wurde auf 6 Wochen 3 Tage, von der Verkündigung an, gesetzt; eine Frist, welche als eine Sächsische in Holstein üblich war, jedoch bereits in älterer Zeit auch außer-

halb des Gebietes des Sachsenrechtes vorkam, wie der Nördlinger Reichsabschied vom Jahre 1466 §. 16 beweist. Der Befehl der Zahlung erfolgte, wie damals in der Ordnung, bei Androhung einer Geldbuße, nämlich von zwei Mark Goldes, halb an die Kanzlei, halb an den Appellaten zu zahlen. Damit war die Ladung des Appellanten vor das Kammergericht auf den 36sten Tag, nach Ausgang jener Frist, verbunden, um anzuzeigen und zu beweisen, daß er dem Befehle Gehorsam geleistet, oder aber rechtmäßige Einreden vorzubringen, warum solche Erklärung nicht geschehen.

In solcher Weise, wie hier, wurde auch in späterer Zeit der Befehl zur Befolgung des Urtheils abgegeben. Wenn auf der einen Seite der Schuldige unnöthig belastet durch den Befehl erscheint, die befohlene Zahlung dem Gerichte zu beweisen: so wurde ihm doch auf der andern Seite wieder ein förmlicher Anlaß gegeben, die Exekution zu verzögern, indem ihm freigelassen wurde, Einreden gegen die Befolgung vorzutragen, ohne daß das Kammergericht bestimmte, welche Art von Einreden als zulässig in der Exekutionsinstanz anzusehen wären.

4. Die Verkündigung jenes Exekutorialbriefes konnte im vorliegenden Falle in der gewöhnlichen Ordnung nicht geschehen. Der Kammerbote Ukayt, der, mit dem Zahlungsmandate in der Tasche, von Hamburg zu Pferde bis zum Rittersitze Seedorf gekommen war, ließ sich bei dem Junker Diederich Blome durch einen von dessen Dienern vor dem Hofe melden. Darauf kam ein Diener heraus und sagte „hinderwertlich" zu dem Boten: „Was bringst Du für gute Zeitung?" Als der Bote sein Vorhaben kurz erklärt hatte, rief derselbe Diener: „Das muß Dich Gottes Mutter schänden, Du Bösewicht; Du mußt sterben." Zugleich brachen da vier oder fünf versteckte Diener mit Spießen und schreiend hervor und schlugen mit den Spießen den Boten aus allen Kräften auf den Kopf, so daß er nur noch an dem Sattel hing. Wohl zu dreien Malen sprachen sie zu

einander: „Schlag den Bösewicht todt!“ Als Ukayt sich zurückzog, liefen sie ihm nach und jagten ihm einen solchen Schreck ein, daß er „vor großer Dolheyt (Verwirrung) und Dumelheyt (Taumelichkeit, Bestürzung) den Brief nicht konnte von sich werfen.“ Man rief dem Boten nach, er solle bei seinem Leib und Leben keinen Brief hinter sich lassen, wollte er sein Leben gesichert haben. In der Nähe waren weder Dörfer, noch ließen sich Leute sehen, um zum Zeugniß aufzufordern. So mußte der Bote unverrichteter Sache wegreiten. Dies geschah am 27. Februar 1540.

Außer an den verurtheilten Blome, wurde auch an den König die Verkündigung des Exekutorialbriefes betrieben. Man sieht nicht ein, zu welchem Zweck? Denn dem Könige als Holsteinischem Herzoge war die Vollstreckung des Zahlbefehls noch nicht aufgetragen. Daß Blome sich auf die Unmöglichkeit berufen hatte, dem Könige den Zwangsbrief behändigen zu lassen, ist oben angeführt. Aber dem Kammerboten Konrad von Warendorf gelang es, am 26. März 1540 eine Kopei des Exekutorialbriefes an den König von Dänemark als Herzog zu Holstein in dessen Hause in Flensburg zu überantworten. Daß der Kammerbote in einer Holsteinischen Rechtssache die Behändigung in einer Schleswigschen, dem Römischen Reiche nicht unterworfenen Stadt vornahm, daran fand man in damaliger Zeit und noch viel später, keinen Anstoß.

5. Weil Blome weder zahlte, noch erschien: so machte Ranzow Anträge auf schärfere Befehle, der Fiskal zugleich auf Verurtheilung in die dem Kammergerichte zur Hälfte verfallene Pön. Der geschärfte Exekutorialbrief wurde am 4. Oktober 1540 erlassen, unter nochmaliger Aufforderung zur Zahlung binnen 6 Wochen 3 Tagen, so wie unter Verurtheilung in die angedrohete Pön, und unter Androhung der Acht. Zugleich wurde auf des Appellaten Ansuchen, und weil kein freier Zugang zu dem Appellanten Blome sei, gerichtlich verfügt, diesen ge-

schärften Exekutorialbrief in den Städten und „Flecken" Lübeck, Oldesloe, Segeberg, Gottorf, Flensburg, und Itzehoe, öffentlich anschlagen zu lassen, in der von dem Appellaten angegebenen Voraussetzung, Blome würde auf diese Weise wohl erfahren, was gegen ihn erkannt worden sei. Dieses Anschlagen wurde vollführt durch den Kammerboten Konrad von Warendorf; vollführt ohne sichtlichen Widerspruch sowohl in dem Schleswigschen Lande, in Gottorf und Flensburg, als in den genannten Holsteinischen Städten.

Daß unter der Regierung eines so mächtigen, thatkräftigen Kaisers, wie Karl V., das k. Kammergericht gegen einen einfachen Landedelmann wegen der an dem Kammerboten verübten Gewaltthätigkeit nicht nachdrücklich einschritt, darüber muß man sich aufs höchste wundern. Damals befand sich das höchste Gericht des Reiches noch in seiner Entwickelung und während dieses Zeitraumes herrschten angesehene Kaiser, Maximilian I., der Begründer des Kammergerichtes, und sein Nachfolger Karl V. War es ohne Strafe zu wagen, die Briefboten des Kammergerichtes zu mishandeln: so konnte ein Ansehen des höchsten Reichsgerichtes nicht aufkommen. Dergleichen verächtliche und gewaltsame Behandlung eines mit der Verkündigung kaiserlicher Briefe beauftragten Kammerboten kommen in der folgenden Zeit, nachdem das höchste Gericht immer mehr und mehr in Misachtung verfallen war, häufig vor; aber niemals eine Spur von Untersuchung gegen die Frevler, geschweige denn von deren Bestrafung.

6. Diederich Blome war sonder Zweifel ein begüterter Edelmann; das Gut Seedorf gehört zu den größten in Holstein. Dennoch ließ er auch seinen eigenen Anwald in Speier unbefriedigt. Ob zulezt die Bezahlung der Kosten und der Pön erfolgt ist, ergeben die Akten nicht; jedoch besagt das Aktenprotokoll vom 25. Februar 1541, daß der Prokurator Gottfried, Blome's Anwald, angezeigt hat, Blome habe an den Herrn

Kammerrichter geschrieben und „sich etzlicher maßen mit seinem Widerteil zu vertragen erbeut.“ Er verhoffe, dies sei oder werde geschehen. Deshalb bat er um Frist, als der Appellat und der Fiskal um die Erkennung der Acht nachsuchten. Damit schließen die Akten, indeß mit der Bemerkung: 1544, 1545 und 1566 sei nichts verhandelt worden. Blome wird sich mit seinem Gegner, seinem Standesgenossen, vertragen haben. Aber wie ist es gekommen, daß der Fiskal wegen der verfallenen Pön geschwiegen hat?

IV.

Wiebe Peters, ein Landesfeind der Dithmarscher. Fehde und Landfriedensbruch. Blutgericht in Rendsburg. Der Friedensbrecher frei gesprochen, seine Gegner in Schäden und Kosten verurtheilt. Urtheilsschein. Abermaliger Friedensbruch. Kaiser Karl V. beauftragt den Erzbischof von Bremen mit Vollstreckung des Urtheils. Die Subdelegaten verurtheilen. Dagegen Appellation an das Kammergericht. Karl V. fordert Bericht über die Kompetenz. Klage wegen Landfriedensbruchs. Der Friedensbrecher wird in Helgoland getödtet. Sein Leichnahm auf's Rad. Dithmarschen wird erobert. Wieben's Erben müssen die Dithmarscher 6000 Mark zahlen

1544. Die acht und vierzig Regenten und Vertreter des Landes Dithmarschen, wider Wiebe Peters, betr. Vollziehung eines Urtheils.

Wiebe Peters aus Meldorf in Dithmarschen wird von den Dithmarschern zu den Landesfeinden gezählt. Hansen und Wolf, in ihrer Chronik des Landes Dithmarschen, erzählen die Veranlassung der Verfeindung und das weitere Schicksal des Friedenstörers. Sie erwähnen jedoch ganz und und gar nichts von einem Rechtsstreite, der zwischen Wiebe

Peters und den acht und vierzig Regenten seines Vaterlandes geführt worden ist, und der nicht allein in Bezug auf die streitenden Theile, sondern auch in manchem andern Betracht zu den besonders merkwürdigen gehört, welche die Akten des kaiserlichen Kammergerichtes in Speier, soweit dieselben Holstein betreffen, aufzuweisen haben. Sonder Zweifel sind weder diese Akten, noch andere darauf hinleitende Geschichtsquellen, jenen verdienten Schriftstellern bekannt gewesen. Was wir aus den Gerichtsakten hier mitzutheilen im Begriff stehen, wird zur Ergänzung und Berichtigung der Chronik dienen. Vorausschicken müssen wir die Bemerkung, daß alles das, was über die Entstehung der Feindschaft und das darauf folgende Betragen des Landesfeindes gesagt ist, auf den Angaben der Achtundvierziger beruht. Wiebe Peters hat diese Angaben weder bestritten, noch eingestanden; er hat sich darüber ganz und gar nicht erklärt, sondern sich lediglich, wie wir sehen werden, auf formelles Recht gestützt, um einen Anspruch gegen die Dithmarscher geltend zu machen.

Wiebe Peters, in Dithmarschen wohnhaft, wurde daselbst im Jahre 1540 wegen einer Schuld von 40 Gulden verklagt und in allen drei Instanzen des gerichtlichen Verfahrens zur Bezahlung verurtheilt. Unvermögend seine Gläubiger zu befriedigen, verließ er Weib und Kind und begab sich aus Dithmarschen über die Elbe in das Stift Bremen. Das in der Niederung an der Nordsee und den Ausflüssen der Elbe und Eider gelegene Land Dithmarschen, bewohnt von Ackerbau und Viehzucht treibenden Bauern, die keinerlei Hörigkeit kannten, keinen Adel unter sich duldeten, behauptete damals noch seine Freiheit nicht allein gegen den Bischof von Bremen, zu dessen Sprengel das Land gehörte, sondern auch gegen die Herzöge der angrenzenden Lande Schleswig und Holstein. Die Dithmarscher, zwar Bauern genannt, aber im Ganzen so begütert, daß man sie anderswo für Gutsherren oder größere

Hofbesitzer halten würde, bildeten eine Art von republikanischem Gemeinwesen. Manche mogten das Wesen dieser Freiheit überschätzen, zumal wenn sie es mit benachbarten Holsteinischen Landleuten, die unter fürstlicher Herrschaft lebten, zu thun hatten. Aber Wiebe Peters vermaß sich viel weiter. Nicht gebeugt durch den Verfall seines Vermögens, trat er dem ganzen Gemeinwesen seines Vaterlandes selbst mit beispielloser Frechheit und seltener Kühnheit entgegen. In seiner gerichtlichen Verurtheilung wegen einer gewöhnlichen Geldschuld erblickte er ein ihm widerfahrnes Unrecht, das er an allen Insassen des Landes Dithmarschen zu rächen suchte. Indem er denselben, trotz des wiederholt und unter Androhung der Reichsacht gebotenen Landfriedens, Fehde ankündigte, ließ er vermelden, er werde sie an Leib, Gut, Haus und Hof verderben und verbrennen, eine Drohung, die er bald in Erfüllung brachte. Nächtlicher Weile kam er in's Land und raubte viele Pferde, Vieh und was er sonst bekommen konnte. Auf der Elbe drang er in die Schiffe der Dithmarscher, verwundete die Menschen, raubte und plünderte, was aus den Schiffen zu nehmen möglich war. Er trieb es bis zum Mutwillen, indem er die gefüllten Bierfässer aufhieb, um das Bier in die Elbe fließen zu lassen. Zulezt fiel er über Nacht mit etwa zwölf Mordbrennern in Dithmarschen ein. Dabei verfuhr er eben so hinterlistig, als boshaft und grausam. Nach einem Dorfe sandte er zwei seiner Gesellen, die bei einem armen Insassen um Gottes Willen sich eine Herberge erbaten. Sie erhielten, was sie erbaten; aus Mitleiden obendrein Essen und Trinken. Nachdem aber der Hauswirth mit Weib und Kindern sich zur Ruhe begeben hatte, öffneten jene zwei Gesellen das Haus und ließen Wiebe Peters nebst dessen übrigen zehn Mordgesellen hinein. Nackt und bloß wurde der Hauswirth aus dem Bette genommen, an Händen und Füßen gebunden, dessen Weib und Kind in einen Backofen gestoßen und dieser fest zugemacht. Darauf hieb Peters mit

seinen Gesellen alle Kisten und Kasten auf und raubte, was er darin vorfand. Dann zündete er dieses und noch andere Häuser an. Jämmerlich und erbärmlich verbrannten viele Pferde, Ochsen, Kälber, Schweine, und was an fahrender Habe vorhanden gewesen war. Deshalb blieben in dieser Nacht von den Männern, Weibern und Kindern, die aus den brennenden Häusern gelaufen, viele todt auf dem Felde liegen. Wiebe Peters aber mit seinen Gesellen begab sich über die Elbe zurück in das Stift Bremen.

Den Dithmarschern, die dem Friedbrecher nachtrachteten, gelang es, denselben bald nach Martini im Jahre 1541 auf dem Holsteinischen Amte Segeberg, königlichen Antheils, zur Haft zu bringen. Von einer Auslieferung nach Dithmarschen an die dortigen Gerichte, in deren Bezirk jene Missethaten begangen waren, scheint keine Rede gewesen zu sein, sondern einzig und allein davon, bei welchem königlichen Gerichte des Landes Holstein die Dithmarscher ihre Anklage gegen Peters vorzutragen hätten. König Christian III. zu Dänemark ließ die Verordneten des Landes Dithmarschen an das Blutgericht oder Loding nach Rendsburg verweisen. Dasselbe wurde im folgenden Jahre 1542, Dienstag nach Reminiscere, gehalten. Das Loding war ein Volksgericht, ein Ding und Recht, worin die im Amte eingesessenen Bauern das Urtheil fanden, in Gegenwart oder unter Vorsitz des königlichen Amtmanns. Die Dithmarsischen Verordneten erschienen zwar an der Mahlstätte, aber gaben, wie sie behaupten, die Erklärung ab, in einer so schweren und wichtigen Sache ein Bauerngericht nicht annehmen zu wollen, baten vielmehr, die Anklage vor der „königlichen Würde von Dänemark," oder „deroselben trefflichen Hofräthen" anbringen zu dürfen. Spätern Aeußerungen zu Folge, ließen sich nämlich die Dithmarscher von der Besorgniß leiten, daß sie, die freien Bauern eines von Holstein unabhängigen Landes, von den ihnen feindlich gesinnten Holsteinischen Bauern keinen

gerechten Ausspruch zu hoffen hätten. Daß die Feindschaft der Bauerngerichte gegen die Dithmarscher bestehe, sei allen umliegenden Ländern und Seestädten wohl bewußt. So das Vorgeben der Dithmarscher. Als dennoch das Bauerngericht zu Rendsburg das Verfahren fortsetzen wollte, verwahrten sich dagegen die Dithmarsischen Verordneten und zogen von dannen.

Ohne daß also eine ordnungsmäßige Klage wider Wiebe Peters war angestellt worden, sprach das Blutgericht denselben von „angestellter" peinlicher Klage nicht blos frei, sondern verurtheilte zugleich die Landschaft Dithmarschen, ihm alle durch den Angriff und das Gefängniß verursachte Schäden abzutragen. Gerade diese Verurtheilung der Dithmarscher in Schäden und Kosten ist die Ursache des weitläuftigen und kostspieligen Rechtsstreites geworden, den Peters wider die Landschaft Dithmarschen betrieben hat und der nach dessen Tode noch von seinen Brüdern ist fortgesetzt worden.

Was in Wahrheit beide Theile vor dem Blutgerichte in Rendsburg vorgetragen haben, das liegt im Dunkeln; denn die ganze Verhandlung in den alten Volksgerichten war mündlich und über das mündlich Vorgetragene wurden damals keine Protokolle aufgenommen, ja nicht einmal das Urtheil selbst wurde sofort niedergeschrieben. Wiebe Peters hat sich niemals über den Inhalt der mündlichen Verhandlung geäußert; er hat sich niemals auf die Behauptungen der Dithmarscher, ihre Verwahrung gegen das Blutgericht und ihr Weggehen von der Dingstätte betreffend, eingelassen, weder zugestehend noch verneinend; er hat sich unter allen Umständen ganz allein auf sein formelles Recht, das gefällte Urtheil, berufen. Um das Dasein dieses Urtheils darzuthun, ist ein Urtheilsschein, ausgestellt von dem Rendsburgischen Amtmann Kai Ranzow, in späterer Zeit zu den Akten des Kammergerichtes gebracht. Einen Urtheilsschein beizubringen, im Fall späterhin der Richterspruch in

Frage stand, war damals, so lange ein rein mündliches Verfahren Statt hatte, ganz üblich. Freilich hätten auch, da das Verfahren zugleich öffentlich vor sich ging, aus der Zahl der gegenwärtig gewesenen Personen Zeugen genommen werden können; allein es schien einfacher, von dem Vorsitzenden des Gerichtes sich einen Urtheilsschein ausstellen zu lassen.

Das Einbringen des Urtheilsscheines erfolgte in einer Weise, die uns jezt sehr wunderlich vorkommen muß. Als nämlich Bartold Peters, Wiebe's Bruder, wie nachher sich ergeben wird, den Streit beim Kammergerichte fortsetzte, wandte er sich wegen Erlangung eines Urtheilsscheins an die herzogliche Kanzlei in Gottorf. Diese beurkundete unterm 10. Oktober 1554, daß darüber, wie die Sache zwischen den Vertretern des Landes Dithmarschen und Wiebe Peters sich verhalten habe, der vormalige Amtmann zu Rendsburg, Kai Ranzow, vernommen sei. Derselbe habe an Eides Statt bekannt, daß er Wieben Peters auf dessen Bitte einen schriftlichen Schein habe mittheilen lassen (Anlage 1.), worin er im Wesentlichen Folgendes bezeugt habe:

„Daß Wiebe Peters im Jahre 1541, Montag nach Martini, in die Zucht und Haft Seiner Majestät Christian zu Dänemark gebracht, auf Ansuchen der Regenten des Landes Dithmarschen aus Befehl Sr. Majestät im Jahre 1542, Dienstag nach Reminiscere, zu Rendsburg zu peinlichen Rechten den Regenten gestellt worden;

Daß in Gegenwart des Amtmanns durch das königliche Halsgericht und Loding ein Urtheil gefunden und ausgesprochen sei;

Daß dieses Urtheil dahin gelautet, daß auf peinliche Klage der 48 Regenten gegen Wiebe Peters, mit der Bitte, denselben als einen Friedbrecher an Leib und Leben peinlich zu strafen, so wie auf des Beklagten Antwort und beider Parteien weiteres Vorbringen, das Loding und Blutgericht den Beklagten von angestellter peinlicher Klage frei, ledig

und los erkannt, auch die Regenten und Landschaft Dithmarschen in alle Kosten, Schäden, Schmach und Schande verurtheilt und sie schuldig erklärt habe, derohalben und von wegen des Angriffs und Gefängnisses dem Beklagten Abtrag und Wandel zu thun."

Daneben hatte der Amtmann Kai Ranzow bezeugt,

„Daß solches Urtheil nach sechs Wochen von dem Göding uud hohen königlichen Blut- und Halsgericht „zum Jarischen Balken" bestätigt worden sei.

Göding heißt nämlich dasjenige, ebenfalls aus Bauern bestehende Ding und Recht, an welches eine Berufung von einem Urtheile des Lodings statthaft ist.

Daß der Ausspruch des zu Rendsburg gehaltenen Blutgerichtes, so wie die Verhandlung vor demselben, im Grunde und in der Wahrheit also, wie so eben angeführt, sich verhalten habe, bezeugt der unter Herzog Adolfs Titel und Siegel zu Gottorf am 10. Oktober 1554 ausgefertigte Schein, jedoch ohne daß aus selbigem zu entnehmen ist, ob das Bezeugte sich noch auf etwas Anderes stützen könnte, als eben auf die an Eides Statt gegebene Versicherung des Amtmanns, in dessen Anwesenheit jenes Ding und Recht gehegt worden war. Schon waren, als die Kanzlei das Zeugniß ausfertigte, über zwölf Jahre seit dem Spruch des Blutgerichtes verflossen, und überdies waren bei dessen Hegung, Findung und Ausspruch die fürstlichen Kanzleiräthe nicht anwesend gewesen, also außer Stande, aus eigener Erinnerung die Wahrheit dessen, was der Amtmann versichert, zu bestätigen. Von den Dingleuten, den Holsten, werden 1554 sonder Zweifel noch mehrere gelebt haben; aber diese zu vernehmen, hat man unterlassen.

Außer jenem Scheine vom 10. Oktober 1554, überreichte Bartold Peters dem Kammergerichte zugleich ein schriftliches Zeugniß von Bürgermeister und Rath zu Itzehoe, ausgestellt 1556, also zwei Jahre später, als der Urtheilsschein.

(Anlage 2). Dieses Zeugniß war auf Ansuchen eben jenes Kai Ranzow ertheilt worden, welcher 1542 Amtmann in Rendsburg gewesen war und nunmehr in dem Zeugniß bezeichnet wird als Inhaber (Amtmann) des fürstlichen Hauses Trittau und Erbgesessener zu Farve und Kletkamp. Bürgermeister und Rath zu Itzehoe bezeugen in Niedersächsischer Sprache,

> daß ihnen bewußt, daß im Jahre 1542, Dienstag nach Reminiscere, der Amtmann zu Rendsburg auf Ansuchen der Regenten des Landes Dithmarschen einen Gerichtstag gegen Wiebe Peters gehalten, worin die Dithmarscher diesen als ihres Landes Feind angeklagt, aber ihre Klage nicht hätten nach Ordnung des Holstenrechtes beweisen und ausführen können; daß daher derselbe frei, ledig und los erkannt, und daß dieses Urtheil, wogegen die Dithmarscher zum Jarischen Balken appellirt, von dem daselbst gehaltenen Gedinge, weil die Dithmarscher nicht erschienen, konfirmirt worden sei.

Räthselhaft bleibt es, wie Kai Ranzow dazu gekommen ist, den Rath zu Itzehoe um Ausstellung des eben beschriebenen Zeugnisses zu bitten. Er war nicht mehr Amtmann in Rendsburg, und was er in seiner frühern amtlichen Stellung zu thun gehabt hatte, das hatte er auf Bitte des Angeklagten und später auf Erfordern der Gottorfischen Kanzlei längst schon vollführt, indem er Wieben Peters einen Urtheilsschein ausgestellt und der Kanzlei den Inhalt desselben angegeben hatte. In der Ordnung war es sicher nicht, wenn Ranzow sich bemühete, in Itzehoe noch um ein Zeugniß nachzusuchen. Eben so räthselhaft bleibt es, auf welchen Ursachen des Wissens das Itzehoer Zeugniß beruhete; die Versicherung, daß „uns bewußt, daß 2c.“ ist offenbar ungenügend. Durch dieses Zeugniß wird aber jenes des Amtmanns in dem hauptsächlichsten Punkte geschwächt, weil es mit selbigem nicht von gleichem Inhalt ist. Die Itzehoer Rathsherren bezeugen wohl Wiebe Peters Freisprechung, aber

nicht die Verurtheilung der Ankläger in Kosten, Schäden, Schmach und Schande. Dieser lezte Punkt aber war gerade derjenige, der in dem Rechtsstreite vor dem Kammergerichte, wie weiter unten vorkommen wird, zur Entscheidung stand.

So viel über das Dasein des Urtheils des Rendsburger Hals- oder Blutgerichtes. Ganz im Widerspruch mit den darüber von Bartold Peters beigebrachten Zeugnissen, so wie dem in Wiebe Peters Händen befindlich gewesenen Urtheilsscheine, haben die Dithmarscher beharrlich geläugnet, ihre peinliche Klage zu Rendsburg angebracht und gegen das Urtheil des Lodings an das Göding zum Jarischen Balken appellirt zu haben. Man kann hieraus abnehmen, wie mislich es ist, wenn man den Schwerpunkt auf die Mündlichkeit legen wollte. Um den Beweis des Rechtsstreites für die Zukunft zu sichern, muß der Antrag der Klage nebst der faktischen Begründung, die Bejahung oder Verneinung des Beklagten mit den etwanigen Einreden, und das Urtheil selbst, aktenkundig gemacht werden. Die rechtlichen Ausführungen der Parteien in Schriften niederzulegen, ist ganz überflüssig.

Nachdem Wiebe Peters so glücklich gewesen war, wegen seiner früheren Verbrechen, deren Landkundigkeit ungeachtet, frei, ledig und los gesprochen zu werden, und obendrein, nach Inhalt wenigstens des von dem Amtmann ausgestellten Scheines, einen Anspruch auf Schadensersatz gegen die ihn verfolgenden Dithmarscher zu gewinnen, erdreistete er sich auf's Neue, die Dithmarscher mit Brand, Raub und „Nahm" (Diebstahl) anzugreifen, wo er sie in der Fremde traf. Denn in das Land Dithmarschen schien er sich noch nicht wieder hinein zu wagen. Im Lande Kehdingen, im Stifte Bremen, wurden zwei Dithmarscher aus Neukirchen von Wiebe Peters überfallen, geschlagen und gefangen fortgeführt. Weit von diesem Schauplatz seiner Gewaltthätigkeit entfernt, auf der Segeberger Heide, mitten in Holstein, überfiel derselbe drei andere Eingesessene seiner Heimat,

führte sie weg und nahm ihnen bis in die 500 Mark Lübisch ab. Mit diesem Gelde wurde es ihm möglich, sich auf den weiten Weg nach Speier zu begeben. Da befand sich zu jener Zeit, im Jahre 1544, Kaiser Karl V., um einem Reichstage beizuwohnen. An diesen großmächtigen Herrscher sich zu wenden, hatte Wiebe Peters, trotzend auf den ihm günstigen Urtheilsschein des Amtmanns Ranzow, Kühnheit genug. Wirklich gelang es ihm, unterm 4. April 1544 von dem Kaiser selbst ein Mandat an die 48 Hauptleute und Regenten des Landes Dithmarschen auszuwirken, des Inhalts:

daß diese, bei Vermeidung einer Pön von 50 Mark Goldes, vermöge des zu Rendsburg gesprochenen Urtheils Wiebe Peters zufrieden stellen und „unklagbar" halten, auch gegen ihn und dessen Habe keine Gewaltthaten vornehmen sollten; daß sie aber, falls sie deshalb beschwert zu sein rechtmäßige Ursachen zu haben vermeinten, selbige vor dem Erzbischof zu Bremen als kaiserlichem Kommissar anzuführen hätten.

Daß dieses Mandat von dem Kaiser ausging, hatte in der demselben zustehenden vollziehenden Gewalt seinen Grund, wie in dem Mandate selbst angeführt wurde. Auf welchem andern Wege wäre eine Vollstreckung des in Holstein gegen die Landschaft Dithmarschen gefällten Urtheils zu erreichen gewesen? Jedoch gestattete das kaiserliche Mandat noch Einreden wider die Befolgung des Mandats, erkannte also keineswegs die unbedingte Vollstreckbarkeit des in Holstein gefällten Urtheils an. Daß übrigens, um etwanigen rechtmäßigen Ursachen einer Beschwerde Gehör zu geben, der Erzbischof zu Bremen es war, der zum kaiserlichen Kommissar ernannt wurde, ist natürlich daraus zu erklären, daß das Land Dithmarschen unbestritten in dessen kirchlichen Angelegenheiten dem Stifte Bremen unterworfen war, abgesehen davon, daß der Erzbischof zugleich die weltliche Herrschaft über Dithmarschen in Anspruch nahm und deshalb Dith-

marschen „unser Land Dithmarschen“ und die 48 Regenten „unsere Getreuen“ nannte.

Nunmehr begann ein neuer Abschnitt im Rechtsgange. Nach Verkündigung jenes k. Mandats an die Dithmarscher und an den Erzbischof, erging auf Wiebe Peters Ersuchen von Seiten des Kommissars eine Ladung an die 48 Regenten, um die Folgeleistung darzuthun, oder Ursachen der Weigerung vorzutragen. Erzbischof von Bremen und zugleich Administrator des Stiftes Verden war Herzog Christoph zu Braunschweig und Lüneburg, der unter der nicht ungewöhnlichen Angabe, mit andern wichtigen Geschäften beladen zu sein, zur Verhandlung und Entscheidung dieser Sache seine Räthe Burchard von Kramme und Veit Chrumers subdelegirte. In dem zu Verden am 12. September 1544 abgehaltenen Gerichtstage erschienen von den 48 Verordneten zwar „etliche, so sich verhören ließen;“ aber diese erklärten, sie gedächten nicht vor den subdelegirten Kommissarien, sondern vor dem Erzbischof selbst, ihre Vollmacht vorzulegen und zu Recht zu antworten. Weil sie aber gegen die subdelegirten Kommissarien selbst keine Verdachtsgründe vorgebracht hatten: so wurden die Gesandten, falls sie einige Vollmacht hätten, selbige vorzulegen und dem Kläger zu antworten schuldig erkannt. Neue Termine wurden angesetzt, aber von Seiten der Dithmarscher erschien niemand. Darauf gaben die Subdelegirten zu Verden den 22. September 1544 ein Erkenntniß ab, wodurch die Beklagten in contumaciam in die Pön und alle übrigen Folgen des kaiserlichen Mandats, so wie in die Kosten des kommissarischen Verfahrens, verurtheilt wurden. Noch wurde unterm 3. Oktober ein Bescheid abgegeben, der eine Mahnung an die Dithmarscher enthielt, binnen 6 Tagen dem Urtheile der Subdelegirten Folge zu thun, widrigenfalls im nächsten Gerichtstage alle und jede Kosten in dieser Sache würden geschätzt und ermäßigt und ein Vollstreckungsbefehl erkannt werden.

Doch zu diesem äußersten Schritt der erzbischöflichen Kommission gedieh die Sache nicht. Denn bereits am 20. September 1544 hatten die 48 Verweser des Landes Dithmarschen gegen die von den Subdelegirten erlassene Ladung, namentlich zu dem Termine des 12. September, die Appellation an die kaiserliche Majestät (das Kammergericht) eingelegt, um deswillen sich für beschwert erachtend, weil der Erzbischof nicht selbst die Sache vorgenommen, auch die Subdelegirten ihr Commissorium ihnen nicht offenbart hatten. Diese Einlegung der Appellation war, laut der darüber in Niedersächsischer Sprache aufgenommenen Urkunde, in Heide (Hauptort von Norderdithmarschen) erfolgt. Der hierzu erbetene Notar war ein päbstlicher, nämlich „Johannes Snecke, Clerik. Bremisches Stiftes, von pawestlicker gewalt apenbar Schryver." Nachdem Wiebe Peters von dieser Einwendung Kunde erhalten hatte, bat er selber den Erzbischof, die Exekution dieser Sache an den Kaiser oder an das Kammergericht abzugeben. Der Erzbischof erließ das Remissionsschreiben. Die von dem Kammergerichte auf Ansuchen der Dithmarscher unterm 5. November 1544 erkannten Verbots- und Zwangs-Briefe waren nicht blos an den Erzbischof, sondern zugleich an die beiden genannten Subdelegirten Kramme und Chrumers gerichtet. Damit hatte das von Karl V. dem Erzbischofe ertheilte Commissorium sein Ende erreicht.

Von nun an blieb der Streit wegen des in Rendsburg gesprochenen Urtheils bei dem Kammergerichte in Speier anhängig. Obwohl Peters selbst um Abgebung der Sache den Erzbischof gebeten hatte: so beschwerte er sich dennoch unmittelbar bei Kaiser Karl V. darüber, daß von dem Kammergerichte waren Processe erkannt worden. Ueber diese Beschwerde forderte der Kaiser Bericht und Bedenken des Kammergerichtes unterm 2. Juni 1545 (Anlage 3.) und dieses gab schon unterm 20. desselben Monats sein Bedenken dahin ab, daß Peters zu bescheiden sei, den Ausgang der Sache bei dem Kammergerichte zu

erwarten. Auch ist der Kaiser, bei welchem der kühne Peters schon zweimal sich Gehör zu verschaffen gewußt, nicht weiter eingeschritten, nachdem das Kammergericht sich darauf bezogen hatte, daß es bisher gebräuchlich gewesen, von kaiserlichen Kommissionen an das kaiserliche Kammergericht zu appelliren (Anlage 4.).

Der Appellationslibell der 48 Regenten ist ganz kurz; ein beispielloses Vorkommen in der bereits so schreibselig geworde- nen Zeit, so oft den Anwälden die Gelegenheit sich darbot, die Feder zu führen. Statt der Rechtfertigung wird auf die Akten voriger Instanz Bezug genommen und um das Erkenntniß gebeten, daß das Urtheil der Subdelegirten nichtig, oder daß doch wohl appellirt sei.

Außer dieser Appellation machten „Gubernator" und 48 Regenten wider Wiebe Peters eine Klage wegen Bruchs des Landfriedens anhängig, indem sie bei dem Kammergerichte vortrugen: Wiebe Peters sei im Oktober 1544 Willens gewesen, Dithmarsische Kaufleute und Einwohner, die auf den Markt nach Hamburg Ochsen und Vieh gebracht, daselbst verkauft und dafür Geld gelöset hätten, auf des Kaisers und des Reiches Straßen zu berauben, zu fahen und hinweg zu führen. Er habe denselben landfriedbrüchiger Weise „verwartet" (aufgelauert). Aber von Biedermännern gewarnt, hätten die Dithmarscher sich mit Reutern und Söldnern versehen und gestärkt und das Vorhaben vereitelt. Das Kammergericht erkannte die erbetene Ladung, und zwar, weil der Beklagte kein „bleiblich Heymwesen" hatte, mittelst öffentlichen Anschlags, theils an Pfarrkirchen, theils an Rathhäuser an beiden Elbufern, nämlich in Itzehoe, Neumünster, Segeberg, Oldesloe, Lübeck, Wismar, Hamburg, Buxtehude, Stade, Verden und Bremen. Offenbar lag dieser Klage ein bloßer Versuch des Landfriedensbruches zum Grunde; aber es herrschte die Meinung, daß es auf die

Vollendung des Verbrechens nicht ankomme, um wegen Landfriedensbruchs zur Klage berechtigt zu sein.

Wohl hatten die Dithmarscher als Appellanten und ferner als Kläger gegen Peters bereits Ladung ausgebracht, auch waren in der Appellationssache schon einige Verhandlungen unter den Parteien beim Kammergerichte vorgekommen. Dennoch ließ Wiebe Peters, nicht achtend die von ihm selbst angerufene Justiz, sich nicht abschrecken, in seinen Feindseligkeiten wider die Dithmarscher fortzufahren. Mit seinem Bruder Hans versammelte er etliche Seeräuber um sich, rüstete zwei Schiffe mit Büchsen und aller Munition aus und begab sich in die Westsee, ohne Zweifel in der Absicht, die Insassen und Unterthanen des Landes Dithmarschen mit ihren Kaufmannswaaren „nieder zu werfen, zu plündern, zu fangen und todt zu schlagen." Insbesondere wird angegeben, Peters habe mit seinen Helfern, nachdem er von Helgoland nach Dithmarschen geschifft sei, das Dorf Gröden geplündert, angezündet und verheert, und aus solchem Dorfe Peter Drewes gefänglich weggeführt.

Jezt erlag dieser gewaltthätige, freche Mensch seinem Schicksale. Die Dithmarschen waren darauf aus, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Sie bemannten etliche Schiffe mit Kriegsvolk, ließen sie auf Wiebe Peters und dessen Helfershelfer streifen, und gaben den Befehl, die Missethäter zu fangen und umzubringen. „Durch Verleihung göttlicher Gnade," wie die frommen Dithmarscher zu äußern sich erlauben, wurden Wiebe und dessen Bruder Hans mit mehreren Räubern und Mordgesellen auf der See angetroffen und es wurde so lange nachgejagt, bis sie auf die Insel Helgoland in eine alte baufällige Kirche getrieben wurden. Mit Schießen, Werfen und andern Waffen setzten diese Leute sich zwar zur Wehre; aber sie unterlagen den Dithmarschern. Wiebe Peters nebst dessen Bruder Hans und mehreren Andern wurde im Gefecht getödtet, die Uebrigen wurden gefangen und zugleich mit Wiebens entseeltem Körper

nach Dithmarschen gebracht und zur „wohl verdienten Strafe" gezogen. Zum Abscheu wurde das Haupt von Wiebe Peters Leibe genommen und auf ein Rad gesetzt, wie es in Dithmarschen gebräuchlich war. So endete der Landesfeind Wiebe Peters mit sammt seiner Rotte.

Damit erlosch jedoch nicht der Rechtsstreit. Wiebens Bruder, Bartold Peters, in Hadersleben wohnhaft, setzte den Proceß beim Kammergerichte fort; späterhin trat neben ihm auch der Bruder Nikolaus auf, für sich und von wegen der Witwe und Tochter des Getödteten. Daß Wiebe auf Helgoland getödtet und darauf noch an seinem Leichnam als Verbrecher behandelt worden, das machten seine Brüder gar nicht zum Gegenstande des Streites. Eben so wenig ließen sie sich auf die von den Achtundvierzigern vorgebrachte Beschuldigung ein, daß Wiebe durch sein Rauben, Brennen und andere Gewaltthätigkeiten ein landkundiger Friedbrecher geworden sei. Einzig und allein Wiebens Freisprechung in Rendsburg und die Verurtheilung der Dithmarscher durch die erzbischöflichen Subdelegirten in Verden wurde von den Verwandten festgehalten, um darauf rechtliche Forderungen zu begründen. In den Gegenschriften wider die Appellation der Dithmarscher stellte Bartold Peters eine ganz ungeheure Schadens- und Kostenberechnung auf; z. B. für die Schmach und Schande, die seinem Bruder durch die Anklage in Rendsburg zugefügt worden, forderte er nicht weniger denn 80,000 Gulden Rheinisch.

Mit langen Unterbrechungen wurde der Rechtsstreit bis in den Oktober 1559 fortgesetzt, wo der Anwald der Dithmarscher, um ein Fristgesuch zu begründen, am Kammergerichte anzeigte, er habe seit einem Jahre keine Nachricht von seinen Mandanten empfangen, was er aus den bekannten Vorgängen in Dithmarschen zu erklären suchte. Mittlerweile war nämlich das Land Dithmarschen von dem Könige zu Dänemark und den Her-

zögen zu Schleswig und Holstein erobert worden. So endete die Sache ohne Endspruch.

Hansen und Wolf in der Chronik berichten, daß nach der Eroberung die Dithmarscher an Wiebe Peters Erben innerhalb sechs Jahren 6000 Mark haben bezahlen müssen. Herzog Adolf hatte seinen Unwillen darüber ausgesprochen, daß die Dithmarscher in die Insel Helgoland, die ihm 1544 durch Theilung zugefallen war, den Einfall gemacht hatten, um Peters anzugreifen. Bartold Peters aber diente dem Könige und den Herzögen zum Führer und Spion, als diese 1559 Dithmarschen mit Krieg überzogen. Beide Umstände haben wohl dazu beigetragen, den Dithmarschern jene Zahlung an Wiebens Erben aufzubürden. Wäre von dem Rechte die Rede gewesen: so hätten im gerichtlichen Wege vor dem kaiserlichen Kammergerichte Wiebens Erben den lezten Spruch über ihre Forderung suchen müssen.

Anlage 1.

Das Urtheil vom Jahre 1542, wie selbiges nach dem Urtheilsscheine des Amtmanns Kai Ranzow gelautet hat.

Auff fürbrachte Peinliche clage der 48 Regenten vnnd Volmechtig deß Landts Ditmarschen gegen Wyben Peterßen, Darinn gebetten, Denselben als ein Friedtbrech an leib vnnd leben Peinlich zu straffen Vnnd derhalben deß beclagten Wybe Peterß gethaner Andtwort, Vnnd beider streittig Partheien weiter fürbringen, Ehrkennen Wir deß verordneten kön. Mt. lodings vnnd Blottgerichts Beclagten Wyben Peterß von angestelter peinlicher clage frey ledig vnnd loß Vnnd vordammen vorteilen vnnd ercleren die 48 Regenten vnnd clagende Landtschafft Ditmarschen In allen kosten, schaden, schmache vnnd schande Vnndt daß sie derhalben Vnnd von Wegen deß angriffs vnnd gefenknuß beclagten Wybe Peterßen abzudragen haben vnnd Wandel zuthun verpflicht vnnd schuldig Von Rechts wegen.

Anlage 2.

Was im Jahre 1556 Bürgermeister und Rathmänner zu Itzehoe auf Kai Rantzow's Ansuchen bezeugt haben:

Dat vnß bewust ysse, dat Anno der Ringeren talle Im XLIIt. Dinxtdages nach Reminiscere veth beuele deß Durchluchtigsten Groitmechtigst Hochgeborne Fürstenn vnnd Herrn Herrn Christians tho Dennemarcken p. De Erbare vnnd Ernvheste keige Rantzow ypgemelt, alße Irer kön. Mt. Deßmals Amptmann tho Rendeßborch vor den suluen Huße vp vntherthenigste vnnd flitige erfurderunge gemelter Acht vnnd uirtich regenten deß landeß Ditmarschen Ein gerichteßdag nach gebrucke deß Landes tho Holstein jegen Wyben Peters geholden vnnd angestellet hefft, Darinne de Ditmarschen gedachten Wyben Peterß alße ehres Landes Viendt angeclaget Auerst ehre clage nicht hebben nach ordenunge des Holsten Rechtes bewisen vnnd veth fören konen Derhaluen ock vielgemelte Wyben Peters Darsulbst fry lebdich vnnd loeß erkannt, Welchs Vrtheil de Ditmarschen thom Jarisken Balcken Appelliret, Vnnd alße dat gedinge auer VI Wecken thom Jarisken Balcken geholden sint de Ditmarschen nicht erschenen, Derwegen Iß dat vorige Vrtheil darselbst Confirmirt worden.

Anlage 3.

Karl von gottes gnaden Romischer Kaiser zu allenzeitten Merer des Reichs 2c.

Wolgeborner Ersamer, Gelerter lieb andechtig vnd getrewer, Wir schicken Euch hiemit beschlossen zu etlich Supplication vnd ander schrifften die vns vnsere vnd des Reichs lieben getrewen Wiben Peter an ainem vnd die achtvndviertzig Regenten des Landts Dietmarschen anderstails fürpracht Vnnd was darauf vmb Hilf vnd einsehens gepetten haben, wie Ir daraus zuuernemen habt, Dieweil dan In gemelten schrifftlichen fürtragen allerley vrsachen besunder daraus erscheinen mocht, als ob die Appellation durch die Dietmarsischen Regenten von des Erwerdigen Christoffer Erzbischouen des Stiffts Bremen vnd Administrator des Stiffts Verden vnsers fürsten vnd lieben Andechtigen Subdelegirten vnd vndersetzten Richtern gescheen an vnserm kaiserlichen Camergericht nit angenomen werden sollen, Damit wir vns dan hierin auf ferner ansuchen der partheyen aines

entlichen beschaides vnd antwort zuentschließen wissen, So ist darauf vnser gnediges begern mit fleiß beuelhend Jr wellet vns bericht dieser sachen sampt ewerm Rathlichen bedencken zu-schicken, Weß den Partheyen zu beschaidt zugeben seie, Daran thuet Jr vnsern willen vnd mainung. Geben In vnnser vnd des Reichs Stat Wormbs am IIt. tag des monats Juny Anno p. Im XLVt. Unsers Kaiserthumbs Im XXVt.

Carol.

Vt Naves.

Ad maudatu Caesareae & Catholicae Mtis proprium.

Obernburger.

Die Adresse lautet in Fraktur:

Dem Wolgebornen Ersamen Gelerten vnsern vnd des Reichs lieben getrowen Johannsen Grauen zu Montfort vnd Roten-fels vnnserm Camerrichter vnd N. den Beisitzern vnsers Kaiserlichen Camergerichts Im Heiligen Reiche.

Anlage 4.

Koncept eines an Karl V. gerichteten Berichtes des Kammergerichts.

An die kay. M.

Allerdurchlauchtigster Großmechtigster Romisch Kaiser Aller-gnedigster Herr. Eur key. M. schreiben sampt etlichen e. M. vbergebnen Supplication vnd schrifften zwischen Weiben Peter vnd den 48 Regenten des Landts Dietmarschen haben Wir In Unterthenigkeit empfangen, Vnd auß solchen schreiben E. key. M. gnedigs Begeren Nemblich das wir derselben e. M. berürt solchen bericht vnd vnser Rhetlich bedenken Damit sich e. M. vf ferner der partheien anruff ein endelich bescheids vnd ant-wurt zuerschließen wissen zuzeschicken vornumen. Hierauf zeigen e. k. M. wir In Unterthenigsten gehorsam an, Das wir solche vberschickte Supplication vnd schrifften gelesen, Vnd dieweil aber bisher pfleglich vnd gebreuchlich gewesen, Das man von der-gleichen Commissionen so von E. key M. außgangen, an dieß Jr M. gericht geappelliret, Vnd die Narrata der vns vbergeben supplicationen Daruon E. key. M. wir Copeien mit A vnd B figniret sampt den vberschickten schrifften zusenden, Dermaßen

geschaffen vnd gestelt, Das wir solche Proceß vermög der Ordnung nit haben sollen od mögen abschlagen, sond dieselben erkennen müss. So künden e. M. wir hierinnen ander Be noch weider bericht nit thun oder and vnser Rehtlich bedenkhen anzeig Dann das es e. key. M. bei den außgangenen Processen pleiben, die obbemelten partheien an Jr key. M. gericht weisen Vnd die sachen Jn puncto deuolutionis daselbst mit angezeigten vd andern exceptionen vd Vrsachen disputiren lassen, Alsdann soll vd würd Jed theil widfarren vnd mitgetheilt werd wozu er fueg Vnd recht hat. Solchs haben e. k. M. wir vff Jr gnedigst begern zu bericht vd sag in vnterthenigsten gehorsam anzeig wollen. E. key. M. vs hiemit vntertheniglich beuelhend. Dat Speir. 20. Juny Ao. 45.

E. Key. M.

vnterthenigste
gehorsame Diener
Johannes p.
Vnd die Beisitz
v. key. M. Cmgs.

V.

Der reiche und gewaltthätige Junker Ritzerow kann nicht lesen. Kündigungsrecht zwischen Gutsherrn und Bauern. Strafe des Wegziehens, wenn nicht gekündigt. Verfolgung des flüchtigen Bauern. Blutgericht der Bauern. Schauderhafte Hinrichtung. Colonia partiaria. Niedergericht in Lübeck. Niedersächsische Sprache. Gerichtszeugen.

1555. Bürgermeister und Rath der Stadt Lübeck, gegen Paul Ritzerow auf Hasselburg; betreffend Landfriedensbruch.

In der Sache selbst zeigt dieser Rechtsfall geschichtlich viel Denkwürdiges, namentlich in Betreff des Verhältnisses der Holsteinischen Bauern zu ihren Gutsherren. Aber auch von processualischer Seite ist er merkwürdig; besonders hat er unter den Kammergerichts-Sachen das Ausgezeichnete, daß er durch ein

Urtheil sein Ende erreichte, nachdem er neunzehn Jahre hindurch sich schwerfällig fortbewegt hatte.

Bürgermeister und Rath der Stadt Lübeck erwirkten gegen Paul Ritzerow, einen zu Hasselburg, etwa fünf Meilen von Lübeck, ansässigen Holsteinischen Edelmann, unterm 3. Januar 1555 bei dem Kammergerichte eine Ladung, gestützt auf folgende Behauptungen: Vor zwei Jahren, im December, sei Paul Ritzerow gewaltthätiger Weise in den Hof des Rathsverwandten Heinrich Bramsen zu Lütken-Steinrade auf der Landwehr (eine halbe Meile von Lübeck) eingefallen, über welchen Hof den Klägern die hohe Obrigkeit und das Gericht über Hals und Hand zustehe. Dort habe er einen armen Tagelöhner überfallen, übel geschlagen, ohne rechtmäßige Ursache hinweg geführt und nach 3 Tagen vom Leben zum Tode richten lassen. In dieser Handlung sahen die Kläger einen Bruch des Landfriedens und in Sonderheit eine Verletzung ihres Gerichtszwanges. Dem Ansuchen gemäß, erging an Ritzerow die Vorladung vor das Kammergericht, zugleich mit dem Mandat, daß derselbe sich fernerer Gewaltthätigkeiten enthalten solle. In der „Petitio summaria" richteten die Kläger ihre Bitte dahin, den Beklagten wegen seiner landfriedensbrüchigen Handlung in die Acht zu erklären und in die Schäden und Kosten zu verurtheilen.

Obwohl der Junker Ritzerow auf einem Gebiete, über welches die Lübecker die Landeshoheit und den Gerichtszwang zu haben behaupteten, sich eine Handlung erlaubt hatte, die von den Lübeckern sehr übel aufgenommen und als ein Bruch des Landfriedens betrachtet worden war: so hielt er sich dennoch in seiner Herberge bei einem Bürger Bußmann in Lübeck auf, als der Kammerbote ihm die Ladung nebst Mandat verkündigte. Und eben der begüterte und gewaltthätige Junker, der sogar in einer ihm feindselig gesinnten, reichen und noch mächtigen reichsunmittelbaren Hansestadt sich für seine Person ungefährdet hielt, benahm sich, wider die Gewohnheit seiner Standesgenossen jener

Zeit, ganz traulich gegen den Kammerboten Beckelhaus, als derselbe die unwillkommne Ladung nebst Mandat verkündigte. Junker Ritzerow, Erb- und Gerichtsherr des ansehnlichen Gutes Hasselburg und anderer Holsteinischer Güter, hatte es nicht Hehl, dem Boten zu gestehen, er könne nicht lesen; er ließ sich die kaiserlichen Briefe von dem Boten vorlesen. Darauf ließ er sich herab, vor dem Boten sein Verfahren zu rechtfertigen, indem er erzählte, wie es zugegangen wäre. „Der Kerl wäre ihm verlaufen und wäre sein eigener Mann gewesen. Da hätte er ihn bekommen und verfolgt aus der Ursache, weil er ihm gedrohet hätte, das Haus anzustecken. So hielte er dafür, daß man einen solchen Mordbrenner also strafen sollte.“ So lautete des Boten Bericht.

Allererst sieben Jahre nach der Vorladung überreichte Ritzerow seine „Defensionales und Schirmartikel,“ worin Folgendes angeführt wird: Ueber Menschengedenken sei es also gehalten, daß derjenige, welcher einen Unterthan in seinen Gütern nicht länger sitzen lassen wollte, auf Cathedra Petri kündigen könne, und daß dann in bestimmter Zeit der Unterthan die Güter zu räumen schuldig sei. Gleichergestalt sei es Gewohnheit, daß der Unterthan, dem es nicht gelegen wäre, unter seinem Junker zu wohnen, die Macht habe, Cathedra Petri aufzukündigen und nachdem er „Zins und Gült“, so er dann noch Einiges seinem Junker schuldig wäre, entrichtet und „von menniglich clagloß gemacht“, alsdann mit Hab und Gütern seines Gefallens in eine andere Herrschaft frei zu „verrücken“ und sich allda häuslich niederzusetzen. Wenn ein Unterthan außerhalb bestimmter Zeit, ohne Aufkündigung und ohne Entrichtung „ersessener“ (fälliger) Zinse und Gülte, heimlich mit Hab und Gütern sich „hinwegstellt und uffrürt“, so habe derselbe nach Holsteinischem Landrecht Leib und Gut verwirkt. Doch möge er seinen Leib mit 60 Mark Lübisch erkaufen und ablösen.

An die Darstellung dieses Gewohnheitsrechtes knüpfte Ritzerow die Erzählung, wie einer seiner Unterthanen im Dorfe Sipupen, Namens Drewes Eddeler, mit Weib und Kindern, Hab und Gütern, heimlich und ohne Aufkündigung nach Lübeck gezogen sei, nachdem er von einem ausgetretenen Unterthan, Namens Roland, nebst elf bösen in Lübeck von Roland geworbenen Buben, dazu aufgewiegelt worden. Als Ritzerow's Vogt in Sipupen nebst einigen Leuten die Flüchtigen verfolgt, sei es zu einem „Scharmützel" gekommen, wobei einer von den elf Aufwieglern (er hieß Karreführer) auf dem Platze todt geblieben sei. Auf Ritzerow's Ansuchen habe der Rath in Lübeck zwar Roland gefänglich eingezogen und ihm gegen denselben rechtliche Klage gestattet, jedoch selbigen ohne sein, Ritzerow's, Wissen wieder losgelassen. Die andern „Konsorten" seien hin und wieder versteckt und am Ende habe der Rath die Entschuldigung vorgewandt, sie seien innerhalb der Stadt nicht anzutreffen. Der untreue Bauer Eddeler habe seinem Junker etliche Male mit feindlicher Bedrohung entboten: „Der Junker solle sich auf Galgen und Räder schicken; er, Eddeler, wolle sich auf Feuerluntchen und Raketen richten und ihn mit Brand heimsuchen und beschädigen." Eddeler habe auch in seiner „freiwilligen Urgicht" bekannt, daß er zu solchem seinen unchristlichen friedbrüchigen Vorhaben vor Lübeck, auf dem „Heidkathen" genannt, Feuerwerk habe machen und zurichten lassen. Um dem Brandschaden zuvorzukommen, habe Beklagter seinen Dienern befohlen, gedachten Eddeler nachzutrachten und selbigen, wo er zu bekommen, einzuziehen. Seine Diener hätten darauf, ohne Wissen ihres Junkers, Eddeler in Lütken-Steinrade gefänglich angenommen, nicht wissend, daß solcher Hof, der im Lande zu Holstein gelegen, dem Rathe zu Lübeck zustehe. Sie hätten ihn also auf ihres Junkers Hof sonder sein Wissen geführt. Damit niemand vermeinte, der Junker wollte anders denn nach Ordnung Rech-

tens wider den Gefangenen handeln, habe der Junker vermöge Holsteinischen Landrechts gerichtliches Gedinge über ihn öffentlich halten lassen. Vor Gericht sei Eddeler im Beisein und Umherstehen von mehr denn zweihundert Personen seiner erbotenen Feindschaft und seines bedroheten Brandschadens durch sein selbst eigenes freies Bekenntniß überwiesen. Von sitzenden Dingleuten sei allda auf geschehene Klage und eigene Urgicht zu Recht erkannt:

> „daß er mit seiner vntrewer feindtlicher wider seinen Oberheren fürgenommen verhanndlung vermoch anngetzogenen Holsteinischen Landtrechtenn, die straff daruff gesetzt, nämlich leib vnd gut, verwürkht."

Es sei auch folgends die Vollziehung der Leibesstrafe dem Nachrichter durch ermeldete Urtheilssprecher, und nicht durch ihn, den Junker, befohlen worden.

Außerdem führte Beklagter Ritzerow in Betreff der Hoheit über Lütken-Steinrade an: Er sei anders nicht berichtet, denn daß Lütken-Steinrade in dem Gebiete und der hohen Obrigkeit des Fürstenthums Holstein gelegen sei. Dieses Gebiet gehe nicht allein bis an die Landwehr, sondern bis an den Lämmer-Schlagbaum, allda man auch gewöhnlich Ihrer fürstl. Gnaden Geleit pflegte anzunehmen und abzudanken. Es wäre zuvörderst zu erörtern, wem in Lütken-Steinrade das merum imperium zustehe. Sollten des Beklagten Diener sich des Ortes etwas „vergriffen" haben, dessen sich jedoch der Beklagte nicht zu berichten wisse, in Betrachtung, daß öffentliche Friedbrecher an keinem Orte Sicherheit von Rechts wegen haben mögen: so bliebe er doch deshalb billig unangefochten. Daher sollte die „Rechtfertigung" an die Fürsten von Holstein als des Beklagten ordentliche Obrigkeit verwiesen werden. Schließlich bat Beklagter, zu erkennen: daß er von der ungegründeten Klage des „angemaßten" Landfriedensbruches zu erledigen sei.

Aus dieser Antwort des Beklagten ergiebt sich, daß von

den thatsächlichen Behauptungen der Kläger wesentlich nur die hohe Obrigkeit über Lütken-Steinrade war bestritten worden. Das Kammergericht ließ die Kläger, ohne durch einen Beweissatz die Beweisführung einzuschränken, zum Beweis ihrer Klage zu. Die Kommission zur Aufnahme des Beweises wurde dem Rathe der Stadt Wismar ertheilt; die Abhörung der Zeugen erfolgte in Lübeck allererst im Juni 1570, also erst 18 Jahre nach Eddelers gewaltsamer Wegführung. Von dem Führen eines Beweises der von dem Beklagten angegebenen Thatsachen ist niemals die Rede gewesen, wiewohl nach Eröffnung des Rotuls der klägerischen Zeugen-Aussagen das ordentliche Verfahren in Schriftsätzen bis zum Aktenschluß Statt gefunden hat. Der Beklagte wurde von der Klage entbunden durch folgendes, im Aktenprotokoll unterm 1. Juli 1574 befindliche Urtheil:

„In angemaster landtfridbrüchiger sach Bürgermeister vnnd Rhatt der Stadt Lübeck cläger eins gegen vnnd wider Paulussen Ritzerow beclagten andern theils. Sind die den 6 9bris ao 62 einkommene defensionales als vberflüssig ein, sondern die sach von Ampts wegen vor beschlossen angenommen daruff vnndt allem Vorpringen nach zu recht erkannt das gedachter beclagter von angestellter clag zu absoluiren vnnd erledigen sey, als wir Ihn hiemit absoluiren erledigen, doch ermelten clägern sonst Ihre spruch vnnd forderung in ander weg an geziemenden orthen vorzuwenden vnbenohmen sondern vorbehaltenn. Die gerichtscosten derwegen vffgelauffen auß bewegenden Ursachen gegen einander compensirend vnndt vergleichendt."

Einige Betrachtungen über diesen Rechtsfall dürften nicht zu unterdrücken sein.

1. Verfahren und Urtheil. Der Entscheidung, wornach der Beklagte von der Klage entbunden wurde, liegt offenbar die Ansicht zum Grunde, daß die Klage wegen Land-

friedensbruches an sich unbegründet war; denn sonst hätten die Defensionales nicht für überflüssig können erklärt werden. Aber warum hatte man die Kläger zum Beweise der Klage zugelassen, einem Beweise, der für ganz unerheblich zu achten war und lediglich dazu diente, die Sache viele Jahre hindurch zu verzögern und große Kosten ohne Nothwendigkeit zu veranlassen? Man kann nur von der Voraussetzung ausgehen, daß zu der Zeit, da die Kommission zur Aufnahme des Beweises erkannt wurde, die bis dahin eingekommenen Schriftsätze der Parteien unvollständig oder flüchtig mittelst einer Relation zur Kenntniß des urtheilenden Senats des Kammergerichtes gebracht, oder, wenn richtig referirt, von den Urtheilern nicht reiflich erwogen sind. Man ließ die Parteien so lange in der Audienz auftreten und schriftliche Recesse einbringen, bis, nach völlig beendigtem Beweisverfahren, gar keine weitere Verhandlung nach der Ordnung des Processes mehr möglich war. Die schlechte Proceßleitung ist ohne Zweifel einer der gegründetsten Vorwürfe, die dem Kammergerichte zur Last fallen.

2. Das Verhältniß des Holsteinischen Gutsherrn zu seinen Untergehörigen, wie es der vorliegende Rechtsfall zur Anschauung bringt, verdient mehr Aufmerksamkeit, als der kammergerichtliche Rechtsgang. Eddeler war kein Leibeigner, sondern ein freier Meier, ein Zeitpächter. In demjenigen Theile Holsteins, der ursprünglich nicht Wendisch, sondern Sachsenland war, herrschte im Ganzen nicht die Leibeigenschaft. Allein jeder Zweifel an Eddelers freiem Stande wird dadurch beseitigt, daß Ritzerow das von ihm behauptete Gewohnheitsrecht, wornach den Untergehörigen wie dem Gutsherrn das Recht der Kündigung zustand, auf Eddeler bezogen hat. Man kann nicht umhin, es anzuerkennen, daß die Gutsbauern in Holstein bereits vor dreihundert Jahren in einer eben nicht schlimmen Lage sich befunden haben, wenn ihnen alle Jahr die Kündigung zu Petri Stuhlfeier zu Gebote stand, falls es ihnen

nicht länger unter dem bisherigen Gutsherrn zu wohnen gefiel. Dagegen war es nicht mehr als billig und rechtlich, den Gutsherrn gegen die großen Nachtheile eines unzeitigen, heimlichen, ohne Bezahlung der Rückstände erfolgten Austretens eines Meiers zu schützen; denn dadurch büßte der Junker nicht blos die fälligen Zinsen oder Gülten ein, sondern er litt auch dadurch Verlust, daß die zur Unzeit verlassene Hufe nicht sofort wieder in ordentlicher landwirthschaftlicher Weise konnte bebauet werden. Aber von der mittelalterlichen harten Behandlung des Bauernstandes wird uns auch hier in Holstein ein abscheuliches Bild vorgeführt. Wer als Bauer zur Unzeit, heimlich, und ohne Bezahlung der rückständigen Gutsgefälle, seine Meierstelle verlassen hatte, verwirkte Leib und Gut für solche Verletzung einer blos privatrechtlichen Verbindlichkeit! Zwar blieb ihm das Recht, mit 60 Mark seinen Leib abzulösen, sein Leben zu retten; aber wie vermogte ein Bauer, der mit Hinterlassung von Schulden entwichen war, eine solche Summ aufzubringen? Hätte er sich in behaglichen Umständen befunden: so würde er schwerlich entwichen sein.

3. Eddelers Verurtheilung und schauderhafte Hinrichtung. Eddeler wurde durch Ding und Recht verurtheilt, Leib und Gut verwirkt zu haben, also Todes zu sterben. Man sieht nicht klar, ob das Todesurtheil gesprochen ist wegen seines heimlichen Austretens, oder ob wegen seines Drohens mit Brand und der deshalb getroffenen Vorbereitung, die er, wie Ritzerow angiebt, in der Urgicht eingestanden hatte, oder ob wegen beider Vergehen zugleich. Daß sein Geständniß in Folge der Marter war abgelegt worden, zeigt die Urgicht an, und es klingt höhnisch, wenn von einem Gefolterten gesagt wird, es sei sein selbsteigenes freies Bekenntniß gewesen. Daß dem Angeklagten in irgend einer Weise eine Vertheidigung zu Statten gekommen sei, das hat Ritzerow nicht einmal angedeutet, geschweige behauptet. Ankläger war Ritzerow; denn er selber

war es gewesen, der „vermöge Holsteinischen Landrechts“ über den Unglücklichen gerichtliches Gedinge hatte halten lassen. Da mündliches und öffentliches Verfahren in Holstein in der Ordnung war: so liegt nichts Milderndes in des Junkers Anführung, daß das Geding im Gute Hasselburg damals öffentlich, im Beisein und Umherstehen von mehr denn zweihundert Menschen, sei gehalten worden. Die Vollziehung der Leibesstrafe soll, nach Ritzerows Versicherung, dem Nachrichter durch die Urtheilssprecher befohlen sein. Das konnte jedoch nicht anders denn mit Zustimmung des Junkers geschehen; dieser war der mit vollziehender Gewalt versehene Gerichtsherr; die Volksgerichte hatten keine solche. Ritzerows Anführungen und der von ihm angezogene Inhalt des Urtheils lassen es im Dunkeln, welche Art der Todesstrafe verfügt worden ist. Man scheint bei Formulirung des Urtheils, welches von ungelehrten Bauern gesprochen wurde, an die peinliche Gerichtsordnung vom Jahre 1532 sich nicht gehalten zu haben. Aber die von den Klägern beigebrachten Zeugen geben darüber eine jeden Falls schauderhafte Auskunft, wenn auch nicht eine vollständig klare. Peter Süverke aus Stockelsdorf, einer der beeidigten Zeugen, sagt aus: Paul Ritzerow habe den Mann (Eddeler) auf ein Rad legen lassen, und ehe, denn solches geschehen, habe er ihm die Beine längs lassen aufschneiden (der Länge nach aufschlitzen) und also eine Zeit lang sitzen lassen. Da er auf dem Rade gelegen, habe Zeuge ihn darauf liegend gesehen, und die Beine also längs als Lanzknecht-Hosen zugeschnitten gesehen. Da Zeuge und Andere vorüber gefahren, habe Schack Ranzow zu ihm, Zeugen gesagt: „Peter, siehe, das ist ein neues Muster!“ Bestätigend versichert der beeidigte Zeuge Breckewold aus Lübeck, wie er allenthalben gehört, daß Eddelern die Beine aufgeschnitten sind, bevor Ritzerow selbigen auf ein Rad hat legen lassen. Dergleichen Grausamkeiten mogten

den Sitten des Mittelalters entsprechen; jedoch ist es nicht wohl denkbar, daß, wenn wirklich von den verurtheilenden Bauern die Vollziehung der Todesstrafe wäre angeordnet worden, gegen Einen ihres Gleichen, der mindestens nicht zu den ärgsten Bösewichtern zu zählen war, solch eine empörende Schärfung Statt gefunden hätte.

4. Pachtzins bäuerlicher Höfe. Wie hoch der Pachtzins der Hasselburger Bauern gewesen sei, darüber giebt es keine Auskunft, also auch nicht darüber, ob Eddeler als Zeitpächter zu sehr belastet gewesen ist und eben darum schon genöthigt war, sein Heil in dem Entweichen zu suchen. Aber gelegentlich erfährt man, in welcher Lage die Pächter des Barmsenschen Hofes in Lütken-Steinrade sich befunden haben; eines Hofes, über welchen der Rath in Lübeck die Gerichtsbarkeit hatte und von welchem derselbe das „Rockhun" bezog. Hier treffen wir die colonia partiaria an, eine Art der Bewirthschaftung, die heut zu Tage in Holstein ganz und gar nicht gebräuchlich ist. Der Meier Ordes hatte den Hof in der Weise in Pacht, daß er alle Jahr das Ackerwerk um die vierte Garbe bauete und alle 14 Tage zu des Verpächter Barmsen's Tisch zwei Pfund Butter gab. Ebenmäßig gab der nachfolgende Meier jährlich von allem gebaueten Korn die vierte Garbe, that außerdem mit Pferden eine Fuhr, wenn es von dem Rathe begehrt wurde und die Noth es erforderte. Die vierte Garbe, außer der unbedeutenden Nebenleistung, darf für einen billigen Pachtzins erachtet werden.

5. Roland vor dem Niedergerichte in Lübeck. Ritzerow hatte behauptet, daß sein ebenfalls heimlich ausgetretener Unterthan Arend Roland auf sein Ersuchen zwar in Lübeck verhaftet, derselbe ihm auch zu Recht gestellt, jedoch ohne sein Wissen und Willen freigelassen sei. Um sich gegen Ritzerows Beschwerde zu rechtfertigen, war auf Antrag des klagenden Raths die Kommission angewiesen, einen Transsumt (Auszug) aus

dem Gerichtsbuche der Stadt Lübeck zu nehmen. Dieser Auszug ist aus dem Protokollbuch des Niedergerichtes in Lübeck genommen, das im Jahre 1551 annoch in Niedersächsischer Sprache geführt wurde. Es sind zwei Protokolle, das erste vom Tage Quasimodo geniti. Wider die Gewohnheit der Protokollführer jener Zeit, ist der Inhalt der Klage und der Antwort sehr umständlich dargestellt; das Wesentlichere ist Folgendes: Durch einen Gevollmächtigten Hans von der Horst läßt Paul Ritzerow peinlich anklagen Arend Roland, weil dieser nicht nur aus Klägers Gute, wo er wohnhaft gewesen, „diфflicken" sich hinweg gestohlen, sondern auch unlängst mit andern Mithelfern wieder in sein Gut gefallen und noch einen andern Untersassen, Drewes Eddeler, mit dessen Gütern entführen helfen. Bei der Nachjagd sei Roland ergriffen, dann entkommen, aber in Lübeck wieder zur Haft gebracht. Kläger stellte zu Recht, Roland solle wieder in des Klägers „Schlote" gethan und peinlich gefragt werden, welche seine Mithelfer gewesen. Doch sollte es bei dem Rathe (in Lübeck) stehen, wie man selbigen wegen solcher Gewalt strafen sollte.

Dagegen ließ der Beklagte Roland vorbringen: Ohne Ursache sei er aus Klägers Gute nicht gezogen. Keineswegs aber sei er geständig, daß er zu dem Wegziehen aufgefordert habe. Auf Eddelers persönliches Erscheinen in Lübeck und dessen Aufforderung sei Beklagter und Hans Karrenfürer mit einem Dutzend gegangen, um zuerst zu sehen, wie es sich damit schicken wolle. Als sie dahin (nach Sipupen) gekommen, hätte es ihm und Karrenfürer nicht gerathen gedünkt, sich darum zu bekümmern, vielmehr nach Lübeck umzukehren. Eddeler sei dagegen gewesen. Derselbe habe seine Schweine dem Karrenfürer redlich verkauft und dabei gelobt, sie ihm in das nächste Gut zu liefern. Das habe er auch mit seinen eigenen Knechten und Jungen gethan. Darauf habe Karrenfürer ihn und noch einen Andern gebeten, die

Schweine nach Lübeck bringen zu helfen. Welches sie ihm zu Willen gethan. Sie Drei hätten die Schweine bei hellem Tage und auf freier Straße von dannen getrieben, wären aber überfallen und Karrenfürer wäre jämmerlich erschossen, ehe man um einigen Bescheid, wie sie zu den Schweinen mögten gekommen sein, gefragt habe. Auf diese Erzählung, in Sonderheit darauf, daß er einzig und allein mit den Schweinen zu thun gehabt, welche Karrenfürers gekauftes Gut gewesen, stützte Roland seine Hoffnung, er wäre peinlicher Verhörung oder Strafe unverpflichtet. Nach länger vorgetragener Klage und Antwort, wovon jedoch im Protokoll nichts weiter steht, wurde Urtheil und Recht gegeben:

„Dyewile de beclagede tho syner entschuldunge vorwenth dat de Eddeler dem Karenfürer de schwine verkofft, vnd durch sin egen volck in en ander guth oder gebede geleuert Und he de beclagede dar by gebleuen vnd by des Eddelers synen Andern gude nicht gewest hebbe Dar he dan sollichs bewysen kan des Mach he genethen. Wo nicht moth he gan In der Herren schlote. Vnd sall stan by dem Erbaren Rade we man en dauor straffen schole. Commissione Judicy Actum 11. Aprilis.“ Accusatus appellavit.

Aus Rolands eigener Anführung ergiebt es sich, daß eine ganze Bande von Zwölf mit ihm und Karrenfürer sich zu Eddeler begeben habe, um diesem Beistand zu seinem Wegziehen zu leisten und daß Roland selbst die Schweine hat wegbringen helfen. Aber schlauer und spitzfindiger Weise suchte der Angeklagte sein Heil in der Form; er wollte sich keiner sträflichen Beihülfe schuldig gemacht haben, im Fall Eddeler mit seinen eigenen Leuten die an Karrenfürer verkauften Schweine in ein anderes Gutsgebiet gebracht hätte. Daß jedoch der Schweinehandel kein ehrlicher, daß er vielmehr in der arglistigsten Absicht, den Gutsherrn zu hintergehen, nur zum Scheine verab-

redet war, das kann nicht zweifelhaft sein. Gleichwohl hörte das Niedergericht den Angeklagten mit seiner zur Vertheidigung vorgebrachten Ausrede, indem es den Beweis derselben ihm auflegte. Aber auch durch dieses Urtheil fand Roland sich beschwert. Ueber seine Appellation liegen keine Akten vor; indeß den Erfolg dieses Rechtsmittels erfahren wir aus dem ferneren Transsumt.

Nämlich am Gerichtstage Jacobi wird im Protokoll des Niedergerichtes weiter angeführt: Nachdem der Rath ausgesprochen, daß Roland aus der Stadt verwiesen sein solle, sei derselbe noch eine Zeit lang in der Frohnerei „angehalten und gethouet“ worden, weil Ritzerow denselben noch etlicher Schulden wegen vermeinte zu besprechen. Deswegen war durch „Herrn Lambert von Dalen“, im Beisein zweier Zeugen, dem Hans von der Horst, Ritzerows Gevollmächtigten, am 24. Juli (1551) angesagt, Falls sein Junker oder jemand der Seinigen an Roland noch Anspruch machen wollte, daß derselbe am nächsten Dienstag im Niedersten Gerichte erscheinen solle; sonst würde man Roland loslassen. Nicht allein an jenem berührten Dienstage, sondern auch am folgenden Donnerstage, den 30. Juli, hatte man Roland öffentlich im Gerichte dreimal aufgeboten und dabei ausgerufen, ihn jedermänniglich zu Recht stellen, sonst denselben loslassen zu wollen. Niemand klagte. „So iß dennoch Nhemant verspoert worden de etwaß ouer en gehatt hefft tho clagen. Wor tho Joachim schmidt vnd Claus Maneke tho tügen geeschket vnd gebeden. Actum Jovis den XXX July.“

In dieser gerichtlichen Verhandlung tritt es als merkwürdig hervor, daß bei der durch einen gerichtlichen Diener geschehenen Vorladung des Ritzerowschen Bevollmächtigten zwei Zeugen, sogar bei der an einem Gerichtstage vorgenommenen Verhandlung, die doch eine öffentliche war, ebenfalls zwei Zeugen zu-

gezogen wurden. Und zwar waren dieselben dazu geladene und gebetene, also für den einzelnen Fall gewählte, zu solchen Handlungen nicht eigens angestellte Personen.

VI.

Hamburgs Privilegium in Betreff der eingewanderten Leibeignen. Die Alster in Hamburg und die Schiffahrt auf derselben Holzhandel. Beraubung durch den Gutsherrn. Verwendung von Seiten der Grabenherren. Kosten des Hamburger Bürgerrechts. Preis der Lachse. Ob dem Landfrieden zu trauen?

Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg, gegen Jasper von Bockwold zu Borstel; wegen Verwaltigung eines Hamburger Eingesessenen. 1558.

Hamburg hatte von dem Kaiser Friedrich unterm 14. Juli 1482 ein Privilegium erlangt, wornach ein Leibeigner, der in Hamburg zehn Jahre unbesprochen gewohnt, von jeder Verfolgung frei sein soll. Make Langeheine hatte als Holzhändler zehn Jahr in Hamburg gewohnt; aber ein Holsteinischer Edelmann, Jasper von Bockwold zu Borstel, hatte denselben am 1. Mai 1557 auf der Alster gefangen genommen, unter dem Vorwande, daß er ein Leibeigner seines Gutes und ohne seine Erlaubniß weggezogen sei. Nun klagten bei dem k. Kammergerichte Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg gegen den Junker von Bockwold, wegen der gegen ihren Eingesessenen verübten Gewaltthätigkeit, indem sie sich auf jenes Privilegium beriefen, überdies auch läugneten, daß Langeheine wirklich Bockwolds Leibeigner gewesen sei.

Beide Parteien haben eine große Zahl Zeugen abhören lassen, um ihre Behauptungen darzuthun. Die Aussagen derselben schildern nicht blos die Erpressungen, die sich die Landjunker gegen einen Hamburgischen Holzhändler, der in ihrem

Gutsgebiete geboren war, erlaubten, sondern geben auch Auskunft über die Schiffahrt auf der Alster und den auf diesem Flusse betriebenen Holzhandel. Welcher Fremde, der die weltberühmte Handelsstadt besucht, hat sich nicht über das schöne, große Wasserbecken gefreut, welches, durch die Lombardbrücke geschieden, unter dem Namen der Binnen- und Außen-Alster zur ersten Zierde Hamburgs gereicht? Welche Stadt hat eine ähnliche Schönheit aufzuweisen? Ueber das Wasserbecken der Außenalster hinaus bleibt der Fluß noch einige Meilen weit schiffbar für kleine Fahrzeuge. Make Langeheine trieb Holzhandel und fuhr bis in das Holsteinische Gebiet hinauf, wo die Junker von Bockwold das große Gut Borstel besaßen Dieser Holzhandel auf der Alster war sein Unglück.

Make Langeheine wurde im Gute Borstel geboren, als Marx von Bockwold, Jaspers Vater, Herr dieses Gutes war. Von einer Leibeigenschaft wußten die Zeugen nichts. Als ein junger Knecht, als ein „los frei Geselle", der unter Bockwold nie seßhaft gewesen, ging er nach Hamburg. Um die Dauer seines Aufenthalts in Hamburg zu ermitteln, geschah genaue Nachfrage. Anfangs diente Make in Hamburg, namentlich bei des Rathes „Waldvogte", oder, wie eine Zeuginn angiebt, bei einem Manne, der des Rathes Vogt „auf der Alsterei" war. Nachher verheirathete er sich und trieb Holzhandel auf der Alster, die damals auch Elster, desgleichen Graben genannt wurde. Mit Weib und Kindern wohnte er am Pferdemarkt vor dem Alsterthore, im „Pfaffenhofe". An Heuer bezahlte er dem Küster zu St. Petri jährlich 16 Mark! Späterhin hatte er sein eigenes Haus in der Spitalerstraße, die damals auch Breitestraße genannt wurde. Make hatte zum Holzhandel sein eigenes Schiff, bisweilen wohl zwei, in Fahrt; er schiffte auf der Alster zwei Meilen hinauf. Die Alster wird von den Zeugen der Kläger als ein solcher Strom angegeben, welcher der Stadt Hamburg oder den Städten Hamburg und Lübeck gehöre. „Die

von Hamburg verbitten den Strom." Dem Rathe war für das Fahren auf der Alster Zoll zu erlegen. Make's Witwe schlug diesen Zoll, den ihr Mann nach und nach bezahlt, auf 100 Thaler an. So beträchtlich war sein Handel, daß er einmal 300 Faden Holz, das er im Lauenburgischen gekauft, im Gebiete von Borstel stehen hatte. Dies war die erste Veranlassung, über den Händler herzufallen. Ein Zeuge giebt darüber nähere Auskunft. Der Junker Marx von Bockwold habe Make zu sich gefordert und gefragt, woher er des Vermögens wäre, sothanes Holz an sich zu bringen. Make habe geantwortet, er wäre davon guten Leuten schuldig, die es ihm beigeführt und den guten Glauben darum gestellt hätten. Worauf der Junker gesagt: „Kannst Du so viel Holz zu Wege bringen: so mußt Du mir auch was Geldes geben." Darauf habe Make dem Junker elf Stiege Mark zusagen und verbürgen müssen, wenn er nicht mit dem angedroheten Gefängniß hätte beschwert werden wollen. Das Geld habe er auch bezahlt. Im Wesentlichen bezeugt die Witwe dasselbe. Auch andre Zeugen sind in der Summe und in dem Bezahlen von elf Stiege Mark einig. Nach Stiegen zu rechnen, wo es anging, war in jener Zeit ganz üblich. Eine Stiege beträgt 20, also waren 220 Mark erpreßt worden.

Nach dieser Abfindung betrieb Make seinen Handel unbeschwert, bis Jasper von Bockwold denselben auf seinem eigenen Schiffe über Nacht festnehmen ließ. Das Schiff lag zwischen dem Sächsischen, d. h. Lauenburgischen, und dem Holsteinischen Ufer, in dem sogenannten „freien Strom", der in die Alster läuft, auch wohl „Alster" genannt wurde. In Bockwolds Gewalt, wurde Make an den Füßen gefesselt; er saß vier Wochen im „Packen." Allererst in den lezten acht Tagen wurde er, auf flehentliches Bitten seiner Frau, „zum Feuer verstattet."

Die Angelegenheiten der Alster oder des Grabens wurden von Seiten der Stadt Hamburg durch zwei „Grabenherren" besorgt Diese begaben sich nach Borstel, um unter Vorzeigung

des kaiserlichen Privilegiums die Befreiung des gefesselten Hamburger Holzhändlers zu bewirken. Aber ohne Erfolg. Indessen setzte Make Langeheines Frau, schwer gedrückt durch die Krankheit ihrer Kinder, die Bemühungen fort und es gelang ihr endlich nach fünf Wochen, ihrem Manne die Freiheit wieder zu verschaffen. Unter welchen Bedingungen? Jasper von Bockwold ließ sich die Summe von 300 Mark Lübisch oder 200 Gulden geloben. Hundert Gulden mußten sofort baar bezahlt werden; für die übrigen 100 Gulden gab der Junker eine Frist von 14 Tagen gegen Bürgschaft von 14 Personen aus dem Lande Sachsen. Von seinen eigenen Gutshörigen, so wie von den Leuten des Rathes, hatte Bockwold keine Bürgschaft annehmen wollen. Außerdem mußten 5 Gulden für Schließlohn und Kost sogleich bezahlt werden. Die meisten Zeugen sprechen von „Kuchen“, statt von der Kost. Daneben wurde Make gezwungen, sich zu verpflichten, dem Junker, so lange er lebe, jährlich zwei Lachs zu liefern, oder dafür zwei Thaler zu bezahlen. Drei Jahre sind die zwei Lachse geliefert; das vierte Jahr aber hat sie Bockwold nicht annehmen wollen, „weil die Sache eine andere Gestalt gewonnen.“ Die Klage war mittlerweile in Speier angestellt.

Make Langeheine starb bald nach Anfang des von dem Rathe angestellten Processes. Als ein frommer, ehrlicher Mann und als ein betriebsamer Holzhändler wird er von allen Zeugen geschildert. Wie lange Jahre er vor seiner Gefangennehmung in Hamburg gewohnt, geht nicht mit Bestimmtheit aus den Aussagen hervor. Um nichts weniger pflegen Zeugen Bescheid zu wissen, als um die genaue Angabe der Zeit, zumal wenn eine Begebenheit in Frage steht, die ihnen gleichgültig gewesen ist. Allein es scheint doch gewiß zu sein, daß Make bereits über 10 Jahre in Hamburg, wie die klagende Stadt behauptete, seinen Wohnsitz gehabt hatte, als Jasper von Bockwold sich seiner Person bemächtigte. Bürger ist er freilich erst nach wieder

erlangter Freiheit geworden. Allein die Eigenschaft eines Bürgers erfordert das erwähnte Privilegium nicht. Gelegentlich erfahren wir, daß damals das Bürgerwerden keine größere Ausgabe an den Rath als 10 Markstücke kostete, außerdem sieben Pfennige Schreiblohn.

Wie gesagt, die beiderseitigen Zeugen wußten nichts von Leibeigenschaft, jedoch die des Beklagten davon, daß kein Untergehöriger eines Gutes ohne des Herrn Willen wegziehen dürfe. Aus der Sache Lübeck wider Ritzerow vom Jahre 1555 werden wir belehrt, daß es in Holstein angeblich hergebracht war, daß kein Ackerbauer ohne vorangegangene Kündigung und Bezahlung seiner Schuld den Acker und das Gut verlassen durfte. Make hingegen war niemals Ackerbauer im Gute Borstel gewesen; er hatte sich als lediger, junger Mann nach Hamburg begeben.

Ein und dreißig Jahre, bis 1589, schleppte sich der Rechtsstreit am Kammergerichte fort, ohne entschieden zu werden. Und doch war es eine reiche Handelsstadt, die aus ihren Mitteln den Proceß betrieb, um zunächst das an einem Hamburger Bürger verübte Unrecht durch die höchste richterliche Macht ausgeglichen zu sehen. Was halfen kaiserliche Privilegien gegen die Gewaltthätigkeiten der Landjunker? Und wie um so frecher erwies sich die Eigenmacht gegen den Hamburger Holzhändler, da weder Leibeigenschaft, noch eine Ackerstelle, denselben an das Bockwoldsche Gut gefesselt hatte? Sechszig Jahre nach Errichtung des Kammergerichtes blieb in dergleichen Fällen offenbarer Rechtsverletzung der Verletzte hülflos. Dem mit dem Kammergerichte verkündigten ewigen Landfrieden war wahrlich, und nicht blos sprichwörtlich, nicht zu trauen.

VII.

Austräge. Verfahren in Austrägalsachen. Remission an das Kammergericht. Vertrag, auf funfzig Jahre den Streit ruhen zu lassen. Persönliche Theilnahme des Austrägalrichters. Belohnung der Räthe. Vorschuß auf Aktenverschickung. Almanache. Ein Notar auf dem Orlogsschiffe. Statthalter Heinrich Ranzau 100,000 Thlr. reich. Ein Ranzow ein Stand. Bei dem Landgerichte sind die Holsteinischen Herzöge zu verklagen. Die Kanzlei. Das Domkapitel ein Holsteinischer Landstand. Das Landgericht auf dem Kuhberge in Kiel. Schirmvogtei, Abgaben, Ablager. Feuerauslöschen ein Zwangsmittel. Erpressungen. Strafe der Wilddieberei. Lieferung von Wein und Lachs. Spann- und Handdienste. Flachsspinnen.

1561. Das Domkapitel zu U. L. Frauen in Hamburg, gegen Herzog Adolf zu Schleswig, Holstein rc.; wegen widerrechtlicher Entsetzung aus dem Besitz von vierzehn Dörfern.

Dem Domkapitel zu Hamburg gehörten vierzehn Dörfer, welche im benachbarten Holsteinischen Amte Trittau belegen waren, nämlich Lütken- und Großen-See, Heyerstorf, Todendorf, Sprenge, Borchstedt, Thostell, Papendorf, Meyendorf, Ehranstzhorst, Obersteinbeck, Garstbüttel, Willinghausen und Steinwerde. Das Domkapitel beschwerte sich bei dem Herzog Adolf zu Holstein über den fürstlichen Amtmann zu Trittau, Moriz Ranzow, weil dieser das Domkapitel seiner im Amte Trittau belegenen Landgüter und Dörfer, nebst deren Zubehör an Gericht, Hölzung, bäuerlichen Gefällen u. s. w. ohne vorangehende gerichtliche Handlung entsetzt habe. Desgleichen beschwerte sich das Domkapitel über den Herzog selbst, weil derselbe zwei Kisten oder Truhen, welche Siegel und Briefe einiger Domkapitularen enthielten und in Lübeck in Verwahrung gestellt worden, in „Kummer und Verrath" habe legen lassen. Weil jedoch das Domkapitel beim Herzoge keine Abhülfe seiner Beschwerden erlangte: so schritt dasselbe zur gerichtlichen Klage. Als Reichs-

unmittelbarer war der Herzog zwar dem kaiserlichen Kammergerichte unterworfen; aber als Fürst hatte er das Recht der Austräge. Der vorliegende Fall giebt ein anschauliches Bild, daß die Austräge dazu dienten, die Rechtsstreitigkeiten in die Länge zu ziehen; daß es also dem verletzten Kläger sehr nachtheilig war, wenn derselbe, statt den Fürsten sofort beim Kammergerichte verklagen zu dürfen, zuvor bei einem Austrägalgerichte Hülfe suchen mußte.

Unterm 22. September 1561 kam das Domkapitel bei dem Herzoge mit der schriftlichen Bitte ein, in Gemäßheit der k. Kammergerichtsordnung drei Fürsten, welche nicht über 12 Meilen entsessen seien, zu nennen, aus welchen das Domkapitel einen zum Richter zu erwählen habe, um bei demselben seine Klage gegen den Herzog vorzutragen. Darauf ließ der Herzog unterm 15. Oktober 1561, freilich unter der Verwahrung, darin nicht zu willigen und die Gerichtsbarkeit nicht anzuerkennen, drei Fürsten nennen, nämlich Herzog Ulrich zu Mecklenburg, Herzog Franz zu Sachsen, Engern und Westfalen (Lauenburg) und Herzog Otto zu Braunschweig und Lüneburg. Lezterer war der regierende Herr der Harburgischen Linie des Lüneburgischen Hauses; sein Besitzthum war sehr gering; er hatte seine Residenz in der kleinen Stadt Harburg am linken Elbufer, Hamburg gegenüber. Diesen Fürsten wählte das Domkapitel. Nachdem dasselbe unterm 24. Oktober 1561 von dieser Wahl dem Herzoge Adolf Anzeige gemacht hatte, erging Mittwochen nach Nicolai 1561 aus Wandsbeck an Herzog Otto ein Schreiben des Holsteinischen Kanzlers Tratziger, worin derselbe im Auftrage seines Herrn, Herzogs Adolf, die gemeldeten Vorgänge anzeigte, und, weil vermöge des heiligen Reichs Ordnung der Herzog Adolf als der beklagte Theil dazu schuldig, den Herzog Otto ersuchte, sich mit dem richterlichen Amte zu beladen. Darauf ließ Herzog Otto aus Harburg den 27. December 1561 durch seine „Amptenn und Bevelchhaber zu Harburg“ dem

Kanzler Tratziger antworten, daß er, um gebürlicher Weise des h. Römischen Reichs Ordnung zu gehorsamen, das richterliche Amt annehmen wolle, obwohl Se. fürstlichen Gnaden „nach ihrer Gelegenheit" mit solchen Sachen gern verschont geblieben wären.

Das Gericht wurde darauf in Herzog Otto's „Hause zu Harburg" gehalten. Dem Namen nach gingen alle richterlichen Handlungen aus von Herzog Otto, der „als von beiden Theilen erwählter und bewilligter Richter" handelte, ohne sich jemals der Benennung eines Austrägalrichters, oder der Austräge, zu bedienen. Aber eigentlich waren es die herzoglichen Räthe, „die Amten und Befehlshaber zu Harburg," welche sowohl an Rechtstagen, als mittelst Schreiben, Bescheide und Urtheile, Namens des Herzogs Otto das Richteramt versahen. Mehrmals erfolgten die Erkenntnisse „nach vorgehabtem Rathe der Rechtsgelehrten"; denn das Einholen von Rechtsbelehrungen bei Universitäten und Schöppenstühlen war im sechszehnten Jahrhundert schon sehr üblich geworden und wurde auch in Austrägen zur Anwendung gebracht.

Die artikulirte Klage des Domkapitels ging auf Wiederherstellung des vorigen Zustandes, also auf Rückgabe der im Amte Trittau belegenen Kapitelsgüter nebst Zubehör, so wie auf Aufhebung des in Lübeck auf die beiden Truhen gelegten Arrestes. Außerdem wurde ein Mandatsgesuch auf Freigebung eines Kapitelsbauern Klaus Knarrebaum angebracht, den der Amtmann in Trittau hatte verhaften lassen; später zugleich auf Freigebung von Knarrebaums Frau und Kind. Der Beklagte Herzog Adolf suchte sich mit verzögerlichen und den Gerichtsstand ablehnenden Einreden zu schützen und verweigerte die Einlassung oder Kriegsbefestigung. Besonders brachte er die Einrede vor, daß das Domkapitel als Holsteinischer Landstand seine Klage wider den Herzog bei dem Holsteinischen Landgerichte hätte anbringen müssen. Darüber fanden sehr weitläuftige Verhandlungen Statt, theils in Schriften,

theils mündlich. Es kam bis zur Erkennung eines dem Beklagten auferlegten Beweises der Einreden. Der Beweis wurde angetreten, jedoch traten der Abhörung der Zeugen Hindernisse entgegen. Nachdem der Rechtsgang vor dem Austrägalrichter zwei Jahr gedauert hatte, und dennoch, ohne die Hauptsache zu befördern, das Verfahren nicht weiter als bis zum Antritt des Beweises verzögerlicher Einreden gediehen war, erkannte der Austrägalrichter, auf eingeholten Rath der Rechtsgelehrten: daß die Sache an das Kammergericht zu remittiren sei.

Wirklich begann nach dieser Verweisung der Rechtsstreit bei dem Kammergerichte. Nachdem die Kläger ihre Klage wiederholt und weitere Verhandlungen Statt gefunden hatten, ernannte das Kammergericht neue Kommissarien zur Abhörung der Zeugen. Endlich waren die Zeugen abgehört worden, als nach zwanzigjähriger Dauer des Rechtsstreites, im Jahre 1581, beide Parteien mit der Erklärung einkamen, daß sie sich dahin verglichen: funfzig Jahre die Sache ruhen zu lassen, ohne daß dadurch eine Verjährung begründet werden dürfte oder sollte.

Anscheinlich hatte die Reformation ein kühneres Eingreifen in die Kapitelgüter veranlaßt. Die spätern Ereignisse endigten mit völliger Einführung der Lutherischen Lehre in Holstein.

Aus den sehr weitschweifigen Akten sind mehrere Punkte hervorzuheben.

1. Persönliche Theilnahme des fürstlichen Austrägalrichters. Der „erwählte und gebilligte Richter," Herzog Otto zu Harburg, war schwerlich jener Rechte kundig, die seit Errichtung des kais. Kammergerichtes in Anwendung gebracht wurden. Nicht einmal bei dessen Räthen, Einen ausgenommen, kann man die erforderliche Rechtsbildung voraussetzen; denn es kommt darunter blos ein einziger Gelehrter vor, Dr. Johann Dutzenradt neben drei Adelichen oder Mannen:

Marschall Andreas Severin von Meumersdorf, Hauptmann Paul von Bodendick, und Johann von Gitthelden. Nichts desto weniger wird nicht blos in Herzog Otto's Namen das Gericht gehalten, sondern von Seiten seiner Amtleute und Befehlshaber die Sache so vorgestellt, als hätte der Herzog selber zu handeln und zu sprechen. Man dürfte geneigt sein, hier lediglich eine Form beobachtet zu sehen; denn noch heut zu Tage pflegen die höhern Gerichte im Namen und unter dem Titel des Landesherrn zu sprechen. Allein Herzog Otto erscheint wirklich, den Akten zu Folge, in einigen Fällen mitthätig. Am Gerichtstage des 30. Mai 1562 wurde zu Protokoll bemerkt, Seine fürstl. Gnaden hätten diese Audienz gern in eigener Person gehalten, wo nicht merkliche Ehehaften vorgefallen wären; deshalb versehen sich Seine fürstl. Gnaden, sie werden bei den Parteien entschuldigt sein. Im Termin des 1. Juli wurde ein Bescheid verkündigt, wovon es im Protokoll heißt: daß die Verordneten von ihrem Herrn, Herzog Otto, sich des Bescheides erholet. Am 25. August wurde eine geräumige Frist erbeten. Diese ganz geringfügige Sache gab den Verordneten Gelegenheit, die Parteien bis auf den Nachmittag zu entlassen, weil sie sich zuvörderst mit ihrem Fürsten unterreden wollten. Nachmittags wurde den Parteien eröffnet, daß Seine fürstl. Gnaden sich mit ihren Räthen eines Bescheides verglichen rc. Als im Termine des 1. Oktober 1562 beide Theile die Sache für beschlossen annahmen, wurde das Urtheil deshalb ausgesetzt, weil Seine fürstl. Gnaden nur die Minderzahl der Räthe in Harburg bei der Hand hatte, weshalb den Parteien eröffnet wurde: „Seine fürstl. Gnaden seien aber erbötig, sich mit den Iren und denjenigen, so Seine fürstl. Gnaden sonderlichen hiezu gebrauchen, eines Bescheides förderlicher Gelegenheit zu vergleichen." Wie endlich die Parteien darüber verhandelten, welche Personen zu Kommissarien, um die Zeugen abzuhören, zu ernennen wären, wollten die Harburgischen Amtleute und Befehlshaber selber die Abhörung vor-

nehmen; indem sie sich darauf beriefen, daß solches der Wille des Herzogs Otto sei, welchen er ihnen erklärt habe.

2. Belohnung der Räthe des Austrägalrichters. Nirgends in den Akten findet man eine Gebür für Termine, Schreiben, Bescheide, Urtheile rc. angegeben. Doch müssen, wenn auch nicht Sporteln in die fürstliche Kasse, doch Belohnungen der Räthe vorgekommen sein, sonst wäre es nicht zu erklären, warum die Harburgischen Räthe, ungeachtet beide Parteien sich einstimmig dagegen auflehnten, lange darauf beharrten, selbst die mühsame Abhörung der Zeugen vorzunehmen. Aber es heißt auch in einem „Zettel" (Postskript) zu dem Schreiben Herzog Adolfs an die „Ampten vnd Bevelchhaber zu Harburg" vom 27. November 1562: „vnd wellen .... auch die Canzlei für ihre Mühe vnd Arbeit zu bedenken wissen."

3. Vorschuß wegen Verschickung der Akten. Die Einholung eines Urtheils von einer Universität veranlaßte Kosten; die Spruchkollegien haben ihre Belehrungen von jeher, so weit die Kammergerichtsakten Auskunft geben, nicht anders denn gegen eine Belohnung in Geld ertheilt. Allein die Harburgischen Räthe begehrten nicht blos einen Vorschuß für den einzelnen Fall, da eine Verschickung bevor stand, sondern zugleich für mögliche künftige Fälle. Wegen eines eingeholten Urtheils wurden einstens von jeder Partei 6 Thaler eingefordert, „und weil dann die Nothdurft erfordern wird, hinfürder mehr Urtheil, und Informationes juris von Rechtsgelehrten zu holen": so wurde jeder Partei aufgegeben, außerdem 30 bis 40 Thaler einzusenden, welche „zu gelegener Zeit treulich berechnet und wozu sie angewandt, guter Bescheid gethan werden" sollte. Wirklich zahlte jede Partei 30 Thaler. Jedoch findet sich in den Akten kein „guter Bescheid" über die Verwendung solchen Geldes.

4. Almanache, Kalender. Schon vor dreihundert Jahren war die fürstliche Kanzlei in Harburg mit Kalendern

versehen. Als am 16. April 1562, an einem Donnerstage, nach verfehlter Güte weitere rechtliche Handlung vorgenommen werden sollte, wandten die Kläger ein, es sei kein Gerichtstag. Die Räthe erwiderten, daß weder in des h. Reichs Ordnung, noch in den „Almanachen, deren etzliche noch jetzt zur Stelle gebracht", ein Fest oder verbotener Gerichtstag zu befinden sei. Die Kläger waren auf die Einrede gegen den Donnerstag deshalb verfallen, weil beim Kammergerichte die Audienzen nicht an diesem Wochentage Statt fanden, sie aber meinten, der Austrägalrichter müsse sein Verfahren ganz so einrichten, wie das Kammergericht. Dieser Meinung gaben die Harburgischen Räthe keinen Beifall.

5. Zeugenverhör. Notar. Zeugen. Die Vernehmung der Zeugen, worunter Holsteinische von der Ritterschaft und hohe fürstliche Diener, erfolgte 1568 auf dem Rathhause zu Lübeck. Nur solche Zeugen, die wegen Alters oder Krankheit die Reise nach Lübeck nicht hatten unternehmen können, wurden an ihrem Wohnorte abgehört. Bei den lezten Abhörungen war der im Anfange angenommene Principal-Notar nicht anwesend, weil er, wozu er sich vorhin verpflichtet, auf den Orlogsschiffen seewärts verreist war. Statt seiner trat ein Anderer ein. Es ist merkwürdig, das ein Kriegsschiff, vermutlich ein Lübeckisches, während der Seefahrt einen Notar bedurfte. Daß der Notar als Auditeur gedient habe, scheint nicht unwahrscheinlich; doch mit Sicherheit läßt sich das nicht behaupten. Unter den allgemeinen Fragstücken, von den Produkten aufgestellt, befand sich das in jener Zeit übliche: wie reich der Zeuge sei? Oefters schätzten die Zeugen ihren Reichthum auf eine namhafte Summe; mitunter drückten sie sich allgemein dahin aus, daß sie für einen Zeugen reich genug seien. Heinrich Ranzow, der berühmte Statthalter in Holstein, einer der vielen Zeugen, gab sein Vermögen auf die in damaligen Zeiten für sehr groß zu achtende Summe von

hundert tausend Thaler an. Auf die Frage; weß Standes? antworteten die Junker, daß sie von Adel, von gutem Adel seien. Aber ein Junker Ranzow, des bekannten Ansehens seines altadelichen Geschlechtes sich stolz bewußt, antwortete: Er sei ein Ranzow!

6. Das Landgericht, die gerichtliche Behörde in Streitsachen der Herzöge mit den Unterthanen. Fürstliche Kanzlei. Die Artikel des beklagten Herzogs suchten hauptsächlich darzuthun, was als Einrede gedient hatte, nämlich, daß ein von dem Landesherrn beschwerter Stand des Herzogthums Holstein seine Klage bei der Landschaft, dem Landgerichte, anbringen müsse, und daß das Hamburgische Domkapitel ein Holsteinischer Stand sei; ferner, daß Herzog Adolf der Patron der Domkirche sei, daß aber keiner seinen Patron venia non petita verklagen dürfe, es jedoch an einer solchen ermangle; endlich, daß der Herzog seit 20, 30, 40 Jahren und über Menschengedenken das peinliche Halsgericht in den Gütern, die das Kapitel sich angemaßt, gehabt und gewisse Abgaben und Leistungen von den Untergehörigen gezogen habe. Es waren nun viele Zeugen, welche aussagten, daß, wenn Irrung zwischen der Herrschaft zu Holstein und deren Unterthanen vorgefallen sei, Prälaten, Räthe, Mannen und Städte darüber zu erkennen gehabt haben, d. h. der Landesherr war verbunden, bei dem Landgerichte gegen seine Unterthanen zu klagen und umgekehrt sich daselbst verklagen zu lassen, und gleichfalls mußte der Unterthan daselbst seine Klage wider den Landesherrn anstellen und umgekehrt als Beklagter erscheinen. Allererst dann, wenn man bei dem Landgerichte vergebens sein Recht wider den Landesherrn gesucht hatte, stand es frei, an das kais. Kammergericht sich zu wenden. Unter den Zeugen befand sich auch eben der Beamte, über welchen das Domkapitel sich besonders beschwert hatte, Moriz Ranzow, fürstlicher Amtmann zu Trittow. Dieser Zeuge, seiner Pflichten

gegen den Herzog in üblicher Weise vor der Abhörung entlassen, giebt zur Bestätigung jenes Rechtes noch an, daß einstens Dieberich Blome seine Sache, dem Privilegio zuwider, am Kammergerichte hätte anhängig machen wollen, daß er aber von seinem Könige und Fürsten den Bescheid bekommen habe, daß er vor Prälaten, Räthen, Städten und Mannen klagen und daselbst seines Urtheils warten müsse. Wie gesagt, die Zeugen wurden im Jahre 1568 vernommen. Die im Jahre 1573 gegebene Landgerichtsordnung I. 3. a. E. bestätigt, was die Zeugen über die Zuständigkeit des Landgerichtes ausgesagt haben.

Wie verhielt sich das Landgericht damals zu der königlichen oder der fürstlichen Kanzlei? Der Zeuge Bertram von Alefeld auf Lehmkuhlen in Holstein, Statthalter in Flensburg, unterscheidet genau, was den Räthen, d. h. der Kanzlei, und was dem Landgerichte zustand. Wörtlich sagt derselbe: „Wann ein glitth oder Stanndt des Fürstenthums denn Fürsten beclagen will, Müße er eß nicht allein für denn Rethenn thun Sondern auch für Prälatenn, Retth, Stedtenn vnd mannen, Vnd waß Alßdann von dennselbigen darhinn erkanndt württ, müße auch weitter abgeschaffet werden, Vff solche Privilegia sie auch geschworen hettenn." Ferner: „daß die Räthe nicht Recht sitzen ohne beisein Irer Landtsheren, Aber Besichtigung der Grennzen und sunsten geschege eß wol allein durch die Rethe ohne beisein der Fürsten vnnd waß sie befunden nehmen sie in schrifften, vnnd berichten eß Iren Heren wieder inn." Also das Landgericht, nicht die Kanzlei, sprach Recht in einem Streite unter dem Fürsten und den Unterthanen, und in der Kanzlei selbst konnte der Regel nach nur in Beisein des Landesherrn von dessen Räthen Recht gesprochen werden. Davon übrigens, daß ein Unterthan, der in seinen Rechten sich gekränket fühlte, in die Lage gerathen könnte, gegen den Landesherrn oder dessen Diener rechtlos zu bleiben, kommt keine Spur vor. In jenen Zeiten war das

Rechtsgebiet noch unbeschränkt. Sind wir, was diesen Punkt betrifft, in der bürgerlichen Freiheit fortgeschritten?

7. Das Domkapitel ein Holsteinischer Stand. Die Holsteinische Standschaft des Domkapitels hatte die Wahrscheinlichkeit schon darum für sich, weil dasselbe in Holstein belegene Dörfer hatte, hier landsässig war. Es wurde aber auch bezeugt, daß selbiges an den Landtagen wirklich Theil genommen hatte. Moriz Ranzow sagt aus: Er habe wohl von seinem Vater und Andern gehört, daß das Domkapitel zu Hamburg für ein Glied des Herzogthums Holstein gehalten worden sei; er, Zeuge, habe es auch in den fürstlichen Landregistern gefunden, daß das Kapitel zu den Landtagen mit gefordert, ingleichen auch unter die Prälaten, Mannen, Räthe und Städte gerechnet worden sei. Andere Zeugen haben das Kapitel mit auf den Landtagen gesehen. Bürgermeister Rothmann aus Itzehoe führte für die Eigenschaft eines Landstandes die Thatsache an, daß er vor zehn Jahren, als man Türkensteuer gesammelt, von etlichen Domherren Türkensteuer empfangen habe. Moriz Ranzow fügte seiner Aussage noch hinzu: „Es sei auch eine Königinn zu Dänemark, Margreta genannt, gewesen, König Hansens Mutter. Bei derselben Königinn Zeiten sei das Kapitel mit Benedictus von Alefeld .... Amtmann auf Trittow, uneins gewesen. Da sei das Kapitel durch jezt gemeldete Königin gen „Kyll vff denn Koberg" citirt worden vor Prälaten, Räthe, Städte und Mannen, die auch darüber judicirt und erkannt haben. Und solches sei geschehen 1483 oder 1484." Aus diesem Zeugniß, beiläufig bemerkt, ergiebt sich die Wahrscheinlichkeit, daß am Ende des funfzehnten Jahrhunderts das Landgericht noch unter freiem Himmel gehalten wurde. Der Kuhberg vor der Stadt Kiel, gegenwärtig zwar ein völlig angebaueter, wenn auch mit einem großen, freien Platze versehener Stadttheil, war damals noch gar nicht, wenigstens nicht mit so großen Häusern ausgestattet, daß die inneren Räume

derselben den zahlreichen Landständen und Räthen auf würdige Weise zu einer feierlichen Sitzung hätten dienen und einen zahlreichen „Umstand" hätten aufnehmen können. In der Stadt Kiel gab es, außer ansehnlichen Gebäuden, ein fürstliches Schloß, das zu einer Sitzung des Landgerichtes geeignet gewesen wäre, wenn nicht im Freien, auf dem Kuhberge, das Recht hätte gesprochen werden sollen. Daß in alten Zeiten auf dem Kuhberge Landtag gehalten ist, wird durch andere geschichtliche Quellen bestätigt.

8. Schirmvogtei, hohe Gerichtsbarkeit, Einkünfte, Dienste, Ablager. Daß der Herzog die Schirmvogtei, Advokatie, über die streitigen Dörfer ausgeübt habe, indem der Amtmann zu Trittau der Verbitter dieser Dörfer gewesen, so wie, daß dem Herzoge die hohe Gerichtsbarkeit zuständig gewesen sei, ergiebt sich aus den Aussagen mehrerer Zeugen. Desgleichen, gewisse Einkünfte und Dienste hatte das fürstliche Amt, andere das Kapitel bezogen. Der Amtmann Moriz Ranzow zählt als dem Hause Trittau zuständig auf: Dienste, Jagd, Dienstgeld, Futterkornsgeld, Fettquicksgeld, Schweinelegergeld, wie solches aus den Burgregistern zu Trittau zu befinden." Zu den Lasten, welche die Kapitelsdörfer zu tragen hatten, gehörte auch das Ablager oder Nachtquartier. Ueber diese drückende Last wird bei Gelegenheit dieses Rechtsstreites eine vollständige Auskunft gegeben, da die Kläger auch davon einen Klagegrund hergenommen hatten. Die Kläger hatten behauptet: der Amtmann Moriz Ranzow sei im Oktober und November 1556 in die Dörfer mit etwa 20 Pferden gezogen; er habe in einigen Dörfern eine Nacht, in andern zwei oder drei Nächte gelegen und die armen Leute gedrängt, Hafer, Heu, Hamburger Bier, Schinken, Hühner, Schafe, Gewürz, und was sie hätten zu Wege bringen können, zu bestellen und zu bezahlen, wovon er und die Seinigen gezehrt hätten. Dagegen sah es der als Zeuge abgehörte Amtmann Moriz

Ranzow als einen Eingriff in die Rechte des Herzogs an, daß das Kapitel den Leuten verboten habe, das Ablager sich gefallen zu lassen. Das Ablager, sagt der Amtmann, sei in vielen Fällen vorgekommen; die alten Amtleute hätten solches gehabt. Der Zeuge Paul Ranzow unterstützte diese Aussage.

9. Das Verbieten des Feuers ein Zwangsmittel. Wohl beispiellos in Niedersachsen, vielleicht in ganz Deutschland, ist ein allerdings sehr wirksames obrigkeitliches Zwangsmittel, welches der Amtmann gegen ungehorsame Bauern anwandte; er ließ ihnen das Feuer verbieten. Die Kläger gaben als wahr an, daß Moriz Ranzow in den Dörfern Todendorf, Lütken- und Großen-See und Sprenge, ohne gegebene Ursache das Feuer in allen Häusern bis in den vierten Tag hätte auslöschen und bei hoher Strafe verbieten lassen, solches wieder anzuzünden. Die armen Leute seien des Elementes so lange beraubt worden, bis sie es wiederum mit Geld gelöset hätten. Z. B. hätten die Lütkenseer und Sprenger 50 Thaler ihm versprochen, und Heinrich Pols hätte 4 Thaler ausgegeben. Solches unerhörtes obrigkeitliches Zwangsmittel stellte Moriz Ranzow im Wesentlichen gar nicht in Abrede, indem er als Zeuge aussagte: „Wenn die Bauern nicht gethan haben, was man ihnen geboten: so hat man den Leuten das Feuer ausgegossen, oder sie gefänglich eingezogen."

10. Erpressungen. Strafe der Wilddieberei. Wildschweine. Diese Proceßakten tragen dazu bei, es erklärlich zu machen, daß in Holstein die Stelle eines königlichen oder fürstlichen Amtmanns in frühern Zeiten ungleich einträglicher als gegenwärtig, daher höher geschätzt und noch mehr gesucht gewesen ist. In der Belastung der Bauern fand offenbar viel Willkürliches Statt, wenn es auch dahin gestellt bleibt, ob alles das, was den Bauern außer den regelmäßigen Abgaben abgenommen wurde, dem Amtmann persönlich allein, oder

theilweise auch der fürstlichen Herrschaft zu Gute gekommen ist. Außer dem, was über die drückende Last des Ablagers, so wie über das Verbot des Feuers, eben gesagt wurde, mißt das Domkapitel dem Amtmann Moriz Ranzow mancherlei Gewaltthätigkeiten, sogar Erpressungen bei Unter Anderm wird in der Klage behauptet: Hans Müller zu Sprenge habe im Jahre 1558 einem Heinrich Stapelfeld angezeigt, daß im „Golm" (so hieß ein Teich) ein Wildschwein vorhanden sei, worauf Stapelfeld dasselbe geschossen habe. Aus dieser Ursache habe der Amtmann in des Domkapitels Hoheit und Gerichtsbarkeit Stapelfeld greifen, nach Trittau in's Gefängniß führen, auch endlich ihm 45 Mark Lübisch und Hans Müllern 60 Mark Lübisch abschatzen lassen. Die hier angegebene Strafe der Wilddieberei erregt wegen ihrer Höhe wirklich Erstaunen, selbst unter der Voraussetzung, daß schon damals die Wildschweine, die in jetziger Zeit gar nicht mehr in Holstein vorkommen, ein seltenes Wildpret gewesen wären. Besonders muß man sich wundern, daß Müller, wäre er auch als Urheber des Krupschießens zu betrachten gewesen, härter bestraft worden ist, als der Thäter Stapelfeld. War Müller etwa vermögender und darum zahlungsfähiger, als Stapelfeld? Ferner behauptete das Domkapitel, auch ohne irgend eine vorgefallene Widerrechtlichkeit habe der Amtmann die Bauern des Kapitels mit beträchtlichen Summen geschatzt, z. B. die Dorfschaft Todtendorp mit 180 Mark, den Müller zum Rodenbeck mit 60 Mark. Dieser Müller habe außerdem geben müssen einen Ohm Wein, auch einen Lachs, welcher zwei Mark koste. Das wäre kaum zu glauben, wenn es nicht mit Bestimmtheit von dem Domkapitel behauptet, und von der Gegenpartei ohne Widerspruch geblieben wäre. In einem Lande, wo kein Wein wächst, hatte also ein Dorfmüller einen ganzen Ohm Wein liefern müssen, und solche Schatzung ereignete sich bereits vor 300 Jahren, wo der Genuß des Weins in Holstein noch zu den Seltenheiten zu zählen war. Lachs

wurde zwar in der benachbarten Unterelbe gefangen; jedoch ist es auffallend, daß in jenen alten Zeiten bereits ein einziger Fisch zwei Mark gegolten hat. Endlich führen die Kläger an: der Amtmann habe die Kapitelsbauern zu seinem eigenen Nutzen zu Spann- und Hand-Diensten gezwungen. So mußten die Todtendorfer zweitausend Mauersteine von der Ziegelei zu Trittau nach Moriz Ranzows Erbhof zu Hölternklinken fahren. Durch alle Dörfer hatte jedes Hausgesinde zwei Pfund Garn zu spinnen. Auch beorderte der Amtmann Frauen und Mägde nach Trittau, die allda den Flachs braken und hecheln, schwingen, spinnen und winden mußten, ohne daß sie während der Arbeit Kost und Trank bekamen.

Gegen dergleichen Bedrückungen, die sich der Amtmann zu Nutze machte, scheint der geplagte Bauer nicht leicht einen Schutz an höherer Stelle gefunden zu haben, am wenigsten der Kapitelsbauer.

VIII.

Gewaltthätigkeiten eines Bruders adelichen Geschlechts gegen den andern. Ungehorsam gegen Pönalmandate. Angriff ohne Absage.

Wulf von Alefeld, Erbgesessener auf Haselau, gegen seinen Bruder Benedikt von Alefeld auf Haseldorf; wegen Landfriedensbruch. 1567.

Hier ein Bild der Gewaltthätigkeiten, welche ein Bruder gegen den andern sich fortwährend erlaubte, ungeachtet die Hülfe des einheimischen wie des kaiserlichen Gerichtes angesprochen war und die Brüder zu den alten Holsteinischen Adelsgeschlechtern gehörten. Die rohe Eigenmacht des sechszehnten Jahrhunderts und die Misachtung der Justiz tritt hier recht anschaulich hervor. Und obendrein war der Gewaltthäter ein

landesherrlicher Rath. Seine ritterliche Hausfrau nahm thätigen Antheil an den verübten Unbillen. Beide Brüder, Erben eines begüterten Vaters, waren Gutsnachbaren in der fruchtbaren Holsteinischen Marsch an der Elbe. Bei der Theilung des väterlichen Nachlasses war unter den Brüdern das bei Haseldorf liegende unbedeichte Landstück, der „Butendiek", Außendeich, in Gemeinschaft geblieben. Wulf von Alefeld behauptete, er habe vergeblich die Theilung versucht. Dem Anschein nach entstand grade wegen der Benutzung des Butendieks die Feindschaft zwischen den Brüdern.

In der Charwoche vor Ostern 1567 des Morgens früh, fiel Benedikt von Alefeld mit fünf Dienern zu Roß, welche geladene und gespannte Feuerbüchsen in Händen hatten, in den Hof Winsing, ein Landgut, das dem Bruder Wulf eigen zugehörig war. Wulf war abwesend; den Vogt traf man mit seiner grob schwangern Frau im Bette an. Indem demselben Feuerbüchsen auf die Brust gesetzt wurden, mußte er mit seiner Frau und allen seinen Sachen Haus, Hof und Gut Winsing sofort verlassen, ungeachtet es heftig kalt und großes Unwetter war. Zugleich wurde der Vogt genöthigt, zu schwören, sich fortan auf dem Gute nicht wieder finden zu lassen. Benedikt fügte hinzu: Würde der Vogt auf dem Hofe wieder angetroffen werden: so sollten seine Gebeine nicht davon kommen; er schone des Vogtes jezt nur, weil derselbe der Diener seiner, Benedikts, seligen Mutter gewesen sei. Ein zweiter Ueberfall erfolgte mit mehr Mannschaft. Benedikts Diener, begleitet von achtzehn wohl gerüsteten Reitern und einer Menge Fußvolk, ungefähr hundert Mann, und mit sich führend zehn bespannte Wagen, bei jedem Wagen drei Mannspersonen, berennten und umringten den Hof Winsing. Sie erbrachen und eröffneten die Pforten. Vergebens suchten sie den Gutsherrn Wulf und dessen Diener, namentlich den Vogt. Nachdem sie in dem Hause und auf dem Hofe herumgetobt, begaben sie sich in das Winsinger Gehölz,

hieben Eichen, Buchen und Stammhölzer um, und ließen sechszehn Bäume nach Haseldorf fahren. Das von seiner Mutter bewohnt gewesene Haus, das unter den Erben in ungetheilter Gemeinschaft geblieben, ließ Benedikt dem Erdboden gleich machen; Holz, Steine, Kalk und was im Hause gefunden war, ebenfalls nach Haseldorf fahren.

Wegen dieser Gewaltthätigkeiten erhob Wulf gegen Benedikt bei dem k. Kammergerichte eine Klage auf Verurtheilung in die Strafe des Landfriedensbruchs. Allein gegen die übliche Ladung, die unterm 28. April 1567 erging, schützte der Beklagte die Einrede der Rechtshängigkeit bei den Holsteinischen Gerichten vor, brachte auch ein Schreiben Herzog Adolfs an Kammerrichter und Beisitzer bei, welches die Anhängigkeit der Sache bei der königlichen Würde in Dänemark und den Herzögen Johann und Adolf bescheinigte. Der Kläger läugnete diese Anhängigkeit.

Während nun die Parteien darüber stritten, ob die Klage wegen der erzählten Gewaltthätigkeit bereits in Holstein angebracht worden, bevor der Kläger sich nach Speier gewandt hatte, jeden Falls es also ausgemacht war, daß ein Rechtsstreit Statt fand, setzte der Beklagte Benedikt, einer der landesherrlichen Räthe, sein eigenmächtiges, feindseliges Verfahren gegen seinen Bruder Wulf fort. Als im Juni 1568 Wulf von Alefeld seinen Vogt und seine Diener nach dem Butendiek gesandt hatte, um sich nach dem Vieh umzusehen, rotteten sich Benedikts Vögte und Leute zusammen, überfielen jene, und, viel Trotz und Frevel ausübend und Drohworte gebrauchend, nahmen dieselben hinweg nach Haseldorf. Am folgenden Tage versammelten sich auf dem Butendiek Benedikts Diener, Vögte und Leute, wohl hundert Mann stark, einige zu Roß, alle ausgerüstet mit Büchsen, Spießen und andern mördlichen und feindlichen Wehren. Wulf war mit wenigen seiner Knechte und Leute dahin gegangen. Auf ihn liefen jene Gewaffneten mit lautem Geschrei

wie offene Feinde und „tobe“ und tolle Hunde hinzu, sich anstellend, als wollten sie ihn erschießen und morden. Wulf entkam mit genauer Noth, oder wie es im Geiste der damaligen Zeit hieß, „durch sonderlich Schickung Gottes.“

Am 12. Juni 1568 waren drei von Wulf ausgeschickte Diener in einen Krug eingekehrt, um stehenden Fußes ein Maaß Bier zu trinken. Sie wurden von Benedikts Dienern und Vögten mit Gewehren und Spießen überfallen, für Schelme und Bösewichter gescholten und mit bösen, bedrohlichen Worten zum Weggehen verwiesen. Als Wulfs Diener erwiderten, in einem offenen Kruge stehe es jedem frei, für sein Geld eine Kanne Bier zu trinken und wegzugehen, wenn es ihm gefällig, schlugen Benedikts Vögte und Diener mit Spießen gewaltig auf sie zu. Der Eine blieb lange Zeit für todt auf der „Malstätte“ liegen, während die andern Zwei in des Pfarrers Haus sich flüchteten. Dieses geistliche Haus wurde nicht heilig gehalten. Die Verfolger drangen hinein und suchten allenthalben mit brennenden Lichtern nach den Flüchtlingen; doch gelang es nicht, ihrer habhaft zu werden. Daß die von Benedikts Leuten verübten Gewaltthätigkeiten von ihrem Herren gut geheißen waren, mithin ihm der Landfriedensbruch zur Last fiel, dafür berief sich Wulf darauf, daß sein Bruder seine Leute nach wie vor gehalten und das Unrecht nicht ausgeglichen habe.

Nun erhob Wulf eine zweite Klage wegen Landfriedensbruchs im Juli 1568. Aber trotz der Ladung des Kammergerichtes und des damit verbundenen Strafbefehls gegen fernere Störungen, machte Benedikts Hausfrau große Zurüstungen zu neuen Angriffen. Sie warb Leute zu Roß im Lande zu Kehdingen, Stifts Bremen, im Lande zu Sachsen (Lauenburg) und an andern Orten; außerdem eine Anzahl Schützen und Landsknechte. Damit vereinigte sie ihre eigenen Vögte, Diener, Bauern und Leute in großer Menge, alle gewaffnet. Sie hatte auch einiges Geschütz, das auf Wagen geführt wurde. Mit

solcher Macht fiel die kriegerische Hausfrau im Juni 1570, als Wulf sich dessen nicht im Mindesten versah, in den Butendiek ein, wo Wulf Pferde, Kühe und Ochsen, auch etliches Vieh seiner Leute, weiden ließ. All dieses Vieh nahm sie weg und ließ selbiges nach Haseldorf treiben.

Am 22. Juli 1570, um Mitternacht, rückte Benedikt mit gewehrter Hand und ungefähr vierzehn Mann zu Roß vor Wulfs häuslichen Sitz zu Haselau, ganz unerwartet, und zwar in der (mutmaßlichen) Absicht, solchen Hof und Haus zu erschleichen und einzunehmen. Das Unternehmen mislang. Die Angreifer drückten ihre Feuerbüchsen auf den Wächter ab, aber die Büchsen, obwohl sie Feuer gaben, gingen nicht los. Wulf hob es hervor, daß diese Ueberfahrung ohne vorhergehende Absage Statt gefunden habe; er als Edelmann schien noch Werth auf einen Fehdebrief zu legen, der doch nach dem allgemeinen Landfrieden alle rechtliche Bedeutung verloren hatte. Weiter ließ Benedikt sich gelüsten, mit Vierzig zu Roß und einer großen Anzahl zu Fuß von Schützen, Landsknechten und Bauern, in den Butendiek zu dringen und die da grasenden Pferde fast aller Leute seines Bruders Wulf, etwa in die hundert, mit Gewalt zu nehmen und nach Haseldorf bringen zu lassen. Einen Theil dieser Pferde behielt er so lange, daß sie verhungerten; ein Theil wurde fortwährend vorenthalten.

Im Sommer 1572 erschienen zu zwei verschiedenen Malen Benedikts Vögte, Diener und Bauern, gewaffnet und gerüstet, wiederum in landfriedbrüchiger Weise auf dem Butendiek, der Wulf zum halben Theil gehörte. Sie warfen einen Graben ein, der seit einigen Jahren da gewesen, setzten Wulfs Vögten und Leuten die Büchsen auf den Leib und schalten und schlugen dieselben.

Endlich zu einer Zeit, wo das neue Pönalmandat längst verkündigt war, fiel Benedikt mit einer großen Anzahl Volks zu Roß und zu Fuß in Wulfs Dorfschaft und Gut Winsing

ein. Er hatte Wagen und Bauersleute mitgebracht und ließ in den Hölzungen eine große Anzahl Eichen hauen und nach Haseldorf fahren.

Benedikt trotzte dem Landfrieden und den höchsten Gerichten, ohne daß sein Bruder im Wege Rechtens Genugthuung und er selber seine Strafe fand. Der Proceß, lange unterbrochen nach Wulfs Ableben, ging seinen trägen Gang bis 1579, wo er ganz liegen blieb.

IX.

Recht des Bergens. Verklarung. Werbungen zur Versöhnung. Notariatsinstrumente in einem gehefteten Buche. Audienz in der Kirche. Verstrickung. Schiffspartner. Rechnungsbücher. Kalumnieneid.

1574. Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg, gegen Oligard von Alefeld zu Haselau, und Benedikt von Alefeld zu Haseldorf; wegen Bruchs des Landfriedens.

Dieser Rechtsstreit hat beim Kammergerichte 34 Jahre, von 1574 bis 1608, sich fortgeschleppt, ohne daß ein Endurtheil erfolgt ist. Aus den sehr weitschichtigen Akten ergiebt sich gar manches, was geschichtlich merkwürdig und anziehend erscheint. Dieses verdient näher hervorgehoben, dagegen nur kurz angegeben zu werden, worüber die Parteien stritten.

Während der Springflut und bei Nordwest-Wind, am Himmelfahrtstage den 20. Mai 1574, gerieth ein Hamburger Schiff, Schiffer Kemner, von England kommend und mit einer Ladung Steinkohlen belastet, in der Elbe auf einen Sand, und zwar in der Gegend von Stade, zwischen der Bremischen und Holsteinischen Küste. Das gestrandete Schiff wurde nicht wieder flott. Die Besitzer der Holsteinischen Güter Haseldorf und Haselau,

Benedikt von Alefeld zu Haseldorf und Frau Oligard von Alefeld zu Haselau, behaupteten an jener Stelle der Elbe das Recht des Bergens gestrandeter Schiffe, ein vortheilhaftes Recht, weil für das Bergen eine Vergütung gefordert wird, die über den Betrag einer einfachen Vergeltung der Arbeit und der Gefahr hinaus zu steigen pflegt. Allein ein solches Recht wollten die Hamburger den Junkern von Alefeld nicht zugestehen. Der Schiffer hatte angefangen, aus dem Schiffe Steinkohlen in Ever (große Elbkähne) zu bringen, um das Schiff zu erleichtern; er holte auch Mannschaft aus Hamburg herbei, um mit deren Hülfe das Schiff wieder flott zu machen. Bei diesen Rettungsversuchen mogte das Schiff schon beträchtlich beschädigt worden sein, als die Alefeldschen Strandleute, unter Anführung des gutsherrlichen Schreibers und Vogtes und ausgerüstet mit Wehren und Waffen, von dem Holsteinischen Ufer in Böten herbeikamen, die Hamburger theils verjagten, theils mit dem Schiffer gefangen fortführten, auch einiger zum Schiff gehörigen Sachen sich bemächtigten. Hernach scheint das Schiff sammt dem größten Theile der geladenen Steinkohlen völlig verloren gegangen zu sein.

Der Rath der Stadt Hamburg trat in's Mittel; allein die von demselben mit denen von Alefeld angeknüpften gütlichen Unterhandlungen hatten die Freigebung des Schiffes nicht zur Folge. Deshalb erwirkte der Rath wider Oligard und Benedikt von Alefeld bei dem k. Kammergerichte unterm 20. September 1574 den Befehl, binnen 6 Tagen Schiff und Ladung bei einer Pön von 16 Mark löthigen Goldes heraus zu geben, mit welchem Befehl die Vorladung der Beklagten, um gegen die Klage wegen Landfriedensbruches sich zu verantworten, verbunden war. In dem artikulirten Klaglibell gründete der Rath seine Klage zunächst auf die Behauptung, daß ihm die Gerichtsbarkeit über den Elbstrom bis an das offene Meer gehöre, daß er Baken und Tonnen zur Sicherung der Schiffahrt in der

Elbe anlege und unterhalte, Seeräuber verfolge, verhafte und strafe u. s. w. Also sei die Handlung der Beklagten, wodurch sie den Hamburgischen Schiffer in der Rettung seines Schiffes gehindert hätten, ein Eingriff in die Rechte der Stadt Hamburg, und zugleich ein Landfriedensbruch, da solches mit gewaffneter Hand auf offenem Strome geschehen sei.

Allererst im April 1578 überreichten die Beklagten ihre Responsiones mit Defensionalartikeln. Darin bezeichneten sie die Stelle, wo das Schiff zur Zeit einer Springflut auf den Sand gefahren, als den Reth- oder Kraut-Sand, einen Elbwerder (unbedeichte kleine Insel), der denen von Alefeld als Herren von Haseldorf und Haselau gehöre, und worüber denselben die Hoheit und Gerichtsbarkeit zustehe. Zu ihren alt hergebrachten Rechten gehöre auch der Anspruch auf Bergelohn wegen der auf dem Krautsande gestrandeten Schiffe. Auf weiteres, als das Bergegeld, hätten die Beklagten keinen Anspruch gemacht. Die Beklagten suchten den Fall so darzustellen, als wäre es die Absicht des Schiffers gewesen, das Schiff zu berauben, die ihrige hingegen, durch ihre Bergung die Interessenten sicher zu stellen.

Zum Beweise ihrer vielen Artikel wurden beide Theile zugelassen. Zwei verschiedene Kommissionen wurden ernannt, die eine, um die Beweisthümer der Kläger, die andere, um die der Beklagten aufzunehmen. Zeugen und Urkunden waren die Beweismittel. Nach eröffneten Rotulen hatten die Parteien Salvations- und Exceptionsschriften von 1584 bis 1589 gewechselt. Oefters wurden Reassumtionen und Legitimationen nöthig, weil in der Familie des Mitbeklagten Benedikt, so wie unter den Vormündern und Anwälden, sich Todesfälle ereignet hatten. Endlich im Oktober 1596 überreichten die Beklagten ihre Triplicae und Exceptiones. Als mittlerweile aber, außer Benedikt, auch dessen Sohn Detlef und ebenfalls der beiden Beklagten Prokurator gestorben waren: so wurden die Kläger wiederum

veranlaßt, im August 1607 eine Ladung zur Reassumtion auszubringen. Eine Vollmacht für den Kammergerichts-Prokurator wurde auch von den Vormündern der Kinder weil. Detlefs von Alefeld unterm 12. Mai 1608 ausgestellt. Als solche Vormünder nannten sich Balzer von Alefeld, königlich „Dennemärkischer" Rath, Amtmann auf Steinburg, und Detlef Brocktorp, Probst zu Preetz und Erbgesessen zu Drage, Hilgenstede, Gartze und Rixtorff. Mit Ueberreichung dieser Vollmacht aber schließen die Akten, obwohl selbige fast spruchreif geworden waren.

Befremden darf es nicht, wenn sogar eine reiche Handelsstadt es müde wurde, den Rechtsstreit fortzusetzen, nachdem sie über ein ganzes Menschenalter hindurch war gelangweilt worden, ohne den ersten Urtheilsspruch erkämpft zu haben. Wir schöpfen aus den Akten einige Beiträge zur Rechts- und Kulturgeschichte.

1. Verklarung. Was heutiges Tages in der Sprache der Seefahrer, Kaufleute und Juristen, Verklarung genannt wird, kam schon in dieser Strandsache vor. Auf Anforderung der Schiffsfreunde, Interessenten, Rheder, Partner, erschien am 28. Mai 1574 die Mannschaft des gestrandeten Schiffes vor einer Gerichtsperson, dem Hamburgischen Niedergerichts-Notar Elvers, unter Zuziehung von zwei Zeugen. Die förmliche Urkunde über die Aussage der Mannschaft ist in Niedersächsischer Sprache ausgestellt. Laut derselben wurden abgehört: der Hauptbootsmann, drei Bootsleute, der Schiffszimmermann und der Schiffskoch. Unter diesen Leuten waren drei aus Holland gebürtig. Der Schiffer Kemner und der Steuermann wurden nicht vernommen, offenbar deshalb nicht, weil sie zu sehr betheiligt waren. Die Mannschaft wurde vorgängig beeidigt, auf gebräuchliche Art zur wahrhaften Aussage ermahnt und nach gerichtlichem Gebrauche examinirt, wie es im Protokoll heißt. Die sehr umständlichen Aussagen laufen darauf hinaus, daß das Schiff durch Versäumniß des Steuermanns auf den Sand gerathen, der Anfang der

Löschung, so wie der Versuch, das Schiff wieder in die Tiefe zu bringen, gemacht, die Rettung aber durch die Alefeldschen Bauern gewaltsam vereitelt worden sei. Uebrigens wurde das Schiff als ein von dem Schiffer Kemner geführtes, zwischen 70 und 80 Last großes bezeichnet, eine Name desselben aber nicht angegeben. Fast sollte man glauben, daß im Jahre 1574 eine Benennung der Schiffe noch nicht üblich gewesen wäre; denn in allen den Papieren, so wie in allen den vielen Aussagen, die das streitige Schiff betreffen, wird ein Name desselben gänzlich vermißt.

2. Notariats-Instrumente über drei Werbungen oder Beschickungen zum Versuch der Güte. Um die Güte zu versuchen, ließ der Hamburger Rath dreimal Abgeordnete nach Haselau abgehen, begleitet von dem Notar Georgius Rosa nebst Zeugen. Dieser Notar schrieb seine Instrumente in ein geheftetes Buch, und diesem Buche wurden die förmlichen Ausfertigungen, welche die Betheiligten begehrten, entnommen. Als späterhin der Notar Rosa in Hamburg als Zeuge in dieser Streitsache vernommen wurde, legte er sein Buch vor.

Zuerst sandte am 25. Mai 1574 der Rath seinen Sekretär Niebur nach Haselau zu der Frau Oligard, die, weil sie für sich allein nicht unterhandeln mogte, ihren Streitgenossen Benedikt von Haseldorf zu sich entbieten ließ, jedoch am andern Tage erklärte: „Wider Verhoffen habe sie keinen Bescheid von Benedikt erhalten; derselbe müßte (er war fürstlicher Rath) in hohen und wichtigen fürstlichen Geschäften etwa vorritten sein.“ Indessen kam man doch zu Worten; auch blieb die Sendung nicht ganz ohne Erfolg. Der Abgesandte bezweckte hauptsächlich die Freigebung des Schiffes; er beschwerte sich u. A. auch darüber, daß die Alefeldschen Leute den Schiffsleuten zu schießen gedrohet „mit geladenen Feuerbüchsen, darauf die Hahnen gesetzt und gänzlich zum Abschuß gerichtet gewesen,“ des-

gleichen, daß sie „dem Schiffer Heinrich Kemner die Faust genommen.“ Er stellte die Behauptung auf, daß die Schiffbrüchigen Schiff und Ladung „so leichtlich, als man eine Hand auf's Haupt legt,“ wohl hätten retten können, Falls sie nur nicht durch Alefelds Leute daran wären verhindert worden. Frau Oligard dagegen suchte das Benehmen ihrer und Benedikts Leute völlig zu rechtfertigen, indem sie ihr Recht des Bergens behauptete und das Benehmen ihrer Leute als ein angemessenes darstellte. Jedoch gab sie einen der Verstrickten, den Hamburger Bürger Sengestak, völlig frei; auch war sie bereit, die beiden andern Hamburger, Kremer und Edingk, ihrer Handgelübde zu entlassen; doch weil dieselben auch Benedikts Vögten und Schreiber „Handtastung“ gethan, sollten sie ihr angeloben, auf Benedikts Begehr sich wieder einstellen zu wollen, „doch sollten sie sich keines Argen zu befahren haben, sondern sollte solches ihnen eher zu Vortheil und Bathen, als Schaden gereichen.“ Die beiden Verstrickten gaben das verlangte Gelöbniß der Frau von Alefeld, die „auch diese Worth, das Es mher Jr Bath vnd vortheil als schade sein solte“ ausdrücklich wiederholte. Nur der Schiffer Kemner wurde noch in Haselau zurückgehalten; jedoch mit der Erleichterung, daß er, statt im Gefängnisse eingeschlossen, wie bis dahin, nunmehr frei im Hause herum gehen durfte.

Als darauf am 3. Juni 1574 von Seiten des Rathes die Abgeordneten Syndikus Wittersheim und Sekretär Niebur abermals sich einstellten, um das gestrandete Schiff in Augenschein zu nehmen, hatten dieselben die Absicht, die von Alefeld zu der Besichtigung mit zuzuziehen. Aber weder in Haselau, noch in Haseldorf, trafen sie die Herrschaft an. Vögte und Schreiber weigerten sich der Theilnahme. Nach dem Beschauen des Schiffes landeten die Gesandten wieder in Haseldorf, und legten, da der Vogt sich der Annahme weigerte, „eines ehrbaren Rathes Credentzbrieff“ im Wirthshause nieder, und zwar

„auffm Block ahm Bette stehend." Was die Gesandten gehofft, geschah; der im Kruge auf einem Block niedergelegte Kredenzbrief gelangte in Benedikts Hände. Worauf dieser an den Rath schrieb, er wolle der Gesandten Ankunft und Werbung gewärtig sein.

Am 19. Juni 1574 erfolgte die dritte Werbung. Wiewohl jede Partei ihre Behauptungen sehr ausführlich auseinander setzte: so wurde doch nicht das Ziel erreicht, die Irrung wegen des Schiffs gütlich beizulegen. Der Notar protokollirte ganz umständlich; nur Einiges dürfte des Hervorhebens werth sein. Die ganze Verhandlung ging in Haseldorf vor sich, aber nicht in seine Wohnung ließ der Junker Benedikt die Hamburgischen Abgeordneten nebst dem mitgebrachten Notar und den Zeugen kommen, sondern in der Kirche wurden dieselben „zu Audienz gestattet." Der Notar schrieb sein Instrument „vff dem Chore daselbst." Außer Frau Oligard und Herrn Benedikt war auch des Leztern Hausfrau Emerenzia gegenwärtig, wie das Protokoll erwähnt, ohne einer Ursache zu gedenken. Sehr umständlich erzählte Benedikt, daß die Schiffsleute es gewesen, die das Schiff verwüstet, daß seine Leute hingegen hätten bergen und dem Kaufmann die Güter retten wollen 2c. Seinem Vogt habe der Schiffer seinen Seebrief nicht zeigen wollen. Und da der Schiffer fast „eitele Niederländer" als Bootsleute bei sich gehabt: so hätten Benedikts Leute gemeint, Schiff und Gut sei den Niederländern gehörig. Benedikt und Oligard verhofften, daß sie von dem Rath mit Fug nicht könnten beschuldigt, oder „umb khor, wandel vnd abtragk zu thuen, viel weniger Schiff vnd Guett den Leuten zu betzalen, befodert werden;" sie hätten davon nicht eines Schillings werth in ihrer „habenden gewehr." Uebrigens entließ Benedikt die mit Handgelübde von der Witwe Oligard freigegebenen Hamburger ihrer Gelübde ohne alle „Entgeltnusse"; doch sollte der Rath von ihnen diesfalls „gebhurliche vrpfeide" nehmen.

3. Heiligkeit der Verstrickung. Wie erwähnt, waren mehrere Hamburger von den Aleseldschen Leuten, als sie mit ihnen bei dem Schiffe zusammengetroffen, fortgeführt und es war von ihnen in Haselau die Faust genommen, d. h. sie waren zu dem Versprechen gezwungen worden, sich von dort nicht ohne Erlaubniß der Frau Oligard zu entfernen. Unter diesen Personen befand sich auch der Schiffer Kemner, der allein zurückbehalten wurde, als seine Leidensgefährten wieder auf freien Fuß gelangten. Als jedoch Kemner in Krankheit verfiel, erhielt er von Frau Oligard die Erlaubniß, nach Uetersen, einem benachbarten Flecken, zu gehen. Nach Aussage des Zeugen Fock, war Kemner aber unterwegs kränker geworden und hatte sich aus Noth weiter nach Hamburg begeben. Als solches der Rath erfahren hatte, entbot er dem Schiffer, er solle sich, wie er angelobt, wieder nach Haselau verfügen. Wenn der Rath der Stadt Hamburg, obwohl Gegner der von Alefeld in einer für die Schiffer und Kaufleute seiner Stadt sehr bedeutenden Sache, durch seinen aus eigenem Antrieb erlassenen Befehl dazu mitwirkte, daß Kemner, ein Hamburgischer Bürger, ein vermeintlich ganz mit Unrecht behandelter Schiffer, an das bei der Verstrickung abgelegte Gelöbniß gebunden bleiben sollte: so giebt dieses ohne Zweifel ein Zeugniß von der Heiligkeit, die man einem solchen Gelöbniß beimaß, ungeachtet dasselbe lediglich in Folge einer an dem Gelobenden verübten Eigenmacht war abgelegt worden. Sehr ehrenhaft unterscheidet sich in diesem Punkte das sechszehnte Jahrhundert von dem jetzigen, wo Ehrenworte und eidliche Gelöbnisse öfters so gewissenlos gebrochen, und, was noch unverzeihlicher ist, so leichtsinnig von denen beurtheilt werden, die man für berufen halten dürfte, für die Unverbrüchlichkeit solcher Gelöbnisse mit Wort und That einzustehen.

4. Recht des Bergens und Art und Weise desselben. Ein Vorfahr der Beklagten, Ritter Hans von Alefeld,

hatte im Jahre 1494 von dem Könige Hans zu Dänemark, Herzog zu Holstein, die Burg Haselborf mit Haselau und allem Zubehör, namentlich mit dem Elbstrome, erbkäuflich an sich gebracht. Laut des zu den Akten gebrachten Kaufbriefs hatte der König die Güter also verkauft, wie er sie in „gewerlicher Frist" in seinen „erblichen Wehren" gehabt. Nun machten die Eigner von Haselau und Haseldorf keinen Anspruch auf das reichsgesetzlich (P. G. O. Art. 218) verbotene Strandrecht, sondern blos auf das Recht des Bergens gegen Vergütung. Daß sie die auf dem so benannten Krautsande gestrandeten Schiffe zu bergen das Recht hätten, obwohl Krautsand kein Haseldorfisches Küstenland, sondern ein der Burg Haseldorf gegenüber in der Elbe liegendes Eiland ist, von der Holsteinischen Küste weiter entfernt, als von der Bremischen, das leiteten sie von ihrem vorgeblichen Eigenthum an dieser Insel ab. Der Alefeldsche Schreiber Asche, als Zeuge eidlich abgehört, sah die von Alefeld als Eigner des Sandes deshalb an, weil dieselben das darauf wachsende Reth (Schilf) gewinnen, auch von dem bearbeiteten Lande Heuer (Pacht) sich zahlen lassen. Die in vielen Fällen geschehene Ausübung des Bergerechtes wurde von mehreren Zeugen bestätigt. Begehrte Hülfe war, wie Asche sagt, niemals von den Alefeldschen Strandleuten verweigert worden. Das Recht, unaufgefordert zum Bergen herbei zu kommen, wurde nicht eher als begründet angesehen, als wenn die gestrandete Mannschaft nicht innerhalb dreier Ebben und Fluten sich selbst hätte helfen und wegkommen können. Ebbe und Flut der Nordsee erstreckt sich bekanntlich die Elbe hinauf bis Hamburg. Die Größe des Bergelohns war nicht bestimmt; man hatte in den einzelnen Fällen sich jedes Mal darüber vereinbart, oder dem Willen der Herren von Alefeld sich gefügt. Es waren z. B. einmal 12 Tonnen Heringe für das Bergen gegeben.

5. Rechnungsbücher verschiedener Art und deren

Inhalt, betreffend Schiff und Ladung. Das namenlose Schiff, zulezt vom Schiffer Kemner geführt, befand sich im gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Personen, lauter Hamburgern, zu verschiedenen Antheilen. Diese gemeinsamen Eigner hießen Freunde des Schiffes, Interessenten, Rheder, Ausrheder. Schiffer Kemner hatte auch einen Antheil am Schiff; doch wird er einmal „setten schipper", Setzschiffer genannt, was er in Bezug auf seine Mitinteressenten wirklich war. Die Antheile waren Bruchtheile; die Quoten gehen von $1/6$ bis zu $1/32$ herab. Mehrere von den Schiffsfreunden hatten Bücher, belangend die Rechenschaft des Schiffes, geführt, alle in Niedersächsischer Sprache. Es fand keinen Widerspruch, die Interessenten selbst zum gerichtlichen Zeugniß zuzulassen, und so kamen ihre Bücher bei Gelegenheit des Zeugenverhörs zur Einsicht der Kommission. Diese beschrieb die Bücher sehr genau. Z. B. „In gelb Ledder, in quarto mit Einer clausuren, mit Zifern vff die bletter von numero primo biß vff den 179 numerum, so das leste blat gewesen." Zugleich bemerkte die Kommission, daß sie das Buch befunden hatte „ohne vordacht vnd mangel, vnd das Es auch Eine Handt vnd sigel gewesen." Nicht immer war die Rechnung klar und deutlich in den einzelnen Ansätzen. Es fehlte oft an der Uebersicht. Die Bücher verhalten sich mehr als einfache Notizen, denn als rechnungsverständig eingerichtete und durchgeführte Bücher. Jedenfalls ist aus selbigen abzunehmen, daß bereits vor dreihundert Jahren die Geschäftsleute sich bemüheten, durch Feder, Tinte und Papier dem Gedächtniß zu Hülfe zu kommen. Aus den verschiedenen Büchern ergab sich Folgendes: Im Jahr 1572 ließen die „Freunde" das Schiff, welches von einem Normann angekauft und 80 Last trächtig war, von Hamburg nach Norwegen segeln, um volle Dielen zu kaufen, damit nach Spanien zu segeln und voll Salz auf die Elbe zu bringen. Das Schiff wird Havarie erlitten haben; denn der damalige Schiffer

Markes ließ in England an dem Schiffe „verbouwen", ausbessern. Derselbe nahm 25 Pfd. Sterling auf. In Hamburg wurde ein Pfd. Sterling zu 9 Mark in Rechnung gebracht, da es doch jetzt $16^1/_2$ bis 17 Mark gilt. Im Juli 1573 wurde Kemner als Schiffer (der Name Kapitän kommt nicht vor) angenommen, das Schiff auf die Elbe zu holen. Derselbe nahm in England eine Fracht nach Spanien, von da kam er nach England zurück, wo er das Schiff voll Kohlen kaufte, aber auf der Heimreise in der Elbe strandete. Bei der Berechnung des Schadens wurde die Last zu 12 Tonnen gerechnet, mithin betrugen 80 Last = 960 Tonnen. Der Verkaufswerth einer Tonne Steinkohlen wurde zu 16 Schillinge angegeben; in Stade hatte man 15 Schillinge geboten.

Der Werth des Geretteten an Schiffsgeräthschaften und Steinkohlen wurde von den Rhedern zu 392 Mark 13 Schill. 11 Pf. oder 196 Rthlr. 13 Schill. 11 Pf. angegeben. Also stand 1 Thlr. gleich 2 Mark. Genauer wird an andern Stellen der Thaler zu 31 Schill., also 1 Mark 15 Schill. berechnet.

Eine genaue Rechnung des Verlustes wurde von mehrern Rhedern aufgestellt. Lütke Edingk, ein Schiffsfreund zum sechsten Part, gab seine Einzahlungen auf Schiff und Ladung zu 997 Mark 13 Schill. 8 Pf. an, außer dem Schaden und Interesse.

Ein Schiffsjournal kam nicht zum Vorschein. Kemner führte zwar auch ein Buch; allein daraus wurde nur die Rechnung wegen seiner eigenen Verwendungen auf das Schiff entnommen, ohne daß zu ersehen ist, ob dieses Buch zugleich ein Journal während der Seefahrt enthalten hat.

Dagegen wurde neben jenen Büchern ein so benanntes „Inventarium" vorgelegt, welches der Vormund eines unmündigen Partners über Einnahme und Ausgabe seines Mündels geführt hatte. Dieses Inventarium war mithin nichts anderes als eine Art von Vormundschafts-Rechnung, worin die

Verwendungen, die Namens des Mündels auf das Schiff gemacht worden, mit verzeichnet waren. Selbiges zeichnete sich dadurch aus, daß es in Hochdeutscher Sprache geschrieben war.

6. Einiges über den Rechtsgang bei den Zeugenverhören. In dem Termine zur Vorführung der klägerischen Zeugen, welcher auf dem Rathhause zu Hamburg „als der bestimmten Malstet“ Statt fand, waren die vorgeladenen Beklagten nicht erschienen. Der Kommissar, Domherr Kley, behandelte die Beklagten nicht sofort als ungehorsam und begann nicht sofort das weitere Verfahren auf Anhalten der erschienenen Kläger. Vielmehr ließ er Frau Oligard und Herrn Benedikt, so wie deren etwanige Gevollmächtigte, in einigen „Herbergen“ suchen, in solchen nämlich, in welchen dieselben, wenn sie nach Hamburg kamen, sich aufzuhalten pflegten. Aber vergebens. Doch, auf Befehl des Kommissars, verfügte sich der Bote noch zu dem Krämer Lohe in der Reichenstraße, wo er den Schreiber der Frau Oligard, Namens Asche von Hannover, antraf. Dieser wurde auf Befehl des Kommissars befragt, ob er seiner Frauen halber da wäre, oder ob dieselbe einen Andern zum Zeugenverhör „gevollmächtigt“ hätte. Asche erklärte, keine Vollmacht zu haben, versicherte auch, daß niemand für seine Herrschaft erscheinen würde. Solches selbst auf dem Rathhause zu vermelden, bat der Bote; allein der Schreiber erwiderte, er wolle sich in den Handel nicht mengen. Hiervon unterrichtet, gab der Kommissar den Hamburgischen Anwälden zum Bescheide, man müsse diesen Tag warten, quia dies citato cedat. Um die Beklagten zu erwarten, blieb der Kommissar den ganzen Vormittag auf dem Rathhause. Ebenfalls verweilte er daselbst am Nachmittage, bis es vier geschlagen und finster geworden (Es war am 1. December). Allererst am folgenden Tage, wo die Beklagten abermals ausblieben, gestattete der Kommissar den Klägern, die Urkunden vorzulegen rc. Aber um

bei der Vorstellung und Beeidigung der klägerischen Zeugen gegenwärtig zu sein, wurden die Beklagten nochmals vorgeladen. Der nach Haselau und Haseldorf abgesandte, besonders beeidigte Bote, auch Cursor genannt, konnte die Ladung nicht an den Mann bringen; er steckte selbige in die Pforte oder den Thorweg. Den Zeugen, die in Stade und Twylenfleth wohnten, sollte bei Ueberbringung der Ladung der Bote auf Befehl der Kommissarien sagen, der Rath zu Hamburg werde ihnen die Zehrung geben. Die Zeugen dagegen begehrten, daß der Rath ihnen zuvor die Zehrung zuschicke. Einige der dortigen Zeugen weigerten sich überdies, dem Befehle des kaiserlichen Kommissars Gehorsam zu bezeigen, bevor nicht an ihre Obrigkeit geschrieben und deren Genehmigung eingeholt sein würde; denn sie besorgten den Undank derselben.

Als die Kläger bereits ihre Zeugen hatten vernehmen lassen, war die von den Beklagten erbetene und angeordnete Kommission noch nicht zu der Abhörung der von den Beklagten vorzustellenden Zeugen gelangt. Das Versäumniß war auf der Seite der beklagten Partei. Bekanntlich schrieb das Kammergericht eine bestimmte, wenn auch geräumige Frist vor, innerhalb welcher das Geschäft der Kommission zu beendigen war. Dreimal hatten die Beklagten im Kammergerichte eine Verlängerung der Frist leicht erlangt. Als aber zum vierten Male eine Frist erbeten wurde, schien die Bewilligung nur nach Ableistung des gesetzlichen Kalumnieneides erreicht werden zu können. Oligard von Alefeld ertheilte daher unterm 8. Mai 1580 ihrem Kammerprokurator in Speier die specielle Vollmacht, in ihre Seele zu schwören:

„Das weder Ahn mir noch Ahn meinem Advocaten oder Prokuratoren, oder Anderen, Deren Dienste Ich mich hierinnen gebraucht, der Mangel der Commission Würklicher Verrichtung bißhero nicht gewesen, Ich auch des Gegenteils gefurte Kundtschaft Ihm Weinigsten nicht erlernt, noch

erſparen, Vnd das Ich derwegen Dieſe Vierte dilation nicht geferlicher Weiſe, noch zu Auffſchueb der Sachen, ſondern alleine zu meiner Vnvmbgenglichen Nothurft nachſuche."

Aber an wem hatte denn die Verzögerung gelegen? An den Kommiſſarien, den beiden Rathsverwandten Rudolf von Horſten und Heinrich von der Deken in Stade, gewiß nicht; denn ſeit dem 11. December 1578 ernannt, hatten ſie im Mai 1580 noch nicht einmal erfahren, welche Zeugen die Beklagten vorzuführen gedächten. Die Beklagten allein waren ſaumſelig geweſen, ohne daß zu erſehen iſt, mit welchen Hinderniſſen ſie ſich hätten entſchuldigen können.

X.

Antichretiſche Verpfändung landesherrlicher Dörfer. Anſpruch auf Schadenerſatz wegen Nichterfüllung. Hohe Berechnung des Schadens.

Jasper von Bockwold auf Borſtel, gegen Franz den Aeltern, Herzog zu Sachſen, Engern und Weſtfalen; wegen Schadenerſatzes. 1574.

Herzog Franz der Aeltere zu Lauenburg erſuchte den Holſteiniſchen Landſaſſen Jasper von Bockwold auf Borſtel, ihm eine Summe von 8000 Thlrn. als Anleihe aufzubringen. Zur Sicherheit des Geldes verſprach der Herzog, die beiden Dörfer Itzſtede und Tönniesſtede, im Amte Tremsbüttel gelegen, zum Unterpfande einſetzen zu wollen, dergeſtalt, daß Bockwold dieſelben mit deren Zubehör zu genießen und zu gebrauchen hätte. Außerdem vollzog der Herzog zu Bergedorf eine Urkunde, wornach beſagte Summe „auf ſeinen Schaden und Frommen" bei Bockwold ſolange verwahrt bleiben ſollte, bis die zugeſagte Verpfändung der Dörfer erfolgt (vollzogen) ſein würde. Bockwold

hat darauf, wie er behauptet, die 8000 Thlr. etliche Jahre bei sich niedergelegt. Aber Herzog Franz übergab ihm die verpfändeten Dörfer nicht; er verpfändete dieselben hinterher dem Herzog Adolf zu Holstein, ohne Bockwolds Bewilligung. Dadurch, behauptete dieser, einen Schaden erlitten zu haben, den er auf 6000 Thlr. anschlug. Der Herzog als Reichsfürst hatte das Recht auf Austräge. Laut einer Notariatsurkunde vom 14. Juni 1571 wurde von Seiten Bockwolds dem Herzoge das Gesuch übergeben, neun Räthe, Adeliche und Gelehrte, zu ernennen und einen Termin anzusetzen, damit Bockwold seine Klage wegen unterbliebener Vollziehung der Verpfändung anstellen könne. Allein der Herzog scheint mit der Bestellung eines Austrägalgerichts säumig geblieben zu sein. Denn Bockwold brachte beim Kammergerichte zu Speier unterm 13. März 1574 gegen den Herzog eine Ladung aus. In der artikulirten Klage wurde, gestützt auf die verbriefte Verabredung und den Mangel der Erfüllung, die Bitte dahin gerichtet, den Beklagten in die Summe der 6000 Thlr. zu verurtheilen. Weiter gedieh der Proceß nicht.

Daß Herzog Franz der Aeltere kein Bedenken fand, zwei Dörfer einem fremden Landsassen zur antichretischen Nutzung zu verschreiben, das war freilich nichts Ungewöhnliches; die kleinen Fürsten damaliger Zeit brachte die Geldnoth öfters zu ähnlichen Schritten. Daß Junker Jasper von Bockwold sich nicht scheuete, beim höchsten Reichsgerichte seinen Schaden auf 6000 Thlr. anzuschlagen und die Verurtheilung in eine solche Summe zu beantragen, das zeugt davon, daß das antichretische Pfandgeschäft ein sehr einträgliches und der offenbare Wucher nicht wider den Anstand war. Blos einige Jahre, wie Bockwold selber behauptet, hatte derselbe die zur Anleihe bestimmten 8000 Thlr. müssig liegen lassen. Nimmt man zu den damals üblichen 6 Procent auch noch Mäklergebüren hinzu: wie war es möglich, auch nur annährend an die Summe von 6000 Thlr.

Schaden zu gelangen, wenn nicht in Anschlag gebracht wäre, was die Nutzung der Dörfer, sei es mit Fug, oder mit unrechtlicher Bedrückung der armen Bauern, weit über sechs Procent Kapitalzinsen hätte einbringen können. Nicht selten war es, daß es gar nicht zur Widereinlösung kam, weil der erlauchte Verpfänder sich außer Stande befand, das Kapital zu bezahlen und die sonstigen Entschädigungsansprüche des Pfandgläubigers zu befriedigen. Doch das war rechtlicher Weise bei einer Schadensrechnung nicht in Anschlag zu bringen.

XI.

Stapelrecht der Hamburger. Verbotene Ausfuhr des Korns zur See. Herrschaft über den Elbstrom. Beschlag Hamburgischer Schiffe im Sund, in den Belten und in Bergen. Türkensteuer und Erbhuldigung, dem Könige von Dänemark verweigert. Antwort an die Wendischen Städte. Scharfes Mandat des Kammergerichtes an Friedrich II. Dessen Verkündigung in Seeland. Schreiben Friedrich's II. an Kaiser Maximilian. Maximilian's vergebliches Einschreiten bei dem Kammergerichte. Kompetenz des Kammergerichtes.

Stadt Hamburg wider Friedrich II., König von Dänemark &c.; betreffend Aufhebung eines Arrestes. 1575.

Wenn ein Reichsstand gegen eine im Reiche belegene Stadt oder deren Bürger eine rechtswidrige Handlung begeht: bleibt er dem Gerichtszwange des Kammergerichtes auch dann unterworfen, wenn die Handlung außerhalb des Deutschen Reiches erfolgt ist? Diese wichtige Frage des Deutschen Staatsrechts gelangte in dem jezt zu erzählenden Rechtsstreite zur Erörterung, wenn auch nicht zur schließlichen Entscheidung.

Hamburg, diese in Holstein gelegene, schon im Mittelalter berühmt und blühend gewesene Handelsstadt, heutiges Tages der

erste Handelsplatz auf dem Festlande, in England selbst nur von London und Liverpool übertroffen, hat bekanntlich Jahrhunderte lang darnach getrachtet, der Landeshoheit der Grafen und spätern Herzöge zu Holstein sich zu entziehen. Die Herzöge betrachteten Hamburg stets als ihre Stadt, die Hamburger als ihre Unterthanen, bis es allererst in den sechsziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Hamburg gelungen ist, in aller Form als freie Reichsstadt anerkannt zu werden. So lange der Streit dauerte, entstanden in Handelssachen allerlei Mishelligkeiten zwischen den Herzögen und der Stadt. Hamburg behauptete mancherlei Vorrechte, die nicht immer auf kaiserlichen oder herzoglichen Privilegien beruheten, sondern ihren Grund in einem alten Herkommen haben sollten. Namentlich maßte sich Hamburg, gleich andern Handelsstädten, eine angeblich von Alters her ausgeübte Art von Stapelrecht an, vermöge dessen die Hamburger den Vorkauf des Korns begehrten und es jeweilig von ihrem Belieben abhängig machen wollten, ob die Ausfuhr des Getreides von der Elbe zur See zu gestatten sei. Sie hinderten also die Ausfuhr des Korns von der Elbe, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, weß Herren Unterthan der Befrachter, oder aus welchem Lande das Korn gekommen war. Dieses Hindern geschah, im Fall es den Hamburgern zum Vortheil gereichte; jedoch soll es ebenfalls zum Besten der Städte Bremen, Stade und Buxtehude geschehen sein, wie eine zwischen diesen Städten und Hamburg getroffene Vereinbarung vom Jahre 1487 besagt. Man hatte sich vereinbart, daß diejenigen, welche wider das von den Hamburgern von Alters her ausgeübte Recht, die Ausfuhr des Korns von der Elbe zu verhindern, handelten, Schiff und Ladung sollten verbrochen haben, auch des Bürgerrechtes und des Geleites in jenen Städten sollten verlustig sein. Man sieht, Hamburg und jene verbündeten Städte handelten eigenmächtig, hemmten den freien Verkehr des Korns, das in der ackerbauenden, fruchtbaren Umgegend reichlich geerntet wurde,

brachten die Landleute in Schaden und machten sich dadurch den Nachbarn gehässig. Die Hamburger stützten sich dabei auf das Herkommen und auf Privilegien, ohne den Rechtsbestand in genauere Untersuchung zu ziehen. So maßte sich Hamburg auch die Herrschaft über die Elbe von der Stadt abwärts bis zur Mündung an, obwohl die beiden Ufer bis zur See fast gänzlich fremder Herrschaft angehören.

Mit Friedrich II., König zu Dänemark und neben seinen Vettern zugleich Herzog zu Holstein, geriethen die Hamburger in verschiedene Mishelligkeiten, namentlich auch wegen der Ausfuhr des Getreides auf dem Elbstrom. Sie zahlten, um die Irrungen beizulegen, dem Könige eine gewisse Summe Geld und schlossen mit demselben unterm 4. Mai 1562 in Kopenhagen einen Vertrag. Darin wurde der Punkt, welcher dieses erwähnte, von den Hamburgern behauptete Recht betrifft, zwar bis dahin ausgesetzt, daß der König deshalb mit seinen Vettern, den andern Herzögen zu Holstein, würde verhandelt haben; jedoch wurde, im Fall die Güte fehlschlagen sollte, jedem Theile frei gestellt, die Sache durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Daneben die wichtige Verabredung: So lange der Streit unentschieden sei, wollte der König in seinen Reichen, Häfen und Strömen, gegen die Hamburger solcher vorgemeldeten Elbgerechtigkeit halber keine Anhaltung ihrer Schiffe gestatten.

Allein der König bedachte sich anders, als zwölf Jahre seit diesem Vertrage verflossen waren. Die Hamburger hatten Schiffe, die Holsteinischen Unterthanen gehörten, weil sie mit Korn nach den Niederlanden auszulaufen bestimmt waren, auf der Elbe angehalten und den Befrachtern für solches Korn einen beliebigen Preis aufdringen wollen. Es kam hinzu, daß die Hamburger sich weigerten, dem Könige die Befugniß zuzugestehen, die vom Deutschen Reiche ausgeschriebene Türkensteuer in Hamburg einzufordern, so wie die Huldigung von ihnen zu

begehren. Sie behaupteten mit andern Worten die Freiheit oder Exception von der Landeshoheit des Königs als Herzogs zu Holstein. Eben deshalb hatten sie den Fiskal am Kammergerichte veranlaßt, gegen König Friedrich II. ein Mandat des Kammergerichtes vom 26. August 1566 auszubringen, des Inhalts: von dem Vorsatze, die Türkensteuer einzufordern und die Erbhuldigung zu begehren, abzustehen.

Ueber diese Schritte der Hamburger aufgebracht, ließ der König Hamburgische Schiffe im Oeresund und im Belt, wie auch zu Bergen in Norwegen, mit Beschlag belegen. Bürgermeister und Rath schlugen zuerst den Weg der gütlichen Unterhandlung ein. Als aber ihre Abgesandten die Aufhebung des Arrestes gegen angebotene Kaution nicht erreicht hatten, wandten sie sich nach Speier. Es sei, so stellten sie vor, auf dem jüngsten Reichstage 1570 §. 84. geordnet, da ein unmittelbarer Reichsstand einem Andern, der dem Reiche zugethan, seine Güter und Unterthanen, oder deren Güter, arrestiren würde und solchen Arrest gegen angebotene Kaution nicht aufheben wollte, daß alsdann dem beschwerten Theile Mandate auch ohne justifikatorische Klausel erkannt werden sollten. Weiter beriefen sich die Kläger auf ihren unvordenklichen Besitz der hohen Obrigkeit über den Elbstrom, so wie auf die ungehinderte Durchschiffung von der Elbe durch das Königreich Dänemark gegen Entrichtung gewöhnlichen Zolls. Sodann führten sie an, wie der König im Oeresund und zu Bergen einen Arrest auf die Hamburgischen Schiffe und Güter gelegt habe, „in Willen und Meinung, den ganzen Elbstrom sammt aller Ober- und Gerechtigkeit in Gebot und Verbot, Hinderung und Sperrung der Kommerzien, zu Nachtheil und Schmälerung ihrer, der Kläger, hergebrachten und ersessenen Oberkeit und Jurisdiktion sich zuzueignen." Endlich führten die Kläger an, daß sie zweimal vergeblich Kaution angeboten, wie auch, daß zwischen ihnen und dem kaiserlichen Fiskal an einem, und dem Könige am andern Theile, eine „Ex-

ceptionssache" noch unerörtert (anhängig) sei, daher sie sich des obgemeldeten Reichsabschiedes billig zu erfreuen hätten.

Auf diese Ausführung (Narrata) der Hamburger gründete sich das unterm 19. Februar 1575 von dem Kammergerichte an den König erlassene Mandat bei einer Pön von 40 Mark löthigen Goldes: daß der König alsobald ohne einigen ferneren Aufzug, Einrede, oder Entgeltung, auf angebotene gebürliche Kaution Inhalts obangezogener Reichsordnung den angelegten Arrest, Kummer und Verbot, allenthalben abschaffe, aufthue, öffne und entschlage.

Außer diesem Befehl erfolgte zugleich in derselben Ausfertigung ein zweiter, zu welchem die Narrata keinen Anlaß gegeben hatten. Es heißt nämlich weiter: „Dan ferners, dieweil allerhandt betrowliche gefahr in annemmung vieles Kriegs vnd schiffvolcks vnd sunsten durch gemein geschrai angedeutet werden soll, bei vermeidung der Poen in vnnserm Landfriden begriffen, Verlusts aller vnd jeder belehnungen, Regalien Land vnd Leutten, so ewer L. von vnns vnd dem hailigen Reich innen habt vnnd besitzt, sonderlich aber vnnser vnnd des heiligen Reichs Acht, das sie gegen vielgedachten clegern iren Burgern angehörigen deren Leib schiff Haab vnnd güttern mitt gewalt aigener thatt, angezogenen Landfriden vnd Vnser vnnd des heiligen Reichs ordnung zuwider, nichts furneme, vbe, handle oder thue selbst oder durch andere heimlich oder offentlich in kein weiß noch weg, sondern sie vff der freien Sehe, dem Elbstrom vnd sunst allenthalben wie Herkommen frei Passiren, handlen, wandlen, handtiren, vnnd Ire Commercien treiben, auch bei ordentlichen rechten vnnd Rechts erbietung pleiben vnnd sich an ordentlichem Rechte vnnd dessen außtrags in alweg settigen vnd benugen lasse, vnnd sie hieruber nicht beschwere vergewaltige oder dem anderst thue, als Lieb Ewer Lieb sei obbestimbte Poen zuvermeiden." Dieser zweite Theil des Mandats gründete sich also auf das gemeine Geschrei, oder Gerücht, daß

der König viel Kriegs- und Schiffsvolk anwerben lasse. Die dem Mandate vorangeschickten Narrata, welche natürlich von Seiten der Kläger in dem Mandatsgesuche vorgetragen worden, enthalten von solchen Rüstungen gar nichts. Das Verbot fernerer Eigenmacht oder Gewaltthätigkeit hätte sich wohl rechtfertigen lassen, auch wenn keine bedrohlichen Rüstungen des Königs Statt gefunden hätten. Immer bleibt es jedoch merkwürdig, daß das Kammergericht von dem gemeinen Geschrei einen Entscheidungsgrund hernahm, auf welchen sich die klagende Partei nicht gestützt hatte.

Das also abgegebene, sehr scharf abgefaßte Mandat mit dem zwiefachen Gebot war außerdem mit der üblichen Vorladung des Königs versehen, in einem bestimmten Termine im Kammergerichte die geschehene Befolgung nachzuweisen.

Die Verkündigung des Mandats geschah am 2. Mai 1575 durch den Kammerboten Frauenbürger auf dem Schlosse Friedrichsburg in Seeland. Man muß sich wundern, daß einer der Kammerboten, die nicht selten bei Verkündigung kaiserlicher Briefe gemishandelt wurden, es wagen mogte, über die Gränzen des h. Römischen Reichs weit hinaus auf der Dänischen Insel Seeland, unmittelbar vor dem königlichen Residenzschlosse, die Verkündigung eines dem Könige so bittern, sogar die Acht androhenden Befehls, vorzunehmen. Und fast nicht weniger scheint es zu verwundern, daß der König von Dänemark ganz friedlich diese Verkündigung sich gefallen ließ, ohne auch nur einen Zweifel darüber zu äußern, ob ein Kammerbote befugt sei, außerhalb der Gränzen des Deutschen Reichs eine Verkündigung vorzunehmen. Der Bote übergab nämlich das Original-Mandat dem königlichen Sekretär Schwende, um dasselbe Seiner königlichen Würde vorzutragen. Am andern Tage empfing der Bote vor der Schloßbrücke durch den Sekretär die Antwort, sein gnädiger Herr würde sich gegen seine ungehorsamen Unterthanen nach gelegener Zeit zu verhalten wissen.

Aber wie verhielt sich der König? Einigen Schiffern gab er die Freiheit, mit Schiff und Ladung weiter zu fahren, jedoch nur gegen Bestellung einer Sicherheit und gegen die Verpflichtung, in Hamburg eine Botschaft auszurichten. Dieselben hatten nämlich in einer Urkunde, welche in Helsingör am 9. Juni 1575 von dem dortigen Zöllner und Bürgermeister beglaubigt worden, sich verpflichten müssen, von wegen Seiner Majestät den Bürgermeistern und Rath der Stadt Hamburg anzuzeigen: daß Seine Majestät den gemeinen Bürgern mit keiner sonderlichen Ungnade zugethan sei; nachdem aber Bürgermeister und Rath Seine Majestät für ihre rechte Erbobrigkeit nicht erkennen wollen, auch als einen König zu Dänemark an's Kammergericht citiren lassen, wolle Seine Majestät derselben Hochmut Feind leben und ersterben. Diesen Auftrag des Königs zu erfüllen, hatten sich jene Schiffer bei Verlust Leib und Gutes verbindlich gemacht. Sie haben selbigen wirklich erfüllt am 18. Juli 1575, an welchem Tage der Rath sie vorließ, um in Gegenwart einiger als Zeugen mitgebrachten Bürger ihre Werbung auszurichten.

Noch feindseliger erklärte sich Friedrich II. in einer Antwort an Bürgermeister und Rath der Städte Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg. Diese „Wendischen" Städte hatten nämlich zu Gunsten der Stadt Hamburg ein „vorbittliches" Schreiben an Friedrich II. erlassen. Der König gab unterm 10. Oktober 1575 die Antwort: .... „Das Ir euch um Irer so hart annembt, Ist vnns zwar befremdlich, Dieweil sie vnnsere vnderthanen seien, vnnd sich aber an vnns Alß Irer natürlichen obrigkaitt vnnd vnnseren holsteinischenn vnderthanen, so vermessenlich vnnd grobich vergriffen, das sie Annfanngklich Ire schieff, damit sie Irer narung nach denn Niederlandenn lauffen wollen, nach Irer Statt auffgetrieben, vnnd denn vorkauff haben vnnd Inen dafür Ires gefallenns geben wollen ꝛc. vnns auch hernacher als eine priuat personn für dem Kaiser-

lichenn Cammergericht vormeintlich verclagt." Darüber ist der König dermaaßen auf die Hamburger verdrossen, „das wir sie zum eußerstenn zuuerfolgenn gedennckenn." Es soll deshalb bei des Königs Befehl bleiben, mit dem Zusatz: „Wüstenn wir Inen mehr schadenn Inn Andere wege zuzufügen vnnd wehe zuthunn, solle es nicht nachpleiben."

Gegen das Mandat des Kammergerichtes betrat der König einen zwiefachen Weg. Gestützt nämlich darauf, daß die der Klage zum Grunde gelegten Thatsachen sich in den Königreichen Dänemark und Norwegen ereignet hatten, betrachtete der König sich nur dem allmächtigen Gott, aber niemanden auf Erden verantwortlich; er sah deshalb das Einschreiten des Kammergerichtes als eine die Gränzen der Kompetenz überschreitende Anmaßung an.

Daher ließ der König dem Kammergerichte selbst durch seinen königlichen Anwald eine Protestation einreichen. Neben der Protestation gegen die Kompetenz des Kammergerichtes, weil der König wegen der Handlungen, die er außerhalb des Gebietes des h. Römischen Reichs vorgenommen, nur Gott dem Allmächtigen verantwortlich sei, führte der Anwald an, was der König vorgenommen, sei nicht zu Nachtheil oder Schmälerung der Kommerzien oder des h. Reichs Obrigkeiten, sondern „aus andern rechtmäßigen, besiegten und erheblichen Ursachen" geschehen. Jedoch wurde nichts Thatsächliches vorgetragen. Der Anwald bat um Kassirung und Aufhebung des Mandats.

Außer dieser, im August 1575 in Speier überreichten Protestation, war bereits im Juni ein Schreiben des Königs an den Kaiser ergangen, worin er über die Anmaßung des Kammergerichtes Beschwerde führte. (S. Anlage 1.) Kaiser Maximilian II., den Vorstellungen des Königs beipflichtend, gab in einem an Kammerrichter und Beisitzer gerichteten Schreiben vom 21. August 1575 sein Befremden über das Verfahren zu erkennen, mit dem Wunsche, daß der Proceß möge ein-

gestellt werden. Sollte derselbe aber gerechtfertigt werden können, auf diesen Fall begehrte der Kaiser fordersamst einen Bericht. (S. Anlage 2.) Diesem kaiserlichen Begehren entsprach das Kammergericht keinesweges; die Akten enthalten keine Spur eines Berichtes an den Kaiser; das Verfahren wurde fortgesetzt.

Wider obige Protestation überreichten die Kläger am 13. Januar 1576 eine Replik. Darin wird, außer dem bereits Angeführten, um die Zuständigkeit des Kammergerichtes zu zeigen, noch Bezug genommen auf den Reichsabschied von 1548, wornach der Landfriede gehandhabt werden solle auch dann, wenn jemand außerhalb des Reichs gegen einen Reichsstand eine Vergewaltigung unternehme; desgleichen auf die dem Reichsabschiede von 1548 beigefügte Deklaration, wornach der Landfriede auch dann geursacht sei, wenn jemand im Reich von fremden Gewalten schädlicher oder feindlicher Weise überfallen würde.

Nach Eingang dieser Replik beschwerte sich Friedrich II. in einem Schreiben an das Kammergericht vom 29. August 1576 über den Fortgang des Rechtsstreites. Der König wundert sich darüber, daß dem Befehle der Römisch Kaiserlichen Majestät, das Mandat aufzuheben, nicht Folge geleistet sei, und das Kammergericht die Replik angenommen und dem Advokaten des Königs die Erklärung über die Replik aufgegeben habe. Gegen den Inhalt der Replik bemerkt das königliche Schreiben, es seien auch zuvor Hamburgische Schiffe wegen Anmaßung des Elbstroms angehalten und darüber ein Vertrag zwischen dem Könige und den Hamburgern aufgerichtet worden. Als aber die Hamburger, solchem Vertrage zuwider, des Königs Unterthanen auf dem Elbstrome angehalten und also nicht nach Recht, sondern freventlich mit Gewalt wider die königlichen Unterthanen gehandelt und dadurch solchen Vertrag gebrochen: so hätte der König zwar gute Gelegenheit, Fug und Ursache gehabt, dagegen den Hamburgern auf der Elbe oder auch in seinen

Fürstenthümern zuzusetzen. Dessen habe sich aber der König entäußert, vielmehr nochmals, wie zuvor, den Arrest auf ihre Schiffe nicht auf des Römischen Reichs Boden, sondern in seinen Reichen Dänemark und Norwegen gelegt. Und weil er in seinen Reichen keinen Superiorem anerkenne: so halte er sich nicht verpflichtet, jemanden außerhalb seines Reiches Bescheid und Rechenschaft zu geben. Schließlich erklärte der König, er habe seinem Advokaten blos Befehl gegeben, sich gegen die Jurisdiktion des Kammergerichtes zu verwahren; auf den Proceß sich einzulassen, sei nicht die Meinung gewesen. Diese Verwahrung wolle er wiederholt haben.

Dessen ungeachtet wurde der Proceß von Seiten der Kläger bis 1578 fortgeführt, wo das Kammergericht ihnen aufgab, gewisse Urkunden, auf welche dieselben sich bezogen, im Original beizubringen. Mit der Bewilligung einer fernern Frist, um diese Auflage zu befolgen, schließen zwar die Akten. Allein es bleibt so viel klar, daß das Kammergericht sich für zuständig hielt, in der Sache zu verfahren und zu erkennen. Ohne Voraussetzung der Kompetenz wäre die Erlassung des Mandats nicht möglich, noch weniger die Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens, nachdem Friedrich II. sich dagegen verwahrt und Maximilian demselben beigepflichtet hatte, zulässig gewesen.

Anlage 1.

Durchlauchtigister Großmechtigister Kayser, Eur Kay. Mt. seindt vnnser freundtliche vnnd willige Diennst vnnd was wir mehr liebs vnnd gutts vermögen, allzeit zuvor, Freundlicher lieber Herr Oheimb, Wir fuegen Eur Kay. May. hiermit freundtlich zuuernemen, Welcher gestalt Vnns, vnndter Eur May. Namen vnnd Siegell, ein offentlich Mandat vnnd Ladung, am dato haltendt Speier den 19ten Monats Tag February gegenwertigen Ihars, alhier auf vnnserm Schlosse Fridrichsburg den 2t May Ist insinuirt, vnnd verkhundet worden, Darin vnns,

bey einer nambhaften pöen, etlicher marck lottiges goldes, vnnd anndern einuerleibten Bedrawungen zu mandirn vnndterstannden werden will, den Arrest, so wir alhier In vnsern Reichen, Dennenmarkhen, vnnd Norwegen, vber dere von Hamburg, Schiffe vnnd guetter, auß wolbefuegten vnnd gnugsamen Vrsachen verordnet, fürderlich zu relaxiren, Auch die bewerbung vnnser Krigs vnnd Schiffleutt anzustellen, vnnd gemelten von Hamburg, an Eur Kay. May. Chammergericht, auf den euent rechtens zustehen, Mit mehrer außfuerung. Wie Eur May. dan solchs hochverpöenten Mandats, auß beygefuegter Copey, als wir derselben freundtlich zu überschickhen, nicht vnndterlassen konnen, nach der lennge werden zuuernehmen haben.

Nhun vnns dann (:Alß einem Christlichen Könnige, der nechst Gott dem Allmechtigen, von dem alle Hoheit zugleich herkhombt, vnndt erhalten wirdt, auf dieser weldt Keinen superiorem erkhenndt vnnd In dem, was solches Arrestes halber, oder sonst In Vnser Reiche Regalien an Vnnserm Strömen, Zollen, oder sonst wol verordnett, Niemandts außerhalb gerürter Vnnser Reiche, bescheidt zugeben schuldig:) mit ettwas beweglicher befrembdung fürkhomen, Das vnerwogen des allen, an Eur Kay. May. vnnd des haylichen Römischen Reichs Chammergericht, vielgedachten Vnnsern widerspenstigen Vnnderthanen, den von Hamburgk, auf Jhren blossen bericht, Vnnd ansuchen, zu mehrer sterkung Jhres muttwillens, solche betraubliche vnnd gannz beschwerliche process gegen Vnns seindt vergonstigt vnnd erkhandt worden, Vnnd wir zu Eur Röm. Kay. May. Alß vnnserm freundlichen lieben Herrn Ohmen, vnnd dem hayligen Römischen Reiche, die freundt vnnd Nachbarliche gewisse Zuuersicht haben, Das die kheines wegs gemänt sein werden, Vnns, Alß einem Könige zu Dennemarkhen, vnnd Also einem frembden Potentaten In dem, was wir In gedachtem Vnnserm Königreiche an Vnnsern Strömen, Pessen, vnnd Zollstetten, oder auch sonnst mit bewerbung zu Vnnser vnnd Vnnser Reichs nottdurfft fürgenommen, Vnndterm schein des angezogenen publicirten Lanndtfridens (:der dan ausserhalb des Römischen Reichs Deutscher Nation vnnd also vber vnnsere Königliche Ströme nicht zu erstreckhen:) ainig Zyll oder maße zu setzen, So haben wir solcher gelegenheit nach, nicht mögen vnderlassen, Eur Kay. May. derhalber mit diesem Vnnserm freundtlichen schreiben, Nachbarlich vnnd wolmainlich zu belanngen, Dan wie wir Eur Kay. Mt. vnnd deß haylig Römisch Reich wegen Vnnsers Fürstenthumbs Holstein, Stormarn vnnd Ditmarschen, so wie

neben den hochgebornnen Fürsten, Vnsern freundtlichen lieben Vettern vnnd Brudern den andern Herzogen zu Holstein ꝛc. daher zu lehen tragen, billich ehren lieben vnnd erkhenen, Inmaßen wir vnns dann, neben Ihren Ld In gemainen Reichs vnnd Kraiß anlagen Chammergerichts vnndterhaltung, vnnd sonnst durchaus von wegen gerürtes Fürstenthumbs Holstein wie gehorsame Fürsten des Reichs, für vnnd für erzeigt haben, Auch hinfüro nit anderst zu thuen gemaint sein, Also wurde vnns dargegen ganz beschwerlich fürfallen vnnd nicht zuleiden sein Das vnns In deme, was wir, Alß ein Könnig zu Dennemarkhen vnnd Norwegen, Innerhalb solcher vnnser Reiche verordnet, Sonnderlich auf anschaffung vielehrwenter Vnnser gehorsamen Vnnderthanen, durch dergleichen des Chammergerichts vermainliche mandata gewisse ordnung vnnd maße fürgeschrieben werden solte,

Vnnd Ist dem allen nach hiermit an Eur Röm. Kay. May. vnnser ganntz guetliches, freundt, vnnd Nachbarlichs gesinnen, vnnd bitten, Die wollen vnns Alß einen Köning zu Dennemarkhen der In dem Ienigen was an den Strömen, od anndern desselben Regalien oder sonnst zur notturfft fürgenomen, Niemandts außerhalb dieses Reichs zuantworten schuldig ist, nicht allein, das wir auf solch außgegangen mandat vnnd Ladung, zu bestimbter Zeit am Chammergericht nicht erscheinen noch derhalber verordnung zuthuen geneigt sein, nachbarlich vor entschuldigt halten, Sonndern darneben auch freundtlich geruhen, bey wolgemeltem Ihrem, vnnd des hailigen Reichs Chammergerichte, durch Ir beuelich schreiben die aigentliche versehung zuthuen, Das wir Ins Khunftige, von dahero, mit dergleichen vnzimblichen vnnd bedraulichen mandaten, den wir zur schmelerung vnnser vnnd vnnser Reiche Königlichen Hoheit vnnd Reputation auch nicht deferiren noch statt geben Können gebuerlich mögen verschönt werden.

Solches seindt wir, nicht allain umb Eur Röm. Kay. May. Alß vnnserm freuntdlichen lieben Herrn Ohmen mit gleicher freundtlichen guttwilligkheit hinwider zuuerdienen erbottig, vnnd gannz willig, Sonndern wollen vnns auch, mit so viel mehrem fleiß angelegen sein lassen, Die mit Eur May. vnnd dem hayligen Römischen Reiche, wolhergebrachte gutte nachbarschafft vnnd freundtliche zuuersicht In allem guttem zuerhalten, vnnd zubestettigen Thuen Eur Röm. Kay. May. hiermit In dem schutz des Allmechtigen Gottes zu langwiriger gesundthait vnnd

Aller wollfart vnnd vnns derselben zu freundtschaft entpfelen. Datum auff vnnserm Schlosse Fribrichsburg den 30t Juny Anno rc. Im 75t.

Friderich der Ander von Gottes gnaden zu Dennemarkhen, Norwegen, der Wenden vnnd Gothen Köning, Herzog zu Schleßwig, Holstain, Stormarn vnnd der Diethmarsch, Graff zu Oldenburg vnnd Delmenhorst,

Friderich.

Anlage 2.

Maximilian der Ander von Gottes gnaden Erwöllter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs rc.

Erwirdiger Fürst, lieber Andechtiger, Auch Wolgeborne Edl Ersam, gelert, vnd liebe getreuven, Aus nebenuerwarter Abschrifft finden D. A. vnd Jr nachlenngs zu uernemmen, weß sich der Durchleuchtig Fürst, Herr Friederich der Ander, König zu Denmark rc. vnser besonder lieber freund vnd Öhaim, wegen eines gegen Sr. L. vnlangst verflossens monats Februarÿ außgangnen Mandats sine clausula, vnd angeheffter Ladung, ab Dr. A. vnd Euch beclagen vnd darauf zuuerordnen, begern thuet, Nuhn tragen wir gleichwohl von der Haubtsachen vnd geschichten anders vnnd weiters kein wissens, dann souiel wir aus den narratis deß außgangenen Mandats vnd obuermelter Sr. L. darauf eruolgter beschwerungsschrifften vermercken, Seind nuch für vnser Person nit gemaint, vnserm Kaiserlichen Camergericht vnd gemeiner Justicien, in den fellen, so vermöge der ordnung dahin gehörig, ainige sperr oder verhinderung zu thuen.

Wann wir aber entgegen auch vorder gern sehen, das uns, vnd dem hailigen Reich die genachpaurten Potentaten vnnöttiger weiß nit aufgeladen, vnd in erkennung dergleichen Mandaten guete aufmerkung vnd beschaidenhait gehalten würde, Neben deme wir auch aus berürten Narratis anders nit vermerken können, denn das die anhaltung der Hamburigischen Schiff tails in Denmarck, tails aber in Norwegen, Vnnd also nit auf des Reichs Poden beschehen, So khunden wir gleichwol nit wol ermessen, aus was grundt berürt Mandatum also erkennet worden, sondern möchten vnsers tails leiden, das es vnterpliben, vnd der darauf eruolgt Proceß (als wir dann am liebsten

sehen, Und hiemit gnediglich begert haben wollen:) nochmals eingestellt, vnnd fürters mehr in Dgleichen sachen, mit guten zeitigen Rath vnd nachgedencken gehandlett wurde, Solte es aber villeicht hierumb ein ander glegenhait haben, vnd so statliche vrsachen, daher ain solch mandat vnd Proceß zu recht, vnd vermög vnser vnd des heiligen Reichsordnung gnuegsam fundiert werden könte, beuor sein, Darüber wollen Vnns D. A. vnd Ir, fürderlich Iren bericht zuekummen lassen, An dem beschicht vnser gnediger willen vnd mainung, Und wir seind Dr. A. vnd Euch mit gnaden wol genaigt. Geben auf vnnsern Küniglichen Schloß, zu Prag, den Ain und zwanzigisten August, Anno rc. im fünf und sibenzigst Vnnserer Reiche, des Römischen im Dreizehenden, des Hungarischen im zwölfften, Vnd des Behemischen im siben und zwanzigisten.

Maximilian.

Ad mandatum sacrae Caes.
Mtis ppm.

Vt Jo. Bap. Weber D.

A. Erstenberg.

Adresse: Dem Eerwürdigen vnserm Fürsten, Rat vnd lieben Andechtigen, auch Wolgebornen, Edlen, Ersamen, Gelerten, vnsern vnd des Reichs lieben getrewen, N. Cammerrichter vnd Beisitzern vnnsers Kaiserlichen Cammergerichts.

XII.

Blutrache. Der Spielmann in der Schenke. Im Streit Verwundung mittelst des Dolchs. Tod des Verlezten. Dessen Brüder sinnen auf Rache. Der verfolgte Bauer ohne obrigkeitlichen Schutz. Brief der Amtmännin. Der Bauer liest. Ueberfall und Mord auf der Landstraße. Freisprechung der Mörder durch das Gericht in Reinbeck. Schoßmal. Die Brüder des Entleibten klagen in Speier. Höhere Richter als Anwälde. Mord als Landfriedensbruch aufgefaßt. Agnaten als berechtigte Kläger.

Gebrüder Karsten, Klaus und Jakob Graumann, gegen die Gebrüder 1579.
Hennele, Heine, Joachim und Klaus Güllzow; wegen Bruchs des Landfriedens.

Die Weltweisen, wie verschieden sie auch das Neue Testament auffassen mögen, können nicht umhin, es als eine der schönsten und erhabensten Seiten der christlichen Religion zu betrachten, daß dieselbe das Sittengesetz, wie es die gebildetsten Völker der heidnischen Zeit erkannten, durch das Verbot der Rache erweitert hat. Aber Religion und Gesetz, selbst da, wo ihnen die Ueberzeugung des Volks zu Statten gekommen, sind erst allmälig vermögend gewesen, das in der menschlichen Natur, wie es scheint, tief gegründete Gefühl der Rache zu besänftigen. Das noch im lezten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts in Holstein unter den freien Bauern die Blutrache Statt gefunden, und daß sie sogar ohne Scheu vor der Obrigkeit ausgeübt wurde, dazu liefert der hier zu erzählende Fall einen schauerlichen Beleg. Der Fall erregt um so mehr Erstaunen, als die Holsteinischen Landleute fromme und zugleich gesetzlich gesinnte Menschen sind. Allein einen Theil der Schuld tragen die damaligen Gerichte, die sich öfters schwach bezeigten, wenn es galt, Schutz und Schirm gegen Uebelthäter zu gewähren und selbige zur gerechten Strafe zu ziehen. Die in unserm Falle einander gegenüber stehenden Bauern waren angesessen theils in dem Holsteinischen Amte Reinbeck, theils in dem be-

nachbarten gemeinschaftlichen Landgebiete der Städte Lübeck und Hamburg. Die Mordthat selbst, die aus eitler Rachsucht verübt wurde, geschah im Lande Sachsen-Lauenburg, hart an der Gränze von Reinbeck. Der Schauplatz ist also eben jene anmutige und gesegnete Gegend, wo jezt die Hamburg-Berliner Eisenbahn über Bergedorf und Reinbeck nach Friedrichsruhe führt. Es war am Abend vor dem heiligen Weihnachtsfeste, am 23. December 1577, da die gottlose That verübt wurde. Die Folge war eine gerichtliche Verhandlung, zuerst vor dem herzoglichen Amte zu Reinbeck, darauf vor dem Kammergerichte in Speier. Jedoch ist über den Rechtsgang in Reinbeck kein einziges Aktenstück vorhanden; höchst wahrscheinlich ist es, daß das Gericht in Reinbeck von der mündlichen Verhandlung gar nichts zu Protokoll gebracht hat. Dagegen ergiebt sich die Begebenheit aus den Speierschen Akten, und zwar, außer den Parteischriften, aus den Aussagen der vielen eidlich abgehörten Zeugen.

Die Ursache der Blutrache war ein erbärmlicher Streit in einer Bauernschenke. Eines Sonntags sitzen Peter Graumann und Henneke Gülzow, beide Bauern aus dem Amte Reinbeck, mit mehreren Andern im Kruge im Dorfe Rehtbrok. Peter und Henneke waren keine Feinde; sie hatten im Gegentheil, wie der Krüger und Vogt aussagt, mit einander als Brüder gelebt. Unter den Gästen befand sich ein Spielmann, Hein Kock genannt, zu welchem der Krüger sagt: „Du Narr hast Dich bereits voll gesoffen und bist vielleicht diesen Morgen nicht in der Kirche gewesen." Als Kock diese Anrede mit Possen erwiedert und den Kopf unter den Tisch hält, gießt Peter Graumann die letzten Tropfen einer ausgetrunkenen Kanne Bier dem Spielmann in den Nacken. Dieser schlägt Peter Graumann in's Gesicht, Graumann aber vergilt es ihm mit einer Maulschelle. Nun mischt sich Henneke Gülzow dazwischen, Graumann fragend, warum er dem Spielmann das Bier in den

Nacken gegossen? Graumann läugnet solches wiederholt; Gülzow hingegen, bei seiner Behauptung bleibend, springt auf, ergreift Graumann beim Kopf, wirft ihn mit dem Stuhle um, fällt ihm auf den Leib und zieht ihn bei den Haaren. Zwei Anwesende treten hinzu und ziehen Henneke von Peters Leibe ab. Wie nun Peter frei auf der Erde gesessen, zieht er seinen Dolch (Pok, Zweischneider), den er auf dem Rücken gehabt, aus der Scheide, um sich damit zu wehren. Er sticht damit um sich. Henneke aber, mit dem Ausruf: „Willst Du graue Ratte Dich noch wehren?" stößt mit dem Fuße nach Graumann, wird jedoch, indem er dies thut, in dem Schenkel verwundet. Kein Zeuge vermag anzugeben, ob Henneke selber die Verwundung sich zugezogen, oder ob Peter sie ihm zugefügt hat. Peter selbst hat hinterher einem Zeugen versichert: „Wenn er auch bei seiner Seelen Seligkeit sollte gefragt werden: so wüßte er nicht eigentlich zu sagen, ob er die Wunde Henneken gestochen, oder ob dieser sie im Stoß selbst bekommen habe." Daß Graumann, der einfache Bauer, beim Besuch des Kruges mit einem Dolch bewaffnet gewesen, das hat durchaus keinen Anstoß erregt. Die Sitte herrschte selbst unter den Landleuten, mit irgend einer Waffe einher zu gehen.

Im ersten Augenblick nach der Verwundung zeigte sich Henneke entrüstet und ruchsüchtig. Es bezeugt nämlich einer der Anwesenden: Wie Peter Graumann aufgekommen, habe Henneke Gülzow denselben aufs neue mit einem Leuchter werfen wollen, und zu seinem Bruder Hein Gülzow gesagt: „Geh und stich Peter Graumann todt; es soll Dir nicht einen Pfennig kosten." Als darauf Graumann die Flucht genommen, wären Hein und Klaus Gülzow ihm nachgeeilt, hätten ihn aber nicht treffen können. Die durch Peters Dolch verursachte Wunde war nach der Aussage des Barbiers, der den Verwundeten anfänglich behandelt, einen Finger lang. Eine Besserung war bereits so weit eingetreten, daß der Kranke sein Bein wieder erheben konnte. Aber

die Krankheit verschlimmerte sich, als der Kranke sich wiederholt erzürnt hatte, zuerst darüber, daß, als bei Nacht Korn eingefahren wurde, nicht sofort Licht bei der Hand war. Henneke starb in der fünften Woche nach seiner Verwundung. Bei seiner in der ersten Aufregung kundgegebenen rachsüchtigen Gesinnung beharrete er nicht bis an sein Ende. Als der Prediger zum Siechbette gerufen wurde, um das heilige Abendmal zu reichen, vergab Henneke, wie der Geistliche versichert, Peter Graumannen „die Nachsal“ freiwillig.

Nicht so waren die nächsten Verwandten gesinnt. Der Verstorbene hinterließ, außer der Witwe, fünf Brüder, wovon vier auf Rache sannen. Ein fünfter, Namens Hermann Gülzow aus Billwerder, hat als Zeuge ausgesagt: „Er habe seine Brüder oftmals vermahnt, daß sie gegen Peter Graumann nichts Tödtliches vornehmen, sondern Gott die Rache befehlen sollten, und wenn sie ihm vorbei gingen, sie die Augen zuschlagen und ihn friedlich passiren lassen sollten. Sonsten aber hätten seine Gebrüder ein „gebranntes“ und feindseliges Gemüt gegen Peter Graumann getragen und sich vernehmen lassen, ihn wiederum „aufzureiben“. Welches er also selbst gehört.“ Diese übrigen Brüder Gülzow, der ältere Henneke, Hein, Joachim und Klaus, verhehlten nicht, daß sie Peter Graumannen nachstellten. Eines Tages drangen dieselben mit gewaffneter Hand in dessen Wohnung ein, durchsuchten nach ihm alle Gemächer, fanden ihn aber nicht. Daß dieses geschehen, davon ließ Reimer Sueck zu Rehtbrok, „als ein Landvogt,“ eine Anzeige nach dem Amte Reinbeck gelangen. Dem Gerüchte zu Folge lauerten die Brüder Gülzow Petern auch auf der Landstraße auf. Ein Zeuge hat ausgesagt: „Er habe von andern Leuten wohl gehört, daß der jüngste Gülzow eine Kreye (Krähe) soll aufgebunden und mit einem Rohr darnach geschossen haben, um gewisse (sicher) schießen zu lernen, und dabei gesagt, daß er dem Peter Graumann gleicher Weise thun wollte.“

Graumann, durch solche Vorgänge in Furcht gesetzt, ließ durch einige Freunde die Brüder Gülzow beschicken, um eine Versöhnung zu Stande zu bringen. Es wurde Bescheid verheißen, jedoch keiner gegeben. Daß Graumannen irgend eine Schuld an Gülzows Tode, der übrigens lange nach den „Gefahrtagen“ erfolgt war, hätte beigemessen werden können, ist nach den oben angeführten Umständen keineswegs anzunehmen. Um die Versöhnung bemühete er sich lediglich aus Furcht vor der kund gegebenen feindseligen Gesinnung der Brüder Gülzow, wenn nicht, wie ein Zeuge behauptet, auf Befehl des Amtmanns zu Reinbeck. Nicht klar ist es, ob die Brüder Gülzow nicht vor Gericht versucht haben, den vermeintlichen Todtschläger ihres Bruders zur Verantwortung zu ziehen. Ein Zeuge versicherte zu wissen, daß selbige Peter Graumann vor Gericht als Mörder angeklagt, aber diese Klage nicht hätten „ausfindig“ machen können. Ueber das Alles giebt es keine sichere Auskunft, da ganz und gar keine Amtsakten vorhanden sind. Doch das ist allen bezeugten Umständen nach zweifellos, daß der bedrängte Graumann bei seiner Obrigkeit, dem Amtmann zu Reinbeck, keinen Schutz gegen die mörderischen Nachstellungen seiner rachsüchtigen Gegner gefunden hat.

Am 23. December 1577, an einem Montage, ging Peter Graumann, begleitet von seinem alten Vater und dem Rademacher Hein Behne aus Bergedorf, nach Reinbeck auf das Amthaus. In welcher Absicht? ist zwar nicht ganz klar, doch ist es sehr wahrscheinlich, daß es ihm darum zu thun war, obrigkeitlichen Schutz zu erlangen. Die Brüder Gülzow selbst deuten an, Graumann habe um Geleit bitten wollen. Der Amtmann Paul Ranzow war aber grade wegen des Umschlags in Kiel verreiset. Gegenwärtig war dessen Gattinn Beate, so wie der zweite Beamte, Amtschreiber von Ochtringk, der jedoch im Begriff stand, auszufahren und an Graumann und dessen Begleiter die Frage richtete: „Was sie da machen wollten? wo sie

das Unglück her führte? Er wollte, daß er sie an einem andern Orte sehen mögte." Zugleich wurde von dem Amtschreiber, bevor er ausfuhr, Peter Graumannen bei Strafe befohlen, er solle sich mit nichten von dem Hause Reinbeck begeben, er hätte denn solches zuvor an Beate Ranzow angezeigt. So auffallend dieses Benehmen eines fürstlichen Beamten, der den abwesenden Amtmann von Rechts wegen zu vertreten hatte, erscheint, so wunderlich war das, was sich weiter auf dem Amte zutrug. Wirklich mischte sich die Frau Amtmänninn in Graumanns Angelegenheit, und zwar nicht mit leichtfertiger Zunge, nicht mit weibischem Geschwätz, sondern ganz ernstlich mit der Feder. Der Rademacher Behne, Graumanns Begleiter, hat darüber Folgendes ausgesagt: „Es sei von Beate Ranzow ein Schreiben angekommen, welches Peter Graumann des Abends bei Licht vorgelesen, dabei Zeuge sammt Peter Graumanns Vater gestanden und dasselbe angehört. Und sei solches Schreiben des Inhalts gewesen, daß sich Peter Graumann von Stund' an von ihres gnädigen Fürsten und Herrn ꝛc. Boden packen sollte und sich in das vorige Geleit begeben, darin er gewesen, bis und so lange der Umschlag in Kiel über vierzehn Tage gehalten. Alsdann sollte ihr Junker Paul Ranzow sie mit einander gütlich vertragen, das Geld aber, so er, Peter Graumann bei sich habe, sollte er bis auf fernern Bescheid an sich halten. Wenn es dann von ihm gefordert, sollte er dasselbe Henneken Stilken in der Alten-Gamme für Gerste folgen lassen" ꝛc. Dieser Befehl war es, wodurch Peter Graumann gezwungen wurde, an jenem Wintertage nach eingetretener Dunkelheit das Amthaus Reinbeck zu verlassen.

Wohl gab es auch in jenen Zeiten adeliche Hausfrauen, die den Willen und die Fähigkeit hatten, die Herrschaft zu führen und den Junker unter den Pantoffel zu stellen; allein Beate gewährt doch das seltene Beispiel einer Hausfrau, die sich nicht mit dem weiblichen Regiment im Hause und in der Familie

begnügte, sondern eine Gewalt sich so weit anmaßte, daß sie den zweiten Beamten bei Seite schob und an der Stelle ihres abwesenden Junkers obrigkeitliche Befehle erließ. Ihr Ansehen war so groß, daß der zweite Beamte Ochtringk, unter Androhung einer Strafe zu dem hohen Betrage von 60 Mark, wie ein Zeuge angiebt, dem Hülfe suchenden Amtsunterthan verbot, ohne Wissen der Frau Amtmänninn sich von Reinbeck fortzubegeben. Graumann hatte sich mit Geld versehen. Er wird gedacht haben, mit solchem Gelde etwas Günstiges zu erreichen. Gern hätte er eine sichere Zuflucht auf dem fürstlichen Amthause gefunden; er wäre da gern, wie sein Begleiter Behne beeidigt, geblieben; denn er war, wie ein anderer Zeuge bekräftigt, durch vier Männer ermahnt worden, nicht von dannen zu ziehen. Nun hatte Beate zwar, man weiß nicht von wem, in Erfahrung gebracht, daß Graumann nicht mit leerer Tasche gekommen sei, und ihr Schreiben thut dar, daß sie das Geld nicht unbedingt außer Acht ließ; jedoch verband sie sich zu nichts weiter, als zu der Aeußerung, ihr Junker solle nach seiner Rückkehr eine Versöhnung zu Stande bringen. Daneben traf sie ganz unbefangen die Anordnung, daß Graumann das Geld, wenn es von ihm gefordert würde, an jemand bezahlen solle, der für Gerste, sonder Zweifel an Beate oder ihren Junker, eine Forderung hatte. Diese Unbefangenheit, den Geldpunkt, das Mittel einer Bestechung, dem Papier in Graumanns Händen anzuvertrauen, bleibt merkwürdig. Warum dem geängstigten Graumann befohlen wurde, sogleich sich „fortzupacken", ist räthselhaft. Darf man dem Argwohn Raum geben, daß eine christliche Hausfrau, die ein obrigkeitliches Ansehen behauptete, am Vorabend des heiligen Christfestes dazu hätte mitwirken wollen, einen um sein Leben bekümmerten Menschen seinen Verfolgern zu überliefern? Hat Beate nicht etwa gewünscht, das Misfallen der gefährlichen Brüder Gülzow von sich abzuwenden? Nebenbei ersehen wir aus dem dargestellten Vorgange, daß es bereits

vor dreihundert Jahren um die Schulbildung der freien Bauern in Holstein nicht schlecht stand. Statt mündlich den zur Stelle befindlichen Graumann abzufertigen, schrieb Beate an denselben, und dieser, ein einfacher Landmann, verstand das Geschriebene zu lesen.

Der Amtschreiber von Ochtringk war, wie gesagt, von Reinbeck weggefahren, als Graumann daselbst sich noch aufhielt. Unterwegs begegnete Ochtringk einem der Brüder Gülzow, Hein genannt. Auf die Frage, wohin er wolle und was er gegen Graumann vorzunehmen gedächte, antwortete Hein Gülzow: „Nichts Böses; allein ich will bei der Obrigkeit anhalten, daß Peter Graumann möge gefänglich angenommen werden.“ Worauf Ochtringk denselben einlud, sich zu ihm auf den Wagen zu setzen, und dabei sagte: „Ich bekomme von Paul und Beate Ranzow noch keinen gewissen Bescheid wegen Graumanns Geleite. Ist er geleitet: so mußt Du ihn gewehren lassen. Ist er nicht geleitet: so soll Dir auf Dein Begehren über Graumann widerfahren was Recht ist.“ Was hier von dem Geleite gesagt wurde, das ist ein unaufgeklärter Punkt geblieben. Laut Beatens Schreiben befand sich Graumann im Geleite; er hätte also auf den ganz besondern Schutz seiner Obrigkeit Anspruch gehabt, wenn er nicht auch ohne Geleit von derselben hätte geschützt werden müssen.

Nachdem Hein Gülzow von Ochtringk erfahren, daß Peter Graumann in Reinbeck sei, vereinigte er sich mit seinen Brüdern in Bergedorf, und schlug mit ihnen den Weg nach Reinbeck ein, nicht ohne von einem Bekannten vermahnt zu sein, „daß sie ja wohl zusehen sollten, was sie thäten, und es so machen, daß es gut würde.“

Graumann, durch Beatens Befehl genöthigt, verließ Reinbeck. Wie er im Kruge zu Rehtbrok einen Dolch getragen hatte, so hatte er an diesem verhängnißvollen Tage auf dem Gange nach dem Amthause sich mit einem Feuergewehr gerüstet. Die

Brüder Gülzow, die von Bergedorf ausgingen, offenbar in der Absicht, mit Graumann zusammen zu treffen, führten, außer den Dolchen, Spieße bei sich, eine damals übliche Waffe des gemeinen Mannes.

Die schauderhafte Art und Weise, in welcher Graumann um sein Leben gekommen, erzählt sein Begleiter Behne als beeidigter Zeuge. Nachdem Graumann und dessen Vater mit Behne von Reinbeck ins Lauenburgische weggegangen, begegnen ihnen die vier Brüder Gülzow, die ihnen guten Abend bieten und zur linken Seite vorbeigehen. Worauf die Gegrüßten antworten: „Einen guten Abend gebe Euch Gott.“ Es sind aber, sagt Behne, damals keine Worte mehr erfolgt, auch ist der finstere Abend dermaßen eingefallen, daß Einer den Andern an Person nicht hat erkennen mögen. Als die Gülzows vorbeigegangen waren, thun sie sich bei der „Bukhorst“ zusammen, setzen die Spieße zur Erde, und Einer unter ihnen ruft, „was sie für Leute wären?“ Darauf antwortet Behne: „Er hoffe anders nicht als gute Freunde.“ Dagegen rufen die Gülzows wieder, „daß sie davon besser Bescheid wissen wollten.“ Nun sagen beide Begleiter, der alte Graumann und der Rademacher Behne, zu Peter Graumann: „O, Peter, kannst Du nun laufen, so lauf!“ Peter nimmt die Flucht. Hein Gülzow aber eilt auf Peter mit einem Hunde hinzu, mit einem großen gelbgreisen Hunde, und hetzt denselben auf Peter, so daß er nicht entlaufen kann. Darauf thut Peter einen Schuß, wodurch Hein Gülzow am äußern Leibe versehrt wird, die andern drei Gülzows laufen hinzu und „feinden“ Peter an. Der ältere Henneke Gülzow haut ihn mit einem Federspieß ins Haupt, daß der Bregen daraus fließt, und zieht ihn mit den Zacken des Federspießes zu Boden. Wie nun Peter Graumann darnieder auf der Erde liegt, fassen alle vier Gülzows ihre Spieße kurz vor dem „Lemmell“ in die Hand, entblößen auch ihre Dolche und Poke und stoßen auf Peter gewaltig zu. Dann fassen sie wieder ihre

Spieße, laufen um Peter herum und stechen in ihn, wie in ein Schof (Bund) Stroh.

Nach dieser That eilte Behne nach Wentorf im Lande Sachsen zu Peter Wolters, und bat ihn, eine „Schlepe" mit einem Bett zuzurichten und Peter in seine Behausung abzuholen; darauf zu einem Barbier, um Peter, wofern noch Leben in ihm wäre, zu verbinden. Als Wolters ankam, war Peter bereits todt und kein anderer Mensch bei ihm, als sein alter, kläglich weinender Vater. Wolters fuhr den Leichnam nach Wentorf. Als derselbe, nachdem Behne mit dem Barbier gekommen war, den Entleibten ausgezogen hatte, fand er an selbigem 48 Wunden, und die Zunge ganz abgestochen. „Die Leute, so dabei gestanden, sagt Zeuge Wolters, haben wegen solcher jämmerlichen That sich bei dem Entleibten näher zu begeben Abscheu und Schrecken getragen, auch kläglich geweint. Der müßte ein steinernes Herz gehabt haben, wer solches nicht hätte beweint." Der Barbier Jochim Goes aus Bergedorf hat befunden, „daß Peter Graumann Seliger dermaßen erbärmlich zerhackt gewesen, daß ihm neben Andern, so dabei gestanden, die Thränen über(ge)gangen, und sei durch das eine Ohr ein gefährlicher Stich (ge)gangen; daß auch die Zunge ein Loch gehabt, daß man dadurch einen Finger stecken können." Der Barbier hat „augenscheinlich gesehen, daß Graumann also zugerichtet gewesen, wie ein Fisch, den man auf der Roste zu braten geneigt."

Es lag nahe, nachzuforschen, ob bei Verübung dieser schauderhaften That die Brüder Gülzow nicht etwa betrunken gewesen wären. Das ist jedoch weder von ihnen selbst vorgeschützt, noch sonst irgendwo angedeutet. Im Gegentheil wird ausgesagt, daß dieselben in Bergedorf vor ihrem Weggehen nach Reinbeck nicht mehr denn für einen einzigen Schilling Bier ausgetrunken haben.

Der Entleibte hinterließ eine Witwe und zwei unerwachsene Kinder; außerdem seinen alten Vater und mehrere Brüder.

Diese Brüder sind es, welche zwar nicht gewollt oder gewagt, Rache mit Rache zu vergelten, aber doch den Versuch gemacht haben, die Mörder zur gerichtlichen Verantwortung und Strafe zu ziehen. Zuerst fand vor dem Amtmann oder dem Gerichte zu Reinbeck ein Verfahren Statt, das jedoch in den meisten Punkten im Dunkeln ruhet. Was freilich kaum denkbar scheint, ist ausgemacht, daß nämlich dieses Verfahren die Freisprechung der Gülzows zur Folge gehabt hat; dagegen bleibt es ganz streitig und unaufgeklärt, wie dieses Verfahren entstanden ist. Weder die eine noch die andere Partei hat ein Urtheil oder einen Urtheilsbrief beigebracht. Später ordnete das Kammergericht zwar eine Kommission an, um die von den Brüdern Graumann benannten Zeugen zu vernehmen; aber es erschien weder Beate Ranzow noch der Amtschreiber von Ochtringk, beide als Zeugen vorgeschlagen, um über das auszusagen, was auf dem Amte am 25. December 1577 vorgefallen war und worüber sie die beste Auskunft hätten ertheilen können. Den bestimmten und durch kein Aktenstück widerlegten Anführungen der Brüder Graumann zu Folge, hat der Amtmann Paul Ranzow in Reinbeck, unangesehen daß die That auf Sächsischem Landesgebiet war verübt worden und die Brüder des Ermordeten nicht geklagt hatten, den Uebelthätern Gülzow zum Besten einen Gerichtstag, Dienstag nach Invocavit 1578, angesetzt, auch die Brüder Graumann vorgeladen, daß sie ihre Klage zu Reinbeck vor Gericht wider die Gülzows anstellen sollten. Solches zu thun, hätten sie, die Brüder Graumann, aus geschöpftem Verdacht sich geweigert, auch wider solche verdächtige Gerichte protestirt, dagegen gebeten, die Thäter gefänglich anzunehmen, und ihnen, den Brüdern Graumann, alsdann auf vorhergehende Kaution, dazu sie sich überflüssig erboten, scharf peinlich Gericht, vermöge der Halsgerichts-Ordnung, gegen die Gülzows zu verstatten. Dessen ungeachtet habe der Amtmann mit seinem Gerichte, darin kein Kläger gewesen, verfahren und die Thäter vom Gerichte und von verwirkter Strafe

gänzlich losgesprochen. Gegen diese „nichtigen, unrechtmäßigen, unbilligen Sprüche" hätten sie zwar die Appellation „nach Neumünster an die vier Dingbauern" eingelegt, doch habe das nicht das Ansehen gehabt, daß sie sich ihrer Klage am Kammergerichte, als dem ordentlichen Gerichte dieser Sache halber, begeben hätten, sondern es sei dieses nur zur Schützung vor der unrechtmäßigen Gewalt geschehen, womit man sie bedrohet, „weil ihnen der Amtmann zu Reinbeck gern in die Haare gewollt." Sie hätten protestirt, daß durch diese Appellation ihrer Klage an das Kammergericht nichts benommen werde.

Nebenher mag nicht unbemerkt bleiben, daß der Amtmann für die Einlegung der Appellation den Appellanten ein ganz unerhörtes Schoßmal abzwang. Nicht weniger denn 120 Mark Lübisch wurden abgefordert, und die Appellanten wurden gezwungen, wegen dieser hohen Summe Bürgen zu stellen, die man fest hielt, bis die Zahlung geschehen war. Dieses beruhet nicht auf den einseitigen Angaben der Brüder Graumann; beschworne Zeugnisse bestätigen es. Sonst wäre es nicht zu glauben, am wenigsten zu glauben, da nicht eine Civilsache, sondern eine Mordsache, Gegenstand der gerichtlichen Verhandlung war.

Doch für weit unglaublicher noch, wäre es nicht von den Brüdern Gülzow behauptet und von deren Gegnern als wahr anerkannt worden, müßten wir ein freisprechendes Urtheil halten, da aus allen erwiesenen Thatsachen der Thatbestand des Mordes und die Ueberführung der Brüder Gülzow als Thäter sich ganz unwiderleglich ergiebt. Waren die Beweise damals auch noch nicht förmlich beigebracht: so darf man doch voraussetzen, daß das Amt davon Kunde hatte, was in der allernächsten Umgebung in so gräßlicher Weise verübt und sonder Zweifel das allgemeine Tagesgespräch geworden war. Daraus, daß Peter Graumann auf seiner Flucht einen Schuß gethan, wodurch Hein Gülzow leicht verwundet wurde, konnte unmöglich gefolgert

werden, daß die nachstellenden Gülzows sich in gerechter Nothwehr befunden hätten. Alle Umstände sprachen dafür, daß der Schuß nur zur Vertheidigung gegen den Angriff geschah und daß der Angriff nichts anderes zum Ziele hatte, als was im Erfolg Statt fand, nämlich die grausenhafte Ermordung.

Die drei Brüder des Entleibten verfolgten nicht die Berufung gegen das in Reinbeck gesprochene Urtheil, sondern erhoben bei dem Kammergerichte in Speier wider die vier Brüder Gülzow eine Klage wegen Bruchs des Landfriedens. Die übliche Ladung wurde in Speier unterm 16. September 1579 erkannt. Zur Führung ihrer Sache versahen sich beide Parteien mit sehr angesehenen Männern aus dem Richterstande. Den Klägern war der Niedersächsische Rath Krause in Lauenburg bedient; den Beklagten der Schleswig-Holstein-Gottorfische Kanzler Tratziger. Daß Richter, sogar Richter aus obergerichtlichen Kollegien, in solchen Sachen, in welchen sie nicht als Richter betheiligt waren, als Beistände der Parteien auftraten, wird ehemals nicht ungewöhnlich gewesen sein, so lange der Anwaldstand noch nicht als ein mit richterlichen Geschäften unvereinbarer Stand betrachtet wurde. Aber jeden Falls muß es anstößig erscheinen, daß der Kanzler Tratziger als Advokat der Mörder auftrat, ein Mann, der als Kanzler die Berufspflicht gehabt hätte, mit zu entscheiden, im Fall wider das Gericht oder den Amtmann zu Reinbeck, wie leicht möglich, eine Beschwerde an die Gottorfische Kanzlei gelangt wäre. Wir treffen diesen Anwald der Mörder während des Processes auch in Speier an; zu welchem andern Zweck, als um als Sollicitant daselbst thätig zu sein?

In der artikulirten Klagschrift führten die Kläger Graumann an, daß die Beklagten dem Bruder der Kläger ohne gegebene rechtliche Ursache in seiner Wohnung und auf Landstraßen mit gewaffneter Hand nachgestellt und denselben zulezt um's Leben gebracht, daher wider den Landfrieden gehandelt

hätten. Sie baten, die Beklagten in die gesetzliche Strafe der Acht, so wie in Schaden und Kosten zu verurtheilen. Die Beklagten, statt sich einzulassen, brachten wider die Ladung die Einrede der von dem Gerichte in Reinbeck entschiedenen Sache vor. Daselbst hätten die Kläger, bevor sie bei dem Kammergerichte Processe ausgebracht, peinlich geklagt. Solches zu beweisen, erboten sich die Beklagten. Aber das Kammergericht gab der Einrede kein Gehör, sondern erkannte auf Einlassung. Vermutlich hat die Meinung geherrscht, daß die Klage wegen Landfriedensbruchs, weil über dieselbe und die damit verbundene Acht kein anderes als ein höchstes Reichsgericht zu erkennen befugt war, durch eine peinliche Klage bei einem Landesgerichte keineswegs habe beseitigt oder beeinträchtigt werden können. Bruch des Landfriedens galt für ein schwereres Verbrechen, als Mord und Todtschlag. Es erfolgte keine Einlassung. Nach vielen Verzögerungen wurde die Einlassung im Ungehorsamsfall für geschehen erkannt, die Kläger wurden zum Beweise ihrer Artikel zugelassen und die Zeugen durch eine Kommission vernommen. Eine Eröffnung des am 7. September 1585 verschlossen eingesandten Zeugenrotuls ist nicht förmlich erfolgt; jedoch lag derselbe entsiegelt bei den Akten.

Neue Verhandlungen traten dazwischen. Die Beklagten kamen mit einer Schrift ein, um sich gegen den Ungehorsam zu rechtfertigen (purgatio contumaciae) und dem gemäß noch mit weitern Einreden gegen die Klage Gehör zu finden. Sie suchten den Ungehorsam gegen den Befehl der Einlassung lediglich ihrem Advokaten beizumessen. Die Hauptsache betreffend, hielten sie die Kläger nicht für berechtigt zur Klage, weil Peter Graumanns Witwe, laut eines beigebrachten Zeugnisses ihrer Brüder, zu der Klage ihr Vollwort nicht habe geben wollen. Sie bestritten ferner den Gerichtszwang des Kammergerichtes, weil bereits in Reinbeck ein Urtheil gesprochen sei. Sie fügten hinzu: Hätten die Kläger die Appellation wider solches Urtheil ver-

folgt: so wäre der Ausgang des Rechtes in Gottorf und Schleswig, also außer den Gränzen des Römischen Reiches, gewesen. Man muß erstaunen, wie ein Holsteinischer Advokat dergleichen vorzubringen sich nicht schämen mogte; denn über allen Zweifel stand es im Rechte und in der Praxis fest, daß die Gottorfische Kanzlei darum, weil selbige in Schleswig ihren Sitz hatte, von ihrer Eigenschaft eines Holsteinischen Obergerichts nichts verlor und dem Kammergerichte untergeben blieb. Ferner bemüheten sich die Beklagten, auszuführen, daß kein Landfriedensbruch vorliege. Es würde über die Kräfte des Kammergerichtes hinausgehen, wenn wegen jedes Todtschlages Klagen über Landfriedensbruch in Speier sollten angenommen und daselbst abgeurtheilt werden. Ohne das habe auch jede Obrigkeit in ihrem Gebiete Macht und Gewalt, über die Todtschläger Gericht und Recht zu halten. Demnach baten die Beklagten um Entbindung von der Ladung. Auf den schlimmsten Fall ließen sie sich verneinend auf die Klage ein. Sie führten einige Thatsachen an, woraus sich nach ihrer Meinung ergeben sollte, daß sie sich in der Nothwehr befunden hätten!

Gegen diese Schrift ließen sich die Kläger vernehmen. Unter Anderm widersprachen sie, daß es erlaubt sei, wegen Tödtung Vergleiche zu schließen und dem Processe zu entsagen. Wäre aber eine solche Entsagung rechtsbeständig: so könnte sie nur den Klägern als Agnaten des Entleibten obliegen, welchen die Verfolgung gegen die Todtschläger zustehe, nicht der Witwe und deren Brüdern, den blos Verschwägerten. Es sei aber in dieser friedbrüchigen Sache eine Entsagung der Privaten zum Nachtheil des Fiskals unzulässig. Das in Reinbeck gesprochene Urtheil betreffend: so läugneten die Kläger, daß sie daselbst als Kläger aufgetreten wären.

Nachdem hierauf im Mai 1590 die Beklagten die Verhandlungen über die Entschuldigung ihres Ungehorsams für

beschlossen angenommen hatten, ist die Klage in Speier liegen geblieben. Weder haben die Kläger die Sache für beschlossen und dadurch für spruchreif erklärt, noch haben die Beklagten durch eine Ungehorsamsanklage das Gericht in den Stand gesetzt, den Aktenschluß zu verfügen.

Aus welcher Ursache die Kläger den Proceß nach zwölfjähriger Dauer nicht weiter betrieben haben, darüber mangelt es an jeder Auskunft. Doch das Schlimmste, das vor Allem Beklagenswerthe, bleibt die Gewißheit, daß der an Peter Graumann aus Rache verübte schauderhafte Mord, trotz der Offenkundigkeit des Thatbestandes und der allgemeinen Kunde, wer die Mörder waren, ganz unbestraft geblieben ist.

XIII.

Repressalien gegen Holländische Auslieger (Kaper). Kaiserliches Patent. Jeder Holländer von Geburt haftet dem Verletzten.

1583. Johann de Vietere in Posen, gegen Herzog Franz zu Lauenburg, dessen Amtmann Schmidt und Heinrich Bornemann zu Lauenburg; wegen Erstattung zweier Packen Laken.

Hier wird uns ein Beleg zu den Repressalien gegen verübte Kaperei gegeben, merkwürdig besonders wegen der Form, in welcher die Befugniß, Repressalien auszuüben, ertheilt wurde.

Johann de Vietere, ein Holländer von Geburt, als Händler zu Posen im Königreich Polen wohnhaft, ließ im Jahre 1582 zwei Packen in Hamburg gekaufte Englische Tücher nach Lübeck fahren. Auf dem Wege durch das Fürstenthum Niedersachsen wurde der Fuhrmann von dem Lauenburgischen Unterthan Heinrich Bornemann gezwungen, diese zwei Packen abzuladen. Wor-

auf selbige nach dem Städtlein Lauenburg weggeführt wurden. De Bietere ließ durch seinen Faktor Johann von Lor in Lübeck die weggenommenen Packen zurückfordern. Nachdem aber die desfälligen Bemühungen bei dem Amtmann und darauf bei dem Herzoge zu Lauenburg vergeblich gewesen waren, erwirkte derselbe bei dem Kammergerichte zu Speier unterm 12. September 1583 ein bedingtes Mandat zur Wiedererstattung. Der Mitbeklagte Bornemann überreichte, und zwar allererst im März 1588, eine Exceptionsschrift, worin thatsächlich angeführt wurde: Bornemann und seine Konsorten hätten als Kaufleute von Hamburg ab zur See in Holland und andern darum liegenden Orten ihre Nahrung gesucht und namentlich im Jahre 1573 ein Ansehnliches an Korn und andern Waaren, in die 8000 Thlr. werth, in großen Schiffen verladen. Dieses Korn und andere Waaren seien ihnen auf der See von den „Oranischen" oder der Städte Auslieger (Kaper) zu Rotterdam, Schladam, Delft, und Dordrecht und andern derselben Mitverwandten „räuberischer Weise" genommen. Darüber hätten sie sich zwar nicht allein bei dem Prinzen zu Oranien, sondern auch bei der Regierung der genannten Städte, zum äußersten beklagt, auch Vorschreiben etlicher fürstlicher Personen und ihrer Obrigkeit beigebracht; aber solches habe nichts helfen mögen. Deshalb hätten sie ihre Noth der Römischen kaiserlichen Majestät geklagt und um öffentliches Patent oder Repressalien allerunterthänigst gebeten und solches erlangt. Darin sei „allen und jeden des heylligen Römischen Reichs vnd Iro kay. Mayt. Königreichen, Fürstenthumben eingesessenen, was würden Standts oder wessens die sein möchten, allergnädigst vfferlegt, vff der beclagten Ersuchen der Oranischen Außlieger auch der articulierten Stette vnnd Irer Consorten Bürger vnd Handelsleutte oder Ihre Wahren vnd gütter, welcher ortten vnnd endten sie In Fürstenthumben, landten, Stetten, Fleckchen, obrigkeiten oder gebietten angetroffen vnd beytretten werden möchten, nach zeigung

angeregten Irer kay. Maytt. patent ohne einig Verhindernuß, in haffte nemen vnnd beclagten gegen vnd vff solich der Oranischen Personen haab vnnd gütter zu gebürlichen vnd uerlangten erstattung Irer der beclagten abgenommenen wahren verhelffen zu lassen." Nach Erlangung dieses kaiserlichen Patents habe Beklagter in Erfahrung gebracht, daß nicht weit von dem Hofe Borstorp in Niedersachsen zwei Packen Englische Laken und etliche „Kirschey" Tücher auf einem Wagen geladen und Klägern als einem Holländer zuständig, anzutreffen sein sollten. Worauf er dem Herzoge Franz das k. Patent gebürlich insinuiren und denselben um Anhaltung der angetroffenen Güter ersuchen lassen. Deshalb seien diese Güter in Arrest genommen. Beklagter habe zwar eingewilligt, mit Bestellung einer Kaution friedlich zu sein; aber an dieser Kaution habe Kläger es mangeln lassen. Es sei also kein Grund zur Beschwerde vorhanden.

Mit dieser Exceptionsschrift schließen die Akten. Welche Aussicht hätte der klagende Holländer gehabt, den Sieg davon zu tragen? Selbst unschuldig an der Kaperei, wurde er ein Opfer für seine Landsleute, weil die Beklagten vermöge des kaiserlichen Patents Repressalien auszuüben befugt waren. Wie die Sache in Lauenburg abgemacht worden, davon erfährt man nichts. Mit dem Patent in der Hand, war Bornemann freilich befugt, jede Oranische Person (Niederländer, Holländer) und deren Güter in Arrest nehmen zu lassen, und zum Ersatz seines durch die Kaper oder Auslieger erlittenen Verlustes zu gelangen. Allein zu mancherlei Verhandlungen blieb doch Grund, auch wenn die Rechtmäßigkeit der an sich nicht empfehlungswürdigen Repressalien nicht konnte bestritten werden. So z. B. durfte Bornemann nicht erwarten, daß seinem Vorgeben Glauben beigemessen wurde, daß sein Verlust 8000 Thaler oder doch so viel betrage, als der Werth der beiden angehaltenen Packen Laken. Er hatte darüber Beweis beizubringen. Auch war es möglich,

daß Bornemann bereits an einem andern Orte das Patent zur Anwendung gebracht und ganz oder theilweise wegen seines Verlustes sich erholt hatte. Das hätte freilich zu einem dem Kläger vorzubehaltenden Gegenbeweise gehört. Wie es im vorliegenden Falle gehalten ist, darüber schweigt der Beklagte. Der Herzog oder dessen Amtmann zu Lauenburg, dessen obrigkeitliche Hülfe Bornemann angeblich angesprochen hatte, um das Anhalten des Lakens zu bewirken, hätten weitere Auskunft zu geben vermogt; allein sie haben sich, obwohl mit verklagt, vor dem Kammergerichte gar nicht vernehmen lassen.

XIV.

Fehde zwischen Brüdern. Klage wegen Landfriedensbruchs gegen die Helfer. Kompetenz des Kammergerichtes wegen mangelnder Huldigung. Die Vorladung auf einen Eichbaum gelegt.

Heinrich von Bockwold auf Sierhagen, gegen Hans Ranzow und dessen Hausfrau auf Hasselburg; wegen Landfriedensbruchs. 1590.

Aus dem väterlichen Nachlaß waren Heinrich von Bockwold die adelichen Güter „Müllenkamp und Syrhagen" in Erbschichtung zugefallen und von demselben ruhig besessen. Jedoch sollte Heinrichs Mutter an dem Gute Mühlenkamp die Leibzucht genießen. Mutter und Sohn geriethen in Zwistigkeiten, weil dieser begehrte, jene aber verweigerte, wegen des Nießbrauches eine Kaution zu bestellen. Als die Mutter, in Mühlenkamp wohnend, die „mastbaren" Eichen und Buchenbäume fällen ließ und verkaufte, sandte ihr Sohn Heinrich, der in Sierhagen, dem bei weitem größern der beiden Güter, seinen Wohnsitz hatte, einige von seinen Leuten zu seiner Mutter nach dem angränzenden Mühlenkamp, und ließ dieselbe nochmals bitten, daß sie

ihm die Kaution leisten mögte. Nun legte sich Heinrichs Bruder ins Mittel, um der Forderung einer Kaution entgegen zu wirken. Derselbe bot Reiter und Knechte auf, und zog mit etlichen hundert wohlgerüsteten Mannen mit grob und klein Geschütz zuerst vor den Hof in Mühlenkamp, beschoß denselben, nahm ihn mit Gewalt und nahm zugleich des Bruder Heinrichs Volk nicht blos gefangen, sondern nahm dasselbe auch in Eid. Am andern Tage rückte derselbe Bruder mit seiner Mannschaft vor Heinrichs Wohnung in Sierhagen, verschanzte sich da, berennte den Hof zwei Tage und Nächte, schoß durch Thür und Fenster, brach die Schafställe auf und trieb die Schafe weg. Dieser Krieg währte sechs oder sieben Tage. Der Haupthof selbst, das Schloß Sierhagen, scheint nicht erobert zu sein; der breite Wassergraben, der Sierhagen, wie so viele andere in der Ebene gelegene Holsteinische Edelhöfe, umgiebt, wird Schutz gewährt haben. Aber die Fehde war nicht ohne Hülfe geführt worden, und eben die Helfer waren es, an welchen sich Heinrich von Bockwold wegen des ihm zugefügten Schadens zu erholen suchte. Eine Dame, Hans Ranzow's Hausfrau, war es, die eine stattliche Mannschaft gestellt hatte. Hans Ranzow war nämlich Herr des an Sierhagen gränzenden Gutes Hasselburg. In dessen Abwesenheit hatte seine Hausfrau Wehre und Mannen, Reiter und Volk, zu solcher landfriedensbrüchigen That geliehen, auch wohl gewußt, daß die von Bockwold solches Volk wider ihren Bruder gebrauchen wollten. Was ihre Leute ausgeführt, hatte sie überdies gut geheißen; denn sie hatte nach ausgeübter Gewalt ihr kriegerisches Volk wiederum zu sich genommen und nach wie vor gehalten. Ihr Junker Hans Ranzow, als er kurz nachher wieder zu Haus nach Hasselburg gekommen war, billigte ihr Verfahren. Er „verleumdete" keinen des Volks, welches an der Gewaltthätigkeit Theil genommen hatte; sondern ließ dasselbe in dem vorigen Stande ruhig bleiben. Auch kam er zu Heinrich von Bockwold an einem Tage, ohne im Geringsten sich

des Vorgefallenen halber zu entschuldigen. Aus diesem Grunde hielt Bockwold eine Klage wegen Landfriedensbruches eben so wohl gegen Hans Ranzow, als gegen dessen eheliche thatenlustige Hausfrau, für gerechtfertigt. Wirklich brachte er gegen beide unterm 13. Juni 1590 beim Kammergerichte eine Ladung aus, und machte nachher in dem artikulirten Klaglibell den Antrag, zu erkennen und auszusprechen: „daß Beklagter sammt seiner Hausfrau in die Pön des Landfriedens und sonderlich in des heil. Römischen Reichs Acht, oder zum wenigsten in poenam violentiae publicae, mit der That eingefallen sei, mit Erstattung Unkostens und Schadens."

Daß das Kammergericht nach den Reichsgesetzen und zugleich nach der sehr häufig eingetretenen Praxis wohl befugt war, über eine unmittelbar bei demselben gegen einen Landedelmann angebrachte Klage wegen Landfriedensbruches zu entscheiden, war eben so wenig bestritten, als daß kein Territorialgericht das Recht hatte, in des heil. Römischen Reiches Acht, die ordentliche Strafe eines Friedensbrüchigen, irgend jemand zu verurtheilen. Desto auffallender ist die Art und Weise, in welcher das Kammergericht in der Ladung seine Kompetenz begründete. Es heißt darin wörtlich: „Und dann Unseres kay. Cammergerichts Jurisdiction, dieweil ihr Holsteinische vom Adel ewerer obrigkayt noch nicht gehuldiget, allerseits fundirt." Da es zur Begründung der Gerichtsbarkeit keines weitern Grundes bedurfte, als daß wegen Bruchs des Landfriedens geklagt worden: so kann jene Anführung nur auf den fernern, bedingten Antrag bezogen werden, die Beklagten in die Strafe der verübten öffentlichen Gewalt zu verurtheilen. Hierauf wird das „allerseits fundirt" hingewiesen haben. Gewiß ist jeden Falls, daß das Kammergericht sich für zuständig hielt, wenn der beklagte Adeliche noch nicht die Huldigung seinem Landesherrn geleistet hatte. Soll das so viel sagen, als wenn der Edelmann vor geleisteter Huldigung

seinem Landesherrn, sowie dessen Obrigkeit, auf verbindliche Weise noch nicht unterworfen war? Oder nur so viel, daß vor der Huldigung der Ritterschaft noch kein zu Recht bestehendes Landgericht in Holstein vorhanden war, bei welchem der Kläger sein Recht hätte verfolgen können? Das Landgericht in Holstein war damals kein stetiges, fortbestehendes Gericht; es bedurfte der jedesmaligen Ausschreibung der Landesherren, welche über die Adelichen die gemeinschaftliche Regierung führten. Und lediglich vor dem Landgerichte hatte der Ritterschaftliche seinen ordentlichen Gerichtsstand.

Spaßhaft ist auch in dieser Sache, gleich vielen andern, der Bericht des Kammerboten über die in Hasselburg vorgenommene Verkündigung der Ladung. Dem Boten, obwohl derselbe zur Rechtsbeständigkeit der Verkündigung keines Zeugen bedurfte, hatte Heinrich von Bockwold einen Begleiter, Namens Konrad von Börby, mitgegeben, in der mutmaßlichen Absicht, dem Boten den Weg nach Hasselburg zu zeigen, vielleicht auch, dem Herrn zu berichten, was bei der Verkündigung vorgefallen war. In Hasselburg angekommen, waren Bote und Begleiter genöthigt, im Vorhof vor der Pforte stehen zu bleiben; denn zu der rechten Pforte konnten sie wegen eines großen Hundes, der da an der Kette lag, nicht gelangen. Der Bote ließ sich anmelden und anzeigen, daß er in Sachen Bockwold wider Hans Ranzow und dessen eheliche Hausfrau eine kaiserliche Ladung zu verkündigen hätte. Frau von Ranzow sah oben zum Fenster hinaus und ließ durch eine Magd erwiedern, der Junker wäre zu Rendsburg, zehn Meilen entfernt; dahin möge der Bote ziehen; sie selbst nehme nichts an. Als der Bote ihr sagen ließ, er würde die Papiere für sie und ihren Junker im Hofe liegen lassen, schickte sie eine andere Magd, welche die Antwort überbrachte, der Bote möge dem Junker nachziehen. Nun legte der Bote zwei Kopeien für den Junker und die Frau auf einen Eichbaum. Zugleich begehrte er von der Magd, ihren Namen

zu sagen, den er natürlich in seinen umständlichen Bericht aufzunehmen wünschte. Die Magd aber, statt ihren Namen zu nennen, lachte ihn aus und ging davon.

Der Rechtsstreit gerieth ins Stocken, gleich den meisten andern, die in Speier eingeleitet wurden.

XV.

Bestallung eines Lauenburgischen Großvogts und Amtmanns. Schuldendruck. Willkürliche Verstrickung. Gewaltthätige Abweisung des Notars, der kammergerichtliche Briefe verkündigt.

Großvogt und Amtmann Eggert von Bibow zu Lauenburg, gegen Herzog Franz zu Lauenburg; betreffend Freilassung aus der Verstrickung. 1592.

Gegen die Willkür des Landesherrn sich sicher zu stellen, war stets das Streben der Stände in den Deutschen Territorien. Und diesem Streben nachzugeben, zwang öfters die Finanznoth, worin sich die kleinen Despoten zu befinden pflegten und welche sie von dem guten Willen der Stände, außerordentliche Beihülfe zu leisten, abhängig machte. In solcher Noth befanden sich öfters die ein kleines Fürstenthum regierenden Herzöge zu Lauenburg, die mit dem großartigen Titel der Herzöge zu Sachsen, Engern und Westfalen prangten. Bisweilen schritt der Kaiser ein durch Ernennung einer Kommission, um das Schuldenwesen zu regeln und für einen ordentlichen Abtrag zu sorgen. In solcher Lage befand sich Herzog Franz der Jüngere zu Lauenburg, als er mittelst einer Verordnung vom 3. Januar 1584 versprach, daß kein Diener oder Unterthan auf bloßes Angeben durch Extrajudicialprocesse beschwert, sondern ein ordentlicher Rechtsgang beobachtet werden

sollte. Aber es wurde zwar viel angelobt, doch wenig gehalten; der Sinn für Willkür blieb vorherrschend.

Im Jahr 1587 ernannte Herzog Franz einen Mecklenburgischen Edelmann, Eggert oder Eckard von Bibow, zum Großvogt zu Lauenburg und Amtmann zu Schwarzenbeck. Darüber wurde eine förmliche Bestallung ausgefertigt. Laut dieser Bestallung stand zwar dem Herrn wie dem Diener eine halbjährige Kündigung des Dienstes frei; jedoch versprach der Herzog, nicht ungehört eine Ungnade auf den Großvogt werfen, sondern, Falls derselbe in irgend einer Sache angegeben würde, ihn vorher durch sich und seine Räthe deshalb besprechen, die Verantwortung anhören und nach der publicirten Konstitution (offenbar nach der vom 3. Januar 1584) ordentlich verfahren lassen zu wollen. Unter Anderm war in der Bestallung auch auf den Fall Bedacht genommen, daß der Großvogt zur Bestreitung der Bedürfnisse der herzoglichen Hofhaltung, namentlich bei Ankauf von Viktualien und andern Waaren, Schulden gemacht und dafür seinen guten Glauben eingesetzt haben sollte. In einem solchen Falle wurde dem Großvogt gestattet, aus dem allgemeinen Einkommen seiner Aemter, oder etwa aus einem Holzverkauf, die Bezahlung zu thun, jedoch nicht aus den Mastgeldern; denn die Mastgelder dienten mit gewissen andern Steuern und Abgaben, wie in der Bestallung gesagt wird, zum Abtrag der herzoglichen Schulden, wegen welcher eine kaiserliche Administration bestand, oder, wie der Herzog sich später äußerte, zur Erhaltung der fürstlichen Reisigen und anderer Kammerdiener. Dabei wurde in der Bestallung verheißen, daß der Großvogt keinen Falls sollte abgedankt werden, bevor derselbe wegen solcher Schulden, wofür er sich persönlich verpflichtet, nicht völlig befreiet sein würde.

Aus dieser Bestallung allein ergiebt sich die jämmerliche Finanznoth, in welcher der Herzog sich befand, der nicht einmal, um Viktualien und andere Bedürfnisse der Hofhaltung anzu-

schaffen, Kredit genug hatte, sondern die persönliche Verpflichtung seines Amtmanns zu Hülfe nehmen mußte.

Noch nicht volle fünf Jahre hatte Bibow sein Amt verwaltet, als er am 24. Januar 1592 durch den Herzog verstrickt und seines Dienstes entledigt wurde. Ueber diese Handlung hat der Notar Spalatinus, der sich zugleich Sekretär des Herzogs nennt, ein förmliches Notariatsinstrument aufgenommen, dessen Inhalt, ein Beitrag zur Geschichte fürstlicher Misachtung verbriefter Versprechen und bestehender Rechtsordnung, folgender ist.

Auf dem Schlosse zu Lauenburg ließ Herzog Franz „der Andere" vor sich bescheiden seine Räthe und Diener Hermann von der Beken, Probsten zu Alten Kloster, Jürgen Steinhausen, Kämmerier, Johann Hagemann, Landrentmeister, und Christian Spalatinus, Notar und fürstlichen Sekretär. Diesen Dienern zeigte der Herzog an, welchergestalt der Großvogt von Bibow ohne fürstliches Wissen die Vieh- und Mastgelder, welche das Jahr über 5000 Mark getragen und allezeit in die fürstliche Kammer zur Erhaltung der fürstlichen Reisigen und anderer Kammerdiener überantwortet worden, seit zwei Jahren zu sich ins Amt genommen und damit nach seinem eigenen Gefallen gewaltet habe. Solches Vieh- oder Mastgeld wollten Se. Fürstliche Gnaden kurzum von ihm wieder haben. Auch seien Se. Fürstliche Gnaden von ihren armen Unterthanen des Amts Lauenburg mit hohen und schweren Klagen über ihren Großvogt überhäuft. Deshalb könnten sie mit ihrem Großvogt nicht länger friedlich sein und ihm zum gänzlichen Verderb und Untergang der armen Unterthanen länger durch die Finger sehen. (Nirgends sind Thatsachen angeführt, die den angeblichen Beschwerden der Unterthanen zum Grunde gelegen hätten.) Der Herzog befahl nun seinen obgedachten Räthen und Dienern, seinem Großvogt erstlich anzuzeigen, daß er das zweijährige, ohne Befehl aufgehobene Vieh- und Mastgeld wiederum zusammen bringen und in

die Kammer liefern solle; zum Andern, daß er Sr. Fürstlichen Gnaden zu derselben Bequemlichkeit auf allen An- und Zuspruch antworten und nicht weichhaftig werden, sondern sich auf dem Schlosse zu Lauenburg bis zu Endschaft der Sachen verhalten solle. Zu dessen Versicherung befahl der Herzog den Abgeordneten, von dem Großvogt „die Faust" und ihn „zu Verstrickung" zu nehmen. Die Räthe widerriethen zum höchsten solche befohlne Bestrickung; sie baten, Se. Fürstliche Gnaden wollten sich doch in Gnaden besinnen und also schleunig mit dieser Sache nicht verfahren; denn sie traueten dem Großvogt so viel Ehre und Redlichkeit zu, daß er nicht entweichen, sondern wie ein Ehrlicher von Adel sich verantworten werde. Derohalben mögten Se. Fürstliche Gnaden dem Großvogt die Beschwerden vorhalten lassen. Würde er sich dann nicht zur Genüge verantworten können: so hätten Se. Fürstliche Gnaden alsdann mit besserm Fug nicht allein mit solcher Verstrickung, sondern auch weiter in dieser Sache zu verfahren. Aber der Herzog ließ sich von seiner gefaßten Meinung nicht abwendig machen, sondern wiederholte seinen obigen Befehl nochmals ernstlich. Die Räthe mußten also demselben gehorsamlich nachkommen und sich zu dem Großvogt begeben.

Nachdem die Räthe ihre Werbung angebracht, gab der Großvogt Eggert von Bibow zur Antwort: Es wäre nicht ohne, daß er das Mastgeld aufgenommen, er habe solches aber in Sr. Fürstlichen Gnaden Nutz und Frommen angewandt und ausgegeben, nämlich zu Abbezahlung der Schulden, darin das Amt Lauenburg eine Zeit hero gesteckt, wie solches des Amtschreibers Register klärlich ausweisen würde. Es würde ihm niemand verdenken, daß er bei dieser Angelegenheit „seine Hand und Siegel, so er für Se. Fürstliche Gnaden hin und wieder in den benachbarten Städten und sonsten ausgesetzt," wiederum eingelöset, in Betrachtung, daß ihm unverschuldeter Weise auf bloßes und erdichtetes Angeben der Bauern und anderer Leute

nach Ehre und Redlichkeit getrachtet würde. Auch wüßte er solches Geld, so dem Einen hier, dem Andern dort bei zwei, drei, vier oder auch mehr hundert Mark gegeben und bezahlt worden, nicht wiederum zusammen zu bringen. Er verhoffe, sich auf alle und jede Punkte, so gegen ihn mögten vorgebracht werden, aller Gebür nach zu verantworten. Daß aber Se. Fürstliche Gnaden die Faust von ihm wollten nehmen lassen, dessen hätte er sich zu Sr. Fürstlichen Gnaden nicht versehen gehabt. Und weil er seinem Amte dermaßen vorgestanden, daß er es vor Gott, Sr. Fürstlichen Gnaden und jedermänniglich verantworten könnte und wollte, ihm auch keine Ursache, womit Se. Fürstliche Gnaden ihn zu beschuldigen hätte, angezeigt worden: so wüßte er noch zur Zeit die Faust nicht von sich zu geben. Weil er Sr. Fürstlichen Gnaden so hoch mit Eiden und Pflichten verwandt, daß ihm ohne Verletzung seiner Ehre und seines guten Namen ohnedas nicht gebühren wollte, auszutreten: so verhoffe er, Se. Fürstliche Gnaden würden ihn damit gnädig verschonen. Seine Fürstliche Gnaden sollten sich durchaus nicht Angst sein lassen, daß er ausreißen werde; er wolle Sr. Fürstlichen Gnaden den Kopf bieten, sich seiner Unschuld und gerechten Sache getrösten und gebeten haben, dieselbe vor unparteilichen Richtern auszuführen. Sollte ihm aber „über Zuversicht" von Sr. Fürstlichen Gnaden Gewalt widerfahren: so wolle er dagegen vor dem Notar bestens protestirt und um ein desfälliges Instrument gebeten haben.

Die Abgeordneten verfügten sich wieder zum Herzoge und widerriethen nochmals die Bestrickung; sie stellten vor, Se. Fürstliche Gnaden mögten diese Sache, weil sie nicht eine schlechte und geringe, zuvor in dero Land- und Hofräthe Berathschlagung und Bedenken stellen, damit sie (die Abgeordneten), heute oder morgen, wann die Sache anders gerathen mögte, bei Sr. Fürstlichen Gnaden Herren und Freunden, auch sonsten der ganzen Ritter- und gemeinen Landschaft, auch jedermänniglich, mögten entschuldigt sein und ihnen nicht mögte vorgeworfen werden, als

hätten sie Sr. Fürstlichen Gnaden nichts eingeredet und ein Besseres gerathen. Zuletzt baten die Abgeordneten, „Se. Fürstliche Gnaden wollten es nur noch die Nacht in Gnaden beschlafen; vielleicht würden dieselben sich morgen eines Andern bedenken und sich gnädiger und besser erklären.“ Aber der Herzog wiederholte seinen vorigen Befehl, und forderte zugleich den Notar auf, alles Vorgefallene wohl aufzuzeichnen, und weil der Großvogt gegen Gewalt protestirt, in Sonderheit zu bemerken, daß diese Verstrickung zu keiner Gewalt, sondern von Sr. Fürstlichen Gnaden nicht anderer Gestalt gemeinet, denn daß der Großvogt sich auf dem Schlosse Lauenburg auf alle Punkte genugsam verantworte und das Mastgeld wiederum zu Händen bringe. Dafern er mit dem geringsten Buchstaben beweisen könnte, daß er von Sr. Fürstlichen Gnaden Befehl gehabt, solches Vieh- oder Mastgeld aufzunehmen und in's Amt zu wenden, wollten Se. Fürstliche Gnaden den Großvogt in Gnaden entschuldigt halten. Desgleichen begehrte der Herzog, daß der Großvogt die Faust von sich geben sollte bis dahin, daß er sich auf die vielen Klagen der Bauermeister und anderer armen Unterthanen verantwortet hätte. Ueberdies, fügte der Herzog hinzu, mögten sie, die abgeordneten Räthe und Diener, wohl wissen, daß Se. Fürstliche Gnaden solches Werk mit sich selbst allein nicht angefangen, sondern Dieselbe hätten es mit Deroselben „Herrn und Freunden“ zuvor in Rath gestellet, darauf ihre christliche Erklärung bekommen, daß Se. Fürstliche Gnaden dies Werk also anfangen sollten, „und da sie (die Abgeordneten) es nicht glauben wollten, so könnte Se. Fürstliche Gnaden ihnen die Briefe, darin es Derselben gerathen worden, vorlegen.“

Hierauf verfügten sich die Abgeordneten wiederum zu dem Großvogt und zeigten ihm die endliche und ernstliche Meinung Sr. Fürstlichen Gnaden an. Der Großvogt, weil er sah, „daß er von Sr. Fürstlichen Gnaden übergewaltigt wurde“, gab dem Kämmerier Jürgen Steinhaus die Faust, beklagte sich jedoch zum

höchsten über die Injurie, welche ihm durch diese Verstrickung widerführe. Zugleich erbat er sich die Erlaubniß, in die Stadtkirche gehen, so wie einen gelehrten Mann zu seiner Vertheidigung gebrauchen, auch sich mit seinen Freunden besprechen zu dürfen. Auch bat er um schriftliche Zustellung der Anklage und Gestattung gebürlicher Verantwortung.

Nachdem die Abgeordneten dieses Begehren angezeigt, erklärte sich der Herzog dahin, die Beschwerden sollten dem Großvogt zur Zeit viel genug zugestellt und vorgehalten werden. Ferner: der Großvogt sollte sich vom Schloß, d. h. „bis an's Gewölb vor der ersten Brücke", bis zu Austrag der Sache nicht begeben. Es würde wöchentlich zweimal auf dem Hause (im Schlosse) gepredigt. Dahin möge er sich verfügen und Gottes Wort hören. Wenn etliche Freunde oder jemand anders zu ihm zu gehen begehren würden, sollte solches von Sr. Fürstlichen Gnaden nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen gestattet werden. „Da aber Se. Fürstliche Gnaden nicht zur Stätte, sollte niemand ohne Sr. Fürstlichen Gnaden Vorwissen zu ihm gelassen werden."

Soweit das Notariatsinstrument über die Verstrickung, vom 24. Januar 1592.

Die Verstrickung enthielt diesem zu Folge ein ziemlich enges Gefängniß; denn der Verstrickte war in das Schloß gebannt. Ist den herzoglichen Angaben Glauben beizumessen: so erhielt Bibow Tisch und Kost gleich den übrigen Hofbeamten; desgleichen wurde für Bibow's Diener und Pferde gesorgt. Späterhin wurde Bibow, der anscheinlich im Anfange seine bisherige Wohnung im Schlosse behalten, in den zweiten Stock des Stalls verwiesen. Als er krank wurde, suchte er ärztliche Hülfe bei einem Arzte in Lüneburg, der ihm in Briefen Rath ertheilte und Arzneien verschrieb.

Des also entsetzten und verstrickten Großvogts Vater, Georg von Bibow, angesessen in Mecklenburg zu Berndshagen, ver-

säumte nichts, die Freilassung seines Sohnes zu bewirken. Vergebens bot er eine bürgliche Sicherheit an, die angesehene Standesgenossen in Mecklenburg und in Lauenburg zu leisten bereit waren. Auch verschaffte er sich eindringliche Fürschreiben fürstlicher Personen. Besonders empfahl Herzog Ernst Ludwig zu Stettin-Pommern dem Herzoge Franz, ohne wichtige Ursachen keine weitere Feindschaft „solcher fürnehmen Leutte" auf sich zu laden; denn Bibow sei aus einem ehrlichen, alten adelichen Geschlechte geboren; ihm sei auch eine ansehnliche vornehme Freundschaft (Verwandtschaft) anhängig; er habe überdies, wie man berichtet, sich für seine Person in Sr. Fürstlichen Liebden Diensten treulich und aufrichtig verhalten. Da aber auch diese Fürschreiben nichts fruchteten, und bereits acht Monate die Verstrickung gedauert hatte, ohne daß irgend eine gerichtliche Untersuchung oder Anklage gefolgt war: so wandte sich der Großvogt von Bibow, oder in dessen Namen wahrscheinlich sein Vater, an das Kammergericht zu Speier, und erwirkte daselbst unterm 26. August 1592 ein Mandat an den Herzog, bei Pön acht Mark löthigen Goldes, ohne Verzug den Eggert von Bibow seiner Haft „auf angebotene Kaution" zu erledigen, oder, im Fall er sich durch dieses Mandat beschwert erachte, auf den dreißigsten Tag seine Einreden vorzubringen.

Die Verkündigung dieses Mandats ließ der Vater Georg von Bibow durch einen von Rostock abgesandten Notar besorgen; denn sein Sohn, der Großvogt, war in seiner Haft am freien Verkehr behindert. Der Notar wurde in Schwarzenbeck, wo sich der Herzog grade aufhielt, nicht auf's Schloß gelassen, sondern mußte die „Briefe" vor dem Hofe an die herzoglichen Diener abgeben. Zugleich ließ der Vater Georg dem Erbmarschall Fritz von Bülow zu Gudow ein Schreiben an die Niedersächsische Ritter- und Landschaft zustellen, worin er die Lage der Sache umständlich darlegte und um ihre Verwendung bat.

Statt dem Mandate des Kammergerichtes Gehorsam zu

bezeigen, ernannte der Herzog eine Kommission, welche er beauftragte, die gegen den Großvogt anzustellende peinliche Anklage anzuhören und gegen denselben zu verfahren. Darüber beim Kammergerichte im Juli 1593 Beschwerde, die eine Ladung des Herzogs und dessen Kommissarien zur Folge hatte. Mit der Verkündigung dieser Ladung beauftragte der Anwald des Vaters Georg den Notar Vahll. Dieser traf den Herzog in Lauenburg, wo er gewöhnlich Hof hielt, nicht an, auch wollte daselbst niemand die Briefe abnehmen; er erfuhr aber, daß der Herzog nach der wenige Meilen entfernten Stadt Lüneburg verreiset sei. Nun begab sich der Notar mit seinen Zeugen nach Lüneburg. Hier fand ein Auftritt Statt, der einem Unbetheiligten zwar sehr ergötzlich erscheinen mag, vom richterlichen Standpunkte aber als höchst ärgerlich anzusehen ist. Der Notar verfügte sich am 19. September 1593 nach Herzog Franzens „Herberge zum weissen Schwan, nicht weit vom Markte belegen." Daselbst bat er einen fürstlichen Edelknaben, Sr. Fürstlichen Gnaden zu vermelden, daß er kaiserliche Briefe habe, mit Befehl, dieselben dem Fürsten „in der Person" zu überantworten; Se. Fürstliche Gnaden mögten ihm gnädige Audienz geben. Der Edelknabe versprach, solches zu verrichten, rief hernach den Kanzler, dieser begab sich in des Herzogs Gemach, und als er wieder herausgekommen, so sagte er dem Notar: „Er müßte und sollte wissen, daß Se. Fürstliche Gnaden seine Land- und Hofhaltung und seinen Kanzler zu Lauenburg habe. Dahin sollte er sich mit seiner Verrichtung verfügen. Se. Fürstliche Gnaden würden „in ein Tag drey oder mehr" daselbst wieder anlangen. Sein gnädiger Herr hätte wohl andere Sachen allhier zu verrichten, daß sie auf solche Briefe und Bibowen Sache nicht warten oder etwas darin handeln könnten." Nach diesem Bescheide sich zu richten, wiederholte der Kanzler, obwohl der Notar gesagt hatte, daß er in Lauenburg die Briefe zu behändigen vergebens gesucht habe.

Doch am folgenden Tage begab sich der Notar mit seinen

Zeugen abermals nach des Herzogs obbezeichneter Herberge. Allein weder er noch die Zeugen wurden von den an der Thür stehenden vier Trabanten (Bürgern von Lauenburg, wie dem Notar berichtet worden) in's Haus verstattet. Nur so viel brachte der Notar zu Wege, daß der Kanzler, durch seine Diener benachrichtigt, bis an die Thür kam. Der Notar wiederholte seine gestrige Bitte mit dem Bemerken, daß die Advokaten dieser Sache ihm befohlen hätten, im Fall die kaiserlichen Processe nicht sollten angenommen werden, dieselben an die Hausthür oder auch an's Rathhaus anzuschlagen. Worauf der Kanzler, wie gestern, den Notar nach Lauenburg beschied, mit dem Beifügen, die Advokaten mögten wohl „leichtfertige Gesellen" sein. Indessen bemerkte der Notar den Herzog Franz in der vordersten Stube, deren Thür nicht über drei Schritt von der Hausthür war. Deshalb verweilte er mit seinen Zeugen noch vor der Hausthür. Als er darauf den Herzog aus der Stube kommen sah, schob er demselben die kaiserliche Citation mit den Worten zu: „Gnädiger Herr, es seien allhier kaiserliche Briefe, die thue Euer Gnaden ich hiermit verkünden." Das geschah in Gegenwart des damaligen Großvogts, der Trabanten und Anderer. Aber alsofort wurde der Notar von den Trabanten angegriffen und während diese ihm die Hellebarden „über den Hals" hielten, rief der Herzog: „Gieb dem Kerl den Brief wieder! Gieb dem Kerl den Brief wieder!" Worauf die Trabanten, mit den Hellebarden in den Fäusten, den Notar anpackten und ihn mitten auf die Straße führten. Standhaft weigerte sich der Notar, die kaiserliche Citation, „sintemal dieselbe einmal insinuirt", wieder zu sich zu nehmen. Endlich kam der Großvogt, „mit einem weißen Wambs bekleidet", mit der Citation bis mitten auf die Straße und wollte dieselbe dem Notar unter den Arm stecken. Der Notar aber, der sie nicht annehmen wollte, hob den Arm auf und die Original-Citation fiel auf die Erde. Worauf die Trabanten ihn verließen. Die

ganze Begebenheit schloß damit, daß der Notar auf der Gasse, vor dem ganzen „Umstande", und den Nachbaren, zusammen wohl funfzig Personen, gegen das, was ihm widerfahren, öffentlich laut protestirte.

Der starrköpfige Ungehorsam des Herzogs gegen die Befehle des Kammergerichtes und seine fortgesetzte willkürliche Behandlung des verstrickten Eggert von Bibow auf der einen Seite, so wie das immer mehr durch den Mangel an Thatkraft schwindende Ansehen des Kammergerichtes auf der andern Seite, gab den Parteien Anlaß, auf jede Weise zur Unterstützung ihres verfolgten Rechtes Hülfe zu suchen. Georg von Bibow der Vater, obwohl bereits mit dem kaiserlichen Befehl zur Freilassung seines Sohnes gegen die angebotene Bürgschaft versehen und gegen die vom Herzoge eingeleitete kommissarische Untersuchung einstweilen schon durch die erkannte Vorladung des Herzogs und der Kommissarien vor das Kammergericht geschützt, wandte sich um Rechtsbelehrung an die Juristenfakultäten in Rostock und in Greifswald. Beide erachteten für Recht, daß die Freigebung des Verstrickten zu verfügen sei, ungeachtet der Herzog eine artikulirte Klage bei der von ihm angeordneten Kommission gegen den Großvogt hatte anstellen lassen. Bei dem Kammergerichte selbst wurde über den Kautionspunkt verhandelt. Es wurden von herzoglicher Seite stets Einwendungen gegen das Angebotene erhoben, von klägerischer Seite, um zum Ziele zu gelangen, die Anerbietungen gesteigert; doch war der Herzog nicht zufrieden zu stellen. Zuletzt bot Bibow eine Bürgschaft zu 4000 Thlr.; der Herzog begehrte eine zu 20,000 „unverschlagene Reichsthaler, jeden Thaler zu 33 Schilling Lübisch." Darin war man einig, daß die Bürgen, lauter Adeliche, meistens in Lauenburg Angesessene, in die verbürgte Summe verfallen sollten, Falls sie Eggert von Bibow nicht „todt oder lebendig" vor Gericht stellen würden.

Endlich, nach zweijähriger Verhandlung, erging unterm

15. Juli 1594 ein zweites Mandat des Kammergerichtes an Herzog Franz: Eggert von Bibow gegen die angebotene Kaution zu entlassen, unter Verurtheilung des Herzogs in die Kosten.

Als zur Verkündigung dieses Mandats der Notar Hasse aus Rostock sich in Lauenburg einfand, war Herzog Franz abwesend auf einem Ungarischen Kriegszuge und sein Statthalter von der Schulenburg auf dem Reichstage in Regensburg. Kanzler und Räthe nahmen das Mandat in Empfang. Sie bequemten sich zur Befolgung, begehrten aber, wovon das Mandat nichts enthielt, die Schwörung der Urfede. Eggert von Bibow gab nach, jedoch unter Verwahrung. Nun wurde derselbe gegen die schriftlich geleistete Bürgschaft und die beschworene Urfede am 29. Juli 1594 seiner Bestrickung entlassen und auf freien Fuß gesetzt. Ob und was weiter vor Lauenburgischen Gerichten gegen den entlassenen und beschuldigten, aber anscheinend ganz schuldlosen Großvogt und Amtmann, verhandelt worden ist, darüber schweigen die Akten.

XVI.

Der Kieler Hafen. Rhede. Beides gehört der Stadt Kiel. Zeugen in eigener Sache. Allgemeine Fragstücke. Vorladung der Zeugen bei hoher Strafe. Verbot der Holzausfuhr. Königinn Sophie und der große Fisch. Plattdeutsche Sprache. Bernholz. Glees. Ausnehmer. Alter der Zeugen. Ein Soldat. Ausgestorbene Adelsfamilien. Adelsnamen ohne von.

1592. Kloster Preetz gegen die Stadt Kiel, wegen der Schifffahrt in der Kieler Förde.

Die reizende Bucht der Ostsee zwischen Schleswig und Holstein, bekannt unter dem Namen der Kieler Förde, bildet einen der vorzüglichsten Häfen in Europa. Umfang, Tiefe, be-

quemes Einlaufen der Schiffe, Sicherheit gegen Stürme und Gefahrlosigkeit vor Strandungen, zeichnen den Kieler Hafen aus. Unmittelbar vor der Schiffbrücke und dem Eisenbahndamm laden und löschen die größten Schiffe. Während des lezten Russischen Krieges ankerten hier die Kriegsflotten der Engländer und Franzosen, darunter Schiffe von außerordentlichem Tiefgang, wie der Dreidecker Wellington. Aber es wäre Raum gewesen für die ganze Englische Kriegsmarine; der Hafen ist eine Meile lang und zum Theil von einer sehr ansehnlichen Breite, bei mehr als hinlänglicher Tiefe. Vor dem eigentlichen Hafen, dessen Eingang durch die ehemalige Feste Friedrichsort auf der Schleswigschen Seite und das gegenüber liegende Holsteinische Land verengt wird, ist seewärts noch eine Rhede, eine Art Landenge zwischen Schleswig und Holstein, zwar gegen Norden offen und an Ausdehnung zunehmend, aber doch bei manchen Winden noch Schutz gewährend. Diese Rhede erstreckt sich von Friedrichsort ebenfalls eine Meile weit in die See hinaus, bis dahin, wo an der Schleswigschen Küste Büll mit dem Leuchtthurm liegt.

Hafen und Rhede, die ganze Kieler Bucht oder Förde, stehen seit uralten Zeiten unter der Botmäßigkeit der Stadt Kiel, wiewohl diese Stadt mit ihrem Weichbilde nur einen geringen Theil der Uferstrecke, und blos an der westlichen Seite, einnimmt. Merkwürdig besonders, daß die Holsteinische Stadt das Gewässer nebst dem Strande auch längs der Schleswigschen Küste beherrscht. Bekanntlich bildet die Eider von Rendsburg an bis zu ihrer Mündung in die Westsee, der Eiderkanal von genannter Stadt an bis er sich in den Kieler Hafen ergießt, die staatliche Gränze zwischen Schleswig und Holstein; vormals war es, soweit die Eider nicht scheidet, die Levensau, ein kleiner Fluß, der in den Kanal aufgenommen ist. Von der linken Seite der Mündung des Eiderkanals bis Friedrichsort und von da weiter bis Büll sind die Ufer Schleswigsches

Land. Bereits im Jahre 1334 bestätigte der Schleswigsche Herzog Waldemar, der sich dux Juciae betitelte, die Rechte der Stadt, mit Genehmigung der Grafen zu Holstein. Er bestätigte der Stadt Kiel den freien Hafen und ihr Eigenthum daran, so weit der Hafen längs seines Herzogthums sich erstreckte, nämlich von der Levensau bis Bülk; er gab der Stadt Kiel „plenum et liberum portum ab amne dicto Levoldeouwe usque ad Bulkehovede, quem jam actu pacifice possident et longis retroactis temporibus possederunt, cum omni libertate et dominio.“ Gleichfalls die Holsteinischen Grafen Nikolaus und Gerhard bestätigten diese Privilegien der Stadt an dem Hafen im Jahre 1390, desgleichen Christian I. im Jahre 1461. Dieser erste Dänische König aus dem Oldenburgischen Hause, zugleich Herzog zu Schleswig und Holstein, gab den Kielern die Förde mit allem Genusse frei „bis in die offene See, beide Seiten mit dem Vorstrande.“

Begreiflich lag der Stadt Kiel daran, die Schifffahrt und den Handel sich möglichst zu Nutz zu machen. Sie stützte sich auf ihre Botmäßigkeit über den Hafen, um den Schiffern zu verbieten, ihre Ladungen anderswo, als an der Schiffbrücke, hart an der Stadt, einzunehmen und zu löschen, und zwar gegen Erlegung eines Brückengeldes oder Ruderzolls. Eben dieses Verbot gab Anlaß zu vielen Streitigkeiten mit den benachbarten Gutsherren, denen es bequemer war, an andern Stellen des Hafens die Erzeugnisse ihres Bodens zu verschiffen und die für sie angekommenen Schiffsladungen löschen zu lassen. Namentlich gerieth deshalb das adeliche Jungfrauenkloster Preetz mit der Stadt in einen langwierigen Rechtsstreit vor dem Landgerichte. Diesem Kloster gehört am östlichen Ufer der Förde eine weite Strecke Land, namentlich das Fischerdorf Ellerbeck, wo die weit und breit beliebten Fischchen geräuchert werden, die unter dem Namen der Kieler Sprotten und Bücklinge bekannt sind. Das Landgericht erkannte am 3. Dec. 1608: „daß

Beklagten (Bürgermeister und Rath der Stadt Kiel) nicht geziemt noch gebürt, das Kloster Preetz in seinem innehabenden Besitz, seine Victualia, Holz und anderes, so dem Kloster zuständig, in der Kieler Förde bei Ellerbeke frei ein- und auszuschiffen, zu hindern und zu beeinträchtigen, ... dahero sich dessen hinfüro zu enthalten." So wurde damals über den Besitzstand entschieden, der Stadt aber die Ausführung ihres behaupteten Rechtes vorbehalten. Durch Berufung gelangte der Streit nach Speier, blieb dort aber liegen, vermutlich in Folge der Noth des dreißigjährigen Krieges.

Die ungeheuren Aktenstöße, durch Zeugenprotokolle und langweilige, über alles Maß und Ziel ausgedehnte Rechtsausführungen angeschwollen, bieten einige Ausbeute für die Rechts- und Kulturgeschichte dar.

1. Unter den zahlreichen Zeugen, welche, von der verklagten und klagenden Stadt vorgeführt, zum eidlichen Zeugniß zugelassen wurden, befanden sich nicht allein viele städtische Bürger, sondern sogar die Vertreter der städtischen Gemeinde, der Bürgermeister und mehrere Rathsverwandte. Freilich wurden dieselben ihrer Eide und Pflichten gegen die Stadt entlassen, damit ihre Abhörung als Zeugen möglich würde; aber bleibt es nicht Unsinn, daß die Stellvertreter einer streitenden Partei und selbst Mitbetheiligte zugleich als Zeugen für dieselbe zugelassen werden? Ist die Rolle einer Partei vereinbar mit der eins Zeugen?

Unter den nicht weniger denn funfzehn, ja siebenzehn allgemeinen Fragstücken, welche die Gegenpartei des Beweisführers in Bezug auf die Person der Zeugen aufstellte, befanden sich sechs, die von den Zeugen adelicher Geburt nicht sollten beantwortet werden, u. A. die Fragen: Wie alt Zeuge sei? Wie reich? Ob Zeuge eines offenen Lasters oder Mishandlung, als Todtschlages, Ehebruchs oder dergleichen schuldig? Also sollte bei einem adelichen Zeugen weder Alter noch Reichthum in Betreff seiner Glaubwürdigkeit in Betracht kommen,

wiewohl man es im Allgemeinen als unzweifelhaft betrachtete, daß die Armut eines Zeugen die Glaubwürdigkeit desselben schwäche. Zu dem Bekennen oder Läugnen, eines Verbrechens oder Lasters sich schuldig gemacht zu haben, ist allererst in der Folge der Zeuge nicht mehr gedrängt worden, auch wenn er kein Edelmann war.

Die landgerichtliche Kommission, der die Abhörung der Zeugen aufgetragen war, fühlte sich veranlaßt, die ungehorsamen Zeugen vornehmen Standes bei hoher Geldstrafe zum Erscheinen vorzuladen. Als der Edelmann Heinrich Ranzow sich zweimal wegen Krankheit entschuldigt hatte, erging zum dritten Male die Vorladung bei 400 Thaler Strafe. Dergleichen Androhungen hoher Strafen gegen Zeugen waren üblich, um den Gehorsam zu erzwingen, zu dem die vornehmen Personen nicht geneigt schienen.

2. Quod libet, licet, das wäre des Probsten Meinung. So äußerten sich die städtischen Vertreter. Aber sie selbst hegten dieselbe Meinung; sie hatten jede Abfuhr von Holz aus dem Kieler Hafen, sogar von ihrer Schiffbrücke aus, verboten, gestützt auf ihre Herrschaft über diesen Hafen. Und weshalb eine solche unnatürliche Beschränkung des Handels zum Nachtheil der benachbarten Gutsherren, die über große Gehölze von Buchen und Eichen zu verfügen hatten? Lediglich darum, damit die Kieler wohlfeil kaufen könnten. Allerdings war das Holz um ein Beträchtliches theurer geworden, nachdem die Ausfuhr desselben von den benachbarten Gütern nach Fehmern, Heiligenhafen, Wismar u. s. w. zugenommen hatte. Ehedem war das Fuder Brennholz (Buchen) am Markte in Kiel für drei oder vier Schillinge zu kaufen gewesen; 1562 kostete es schon zwölf Schilling, oder gar, wie der Rath angab, einen Gulden. Im Jahre 1587 und 1588 gaben Leute aus Heiligenhafen, die im Gute Raßdorf unweit Kiel 18 Faden Holz gekauft hatten, einen Thaler für den Faden. Mitunter gestattete

der Rath die Ausfuhr des Holzes ausnahmsweise aus Vergünstigung, meistens jedoch gegen eine Art von Vergütung. Ein Einwohner von Fehmern hatte in Kiel Holz zu einem neuen Hause verzimmern lassen und zu der Ausfuhr die Erlaubniß erlangt. Diese wurde aber wegen Misbrauchs zurückgenommen, indem es schien, als wenn mehr gezimmertes Holz sollte ausgeführt werden, als der Hausbau in Fehmern erfordert hätte. Ein Schiffer aus Wismar hatte von einem Kielschen Bürger Holz gekauft, konnte jedoch die Erlaubniß zur Abfahrt nur unter der Bedingung erlangen, wenn er „etlichen" Rocken nach Kiel brächte. Offenbar war daran Mangel in Kiel. Aber in Wismar war ebenfalls Mangel an Rocken und deshalb die Ausfuhr daselbst verboten. Jedoch erlaubte der Rath in Wismar dem Schiffer, „einigen" Rocken mit nach Kiel zu nehmen, sonder Zweifel deshalb, weil man in Wismar des Holzes bedurfte. Am günstigsten bewies sich der Rath in Kiel gegen diejenigen Holsteiner, welche ihren in Rostock studirenden Söhnen Holz zu ihrer Nothdurft, bis drei und vier Faden, zusenden wollten. Holstein hatte damals noch keine Landesuniversität; in Rostock scheinen viele Holsteiner studirt zu haben, und dies Holz wird daselbst so theuer gewesen sein, daß es sich verlohnte, wenn die Aeltern der Studenten in der Gegend um Kiel Holz kauften, und dasselbe von Kiel nach Rostock verschifften. Die beschränkten Ansichten des Kieler Rathes von Handelsfreiheit, der maßlose Gebrauch von seiner Herrschaft über den Kieler Hafen, brachte den Gutsherren, denen die Nähe dieses Hafens bequeme Gelegenheit zum auswärtigen Verkauf ihres Holzes gegeben hätte, wohl Schaden, der Stadt selbst aber wenig Vortheil. Die Fremden kauften Holz in den seewärts in der Nähe von Kiel gelegenen Orten, in Eckernförde, Windeby und Nör, wo die Eckernförder Seebucht, und in Knoop, wo die Levensau Plätze zur Verschiffung darboten.

3. Die Stadt Kiel war ein Leibgeding der verwitwe-

ten Königinn Sophie von Dänemark, aus dem fürstlichen Hause Pommern, die sich im Jahre 1555 in Kiel aufhielt. Um den Schutz derselben muß es nicht zum Besten gestanden haben, denn ihr Bruder, Herzog Barnim von Stettin-Pommern, sandte ihr 500 Mann Reiterei Bei mehreren Gelegenheiten nahm sie sich der Kieler Stadtgemeinde an, gleichsam als wären die Kieler ihre Unterthanen. Am 2. November 1555 ereignete es sich, daß im Kieler Hafen, ganz nahe bei der Stadt, ein sehr großer Fisch von einer Art, wie er da gar nicht vorzukommen pflegt, von Kieler Fischern gefangen wurde. Nun entstand zwischen den Kielern und den Leuten aus dem Dorfe Garden klösterlichen Antheils ein Streit über die gemachte Beute. Für die Gardener trat der Probst Heinrich Ranzow ein und wandte sich mit dem Anspruch auf den großen Fisch an die Königinn Sophie, die den Fisch in Besitz hatte. Die Königinn widerlegte den Anspruch in einem mehrbögigen Schreiben an den Probst, indem sie das Recht der Kieler Fischer darauf gründete, daß diese den Fisch mit einer Wade (einem sehr langen Fischernetze) an das Ufer gezogen und mit Tauen und auf andere dienliche Weise bewältigt hätten, während die Gardener, die ebenfalls in ihren Böten auf den Fisch Jagd gemacht hatten, gar nicht mit den Mitteln versehen gewesen wären, den ungeheuren Fisch in ihre Gewalt zu bekommen. Zugleich gestand die Königinn, sie habe zu dem Fische, weil es ein fremd seltsames Ding sei, eine besondere gnädigste Neigung geschöpft. In die Naturgeschichte waren die Gelehrten noch nicht tief eingedrungen; wir erfahren aus dem Schreiben der Königinn jedoch so viel, daß der Fisch nicht weiter als in Mannestiefe an's Land konnte gezogen werden, und daß es sieben starken Pferden nicht möglich war, denselben auf das königliche Schloß zu fahren; der Fisch mußte erst in Stücke gehauen werden. Aber, im Grunde genommen, was bewog beide Parteien, den Probst und die Königinn, mit solchem Eifer um den großen Fisch zu streiten? Es

wird eine Art von Wallfisch gewesen sein, der keine Leckerbissen abgiebt, aber doch einen werthvollen Ertrag an Thran.

Neulich, am 24. November 1861, trieb sich eine Menge großer Fische in der Kieler Förde herum. Einen einzigen zu fangen, gelang nach großen Anstrengungen. Es war ein Fisch, dessen Gewicht auf 17 Centner geschätzt wurde und dessen Länge 15 Fuß 3 Zoll betrug. Einverstanden schien man zu sein, daß es eine Art von Delphin war; allein bei aller Gelehrsamkeit unserer jezigen Naturforscher blieb doch anfänglich die genauere Bestimmung zweifelhaft.

4. Die Protokolle, Schreiben und Urtheile der Gerichte, desgleichen die Eingaben der Rechtsanwälde, liegen damals schon durchweg in Hochdeutscher Sprache vor. Allein im Uebrigen scheint das Plattdeutsche selbst in den gebildetern Schichten annoch herrschend geblieben zu sein. Königinn Sophie bediente sich desselben in ihrem umständlichen Schreiben an den Probst Ranzow. Der Probst vom Damme gab dem Vogt in Ellerbeck einen schriftlichen Befehl auf Plattdeutsch. Die auf der Insel Fehmern abgehörten Zeugen legten den Eid vor Gericht ebenfalls in Niedersächsischer Sprache ab: „So wahr my Godt helpen schall." In Fehmern hat sich freilich das Deutsche Wesen noch immer ganz rein erhalten, obwohl diese Insel zu Schleswig gehört. Ueberall noch bediente man sich in der Anrede der zweiten Person, mogte Hochdeutsch oder Plattdeutsch geredet werden. Noch hatte man nicht, wie in Italien, der dritten Person sich bedient; man kannte noch kein Sie, kein Er. Nebenher sei bemerkt, daß im Jahre 1562 das Brennholz auch Bernholz genannt wurde, ähnlich wie Bernstein, statt Brennstein; bei Plinius glesum, und noch heutiges Tages Glees im Munde des Volks an der Schleswigschen Westküste. Auch möge es nicht unbeachtet bleiben, daß im sechszehnten Jahrhundert kaum eine Spur davon vorkam, sich fremdartiger Worte im gemeinen Leben zu bedienen. So z. B. hieß Aus-

nehmer, nicht Kommissionär, derjenige, der in Lübeck im Auftrage Holsteinischer Gutsherren Waaren kaufte, sie ausnahm und versendete, als Salz, Fische, Fleisch.

5. Nichts kommt in den alten Akten öfterer vor, als daß ein Zeuge sein Alter nicht mit Bestimmtheit anzugeben weiß. Die lezte Dithmarsische Fehde, worin Dithmarschen im Jahre 1559 erobert und mit Holstein verbunden wurde, gab manchen Zeugen eine willkommene Gelegenheit, ihr Alter zu berechnen. Einige Zeugen gaben an, sie wären so alt als die Dithmarsische „Vede", oder wären damals so und so alt gewesen.

6. Ein Kieler Fischer, Namens Schiring, war im Dithmarsischen Kriege ein „Soldat" gewesen und hatte „daß Monat 13 gulden gehabt". Beide Aeußerungen sind merkwürdig. Es ist der erste Krieger, der sich in den alten Akten Soldat genannt hat; man liest sonst nur von Reisigen und Landsknechten. Es ist zugleich eine ganz außerordentliche Löhnung, selbst wenn anzunehmen ist, daß der Soldat für 13 Gulden monatlich zugleich seinen Unterhalt zu bestreiten gehabt hätte.

7. Wie in andern Akten, so stoßen wir auch in diesen auf Namen ausgestorbener Schleswig-Holsteinischer Adelsgeschlechter. Emeke vom Damme, der Probst des adelichen Klosters Preetz, war Erbgesessener zu Sehestedt, einem adelichen Gute im Schleswigschen. Christopher Gadendorf, einer der Zeugen, hatte drei Töchter im Kloster Preetz. Beide mußten also adelich sein. Von beiden Familien weiß man nichts mehr. Nannte sich ein Edelmann nicht nach einem Orte: so ward das heut zu Tage so unentbehrlich scheinende Wörtchen von gar nicht vorgesetzt, und selbst in jenem Falle wurde selbiges öfters vermißt. Daß adeliche Jünglinge in adelichen Häusern als Jungen (Pagen) dienten, war im sechszehnten Jahrhundert noch üblich. Jener Gadendorf hatte, wie er angiebt, bei Joachim Ranzow in Putlos „für einen Jungen gedient."

XVII.

Verkehr des Adels in Kiel. Umschlag. Unbilden gegen die Kieler. Fürstliche Anordnungen gegen den Uebermut des Adels. Junker Penz'ens Gewaltthätigkeiten. Melchior Ranzow. Sturmglocke. Handgemenge. Hans Penz in Verstrickung. Sein Tod. Kompromiß. Klage der Brüder Penz gegen die Stadt Kiel. Strafbefehle des Landgerichtes. Dagegen Appellation der Stadt an das Kammergericht. Klage der Frau Heilwig von Alefeld gegen die Stadt. Beschädigung ihres Hauses. Verurtheilung der Stadt durch das Landgericht. Form der Abbitte. In Speier Freisprechung der verklagten Stadt. Ansatz und Ermäßigung der Kosten.

Jasper und Marquard von Penz, gegen Bürgermeister und Rath der Stadt Kiel, betreffend die Tödtung des Junkers Hans Penz; desgleichen Heilwig von Alefeld gegen Kiel, wegen Injurien und Schadensersatzes. 1593.

Unter den Städten der Herzogthümer Schleswig und Holstein war es von Alters her vorzugsweise Kiel, worin der Adel des Landes häufig verkehrte. Mehrere adeliche Familien hatten daselbst bis auf die neueste Zeit eigene Wohnhäuser, die in Folge ritterschaftlicher Privilegien von städtischen Abgaben und Lasten, so wie von städtischer Gerichtsbarkeit, befreiet waren. Kiel war freilich bis zum vorigen Jahrhundert nur ein Städtchen, eingeengt in den Umfang einer kleinen, von einer Bucht der Ostsee gebildeten Insel; unbedeutend im Seehandel, wiewohl gelegen an einem der vortrefflichsten Häfen; unbelebt durch Manufakturen und Fabriken, und allererst in der lezten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts geistig angeregt durch die von Herzog Christian Albrecht gestiftete Universität. Allein es gab im Mittelalter und noch lange nachher in den Herzogthümern überhaupt keine bedeutende größere Stadt, die dem Adel zum Besuch und Aufenthalte hätte einladend erscheinen können. Lübeck, die alte und einst mächtige Hauptstadt der Hanse, hatte sich als freie Reichsstadt von der Landeshoheit der Grafen und Herzöge

zu Holstein unabhängig erhalten; Hamburg, durch Handel und Schiffahrt allmälig noch reicher und mächtiger geworden, kämpfte schon lange um ähnliche Freiheit von der Landeshoheit. Aber Kiel, auch abgesehen von seiner reizenden Lage, für welche Sinn und Geschmack allererst in neuester Zeit sich ausgebildet haben mag, hatte einen doppelten Anziehungspunkt. Dort befand sich ein fürstliches Schloß, worin die Herzöge öfters Hof hielten; dort war jährlich die große Geldmesse, in welcher von den Gutsherren alle beträchtlichen Zahlungen zu leisten und zu empfangen waren, der so benannte Kieler Umschlag, dessen Ursprung sich bis in das Dunkel der alten Zeit verliert. Während der vierwöchigen Dauer dieser Messe wurde Kiel von zahlreichen Fremden aus beiden Herzogthümern besucht. Die Geldgeschäfte mußten zwar schon in den ersten acht Tagen nach h. drei Königen abgemacht werden; aber ein Markt verlängerte die Lebhaftigkeit des Verkehrs bis zum zweiten Februar. An Lustbarkeiten und Zechgelagen mangelte es nicht; dem Leichtsinn bot sich zugleich die Gelegenheit dar, im hohen Spiele das Glück zu versuchen. Daß in jenen ältern Zeiten die Kieler Bürger und Einwohner von dem Uebermute der Junker, selbst außer den aufgeregten Tagen des Umschlags, gar Vieles sich haben gefallen lassen und daß sie nur in ärgster Noth dagegen sich aufzuraffen gewagt haben, davon wird die hier zu erzählende Begebenheit und der daraus im Jahre 1593 entstandene und bis 1605 fortgesetzte Rechtsstreit, redende Zeugnisse geben. Der landesherrliche Schutz zeigte sich in der That nur schwach; die Verhöhnung der hohen Obrigkeit, der Trotz des übermütigen jungen Adels gegen dieselbe, war unverholen. Das aus den Akten sich darstellende Sittengemälde aus einer rohen, gewaltsamen, zügellosen Zeit ist nicht das Einzige, wodurch unser Rechtsfall anziehend wird; von seiner rechtlichen Seite, besonders von der processualischen betrachtet, wird er nicht minder einer vorzüglichen Aufmerksamkeit werth sein.

Hans Penz, ein junger Herr von Adel, mit den ältesten Holsteinischen Adelsfamilien verwandt, wurde am 16. Juni 1590, spät Abends, auf der Straße in Kiel, während die Bürgerschaft durch die Sturmglocke herbeigerufen und auf dem Markte versammelt war, in einem Handgemenge mit den Bürgern und Einwohnern unter argen Mishandlungen schwer verwundet. Er starb in der vierten Woche nachher, am 10. Juli 1590. Die durch diesen Todesfall veranlaßten Akten enthalten folgende Thatsachen, die zwar, wie schon aus Ton und Färbung der Erzählung sich ergiebt, zum Theil auf den Behauptungen von Bürgermeister und Rath der Stadt Kiel beruhen, die jedoch im Wesentlichen durch Urkunden und andere Umstände ihre Bestätigung gefunden haben.

Bereits viele Jahre vor jener Begebenheit hatten sich einige unruhige und „friedhässige" Adelspersonen in Schleswig und Holstein aus lauter Mutwillen und Trotz unterstanden, den Eingesessenen in Kiel allerlei freventliche, eigenthätliche Beeinträchtigung und „Ueberfahrung" zu bezeigen. Sie hatten, zum Zeitvertreib und zur „Kurzweil", hier und da Fenster eingeschlagen und dabei weder fürstliche, noch etliche der Herren Räthe Wappen, die in einigen solchen Fenstern gestanden, verschont. Oftmals hatten sie, bei Tage und bei Nacht, mit „kurzen Feuerbüchsen und langen geladenen Rohren" in verschiedene Häuser geschossen, die Wirthe in ihren eigenen Häusern, bisweilen sogar in ihren Schlafkammern, mit langen und kurzen Rohren, auch andern Waffen, gesucht, auch etliche in ihren eigenen Häusern in's Angesicht geschlagen. Auch auf freier Heerstraße hatten sie Etliche gesucht, angesprengt, geschlagen, verwundet, auch sonst zur Ungebür ganz gröblich traktirt. Einen Hauswirth in Kiel hatten sie an seinem eigenen Tische, dazu an einem „befreieten Orte", ohne einige Ursache jämmerlich erstochen, den Thäter auf's Pferd gesetzt, und denselben, unter Begleitung Einiger vom Adel sammt ihren Knechten und Jungen, bei hellem lichten

Tage mit gewaffneter Hand eigenthätlich aus der Stadt gebracht und selbigen also der wohlverdienten Leibesstrafe entzogen. Dabei ließen die Adelichen es nicht bewenden. Sie fielen guten Leuten in Kiel in ihre Häuser, jagten Wirth, Wirthinn und Hausgenossen aus dem Hause, brachen Kisten und Kasten auf, nahmen Alles heraus, spoliirten es und warfen Vieles auf die Gassen hinaus und gaben es ihren daselbst stehenden Knechten und Jungen Preis. In solchem wüsten und barbarischen Streben verschonte man auch die Kirche nicht. Darin wurden zu verschiedenen Malen Zwei verwundet. Der eine Fall ist besonders hervorgehoben. Nicht ein unbärtiger Junker, sondern eine „alte graue Adelsperson" hatte den ältesten Bürgermeister der Stadt Kiel, Paul Töken, in die Kirche beschieden, in der angegebenen Absicht, um etwas „wohlmeinendlich mit ihm zu reden." Statt dessen wurde demselben in der Kirche der Bart ausgerupft. Es folgten noch andere gräuliche Thaten. Ein fremder Schiffsmann wurde auf der Burg, die doch ebenfalls ein befreieter Ort ist, überfallen. Obwohl derselbe bis in's Wasser (in den Hafen) zurückgewichen war, um sein Leben zu retten: so wurde er doch erbärmlich erstochen. Sechswöchnerinnen und andere krankhafte Personen wurden bei dem Einschlagen der Fenster, dem Schießen in die Häuser, und was sonst Schreckliches geschah, nicht respektirt. Endlich war es dahin gerathen, die Hoheit des eigenen Landesfürsten hinten an zu setzen. Als Herzog Adolf auf dem Schlosse zu Kiel sich befand, wurde einmal bei nächtlicher Weile, Seiner fürstlichen Gnaden zuwider, tumultuirt, mit Pferden vor dem Schlosse hin und her gerannt, Büchsen losgeschossen, Alarm geblasen, und alles gethan, was ihnen, den Adelichen, gefällig gewesen und ihnen ihr freches und üppiges Gemüte eingegeben.

Endlich, damit dem Unfuge gesteuert würde, erließ Herzog Adolf auf dem Schlosse zu Kiel unterm 26. Juni 1585 an

Bürgermeister und Rath zu Kiel einen Befehl, in dessen Eingange es heißt:

„wie das uns nunmehr für glaubwürdig angebracht und zu erkennen geben worden, welcher Gestalt sich eine Zeit lang in unser Stadt Kiel etzliche friedhässige Leute de facto angemaßet und unterstanden, allerhand Mutwillen mit schießen, Fenster auszuschlagen, Häuser zu stürmen, und sonsten mehr Frevels und Ueppigkeit, ihrer selbst eigenen Belustigung nach, zu üben und zu Werke zu richten, dahero dann Mord und Todtschlag, deren sich eines Theils allhier nicht wenig zugetragen, verursacht worden ist."

Darauf werden die landesherrlichen Pflichten in Erwägung gezogen und nun folgende Anordnungen getroffen:

„Demnach wollen wir euch hiermit gnädig ermahnet, auch ernstlich auferlegt und befohlen haben, bei solchem und dergleichen unziemlichen Beginnen hinfüro die fleißige Aufsicht und Wacht zu haben, da sich der Eine oder der Andere, er wäre wer er wolle, abermals unterfangen würde, seinen Mutwillen zu üben und euch und die Euren an Leib und Gütern mit Gewalt zu überfahren und zu beschweren, daß ihr alsobald die Sturmglocke ziehen lasset, euch mit gewehrter Hand zusammenthut, den oder die Thäter, nach Gelegenheit der Person, Hand= oder Fußfest machen, und uns die Geschaffenheit des Handels ferner zuschreiben und vermelden, darauf ihr, wie denselben Frevlern, Andern zum Abscheu und Exempel, zu verfahren, weiter Befehls von uns unverlänget gewärtig sein sollet."

Nachdem aber Herzog Adolf im folgenden Jahre 1586 verstorben war, ereigneten sich bald neue Gewaltthätigkeiten. Herzog Adolfs Witwe hatte zum Leibgedinge ein Haus am Markte zu Kiel. In ihrer Abwesenheit wohnte darin ein Hofdiener mit seiner Familie. In dieses Haus, dem die fürstliche

Burgfreiheit beigemessen wurde, fiel eine „junge Adelsperson" mit seinen Dienern zu zwei verschiedenen Malen ein. Das erste Mal stoßt er mit „ungeblößter Wehr" den Wirth, den Hofdiener, dreimal vor die Brust, fährt dessen Frau mit gräulichem Lästern und Fluchen an, und schilt sie für eine Hure, „mit Zuchten zu melden." Die Frau war hochschwanger; sie hatte die Hebamme bei sich. Als sie zum Beistande ihres Mannes hinzukommt, zieht der Thäter den Dolch und will selbigen dem Manne in den Leib stoßen, was dadurch verhütet wurde, daß die Frau dazwischen trat. Mann und Frau entweichen in eine Kammer. Vor großem Schrecken, Zittern und Herzeleid geräth die Frau in Ohnmacht, fällt zur Erde und wird bald darauf ihrer „fräulichen Bürde" entledigt. „Welches dann ja einem jeden Christgenossen und Ehrliebenden, bei welchem nicht alle Humanität erloschen, und welcher nicht ein ganz eisernes oder steinernes Herz hat, nur zu hören, vielmehr aber wirklich zu erfahren, jämmerlich und erbärmlich." Nichts desto weniger fuhr der Thäter fort, den Wirth für einen „losen Schelm" zu schelten und zu drohen, er solle ihm doch nicht entgehen; er wolle ihm sein Leben nehmen. Nach einigen Wochen kommt er mit zwei Knechten und Jungen, welche lange Büchsen und mördliche Wehren trugen, zum andern Male in dasselbe fürstliche Wittwenhaus, schilt die Wirthinn eine Hure und schlägt sie mit „Kreuz und Knopf." Die Frau, unvermögend sich zu wehren, setzt sich nieder und sagt, wenn er Recht dazu hätte, mögte er ihr vollends das Leben nehmen. Abermals stoßt der Thäter sie mit Kreuz und Knopf vor die Brust. Sie versperrt sich in die Kammer. Darauf schlägt der Thäter die Fenster aus und läßt sich unter vielem Fluchen und Schelten vernehmen, er und sein Gesinde wollten alles, was sie draußen hätten, in Stücken hauen und zerschlagen. Die Wirthinn wollte nicht alles, was sie draußen stehen hatte, vernichten und verderben lassen; sie tritt aus der Kammer wieder hervor und schließt dem Frevler auf dessen Be-

gehren einen Kasten auf. Hieraus nimmt selbiger etliche Silbergeräthe und läßt sie durch einen seiner Diener wegtragen; desgleichen nimmt er die Kleider heraus und durchtritt selbige mit Füßen. Das Silbergeräth hat er zwar einige Zeit nachher, ohne Zweifel weil es fürstliches Eigenthum war, wieder zustellen lassen, eine silberne Schaale jedoch nicht wieder von sich gegeben.

Diese Gewaltthat veranlaßte wiederum eine Beschwerde von Bürgermeister und Rath bei dem Herzoge Philipp, aber zugleich eine Beschwerde der Mutter dieses Herzogs, der verwitweten Herzoginn Christine, gebornen Landgräfinn zu Hessen. Darauf erließ der Herzog aus Gottorf den 21. August 1589 ein Reskript an Bürgermeister und Rathmannen der Stadt Kiel, worin er sein Befremden darüber bezeigte, warum, seines Vaters Befehle gemäß, der Gewalt nicht mit Gewalt gesteuert sei. Dann heißt es weiter:

„Wollen derwegen euch ermahnt und begehret haben, mit solcher unleidlichen Ueppigkeit und Uebermut länger nicht durch die Finger zu sehen und zu gedulden, besonders vermittelst guter wohlbedächtiger Anordnung auf die Wege trachten, daß ihr und die Euren in euren Häusern und Straßen unbetrübt und unangefallen bleiben möget, damit andern Mutwilligen durch eure Nachlässigkeit zu übermäßigen strafwürdigen Handlungen Thür und Fenster nicht geöffnet werden. Im Fall euch aber auf solche nach allen Rechten zulässige Gegenwehr einige Gewalt wieder aufgedrungen und zugefügt werden wollte und wir von euch darum unterthäniglich ersucht und implorirt werden, wollen wir euch dermaaßen in unsere landesfürstliche Protection, Schutz und Schirm nehmen, auch die Mittel darauf in's Werk zu richten wissen, daß den Mutwilligen und Frevlern ihr Vornehmen gebrochen, euch Friede verschafft und andern zum Abscheu und Exempel solche und dergleichen in andern Königreichen, Kur- und Fürstenthümern ver-

botene und hochverpönte Handlung gewehrt und abgeschafft werden möge."

So war das Verhältniß der Adelichen zu der Obrigkeit und den Einwohnern in Kiel, als das Handgemenge mit Hans Penz und einigen andern Junkern sich ereignete. Der Rath sollte mittelst Nothwehr sich zu schützen suchen. Das gebot der Landesherr, statt selber gegen die Frevler thatkräftig einzuschreiten. Offenbar ist es, daß die landesherrliche Macht sich schwach im Verhältniß zum Adel fühlte. Konnte es Wunder nehmen, wenn der Rath eines „Städtleins" ebenfalls eine Furcht hegte, die er nur in äußerster Noth zu überwinden vermogte?

Hans Penz, in Kiel sich aufhaltend, hatte sich ebenfalls mehrere Gewaltthätigkeiten gegen die Kieler erlaubt. Eines Tages kommt er in das Haus des Bürgermeisters Ameling von Lengerken, welcher mit Waaren handelte. Er begehrt von dem Diener einige Krämerwaaren auf Borg. Als der Diener die Waaren verabfolgen zu lassen sich weigert, weil er dazu keinen Befehl von seinem Herren habe, schlägt Penz denselben und setzt auch dem andern Diener mit bloßer Wehre zu. Einem Stich entgeht dieser Diener dadurch, daß er auf die Wendeltreppe entspringt. Zwar war es nicht ungebräuchlich, guten Leuten bisweilen Waaren zu borgen; aber des Bürgermeisters Diener hatte es doch bedenklich gefunden, Hans Penzen das Begehrte auf Versicherung künftiger Zahlung verabfolgen zu lassen, weil derselbe bereits für hundert Mark Krämergut auf Borg genommen, deren Zahlung der Bürgermeister, obwohl Penz sein Pettschier und seine Hand darauf gegeben, nicht hatte erlangen können.

Ein zweiter Vorfall. Eines Abends, als der Bürger Untidt mit der Frau seines Vetters nach Hause geht, begegnet ihm Hans Penz und verwundet ihn in's Haupt, dergestalt, daß Untidt alsobald zur Erde fällt. Die Frau, um Untidt zu schützen, fällt diesem auf den Leib; Penz zerhauet derselben die

Kleider, verfolgt die Flüchtigen bis in's Haus und thut mit seiner Wehre Stiche in die Thür.

Ein dritter Vorfall. Hans Penz schlägt die Ehefrau des Bürgers Franke „mit Kreuz und Knopf" in's Angesicht, keiner andern Ursache halber, als weil sie ihm in ihrer Behausung auf sein Anmuten kein Bett hat zurichten und darin zu schlafen ihm nicht gestatten wollen Dessen sich zu weigern, schien ihr nicht unbillig; denn Penz hatte seine „Herberge" nicht bei ihr und sie kannte selbigen auch fast gar nicht.

Ein vierter Vorfall. Wenige Tage vor jenem Tumult in den Pfingsttagen wird eine „fromme, christliche und tugendsame Matrone", Bürgerinn der Stadt Kiel, in ihrer Behausung im Beisein ihres Mannes, dreier ihrer Söhne und Anderer mehr, von Hans Penz mit der Faust dermaßen in's Angesicht geschlagen, daß ihr Auge fast eine Faust dick aufschwillt Am nächsten Morgen, „etwa um Zeiger vier", kommt Penz mit einem Hofknechte vor dasselbe Haus, erhält Eingang von der arglosen Magd, nachdem er leise an die Thür geklopft, geht dann vor das Bett der alten Eheleute, entblößt dieselben und sagt: „Ich wollte den Sohn hier gefunden haben, und da solches geschehen, sollte jezt sein jüngster Tag gekommen sein." Darauf geräth Penz, den Sohn suchend, hinten im Hofe an des Sohnes Schlafkammer, läuft die Stiegen hinauf und schlägt ein ganzes Fenster über der Kammerthür ein, macht sich darauf aber, anscheinlich aus Besorgniß vor den Söhnen, eilig aus dem Hause.

Nach Verübung dieser Unbilden legten sich Bürgermeister und Rath in's Mittel. Hans Penz wurde durch den Kieler Rath eine „verstrickte Person." Es wurde nämlich „die Faust von Hans Penz genommen", oder, wie es in gleichem Sinne heißt, „er streckte seine Faust von sich"; er gelobte bei seiner adelichen Ehre, aus dieser Stadt nicht zu entweichen und sich daselbst friedlich zu verhalten, bis man diese Dinge an den Hof des Landesfürsten hätte gelangen lassen und von daher Bescheid

bekommen. In's Gefängniß wurde er nicht gesetzt. Damals war die Verstrickung ein übliches Mittel, sich einer Person in der Weise zu versichern, daß sie zur Stelle bleiben und sich ruhig betragen sollte. Das damit verbundene Ehrenwort pflegte, trotz der Rohheit des Zeitalters, sehr heilig gehalten zu werden. Man begnügte sich öfters mit einer Verstrickung, wo sonst eine Verhaftung statthaft gewesen wäre. Daß Penz aber lediglich durch die Umstände, weil der Rath seiner Person mächtig war, gezwungen gewesen ist, die Faust von sich zu geben, darf man als unzweifelhaft betrachten.

Bevor eine Verfügung vom Hofe angelangt war, jagt am 16. Juni 1590, gegen Abend, Melchior Ranzow, Erbgesessener zu Arlewatt, in einer Kutsche in die Stadt, springt vor der Thür des Bürgermeisters Ameling vom Wagen, ruft, mit einem Knebelspieß in der Hand: „Kommt, Ihr Kieler Schelme, und nehmet die Faust auch von mir!" schlägt dann herunter, was an Krämerwaaren an Amelings Fenster gestanden und was vorn im Hause gehangen, und jagt des Bürgermeisters Diener von dem Kramgute und sticht nach ihm. Des Bürgermeisters erschreckte Hausfrau verschließt sich mit ihren zwei kleinen Kindern in der Kammer, ist jedoch seitdem mit Leibesschmerzen behaftet geblieben und wenige Wochen nachher gestorben. Aus des Bürgermeisters Hause geht Melchior Ranzow weiter vor das Haus eines Rathsherrn und schlägt mit dem Knebelspieße etliche Fenster aus.

Es wurde ferner berichtet, daß Melchior Ranzow sich zu derselben Zeit habe verlauten lassen, er wolle an demselben Abend oder in der folgenden Nacht mit seinen Gefährten noch weiter haushalten und mehr Kurzweil mit Einschlagung der Fenster, Schießen in die Häuser und dergleichen seines Gefallens anrichten. Deshalb kamen Bürgermeister und Rath noch an demselben Abend beisammen und beriethen sich unter Zuziehung etlicher Bürger, was in solcher gefährlichen Lage vor-

zunehmen wäre. In Betracht der früher ergangenen fürstlichen Befehle, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben und in Gemäßheit einer deshalb bereits zwischen Rath und Bürgerschaft getroffenen Verabredung, wurde nunmehr beschlossen, daß die Sturmglocke zu läuten und dadurch die Bürgerschaft zu einer Berathung zusammen zu berufen sei. Die Sturmglocke sollte nicht deshalb gezogen werden, um im ersten Anlauf, ohne einiges Bedenken, an Melchior Ranzow oder an dessen Herberge sich zu machen und daselbst etwas Unziemliches und Schädliches vorzunehmen, sondern deshalb, damit zwischen Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft „mit reiffinnigem und einhelligem Rathe" abgeredet werden mögte, wie man sich desjenigen, was Melchior Ranzow bereits gewaltsam begangen und vermutlich noch mehr begehen würde, zur Abwendung allerhand besorglichen Unheils am richtigsten zu verhalten habe.

Als der Klang der Sturmglocke gehört wurde, eilt Hans Penz nebst Enneke Ranzow und Detlef Schack, beide Hofjunker der Herzoginn, auf die Straße. Dieselben waren beisammen in der Witwe Heilwig von Alefeld Hause in der Holstenstraße. Jeder springt mit seinem „Rappier" durch ein Fenster auf die Straße, in der angeblichen Absicht, Melchior Ranzowen, welchen sie in Leibes- und Lebens-Gefahr zu sein meinen, Hülfe und Rettung zu leisten. Mittlerweile hatten sich einige Bürger mit ihren Gewehren auf dem Markte versammelt. Und wie nun jene drei Edelleute von Alefelds Hause nach dem Markte hinauf laufen und am Ende der Schuhmacherstraße bei der „Feste" ankommen, begegnet ihnen da allein ein alter „frommer, friedsamer Bürger", Peter Keye genannt, der sich seinen Nachbarn gleich erzeigen und dem Haufen auf dem Markte anschließen will. Diesem schreien und laufen die drei „Adelspersonen" mit ihren bloßen Wehren zu, sprechend: „Du alter Schelm sollst der erste sein," hauen und stechen auf ihn zu, und Einer von ihnen sucht Keyens Spieß aufzuschlagen, damit

die andern Beiden ihre Stiche und Streiche desto freier ausführen können. Der alte Mann wehrt sich mit seinem Knebelspieß so gut er kann, weicht aber nach und nach bis an die Ecke des Rathhauses am Markt, und schreiet die da anwesende Bürgerschaft um Hülfe an. Als die herbeigelaufenen Bürger sehen, daß ihrer Drei mit bloßen Wehren auf Einen Bürger eindringen, und als zugleich aus der Holstenstraße, wie einige Bürger berichtet haben, zu ihnen, den Bürgern, hinein geschlossen wird, gehen sie auf die drei Adelspersonen los „mit Schießen und anderer Gestalt." Sie meinten, es mit Melchior Ranzow zu thun zu haben. Schon war es Abends um zehn Uhr etwas finster geworden. Alle Drei nehmen nun die Flucht. Ennecke Ranzow und Detlef Schack laufen zurück nach der Holstenstraße in das Haus der Frau von Alefeld. Den Flüchtigen folgen die Bürger. Ein heftiger Angriff geschieht auf das verschlossene Alefeldsche Haus, um die flüchtigen Edelleute wieder heraus zu holen oder sich an denselben zu rächen. Die Bürger ließen sich nicht steuern und abhalten; sie waren um so feuriger und hitziger, als sie nicht anders meinten, als daß Melchior Ranzow auch da hinein gelaufen sei. Jedoch blieb es bei Beschädigungen der Thüren und Fenster durch Stoßen, Werfen, Schießen. Eingedrungen wurde nicht, die Geflüchteten wurden nicht herausgebracht. Frau Heilwig von Alefeld selbst soll sich in den Keller geflüchtet haben.

Hans Penz dagegen läuft die Rosenstraße hinauf, geht in das offene Haus des Bäckers Rossen, hauet daselbst der Magd vor dem Bette, worin zwei an den Pocken kranke Kinder lagen, eine Wunde, „worin drei Hefte gelegt", in den Arm. Der Wirth, ein alter Mann, kommt vom Bette hinzu. Penz begehrt, in die Kammer gelassen zu werden. Als aber Wirth und Magd, weil sie nicht wußten, was Hans Penz mit seiner bloßen Wehre im Sinne hatte, ihn nicht da hinein lassen wollten, wirft Penz die bloße Wehre von sich; sie fliegt auf's Bett zu

den darin liegenden kranken Kindern. Wie Penz aus diesem Bäckerhause wieder auf die Straße gekommen, liegt im Dunkeln, und in welcher Weise er nachher von den Bürgern, denen sich Bootsknechte und lose Leute angeschlossen, behandelt worden, darüber liegen nur die Angaben seiner Brüder vor. Diese behaupten: Hans Penz sei aus dem Hause seiner Freundinn Heilwig von Alefeld deshalb gegangen, um sich zu erkundigen, warum die Sturmglocke geschlagen werde; er sei gegangen ohne alle böse Absicht; auch habe er niemanden Ursache gegeben, gewaltthätige Hand gegen ihn zu gebrauchen. Aber ein Haufen unfriedfertiger blutdurstiger Bürger hätte, mit Zuthun des Rathes der Stadt Kiel, mit gewehrter Hand an Büchsen, Spießen und andern Wehren, dermaßen ihm zugesetzt und ihn geschlagen, daß er nicht allein zur Erde gestürzt und eine lange Zeit auf der Gasse für todt gelegen, sondern die Thäter hätten gleich Türken und Heiden noch überdies seiner gespottet, hätten ihn in die „verstochenen und verschlagenen Wunden" gegriffen und sehen wollen, ob er auch noch lebte, und hätten daneben noch andere gräuliche Tyrannei „mit Anrührung seines männlichen Gliedes" verübt. „So fast alles abscheulich zu reden und zu schreiben." Dabei habe man es noch nicht bewenden lassen. Man habe ihn in einen tiefen Keller und Gefängniß halb todt also die Stiegen bei den Füßen hinunter geschleppt und also gräulich gemartert, bis er endlich „nach wenig Tagen" jämmerlich verstorben sei.

Daß Hans Penz „nach wenig Tagen" sein Ende erlebt habe, diese Behauptung seiner Brüder ist für ungenau zu achten. Bürgermeister und Rath geben den 10. Juli 15[illegible]0 als den Todestag an, wo „die Gefahrtage" schon verflossen waren. Diese Angabe ist nicht widerlegt, scheint auch sonst richtig zu sein. Was die Ursache des Todes betrifft: so befinden sich die Brüder Penz im Widerspruch mit Bürgermeister und Rath. Während nämlich jene angeben, ihr Bruder sei dermaßen zer-

schlagen und verwundet gewesen, daß er weder essen noch trinken können, schieben Bürgermeister und Rath den Tod auf unordentliche Lebensweise, Verwahrlosung und andere Zufälle. Namentlich führen sie an, es sei dem „Barbier" nicht gestattet worden, Hans Penzen die „gebräuchlichen Wundentränke" einzugeben. Daß Penz nicht im Gefängnisse geblieben, sondern bei Freunden oder Verwandten sein Krankenlager gehabt, ist ausgemacht. Dagegen ergeben die Akten ganz und gar nicht, wo und wie er verpflegt worden, wie seine Wunden beschaffen gewesen und wie sein Befinden bis zum Sterbetage sich gezeigt hat. Amtliche Untersuchungen in Fällen, wie der vorliegende, waren im sechszehnten Jahrhundert nicht üblich, und in dem hinterher von den Betheiligten eingeleiteten Rechtsgange sind Zeugen überall nicht vernommen, nicht einmal der Barbier, der zur wundärztlichen Behandlung zugezogen gewesen ist.

Nach den Ereignissen am Abend des 16. Juni wurden die „Pforten" oder Thore der Stadt versperrt. Hans Penz blieb anfänglich verstrickt; Melchior Ranzow befand sich in Owe Ranzow's Hause. Damit fernern Empörungen und Feindseligkeiten vorgebeugt werde, legten sich, mit Wissenschaft Herzogs Philipp, zehn Herren von Adel ins Mittel und brachten als Unterhändler mit der Stadt Kiel am 23. Juni 1590 eine Vereinbarung zu Stande, welche „Veranlassung" genannt, auch als „Kompromiß" bezeichnet wird. Es wurde vermittelt und in einem schriftlichen Aufsatze verabschiedet, daß Hans Penz seiner Verstrickung erledigt, und Melchior Ranzow'en frei gelassen sein solle, sich unbeschwert wiederum aus Owe Ranzow's Behausung zu begeben. Zu dem Behuf sollten die bis dahin versperrten Pforten der Stadt eröffnet werden. Dagegen sollten Melchior Ranzow und Hans Penz den adelichen Unterhändlern angeloben, auf dem nächsten Gerichts- und Verhör-Tage des Landgerichtes persönlich oder durch einen Anwald zu erscheinen, wo alsdann der Rath zu Kiel seine Klage schriftlich wider sie

einbringen sollte. Gleichfalls sollte den genannten Adelichen, so wie jedermann, der sich sonst über Rath und Gemeinde zu Kiel wegen einer bei dem entstandenen Auflaufe geschehenen „Beleidigung, Gewalt und Beschwerung" zu beklagen haben mögte, frei stehen, ihre Gegennothdurft und Wiederklage einzuwenden. Beide Theile sollten, jedoch mündlich, mit Replik und Duplik beschließen und gerichtliches Erkenntniß ohne einige Appellation 2c. darüber erwarten. Immittelst aber sollten alle Theile schuldig sein, an „Gleich und Recht" sich begnügen zu lassen und außerhalb desselbigen niemand zu beleidigen. Solches gelobten beide Theile den Unterhändlern.

Die Vereinbarung überlebte Hans Penz nur siebzehn Tage. Bei seinem Tode lebten noch sein Vater und zwei Brüder, Jasper und Marquard Penz. Jener scheint nicht lange nachher gestorben zu sein, diese hielten sich im Auslande auf. Allein nicht blos aus dieser Ursache mußte ein Stillstand in dem Streite eintreten, sondern auch deshalb, weil ein Rechtstag, ein Landgericht, des Regierungswechsels und anderer Hindernisse halber seit sieben Jahren nicht gehalten war. Als ein Rechtstag endlich auf den Monat März 1593 wieder verkündigt und in der Stadt Schleswig wirklich eröffnet wurde, traten die Brüder Jasper und Marquard Penz als Ankläger auf, um diejenigen zu verfolgen, welche den Tod ihres Bruders verursacht hatten. Auf ihr mündliches Ansuchen erließ das Landgericht am 29. März 1593 an Bürgermeister und Rath zu Kiel ein Mandat des Inhalts:

....„Wann obgemeldete Ankläger vermöge der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kaution bestellen, daß ihr dann die Anfänger desselben Tumults, auch die Thäter, so an gemeldeten Hans Penzen Hand angelegt und ihn vom Leben zum Tode gebracht, alsbald fußfest machet, und daß darauf die Ankläger zum peinlichen Proceß gestattet, und in der Sache dermaßen verfahren lasset, wie sich

solches vermöge angeregter peinlicher Halsgerichts-Ordnung gebüret."

Den Streit über den Nebenpunkt der Kaution können wir hier unbeachtet lassen. In der Hauptsache aber begehrten Bürgermeister und Rath, daß die Ankläger selbst die Thäter sollten namkundig machen. Dies veranlaßte eine zweite, diesmal schriftliche Vorstellung der Ankläger, ob an den Herzog oder dessen Kanzlei? oder an das Landgericht? steht dahin, weil die Anrede an den Herzog gerichtet ist, dieser aber auch in Eingaben an das Landgericht angeredet wurde. Wahrscheinlich war zur Zeit dieser zweiten Vorstellung das Landgericht schon wieder auseinander gegangen. Die Brüder Penz stellten vor: Der Rath wolle ihnen aufdringen, daß sie die Gottes vergessenen blutdurstigen Leute namkundig machen sollten; aber dem Rathe wolle es gebüren, die Verbrecher zu ermitteln, weil sich der leidige Fall in seiner Gerichtsbarkeit, vor dem Rathhause und im Angesichte der ganzen Stadt, begeben habe. Sie, die Ankläger, hätten damals, als ihr gottseliger Bruder von denen von Kiel so jämmerlich und erbärmlich erschlagen oder ums Leben gebracht worden, nicht innerhalb Landes, sondern bei andern und fremden Nationen sich aufgehalten. Es sei daher sowohl ein ungereimtes als unmögliches Ding, daß sie wegen der schuldigen Personen in der Stadt Kiel Erkundigung und Nachforschung anstellen sollten, da sie doch die blutdurstigen Hunde nicht wohl vor ihren Augen ohne groß Herzeleid sehen könnten, wie geschweige, daß sie zu ihnen in die Stadt ziehen und daselbst inquiriren sollten. Daneben baten sie Seine fürstliche Gnaden, in gnädigster Acht zu haben, „daß die Ritterschaft in diesem Lande und Fürstenthum bei Sr. fürstlichen Gnaden hochseligem Herrn Großvater und Voraltern, den damaligen Fürsten von Holstein, in dem langwierigen Dänischen Kriegswesen nicht allein das Leben, sondern alles, was sie in der Welt gehabt, aufgesetzt, und sich nicht gescheuet, was sie selber nicht im Vermögen

gehabt, von Fremden und Andern zu entleihen, ihnen zu der Nothdurft ihren Weibern und Töchtern Ketten und Kleinodien aus dem Hals zu nehmen, worauf auch erfolgt, daß in diesen Landen Grafen zu Fürsten, wie gleicher Gestalt Fürsten zu Königen geworden, und deswegen die vom Adel in Holstein hinwiederum ihre Privilegien und andere Freiheiten erlangt und bis auf gegenwärtige Zeit hergebracht. Darum es auch, gnädiger Fürst und Herr, Ew. fürstliche Gnaden um derer von Kiel willen nicht auf sich laden, noch dahin werden kommen lassen, daß die Kielische Bürgerschaft ihres Gefallens über den adelichen Stand dieser Lande herrschen, oder die Hand in ihrem Blute, wie an unserm seligen lieben Bruder geschehen, zu waschen, oder gleichwie die Englischen Doggen an eine wilde Sau zu laufen" ....

Auf diese Eingabe erließ Herzog Johann Adolf, damals regierender Landesherr, aus dem Schlosse Tondern unterm 19. Juni 1593 ein geschärftes Mandat an Bürgermeister und Rath, dessen wesentlicher Inhalt also lautet:

„Wann nun .... euch selbsten besser und mehr als den Penzen Gebrüdern wissentlich sein kann, welche diejenigen gewesen, so den damaligen Tumult angefangen und ihren Bruder dergestalt erbärmlicher Weise vom Leben zum Tode gebracht: Als .... befehlen wir euch .... bei Pön zweitausend Thaler, hiermit ernstlich und wollen, daß ihr .... die Thäter mit gebürendem Ernste inquiriret und in Haft nehmet, wider dieselben vermöge der peinlichen Halsgerichts-Ordnung mit Rechte verfahret, sie zu wohlverdienter Strafe ziehet und also nachmals dem vorigen an euch ausgegangenen und diesem unsern Befehle innerhalb drei Monaten, von dato dieses den nächsten, wirkliche gehorsame Folge leistet, so lieb euch ist, die obgesetzte Pön der 2000 Thaler zu vermeiden."

Gegen dieses und das frühere Mandat ergriffen Bürger-

meister, Rath und gemeine Bürgerschaft der Stadt Kiel, die Appellation an das kaiserliche Kammergericht zu Speier. In der über die Einlegung der Appellation aufgenommenen Notariatsurkunde wurde angeführt: Rath und Gemeinde seien beide zugleich des Todtschlages beschuldigt, aber weder zum Erscheinen vor dem Landgerichte vorgeladen, noch zur Verantwortung gegen die Anklage aufgefordert oder dazu zugelassen worden. Der Rath könne aber auch nicht Beklagter und zugleich in der Inquisition Richter sein; er würde sonst dem Gegentheile wider sich zu „armiren" helfen. Deshalb betrachtete die appellirende Stadt den ganzen Proceß als null und nichtig.

Obwohl Appellation eingelegt, dieselbe auch verfolgt worden war, versuchte die Stadt Kiel ihr Heil doch zugleich bei dem Landesherrn. Sie übergab dem Herzoge Johann Adolf eine sehr ausführliche Vorstellung, die den Zweck hatte, die Vorgänge und Umstände des Ablebens des Hans Penz darzustellen, das bei dieser Gelegenheit beobachtete Benehmen der Stadt zu rechtfertigen und die Anträge der Gebrüder Penz und die darauf erlassenen Mandate als in den Rechten unbegründet erscheinen zu lassen. Die Stadt drang darauf, daß der ordentliche Weg Rechtens betreten werde, Falls die Ankläger Ansprüche gegen die Stadt oder gegen Einzelne zu haben vermeinten; die Stadt betrachtete es als aller Vernunft und den Rechten zu wider, daß Bürgermeister und Rath, die selbst in arger Weise beschuldigt worden, in dieser Sache wider Anstifter und Thäter eine Untersuchung anstellen sollten. Es sei ihnen auch kein Anderer als Anfänger und Urheber bekannt, als Melchior Ranzow und Hans Penz nebst deren Gehülfen. Sehr nachdrücklich verwahrten sie sich gegen die groben Beleidigungen, welche die Ankläger in ihrer Supplikation wider Rath und Bürgerschaft vorgebracht hatten. Zugleich bestrebten sie sich, wie ihre Gegner, außer dem Bereich des strengen Rechtes Umstände geltend zu machen, um die Gunst des Landesfürsten zu gewinnen. Sie

begegneten den Anführungen der Ankläger, wie der Adel in den Kriegsläuften sich für den Landesherrn aufgeopfert und dadurch seine Privilegien erworben habe. Wohl erkannten sie die Verdienste des Adels an, aber sie meinten, die Gebrüder Penz hätten daneben zu Gemüte führen sollen, daß in solchem damaligen beschwerlichen Zustande auch die Eingesessenen der Städte hätten mit zu Felde ziehen, ihre Haut und ihr Blut mit daran setzen, auch überdies noch Reiter und Knechte in den Städten, womit die Ritterschaft verschont, unterhalten und sonsten allerhand Zulage zu Kriegs-Expens und Unkosten thun müssen. Dieses würde etlichen der ältesten noch lebenden Adelspersonen Zweifels ohne unvergessen und gleichfalls aus den Geschichtsbüchern und andern Nachrichten wohl zu erkunden sein. Dadurch seien dann auch Viele, unter andern in diesem „Städtlein", in sothane Unvermögenheit gerathen, auch dermaßen ausgesogen und „ausgemergelt" worden, daß sie sowohl ihre Häuser und liegende Gründe, als was sonsten das Ihrige gewesen, mit Schmerzen hätten abstehen und verkaufen, und also selbst, auch ihre Weiber und Kinder, in großer Bedrängniß sitzen bleiben müssen. Gleichermaßen, wie der Adelstand, hätten dadurch auch die Städte ihre Privilegien, „so dann derer vom Adel Privilegien bewußtermaßen einverleibt", erlangt, und hätten sich derselben nicht weniger, denn der Adelstand, Gottlob zu berühmen und zu erfreuen. Ueber die Stadt Kiel sich zu beschweren, hätte den Gebrüdern Penz bedenklich sein sollen, in Betracht, daß nicht die Kielische Bürgerschaft ihres Gefallens über den Adelstand herrsche und sich sonsten supplicirtermaßen gegen denselben verhalte, sondern daß man hier vielmehr das Blatt umwenden und solche Handlungen etlichen aus der Zahl des Adelsstandes mit gutem Grunde und Bestande zuschieben möge, da dieselben oft dermaßen, ohne einige „Entgeltniß", mit Vielen aus dem Mittel des Rathes und der Bürgerschaft hausgehalten, als wäre man hier nicht unter Christen, sondern unter eitel Türken

und Heiden. Dabei wird angeführt, Viele unter der Zahl des Adelstandes seien mit „sonderbarer vernünftiger Bescheidenheit" begabt und erinnerten sich nicht allein ihres adelichen Stammes, sondern bezeigten sich auch aller adelichen Gebür, trügen daher ein großes herzliches Misfallen an solchem und dergleichen unadelichen und widerrechtlichen Mutwillen.

So weit ein gedrängter Auszug aus der obigen Vorstellung, die jedoch bei dem Landesherrn ohne allen, der Stadt günstigen Erfolg geblieben ist. Dagegen wurde auf die Appellation gegen jene beiden Mandate von dem k. Kammergerichte eine Vorladung der Brüder Penz bekannt, zugleich mit dem Befehl an das Landgericht, die Akten auszuliefern. Diesem Befehl bezeigte sich das Landgericht gehorsam; es folgte in Speier ein Schriftwechsel unter den Parteien bis Januar 1601; aber der Proceß gelangte nicht zum Aktenschluß.

Auf die bisher erzählte Appellation folgte eine zweite, ebenfalls von der Stadt Kiel ergriffen. In der ersten Sache waren zwar, wie oben angeführt, die Akten des Landgerichts eingefordert, auch war Ladung an die Appellaten ergangen; allein das Kammergericht hatte besondere Verbotsbriefe, Inhibitoriales, nicht erkannt, also es unterlassen, über die aufschiebende Wirkung der Appellation sich auszusprechen. Dies gab den Brüdern Penz Anlaß, um einen dritten Befehl beim Landgerichte einzukommen. Sie hoben den Gesichtspunkt hervor, daß eine Kriminalsache vorliege, in welcher eine Appellation überall nicht Statt habe, und daß von dem Kammergerichte Verbotsbriefe, die der Vollziehung der bisherigen Mandate im Wege ständen, nicht erkannt worden. Dagegen bemühete sich die Stadt, in einer Gegenvorstellung auszuführen, daß nach der richtigern Meinung der Rechtsgelehrten der Richter erster Instanz nicht weiter verfahren dürfe, auch wenn nach erkannten Appellationsprocessen keine besondern Verbotsbriefe erlassen wären.

Das Landgericht verkündigte am 28. September 1594 ein

bis zur Androhung von 4000 Thlrn. geschärftes Mandat, dessen ganzer Inhalt hier buchstäblich möge mitgetheilt werden, um die Gründe und den Stil des Gerichtes vor Augen zu haben.

„Auf wiederholdte Bitt Jasper vnd Marquardt gebrüdern die Pensen pro arctiore Mandato poenali wird erwogen vnd angesehen, das des Hans Pensen seligen Ableibung kundtbar vnd Notorj ist, die Thettere entweichen oder versterben können, vnd Bürgermeister vnd Radt In der Stadt Kiell den Anclegern Rechtens zu verhelffen schuldig, Auch da begangene entleibunge Also vngestraffet bliebe zu Argerlichem Exempel vnd sorglicher Unruhe vnd Unsicherheit Ursache würde gegeben werden. Und ist demnach, auß solchen vnd Andern bewegenden mehr Ursachen, gemelten Burgermeistern vnd Rahte hiemit Ernstlich vnd bei straffe 4000 Thaler nochmalen Mandiret vnd aufferlegt, das sie vff die von Anclegern den Pensen, bereit bestelte vnd noch ferner anerbothene gnügliche Caution, wo dieselbe notig, die thettere, so Hansen Pensen entleibet, zu gefengklicher Hafft vnvorzüglich bringen sollen, damit Anclegere Ihrer zu Recht mechtig sein können."

Ebenfalls wider dieses Mandat, welches auch „Sentenz" und „Endurtheil" genannt wird, suchte der Rath seine Zuflucht in Speier. Laut des „Appellations-Zettels" hielten sich ‚Rath und ganze Gemeinde der Stadt Kiel' darum beschwert, weil dieses Mandat während der Anhängigkeit der frühern Appellation in derselben Sache abgegeben sei; weil ferner den Beklagten etwas Unmögliches, nämlich die Thäter zu suchen und zur Haft zu bringen, auferlegt worden; sodann weiter, weil, im Fall das Angemutete sollte ins Werk gesetzt werden, ein gräulicher, hochschädlicher Aufstand, äußerste Gefahr und Ungelegenheit zwischen dem Rath und der Gemeinde sich vermutlich erheben würde, da die Gemeinde in der ihr abgezwungenen Vertheidigung anders nichts vorgenommen, als wozu ihr die Mandate ihrer landesfürstlichen Obrigkeit Anleitung und Befehl gegeben;

ingleichen, weil „durch sothane Execution etzlichen Unruhigen vom Adell dieses orts . . . . würden fenestra und occasion eröffnet werden, hernachmals allerlei mutwillen, frevell und gewaldt, kegen den Rath nnd die Gemeindte In der Stadt wie vorhin albereit mehr denn zuvill geschehen, ferner ungescheuet zu gebrauchen; dessen denn auch für wenig tagen der anfang albereits etzlichermaßen gemachet," und andere Gründe der Beschwerde mehr.

Diese gegen das dritte Mandat eingewandte Appellation wurde in Speier verfolgt. Zugleich hatte der Rath die verwitwete Herzoginn Christine, geborne Landgräfinn zu Hessen, die in ihrem „Erbgedinghause" in Kiel wohnte, um ein Fürschreiben gebeten. Diese Fürstinn gab der Bitte nach und schrieb an den Kammerrichter, Bischof Eberhard zu Speier, natürlich in einem der bedrängten Stadt günstigen Sinne.

Das angefochtene Mandat mit der angedroheten Strafe von 4000 Thalern gelangt nicht zur Vollziehung, weil das Kammergericht nicht blos Ladung nnd Zwangsbriefe, sondern auch Verbotsbriefe erlassen hatte. Darauf gingen die Verhandlungen in Speier fort bis 1601. Allein die Sache blieb unentschieden; nicht, wie vielfältig, wegen des schwerfälligen und schleppenden, obwohl nicht ungesetzlichen Rechtsganges und der dem Gerichte und den Anwälden beizumessenden Nachlässigkeit, sondern sehr wahrscheinlich wegen des Ausganges, den der sogleich zu erzählende Rechtsstreit der Frau von Alefeld in einer verwandten Sache genommen hat.

Es hatte nämlich ebenfalls die oben erwähnte Witwe Heilwig von Alefeld durch ihre kriegischen Vormünder, den königlichen Rath Detlef von Brockdorf zu Schrevenborn und Klaus von Buchwald, wider Bürgermeister, Rath und ganze Gemeinde der Stadt Kiel eine Klage angestellt und zwar wegen geübter Gewalt, Schimpfs und zugefügter Injurien. Daß die Klage von „kriegischen" Vormündern angestellt wurde, hat darin

seinen Grund, daß nach Holsteinischem Rechte keine Frau ohne Beistand vor Gericht auftreten kann. In Gemäßheit der Landgerichts-Ordnung war die Ladung den Beklagten volle 6 Wochen vor Anfang des Rechtstages zu verkündigen. Nun erging zum nächsten Landgericht unterm 28. Januar 1593 die Ladung. Dabei stellte die fürstliche Kanzlei auf Gottorf unterm 29. desselben Monats die Bescheinigung aus, daß das Ladungsgesuch bereits den 20. desselben Monats angebracht worden, daß aber die Expedition der erbetenen Citation aus vorgefallenen Ehehaften sich um etwas verweilt habe, so daß sie in den 6 Wochen vor Anfang des Landgerichtstages nicht habe insinuirt werden können. Die Insinuation erfolgte allererst am 5. Februar. Die Begründung der Klage anlangend: so wurde dieselbe angestellt zu Folge der unterm 23. Juni 1590 aufgerichteten „Veranlassung". Selbige wurde als eine summarische bezeichnet und im Wesentlichen also begründet: Es sei wahr und landkundig, daß den 16. Juni 1590, am Abend um zehn Uhr ganz spät bei nächtlicher Weile, ohne alle gegebene Ursache, der Rath und ganze Gemeinde zum Kiel gewaltthätiger und friedbrüchiger Weise das Haus der Klägerinn gestürmt, die Fenster hin und wieder im Hause oben und nieder, allenthalben, so wie die Wände in den Stuben, den Kachelofen, sammt etlichen Kannen auf den Borden, Wassergläsern und anderen mehr, mördlicher Weise zerschossen, auch in diesem Zerschiessen noch nicht ersättigt gewesen, sondern mit unzähligen Flintsteinen die Thür und Fenster des Hauses zerschmettert hätten. Dieser Flintensteine seinen so viel im Hause gefunden, als man etwa auf einer „Böhr" wegtragen können. Dabei sei es auch noch nicht verblieben, sondern es sei ihr, der Frau, in solchem „Braßen" und Schießen ein „klein Kettlein nebst vier gülden Ringen" entwandt und weggenommen. Durch diese mörderlichen Vorfälle und tödtliche Handlungen würde der Kläger Pflegfrau, wenn sie nicht mit ihren Kindern und Gesinde ganz kümmerlich bei

Nacht entkommen wäre, in merkliche Leibes- und Lebens-Gefahr gesetzt worden sein. Dies gereiche besonders auch der adelichen Herkunft und Freundschaft der klägerischen Pflegfrau zu großem merklichen „fürtrefflichen" Schimpf, Schmach und Verhöhnung. Dieselbe wolle lieber 6000 Thaler von dem Ihrigen missen, denn solches auf sich sitzen lassen. Die Schlußbitte ging dahin: zu sprechen, zu erkennen und zu erklären, daß Beklagte wider die bepönte Konstitution des Landfriedens häufig gefrevelt, und daß sie demnach der Kläger Pflegfrau aller solcher gewaltthätigen Handlung halber erlittenen Schaden, auch wegen zugefügten Schimpfs, Injurien, Schmach und Verhöhnung, die 6000 Thaler, nebst allen Gerichts-Unkosten, abzutragen und zu erstatten schuldig.

In der Exceptionsschrift erklärt der Rath, daß er sich nicht versehen habe, mit solcher unbilligen Klage beschwert zu werden, da ihm nicht unwissend sei, daß der Kläger Pflegfrau, als die gnädige Fürstinn gegen sie erwähnt, warum sie Melchior Ranzow und Hans Penz, welche im Tumult gewesen, in ihr Haus aufgenommen, sich rund erklärt, auch Ihrer fürstlichen Gnaden die Zusage gethan habe, „daß sie dasjenige, so im Tumult geschehen, zu eifern (d. h. gerichtlich zu verfolgen) mit nichten gesonnen." Sodann beruft sich der Rath darauf, daß die Kläger nun in die drei Jahre geschwiegen und Beklagte nicht mit einem Worte um einen „Scherf" angesprochen, da sie doch solche Klage auch vermöge des Kompromisses den ersten künftigen Gerichtstag, welcher allbereits vor einem halben Jahre gehalten worden, hätten anbringen, oder doch zum wenigsten Citation ausbringen können. Derentwegen müsse es nunmehr billig heißen: Tibi jam amplius non competit actio, quia injuriarum actio finitur anno. Ferner gebüre es sich vermöge ... der Landgerichts-Ordnung, die Citation sechs Wochen zuvor, ehe Beklagte auf die Klage zu antworten schuldig, insinuiren zu lassen. Dieses hätten Kläger nicht beachtet. Der Schein aus

der Kanzlei, wornach der Mangel nicht bei Klägern, sondern bei den Kanzlei-Verwaltern gestanden, könne nicht behülflich erscheinen, sintemalen die Kläger fast in drei Jahren Zeit genug gehabt, um Citation anzuhalten. Die Schlußbitte der Beklagten, gestützt überdies auf die Wichtigkeit der Sache, so wie auf die Schwierigkeit, alle die Zeugen abzuhören, ging auf Befristung, Gestattung der Dilation bis zum künftigen Verhörstag. Dann seien Beklagte erbötig, ihre Gegennothdurft und Unschuld dermaßen darzuthun, daß es sich viel anders, als Kläger vorgebracht, befinden solle.

Nach diesem Schriftwechsel verhandelte die klagende Partei vor dem in Schleswig gehaltenen Landgerichte noch mündlich ihre Replik, worauf „In veranlaßten Sachen ꝛc." den 22. März 1593 der Bescheid folgte:

„Daß Beklagte der Veranlassung zu Folge, auf eingekommene summarische Petition und dann erfolgte Exceptionsschrift, vermöge und Inhalts angedeuteter Veranlassung, anstatt einer Replik und Conclusion von Klägern gehaltenen mündlichen Receß, nunmehr ihrem Vorwenden ungeachtet, zu dupliciren und zu beschließen schuldig, mit dem Anhange, da sie demselben also nicht nachfolgen werden, daß alsdann die Sache für beschlossen angenommen und darin erkannt werden soll, was Rechtens."

Gegen diesen Bescheid legten die Beklagten am 23. März 1593 die Appellation an das Kammergericht ein, weil ihnen nicht die gesetzlichen sechs Wochen vergönnt worden. Dies geschah zu Schleswig in der Domkirche, in templo cathedrali, vor Notar und Zeugen. Nicht ungewöhnlich war es in der alten Zeit, daß die Parteien mit einander in der Kapelle einer Kirche verhandeln, und daß sogar obrigkeitliche Verhandlungen mit einer Partei da vorgenommen wurden. Die Heiligkeit der Stätte verhieß eine Sicherheit gegen Gewaltthätigkeiten. Aber hier haben wir den Fall, wo eine Partei in der Kirche handelt,

ohne da einem Gegner oder einer Obrigkeit gegenüber zu stehen. Der Notar entwarf sein Instrument in Lateinischer Sprache.

Von dieser Einwendung der Appellation hatten die Beklagten, wie sie anführen, dem Landgerichte Anzeige gemacht. Von fernern schriftlichen Eingaben an das Landgericht enthalten die Akten nichts; es müssen indessen nach Ertheilung jenes Bescheides vom 22. März mündliche Vorstellungen im Landgerichte angebracht sein; denn am 24. März 1593 kam „In Violentiensachen Moritz von Alefeld nachgelassener Witwe ꝛc. wider Bürgermeister und Rath der Stadt Kiel“ ꝛc. der Bescheid:

„daß Beklagte, ungeachtet ihres Einwendens, den 22sten Martii eröffnetem Decrete Folge thun sollen.“

Weder in diesem Bescheide, noch in dem vorhergehenden, war eine Frist vorgeschrieben, innerhalb welcher die Beklagten zu dupliciren und zu beschließen schuldig sein sollten. Da die Verhandlung vor dem versammelten Landgerichte mündlich vor sich ging, auch die Parteien oder deren Anwälde gegenwärtig waren: so wird das Landgericht sofort die Fortsetzung des mündlichen Vortrages erwartet haben. Bürgermeister und Rath behaupten, sie hätten endlich nicht mehr denn nur einen einzigen Tag begehrt, um die allbereits mehrentheils gefertigte zerstörliche Einrede (peremtoria exceptio) zu verfertigen und abschreiben zu lassen, da die vorige Einrede, welche nur verzögerlich (dilatoria) gewesen, wider Erwarten nichts Fruchtbarliches bewirkt habe. Dies sei nicht vergönnt worden, sondern es seien kurz nach einander die Bescheide den 22. und 24. März eröffnet worden. Aber auch die nach Abgabe dieser Bescheide fertig gewordene und gerichtlich präsentirte Exceptionsschrift sei nicht angenommen, unter dem Vorwenden, es wäre allbereits eine Exception des Rathes eingekommen, die andere wäre also nunmehr nicht nöthig, oder aber vermöge aufgerichteter „Veranlassung“ billig nicht zuzulassen. Darüber sei denn auch den 26. März mit dem Endurtheile verfahren. Wirklich wurde schon zwei Tage

nach Abgabe des lezten Bescheides, nämlich am 26. März 1593, das Endurtheil verkündigt, wodurch die beklagte Stadt, zum Ersatz des Schadens, so wie zur Abbitte, verurtheilt wurde. Dieses Urtheil lautet also:

„In veranlaßten Sachen öffentlichen Gewalts, zugefügten Schadens und Injurien zwischen .... Heilwigen .... von Alefeld .... gegen .... Stadt Kiel ....

„Ist in contumaciam des Kriegs Rechtens für befestigt, die Klage für bekannt und die ganze Sache von Amtes wegen für beschlossen hiemit angenommen,

„Darauf, und dem schriftlichen, auch allem mündlichen beider Seits Vorbringen nach, zudem die geklagte Gewalt ohnedas notorj und kundbar, durch uns Sophie ꝛc. und Johann Adolf ꝛc. sammt unsern beisitzenden Statthaltern und Räthen, zu Recht erkannt,

„Daß gemeldeten Beklagten nicht geziemet noch gebürt, geklagter Gestalt zu freveln und Gewalt zu üben, sondern daran zu viel und unrecht gethan haben, und derowegen in unsers Herzogs Johann Adolf ꝛc. willkürliche Strafe gefallen, zu verdammen und zu erklären ꝛc. Beklagte auch der Klägerinn allen zugefügten und verursachten Schaden, Verderb und Nahme, auf deren hiezu verordneten Commissarien Christoph Ranzow zum Quarnbeck, Balzer von Alefeld zu Heiligenstedten und D. Paul Kupferschmid, der Rechten Doctor, Aestimation, wozu die Commissarien zu ihrer ersten Gelegenheit den Parteien Zeit bestimmen werden, zu erstatten, und durch eine christliche Abbitte bei vielgemeldeter Klägerinn, in ihrer und obgedachter Commissarien Gegenwart, durch sechs aus dem Mittel der Bürgermeister und Aeltesten des Raths und sechs vornehmen Bürgern sich auszusöhnen, jedoch ihren Ehren unabbrüchig, schuldig sein sollen. Von R. W."

In welcher Weise die Abbitte geschehen sollte, darauf hatte

das Gericht sofort Bedacht genommen; denn bei dem vorstehenden Erkenntnisse befindet sich zugleich eine „Forma der Abbitte“ ꝛc. also lautend:

„Nachdem wider uns Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Kiel, wegen geübter Gewalt, ein Proceß erhoben und zu Rechte erkannt, Daß wir Bürgermeister, Rath und Bürger allhier gegenwärtig, für uns wegen der ganzen gemeinen Bürgerschaft allhier eine christliche Abbitte Euch der beleidigten Klägerinn zu thun schuldig, Als bitten wir ganz dienstlich und fleißig, weil durch uns des Rathes solche Gewalt nicht gewendet und verhütet werden können, Ihr edle, ehrbare und tugendsame Frau, aus christlicher Liebe und um Gottes willen uns und andern unsern Amtsverwandten und Mitbürgern solches alles, so begangen, günstiglich verzeihen und freilassen wollen, Sind Erbietens in künftiger Zeit gegen E. G. uns nachbarlich zu verhalten und in keinerlei Weise der Gebür zuwider etwas Thätliches wider dieselbe zu beginnen oder solches zu geschehen verstatten“ ꝛc.

Wider obiges Urtheil wurde Seitens der Stadt Kiel ebenfalls die Appellation eingelegt.

Das Kammergericht erkannte vollständige Processe. Der Appellationslibell enthält in 104 Artikeln eine Darstellung der oben erzählten eigenthätlichen Handlungen einiger Adelichen, der deshalb in Folge fürstlicher Mandate getroffenen Anstalt zur Gegenwehr, so wie der Ereignisse, bei welchen das Haus der Frau von Alefeld beschädigt worden. Dabei suchte der Rath auszuführen, daß Heilwig von Alefeld, indem sie die aufrührerischen Adelichen in ihr Haus genommen, zu der Beschädigung selbst Anlaß gegeben, und daß kein Mitglied des Rathes den Angriff auf das Haus veranlaßt oder daran Theil genommen habe, daher Bürgermeister und Rath deshalb nicht verantwortlich sei. Die Beschwerden liefen darauf hinaus, daß, wider die

Landgerichts-Ordnung, die Ladung nicht sechs Wochen vor dem Termine behändigt und der verklagten Stadt nicht volle sechs Wochen zu ihrer Antwort auf die Klage vergönnt worden; daß die erbetene Frist abgeschlagen sei; daß die präsentirte peremtorische Exceptionsschrift nicht angenommen worden; daß das Endurtheil ergangen sei, ungeachtet die erste Einrede blos von verzögerlicher Wirkung gewesen und ungeachtet in der „Veranlassung", worauf sich die Gegenpartei gründe, ausdrücklich gesetzt sei, daß beiden Theilen frei stehen sollte, auf die Klage ihre Gegennothdurft schriftlich einzuwenden, daß aber die aus unumgänglicher Noth erst eingewandte verzögerliche Einrede für eine genugsame Gegennothdurft nicht könne erachtet werden; endlich, daß, wenn dem Urtheile sollte nachgelebt werden, die Stadt Kiel die ihr gebürende Vertheidigung durch Zeugniß und dergleichen andere Mittel, allen Rechten und der gemeinen Vernunft zuwider, nicht zu genießen haben würde. Die Bitte ging auf das Erkenntniß, daß übel gesprochen und wohl appellirt und daß derentwegen Appellanten von der Instanz zu entbinden, auch Appellaten ihnen die Gerichtskosten und Schäden .... zu erstatten schuldig. Noch vor Eingang dieses Appellationslibells hatten die kriegischen Vormünder der Klägerinn dem Kammergerichte Einreden wider die Zuläßigkeit der Appellation eingereicht, darauf gegründet, daß dies eine Kompromißsache sei, gegen deren Entscheidung zu appelliren die Gegner Verzicht geleistet hätten; daß es aber zugleich eine Kriminalsache sei, eine causa fractae pacis publicae, welche eine Appellation überall nicht gestatte. Diese Einreden wurden in der Vernehmlassung auf den nachher eingekommenen Appellationslibell wiederholt, eventuell erfolgte von Seiten der Appellaten eine verneinende Einlassung und die Beziehung auf die Vorakten.

Der Schriftwechsel in Speier dauerte fort bis in's Jahr 1602. Nicht blos kam es bis zur Duplik, sondern sogar zu einer Widerlegung derselben (Refutatio duplicarum), die der

Prokurator der Appellanten noch hinzuzufügen sich erlaubte. Zeugenverhöre fanden nicht Statt; eben so wenig gab es Zwischenbescheide, außer in Fällen, wo das Ableben eines Prokurators der Appellaten eine neue Legitimation eines Anwaldes nothwendig gemacht hatte. Aber auch ohne erhebliche Incidentpunkte wurde die Sache durch die langen Fristen verzögert, die für jede einzelne processualische Handlung, gewöhnlich auf acht Monate, gestattet wurden. Doch erfolgte in dieser Sache wirklich ein Endurtheil, ein Ereigniß, das in Speier zu den seltneren zu zählen war. Die Stadt wurde von der Klage entbunden und Heilwig von Alefeld zum Ersatz der Kosten verurtheilt, unterm 14. April 1603. Buchstäblich lautet das Urtheil wie folgt:

„In Sachen Bürgermeyster, Raht vnd gemeynde der Statt Kiell, appellanten, eines, wieder weylandt Moritz von Alenfeldt Wittiben Kriegische Vormund in actis benanndt, appellaten andern theils Ist die refutatio ahm 7. February Ao 601 durch D. Reynhardt (Prokurator der Appellanten) als über die zahl vnd ordnung vorbracht mit vorbehaltener straff derselben Entwerffung vnd vorgewandt einredens vnverhindertt, die auff libellum articulatum den 17. Aprilis Ao 94. einkommen, in eventum gethane Kriegs Bevestigung pro pura, die articul für bekandt (d. h. eingeräumt, zugestanden), auch D. Fabri (Prokurators der Appellaten) derweg Defeensionales Vorgepung benomen Vnd die sach für beschlossen angenommen, darauff jeds allem Vorpringen nach zu recht erkandt, Daß durch Richter voriger instantz, Übell geurtheylt woll davon appellirt, vnd gedachte appellanten von angestellter clag zu absolviren vnd zu erledigen seyen als Wir sie auch hiemit davon Absolviren vnd erledigen, ermeltte appellaten in die Gerichtskosten allenthalben auff gelauffen ihnen den

appellanten nach richterlicher ermäßigung zu entrichten vnd zu bezahlen fällig vrtheylende."

So erlangte denn die Stadt Kiel ein obsiegliches Urtheil gegen die Ansprüche der Frau Heilwig von Alefeld. Aus welchen Gründen? das muß dahin gestellt bleiben, da das Urtheil nicht die mindeste Andeutung enthält, weshalb das Kammergericht sich bewogen gefühlt hat, die Appellanten von der Klage zu entbinden. Aber erhebliche Zweifel können nicht obgewaltet haben; sonst wären schwerlich eine Verurtheilung der Appellaten in sämmtliche Kosten ausgesprochen. Dieser für die Stadt günstige Ausgang in der Alefeldschen Sache wird die Brüder Jasper und Marquard Penz bedenklich gemacht haben, auf eine Entscheidung über die oben vorgetragenen beiden Appellationen, welche die Stadt in der Mandatssache anhängig gemacht, zu dringen.

Ueber die Liquidation der Proceßkosten, welche Frau von Alefeld zu erstatten hatte, entstand noch zum Schluß ein Verfahren, das wegen der einzelnen Ansätze und deren richterlicher Ermäßigung in gegenwärtiger Zeit, wo wir über drittehalb Jahrhunderte später leben, den praktischen Juristen nicht anders als sehr anziehend erscheinen dürfte.

Die Appellanten überreichten dem Kammergerichte eine Liquidatio expensarum, unter dem Erbieten des Anwaldes, in animam principalium die Expensen zu beschwören. Wogegen die Appellatinn eine Exceptio contra designationem expensarum einbrachte. Es mögen folgende Pöste aus der Liquidation hervorgehoben werden, zugleich mit den dawider vorgebrachten Einwendungen und den gerichtsseitig beigeschriebenen Notirungen.

1. „Erstmals, heißt es in der Liquidatio, ist an sich notorium und darf keines Erweises, kann auch vom Gegentheil mit Bestand nicht verneint werden, daß alle vnd jede Citationes an Parteien, vor dem Landgericht zu erscheinen vnd bis Endschaft der Sachen, wann die vorgenommen, vffzuwarten, abgehen. Welchem zufolge Anwalts Principale Burgemeister vnd Rath Anno 93 im haltenden Landgerichts-Tage erschienen,

etliche viel Tage, bis diese Sache tractiret, vffwarten müssen, vnd mit Pferden etlichen beihabenden Personen nothwendig dieser Sachen halber verzehret 40 Thaler."

Dagegen wandte der Anwald der Appellatinn ein, daß die persönliche Erscheinung des Raths auf dem Landgerichtstage nicht nothwendig gewesen, daß auch der Rath nicht allein dieser Sache wegen, sondern auch wegen anderer wichtigen Sachen vorgefordert gewesen, und daß sowohl die eine wie die andere Sache durch den Syndicus leichtlich hätte vorgetragen werden können.

Gerichtsseitig sind zur Seite notirt 23 Fl. (Rheinische Gulden).

2. „Zwei Interlocut vnd definitivam sententiam a qua appell. aus der Canzlei redimirt. Davor geben müssen 10 Thaler."

Einrede: .... „Wo ist doch jemals erhört worden, daß man zur Auslösung einiger Urthel zehn Thaler dargezählt? Das aber ist wahr, daß sie die Urthel vm einen Orts= (Viertel) oder halben Thaler zum höchsten hätten bekommen vnd auslösen können."

Gerichtsseitig sind notirt 6 Fl.

3. „Doctor Philipp Meurer, so damals die Sachen mit großer Lebensgefahr wegen beschehener Bedrohung bedienet und etliche viel Tage vffwarten müssen, welcher von fremden Orten, nachdem im Lande keiner zu diesen Sachen, besorgten Ueberfalls halber, erlangt werden können, dazu erfordert, pro studio ac labore geben müssen 100 Thaler."

Nachdem die Zahlung von hundert Thaler vom Gegentheil für unwahrscheinlich und unwahr erklärt worden, sagt der Appellatinn Anwald weiter: „Ja es hat besagter D. Meurer dieser Sachen weiter nicht denn nur einen einzigen Receß gehalten ..... Und weil dann nun an diesem kays. Kammergericht also herbracht, daß dem Herrn Procurator ein weiteres pro recessu nicht denn ein halber Gulde gebürt, als will Anwald der vnterthänigen Hoffnung leben, man werde seiner Principalinn auch mit einem weitern denn eines halben Gulden .... nicht beschweren."

Beigeschrieben sind gerichtsseitig 50 Fl.

Ein halber Gulden zugestanden, wo hundert Thaler gefordert und gerichtlich fünfzig Gulden gebilligt werden! Merkwürdiger Weise ist unwidersprochen die Behauptung geblieben, daß hier im Lande, eines besorgten Ueberfalls halber, kein Anwald für die Stadt zu erlangen gewesen, und daß der Dr.

Meurer, der von Hamburg als Sachführer herbeigeholt war, wegen geschehener Bedrohung mit großer Lebensgefahr in der Sache gedient habe. Unwahrscheinlich erscheint eine solche Behauptung auch nicht, wenn man sich erinnert, in welchem Verhältniß die Stadt sich zu dem Adel befand und wie wenig thatkräftigen Schutz ihr bei dem Herzoge gewährt war.

4. Berechnet waren dem Notario pro arrha 1 Thaler, herabgesetzt auf 1 Fl. 9 Xr., und für das instrumentum appellationis (auf Pergament geschrieben, wie es derzeit die Ordnung erheischte) 10 Thaler; herabgesetzt auf 5 Fl.

5. „Dem Boten, so appellationem nach Speier überbracht, 10 Thaler."

Einrede: Es sei unnöthig gewesen, einen eigenen Boten nach Speier zu schicken, „sintemal der ordentliche, also der fürstliche Holsteinische Bote, immerdar anhero läuft, auch ohne das zu jeder Zeit „fürfällige" Botschaft ist."

Notirt sind 11 Fl.

6. „Einem reitenden Kammerboten, die Processe zu insinuiren, 16 Thaler."

Eingewandt: Man hätte wohl mit einem Notar, deren man zu Kiel und viele in Holstein habe, zukommen können. Beigeschrieben sind 18 Fl. 24 Xr.

7. „Dem Advocato und Procuratori zu Speier jährlich 9 Thaler mit den Copialen", also in zehn Jahren von 593 bis 603. — 90 Thaler.

Einrede: Es sei ein unverträgliches Vorgeben, daß Appellanten 90 Thaler dem Procuratori causae von Jahren zu Jahren entrichtet haben sollten, da doch aus dem an diesem kais. Kammergericht gehaltenen Protokoll befindlich, daß ganz wenig Recesse gehalten, und, wenn all dieselben pro substantialibus angesehen würden, könnten sie überall ein Mehreres denn zum höchsten 4 Floren nicht tragen.

8. „Burgemeister und Rath ihrem Syndico, so dieser Sachen halber bestellet, jährlich 25 Thaler, thun, in zehn Jahren 250 Thaler."

Einrede: Diese Designation sei wider alle Billigkeit; denn wenn man die am Kammergericht eingekommenen producta ansehe: so werde sichs befinden, daß deren über zwei für recht nicht angesehen, die lezte Satzschrift aber verworfen worden. Ob sichs nun aber gebüre, für die zwei eingekommenen „liderliche schrifften" 250 Thaler zu fordern, und ob nicht offenbar die Appellanten sich mit ihrer Designation weit zu hoch ver-

stiegen, stelle Anwald Sr. fürstlichen Gnaden (nämlich dem Kammerrichter, welcher allein in den Eingaben an das Kammergericht angeredet wurde) Ermäßigung unterthänig anheim.

Neben beiden lezten Ansätzen von 90 und von 250 Thaler ist gerichtsseitig nichts notirt; doch sind selbige keineswegs angesetzter Maßen passirt, vielmehr auf ein Geringfügiges herabgesetzt, wie sich gleich ergeben wird. Es erfolgte nämlich am 31. August 1604 der Bescheid:

„In endtschiedenen Sachen ...... Seyend die in der liquidation den 20. Septembris Ao 603. vorbrachte specificirte gerichts expensen gemäßigt taxirt vnd erkandt, Schweren gedachte appellanten selbst oder durch ihren darzu berechtigten anwald eynen eyd zu gott vnd auff daß heylig Evangelium, daß sie in dieser sach 194 gulden 47 Creutzer Rheynisch darob vnd nicht darunter gerichtscosten ausgeben vnd erlitten haben, daß ihnen alsdan ermelte appellaten solche summ, darzu was sie ferners für Urtheyl vnd andere nottürfftige brieff in dis Kays. Cammergerichts Cantzley ausgeben, oder doch noch auszugeben schuldig in 6 Wochen vnd 3 Tagen, die nechsten nach ersuchung, in bemeltem Kays. Cammergericht entrichten vnd bezahlen sollen, Und seyndt von angeregter Summen dem Advocaten 32 Fl. 30 Creutzer, D. Reynhardt als procuratori 25 Fl. doch ihnen davon abzuziehen was sie jeder davon empfangen hiemit taxirt."

Dr. Reinhardt „juravit" in der Audienz am 10. April 1605, worauf Dr. Fabri am 4. September anzeigte, daß man bemerkter Expensen halber in Vergleichung stehe, demnach die Executoriales noch nicht nöthig seien. Mit dieser Anzeige schließt der Proceß Alefeld wider Kiel.

XVIII.

Geleitsrecht. Gewaltsamer Ueberfall Hamburgischer Kaufleute. Beraubung ihrer Güter. Erfolglose Beschwerde über den beraubenden Junker.

Bürgermeister und Rath der Städte Lübeck und Hamburg, gegen Herzog Franz zu Lauenburg, Fritz von Bülow zu Gudow rc.; wegen Gebietsverletzung. 1594.

Nachdem im Deutschen Reiche die Fehde für unerlaubt erklärt und der allgemeine Landfriede bei Strafe der Acht wiederholt geboten worden, hätte das Geleit, so sollte man denken, keinen andern Zweck mehr gehabt, als gegen gemeine Straßenräuber zu schützen; es hätte also dem Reisenden keinen rechtlichen Nachtheil gebracht, wenn er im Vertrauen auf den Landfrieden es gewagt hätte, ohne Geleit von einem Ort zum andern zu ziehen. Freilich werden diejenigen Fürsten und Herren, denen das Geleitsrecht zustand, nicht gern gesehen haben, wenn Reisende von dem Geleite keinen Gebrauch mehr machten; denn das Geleiten geschah nicht umsonst und verschaffte überdies ein gewisses Ansehen. Vernünftiger Weise wäre jedoch nicht anzunehmen gewesen, daß aus dem Mangel des Geleites derjenige Landesfürst, welcher das Recht, das Geleit zu geben, behauptete, einen Vorwand hätte nehmen dürfen, eine von seinem Unterthan gegen Reisende verübte Gewalt in so weit zu beschönigen, um die Strafe des gebrochenen Landfriedens unanwendbar erscheinen zu lassen; am wenigsten Beifall hätte die Ansicht finden dürfen, daß diejenigen, denen das Geleitsrecht gar nicht zustand, nicht als Friedensbrecher, sondern als einfache Gewaltthäter zu behandeln wären, im Fall sie gegen ungeleitete Reisende auf offener Landstraße Gewalt verübt hätten. Daß dennoch eine andere Ansicht noch am Ende des sechszehnten Jahrhunderts in Deutsch-

land geherrscht haben muß, das scheint der jezt mitzutheilende Fall zu bestätigen. Er bewährt zugleich die Wahrheit des Wortes: Traue dem Landfrieden nicht!

Zwei Hamburger Kaufleute, Lukas Dienardt und Klaus von Erpen, kehrten von der Messe in Frankfurt am Main nach Hamburg zurück. Sie fuhren in einem „Kutschenwagen" und hatten in ihrer Begleitung einen Diener, ferner zwei Studenten, mit Namen Antonius Dionysius und Johannes Hoclinthanus, auch ein „Mägdlein" Eva Innehoven. An Waaren führten sie einige Kasten und Pakete voll bei sich. Am 10. April 1589 kamen die Reisenden auf der gewöhnlichen Landstraße von Winsen im Lüneburgischen über die Elbe nach Eßlingen oder Zollenspieker. Am andern Morgen früh fuhren sie von da nach Bergedorf ab, um so weiter nach Hamburg zu reisen. Schon hatten sie den Grund und Boden des Amtes Bergedorf erreicht, welches den Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftlich gehört; sie fuhren durch die Marsch, dem neuen Herrenweg entlang, über die Brücke, welche bei Dieterich Wasmers Hause über einen Graben gelegt ist, als sie, um 7 Uhr Vormittags, plötzlich mit Gewalt überfallen wurden. Es stoßen nämlich allda mit „gespannten Feuerrohren und aufgesetzten Hahnen" sieben Hofleute oder „Einspänniger" auf sie zu, rennen um den Wagen, halten den Reisenden die Büchsen in's Gesicht und nöthigen selbige, unter der Drohung, sie zu erschießen, von der rechten Straße abzuweichen und im schnellen Trab, ohne irgend eine Zeit zum Essen und Trinken und zum Futtern der Pferde zu gestatten, fünf Deutsche Meilen weit nach dem Schlosse Gudow zu fahren. Dieses im Lande Sachsen belegene Schloß gehörte dem Junker Fritz von Bülow. Jene Sieben waren Bülow's Diener und Gesinde; namentlich befanden sich darunter ein reisiger Knecht, ein Junge, ein ungenannter Pommerischer Edelmann 2c. Als die „Handels- und Wandersleute" Nachmittags in Gudow angekommen waren,

nahmen die Thäter die Güter aus der Kutsche; Fritz von Bülow nahm die Faust von beiden Kaufleuten. Am folgenden Tage ließ Bülow die beiden Kasten oder Pakete eröffnen. Darin befanden sich „silberne und güldene Laken, dobbin Seidelduech, Carmasin, allerley Farben von Sammet gewand über die 3000 Reichs Thaler wehrt.“ Diese Güter ließ Bülow bald von dannen wegführen und in das Land Mecklenburg auf das Amthaus Sarretin bringen, welches der Vater seiner Hausfrau in Verwaltung hatte. Die Kaufleute selbst, ungeachtet man bereits die Faust von ihnen genommen, wurden in's Gefängniß gesetzt und hart „verschlossen“; die beiden fahrenden Studenten aber und das „Mägdelein“ ließ man mit dem Kutscher passiren. Jedoch mußten dieselben sich zuvor nackend bis auf das Hemd, „salva reverentia,“ ausziehen und untersuchen lassen, ob sie Geld hätten, oder Wechselbriefe bei ihnen vorhanden wären.

Ueber diese Gewaltthat Beschwerde zu erheben, hielten die Städte Lübeck und Hamburg sich deshalb befugt, weil selbige auf ihrem gemeinschaftlichen Landgebiete war verübt worden. Sie begehrten die Freigebung der verstrickten Hamburger Kaufleute und deren angehaltener Güter. In dieser Absicht beschwerten die beiden Städte sich zuerst bei Fritz von Bülow, dann bei dessen Landesherrn, dem Herzoge zu Lauenburg. Gleichfalls wandten sie sich an den Herzog zu Mecklenburg, als derzeitigen Niedersächsischen Kreisobersten, so wie an den Herzog zu Stettin-Pommern. Allein all diese Schritte waren vergebens. Jedoch erlangten die gefangenen Kaufleute durch ihr eigenes Bemühen ihre persönliche Freiheit wieder, nachdem sie sich zu einer „großen Ranzion neben harter Verschreibung“ verstanden hatten. Die geraubten Waaren aber wurden um diesen Preis nicht zurück erstattet.

Aus der Darstellung der beiden Städte ersieht man so viel, daß bei Gelegenheit der gütlichen Verhandlungen der Herzog Franz eine Disputation über das Geleit eingeleitet hatte,

eine Disputation, welche die Städte für unzeitig hielten und überdies nicht dessen geständig waren, was des Geleites halber behauptet worden. Der Herzog wird, so läßt sich aus der Darstellung der Städte annehmen, das Recht des Geleites an jenem Orte, wo die Kutsche mit den Reisenden angehalten war, behauptet haben. Wie durfte sich aber ein fünf Meilen davon ansässiger Junker erdreisten, die Reisenden in ihrem eigenen Vaterlande zu überfallen und selbige mit ihren Gütern auf sein Schloß zu führen? Das läßt sich wohl nur unter der Voraussetzung erklären, das im Jahre 1589, wenn nicht jedermann, so doch die mächtigern, an die Fehdezeit zurück denkenden Ritter, an dem unvernünftigen, mit dem gebotenen Landfrieden unverträglichen Herkommen annoch festzuhalten sich anmaßten, Reisende auf der Landstraße anzufallen und zu plündern, wenn sie mit dem Schutze eines Mächtigern, mit einem Geleite, nicht versehen waren. Schwerlich dürfte vorauszusetzen sein, daß der Junker von Bülow und seine Helfer gemeint hätten, als gemeine Straßenräuber gehandelt zu haben.

Allererst nach Verlauf von reichlich fünf Jahren, nachdem die beiden Kaufleute sich bereits von der persönlichen Haft losgekauft hatten, schritten die Städte Lübeck und Hamburg zur Klage, indem sie bei dem Kammergerichte zu Speier unterm 29. November 1594 eine Ladung nicht nur gegen den Herzog Franz und den Landsassen Fritz von Bülow erlangten, sondern zugleich gegen drei der Gewaltthäter. Die Klage wurde so dargestellt, als würde in Folge der verübten That hauptsächlich wegen Verletzung des Gebietes, maxime ob violatum territorium, geklagt. Von dem Bruch des Landfriedens und der darauf gesetzten Strafe der Acht war nicht ausdrücklich die Rede. Das Kammergericht sah, wie die Ladung angiebt, seine Gerichtsbarkeit ob causae continentiam non dividendam für begründet an, da der Herzog unmittelbar, die Uebrigen mittelbar dem Kaiser und Reich unterworfen, mehrentheils auch in verschiedenen

Territorien und Orten gesessen seien. Daß der Herzog mitverklagt worden, dieses suchten die Städte in ihrem artikulirten Libell dadurch zu begründen, daß derselbe, als sie sich um Abhülfe an ihn gewandt, durch Einführung unzeitlicher Disputation über das Geleit, jener That theilhaftig geworden, oder selbige doch zum wenigsten gut heißen wollen. Die Kläger baten um das Erkenntniß, daß Beklagte sammt und sonders die Strafe, welche in allgemeinen Rechten bestimmt, verwirkt, mindestens daß ihnen nicht gebürt, in der artikulirten Weise zu überfallen und Gewalt zu verüben, auch schuldig seien, genugsame Kaution gegen künftige Störungen zu leisten, alles mit Abtrag der Kosten, Schäden und des Interesses.

Gegen diese Klage ließ sich einzig und allein der Herzog Franz vernehmen. Er brachte die Einrede der unzulässigen Klage vor, weil er weder die That begangen habe, noch in Ewigkeit bewiesen werden könne, daß er daran durch Genehmigung oder auf andere Weise Theil genommen habe. In der Duplik fügte der Herzog noch hinzu, daß die Gegner eine Begünstigung der Thäter nicht daraus ableiten könnten, daß Schloß und Haus Gudow im Fürstenthum Sachsen belegen sei. Denn Bülow sitze mit seinem Gesinde auf seinem Schlosse und Hause Gudow und habe dasselbe mit Wall und Graben dermaßen befestigt, daß man ihn so leichtlich und ohne Krieg und gewehrte Hand nicht davon bringen könne. Wie ihn denn auch der Herzog zu Mecklenburg, Niedersächsischer Kreisoberster, bei welchem sich die Kläger beklagt, darauf habe sitzen lassen.

Von Seiten der übrigen Beklagten ist eine Vernehmlassung nicht erfolgt. Fritz von Bülow war zu der Zeit, als die Ladung verkündigt werden sollte, bereits gestorben; die übrigen Beklagten waren nicht anzutreffen, wurden zwar durch öffentlichen Anschlag vorgeladen, sind jedoch nicht erschienen. Fritz Bülows Stiefmutter, die Witwe Anna von Bülow, geborne Pfuhl, als Vormünderinn ihrer Kinder, des Fritz von Bülow

Halbgeschwister, überreichte Einreden, um zu zeigen, daß weder sie selbst, noch ihre kraft Lehnrechts an Gudow berechtigten Kinder, wegen der in Streit befangenen That verpflichtet seien.

Der Proceß blieb unentschieden, nachdem im Jahre 1604 der Herzog die Duplik eingereicht hatte. Uebrigens geben diese Akten, gleich manchen andern, einen Beleg von großer Unordnung in der Kanzlei des Kammergerichtes. Seit dem Jahre 1597 ist nichts in das Protokoll der Audienzen eingetragen, obwohl die Kläger und der mitbelangte Herzog noch bis 1604 recessirt haben! Beiläufig möge bemerkt sein, daß unter allen Holstein- und Lauenburgischen Rechtsfällen des Kammergerichts der vorliegende der einzige ist, in welchem das darin vorkommende adeliche Gut noch einer und derselben Familie bis auf den heutigen Tag angehört. Daß die Herren von Bülow noch jezt im Besitze des Gutes Gudow sich befinden, während die so oft in den Akten genannten Holsteinischen Güter einem öftern Wechsel der Besitzer unterworfen gewesen sind, findet seine Erklärung in dem strengen Festhalten des Lehnverbandes im Herzogthum Lauenburg.

XIX.

Wunderliche Vollziehung eines Urtheils. Vierstädte-Gericht. Einlager als Exekutionsmittel. Gerichtliche Handlungen in der Kapelle. Preis der Kühe. Vergebliche Sollicitation. Stadtkundigkeit.

1597. Bartold Brammer in Kiel gegen Heinrich Meister daselbst; betreffend Vollziehung eines Urtheils.

Hier eine Beschwerde über verzögerte Justiz, und zwar über verzögerte Vollstreckung eines rechtskräftigen Urtheils. Dergleichen Beschwerden gegen einen Landesherrn oder dessen

höhere Gerichte wurden von dem Kammergerichte ohne Rücksicht darauf angenommen, ob in der Hauptsache die Appellationssumme vorhanden war. Diese Sache belegt auf eine das Rechtsgefühl empörende Weise, wie eine an sich einfache Streitigkeit durch schlechte Leitung und Entscheidung in die größte Verwirrung gerathen und wie man über 30 Jahre die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urtheils verfolgen kann, ohne dennoch zu seinem Rechte zu gelangen.

Heinrich Meister in Kiel, Eigner eines Hauses in der Flämischen Straße, hatte Schulden, die Brammer und Hovemann gegen Bürgschaft bezahlten. Gedrängt von diesen beiden Gläubigern wegen des bezahlten Geldes, und nicht unwahrscheinlich zugleich von den Bürgen, die sich den beiden Gläubigern verpflichtet hatten, trat Meister sein Haus zu dem wardirten (geschätzten) Preise von 2800 Mark ab. So gelangte Brammer in den Besitz dieses Hauses. Unklar lassen es die Akten, ob Brammer von Anfang an Willens gewesen, das Haus zu der Schätzungssumme anzunehmen, mithin zu kaufen, oder ob er nur die Absicht gehabt, den Besitz zu erlangen, um sich wegen seiner Forderung zu sichern und die Auslösung von den Bürgen oder dem Schuldner zu erwarten. Aber gewiß ist es, daß Brammer und Hovemann nachher, im Jahre 1578, gegen die Bürgen Untied und Beckmann auf Erstattung des Geldes, das sie für Meister ausgelegt hatten, angeblich etwa 2400 Mark, eine Klage anstellten und daß dagegen Brammer sich erbot, das Haus wieder „abzuthun". Es erfolgte darauf ein Urtheil des Rathes in Kiel, gegen welches Meister, als Intervenient, an das Vierstädte-Gericht die Berufung verfolgte. Dieses Vierstädte-Gericht sprach in Sachen Meister gegen Brammer und Konsorten am 23. Juli 1579 ein Urtheil, wodurch erkannt wurde, daß Brammern die Wiedererstattung dessen gebüre, was er auf Meisters und dessen Frau, auch der Schadlosbürgen Begehren, gezahlt habe. Dieses Urtheil wurde rechtskräftig.

Als der Rath zu Kiel Bedenken über die Art der Vollstreckung erhoben hatte, erfolgte aus der herzoglichen Kanzlei unterm 15. December 1580, nach Gehör der Parteien, der Befehl an den Rath, das Urtheil des Städtegerichtes auf Brammers und Hovemanns Ansuchen in den nächsten sechs Wochen zu vollziehen. Aber auf Meisters Ansuchen erging aus der herzoglichen Kanzlei am 28. December 1581 noch eine nähere Erklärung, wie die Vollstreckung auszuführen sei. Darauf haben noch mancherlei gerichtliche Verhandlungen Statt gefunden, über welche die Akten keine ausreichende Auskunft geben. Spätern Erklärungen des Herzogs zu Folge, hat derselbe zur Schlichtung der äußerst verwirrt gewordenen Sache den Rath von Rechtsgelehrten eingeholt, und zwar, was allerdings als eine sonderbare Aufopferung erscheint, auf eigene Kosten. Dessen ungeachtet gelangte man nicht zum Ziele.

Geraume Zeit nachher, im Jahre 1597, trat die Sache in eine neue Lage. Brammer erwirkte in Speier gegen Herzog Johann Adolf zu Holstein einen Befehl zur Vollstreckung des Urtheils des Städtegerichts vom 23. Juli 1579. Dem gehorsam, befahl der Herzog unterm 8. Mai 1598 dem Kielischen Rathe die Vollziehung des Urtheils. Aber wie? Gar nicht im Sinne des klagenden Brammer und im offenbaren Widerspruch mit dem rechtskräftigen Urtheile. Brammern war, wie oben angeführt, die Wiedererstattung des für Meister bezahlten Geldes zuerkannt; aber nicht umgekehrt war Brammer zu einer Zahlung verurtheilt worden. Dagegen wurde in dem herzoglichen Vollstreckungsbefehle angenommen, Brammer habe für das Haus 2800 Mark zu zahlen, aber erst 1118 Mark 8 Schill. gezahlt, sei mithin noch 1681 Mark 8 Schill. rückständig, nebst sechs Procent Zinsen seit 21 Jahren. Diesen Rückstand, befahl der Herzog, sollte Brammer nächsten Umschlag zahlen und dafür Kaution stellen. Zugleich wurde befohlen, Brammer sollte in den nächsten 8 Tagen an Meister zu dessen und dessen armen

Weibes und Kinder Alimenten 100 Mark entrichten rc. Ueber diese gar wunderliche Anordnung der von dem Kammergerichte befohlnen Exekution führte Brammer wiederum Beschwerde. Dem Herzoge gab das Kammergericht wiederholt auf, daß die Exekution nach dem Inhalte des Urtheils des Städtegerichtes und des darauf erfolgten Mandats des Herzogs zu vollziehen sei. Aber welches Mandat hatte das Kammergericht gemeint? das von 1580? oder das von 1581? Darüber schleppten sich die Verhandlungen in Speier bis zur Duplik fort. Also war endlich die Sache wieder spruchreif; allein das Kammergericht blieb die Entscheidung schuldig. Brammer, über 80 Jahre alt geworden, starb in Armut darüber hin. Seine Erben, sei es aus Unvermögen, die Kosten zu bestreiten, oder sei es aus Verzweiflung darüber, daß der höchstrichterliche Schutz in leeren Worten, aber nicht in Thaten gewährt wurde, ließen am Kammergerichte die Sache stecken.

Noch Einiges zur nähern Betrachtung.

1. Es bestand in Holstein ein Vierstädte-Gericht, an welches die Berufungen von denjenigen Urtheilen gelangten, die der Rath einer der verbundenen Holsteinischen Städte gesprochen hatte. Es war dieses eine Mittelinstanz zwischen den Stadtgerichten und dem Landgerichte oder der fürstlichen Kanzlei. Das Gericht wurde von Zeit zu Zeit in Kiel gehalten. In dem Verbande desselben befanden sich die Städte Rendsburg, Kiel, Itzehoe und Oldeslohe. Jede Stadt schickte zu dem Gerichtstage zwei ihrer Mitglieder, den Bürgermeister und einen Rathsverwandten. Diejenige Stadt, deren Urtheil angefochten wurde, durfte natürlich an der Berathung und Abstimmung nicht Theil nehmen. Aber wie stand es um die Vollstreckung? Die städtischen Abgeordneten, die das Urtheil vom Jahre 1579 gesprochen hatten, verwandten sich zweimal für die richtige Vollziehung, einmal mittelst einer auf Ansuchen der Bürgen im Jahre 1581 abgegebenen Erklärung über den Sinn jenes

Urtheils, dann im Jahre 1582 mittelst eines Schreibens an den Rath in Kiel, veranlaßt durch eine Beschwerde der Bürgen über das ihnen anbefohlne Einlager. Die Abgeordneten der Städte Rendsburg, Itzehoe und Oldesloe hielten die wider den Kieler Rath angebrachte Beschwerde für begründet, bestanden auf genaue Vollziehung des 1579 abgegebenen Urtheils, und begehrten: daß die Bürgen „zwischen zween Sonnenschein" ihres langen und beschwerlichen Einlagers entlassen würden. Für den Fall, daß das Urtheil nicht sollte in Kraft erhalten werden, droheten die Deputirten jener drei Städte, den König und den Herzog bitten zu wollen, daß nachgegeben werde, daß der Städte Zusammenkunft an einem andern bequemern und träglichern Orte (als Kiel) geschehen möge. Dergleichen mit Drohung verbundene Verwendungen erklären sich daher, daß das Vierstädte-Gericht keine vollziehende Gewalt hatte. Selbige stand allein dem Landesfürsten oder dessen Kanzlei zu. Ein Ausspruch des Vierstädte-Gerichtes verhielt sich, ähnlich den Weisthümern der Fakultäten und Schöppenstühle, nur wie eine Rechtsbelehrung, die das städtische Gericht, dessen Erkenntniß gescholten war, freilich zu befolgen hatte, die aber im Fall des Ungehorsams lediglich durch den vom Landesherrn auszuübenden Zwang aufrecht erhalten wurde.

2. Das Einlager, obstagium, in Deutschland abgeschafft, aber ausnahmsweise dem Fürstenthum Holstein im Westfälischen Friedensschluß VIII. 5. vorbehalten, ist in neuerer Zeit einzig und allein als vertragmäßiges Verstärkungsmittel persönlicher Verbindlichkeiten in Holstein und Schleswig praktisch geblieben. Jedoch mag in den lezten 40 Jahren die Vollziehung eines Einlagers, obwohl die Verschreibung zu demselben noch bisweilen Statt findet, nicht mehr vorgekommen sein. In ältern Zeiten diente das Einlager zugleich als richterliches Zwangsmittel. Die beiden Bürgen waren von dem Rathe der Stadt Kiel „des Hauskaufs halber" in's Einlager gesetzt, weil die-

selben sich weigerten, dem Bescheide Folge zu leisten, den Rest der Hauskaufsgelder, welcher nach Bezahlung der verbürgten Schuld übrig blieb, zu bezahlen. Das hatte zu der eben vorher mitgetheilten Verwendung des Vierstädte-Gerichtes Anlaß gegeben. Desgleichen war der Gläubiger Brammer im Jahre 1607 von dem Rathe zu Kiel in's Einlager gesetzt, weil er sich gewissen Anordnungen des Rathes in der Exekutionsinstanz nicht fügen wollte. Bei dieser Gelegenheit trat ein Unterschied hervor zwischen dem als gerichtliches Zwangsmittel verfügten und dem vermöge Vertrages in Ausübung gebrachten Einlager. Wer auf den Fall der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit sich zum Einlager verschrieben hat, ist nicht nur bei Verlust seiner Ehre verbunden, auf Mahnung des Gläubigers sich in die bestimmte Herberge zu begeben, sondern muß da auch auf eigene Kosten leben. Nur im Fall des Unvermögens hatte ihm der Gläubiger ein Geringes zu seiner Zehrung zu reichen. Wer dagegen von richterlichen Amts wegen in's Einlager gewiesen wurde, hatte zwar ebenfalls bei Verlust seiner Ehre Gehorsam zu bezeigen; aber da er es nicht in Folge eines freiwilligen Versprechens that: so lag in dem Umstande allein, daß er in die ihm angewiesene Herberge ging, für ihn noch keine vertragsmäßig gegen den Wirth übernommene Verbindlichkeit, demselben die Kosten für Wohnung und Zehrung zu bezahlen. Mindestens durfte der Wirth, bei dem auf solche Weise ein Einlieger sich einfand, an denjenigen sich halten, der das Einlager befohlen hatte. In unserm Falle erklärte der Wirth, er begehre die Zahlung von dem Rathe; im Fall dieser sich dazu nicht verstehe, wolle er Brammer nicht aufnehmen. Brammer war nämlich nicht Willens, die Zeche zu bezahlen; überdies berief er sich auf sein Unvermögen.

3. Um Schutz gegen die wider ihn erkannte Exekution zu suchen, flüchtete Brammer mit seiner Frau und seinen „redesten" und besten Gütern aus seiner in der Flämischen Straße belege-

nen Wohnung in des Junker Georg Ranzows freies Haus in der Dänischen Straße. Hier fand er Aufnahme bei „nachtschlafender Zeit.“ Ein Freihaus in Kiel ist ein solches, welches einem ritterschaftlichen Herrn gehört und deshalb von dem städtischen Gerichtszwange befreiet ist. Vordem gab es in Kiel nicht wenige solcher Häuser; gegenwärtig nur noch einige. Der Rath ließ Georg Ranzow zur Auslieferung des Geflüchteten und dessen Mobilien auffordern; er begehrte sogar Auslieferung von Brammers Hausfrau. Sehr merkwürdig ist die Art und Weise, in welcher, und der Ort, von welchem aus die Aufforderung geschah. Es versammelte sich nämlich der Rath in der Kapelle der Nikolaikirche und ließ den Landgerichtsnotar ersuchen, dahin zu kommen. Von da sandte er den Untergerichtssekretär Grevenitz, begleitet von Notar und Zeugen, mit einem Schreiben an Ranzow. In sehr umständlicher Fassung enthielt dasselbe das Ersuchen um Auslieferung. Allein Ranzow weigerte sich derselben. Gleichwie die Städte die geflüchteten Bauern gegen deren Gutsherren in Schutz zu nehmen geneigt waren, so gewährte hier ein Edelmann in seinem adelichen Freihause dem geflüchteten Bürger einen sichern Zufluchtsort gegen die städtische Obrigkeit. Ueber diesen Vorgang wurde ein feierliches Notariats-Instrument aufgenommen.

4. Aber nicht allein, wenn der Rath mit einem Dritten, sondern auch in dem Falle, da er mit einer Partei oder deren Stellvertreter zu thun hatte, ohne daß ein ordentlicher Gerichtstag Statt fand, ging mitunter die Verhandlung in jener Kapelle vor sich. Man sieht nicht ein, warum nicht auf dem Rathhause? Der Rath hatte verfügt, daß fünf, dem Brammer gehörige Kühe, von dem Stadtfelde, wo sie graseten, weggeholt wurden; zugleich waren in Brammers verlassenem Hause mehrere Sachen wardirt worden. Um über diese Verfügungen Auskunft zu erhalten, sandte Brammer einen Notar an den Bürgermeister Suhmen. Dieser beschied den Notar nach der

Kapelle, um von dem daselbst zu versammelnden Rathe die gewünschte Auskunft zu empfangen. Gelegentlich erfahren wir, wie hoch damals der Preis einer Kuh angeschlagen wurde. Es wurde nämlich dem Notar eröffnet, die Kühe seien gepfändet, um als Exekutionsmittel für jene 100 Mark zu dienen, die Brammer an Meister vermöge des oben angeführten herzoglichen Befehls auf Abschlag zu zahlen habe. Zugleich wurde dem Notar erklärt, daß Brammern angeboten sei, die fünf Kühe für dreißig Thaler wieder einzulösen. Also eine Kuh wurde nicht höher denn zu sechs Thaler geschätzt und ein Thaler galt in jener Zeit, wie andere Akten ausweisen, nicht mehr als 31 Schillinge; mithin war eine Kuh noch nicht volle 12 Mark werth.

5. Der Schuldner Meister hatte sein Haus abgetreten; jedoch war selbiges zu der Zeit, als er es abgab, höher geschätzt, als die Summe seiner Schulden betrug. Darum lag ihm an der Beendigung des Streits. Ein Schreiben des fürstlichen Kanzlers Gutzlaff an den Kammerprokurator ergiebt, daß Meister persönlich zu zweien Malen in Speier zur Stelle gewesen und fast zwei Jahre lang daselbst sollicitirt hat, „jedoch ohne alle Frucht." Was hätte ein so armseliger Sollicitant in Speier auszurichten vermogt? Aber auch der ärmste und unbedeutendste Mensch verspricht sich etwas Günstiges von seiner persönlichen Erscheinung; er scheuet nicht die Beschwerden einer weiten Reise, nicht sein kümmerliches Behelfen, wenn es ihm an Mitteln gebricht; er tröstet sich gern mit der Hoffnung, daß er sein Ziel in seiner Angelegenheit erreichen werde. Doch die Herren in Speier waren nicht so leicht zu bewegen, eine Thätigkeit für die endliche Entscheidung zu verwenden.

6. Die Zeit übte ihr Recht an dem hauptsächlichen Gegenstande des Streites. Brammer hatte das von Meister abgetretene Haus in der Flämischen Straße im Mai 1598 verlassen. Ob und wie dasselbe in Aufsicht und Verwaltung

genommen, darüber schweigen die Akten. Aber während man sich noch über die Vollstreckung des bereits im Jahre 1579 gefällten Urtheils stritt, fiel das Meistersche Haus ein. Die Baustelle mit den Trümmern verkaufte der Rath an einen Edelmann für 400 Thaler, und legte, wie Brammer behauptet, das Geld bei sich nieder. Von der Verwendung desselben enthalten die Akten nichts. Waren denn auch die Bürgen oder deren Erben unvermögend geworden? Der Rath behauptete das Unvermögen, der Herzog ebenfalls. Dagegen bescheinigte Brammer durch Notar und Kieler Zeugen, daß die Söhne und Erben des Bürgen Untied annoch im Jahre 1606 mit zwei Häusern in Kiel, in der Schmiedestraße belegen, angesessen wären! Notar und Zeugen beriefen sich auf die Stadtkundigkeit. Also befand sich die von Notar und Zeugen bezeugte Stadtkundigkeit im grellen Widerspruch mit einer obrigkeitlichen und fürstlichen Behauptung!

XX.

Der k. Statthalter ein Gewaltthäter. Ueberfall wegen angeblicher Privatschuld. Verweigerte Handtastung. Der vermeintliche Schuldner in Ketten. Das Neumünstersche Bauerngericht ein gefährliches Gericht.

1564. Hans Hartmann zu Hamburg, gegen Friedrich von Brockdorf, Amtmann zu Steinhorst; betreffend Landfriedensbruch.

Hans Hartmann, ein angesehener Bürger in Hamburg, Schwiegersohn des weil. Bürgermeisters von Sprekelsen, war von dem herzoglich Holsteinischen Amtmann Friedrich von Brockdorf zu Steinhorst mit Geldgeschäften in den Niederlanden betrauet gewesen. Späterhin blieb er mit demselben auf gutem

Fuße; Brockdorf war bei ihm zu Gast in Hamburg, ohne daß von Mishelligkeiten aus den frühern Geschäften die Rede war. Aber auch der königliche Statthalter von Holstein, der berühmte und reiche Heinrich von Ranzow, hatte sich Hartmanns zu Geldgeschäften in den Niederlanden bedient, war jedoch, weil er sich für übervortheilt hielt, mit demselben in Hader gerathen, hatte ihn festgenommen und sich eine gewisse Summe zahlen lassen, bevor er denselben unter dem eidlichen Gelöbniß, keine Klage (über das eigenmächtige Festnehmen) zu führen, wieder auf freien Fuß gestellt hatte. Nachdem Brockdorf von dem Erfolg dieser gewaltthätigen Handlung des königlichen Statthalters Kunde erlangt, glaubte auch er, um eine Summe von 1000 Gulden oder 500 Thaler bei Hartmann zu kurz gekommen zu sein. Statt in Hamburg vor Gericht seinen Anspruch geltend zu machen, ersah er, dem Beispiele des Statthalters folgend, die Gelegenheit, seinen vermeintlichen Schuldner im Lande Holstein zu fassen. Dies gelang ihm.

Hartmann, nichts ahnend von Brockdorfs Absicht, hatte sich in Gesellschaft seiner Schwäger und Schwägerinnen und einiger Jungfern am 3. Juli 1564 von Hamburg nach dem Flecken Neumünster in Holstein begeben. Es galt dem Besuche eines Verwandten; es war eine Lustfahrt in der schönen Sommerzeit. In Neumünster fand die Gesellschaft von vier Männern und fünf Frauen und Jungfrauen eine gastliche Aufnahme bei einem Verwandten in dem Jungfernkloster, wo bis zum dritten Tage verweilt wurde. Am Tage nach der Ankunft erschien Brockdorf ebenfalls in Neumünster, begleitet von seinem Amtschreiber, seinem Jungen und drei Knechten, alle zu Pferde und gerüstet. Ueber sein Vorhaben verlautete nichts. Hartmann wird nichts Böses befürchtet haben; denn er zog auf offener Landstraße am dritten Tage mit seiner Gesellschaft wieder von Neumünster ab. Schon waren die Reisenden eine Strecke weit von Neumünster, die Männer zu Pferde, die

Frauen und Jungfern im Wagen, als Brockdorf mit seinen Dienern heransprengte, auf Hartmann losrannte, die Feuerbüchse ihm vor die Brust setzte und die Faust von ihm verlangte, weil er denselben für schuldig hielt, 500 Thaler zu erstatten. Er forderte das Handgelöbniß, daß Hartmann sich auf Brockdorfs Erfordern vor Herzog Adolf zu Recht stellen wolle. Hartmann verweigerte es, die Hand von sich zu geben; er erklärte, nichts schuldig zu sein. Die Bedrohungen wurden fortgesetzt, die Weiber schrien und jammerten, sprangen vom Wagen, Eine griff Brockdorfen in die Zügel, eine Andere, die schwanger war, fiel in Ohnmacht; die Männer, Hartmanns Schwäger, erboten sich, für die Zahlung zu haften, wenn Brockdorf, wie Hartmann es begehrte, sein Recht vor Gericht in Hamburg suchen wollte. Alles vergebens. Da Brockdorf seinen vermeintlichen Schuldner nicht loslassen wollte, im Fall er sich nicht dazu verstände, seine Hand darzureichen und sich zur Stellung vor ein Holsteinisches Gericht zu verpflichten: so kehrte die ganze Gesellschaft, die den Bedrängten in seiner Noth nicht verlassen wollte, nach Neumünster zurück, umgeben von Brockdorf und dessen bewaffneten Dienern. In Neumünster wurden anfänglich die Verhandlungen über das Handgeben fortgesetzt; aber ohne Erfolg, indem beide Theile ihr Mistrauen in die Gerichte in entgegengesetzter Weise laut werden ließen In Hamburg, sagte Brockdorf, geschehe niemanden Recht; er habe daselbst mit einem Schelm zu thun gehabt, der habe ihm im Gerichte in das vierte Jahr ungetreulich aufgehalten; Hartmann dagegen fürchtete sich besonders vor einem Bauerngericht, er glaubte die Gerechtigkeit nur bei seiner Obrigkeit in Hamburg zu finden. Bei Brockdorfs fortgesetztem Drängen, von Hartmann ein Gelöbniß zu bekommen, fehlte es nicht an Bedrohungen. Zeugen behaupten, daß Brockdorf auch in Neumünster seinem Gegner die Feuerbüchse auf die Brust gesetzt habe; davon wollte der Amtschreiber Helb zwar nichts wissen, sagte

aber: „Wer die Hand von Einem haben will, der kann ihm nicht zulachen." Ein anderes Mal, als Beide sich länger über das Antorfische (Antwerpensche) Geschäft mit einander unterredet hatten, ohne daß Hartmann zu einem Gelöbniß zu bewegen war, legte Brockdorf die Hand an den Säbel. Da fiel „in der Mangelung" Möllers Hausfrau, eine junge Frau, Brockdorfen in den Arm und rückte ihn herum. Worauf derselbe sich umsah und sagte: „Das thut mir eine Frau, thäte es ein Kerl: so wüßte ich wohl, was ich wieder thun wollte."

Bei der Rückkehr nach Neumünster war die ganze Gesellschaft, von Brockdorf und dessen Knechten umgeben und geleitet, bei dem Zöllner Hagge abzusteigen veranlaßt oder gezwungen worden. Der Zöllner weigerte sich jedoch, ohne Befehl der verwitweten Königinn, deren Diener er war, Hartmann in Haft zu nehmen. Nach den fehlgeschlagenen Versuchen, das gewünschte Gelöbniß zu erzwingen, ließ Brockdorf durch seine Bewaffneten seinen Gegner „verwahren", ritt nach Kiel und erwirkte von dem Amtmann Owe Ranzau den Befehl an den Vogt in Neumünster, Hartmann gefänglich einzuziehen. Dies geschah; Hartmann wurde in des Zöllners Hause in Eisen geschlagen. Ein Augenzeuge sagt: es sei Hartmannen, in einer Kammer im Bette liegend, „ein eiserner Bolzen an den Schenkel gethan." Einige Zeit nachher wurde Hartmann, an Ketten gefesselt, und in bewaffneter Begleitung, zu Wagen nach Kiel abgeführt und in dem Gefängniß daselbst an den Block durch Ketten geschlossen. Die Bitte der Frau, ihren Mann begleiten zu dürfen, war abgeschlagen. Aber am andern Tage eilte sie nach Kiel und erlangte Zutritt in's Gefängniß. Da fand sie ihren Mann, den an ein gutes Leben gewohnten Hamburger Bürger angesehenen Standes, liegend am Block geschlossen, „mit dem Haupte auf der Erde und die Füße in die Höhe." Ihre Bitte um gelinderes Gefängniß, angebracht bei dem Amtmann, wie bei dem Bürgermeister, und selbst bei Brockdorf, blieb unerhört.

Ein zweiter Ritt führte Brockdorf zu dem Herzoge Adolf nach Rendsburg. Auf sein Ansuchen wurden die Dingbauern nach Neumünster berufen, um über Brockdorfs Ansprüche Recht zu sprechen. Schon war der Beklagte aus seinem Gefängnisse von Kiel dahin abgeführt, als es den Verwandten des gefesselten Gefangenen mittelst Vorstellung bei dem Herzoge Adolf gelang, daß das Bauerngericht ausgesetzt wurde. Die Beschickungen des Hamburger Rathes, um dem unglücklichen Hamburger Bürger die Freiheit zu verschaffen und ihn in seiner Vaterstadt vor Gericht zu stellen, waren ohne Erfolg. So dauerte über drei Monate die Fesselung in Ketten fort, obwohl dem Eingekerkerten nichts Sträfliches zur Last fiel, sondern lediglich eine ganz unbescheinigte Verbindlichkeit aus einem Privatverhältnisse ihm beigemessen wurde. Zulezt glückte es dem Gefangenen, troß dem daß er an den Block geschlossen war, aus dem Kerker zu entfliehen. Vor diesem Entfliehen hatte seine Hausfrau bereits eine Klage wegen Landfriedensbruchs in Speier angebracht, der Mann setzte dieselbe nach seiner Befreiung fort, der Rechtsgang hatte seine langsame Bewegung bis zum Zeugenverhör und gerieth darauf in's Stocken.

Jenes Zeitalter wurde noch vom Geiste der Gewaltthätigkeit und Barbarei beherrscht. Ein Justiz- und Verwaltungsbeamter überfiel mit gewaffneter Hand seinen vermeintlichen Schuldner auf offener Landstraße. Ohne irgend wie seinen Anspruch bescheinigt zu haben, erreichte er bei dem fürstlichen Amtmann die Einkerkerung des Hamburger Bürgers, damit dieser vor ein Holsteinisches Gericht wegen einer Privatforderung sollte gestellt werden. Die Behörden begnügten sich nicht mit einem einfachen, leidlichen, bürgerlichen Arrest; sie ließen den angeblichen Geldschuldner wie einen gefährlichen Bösewicht, der mit einer peinlichen Strafe bedrohet gewesen wäre, in Eisen schlagen! Bewundern muß man die anfängliche Standhaftigkeit des Hamburger Bürgers, der doch dergleichen gemeine und

abscheuliche Behandlung nicht gewohnt war. Er hätte seine Spazierfahrt mit seiner lustwandelnden Gesellschaft fortsetzen können, wenn er durch Handschlag hätte geloben wollen, auf seines Gläubigers Erfordern vor einem Holsteinischen Gerichte sich gegen den Anspruch zu vertheidigen. Allererst dann, als er nach Kiel sollte weggeführt werden, und er das Schlimmste befürchten mogte, hat er, wie ein Zeuge aussagt, sich erboten, die Faust von sich zu geben; allein nun wurde er mit diesem Erbieten, ungeachtet doch das Versagen desselben der einzige Grund des Arrestes war, nicht mehr gehört. Mit Verläugnung aller Barmherzigkeit, und, wie wir sagen würden, zugleich wider alles Recht, fand die flehentliche Bitte seiner bekümmerten Frau um ein gelinderes Gefängniß weder bei den Beamten, noch bei dem vermeintlichen Gläubiger, der doch ebenfalls dem Beamtenstande angehörte, ein Gehör.

Aber wie stellt sich zugleich ein Volksgericht dar? Hartmann bezeichnet in seinen gerichtlichen Eingaben das Neumünstersche als „ein gar gefährliches Bauerngericht"; er behauptet, es sei den beschiedenen Bauern von den Vögten in den Mund gethan und befohlen gewesen, wie sie sich halten und was sie sprechen sollten. Die Witwe Rodewald, Tochter eines Hamburgischen Bürgermeisters, sprach in Neumünster mit zwei Bauern, die zu dem Gerichte bestellt gewesen. Laut ihrer eidlich bekräftigten Zeugenaussage hatte sie die Bauern gefragt, aus was für einer Ursache sie da gefordert wären? Worauf die Bauern zur Antwort gegeben hatten, daß sie den Hamburger Kerl vorfinden sollten. Zeuginn: Was sie da finden sollten? Der eine Bauer: Dieweil er seinem eigenen Herrn nicht treu gewesen: so sollten sie ihn vorfinden an dem lichten Galgen. Darauf der andere Bauer: „Wir sollen fort darnach noch eine Findung thun. So der Hamburger Kerl seinem Herrn tausend Gulden geben, gelten und bezahlen würde: so soll er des Rechtens los sein. Und da sie solch Recht nicht finden

würden, wie ihre Vorfahren vor hundert Jahren gefunden hätten: so müßten sie ihren Herren hundert Mark geben." So viel leuchtet ein, daß es einem Fremden nicht geheuer war, wenn er sich vor ein Bauerngericht stellen sollte.

XXI.

Freie Verfassung des Landes Hadeln. Niebuhr, Vater und Sohn. Schmähung der Schulzen und Schöffen. Der Beleidiger verurtheilt, sich auf sein lügenhaftes Maul zu schlagen. Urfede mit Bürgschaft. Ein Landzwinger. Aktenverschickung. Unbestrafter Eidesbruch.

1588. Lobecken und Genossen im Lande Hadeln, gegen Stöckeler und Genossen; betreffend Bürgschaft wegen Urfede.

Das kleine, aber fruchtbare Land Hadeln, belegen in der Niederung zwischen Elbe und Weser, angränzend an das Herzogthum Bremen, stand unter der Hoheit des Herzogs zu Lauenburg. Von einem Gräfen, d. h. Statthalter des Herzogs, regiert, genoß das Ländchen eine ziemlich freie Verfassung, wie sie in den Marschen in den Niederungen an der Elbe und Eider üblich war. Die Freiheit hat nicht allein in den Bergen ihren Sitz, die Bildung ist nicht auf die Städte des Binnenlandes beschränkt. Das flache Ländchen Hadeln ist die Geburtsstätte des berühmten Reisenden Niebuhr, das Land Dithmarschen die seines noch berühmtern Sohnes, des Römischen Geschichtsforschers. Die Freiheit des Ländchens Hadeln hinderte jedoch nicht, daß der Obrigkeit bisweilen mit Verachtung begegnet und Trotz geboten wurde. Der Eingesessene Johann Albern beschuldigte in einem Schreiben und sogar im offenen Gerichte die Schulzen und Schöffen des Landes Hadeln, sie

sähen mehr Gunst, Gabe und Freundschaft, als das Recht an, sollte jemand auch doppelt Recht haben. Weil er aber diese groben Schmähungen zu beweisen nicht vermogte: so wurde derselbe, auf eingeholten Rath der Gelehrten, durch das Landgericht in Otterndorf am 8. Juli 1584 verurtheilt, die groben Schmähungen zu wiederrufen und sich auf sein lügenhaftes Maul zu schlagen. Deshalb in Haft gerathen, erlangte Albern seine Freiheit erst dann wieder, als er erfüllt hatte, was das Gericht begehrte. Denn außer dem, daß er vermöge des Urtheils schuldig war, Wiederruf zu thun und sich auf sein lügenhaftes Maul zu schlagen, wurde er angehalten, die Urfede zu schwören, daß er sich an keinem Unterthan des Landes Hadeln wegen seiner Verhaftung rächen wolle. Ueber die Urfede stellte er, wie es in jener Zeit nicht unüblich war, eine schriftliche Urkunde aus. Zugleich verbürgten sich fünf Freunde für allen Schaden, der dadurch, daß Albern die beschworne Urfede nicht halten würde, entstehen könnte. Dessen ungeachtet machte er sich abermals schuldig, gerieth im Jahre 1586 wieder in Haft, wurde jedoch wiederum gegen beschworne und verbürgte Urfede auf freien Fuß gesetzt. Aber die zweimal beschworne Urfede hielt Albern nicht ab, Eigenmacht auszuüben. Er hielt sich, besonders durch den Eingesessenen Stöckeler, in Vermögenssachen beeinträchtigt, schrieb Drohbriefe, statt vor Gericht sein vermeintliches Recht zu verfolgen, verband sich mit einem Peter Hasten, und raubte den Hadelern sechs Pferde von der Weide. Stöckeler und andere Eingesessene des Dorfes Kochenbüttel stellten Nachjagd an und brachten den Frevler in Broberg im Bremischen Gebiet zur Haft. Die Beraubten bekamen ihre Pferde wieder, hatten aber wegen der Nachjagd und der Einlösung der Pferde Kosten gehabt, die sie von den Bürgen ersetzt verlangten. Deshalb eine Klage wider die Bürgen. Statt jedoch über die eingeklagten Kosten sofort zu erkennen, entschied das Landgericht in Otterndorf den 8. Juli 1587, daß

Kläger und Beklagte zugleich, wie auch im Namen der ganzen Landschaft, den verstrickten Landzwinger Albern nebst seinem Mitgesellen Hasten wegen der landfriedbrüchigen und räuberischen That peinlich anklagen und zu dem Behuf einen gemeinschaftlichen Anwald bestellen und die desfälligen Kosten vorerst zu beiden Theilen tragen sollten Unverhofft war es jedoch dem Landzwinger gelungen, in Broberg aus dem Gefängnisse zu entweichen. Nun erst hatte der Rechtsstreit wegen der Kosten seinen Fortgang wider die Bürgen. Diese meinten, von der Bürgschaft frei geworden zu sein, weil die Kläger auf eigene Hand die Nacheile angestellt und die Kosten verursacht hätten. Sie wurden jedoch, auf ein von Wittenberg eingeholtes Urtheil, schuldig erkannt. Die dagegen nach Speier ergriffene Berufung blieb unentschieden. Der ganze Betrag der Kosten der Nacheile und Einlösung der Pferde ging nicht über 70 schwere oder 90 Rheinische Gulden hinaus.

Daß das zweite Urtheil eben so wohl, wie das erste, von einer Universität eingeholt wurde, bleibt auffallend genug. Der Gegenstand war nicht von großem Werthe; auch lag nicht, wie bei der ersten Versendung, wo das Gericht selbst beleidigt war, der Schein einer Befangenheit oder Parteilichkeit vor. Man sollte fast glauben, die heimischen Richter hätten sich vor der unterliegenden Partei gefürchtet. Den Landzwinger oder Verläumder wegen seines gebrochenen Eidschwurs zu bestrafen, als er zum zweiten Male war verhaftet worden, wäre rechtlich gewesen; allein er wurde, obwohl er die Urfede nicht heilig gehalten, wieder in Freiheit gesetzt, ohne irgend eine Strafe zu erleiden. Das Gericht begnügte sich, nochmals die Urfede beschwören zu lassen. Daß mit den eidlichen Gelöbnissen so leichtfertig umgegangen wurde, weist auf die Schwachheit in der Bestrafung zurück. Daß dem Eide wenig Vertrauen bewiesen wurde, davon zeugt die Stellung der Bürgen zur Bestärkung der beschwornen Urfede.

XXII.

Der König zieht die Gränze. Dennoch Streit darüber. Umgehen des Landgerichtes. Vorschub des Landfriedensbruchs. Geschäftsgang zwischen Kabinet und Statthalter. Das Kammergericht verfügt ohne Antrag

Marquard von Alefeld auf Kaden, gegen den königl. Statthalter Heinrich 1597. Ranzow zu Segeberg; wegen Landfriedensbruchs.

Das adeliche Gut Kaden in Holstein, vormals ein Eigenthum der Familie Alefeld, gränzt an das königliche Amt Segeberg. In Begleitung der Frau Katharine von Alefeld hatte König Christian III. in höchst eigener Person, sie und er zu Pferde, die Scheide gezogen. Allein trotz dem wurde in der Folge die Gränze streitig. Marquard von Alefeld ließ eine Schäferkathe auf einem Platze bauen, von welchem der königliche Amtmann von Segeberg, Statthalter Heinrich Ranzow, behauptete, daß derselbe außerhalb der Scheide des Gutes Kaden, auf dem Gebiete des Amtes Segeberg, liege. Der berühmte, gelehrte Statthalter war höflich genug, den Junker Marquard durch einen Edelmann, Diederich von Dinklage, ermahnen zu lassen, die Kathe wegzunehmen. Als dieses aber nicht geschah, beorderte er Leute, welche dieselbe niederrissen.

Marquard von Alefeld erhob deshalb eine Klage. Er hätte dieselbe bei dem Holsteinischen Landgerichte, im Fall er wirklich verletzt war, anbringen können. Aber es wird das Vertrauen in die Gerechtigkeit oder die Macht eines Landgerichtes, im Fall man dem Landesherrn oder dessen Beamten als Gegner gegenüber stand, ein sehr schwaches gewesen sein. So lange noch ein Ausweg offen stand, zog man es vor, die Sache nach Speier zu bringen. Ließ sich nun die Rechtsverletzung aus dem Gesichtspunkte eines Landfriedensbruchs auffassen: so war

das Kammergericht die rechte Behörde. Ein solcher Gesichtspunkt wurde gern aufgestellt, selbst in solchen Fällen, wo selbiger bei unbefangener Prüfung sofort als ein ganz verfehlter erscheinen mußte.

Der Junker Marquard versuchte wider den Statthalter eine Klage wegen Landfriedensbruchs, und erlangte in Speier unterm 17. März 1597 die übliche Ladung nebst dem Gebote der sofortigen Wiederherstellung und dem Verboten euer Gewaltthätigkeit. Dagegen lag dem Statthalter daran, auszuführen, was nicht schwer fiel, daß hier kein Landfriedensbruch, sondern eine amtliche Handlung vorliege, die er natürlich auch als eine wohlbefugte darzustellen suchte. Um dieses sofort zu bescheinigen, brachte er ein notarielles Abhörungsprotokoll über Zeugen bei, welche ausgesagt hatten, daß die streitige Kathe auf Amtsgebiet erbauet worden. Die Sache kam nicht zur Entscheidung. In einem Schreiben des klägerischen Anwaldes vom 17. August 1599 wurde im Kammergerichte angezeigt, daß der königliche Statthalter Heinrich Ranzow vor acht Wochen Todes verblichen und Marquard von Alefeld nach England und Frankreich verreiset sei. Nachdem fast fünf Jahre bereits von keiner Partei irgend ein Antrag gemacht worden, und mittlerweile des Klägers Prokurator Cogmann gestorben war, gab das Kammergericht am 22. Mai 1604 den Bescheid: daß, wofern sich jemand an weil. Lt. Cogmanns Statt zu dieser Sache legitimiren würde, alsdann ergehen solle, was recht ist. Damit schließen die Akten. Seltsam nimmt es sich aus, daß das Kammergericht von Amts wegen, ohne Antrag einer Partei, weitere richterliche Verfügungen verhieß, im Fall sich statt des verstorbenen Prokurators des Klägers ein Anderer legitimiren würde. Das Kammergericht stand ja in dem übeln Rufe der Saumseligkeit; es bezeigte sich gar oft nachlässig, auch wenn es von Seiten der Parteien an Anträgen nicht fehlte. Warum in unserm Falle eine nicht angesprochene Thätigkeit? War zu vermuten, daß

eine Partei auf's Neue den Rechtsstreit betreiben würde, nachdem Kläger und Beklagter bereits fünf Jahre die Sache hatten ruhen lassen? Es ist schwer zu begreifen, was den Herren in Speier Anlaß zu dem Bescheide vom 22. Mai 1604 gegeben hat. Keine von beiden Parteien hat sich dadurch verleiten lassen, den Fortgang des Rechtsstreites zu betreiben.

Nebenher erfahren wir, daß der königliche Statthalter, zugleich Amtmann in Segeberg, auf den Streit über jene Kathe und die Gränze nicht aus eigener Macht einging, sondern darüber an Seine Majestät berichtete. Das von König Christian IIII. eigenhändig unterschriebene Reskript, Kopenhagen den 18. August 1598, wies den Statthalter an, dem königlichen Anwalde zu befehlen, daß er den Kammergerichtsprokurator ermahnen solle, des Königs Nothdurft in Acht zu nehmen, weil die Klage auf den Landfrieden nicht geeignet sei. Jenes Reskript enthielt zugleich Antwort und Befehl in verschiedenen andern Sachen. Man war noch nicht zu der Einsicht gelangt, daß jede Sache für sich in einem besondern Bericht zu behandeln und in einem besondern Reskript darauf Antwort zu geben sei.

XXIII.

Eideshelfer. Zwölfmannen-Eid. Wahrheitseid über fremde Handlungen. Eine Schleswigsche Rechtssache vor dem Kammergerichte. Dagegen Verwahrung des Königs. Kaiserliche Notarien in Schleswig.

Gertrude von Alefeld, wieder verheirathete Blome zu Lütken-Nordsee, gegen 1698.
Hans und Franz Ranzow zu Salzau und Gregor von Alefeld zu Segarden; betreffend Erbschaft.

Ueber den Nachlaß der Dorothea von Alefeld auf Rundhof im Schleswigschen entstand bei dem Schleswigschen Landgerichte

ein Rechtsstreit, in welchem der Erblasserinn Wittwer, Christoph von Alefeld auf Klein-Nordsee im Holsteinischen, als Kläger gegen die Erben auftrat. Das Landgericht zu Schleswig erkannte am 3. April 1593: daß Kläger alles das, was aus seiner seligen Hausfrauen Gütern an ihrem Sterbetage vorhanden gewesen und er davon genossen, mit Eiden nach Landrecht einbringen solle. In Befolgung dieses Urtheils erschien der Kläger auf dem Rathhause zu Flensburg vor dem kaiserlichen Notar Ritzenberg, um den ihm auferlegten Eid abzuleisten. Zu dem Ende hatte er seine elf Eideshelfer adelichen Standes nebst sechs Sammtfreunden mitgebracht. Es war nämlich, wie aus Allem ersichtlich, ein Zwölfmannen-Eid zu schwören, wie solcher nach Schleswigschem Landrecht, dem Jütischen Low, erfordert wird. Der gegenwärtige Rechtsstreit giebt ein vollgültiges Zeugniß, daß dieser den Germanischen alten Rechten bekannte Eid mit Eideshelfern damals im Herzogthum Schleswig noch im unbeschränkten Gebrauche war. Jedoch wurde die Ausschwörung vereitelt, weil die Beklagten neben andern Einwendungen hauptsächlich die vorbrachten, daß der Kläger zuvörderst ein Verzeichniß der Güter einzureichen habe; denn die Richtigkeit eines solchen Verzeichnisses sei zu beschwören.

Nachher starb Christoph von Alefeld, ohne den Eid geleistet zu haben. Er hinterließ aus zweiter Ehe eine Witwe Gertrud, deren Jungfernname nicht angegeben ist, ein Mangel, der freilich damals in fast allen Rechtssachen bemerkt wird. Er hinterließ zugleich einen unmündigen Sohn aus der zweiten Ehe. Dessen Vormünder setzten den Rechtsstreit fort. Indeß hatte Christoph von Alefeld bei seinen Lebzeiten noch ein Inventar oder eine Designation angefertigt und diese war dem Gerichte übergeben. Das Landgericht zu Flensburg erkannte den 17. September 1594: daß es bei obiger „Urtel“ zu lassen. „Nachdem aber, hieß es weiter, derselben noch nicht ist Folge geleistet

und der erste Kläger Christopher von Alefeld nunmehr mit Tode verfahren, soll seine hinterlassene Witwe sammt ihren elfen Eidesleuten schuldig sein, vermittelst ihres leiblichen Eides nach Landrecht innerhalb gedoppelter Sächsischer Frist ... hier in der Stadt Flensburg ... zu betheuren, daß die Designation, welche übergeben, dieselbige wahrhaftige Designation sei, welche Christopher von Alefeld noch bei seinem Leben fertigen lassen und beschwören wollen, und daß keines der Stücke, so er einbringen sollen, ... daraus nicht gelassen, noch verschwiegen" rc.

Aus welchem Grunde war es möglich, die Witwe schuldig zur Leistung des Eides zu erkennen? Sie hatte an dem Processe niemals als Partei Theil genommen. Von ihrem Ehemanne angestellt, war der Proceß nach dessen Tode von den Vormündern seines unmündigen Sohnes fortgesetzt. Die Witwe hob die Rechtswidrigkeit des Erkenntnisses hervor, war jedoch dessen ungeachtet, um das Beste ihres unmündigen Sohnes zu befördern, zur Leistung des Eides erbötig, im Fall derselbe in solcher Form abgefaßt würde, daß sie ihn mit gutem Gewissen zu schwören im Stande wäre. Nun schrieb das Landgericht am 25. September 1594 folgende Eidesformel vor: „Ich schwöre bei Gott, daß die Designation, welche übergeben, dieselbe wahrhaftige Designation sei, so Christopher von Alefeld noch bei seinem Leben fertigen lassen und beschwören wollen, und daß ich nicht anders wisse noch glaube, denn daß keines der Stücke, so er einbringen sollen, ... daraus nicht gelassen, noch verschwiegen. So wahr mir Gott helfen soll."

Wirklich geleistet wurde dieser Eid von der Witwe Gertrud und ihren elf Eidesleuten. Es geschah dieses am 17. December 1594 auf dem Rathhause zu Flensburg vor dem kaiserlichen Notar Brandes nebst zwei Zeugen ritterschaftlichen Standes. Laut der desfälligen Notariatsurkunde war Drude von Alefeld erschienen „sammt ihren und ihres Sohnes bestellten Vormündern und allerseits verwandten Freunden und

Beiſtände"; doch ſind die Namen dieſer Vormünder, Freunde und Beiſtände nicht angegeben. Dagegen leſen wir die Namen der elf Eidesleute, Standesperſonen der Schwörenden, Schleswig=Holſteiniſche Junker, nämlich: Kai von Alefeld von Nordſee, Otto von Qualen zu Kaſelow, Joachim Pleß (Pleſſen) zu Raſtorf, Klaus von Alefeld zu Gelting, Joachim Pleß der Jüngere von Kampen, Heinrich Ranzow zu Satrupholm, Borchert Pleß zu Kampen, Heinrich von der Wiſche von Glaſow, Schack Pleß von Raſtorf, Klaus von Hagen zu Nübel, und Hartwig Ranzow zu Flensburg.

Mit erſchienen waren zugleich die Gegner, die beklagten Erben. Man lieſt in dem Notariats=Inſtrument: „daß die Seegardiſchen Erben und ihre anweſenden Freunde und Beiſtände die Eidesleiſtung angehört und vor derſelbigen Leiſtung nichts dawider eingewandt. Nachdem aber derſelbige abgelegt, haben ſie ſich wohl dawider zu proteſtiren unterſtanden und dabei etwas in Schriften eingeben wollen." Anſcheinend waren die Erben mit der beſchwornen Deſignation nicht zufrieden.

Nach geleiſtetem Eide beſchwerten ſich die Vormünder des unmündigen Sohnes weil. Chriſtophers von Alefeld darüber, daß Beklagte ihres Theils dem Urtheile nicht gehorchen und mit der ihnen auferlegten Einbringung und Theilung nicht verfahren wollten. Auf dieſe Beſchwerde erging ein fürſtlicher Befehl unterm 4. Januar 1595 an die Beklagten, bei Pön 2000 Thaler binnen 6 Wochen 3 Tagen dem Urtheile ſich gemäß zu bezeigen. Gegen dieſen Befehl reichten die Beklagten eine Vorſtellung ein, die Sache gelangte wiederum an das Landgericht und dieſes erkannte zu Hadersleben am 7. Februar 1598, es ſolle, „die Wittib ſelbſt zwölfe den zuerkannten Eid nach üblichem Lehn= und Landrechte, und als juramentum veritatis, in Zeit von zwölf Wochen zu Flensburg nochmals abzulegen ſchuldig ſein."

Nichts erscheint begreiflicher, als daß die Witwe die gerechteste Ursache hatte, sich über solch ein Urtheil beschwert zu fühlen. War es nicht Unsinn, von ihr zu fordern, daß sie es als wahr eidlich erhärten sollte, daß Christopher von Alefeld kein Stück aus dem Inventar ausgelassen und verschwiegen habe? War sie, bei aller Bereitwilligkeit, die Wahrheit durch Eidschwur zu betheuern, im Stande, mehr als ihren guten Glauben, daß ihr seliger Mann nichts verschwiegen, zu beschwören? Wo aber sollte gegen Unvernunft und Ungerechtigkeit Hülfe gesucht werden? In Schleswig gab es kein höheres Gericht über das Landgericht. Es wurde der Versuch gemacht, in Speier Abhülfe zu finden. Laut eines von dem kaiserlichen Notar Schönezahl zu Hadersleben am 16. Februar 1598 aufgenommenen Instruments ergriff der Anwald der Witwe Gertrud die Appellation an das Kammergericht. Um das Urtheil als nichtig darzustellen, wurde angeführt, daß gegen ein rechtskräftiges Urtheil und bereits erlassene Vollstreckungsbefehle erkannt worden; daß die Witwe gar nicht im Rechtsstreite und ohne Antheil an Gewinn und Verlust der Sache sei, welche blos ihren unmündigen Sohn betreffe; daß sie lediglich zu dessen Besten den Eid geleistet habe; daß sie nicht wieder und zwar den Wahrheitseid über fremde Handlungen schwören könne, die zum Theil sich zugetragen, ehe sie geboren sei ꝛc.

Die „kriegischen" Vormünder der Witwe, Georg Ranzow und der königliche Rath und Amtmann Heinrich von Alefeld zu Flensburg, erwirkten Processe in Speier. Jedoch erkannte das Kammergericht die Vorladung der Appellaten nicht schlechthin, sondern auf der Appellanten Gefahr, unterm 12. Mai 1598. Als die Zwangsbriefe während der Sitzungen des Quartalgerichtes in Rendsburg verkündigt wurden, erklärte der Kanzler Gutzlaff dem Kammerboten, daß er, der Kanzler, erst die Befehle des Königs als derzeitig regierenden Herren einholen müsse. Ein ähnlicher Bescheid erging auf das Gesuch um Auslieferung

der Akten, welches von Seiten der mittlerweile mit Thomas Blome wieder verheiratheten Witwe eingegeben wurde.

Allein König Christian IIII. war nicht Willens, die Zuständigkeit des Kammergerichtes in dieser Schleswigschen Sache anzuerkennen. In einem Schreiben an Kammerrichter, Präsidenten und Beisitzer ersuchte der König um Abweisung der Appellanten. Er bestritt die Kompetenz des Kammergerichtes, weil an dem Schleswigschen Landgerichte geklagt, geantwortet und die Sache einhellig da zum Erkenntniß gestellt, die Erbschaft im Fürstenthum Schleswig belegen, die klagende Witwe selbst im Streite gewesen sei und dieselbe den ihr zuerkannten Eid einmal, wiewohl nicht in der gehörigen Form, in des Königs Stadt Flensburg geschworen, also des Königs Urtheile zu gehorsamen sich schuldig gewußt habe. Daneben bezeigte der König sein Befremden, daß die Partei und deren Kuratoren sich Appellirens in das Römische Reich vermessen und freventlich unterstehen dürfen „zu merklicher Verkleinerung Unser und der Cron Dennemarken am Herzogthumb Schleßwig habender Ober- Hoch- und Gerechtigkeit", so wie „Unser publicirten Landgerichtsordnung ausdrücklichen Disposition zu Abbruch", und „hindan gesetzt ihrer Gebüer, Eide und Pflicht, damit sie Uns nicht allein als Landsassen, sondern auch theils wegen sonderbarer Raths- und Ambts-Bestallung verwandt seint." Dieses Schreiben war vom 8. December 1598, aber ohne Angabe des Orts, woher es erlassen war. Obwohl einzig und allein im Namen des Königs abgefaßt, findet sich doch neben der eigenhändigen Unterschrift Christians IIII. auch die des Herzogs Johann Adolf von der Gottorfischen Linie, der allerdings wegen seines Antheils an Schleswig gegen die Zuständigkeit des Kammergerichtes sich zu erklären ebenfalls Grund hatte.

Zur Entscheidung des Kammergerichtes kam es nicht; die Parteien verglichen sich. Da das Kammergericht, wie keinem Zweifel unterliegt, nicht die Behörde war, über ein Schles-

wigsches Urtheil auf dem Wege der Berufung ein Erkenntniß abzugeben: so läßt sich die Appellation nur als ein verzweifelter Versuch betrachten, die Folgen eines ungerechten Urtheils abzuwenden. In Schleswig war dawider gar keine Hülfe zu finden; das Schleswigsche Landgericht gab „ausgehendes", endgültiges Recht; es mangelte in Schleswig an einem Oberappellationsgerichte. (Vgl. den Rechtsfall von 1610.) Die Ungerechtigkeit des lezten Urtheils ist einleuchtend, selbst wenn man auch blos den gesunden Menschenverstand zum Maßstabe nimmt, wiewohl in Schleswig zugleich das Römische Recht als geschriebene Vernunft sein Ansehen behauptet, und im Proceßrechte selbst die Deutschen gemeinrechtlichen Grundsätze, soweit nicht Schleswigsches Landrecht im Wege steht, mittelst der Praxis sich geltend gemacht haben. Wie war es nun möglich, ein rechtskräftiges Erkenntniß umstoßen? umzustoßen, nachdem es durch Ausschwörung des Glaubenseides bereits in Erfüllung gegangen war? umzustoßen, ungeachtet die Gegner der Witwe vor der Leistung des Eides nichts dagegen eingewandt hatten? Allein gesezt, Schleswigschen Richtern dürfte es erlaubt sein, sich über die Folgen einer Anerkennung von Seiten der Gegenpartei willkürlich hinwegzusetzen: wäre es ihnen denn erlaubt, der gesunden Vernunft Hohn zu sprechen? Ist es nicht baarer Unsinn, den Wahrheitseid von einer Person über solche Handlungen zu fordern, die nicht ihr, sondern einem Dritten beizumessen sind? Ist es möglich, in solchem Falle mit gutem Gewissen zu schwören?

Es ist billig, richterliche Urtheile, wenn selbige ohne Gründe verkündigt worden, auf die schicklichste Weise zu erklären. Hier ward die Witwe gezwungen, in einer Rechtssache einen Schwur zu leisten, ohne daß dieselbe darin eine Parteirolle gehabt hatte. Freilich war sie eben so wenig als Zeuginn vor Gericht geführt; allein am ehesten noch ließe sich annehmen, daß das Gericht sie gleichsam als Zeuginn zur Eidesleistung gezwungen

hätte. Aber selbst unter einer solchen Voraussetzung blieb es unmöglich, über die Handlungen ihres verstorbenen Mannes mehr als ihren Glauben zu beschwören.

Aber wie ist es zu erklären, daß sich die Richter einen solchen unvernünftigen Spruch konnten zu Schulden kommen lassen? Die Antwort ist um so schwieriger, als nicht vorgeschoben werden kann, daß hier ein sonderlicher Schleswigscher Geist gewaltet habe. Gelehrte Räthe und adeliche Mitglieder des Landgerichtes waren dieselben, die auch in Holsteinischen Rechtssachen zu Gericht saßen; das Landgericht war ein gemeinsames, die adelichen Mitglieder waren aus der verbundenen Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, die königlichen und fürstlichen Statthalter zählten ebenfalls zu derselben; die beiderseitigen gelehrten Räthe bürgerlichen Standes hatten auf Deutschen Universitäten ihre juristische Bildung erworben. Diesen gelehrten Räthen fiel das Meiste zur Last. Sie versündigten sich nicht blos an dem gesunden Menschenverstande, sondern zugleich an der Wissenschaft des Rechtes und der Gesetze. Wäre heut zu Tage dergleichen möglich? Leider sind wir nicht im Stande, schlechthin mit Nein zu antworten.

Außer dem Zwölfmannen-Eide finden wir nichts, was von einem besondern Schleswigschen Rechte Zeugniß gäbe. Im Gegentheil. Das Landgericht schrieb in einer Schleswigschen Sache die Sächsische Frist vor; ein kaiserlicher Notar verrichtete ohne Widerspruch seine Geschäfte im Herzogthume Schleswig bei der Abnahme des Eides, der Einlegung der Appellation &c.

XXVI.

Der Ochsenmarkt in Wedel. Einzeichnung des Handels in die Schreibtafel. Faktor in Hamburg. Gericht der Ochsenhändler vor dem Roland. Dieses Handelsgericht (Kaufmann) der Kanzlei in Bückeburg untergeordnet. Unzufriedenheit über die Rechtspflege der Kanzlei. Fürschreiben und willkürliche Justiz.

Moll in Wesel, gegen Danzig und Veit in Amsterdam, wegen Arrestes. 1604.

Als der Holsteinische Flecken Wedel an der Elbe unter Schauenburgischer Hoheit sich befand, wurde daselbst ein lebhafter Ochsenhandel betrieben. In einem einzigen Jahre wurde in Wedel, wie aus guter Quelle bekannt, der Elbzoll von 9000 Ochsen erlegt, von solchen, die die Viehhändler von Wedel aus nach dem linken Elbufer übersetzten. Begreiflich wird überdies viel Vieh an den Markt gebracht sein, welches nicht über die Elbe verkauft wurde. Den vorliegenden Akten nach hat ein Ochsenmarkt in Wedel immer nur im Beginn des Frühlings, gegen Ende des März, Statt gefunden; es wird also blos mageres Vieh zu Markt gebracht, ein sogenannter Magermarkt gewesen sein. Käufer kamen weit her und kauften in großer Zahl; die Brüder Moll aus Wesel allein erhandelten im Märzmarkt 1604 nicht weniger denn 250 Ochsen, und zwar von einem und demselben Händler aus Jütland. Auf dem Ochsenmarkte wurde der Handel als geschlossen betrachtet, wenn nach vollendeter Vereinbarung der Käufer und der Verkäufer jeder den getroffenen Handel in seine Schreibtafel notirt hatte. Die Bezahlung geschah in Hamburg, indem der Käufer auf einen annehmbaren Mann daselbst den Verkäufer anwies. Diesen seinen Faktor, wie er hieß, setzte der Käufer zur Zahlung dadurch in den Stand, daß er demselben Wechsel oder baares Geld zustellte. Mit Wechseln scheint das Geschäft gewöhnlich abgemacht zu sein. Was hier von dem Notiren in

die Schreibtafel und von den Anweisungen auf einen Faktor in Hamburg gesagt ist, kann füglich blos von größern Geschäften verstanden werden. Einzelne wenige Ochsen wird man ohne Notiren und ohne Anweisung erhandelt haben, gegen sofortige baare Zahlung; vielleicht wird, wie es heute noch auf den Holsteinischen Pferdemärkten Brauch ist, der Handel dadurch als geschlossen betrachtet sein, daß Käufer und Verkäufer sich die Hand reichten und ein Dritter sie durchschlug.

Jedem Schleswiger und Holsteiner wird es auffallen, daß damals eine so große Menge mageres Rindvieh ausgeführt wurde, und daß in den vorliegenden Akten, wo so umständlich von dem Ochsenmarkte in Wedel gesprochen wird, gar keine Spur von einem zweiten Markte im Herbst, von einem Markte des fetten Viehes, vorkommt. In unsern Tagen werden magere Ochsen in beträchtlicher Menge von Jütland eingeführt, um in den fruchtbaren Marschen an Schleswigs und Holsteins Westküste auf die Weide gebracht und als fettes Vieh im Herbste auf den Markt geführt zu werden. Dagegen hört man von keiner irgend erheblichen Ausfuhr magerer Ochsen. Die Händler auf dem Ochsenmarkt zu Wedel unterschied man, ohne jedoch eine Verschiedenheit der Rechte daran zu knüpfen, in Dänische und „Westersche", oder in Dänische und Deutsche. Unter den Westerschen sind Deutsche und Niederländer zu verstehen; aus dem Westen scheinen die Kaufleute in größter Zahl gekommen zu sein; unsere Akten betreffen Handelsleute aus Wesel, Utrecht und Amsterdam. Unter den Dänischen Ochsenhändlern wird man Jüten zu verstehen haben; aus Jütland, wo kein zur Fettweide geeigneter Graswuchs ist, kommen noch gegenwärtig im Frühling die magern Ochsen, die in den Schleswigschen und Holsteinischen Marschen auf die Fettweide getrieben werden und einen der vorzüglichsten Handelsartikel des Landes ausmachen.

Besonders merkwürdig in Bezug auf die vaterländische Rechtsgeschichte ist das Vorkommen eines Handelsgerichtes

in Wedel, beschränkt freilich, wie wir annehmen dürfen, auf die unter den Ochsenhändlern vorgefallenen Streitigkeiten. Ein solches Gericht wurde vor dem Roland in Wedel öffentlich unterm „blauen Himmel" zur Zeit des Ochsenmarktes gehalten. Sämmtliche da anwesende Ochsenhändler, Verkäufer und Käufer, scheinen zur Theilnahme an dem Richterspruch befugt gewesen zu sein, ohne Unterschied, ob selbige Einheimische oder Fremde, Unterthanen von Kaiser und Reich oder Ausländer, Jüten, Niederländer &c. waren. Die richtende Gesammtheit wird öfters Kaufmann genannt; man sprach z. B. davon, die Sache an den „Kaufmann" vor dem Roland zu bringen. Das Gericht wurde gehegt in Gegenwart oder wohl unter Leitung des gräflichen Amtmanns von Pinneberg, der über den, nach rein mündlicher und öffentlicher Verhandlung gefundenen Ausspruch, ein Zeugniß, einen Urtheilsbrief ausstellte, wie es bei andern Dinggerichten in der alten Zeit gebräuchlich war.

Daß von dem Urtheile des Kaufmanns eine Berufung an die gräfliche Kanzlei zulässig sei, das sah der Graf zu Holstein-Schauenburg mit Beifall seiner Gerichte als ausgemacht an. Dieses wurde von dem Kaufmann zwar nicht ausdrücklich in Abrede gestellt, ließ sich auch mit Grund schwerlich bezweifeln; allein in unserm Falle hielten sich die Ochsenhändler, und gewiß mit vollem Rechte, über den schlechten Gang der Justiz beschwert, den die Sache in den gräflichen Gerichten genommen hatte. Sie beklagten sich über die ungerechten Verfügungen und Urtheile der gräflichen Gerichte, wodurch zwei Händlern aus Wesel das Unglück widerfahren würde, doppelte Zahlung für gekaufte Ochsen zu leisten. Die Aeußerung ihrer Unzufriedenheit ging bis zu der Drohung, den Ochsenmarkt gen Bramstedt, aus dem gräflichen Gebiete hinweg in das herzoglich Holsteinische, zu verlegen. In Bramstedt würden sie den Roland ebenfalls angetroffen und die Gestattung eines kaufmännischen Gerichts wohl erlangt haben. Von dieser Unzufriedenheit

und der Drohung unterrichtet, gaben Kanzler und Räthe den Pinnebergischen Beamten auf, den anwesenden Kaufleuten anzuzeigen, es sei dem Herrn Grafen, viel weniger Kanzler und Räthen, niemals in den Sinn gekommen, das allergeringste zu verhängen, welches ihnen in ihren hergebrachten Rechten, Statuten und Gebräuchen, die dieselben von Alters vor dem Roland im üblichen Gebrauch gehabt, präjudicirlich sein mögte. Aber Se Gnaden könnten sich der Appellation nicht begeben, die von Alters hergebracht, wenn sich jemand durch das Urtheil, so von den Kaufleuten vor dem Roland gesprochen, beschwert gefunden habe.

Wie abscheulich in jenen Zeiten die Justiz in den Kanzleien oder Hofgerichten der reichsunmittelbaren Landesherren leider nur zu oft verwaltet wurde, dazu auch hier einen Beleg. Moll aus Wesel, dessen Bruder bisweilen mit als Partei aufgeführt wird, hatte von dem Dänischen Ochsenhändler Franz auf dem Markte in Wedel im März 1604 eine große Anzahl Ochsen gekauft und die beträchtliche Kaufsumme an seinen Faktor Peter von der Straßen in Hamburg angewiesen, diesen auch durch Wechsel aus Holland und Köln zur Zahlung in den Stand gesetzt. Der Verkäufer Franz war aber den Kaufleuten Danzig und Veit in Amsterdam verschuldet. Diese klagten deshalb vor dem Roland unter Vorzeigung der Schuldurkunden und erlangten am 29. März 1604 die Verurtheilung des Schuldners. Darauf bewirkten sie bei dem Amtmann in Pinneberg einen Arrest auf die Kaufgelder, die Moll zu zahlen hatte. Moll berief sich darauf, daß das Geld bei Peter von der Straßen in Hamburg stehe, daß er nicht zweimal zahlen könne. Nun wurde von Seiten des Pinneberger Gerichtes der Rath in Hamburg um Auslieferung der Kaufgelder nach Pinneberg ersucht. Inzwischen hatten ebenfalls in Hamburg einige Gläubiger jenes Franz einen Arrest auf das bei Straßen stehende Geld erwirkt. Deshalb schlug der Rath in Hamburg die be-

gehrte Auslieferung ab. Darauf ließen Danzig und Veit zwar ebenfalls einen Arrest auf das Kaufgeld in Hamburg anlegen; sie nahmen aber zugleich den Käufer Moll bei dem Pinneberger Gerichte und der gräflichen Kanzlei in Bückeburg in Anspruch. Die Kanzlei erließ am 4. Mai 1604 Executoriales und Requisitoriales wider Moll, das heißt, sie erkannte auf Hülfsvollstreckung, um Moll zur Auslieferung des Kaufgeldes zu zwingen und ersuchte die Gerichte im Allgemeinen, ohne sich an namhafte zu wenden, um ihre Mitwirkung zu diesem Zwecke. Danzig und Veit, gestützt auf solche Vollstreckungsmittel, zugleich auf ein Fürschreiben der Generalstaaten, ersuchten die Klevische Kanzlei um die Exekution gegen Moll, erhielten aber zum Bescheide, daß man vor Aufhebung des Hamburgischen Arrestes in die begehrte Exekution nicht einzuwilligen wüßte. Zugleich erging von Seiten der Klevischen Räthe und des Rathes der Stadt Wesel das Gesuch an den Grafen zu Schauenburg, die Executoriales und Requisitoriales zu annulliren. Diese Verwendung hatte für Moll einen günstigen Erfolg, jedoch nur von kurzer Dauer. Denn auf Molls Ansuchen erließen die gräflichen Kanzler und Räthe eine Ladung an Danzig und Veit zum 14 Oktober, um zu sehen, wie die erkannte Hülfsvollstreckung würde kassirt werden, wenn selbige nicht ihr Vorbringen nach Gebür darthun könnten. Allein am 18. Oktober wurden die Executoriales wieder bestätigt, jedoch mit dem Anhange, daß Moll frei gelassen werde, Nichtigkeitsgründe vorzubringen. Als nun Moll die Berufung nach Speier ergriffen und das Pinneberger Gericht die Akten eingesandt hatte, erkannte die Kanzlei am 4. November einen Aufschub, suspensionales,

„bis beide Parteien vor dem Roland zur Wedel, allda die Urtheil gefället, zum ersten Ochsenmarkt und Elbezeit nach Nothdurft gehört und die Sache daselbst rechtlicher Gebür erörtert worden."

Daneben erging eine allgemeine Requisition an die Obrigkeiten,

mit der Exekution einzuhalten. Auf Einreichung dieser Suspensionales, die die Sache zur Verhandlung vor dem Roland verstellt hatten, gab das Kammergericht den 2. December 1615 die Sache an die Richter voriger Instanz zurück. Darauf erließ die gräfliche Kanzlei, ohne von ihrer Verweisung an den Roland Anstand zu nehmen, den 24. Januar 1616 eine Vorladung an Danzig und Veit, „den 25. März zu erscheinen und die Narrata (die vorgebrachten Thatsachen), worauf die Executoriales ertheilt, zu verificiren, sonsten sollten dieselben, als auf ungleichen Bericht erhalten, kassirt, die Gläubiger an die Gelder zu Hamburg verwiesen, Moll absolvirt und die Appellaten demselben die Gerichtskosten zu entrichten schuldig sein."

So stand die Sache, als Danzig und Veit abermals ein Fürschreiben der Generalstaaten beibrachten, daneben auch ein Fürschreiben des Grafen Blomis zu Eulenburg. Die Generalstaaten der Niederlande waren freilich eine achtbare Macht; aber worauf beruhete eines Grafen zu Eulenburg so großes Ansehen, daß man sich von seiner Verwendung bei dem Grafen zu Schauenburg und dessen Kanzlei einen den Holländischen Kaufleuten günstigen Einfluß versprechen durfte? Danzig und Veit erreichten ihren Zweck. Ohne Moll gehört zu haben, gab die Kanzlei zu Bückeburg den 16. März 1616 einen Bescheid ab, der dem vorigen vom 24. Januar schnurstracks zuwider lief. Es wurde nämlich auf Danzigs und Veits Supplikation die Erklärung abgegeben: „daß der, Gerhard Moll ertheilten, Citation so weit Folge solle geschehen, daß Danzig und Veit, ohne Präjudiz ihres erlangten Rechtes, ... nochmals die Güte auf dem Schlosse Pinneberg vor dem Drost und dem Amtmann versuchen sollten. Im Fall aber dieselbe nicht will Statt finden: so lässet man es bei voriger Urtheil, darauf erfolgten Exekutorialen, und deren vom Kammergerichte ergangenen Konfirmation (?!) verbleiben, die auch auf solchen Fall, da die Güte nicht zu erheben, hiermit nochmals pure konfirmirt

und die per sub-et obreptionem (!) ausgewirkte citatio im Uebrigen kassirt sein solle."

Gegen diesen höchstwunderlichen Bescheid bediente sich der so arg verletzte Moll abermals der Berufung an das Kammergericht, wo denn die Verhandlung bis 1620 fortging, ohne daß ein Urtheil erfolgte. Der dreißigjährige Krieg mag Gerichte und Parteien zum Schweigen gebracht haben.

Wenn bei Streitigkeiten über das Mein und Dein der gesunde Menschenverstand und die schlichte Ehrlichkeit keine Stütze an höherer Bildung und staatlichen Einrichtungen findet: so wäre es allerdings heilsamer und dem Ansehen der Gerechtigkeit ersprießlicher, den Volksgerichten die Befugniß einzuräumen, endgültiges Recht zu sprechen, statt die Urtheile derselben der Prüfung von schulmäßig gebildeten Juristen, die kraft landesherrlicher Bestallung in einem höhern Justizhofe am grünen Tische sitzen, zu unterwerfen. Kanzler und Räthe des Grafen verfügten in der Weise, daß Moll wider alle Vernunft genöthigt worden wäre, nicht blos in Hamburg das mit Beschlag belegte Kaufgeld auszuzahlen, sondern nochmals den Beutel zu ziehen und eine gleiche Summe an Danzig und Veit auszuhändigen. Daß Moll darüber mit „thränenden Augen" jammerte, war eben so natürlich, als daß der gesunde Menschenverstand der Ochsenhändler in Wedel sich darüber aufs äußerste empörte. Wie ist es aber zu erklären, daß Kanzler und Räthe im Wege Rechtens verfügten, was jeder unparteiliche Rechtsgelehrte als unrechtlich und zugleich der gesunden Vernunft widersprechend erkennen wird? Nicht dürfen wir voraussetzen, daß Kanzler und Räthe von der Natur verwahrlost bis zum Blödsinn gewesen sind, noch mögen wir sie mit der Vermutung beschimpfen, daß sie sich durch Geld oder Geldmittel haben bestechen lassen. Aber so viel bleibt unverkennbar, daß die in jener Zeit so üblichen Fürschreiben, ohne deren Hülfe kaum eine Partei zu ihrem vermeintlichen oder angemaßten Rechte zu ge-

langen meinte, einen Eindruck gemacht haben, den sie hätten verfehlen sollen. Bald ließen die gelahrten Richter durch die schriftlichen Verwendungen zum Besten der einen Partei, bald durch die zum Besten der andern sich bestimmen, sei es aus irgend einer Art von Furcht, sei es aus erbärmlicher Schmiegsamkeit. Möglich ist es zugleich, daß durch den Grafen selbst auf die wandelnde Handlungsweise seiner Räthe ein Druck verübt worden ist, dem die Räthe sich hätten entziehen sollen. Den Ochsenhändlern vor dem Roland wäre auf solche Weise wahrlich nicht beizukommen gewesen. Grade die Charakterfestigkeit, die unerschütterlich bleibt gegen jeglichen Angriff auf menschliche Schwächen, ist eine der wesentlichsten Eigenschaften des Richters. Es ist ein Unglück für die Rechtspflege, wenn zumal in den höhern Gerichtshöfen schwache, charakterlose Männer am grünen Tische sitzen; es erheischt die Nothwendigkeit, auf einen rechtlichen, festen Charakter reichlich so viel Gewicht zu legen, als auf Rechtskenntnisse und praktische Anlagen.

XXV.

Ein Hamburger Kaufgeselle. Soll dem Herrn ohne Knorren dienen. Des Herrn Schwester in jungfräulicher Kleidung. Berühmen des Beischlafs. Schleichwege zur Justiz. Der spitzfindige Italiener. Kabinetsbefehl zur Arretirung. Der angebliche Injuriant in Fesseln. Peinliche Anklage wegen Verläumdung. Freilassung gegen Kaution und abermalige Verhaftung. Die angeblich Beleidigte eine Hure. Wiederum freigelassen. Jesuit, Nothzüchtiger und Notar. Kann eine Geschwängerte beleidigt werden? Freisprechung. Keine Appellation in peinlichen und Injurien-Sachen. Rechtsmittel der Revision. Höhe der Entschädigung.

1604. Simon Azuardo oder Hasewart in Hamburg, gegen Adrian Cornelius aus Leyden, wegen grober Injurien.

Simon Azuardo, auch Hasewart genannt, der, aus Belgien kommend, sich in Hamburg niedergelassen hatte und daselbst

große Geschäfte betrieb, nahm im Jahre 1600 Adrian Cornelius als Kassirer in Dienst. Dieser Cornelius, damals ein zwanzigjähriger „Kaufgeselle“, aus Leyden gebürtig, war der Sohn eines angesehenen Kaufmanns, der zugleich Schöffe der berühmten Stadt Leyden gewesen war. Laut eines schriftlichen Vertrages machte sich der junge Mann auf fünf Jahre verbindlich, unter Anderm dazu, die Anordnungen seines Herrn „ohne Knorren“ zu befolgen. Aber nach Ablauf des vierten Jahres erhielt er seinen Abschied, weil Azuardo sich unzufrieden darüber bezeigte, daß Adrian sich zu sehr gefühlt, nicht gehorsam gewesen, auch die Geschäfte vernachlässigt habe. Während der vierjährigen Dienstzeit, versichert Azuardo, seien seinem Diener, der allerdings Bürgschaft gestellt hatte, vier Tonnen Goldes, 400,000 Thaler, an Geld oder Geldeswerth anvertraut gewesen und durch dessen Hände gegangen. Eben weil Adrian, wie Azuardo behauptet, sich widerspänstig bewiesen hatte, empfing er von seinem Herrn keinen Abschiedsbrief in dem Sinne, wie er selbigen begehrte. So viel ist gewiß, Cornelius schied nicht in Güte von seinem Herrn. Während er noch in Hamburg verweilte, ohne in eines Andern Dienst getreten zu sein, wurde Azuardo's Schwester Susanna die Ursache einer abscheulich eingeleiteten peinlichen Anklage, die Azuardo gegen Adrian anstellte. Diese Susanna hatte ehedem in Middelburg und in Antwerpen sich aufgehalten, war aber ihrem Bruder Simon nach Hamburg gefolgt und lebte in der Familie und im Hause desselben. In der Kleidung trug dieselbe sich, was mehrmals ausdrücklich hervorgehoben wird, wie die jungfräuliche Schwester eines sehr angesehenen Kaufmanns. Sie mogte zur Zeit des Anfangs der hier zu erzählenden Begebenheit etwa 24 Jahr alt sein. Ihr Bruder durfte sich, wie seiner Seits angedeutet wird, mit der Hoffnung schmeicheln, sie anständig unter die Haube zu bringen. Daß Adrian, der Hausgenosse und betraute Kassirer, der junge Mann von guter Familie und anscheinlich zugleich

vermögend, der Schwester seines Herrn nicht fern geblieben war, läßt sich um so weniger bezweifeln, als er wie ein lebenslustiger Kaufgeselle von nicht blödem Wesen, sie wie ein Frauenzimmer von verliebter, gar nicht spröder Natur, sich darstellt.

Nach Adrians Austritt aus dem Dienste verbreitete sich in Hamburg das Gerücht, als hätte derselbe sich berühmt, mit Susanna vertraulichen Umgang gehabt, bei ihr geschlafen zu haben, ein Gerücht, über welches man sich, zumal Cornelius unter den jüngern Kaufleuten viele Freunde zählte, sogar auf der Börse unterhielt. Doch hat Cornelius niemals eingestehen wollen, daß von ihm die Verläumdung, bei Susanna geschlafen zu haben, ausgegangen sei. Von einem solchen bösen Gerüchte war Simon Azuardo zwar selber unterrichtet, auch darf man seiner Versicherung Glauben schenken, daß er die böse Nachrede, als seine Ehre kränkend, sich sehr zu Herzen genommen hat, jedoch that er bei den Hamburgischen Gerichten ganz und gar keinen Schritt, um seinen in Hamburg sich aufhaltenden vormaligen Diener zur Verantwortung zu ziehen.

Statt diesen geraden und nächsten Weg Rechtens zu betreten, wenn es ihm um einen redlichen Streit und einen unparteilichen Richterspruch zu thun gewesen wäre, wählte Azuardo einen Schleichweg. Er hatte in Hamburg einen Freund, den großen Kaufmann Alexander della Rocha, einen „spitzfindigen" Italiener, eine Bezeichnung, die von guter Quelle herkommt. Dieser stand durch Geschäfte in Verbindung mit dem regierenden Grafen Ernst zu Holstein-Schaumburg und machte Rechnung auf dessen hohe Gunst, wußte es auch einzuleiten, von dieser Gunst zum Vortheil seines durch das böse Gerücht erbitterten Freundes Azuardo gegen den arglosen jungen Cornelius Gebrauch zu machen. Der Graf hatte seine Residenz zwar in ziemlicher Ferne, im Lippischen zu Stadthagen, jedoch war er zugleich Landesherr der hart an Hamburg gränzenden Herrschaft Pinneberg, in deren Gebiet Altona liegt. Altona war

damals freilich noch nicht die blühende Handelsstadt, die im regsten Verkehr und in inniger Verbindung mit Hamburg steht, aber doch schon ein Ort, wohin Hamburger häufig und täglich sich begaben. Alexander della Rocha wandte sich in einem Schreiben an den Grafen und erwirkte einen Befehl desselben an den gräflichen Amtmann in Pinneberg, Adrian (dessen Familienname Cornelius dem Grafen unbekannt geblieben war) zu verhaften und gegen selbigen zu verfahren, im Fall derselbe in der gräflichen Gerichtsbarkeit sich betreten ließe. Dieser merkwürdige Befehl, gestützt darauf, daß Adrian etliche Injurien über Hasewarts Schwester „ausgegossen" haben solle, ist aus Stadthagen den 12. Mai 1604 erlassen und von dem Grafen Ernst eigenhändig unterzeichnet (Anl. 1.) Außer diesem Befehl wurde der Amtmann an den ungenannten Ueberbringer insoweit verwiesen, als der „Zeiger dieses" dem Amtmann ausführlich berichten sollte, worüber Hasewarts Freundschaft sich zu beklagen hätte.

Bei unsern Zeitgenossen wird es das höchste Erstaunen erregen, daß der Graf durch einen Hamburger Kaufmann, den die Sache rechtlich nichts anging, und überdies durch einen unförmlichen Vortrag, sich bewegen ließ, die Verhaftung und gerichtliche Verfolgung eines jungen Menschen zu befehlen, der weder des Grafen Unterthan war, noch im Gebiete desselben sich irgend etwas hatte zu Schulden kommen lassen, und der eben so wenig auf flüchtigem Fuße sich befand, vielmehr seit Jahren seinen Wohnsitz in Hamburg gehabt hatte. Aber zugleich muß die mit dem Befehl verbundene niedrige Gewinnsucht empören, die dadurch sich kund giebt, daß dem Amtmann anbefohlen wurde, den angeblichen Injurianten, im Fall er geständig oder überwiesen sein würde, zum Abtrag einer gegen den Grafen verwirkten Strafe anzuhalten. Freilich stand dem Einschreiten des Grafen die Meinung der Rechtsgelehrten zur Seite, wornach jeder Verbrecher da, wo er betroffen

wird, zur peinlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann. Allein es blieb doch schändlich, von dem durch den Ort der Ergreifung begründeten Gerichtsstande Gelegenheit zu nehmen, auf die Einmischung eines Dritten, und ohne hinreichende Anzeigen, wegen bloßer Injurien, ohne Zuziehung der gräflichen Räthe, die Verhaftung zu befehlen, und sich nicht zu entblöden, gleich im Anfang darauf Bedacht zu nehmen, aus diesem außerordentlichen Eingriff in die Justiz für die gräfliche Kasse einen Gewinn zu ziehen. Wirklich widerfuhr Cornelius das Unglück, schon am 25. Mai 1604 in das Gefängniß nach Pinneberg abgeführt zu werden. Cornelius hatte sich nämlich an jenem Tage, es war ein Freitag, von Hamburg nach dem Pinnebergischen Dorfe oder Flecken Altena (so wird die jetzige Stadt Altona in den vorliegenden alten Akten bezeichnet und geschrieben) zum Gottesdienste ganz arglos begeben. Als er wieder aus der Kirche getreten war und im Begriff stand, ein Almosen zu geben, wurde er von gräflichen Dienern und Unterthanen ergriffen, nach dem nahen Dorfe Ottensen geschleppt, gebunden und nach dem zwei Meilen entfernten Pinneberg auf die Festung geführt. Die Behandlung war so grausam, das Binden geschah so unbarmherzig, daß dem Gefesselten das Blut unter den Nägeln seiner Finger hervordrang. In Pinneberg selbst wurde der junge Mann in Eisen und Ketten gelegt, wie wenn er eines der schwersten Verbrechen bezüchtigt worden wäre. Daß Azuardo durch seine Leute bei der Verhaftung mitgewirkt hat, ist leicht zu begreifen; denn wie sollte den Häschern die Person nachgewiesen sein, auf welche es abgesehen war? Cornelius bezeichnet einen von Azuardo's Handlungsdienern, Namens Lejeune, als einen solchen, der bei der Ergreifung in Altona gegenwärtig gewesen ist.

In Pinneberg ging der Proceß vor sich. Am 2. Juni 1604 ließ Simon Hasewart eine „peinliche" Injurienklage in Receßform überreichen. Hasewart nannte sich den „kriegischen

Vormund seiner geliebten Schwester Susanna"; doch klagte er zugleich für sich selbst, und, wie es in jenen Zeiten bei Injurien üblich war, für die „ganze Freundschaft", d. h. Verwandtschaft. Thatsächlich wurde die Klage auf die Behauptung gegründet, Beklagter habe ohne alle gegebene Ursache, aus lauter vorgesetztem Frevel und Mutwillen, hin und wieder ausgeschrien und sich berühmt, daß er bei Susanna Hasewart geschlafen habe. Dies sei zumal an ihm ein ganz verwegenes leichtfertiges Stück, da er Hasewarts Diener gewesen und dessen Brod, Kost, Kleidung und Lohn genossen und sein Herr ihm alles Gute gethan, und wie Christus dem Judas den Beutel, also ihm seinen ganzen Handel anvertraut gehabt habe. Im Rechtspunkte bezog sich Kläger insbesondere auf eine Strafbestimmung in der Kursächsischen Landesordnung vom Jahre 1578. Part. 4. const. 45, wornach derjenige, welcher sich leichtfertig, ohne es beweisen zu können, berühmt, bei Ehefrauen, Jungfrauen, oder Witwen geschlafen zu haben, neben dem Wiederruf mit willkürlicher Strafe, als Gefängniß, zeitlicher oder ewiger Landesverweisung, sammt Staupenschlag, nach Gelegenheit der Umstände bestraft werden solle. Weil nun die beleidigte Person, ihr Bruder, und die ganze ehrbare Freundschaft, „jene hochbeschwerliche Verleumdung nicht auf sich wollten sitzen lassen, und sollte es nicht allein Hab' und Gut, sondern Leib und Leben kosten": so bat Kläger, zu erkennen, daß peinlich Beklagter nicht allein solle schuldig sein, der beleidigten Person einen öffentlichen gerichtlichen Wiederruf zu thun, sondern daß er auch neben Erstattung aller Unkosten, vermöge angezogener kurfürstlich Sächsischer Landesordnungen, weil selbige sonsten in allen löblichen Gerichten im üblichen Gebrauch gehalten werden, mit der darin einverleibten Leibesstrafe solle belegt werden.

Cornelius hatte in einer Bittschrift an Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg den Antrag versucht, daß Hasewart angehalten werde, ihn aus der Haft zu entlassen und ihn da-

gegen in Hamburg zu belangen. Diese Bittschrift war ohne Erfolg geblieben. Darauf überreichte er in Pinneberg eine schriftliche Darlegung der Ursachen, weshalb er nicht schuldig sei, vor Entlassung aus der gefänglichen Haft auf die Klage zu antworten. Er berief sich darauf, daß er in Hamburg als ein Kaufgeselle sich aufgehalten habe und niemals Willens gewesen sei, der Gerichtsbarkeit in Pinneberg sich zu unterwerfen, daß er auf einen erschlichenen Befehl ohne alle Untersuchung als ein Dieb und Schelm in dem benachbarten Altena verhaftet worden, als er daselbst aus der Kirche, wohin er ohne Arg von Hamburg sich begeben, gekommen sei, daß eine bloße Injuriensache vorliege, und daß die Injurie weder gestanden, noch viel weniger mit einiger summarischen Kundschaft erwiesen, sondern dem Beklagten allein aus Haß schändlich angedichtet worden sei. Zugleich überreichte Beklagter einen Bürgschaftsschein zweier Einwohner in Altona, die sich verbindlich machten, den Beklagten jederzeit „lebendig oder todt" an dem gebürenden Orte zu stellen, wo Simon Hasewart denselben gerichtlich besprechen wollte. Gegen diese Bürgschaft bat Cornelius um Freilassung aus der Haft. Dabei äußerte er die Hoffnung, der gnädige Graf werde für sich selbst in Acht haben, daß er in dieser Sache nicht Richter sein könne, sondern Hasewart schuldig sei, seine Klage bei Bürgermeister und Rath in Hamburg anzustellen.

Daß Cornelius, ungeachtet er unter Schloß und Riegel verwahrt wurde, Bürgen gefunden hatte, das war ohne Zweifel seinen Freunden beizumessen. Nicht nur befanden sich in Hamburg thätige Freunde, sondern auch sein Schwager Jansen war aus Leyden herbeigeeilt, dem Unglücklichen zu Hülfe zu kommen. Jansen begab sich selbst zu dem Grafen nach Stadthagen; zugleich hatten die Staaten der vereinigten Niederlande aus dem Haag unterm 6. Juli 1604 ein Fürschreiben an den Grafen abgesandt, ohne Zweifel auf Jansens Betreiben. Das hatte

Erfolg. Unterm 16. Juli erließ der Graf an den Amtmann in Pinneberg den Befehl, den gefangenen Cornelius „gegen genugsamen Vorstand, welchen er mit Bürgen in Unserm Lande gesessen, bestellen soll", in Freiheit zu setzen, wobei der Graf in Erwägung zog, daß die Klage „vornehmlich" auf einen Widerruf gerichtet wäre, auch die kurfürstlich Sächsischen Konstitutionen in den Landen des Grafen keine Gültigkeit hätten.

Also kam Cornelius nach achtwöchiger Haft wieder auf freien Fuß. Sofort nach erlangter Freiheit ließ er sich schriftlich ganz kurz dahin vernehmen, daß er der peinlichen Klage nicht geständig sei.

Daß Cornelius bei seiner Entlassung eidlich gelobt, an seinen Verfolgern keine Rache zu üben, daß er die Urfede geschworen, davon geben die Gerichtsakten keine amtliche Nachricht. Jedoch wird solches von seinen Gegnern behauptet. Er begab sich nach Hamburg zurück. Daß er daselbst seinen Verfolgern Azuardo und della Rocha, wenn er ihnen begegnete, nicht das freundlichste Gesicht mag geschnitten haben, ist sehr glaublich. Della Rocha behauptet, „Adrian habe, ungeachtet seiner eidlich darüber gethanen Urfede, nach Zeit der Entlassung zu Hamburg auf freier Straße und an öffentlicher Börse ganz frevendlich, frech und mutwillig gegen Simon Hasewart und auch meine Person insonderheit mit Hohnsprechen, Anlaufen, Ausspotten und anderer leichtfertigen Ueppigkeit sich vergriffen."

Abermals mischte sich Alexander della Rocha in den Proceß, worin ihm ganz und gar keine Parteirolle zukam. Er schrieb an den Grafen Ernst einen umständlichen Brief, um den Befehl zu Adrians Wiederverhaftung zu erwirken, vorzüglich darauf sich berufend, daß Adrian nach erlangter Freiheit sich frech und mutwillig gegen ihn, della Rocha, so wie gegen Azuardo erzeigt habe, und daß die Bürgen nicht vermögend genug seien. Mit diesem Briefe seines Freundes della Rocha machte sich Azuardo selber auf den Weg nach Stadthagen. Ob derselbe

von seinem persönlichen Erscheinen allein sich einen gewünschten Erfolg versprochen? ob er Bestechungsmittel versucht? ob er damit Aufnahme gefunden hat? dergleichen Fragen sind zwar natürlich, jedoch gestatten sie weiter keine Nachforschung. Der Graf fand es mindestens nicht bedenklich, die Briefe seines Geschäftsmannes della Rocha zu den gerichtlichen Akten zu legen. Rocha's schriftliche Verwendung und Azuardo's persönliches Erscheinen genügten, den Grafen sofort zu dem gewünschten Entschluß zu bestimmen. Ohne den Amtmann berichtlich vernommen, ohne Cornelius gehört zu haben, erließ der Graf unterm 15. August 1604 an den Amtmann in Pinneberg den Befehl, durch die Bürgen, oder wie es sonst am besten zu machen sei, den Beklagten wiederum einzuziehen und an die vorige Stelle zu setzen, übrigens die Sache zum Ende zu befördern. Der Graf nahm an, es „sei vor ihm ziemlich ausgeführt worden," daß Adrian Cornelius seine beschworne Gelübd und Urfede nicht gehalten, sondern auf freier Straße und der Börse in Hamburg sich frech und mutwillig gegen Simon Hasewart und Alexander della Rocha (!!) erzeigt habe."

Dem Amtmann gelang es zwar nicht, des Angeklagten wieder habhaft zu werden; dagegen wurden seine Altonaer Bürgen nach Pinneberg abgeführt, daselbst zwar nicht unter Schloß und Riegel verhaftet, aber doch „verstrickt", indem der Amtmann dieselben in ein Wirthshaus legte. Die Verstrickung, in damaliger Zeit ein übliches Sicherungsmittel, brachte den Verstrickten in beträchtliche Kosten. Er hatte im Wirthshause aus eigenen Mitteln seine Zeche zu bezahlen. Und diese Zeche pflegte sich sehr hoch zu belaufen, weil es Sitte war, den Besuch von Freunden und Bekannten sich gefallen zu lassen und dieselben stattlich zu bewirthen.

Um diese Bürgen aus der Verstrickung zu erlösen, begab sich Cornelius aus eigener Entschließung nach Stadthagen.

Hier wurde er aber selbst wiederum seiner Freiheit beraubt; es wurde ihm auf dem Rathhause daselbst, wie das Protokoll angiebt, ein Gemach angewiesen und es wurden ihm zwei Hüter beigegeben. Dies ereignete sich am 6. September 1604. Jedoch nahm die Sache sehr bald eine günstigere Wendung für Cornelius, allem Vermuten nach deshalb, weil er dahin gelangte, über Susanna's früheres Leben Nachrichten einzuziehen, die selbige als eine sehr übel berüchtigte Person darstellten. Bereits unterm 10. September erging eine gräfliches Reskript an den Amtmann, wornach der Graf selbst die Sache an sich zog, die Einschickung der Akten befahl und zugleich die Loslassung der Bürgen verfügte. Von da an blieb der Proceß bei der gräflichen Kanzlei oder dem Hofgericht in Stadthagen anhängig. Als nun daselbst im Termine des 1. Oktober 1604 zum Beweis des abgeläugneten Klagegrundes der Anwald des Klägers nicht weniger denn zwanzig Zeugen vernehmen zu lassen bat, geschah von Seiten des Gerichtes ein Vorhalt, den der Leser der bis dahin ergangenen Akten nicht im Mindesten hätte erwarten können, und es erfolgte auf diesen Vorhalt eine Erwiderung, die eben so überraschend war. Es gaben nämlich die Herren der gräflichen Kanzlei dem Anwalde des Anklägers zu erkennen:

„Es nehme ihnen Wunder, daß Kläger dieses Werk so weitläufig mache und so viele Zeugen vorschlage, besonders weil sie vermerkten, daß Klägers Schwester Susanna, darüber dieser Proceß angefangen, bereits vor etzlichen Jahren ein uneheliches Kind von einem Andern gehabt hätte, wie solches den 10. September jüngsthin beklagter Geselle allhier in der Kanzlei öffentlich angezeigt und gesagt, daß er dessen zu jeder Zeit guten sattsamen Beweis könnte vorbringen. Gleichwohl aber wäre Adrian der geklagten Diffamation nicht geständig. Ad quid igitur, ajebat D. Cancell. a Weihe, si nihilominus eam actor probaret?“

Worauf Licentiat Loncius aus Hamburg, des Anklägers Anwald, erwiderte:

„Das wäre vor etzlichen Jahren geschehen und hätte sich seitdem Susanna ehrlich und wohl gehalten. Darum Beklagten, als der seines Principals Diener gewesen und so lange sein Brod genossen, nicht gebürt, sie von neuem zu diffamiren und an ihre Ehre zu greifen. Und hätte er das nicht gethan, wäre sie schon wieder zu Ehren gekommen und ehrlich an den Gesellen ausgesteuert .... Demnach sein Principal solches nicht wollte ungeeifert lassen."

Was die Herren der Kanzlei von einer am 10. September geschehenen Anzeige des Beklagten hier zu erkennen gaben, das war früherhin nicht zu Protokoll genommen. Ob Cornelius von dem im Termine des 1. Oktober geschehenen Geständniß des klägerischen Anwaldes alsobald in Kenntniß gesetzt worden, darüber geben die Akten eben so wenig eine Auskunft. Später, damit Susanna's Unzucht und Schwängerung förmlich dargethan werde, überreichte Cornelius ein von dem Rathe zu Antwerpen aufgenommenes Zeugenverhör (Anlage 2), nebst einer Abschrift der vor dem bischöflichen Officialatgerichte zu Antwerpen in Lateinischer Sprache erwachsenen Akten in Sachen Susanna Hasuart gegen Heinrich von Eywerucn, wegen Schwängerung (Anlage 3). Das Ergebniß war: Susanna hatte, 16 Jahr alt, ein uneheliches Kind erzeugt, das bald nachher gestorben war.

In solcher Lage des Rechtsstreites ergingen zu Adrians Gunsten auf's Neue Fürschreiben an den Grafen, in der ausgedrückten Absicht, daß in der Sache gerecht und billig möge verfahren werden, das eine von dem Statthalter Prinz Moriz von Oranien, das andere von Bürgermeister und Regierenden der Stadt Leyden. Dagegen betrieb Hasewart sehr eifrig die Abhörung seiner Zeugen, ungeachtet der dargethanen und eingestandenen frühern Unzucht seiner Schwester und uneingedenk der von dem Kanzler von Weyhe aufgeworfenen Frage, wozu

unter solchen Umständen der Beweis der Verläumdung nützen könnte? Der Abhörung der vielen Zeugen, die in Hamburg wohnten, wurde Statt gegeben; dagegen wurde das Gesuch um die Vernehmung von drei mit vorgeschlagenen Zeugen, die in Leipzig, in Köln und in Lissabon sich aufhielten, abgeschlagen, weil die gräfliche Kanzlei diese drei in weiter Entfernung wohnenden als „unnothdürftig nach Gestalt dieser Sache" betrachtete. Darüber beschwerte sich der Kläger. Nicht blos wegen dieser Beschwerde, sondern zugleich, um über andere Punkte Belehrung einzuholen, fand sich die Kanzlei veranlaßt, von Amts wegen die Akten zu verschicken. Die Juristenfakultät zu Marburg gab unterm 20. Januar 1605 ihre Rechtsbelehrung wie folgt:

1. Daß die geklagte Diffamation, wenn sie gleich erwiesen werden könnte, nicht so qualificirt sei, daß der Angeklagte mit einer Leibesstrafe belegt werden mögte oder könnte.

2. Daß nach Beschaffenheit des angestellten Processes und der Klage der Angeklagte ... der gefänglichen Haft auf angebotene Kaution zu erlassen und demnach den Proceß zu verfolgen schuldig sei.

3. Daß der peinliche Ankläger Hasewart genugsame Kaution auf den Fall, da er in der Sache succumbiren würde, wegen der Gerichtskosten und wegen Abtrags der dem Angeklagten durch diesen Proceß zugefügten Schäden und Schmach zu leisten verpflichtet sei.

4. Daß peinlicher Ankläger .... sich nicht zu beschweren habe, daß ihm die drei Zeugen .... die in weit abgelegenen Orten anzutreffen, abzuhören aberkannt worden.

Diese Rechtsbelehrung, weil die Kanzlei selbige als ein förmliches Urtheil gelten ließ, wurde den Parteien verkündigt und ging in Rechtskraft über. Derselben gemäß erlangte Cornelius seine Freiheit gegen Bürgschaft zweier Eingesessenen in Stadthagen, laut Protokolls vom 16. März 1605.

Als nun vorauszusehen war, daß der Ausfall des Streites eben nicht günstig für den Ankläger Azuardo sich gestalten würde, trat wiederum Alexander della Rocha hervor. In einem Briefe vom 21. Februar 1605 bemühete er sich den Grafen zu bestimmen, einen Vergleich unter den Parteien zu versuchen. Der Inhalt ist von solcher Beschaffenheit, daß nur ein mit der Sache vertrauter Rechtskundiger die Feder konnte geführt haben; doch fing der Brief mit einer Nachricht an, die della Rocha wohl selber mogte abgefaßt haben, nämlich mit der Anzeige, daß der Briefsteller „auf Sr. Wohlgebornen Gnaden" Begehren dem Junker Johann Hilmar von Haxthausen in Venedig 100 Kronen habe auszahlen und demselben zu dessen Reise nach Florenz einen Kreditbrief zustellen lassen.

Wirklich befahl der Graf seinem Kanzler und den Räthen, die Güte zu versuchen; allein der Versuch scheiterte. Doch in einem andern Punkte konnte sich der Graf mit Erfolg willfährig gegen della Rocha bezeigen. Um in Gemäßheit des Marburger Urtheils Kaution zu bestellen, hatte Hasewart einen von seinem Freunde della Rocha in Hamburg ausgestellten Bürgschaftsschein eingereicht. Dagegen begehrte Adrian, daß Hasewart in derselben Weise Sicherheit bestellen sollte, wie er sie hatte leisten müssen, nämlich durch Bürgen, die unter der Hoheit des Grafen angesessen waren. Das Hofgericht, statt selbst über diesen Nebenstreit zu erkennen, holte die Befehle des Grafen ein, worauf der Kanzler den Parteien eröffnete, daß Se. Gnaden die von Hasewart eingeschickte und von della Rocha verbürgte Kaution für genügend erkenne.

Mittlerweile war es in Hamburg mit der Abhörung der von dem Kläger vorgestellten Zeugen zu Ende gekommen. Der am 15. März 1605 eröffnete Rotul ergiebt, daß der Ankläger seine zahlreichen, den vielen Zeugen vorgelegten Artikel, auf die Behauptung gestellt hatte, daß Adrian sich berühmt, bei Susanna geschlafen zu haben. Im Ganzen liefen die Aussagen darauf

hinaus, daß die Zeugen wohl von einem Gerüchte dieser Art gehört, daß sie jedoch nicht von Adrian selbst jene Berühmung vernommen hätten. Blos ein einziger Zeuge, Notarius Ruttens, gab an, er habe dergleichen von Adrian selbst gehört. Auch bezeugte der Eine und Andere, daß Adrian erzählt, wie er Susanna unzüchtig betastet und dieselbe daran Gefallen gefunden habe. In diesem Punkte waren die Aussagen, besonders die der jungen Kaufgesellen, hin und wieder so schmutziger Natur, daß man, darüber wegzugehen, sich um so mehr erlauben darf, als nach Beschaffenheit der Klage darauf kein Gewicht zu legen war.

In den Schriftsätzen über den unternommenen Beweis stellte der Beklagte den Zeugen Ruttens als einen unglaubwürdigen dar. Er führte an: Ruttens, einem Belgier von Geburt und vormaligem Jesuiten, sei in einer Druckschrift des Jesuiten Coester vorgeworfen, er habe seine Magd genothzüchtigt und Gelder unterschlagen; er sei deswegen in's Gefängniß gerathen, aber durch List entsprungen und zu den Kalvinisten gelaufen. Hasewart habe also den Beweis der Berühmung keineswegs geführt. Beklagter betrachtete es als ein zweites Erforderniß der Klage, daß Susanna eine unberüchtigte Person sei. Das Gegentheil habe er durch das von Antwerpen beigebrachte amtliche Zeugniß dargethan. Wogegen der Kläger Ruttens Glaubwürdigkeit durch kein anderes Vorbringen, als durch ein Zeugniß zu retten suchte, welches einige Hamburger Kaufleute dahin ausgestellt hatten, daß Ruttens sich als Notarius ordentlich betragen habe. Vorzüglich bestritt der Kläger, daß Susanna's unberüchtigter Stand ein Erforderniß der Klage sei. Er berief sich auf ein beigefügtes Gutachten der Juristenfakultät zu Rostock, wornach eine Injurienklage für stattfindig gehalten wird, auch wenn die injuriirte Person bereits ein uneheliches Kind gehabt hat. Diesem Rostocker Gutachten stellte Beklagter ein von der Juristenfakultät zu Leyden abgegebenes entgegen,

welches, in Lateinischer Sprache geschrieben, sich in einem ganz andern Sinne ausspricht.

Als solchemnach die Sache spruchreif geworden war, enthielt sich das gräfliche Hofgericht abermals des eigenen Urtheils. Es wurde von Heidelberg ein Urtheil eingeholt, welches, am 2. Mai 1606 eröffnet, dahin lautete: daß peinlich Angeklagter von der Anklage zu entbinden, Ankläger auch schuldig sei, demselben wegen gefänglicher Einziehung und zugefügter Schmach und Schäden Abtrag zu thun und die Gerichtskosten zu entrichten.

Wider dieses Urtheil wandte Hasewart die Appellation an das Kammergericht ein. Seinem Anwalde mogten schon Zweifel über die Zulässigkeit der Appellation in einer als Kriminalklage eingeleiteten Sache aufgestoßen sein, da das Kammergericht in Kriminalsachen kein zuständiges Gericht war. Nun trat Alexander della Rocha wiederum hinzu, um sein Möglichstes auf einem Nebenwege zu versuchen. Er bat den Grafen unmittelbar um Gestattung des eingewandten Rechtsmittels. Jedoch ist dieses Mal die unbefugte Fürsprache ohne Wirkung geblieben; das Gericht gab der Appellation nicht Statt. Nun versuchte es Hasewart mit dem Gesuche, die Akten nochmals „mit Leuterung" zu verschicken. Allein der endliche Bescheid des gräflichen Kanzlers von Weyhe ging dahin: „Weil die Appellation dieser peinlichen Kriminalsache nicht Statt finde: so könne auch viel weniger Leuterung, noch einiger anderer Aufzug, zugelassen werden". Dennoch gelang es dem unermüdlichen Ankläger, auf die eingelegte Appellation bei dem Kammergerichte Processe auszubringen. Bei dieser Gelegenheit mag es nicht unbemerkt bleiben, wie schreibselig bereits vor drittehalb hundert Jahren Richter und Anwälde sich zeigten. Die Abschrift der Akten des Hofgerichts, gegen Zahlung von 29 Thaler 4 Groschen „Fürstenmünz" ausgelöset, umfaßten 726 Blätter, die Probationsschrift des Anklägers allein 290 Seiten!

In Speier fanden Audienzen über Audienzen Statt; die Parteien wechselten Schriften bis zur Triplik. Aber zugleich trat der Graf Ernst, auf dessen hohe Gunst der Ankläger vermöge des Einflusses seines Freundes della Rocha bisher so große Rechnung gemacht hatte, wider den Appellanten ganz ernstlich auf. Nicht nur bei Einsendung der Akten bat der Graf um Kassirung der ausgebrachten Processe, weil in dieser als peinlich eingeklagten und als peinlich behandelten Sache eine Appellation nicht zulässig, daher den Rechten des Grafen als eines Reichsunmittelbaren zuwider sei, sondern auch durch seinen Anwald beim Kammergerichte ließ der Graf seine Rechte wahrnehmen. Der gräfliche Anwald, ohne alle Nothwendigkeit zugleich in die Sache selbst eingehend und für den Angeklagten Partei nehmend, statt sich lediglich an die Unstatthaftigkeit der Appellation zu halten, schilderte den Fall so, als wäre der Graf durch Alexander della Rocha, einen „spitzfindigen Italiener", dessen sich Hasewart bedient, hinter's Licht geführt worden.

Ebenfalls bei dem höchsten Reichsgerichte mangelte es dem Beklagten nicht an Fürschreiben. Die Generalstaaten der vereinigten Niederlande erließen ein solches in sehr nachdrücklichem Tone an die drei Präsidenten des Kammergerichtes. Wirklich widerfuhr Adrianen das Glück, daß die endliche Entscheidung in Speier nicht in's Stocken gerieth. Am 16. November 1608 erkannte das Kammergericht: daß diese Sache durch die vorgenommene Appellation an das kais. Kammergericht nicht erwachsen, sondern an Richter voriger Instanz zurück zu weisen sei, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten.

Aber Hasewart, noch nicht gefügig, den Aussprüchen der bis dahin zum Urtheilen berufenen Richter sich zu unterwerfen, schritt zu dem äußersten Rechtswege, den die Reichsgesetze, in übertriebener Sorge, die Rechtspflege nicht gründlich genug üben zu können, sogar noch gegen das Urtheil des höchsten Gerichts-

hofes den streitenden Parteien frei gelassen hatten. Hasewart nahm seine lezte Zuflucht zu der Revision, einem Rechtsmittel, über welches die nächste Reichs=Visitationskommission zu urtheilen gehabt hätte. Aber wann war auf das Erscheinen einer solchen Kommission zu hoffen? Nachdem von Seiten Azuardo's bei der Mainzischen kurfürstlichen Kanzlei in Aschaffenburg die Bitte um Ausschreibung der Revision in Betreff obigen Urtheils vorgetragen worden, darauf auch der Erzkanzler dem Kaiser, so wie dem Kammergerichte, hiervon Anzeige gemacht hatte (Anlage 4 und 5), erschien am 10. Mai 1609 der Anwald des Appellanten Hasewart in der Audienz des Kammergerichtes, und bat, ihn zur Leistung des Revisionseides (ad praestandum juramentum revisorium) zuzulassen. Wogegen der Anwald des Appellaten Cornelius die Bitte vortrug, den Appellanten damit nicht zu hören, dieweil die Revision zur Verhinderung der Exekutionsmittel mutwilliger Weise gesucht worden und dies eine Kriminalsache sei. Ein Bescheid des Kammergerichtes auf diese gegenseitigen Anträge ist nicht erfolgt. Eben so wenig enthalten die Akten irgend eine Nachricht, wodurch angedeutet würde, daß Hasewart bei der nächsten Visitationskommission die Verfolgung der Revision betrieben hätte.

An sich ist es freilich nicht unwahrscheinlich, daß das Schaumburgische Hofgericht, zumal ihm das Urtheil des Kammergerichtes zur Seite stand, dabei beharret hat, sein freisprechendes Urtheil als ausgehendes Recht anzusehen und jedes Rechtsmittel für unstatthaft zu erklären. Ob jedoch Adrian Cornelius jemals den ihm zuerkannten Ersatz der Schäden und Kosten erlangt hat, bleibt dahin gestellt, weil die Schaumburgischen Akten nicht weiter als bis zur eingelegten Appellation vorliegen. Was derselbe billiger Weise als Ersatz hätte fordern dürfen, stieg gewiß zu einer sehr beträchtlichen Summe heran. Die von Cornelius in Stadthagen überreichte Kostenrechnung, darin begriffen seine und seines Schwagers Reisen von Leyden

nach Hamburg und von Hamburg nach Stadthagen, betrug allein schon 1220 Thlr. 8 Schill. 6 Pf., ungerechnet die Entschädigung für die Schmach und die erduldete Haft.

Ueberdies enthält das nach Kiel gesandte Repertorium der Holsteinischen Kammergerichts-Akten die Nachricht, daß zwei Akten nach Bückeburg gesandt sind, die unsern Fall betreffen. Die eine Akte, vom Jahre 1609, wie die Herren Kommissarien in Wetzlar bemerkt haben, enthält ein Beschleunigungsgesuch in Sachen Cornelius gegen den Grafen Ernst zu Schaumburg. Cornelius hatte gegen Hasewart eine Entschädigungsklage in Bückeburg angestellt. Die zweite Akte vom Jahre 1613 betrifft einen Anspruch im Betrage von 12,113 Thlr., die Cornelius von Hasewart und della Rocha wegen Entschädigung für ungerechte Anklage und Verhaftung fordert. Er klagte aber gegen den Grafen, weil derselbe sich mündlich verbürgt hatte.

Anlage 1.

Ernst Graff zu Holstein Schaumburg vnd Sternberg, Her zu Gehmen 2c.

Lieber getreuer. Zeiger dieses wird dich außführlich berichten, was Simon Hasenwarths freundschafft sich vber Adrian N. der sich zu Zeitten in Vnserm gebiedt zu Altena auffhalten soll vnnd dessen Zunahmen sie dir alda vermelden werden, zum hochsten etzlicher Injurien halber, die er vber gedachts Hasenwarts schwester außgegossen haben soll, zu beclagen haben. Weill dann die freundschafft dießhalber vber gemelten Adrian die hafft begern vnd Alexander della Rocha zu dem endt für sie an Vns geschrieben vnnd für allen schaden gutt gesagtt, So ist demnach hiermitt vnser gnediger ernster beuelch, das du vngeseumbt vff berürten Adrian gutte achtung geben vnd sopallt er in Vnser Jurisdiction anzutreffen sein wirdt ergreiffen vnd vff Vnser Hauß Pinnenberg in Custodien pringen lassen soltt. Da er dann der geclagten Injurien gestendigk oder er dern vberzeugett vnd überweisett wirdt, Soltu Ihnen zu gepurlicher revocation, damitt die freundschafft friedtlich anhaltten, auch die versehung thun, weill er Vns dießhalber straffbar worden,

das er Vns dafur nach gestaldt dieser sach auch gepurenden abtragk mache auch die atzung bezahle. Dem du also wirst nachsetzen vnnd wir seint dir gnedigk gewogen. Geben vff Vnsern Hauß Stadthagen den 18t May Ao 604.

Ernst ꝛc.

An
Johannsen Goßman Ammtman
zum Pinnenberg.

Anlage 2.

Auszug aus dem Zeugenverhör zu Antwerpen vom Januar 1605, betreffend die Niederkunft der Susanna Azuardo mit einem unehelichen Kinde.

Evert Jensen zu Leyden, Schwager des angeklagten und damals zu Stadthagen in Haft befindlichen Adrian Cornelius, bat die Obrigkeit seiner Vaterstadt, den Rath zu Antwerpen um die Abhörung einiger Zeugen zu ersuchen, welche darüber vernommen werden sollten, daß Susanna Hasewart ein uneheliches Kind gehabt habe. Bürgermeister und Regierende der Stadt Leyden erließen dieses Schreiben zur Beförderung der Justiz unterm 19. Oktober 1604. Worauf Bürgermeister, Schöppen und Rath der Stadt Anntorff (so wurde damals Antwerpen geschrieben und genannt) unterm 29. Januar 1605 das aufgenommene Zeugenverhör zurücksandten. Es waren durch Kommissarien in Antwerpen eidlich abgehört worden:

1. Hester von Moll, verehelichte Knoff, 43 Jahr alt, Wehefrau oder Bademuhme der Stadt Anntorff. Sie sagt, Susanna Hasuart, Tochter des alten Simon Hasuart, sei vor ungefähr 9 oder 10 Jahren grob schwanger in ihre Behausung gekommen und etliche Wochen hernach von einer Tochter entbunden; welche getauft, aber darnach allhier (Anntorff) gestorben sei. Sie habe verstanden, daß während der Schwangerschaft wegen dieses Kindes zwischen Susanna und Heinrich von Eywerven bei dem Geistlichen Hofe allhier Proceß gewesen sei, weil Eywerven sich habe bedünken lassen, daß er nicht allein mit Susanna „geconversiert" habe. Nach der Entbindung habe sie ihm das Kind „angeschworen" in Gegenwart seiner Person und zweier Zeugen, die er zu dem Ende in ihre, der Zeuginn,

Behausung mitgebracht habe. Derowegen habe Eyweruen das Kind angenommen und unterhalten lassen.

2. Adriana Delen, verwitwete Baselierß, 73 Jahr alt, wohnhaft auf dem „Großen Godelart" allhier. Sie habe bei der Englischen Börse gewohnt, gegenüber dem Hause des Jaques von Eywеruen. In desselben Vorhause habe Susanna Hasuart gewohnt bei einer leichtfertigen Frau (alias Kammerhure), die allda unterhalten oder „gecammert" sei bei (von) einem Italiener. Zeuginn, als sie ohngefähr sechs Wochen im Hause des Jaques von Eywеruen gewesen, allda der Graf von Beaurieu zu Hause gelegen, habe gesehen, daß Susanna Hasuart durch und längs die Galerien oder Umgänge des gedachten Hauses oftmals Heinrichen von Eywеruen, dem Sohne des Jaques von Eywеruen, stehend auf (in) seiner Kammer, gezeigt habe ihre bloßen Brüste, ihre Haare aufbindend, und demselben Heinrich von Eywеruen winkend oder zu sich lockend mit dem Finger. Zeuginn habe dieses nicht wohl vertragen können, und habe deshalb vielmals zu Susanna gesagt: „Susanna, Susanna, Ihr beweist zu viel Dreistigkeit dem vorgeschriebenen Heinrich, Ihr werdet Euch betrogen finden." Im Uebrigen bezeugt sie die Schwangerschaft, die Geburt und den Tod des Kindes.

3. Mr. François Laurenty, Prokurator an dem Geistlichen Hofe in Anntorff, sagt aus, wie er im Januar 1595 von Susanna Hasuart gebraucht sei, um als Prokurator für sie im Geistlichen Hofe gegen Heinrich von Eywеruen wegen fleischlicher Konversation zu klagen u. s. w. Derselbe Zeuge (Prokurator einstens der Susanna!) überreichte die Abschrift der Akten, welche er sich von dem Greffier des Geistlichen Hofes im Original hatte zeigen lassen.

Anlage 3.

Acta habita coram venerabili Dno. Do Officiali Episcopatus Antverpiensis inter Susannam Hazuart actricem ex una contra Henricum von Eywerven reum sive citatum.

Anno Dni millesimo quingentesimo nonagesimo quinto mensis January die decima tertia. Magister Franciscus Laurenty Procurator actricis reproducit literas citatoriales cum arresto in personam Rei propriam executas relicta copia, illisque fundando dicit, quod Reus actricem defloraverit, et actrix ab eodem gravida sit effecta, petens dictum Reum

condemnari, ut pro emendanda deflorationis gestatione uteri animati et inanimati et expensis puerperialibus persolvat Actrici summam ducentorum Renensium plus minusve ad arbitrium venerabilis Domini, aut saltem summam pro qua cum actrice convenit tempore dictae deflorationis, et quod tenebitur prolem postquam nata fuerit pro sua agnoscere, ad se recipere, et alimentare, cum expensis, Petens actis hujus causae inseri juramentum per Reum in ven[lis] Dni praesentia praestitum, quod scilicet Reus extra hanc civitatem non prosficiceretur, donec haec lis fuerit finita, sive composita, vel cautionem praestiterit sufficientem, et in contumaciam citati non comparentis petit sibi concedi literas ulteriores.

16. January 1595.

Laurenty in vim ulteriorum accusat contumaciam citati pro secundo.

20. January 1595.

Laurenty accusat contumaciam citati pro tertio, petens monitoriales. Ex adverso Ridder repetit mandatum in actis, qui salvis sibi quibuscunque exceptionibus et defensionibus petit sibi decerni copiam summariae petitionis, et terminum deliberandi ad secundam, et obtinuit, et exhibebit Laurenty expensas contumaciales quas ubi taxatae fuerint, solvet Reus infra secundam.

23. January 1595.

Laurenty exhibet schedulam expensarum contumacialium, petens taxam committi et monitoriales sibi decerni, et ulterius magis specificando conclusionem in actis captam dicit, quod citatus post multas et varias promissiones actricem sedecim aut circiter tantum annorum eo seduxit ut eundem ad se admiserit, eandemque defloraverit, ex qua defloratione gravida existit, promittendo eidem tunc temporis octo libras Flandricas, in quam summam actrix citatum ad minimum condemnari petit, et praeterea, ut prolem quam gestat pro sua agnoscat, ad se recipiat et alimentet, nec non eidem pro gestatione uteri animati et inanimati expensisque puerperialibus solvat summam viginti quatuor florenorum Renensium plus minusve etc. cum expensis, petens percitatum super praemissis personali sub juramento calumniae responderi, attento quod agitur de facto ipsius proprio. || Ex adverso Ridder petit sibi concedi copiam et terminum deliberandi super praemissis nec non alijs allegatis ad secundam.

30. January 1595.

Ridder antequam Reus personaliter respondere teneatur, petit ut actrix circumstantialiter designet et declaret annum, mensem, dies et locum, quibus praetendit citatum cum ipsa conversationem habuisse, sustinens id fieri debere. ‖ Ex adverso Laurenty attento quod Reus ven^li^ Dno. tempore praestiti sui juramenti confessus fuit se cum actrice rem habuisse, et pro concubitu promisisse octo libras Flandricas, et plus dare paratus erat, modo actrix alium patrem voluisset eligere, quodque Actrix parata sit solemni suo juramento declarare, Reum solum eam deflorasse, nec alium mortalium praterquam Reum ipsam cognovisse, sustinet per eundem Reum superioribus et singulis in actis allegatis esse respondendum, et litem contestandum, referens se etc. Ex adverso Ridder persistit, quum tam de jure quam juxta statuta hujus curiae petita circumstantialis designatio fieri debeat, referens se etc. Laurenty offert quatenus opus sit, declarationem petitam hodie facere, modo Reus ad eandem intra primam respondeat, et sic judicatum.

Ultima January 1595.

Laurenty satisfaciendo petitioni Ridder dicit quod Reus Actricem primo carnaliter cognovit anno praeterito decima sexta May vel circiter, in parte anteriore aedium pdti Rei dtae daß forhauß ubi actrix tunc morabatur, quodque idem Reus postea continuo ad libitum dictam Actricem visitavit cognovitque usque ad mensem Septembris, deinde sequentem, circa quod tempus ipse extra hanc civitatem fuit profectus.

Tertia February 1595.

Laurenty petit copiam personalis Responsionis Rei, et sibi concedi copiam et terminum deliberandi ad primam salvis quibuscunque exceptionibus et defensionibus et obtinuit prte Ridder.

Decima February.

Laurenty replicando dicit et concludit prout in schedula quam exhibet. ‖ Ex adverso Ridder petit sibi concedi copiam et terminum deliberandi ad secundam.

Anlage 4.

Dem hochwürdigsten Fürsten und Hern, Hern Johann Schweickhardten, Erzbischoffen zur Mainz vnd Churfürsten, vn=

ſerm gnedigſten Hern, iſt den 2ten dieſes newen Calenders gebührlich vor= vnd anbracht worden, was an S. Churf. G. Simon Azuardo Bürger vnd Handelsman zu Hamburg vmb außchreibung einer Revision In ſachen Azuardi contra Cornelium, Appellationis von einer den 15t Novembris Jüngſthin an dem Kayß. Cammergericht zu Speyr ausgeſprochenen Urtheill supplicando unterthäniglichen gelangen laſſen;

Dieweil nuhn S. Churf. G. ſich zu erinnern gewuſt, was deroſelben Chrafft ihres tragenden Canzellariats in derogleichen fällen obliegt vnd gebührtt, Als haben S. Churf. D. dieſe des supplicanten geſuchte Revision an gehörigen Ortten denuncyrt vnd verkündet, Welches man ihme zur Nachrichtung nit verhalten wollen. Signatum Aſchaffenburgk vnter ihrer Churf. G. zu ende vffgedruckten Secret Inſiegell, den 3t February Ao 609.

Mainziſche Churfürſtliche
Canzley.

(Die Adreſſe fehlt in der Abſchrift, iſt aber laut Inhalts ohne Zweifel an Azuardo gerichtet.)

Anlage 5.

Allergenedigſter Kayſer vnd Herr, E. Kay. Maydt. geruhen ihr hiebey gefügt sub Nris 1. 2. vnd 3. Allergenedigſt verleſen zu laſſen, Waß geſtalt ich vonn Simon Azuardo Bürger vnd Handelsman, zu Hamburgk vmb außchreibung einer revision In ſachen Azuardo contra Cornelium Appellationis von einer den 15t Novembris Jüngſthin ahn E. Kay. Maytt. Cammergericht außgeſprochenen Remissorj Urtheil, vermöge deß heiligen Reichs Cammergerichts Ordnung requirirt vnd erſucht worden ſeye, Welches E. Kay. Maytt. ich Crafft meines tragenden Ertz Cantzellariat Ampts vnterthenigſt nit verhalten ſollen. Dieſelbe damit Gott dem Almechtigen zu beſonderer leibs geſundtheit ꝛc. Datum Aſchaffenbg den 3t February Ao 1609.

Ahn die Kay. Maytt.

E. Kay. Maytt.

In simili mutatis mutandis

Ahn Cammer Richter Preſidenten vnd Beyſitzern deß Kay. Cammergchts.

Johann Schweickhardt.

XXVI.

Strafe wegen frevelhafter Appellation.

Georg von .... in Itzehoe, gegen Emerenz von Penz daselbst; wegen Realinjurien. 1603.

Bei dem Holsteinischen Landgerichte erwirkte Emerenz von Penz, Klosterjungfrau in Itzehoe, unterm 31. März 1599 eine Ladung des Junkers Georg von ...., weil er sie thätlich gemishandelt hatte, nämlich in's Gesicht geschlagen, „braun und blau und blutrünstig." Die Sache kam damals nicht zur Verhandlung, weil der Beklagte sich mit den Brüdern der Klägerinn vertragen hatte. Allein die Beleidigte behauptete, für ihre Person sich nicht verglichen zu haben und brachte deshalb im Jahre 1603 abermals eine Ladung aus, verbunden mit dem Antrage: den Beklagten zum Wiederruf, so wie zur Bezahlung von 20,000 Thaler, als für welche Summe sie die ihr zugefügten Realinjurien nicht würde erduldet haben, schuldig zu erkennen, auch den Beklagten in eine angemessene Strafe zu verurtheilen. Wider diese Klage brachte der Beklagte als proceßhindernd die Einrede des Vergleichs und des beendigten Processes vor, und verweigerte deshalb die Einlassung, ohne die Wahrheit seiner Einrede sofort zu beweisen oder zu bescheinigen. Das Landgericht erkannte im Juli 1607 den Beklagten schuldig, auf die Klage sich einzulassen, unter der Drohung, daß sonst die Klage für bekannt (anerkannt, eingestanden) würde angenommen werden. Hierwider von Seiten des Beklagten die Appellation nach Speier. Daselbst wurden Processe erkannt, auch lieferte das Landgericht gehorsamlich die Akten aus. Aber nicht nur die Appellatinn und Klägerinn in einer Exceptionsschrift, sondern auch der in Holstein regierende Landesherr in einem an das Kammergericht gerichteten „Promotorial-Schreiben",

bestritt die Zulässigkeit der Appellation, weil es eine peinliche Injuriensache sei und überdies nur ein bloßes Interlokut sei abgegeben worden. Das Kammergericht erkannte am 4. November 1612: daß durch Richter voriger Instanz wohl geurtheilt, übel davon appellirt, und der Appellant schuldig sei, der Appellatinn die derwegen am Kammergerichte aufgelaufenen Gerichtskosten, dazu eine Mark löthigen Goldes „umb seiner freventlichen Appellation", dem kaiserlichen Fisco zu entrichten und zu bezahlen. Hat das Kammergericht sich richtig ausgedrückt: so ist die Appellation als an dasselbe erwachsen angesehen, jedoch die Richtigkeit der vorigen Entscheidung anerkannt.

Merkwürdig ist dieser Fall, weil er unter den von uns bisher eingesehenen Kammergerichts-Akten der einzige ist, worin wegen frevelhaften Appellirens eine Strafe erkannt worden ist. Es kommt hinzu, daß die Strafe wirklich beigetrieben wurde. Der Fiskal des Kammergerichtes klagte auf Einzahlung der Strafe; es kam bis zur Androhung der Acht. Darauf unterhandelte der Anwald des verurtheilten Appellanten mit dem Fiskal wegen des Betrages, der in Reichsthalern für eine Mark Goldes zu erlegen wäre. Nur geben die Akten keine gewisse Auskunft, wie viel an gemünztem Gelde, statt der Mark Goldes, bezahlt worden ist.

XXVII.

Ob eine adeliche Klosterjungfer schwanger? ob mit der Französischen Krankheit behaftet? Aerztliches Zeugniß. Weibliche Besichtigung. Injurienklage gegen Klosterschwestern. Die Bezüchtigte wird Aebtissinn! Leichtfertigkeit im Umgang. Geburt eines Kindes. Das Kind verheimlicht und todt. Wissende verweigern Zeugniß. Strafbefehl, um eine Zeuginn zur Stelle zu behalten. Wie verstellt sich eine Schwangere? Suspension der Einkünfte. Schätzung der Pröven. Drei Fakultätsurtheile hinter einander; das dritte obmännisch. Ein viertes Urtheil vermöge richterlicher Willkür. Der Holsteinische Statthalter zu dem Kammerboten über das Kammergericht. Unterredung einer Klosterjungfer mit dem Klosterprobst in Plattdeutscher Sprache.

Dorothea von .... in Itzehoe, gegen Agathe und Emerenz von Penz daselbst; 1603. wegen Injurien.

---

1. Zur Zeit der Reformation waren die Klöster wegen der Sittenlosigkeit verschrien, die in vielen derselben herrschen mogte. Strengere Zucht und reinern christlichen Lebenswandel herzustellen, daneben verfeinerte Sitten und geselligen Anstand einzuführen, das konnte nur allmälig gelingen, nachdem die Deutschen geläuterte Begriffe von Religion sich angeeignet und zugleich an den rohen Gewohnheiten des Mittelalters einen Widerwillen empfunden hatten. Noch geraume Zeit nach Verbreitung der Lutherischen Lehre in Holstein, noch im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts, war das Betragen der klösterlichen Jungfrauen in Itzehoe der Art, daß es zu großem Aergerniß bis in die höchsten Kreise Anlaß gab. Obwohl nach Verweltlichung der Klöster in den Herzogthümern Schleswig und Holstein es zunächst darauf abgesehen war, den unverheiratheten Töchtern ritterschaftlichen Standes eine leibliche Versorgung aus den reichen Einkünften der Klöster zu gewähren: so wurden die Klosterjungfern doch nicht ganz und gar von klösterlichen Regeln entbunden, am wenigsten so weit, daß sie die Gebote eines from-

men, ehrbaren Wandels hätten aus den Augen setzen dürfen. Zu jeder Zeit, auch in der von den reinsten Sitten beherrschten, wird es in einzelnen Fällen vorkommen, daß ein Frauenzimmer von Geburt und Stand, und selbst von höherer Bildung, in schlimmen geschlechtlichen Ruf geräth. Ist es möglich, unter allen Verhältnissen die stürmischen Triebe einer heißen Leidenschaft zurückzuhalten? Sollte es der Nachstellung und Verführung niemals gelingen, die schwache Natur eines weiblichen Wesens zu überwinden? Aber es giebt Zeugniß von der Unsittlichkeit des Zeitalters selbst, wenn mit Unverschämtheit und Frechheit der leichtfertige Lebenswandel geführt wird und die Zeitgenossen, statt entgegen zu treten und in dem schlimmsten Falle sich auf Mitleid und Schonung zu beschränken, der Unsittlichkeit Vorschub leisten und den guten Sitten und Gewohnheiten Hohn sprechen. Vollends versunken in Schwachheit und Niederträchtigkeit erscheint das Zeitalter, wenn das Richteramt nicht nach Recht und Gesetz mit Strenge und Unparteilichkeit seine Pflichten übt, auf der einen Seite das laut angezeigte Verbrechen nicht zur Untersuchung und Bestrafung zieht, auf der andern Seite nach seiner Willkür Verfügungen trifft, die mit den Gesetzen unvereinbar sind.

In wiefern zu diesen Aeußerungen Anlaß gegeben ist, dazu mag der Injurienproceß dienen, welcher zwischen Dorothea von .... und den Schwestern Agathe und Emerenz Penz bei dem Holsteinischen Landgerichte im Jahre 1603 begann und bis 1615 fortgeführt wurde.

2. Die streitenden Damen, aus den angesehensten ritterschaftlichen Familien des Landes entsprossen, waren Klosterjungfrauen in Itzehoe. Man sprach in jener alten Zeit noch nicht von Klosterfräulein. Nur die fürstlichen Töchter hießen Fräulein. Dorotheens Tante war im Jahre 1602 Aebtissinn des Klosters. Bei dieser Tante und unter deren Aufsicht wohnte Dorothea, als sie in den Verdacht gerieth, schwanger zu sein.

Dieser Verdacht wurde von den Schwestern Penz laut ausgesprochen und weit verbreitet. Agathe Penz hatte im Kloster an die Mauern und Wände geschrieben: „Dorothea von .... soll ein Kind haben." Daß die Jungfern Penz so schonungslos gegen die Nichte ihrer Aebtissinn und ihre eigene Standesgenossinn sich benahmen, mogte zum Theil in einer feindseligen Stimmung gegen Dorotheens Familie seine Ursache haben. In einem Wortwechsel hatte Dorotheens Bruder sich einstens so weit vergessen, der Jungfer Emerenz Penz eine derbe Ohrfeige oder Maulschelle zu geben. Deshalb war der ebenvorher (XXVI.) mitgetheilte Proceß entstanden.

Ehe von einer Schwangerschaft etwas verlautete, hatte sich Dorothea im Juni 1602, ohne Urlaub zu erbitten, aus dem Kloster entfernt und sich nach Winsem (Wensin), dem Landsitze des mit ihr befreundeten Junkers Otto von Sehestedt, begeben. Weil inzwischen ein Verdacht der Schwangerschaft laut geworden war, kam Dorothea zwar auf Aufforderung ihrer Schwester, der Klosterjungfer Anna, am 25. Juni nach Itzehoe zurück, reisete jedoch bereits am dritten Tage wieder nach Winsem, begab sich von da Krankheits halber nach Hamburg, kehrte in den ersten Tagen des Augusts nach Winsem zurück, und erschien am 22. August wieder in dem Kloster zu Itzehoe.

Mittlerweile, am 22. Juli 1602, hatte Emerenz Penz mit dem Kirchenprobst Matthias Clodius in Itzehoe eine Unterredung gehabt, um diesen zu ersuchen, der Aebtissinn anzumelden, daß sie Dorothea mögte holen lassen, „damit diese sich aus dem bösen Schnack und das Kloster nicht in bösen Ruf brächte." Damit verband Emerenz die Drohung, zu dem Könige gehen und da klagen zu wollen, wenn Dorothea in zwei Tagen nicht zurückkäme. Der Probst verbat den Auftrag, weil er die Beschuldigung nicht für wahr hielt. „Das sollte nicht wahr sein? erwiderte Emerenz, sagt es doch die ganze Welt, daß sie ein Kind haben soll! Zur Urkunde sollt Ihr

wissen, daß sie lange dazu gethan und daß die Aebtissinn solcher Leichtfertigkeit zugesehen, daß sie den Kerl auf ihre Schmuckkammer .... gebettet hat." Der Probst ermahnte die Jungfrau zum Frieden, und im schlimmsten Fall, daß sie sich an die ganze Versammlung (den Klosterkonvent) wenden möge. Emerenz: „Herr Probst, sollt Ihr unser Seelenhirte sein: so müßt Ihr auch wissen, was für Schafe Ihr habt und wie man wirthschaftet." Sie beschuldigte die Aebtissinn, daß sie heimliche Thüren machen lasse; sie behauptete, daß das Kloster jezt des Teufels Schmiede sei; sie bezeigte kein Vertrauen zu der „Versammlung"; sie erinnerte daran, daß der König in einem Schreiben der Aebtissinn ihre Leichtfertigkeit vorgehalten habe. Als der Probst die Frage aufwarf: „Mit wem habt Ihr sie in Verdacht?" antwortete Emerenz: „Der Teufel sagt von meines Gleichen, sie hätten wohl Jagd genug mit ihm getrieben; aber sie ist von Bauernart, und so mag es wohl ein Bauernkerl gethan haben." Zugleich bat sie den Probst, der Aebtissinn zu sagen, eine Amme, die in Hamburg denselben Arzt gebraucht, welchen Dorothea gebraucht, habe gesagt, daß Dorothea auch die F........ gehabt habe. Sie bestand darauf, daß der Probst es der Aebtissinn sagen mögte, daß Dorothea morgen oder übermorgen hierher käme, man möge ihr Pferde und Wagen schicken, damit man ihre Schuld oder Unschuld sehe. „Wenn fünf Wochen vorbei sind: so kann man es nicht mehr sehen, und so lange will man es aufschieben, damit sie eine Jungfrau bleibe."

Ueber diese hier abgekürzt mitgetheilte Unterredung hatte der Kirchenprobst einen Bericht oder eine „Kundschaft" an die Aebtissinn erstattet. Die Kundschaft ist zwar von einem gelehrten Geistlichen, aber doch noch fast hundert Jahre nach der Reformation in Niedersächsischer Sprache geschrieben; sie giebt ein lebhaftes Bild von der Denk- und Sprachweise einer Klosterdame jenes Zeitalters, so wie von dem sittlichen Zustande

des Klosterlebens. Die Art des Ausdrucks ist so natürlich, so unverfeinert, so unbefangen dem Geistlichen und Seelsorger gegenüber, daß die Kundschaft von denen, die Plattdeutsch verstehen, selbst gelesen zu werden verdient (Anlage 1).

3. Die Aebtissinn, durch den Probst von jenem Vorbringen unterrichtet, ließ an Emerenz Penz die Antwort geben, daß sie mit betrübtem Herzen solches habe anhören müssen. Weil aber Dorothea selbst (ohne Urlaub) aus dem Kloster gegangen sei: so habe man Bedenken, sie darum wiederzuholen, weil Emerenz es gern sehe. Dorothea solle nicht eher wieder in's Kloster treten, bevor sie sich solcher Anklage nicht „benommen" habe, viel weniger wolle man sie so würdig halten, ihr Pferde und Wagen zu schicken. Auf diese Antwort äußerte sich Emerenz: „Ja, da hat man der Sache einen Mantel umgethan; es ist gut, daß sie es nun wissen; ich will die folgende Woche zum Könige."

Am 6. August wurde Emerenz in den „Umgang" (Sprachzimmer) des Klosters beschieden, und ihr von der Priörinn, in Gegenwart von sechs Jungfern und dem Kirchenprobst, erklärt, daß sie ihren Fuß aus dem Kloster nicht eher setzen sollte, bis sie die gegen Dorothea vorgebrachten Beschuldigungen wahr gemacht hätte. Dabei wurde geäußert, daß auch Dorothea nicht eher wieder in's Kloster kommen sollte, bis sie sich genug verantwortet haben würde. Bei dieser Gelegenheit erklärte die zwar nicht vorgeladene, aber doch erschienene Agathe Penz, daß sie es gesagt, daß Dorothea schwanger sei.

Als an demselben Tage Agathe bei der Aebtissinn für ihre Schwester um Pferde und Wagen bat, eine der Annehmlichkeiten, die die Jungfern auf Rechnung des Klosters genossen, wurden wieder Worte über die Angelegenheit gewechselt und Agathe kam darauf zurück, daß Dorothea hätte herkommen sollen. Nun fragte die Priörinn: „Was wolltest Du ihr denn, wenn sie gekommen wäre?" Agathe: „So schulden twee Fruen

von minen Fründen und twee von Dorotheen eren Fründen se besichtigt hebben in unser Gegenwärdigheit." Priörinn: „Worbi west Du it denn?" Agathe: „Se was dar groff genog to, da se uttog" ... Priörinn: „Versteihst Du Di so up den Handel? Det hebbe ik nicht geweten, dat wi solke Jungfern in dissen Kloster hebben, de up solke Handel so wis sind. So denest Du wohl anders wor beter to, als to einer Klosterjungfern." Auch über diesen Vorgang ist ein Bericht des Probsten Clodius in Plattdeutscher Sprache vorhanden.

4. Unterdessen hatte Dorothea es sich angelegen sein lassen, gegen beide Anschuldigungen, daß sie geschwängert und mit einer häßlichen Krankheit behaftet sei, durch widerlegende Zeugnisse sich zu vertheidigen. Zu diesem Zwecke hatte sie sich nach Hamburg begeben. Dr. de Castro, der sogenannte Hispanische Doktor, der, wie später von Seiten der Schwestern Penz angegeben wird, von Portugiesischer Jüdischer Abkunft und Katholik war, stellte unterm 5. August 1602 in Lateinischer Sprache ein Zeugniß aus, wornach er Dorothea besucht und befunden hat, daß ihm weder Zeichen der Schwangerschaft oder einer Niederkunft bemerkbar geworden, noch daß sie an der Französischen Krankheit leide; quin potius ea unguenta quibus utitur ad deobstruendum et non in alium quemquam finem sunt ordinata. Er hatte vorher bemerkt, Dorothea leide an destructionibus venarum uteri et jecoris (Anlage 2). Dieses Zeugniß hat Dr. de Castro im Jahre 1606 vor Gericht bestätigt, mit dem Hinzufügen: Als dasselbe begehrt worden, habe er gethan, was ihm nöthig geschienen hätte und anständiger Weise habe geschehen können; er habe gesehen in lecto atque indusio stantis planitiem ventris.

5. Das Zeugniß des gelehrten Arztes, der auch als Schriftsteller sich bekannt gemacht, schien jedoch der Angeschuldigten selbst oder ihren sie umgebenden weiblichen Verwandten nicht

genügend, und das üble Gericht, das über ihren Wandel sich verbreitet hatte, völlig todt zu machen. Noch ehe sie Hamburg verließ, faßte Dorothea den kühnen Entschluß, ihren Körper der Besichtigung durch ehrbare Frauen vorzustellen. Jedoch entstand unter ihren Freundinnen das Bedenken, ob eine solche Besichtigung zu wagen wäre. Aus Vorsicht wurde deshalb von einigen vertrauten adelichen Frauen zuvor eine Betastung und zum Theil eine Besichtigung vorgenommen. Nach dieser sehr oberflächlichen Untersuchung erfolgte am 4. August 1602 in Hamburg, unter Anwesenheit von sechs adelichen Freundinnen, eine Besichtigung durch sieben Hamburger Frauen. Es ergab sich nichts Verdächtiges. Eine förmliche Notariatsurkunde wurde darüber aufgenommen. Die prüfenden Frauen waren sämmtlich von ehrbarem bürgerlichen Stande, darunter die Frau eines Rathsverwandten, die Witwe eines Bürgermeisters, eines Domsekretärs, eines Arztes u. s. w.

Fünf dieser Hamburgerinnen lebten noch, als es zum Rechtsstreite gekommen war; sie wurden als Zeuginnen im Jahre 1606 vor Gericht vernommen, und bestätigten es, daß von einer Schwangerschaft oder neulichen Niederkunft nichts bemerkt worden. Das Verhör dieser Zeuginnen ergiebt noch Folgendes: Dorothea wohnte in einem gemieteten Saale; darin war es hell, als am Vormittage das Beschauen geschah. Dorothea stand vor einem Rollbett, in bloßem, bis auf die Füße herabhängendem Hemde; ungeschnürt; sie stand als wenn sie todt gewesen wäre. Um das Rollbett standen alle Frauen, doch nicht so ganz nahe. Zuvörderst wurde Dorothea von ihres Bruders Frau ermahnt, die Wahrheit zu sagen, ob sie ein Kind gehabt habe oder haben solle. Worauf selbige erwiderte: „Unser Herr Gott sollte den Himmel zuschließen und sie nicht selig machen, wenn sie ein Kind gehabt oder haben sollte.“ Nur eine einzige der Frauen berührte den Leib der vor dem Bett stehenden Dorothea und prüfte die Brüste derselben. Hierauf

legte sich Dorothea, die von den Zeuginnen als zu der Zeit schwach oder krank geschildert wird, sofort wieder in's Bett.

6. Wohl war nun die in ihrem Rufe auf's Höchste gefährdete Klosterjungfer mit Zeugnissen versehen, die vollkommen geeignet schienen, das ausgestreuete Gerücht als ein verläumderisches darzustellen; dennoch ging sie nicht alsobald in's Kloster zurück. Von Hamburg begab sie sich wieder nach Winsem und blieb daselbst reichlich 14 Tage; erst am 22. August kam sie wieder in Itzehoe an. Was sich in Winsem zugetragen, wurde allererst im Laufe des Rechtsstreites, allererst im Jahre 1606, und noch umständlicher erst im Jahre 1609, durch das Zeugenverhör zur öffentlichen Kunde gebracht. Auch hier mag vorerst der Schleier über den Aufenthalt in Winsem ungehoben bleiben, damit den Ereignissen in der Reihenfolge, wie sie aktenkundig geworden sind, nicht vorgegriffen werde.

7. Im Juli 1603 wurde die Klage gegen die Schwestern Penz bei dem Landgerichte eingereicht. Sie gründete sich darauf, daß die Beklagten die Jungfer Dorothea an ihre jungfräulichen Ehren und adelichen Leumut „ganz verkleinerlich und ehrenverletzlich" angegriffen hätten; Emerenz habe auch im Kloster an Mauer und Wände geschrieben: „Dorothea von ... soll ein Kind haben." Deshalb ging der Antrag auf das Urtheil: daß die Beklagten einen förmlichen Wiederruf thuen und in willkürliche Strafe gefallen sein sollten.

Der Gewohnheit jenes Zeitalters gemäß, trat nicht allein Dorothea als Klägerinn auf, sondern zugleich deren Vater und Bruder für sich und andere nächste Verwandte. Die ganze Familie fühlte sich beleidigt.

Das Landgericht begriff von vorn herein die Wichtigkeit der Sache. Eine schmälige Beleidigung einer großen, begüterten, alten Familie stand ja in Frage. Von Gerichts wegen wurden den beklagten Jungfrauen nicht weniger denn vier Männer von Adel zu „kriegischen" Vormündern bestellt, nämlich Henning

Pogewisch zu Farve und Paul Ranzow zu Itzehoe, neben Jasper und Marquard Penz, den Brüdern der Beklagten. Jene Beiden hatten zwar Einwendungen gemacht, wurden aber damit nicht gehört. Den Rechten nach hätte ein einziger Curator ad lites der streitenden weiblichen Partei genügt.

Was antworteten die Beklagten? Sie läugneten nicht die klagbar gemachte Beschuldigung, behaupteten aber die Wahrheit des Inhalts derselben. Unter diesen Umständen kam es zum Beweisverfahren, worin die Beklagten darzuthun suchten, daß die Klägerinn ein Kind gehabt habe, die Klägerinn dagegen sich bemühete, den Gegenbeweis zu führen. In diesem Verfahren wird öfters Agathe Penz allein, freilich unter Beistand ihrer Vormünder, als die gegen die Klägerinn auftretende, den Beweis führende Partei genannt, vielleicht deshalb, weil sie des Schreibens an die Klosterwände geständig, mithin mehr noch als ihre Schwester Emerenz, im Verschulden war, wenn die beleidigende Behauptung nicht wahr gemacht wurde. Bevor wir uns mit den Beweisen bekannt machen, ist noch eines wichtigen Ereignisses Erwähnung zu thun.

8. Es steht dahin, in welcher Weise Dorothea von den Zeugnissen des Hispanischen Doktors und der sieben Hamburger „Bürgerschen" Gebrauch gemacht hat, nachdem sie von Winsem in's Kloster zurückgekehrt war. Ihr Ruf muß jedoch bei der Mehrzahl ihrer Klosterschwestern für gereinigt gehalten sein, trotz dem, daß die Schwestern Penz nach angestellter Klage auf ihrer Behauptung beharrt und die gerichtlichen Verhandlungen ihren Fortgang hatten. Denn ohne einen die Klägerinn rechtfertigenden Spruch des Landgerichtes abzuwarten, wurde Dorothea am 14. August 1606 mit der höchsten klösterlichen Würde beehrt; sie wurde zur Aebtissinn des adelichen Jungfrauenklosters Itzehoe erwählt! Ueber diese Wahl hat sie ein Protokoll beigebracht. Der Kirchenprobst bestellte das Chor und ließ singen: Veni sancte spiritus! Nach diesem Gesange, während

der Probst auf das Chor trat, spielte der Organist auf der Orgel („schleidt de organist up der Orgell"). Darauf ermahnte der Probst die Jungfern in einer Plattdeutschen Rede, gewissenhaft zu wählen. War aber der heilige Geist, wie gebeten, über die Wählerinnen gekommen? Von funfzehn namentlich aufgeführten Jungfern, in größerer Zahl von der Sehestedtschen Familie, stimmten acht namentlich genannte für Dorothea. Zum Schluß nahm der Probst wieder das Wort und nominirte die Erwählte zu einer Aebtissinn und Obrigkeit des Klosters Itzehoe.

So gelangte zu einer hohen klösterlichen und zugleich weltlichen Würde eine Person, die wegen unzüchtigen Wandels so übel berüchtigt gewesen war, daß sie, alle weibliche Schaam, alles Zartgefühl ihres Standes bei Seite setzend, in ihrer Noth sich so weit erniedrigt hatte, ihren Körper zur Schau und Betastung hinzustellen und von einem Arzte das Zeugniß eines ungeschwängerten und eben so wenig mit einer schändlichen Krankheit behafteten Körpers zu fordern! Die Würde einer Aebtissinn, gewählt von den Töchtern ritterschaftlicher Familien, war schon vor Jahrhunderten so hoch geachtet, daß auch Fräulein regierender Fürstenhäuser um dieselbe sich bewarben. Indessen blieben die Geschwister Penz ihrer Sache gewiß; sie reichten gegen Dorotheens Wahl eine feierliche Verwahrung bei der Landesherrschaft ein.

9. Es kam, wie gesagt, zum gerichtlichen Beweisverfahren. Wir beschränken uns auf die Hervorhebung dessen, was für unsern Zweck bedeutend und wesentlich ist, nämlich auf die gedrängte Darstellung der Beweisthümer, welche für die Behauptung der beklagten Geschwister Penz vorgebracht worden. Die Klägerinn trat freilich auch den Beweis der Schmähung an; allein ein solcher war ganz und gar überflüssig, da die Beklagten es einräumten, die beleidigende Beschuldigung ausgesprochen zu haben.

Die Beweismittel der Beklagten betrafen theils das leichtfertige Betragen der Klägerinn im Kloster, theils eine ihr angeschuldigte Niederkunft in Winsem. Durch jenes sollte diese an Wahrscheinlichkeit gewinnen. Eine Menge von Zeugen wurde vorgeführt und von einer landgerichtlichen Kommission eidlich vernommen. Dies geschah im Tanzsaale des Klosters Itzehoe, im December 1606, als Dorothea bereits zur Würde der Aebtissinn daselbst erhoben war.

Zuerst über den unsittlichen Lebenswandel. Blos die erheblichen Aussagen mögen angeführt werden, wobei gleich zu beachten ist, daß der öfters genannte Wulf Sehestedt ein Sohn des Junkers Otto Sehestedt zu Winsem war, dessen Familie mit Dorothea in Freundschaft stand und ihr eine Aufnahme gewährt hatte. Eine Hauptzeuginn war die Klosterjungfer Drude Sehestedt, die ihr Alter auf 26 bis 28 Jahr angab. Sie hat gesehen, daß die Klägerinn mit einem jungen Gesellen, Wulf Sehestedt, im Bette „abgekleidet" gelegen, und zwar in Dorotheens eigener Kammer und sonst im Hause der Aebtissinn, so wie im Hause bei Dorotheens Schwester Anna, und zu Sarlhusen auf Otto Sehestedts Hofe. Auch haben, der Aussage zu Folge, viele Andere gesehen, daß Dorothea mit „benanntem Gesellen" nackt im Bette gelegen, er im Hemde, und sie im Hemde. Wenn die Zeuginn dem Spiele nicht zugesehen: so hätte Wulf Sehestedt ihr vielleicht gedrohet, sie zu schlagen, was sonst wohl oftmals geschehen sei. Außerdem wußte Zeuginn von keiner andern Gemeinschaft als „Armnehmen und Küssen." Zugleich gab sie an: „sie zwar habe es oft allein gesehen, aber auch Andere haben es mit ihr gesehen", namentlich der Klägerinn Magd Dibbern, Wulf Sehestedts Mutter, Agathe Penz, der Klägerinn Schwester Anna. Diesen Aussagen gab die Zeuginn in einem Schreiben an die Kommission noch den Zusatz: „daß Wulf Sehestedts Mutter es zu öftern Malen gesehen habe, und daß Zeuginn nimmer an

ihr vermerkt, daß sie ein Misfallen daran, vielmehr eine Lust dazu gehabt habe. Darüber hätte sich Emerenz Sehestedt, Wulfs Schwester, und Zeuginn manchmal verwundert; hätten sich aber nichts dürfen merken lassen." Wer würde sich nicht verwundern über den höchsten Grad der Verworfenheit? Eine Mutter Zeuginn, mit Lust Zeuginn der Unsittlichkeit ihres Sohnes!

Eine andere Zeuginn, Dorothea Sehestedt, gleichfalls Klosterjungfer, 25 Jahr alt, hat eines Morgens früh Wulf Sehestedt in der Klägerinn Bett liegen sehen; doch hatte diese „ihre Schürze und Leibstücke angehabt". Zeuginn hat „wohl gemerkt, daß Klägerinn etwas groblich und bleich gewesen, auch allerhand zollfreie Gedanken dabei gehabt."

Dorothea von der Weide, die in der Aebtissinn Hause mit der Klägerinn in einer und derselben Kammer geschlafen, hat wohl gesehen, „daß sich Einer bei derselben in's Bett gelegt; ob er aber ausgezogen gewesen, wisse sie nicht eigentlich, die Klägerinn aber sei abgekleidet gewesen." Es sei auch wohl mehr als einmal geschehen, daß Wulf Sehestedt sich zu der Klägerinn ins Bett gelegt. Außer der Zeuginn sind, wie selbige angiebt, auch Andere dabei gewesen, namentlich die Magd der Klägerinn, auch die Magd der Zeuginn.

10. Betreffend die Niederkunft in Winsem: so erschien als erste Zeuginn Barbara Ranzow (geb. von Sehestedt), Gutsherrinn von Höltern-Klinken, 60 bis 70 Jahr alt, wie sie zu Protokoll angab, mit beiden Theilen verwandt. Näher ergeben die Akten, wie die in Winsem handelnden Personen mit der Zeuginn, so wie mit Dorotheen, in verwandtschaftlicher Verbindung standen. Der Junker Otto Sehestedt auf Winsem war Barbara Ranzow's Brudersohn, mithin war Barbara die Großtante des öfters genannten Wulf Sehestedt. Außer diesem seinen Sohne hatte Otto Sehestedt eine Tochter, Namens

Emerenz. Seine eheliche Hausfrau hieß Anna. Desgleichen hielt sich in Winsem eine Schwester von Otto auf, die Witwe Katharine von .... Diese war Dorotheens Schwägerinn. Lauter Personen, die in unserer Erzählung bedeutend hervortreten.

Ueber den Hauptpunkt sagte Barbara Ranzow aus: Sie habe von der Witwe Katharine von ... und von Anna Sehestedt, Ottens Hausfrau, gehört, daß sie Beide bei Dorotheen von ... in Kindesnöthen gewesen seien, so wie, daß es ein Mägdlein gewesen sei. Beide haben ihr vertraut, daß Emerenz Sehestedt in Beisein von Katharine von ... der Grete Schneiders, die unter der Zeuginn zu Hölternklinken sich aufhielt, das Kind, welches lebendig gewesen, zugestellt habe, während das Gesinde zur Ernte auf dem Felde gewesen. Grete Schneiders habe ihr berichtet, wie sie mit dem Kinde weggegangen und über einen Zaun habe steigen wollen, da habe das Kind Schaden bekommen, sei unterwegs todt geblieben und von ihr, Grete Schneiders, in ihr Haus gebracht und daneben begraben worden.

Grete Schneiders, 50 Jahr alt, „Meiersche" d. h. Gutshörige der Frau Barbara Ranzow, „eine arme Dienstfrau", gab auf die Frage: ob Dorothea ... auf dem Hofe Winsem ... ein jung lebendiges Kindlein zur Welt gebracht habe? die folgende Antwort: „Sie hätte Anfangs nicht gewußt, wem das Kind gehört und an welchem Orte es geboren. Als es ihr aber durch Emerenz Sehestedt, so das Kind im Schooß gehabt, und Katharine ... im Felde an der Scheide zwischen Winsem und der Hütten überantwortet worden, hätten gedachte beide Personen ihr befohlen, das Kind anzunehmen und nach Crumesse für (vor) den Stetischen Hof zu tragen und daselbst niederzulegen." Dabei gab die Zeuginn an, sie sei von Barbara Ranzow an die genannte Stelle geschickt, ohne gewußt zu haben, was sie da thun sollte. Krummeß ist „etliche" Meilen von

Winsem, eine Meile von Lübeck entfernt, wie in einer Schrift der Klägerinn angeführt wurde. Zeuginn gab weiter an: „Hernach habe sie von Katharine ... und Anna Sehestedt wohl gehört, daß des Kindes Mutter jetziger Zeit Aebtissinn sein und Dorothea ... heißen sollte." Ferner: „Wie sie das Kind empfangen, wäre es ihrem Ermessen nach nicht über eine Stunde alt gewesen. Katharine ... sammt Emerenz Sehestedt wäre mit dem Kinde bereits am gedachten Orte im Felde gewesen, wie ihr das Kind überantwortet worden. Es sei in der Ernte gewesen. Sie habe das Kind zu sich genommen nicht gern und in großer Angst, weil das Kind schwach gewesen, hätte auch zu beiden Frauenspersonen gesagt, wo sie das Kind lassen sollte, sie könnte nicht säugen, hätte ihm auch nichts zu geben, wisse auch den Weg nach Crumesse nicht. Doch hätte sie mit dem Kinde fort gemußt. Wie sie durch eine Koppel gehen und über einen Stockzaun, darin ein hoher Fußtritt gewesen, steigen wollen, wäre ihr eine Bauermagd nachgekommen, worüber sie sich entsetzet und mit dem Kinde zur Erde gefallen, daß das Kind mit dem Kopfe an einen Stubben gestürzet." Damals und ferner noch hatte das Kind geweint, wie Zeuginn angiebt. Aber „bald hernach, als sie auf Johann von Buchwolden Feld gekommen, wäre das Kind verschieden. Sie hätte es aber mit in ihren Kathen nach der Klinke getragen, mit Tüchern „verwickelt" und es bei der Kathe des folgenden Morgens begraben, könnte auch die Stelle noch zeigen, da es begraben wäre."

11. Diese im Jahre 1606 gethanen Aussagen der Zeugen waren bereits eröffnet worden, als auf Ansuchen der Beklagten im Jahre 1609 eine nachträgliche Abhörung von Zeugen, zum Theil über neue Artikel, in Segeberg Statt fand. Unter diesen Zeugen befanden sich abermals Barbara Ranzow und Grete Schneiders. Beide wurden, ihrer Weigerung ungeachtet, genö-

thigt, nochmals den Zeugeneid zu leisten, weil, wie es im Protokoll heißt, die Klägerinn den Eid nicht erlassen hatte.

Barbara Ranzow sagte aus, „daß Anna Sehestedt und Katharine ... sie gebeten, daß sie das Weib (Grete Schneiders) schicken mögte. Das Gerücht von Dorotheens Schwangerschaft sei damals allenthalben gegangen. Aus ihrem, der Zeuginn, Munde sei es nicht gekommen, ehe denn es ihr durch den Zeugeneid abgenöthigt worden; sonsten würde sie es wohl mit in die Grube genommen haben." Barbara war bei der Besichtigung in Hamburg gegenwärtig gewesen. Die Beklagten gaben diese Besichtigung für eine Spiegelfechterei aus und hatten deshalb einen Artikel zur Frage gestellt. Worauf Barbara aussagte: „Ihr wäre bereits da bevor gesagt worden, daß sie (Dorothea) schwanger gewesen." Nach der Besichtigung hätten Anna Sehestedt und Katharine ... sich darüber lustig gemacht, gelacht, und dabei gesagt: „Es wäre ein Wunderwerk von Gott, daß es die Bürgerschen nicht wahrgenommen hätten." Daß Katharine ... und Anna Sehestedt ihr erzählt, daß Dorothea zu Winsem das Kind gehabt habe, diese frühere Aussage wiederholt Barbara. Die beiden Frauen hätten ihr auch berichtet, daß sie das Kind getauft und Elisabeth genannt. Dieselben hätten sie um die Zusendung der Grete Schneiders gebeten „gegen die Zeit, wo Dorothea ... verlöset würde." Die Beklagten hatten den 13. August 1602 als den Tag der Niederkunft angegeben, allein Tag und Zeit wußte Barbara nicht.

Grete Schneiders, die bei dieser zweiten Abhörung angab, sie sei wohl 46 Jahr alt, sagte näher aus: „Frau Barbara habe sie wohl nach Sievershütten geschickt, aber nicht befohlen, was sie thun sollte, sondern gesagt, wann sie allda angekommen, würde Katharine ... wohl sagen, was sie thun sollte. Als Emerenz Sehestedt, beim Baume sitzend, das Kind zwischen den Beinen liegen gehabt, habe Katharine ... ihr, der Zeuginn, einen „Zucker-Ditken", das Kind damit unterweges zu stillen,

so wie ein „steinern Kröseken mit Milch" zugestellt, darin sie den Zuckerditken netzen sollte. Anna Sehestedt sammt ihrer Tochter und Katharine ... hätten die Zeuginn mit in die Mark genommen, allda sie auch ein Jahr geblieben. (Emerenz Sehestedt wurde nämlich späterhin nach der Mark Brandenburg verheirathet.)" Und als in solchem Jahr ein Schreiben angekommen, daß Dorothea ... Aebtissinn geworden wäre, hätten besagte Personen gelacht und zu Zeuginn gesagt: „Nun ist Dorothea, der das Kind zugehört, welches wir Euch zustellten, Aebtissinn geworden."

Solchemnach war das Dasein eines Kindes von diesen beiden Zeuginnen angegeben. Zur Unterstützung ihrer Aussagen sind mehrere Zeugen benutzt worden.

12. Die bereits oben vorgeführte Drude Sehestedt hat, wie sie versichert, von Emerenz Sehestedt vertrauter Weise sagen gehört, daß Dorothea zu Winsem ein lebendiges Kindlein zur Welt gebracht. Sie weiß auch nicht anders, denn daß Emerenz Sehestedt ihr auch gesagt, daß Anna Sehestedt und Katharine ... bei der Geburt gegenwärtig gewesen. Aber Zeuginn hat Katharine ... oft hoch darauf fluchen gehört, daß Dorothea kein Kind gehabt habe.

Die ebenfalls oben erwähnte Dorothea Sehestedt hat von der Ehefrau des Schreibers Jeremias zu Winsem gehört, daß die Mägde und anderes Gesinde um die Zeit (der Niederkunft) des Morgens früh der Eine hier, der Andere dort hinaus geschickt und gejagt worden, und wäre Katharine ... und Anna Sehestedt neben noch einer alten Frau im Hause geblieben. Und wäre ferner darauf gesagt worden, es werde nun wohl bald mit Dorotheen besser, wie sie denn auch nach etlichen Tagen wieder ins Kloster gekommen wäre. Weil nun nach diesem die Zeuginn sich von Dorotheens Gesellschaft etwas zurückgehalten hatte: so war sie deshalb mit Anna Sehestedt und

Katharine ins Gespräch gekommen. Beide hatten geschworen, „daß Dorothea unschuldig an der Bezüchtigung wäre."

Unter den allererst im Jahre 1609 abgehörten Zeugen legte Hartig Lose, von seinem Dienste lebend, folgendes Zeugniß ab: Otto Sehestedt habe ihm befohlen, nach dem Dorfe Hüttenbleke eilig zu gehen und Grete Schneiders zu holen, und ihr zu vermelden, weil sie mit Bärber Ranzow in Ungnade: so wollte er, Otto, sie wiederum zusammen vertragen. Als er aber mit Grete Schneiders zurückgekommen, habe er Katharine von ... und Jungfer Emerenz Sehestedt nicht weit von Winsem auf einem Berg sitzen gefunden. Katharine sei aufgestanden, habe mit der Hand gewinkt, ihn nach dem Hofe heißen gehen und gesagt, daß der Junker seiner wartete. Die Jungfer aber sei bei dem Baume sitzen geblieben und Grete Schneiders habe sich zu Fr. Katharina und Emerenzen gethan. Auf den Hof zu dem Junker sei Grete Schneiders nicht gekommen. Solches sei geschehen gegen die Rockenernte. Derselbe Zeuge sagt auch: „Es sei nicht ohne, daß zu der Zeit unter dem Volk Worte vorgelaufen, daß ein Kind daselbst geboren worden, er aber wisse nicht, wem es gehört habe."

Marten Meurmann, Maurer zu Segeberg, hatte 1602 auf dem Hofe zu Winsem gearbeitet. Derselbe gab an: „Wie sie den Abend von der Arbeit gegangen, habe er unter einem Baum ein „klein linnen Plündeken" gefunden, darin Zucker gewesen, und ob er wohl nicht gewußt, was es wäre, hätte er es doch mit auf den Hof genommen. Da hätte der Zimmermann Herman gesagt, daß man Kinder damit sögen (säugen) könnte." Zeuge hat gesehen, daß Emerenz einen Mantel von dem Boden geholt und damit in's Haus gegangen. „Wie sie aber neben Katharine aus dem Haus gekommen, hätte sie den Mantel für (vor) sich auf beiden Armen getragen. Ob aber etwas darin gewesen, wisse er nicht, allein (außer) daß

das Volk unter sich allerhand Reden geführt und gesagt hätte, daß dergleichen etwas vorhanden gewesen."

Markus Wiese, ein Zimmermann aus dem Amte Segeberg, „bei 3 Stiege Jahr alt", hatte auf dem Hofe Winsem gearbeitet, und als er oben auf dem Balken gestanden, hatte er herunter gesehen, daß zwei Frauenspersonen aus dem Hause gekommen, deren eine Otto Sehestedts Schwester (nämlich Katharine von ...), die andere seine Tochter Emerenz gewesen, so ein Kind unter dem Mantel gehabt, welches Zeuge weinen gehört. „Worüber und auf solch Weinen beide benannte Personen wieder zurück ins Haus getreten." Ein Artikel enthielt die Behauptung, daß ein Zimmermann gesagt: „Hir hebbe wi jo nene junge Fruen, wor wenen uns denn de klene junge Kinder her." Dieser Worte, antwortete der Zeuge, wisse er sich nicht zu berichten, daß er sie geredet, „aber habe wohl gehört, daß es die andern Arbeitsleute gesagt hätten." Dorothea habe er nicht gesehen, die andern Knechte aber hätten berichtet, daß sie auf dem Hofe und in der Kammer wäre und ja krank sein müßte.

13. Außer den genannten Zeugen waren von Seiten der Beklagten die Damen Anna Sehestedt und Katharine von ... zu Zeugen vorgeschlagen und von der landgerichtlichen Kommissien zur Beeidigung und Abhörung vorgeladen. Dieselben wären am besten im Stande gewesen, die volle Wahrheit an den Tag zu bringen; denn sie waren, wie die beklagte Partei behauptete und Barbara Ranzow von ihnen gehört zu haben versicherte, bei der zur Frage stehenden Niederkunft der Dorothea gegenwärtig und behülflich gewesen. Nichts spricht dringender für die Ueberzeugung der Schwestern Penz von der Wahrheit ihrer vorgebrachten Beschuldigung, als das Berufen derselben auf das Zeugniß jener beiden Frauen. Denn hätten diese eidlich in Abrede gestellt, von der Niederkunft etwas zu wissen: so hätten die Beklagten diese verneinende Aussage gegen

sich müssen gelten lassen, eben weil sie selbst die Zeuginnen vorgeschlagen hatten. Aber Beide weigerten sich, ein eidliches Zeugniß abzulegen, als Grund vorgebend, weil sie selbst gegen die Schwestern Penz eine Klage wegen der Verläumdung, daß sie ein von Dorotheen gebornes Kind auf die Seite gebracht, anzustellen Willens wären. Als auf diese Weigerung unterm 13. Januar 1607 ein landesherrliches Mandat erging, bei 300 Thaler Strafe den Zeugeneid zu leisten, zeigten die genannten beiden Frauen die Appellation an das Kammergericht an. Das Landgericht ließ sich durch die Einlegung der Appellation nicht abhalten, wiederholte Mandate zu erlassen. Allein Anna Sehestedt, die durch den inzwischen erfolgten Tod ihres Eheherrn Otto Sehestedt Witwe geworden war, beharrete bei ihrer Weigerung, bis sie in Oldesloe starb. Katharine entzog sich der Abhörung dadurch, daß sie sich in's Ausland begab.

Daß beide Frauen sehr in Sorgen standen, als Barbara Ranzow und Grete Schneiders in Itzehoe erschienen waren, um in Folge der gerichtlichen Vorladung Zeugniß abzulegen, das ist nach den Akten höchst wahrscheinlich. Es liegen zwei Briefe vor, welche damals Barbara Ranzow von ihnen empfing. Katharine bat dieselbe auf das Dringendste, sie möge es zum Vergleiche bringen. Sie schrieb:

„Leue Vederke (Vetterchen) ik geue Juw tho weten, dat wy nicht gesindt sindt vnse Vthsage tho thoen vnd vnse egen Blott tho schenden ... ik ... bitte Juw vmb Gotteswillen wo Jy ein trapen blodes hebben, dat minen Gott seligen broder vnd my noch verwandt sindt, vnd wy nit auver Juw thom jüngsten tage schreygen sollen, so maket idt so, datt thom Vertrag kommen mögt."

Anna Sehestedt schrieb ebenfalls an ihre „Leue Barber Färke" (Vetterchen), daß sie es auch am liebsten sähe, wenn es zum Vertrage käme. Sie unterschrieb sich „Anna Sehestettinnen ene hochbetrouete Wittibe. Dat iß Gott bekand." Nicht weniger

wurde von der beklagten Partei ein Brief ohne Unterschrift, jedoch anscheinend von Anna Sehestedt, beigebracht, mit der Anrede: „Leue Barber Ranzow“, worin derselben über ihre Aussagen bittere Vorwürfe gemacht werden.

Daß Anna Sehestedt und Katharine .... Versuche gemacht haben, Grete Schneiders zur Verhehlung der Wahrheit zu verleiten, darüber hat diese Zeuginn sich vernehmen lassen.

Aus allen Umständen ist leicht zu begreifen, warum die oft genannten beiden Frauen sich beharrlich sträubten, Zeugniß vor Gericht abzulegen; sie waren, wie Katharine in jenem Briefe an Barbara Ranzow sich ausdrückt, nicht gesonnen, ihr eigenes Blut zu schänden.

14. Offenbar waren die Aussagen der Zeuginnen Barbara Ranzow, Grete Schneiders und Drude Sehestedt von der größten Erheblichkeit, um Dorotheens Unzucht darzuthun und die Schwestern Penz gegen die Klage wegen Verläumdung zu schützen. Die Klägerinn ließ es nicht an dem Versuche fehlen, die Glaubwürdigkeit jener Zeuginnen anzufechten. In der Kürze wollen wir das anscheinend Bedeutendere hervorheben. Der Frau Barbara Ranzow wurde Rache beigemessen, indem die Klägerinn anführte, sie als Aebtissinn habe den Sohn der Barbara, wie diese gewünscht, zum Verbitter nicht wählen wollen. Als solcher Wunsch fehlgeschlagen, habe Barbaras Schwiegertochter geäußert, wo sie der Aebtissinn Dorothea von .... aus einem Freund einen Feind machen könnte, würde sie es nicht lassen; ja, dieselbe sollte in Kurzem erfahren, daß es schon geschehen wäre. Das Fehlschlagen der Bewerbung sei Barbara Ranzow zwei Tage vor ihrer Abhörung bekannt gewesen. Ueber die Bewerbung liegen allerdings Briefe vor; allein die Sache wurde nicht hinreichend aufgeklärt, zumal der beschuldigten Barbara gar keine Gelegenheit in diesem Processe, worin sie ohne Parteirolle war, gegeben ist, sich über den Vorwurf zu erklären. Mehr Gewicht legte die Klägerinn darauf, daß Bar-

bara, im Fall ihre Aussage wahr wäre, an dem Verbrechen der Aussetzung und Verwahrlosung des Kindes Theil genommen hätte. Beklagte dagegen bestritten die Voraussetzung eines solchen Verbrechens. „Barbara Ranzow, so sagten sie, ist im ganzen Lande Holstein, bei hohen und niedrigen Standespersonen, Gottlob viel anders bekannt, denn daß sie unter solche leichtfertige unehrliche Personen gesetzt werden könnte." Beklagte meinten, es wäre anzunehmen, daß auf dem Stiterschen Hofe in Krummeß Bestellung gewesen sei, daß daselbst das Kind nicht liegen bleiben, sondern gut untergebracht werden sollte. Nur ein verheimlichtes Unterbringen wäre beabsichtigt gewesen, um Dorothea vor der Welt nicht zu schänden. Worauf die Klägerinn erwiderte: Es sei von der „Stiterschen", als einer ehrlichen, vornehmen und stattlich begüterten Frau, nicht zu vermuten, daß sie sich an solchen bösen Händeln theilhaftig machen wollen. Auch dieser Punkt ruhet im Dunkeln. Weder ist Frau Stiter als Zeuginn vorgeschlagen, noch hat das Gericht eine Anklage oder Untersuchung wegen verheimlichter Geburt, in deren Folge wir das Kind als todt antreffen, zu verfügen für gut befunden.

Um Grete Schneiders hat jede Partei oder deren Anhang sich bemühet, sie für sich zu gewinnen. Es dürfen diese Bemühungen, weil sie in der Sache nichts Entscheidendes darbieten, hier übergangen werden. Jedoch einer sonderbaren gerichtlichen Verfügung mag Erwähnung geschehen. Als die Beklagten bereits Willens waren, Grete Schneiders als Zeuginn zu benutzen, hatten sie aus Besorgniß, diese Person mögte aus ihrem Wohnorte entweichen, um eine gerichtliche Anordnung gebeten, solches Entweichen zu verhüten. Darauf wurde am 27. Juni 1606 an Barbara Ranzow, bei Androhung einer Strafe von 2000 Thaler, der Befehl gegeben: Grete Schneiders bis zum vollendeten Zeugenverhör „verwahrlich" beizubehalten und selbige nicht aus ihrem, der Barbara, Gebiet weg-

ziehen zu lassen. Hätte Frau von Ranzow gegen den möglichen Verlust der großen Summe von zweitausend Thalern sich mit aller Vorsicht sichern wollen: so wäre sie in Folge jenes Befehls befugt gewesen, ihre Gutshörige bis zum Tage der Vorführung der Zeugen, die allererst den 15. December 1606 in Itzehoe geschah, in sichere Haft bringen zu lassen. Und Grete Schneiders hätte einzig und allein darum, weil es einer im Injurienproceß streitenden Partei gefiel, sie als Zeuginn zu benutzen, eine halbjährige Einsperrung unter Schloß und Riegel erdulden müssen! Die Akten geben keine Aufklärung, wie die Gutsherrinn Ranzow in Gemäßheit jenes Befehls sich gegen ihre arme Gutshörige benommen hat.

Auch Drude Sehestedt wurde in ihrer Glaubhaftigkeit angefochten, jedoch aus keinem andern Grunde, als weil sie ihre Schulden nicht bezahlen, ihre Handschrift nicht einlösen könne. Beklagte antworteten: „Es müßte Schade sein," daß derwegen sobald ein ehrlich Mann oder Adelsperson sollte anrüchtig, meineidig, oder „unzeuglich" werden." Zwar wurde zugegeben, daß die Armut die Glaubwürdigkeit eines Zeugen mindere; allein, meinten die Beklagten, es stehe doch im Ermessen des Richters, wie weit er die durch die Armut gegen den Zeugen entstehende Vermutung wolle gelten lassen. Drude Sehestedt aber war eine Adelsperson und Klosterjungfer.

15. Bei den Ausführungen und Gegenausführungen der Advokaten sich aufzuhalten, mögte eben so überflüssig als langweilig sein. In dem Hauptpunkte liegt in den obigen Auszügen aus den Akten klar vor, was bei unbefangener Prüfung für höchst wahrscheinlich oder selbst für bewiesen zu achten ist. Nur zur Schilderung der damaligen Verhältnisse mögen einige Bruchstücke aus den Schriften der Anwälde dienen. In jenen Zeiten, da die Ausbrüche der Rache so häufig vorkamen und dennoch im Rechtswege meistens ungeahndet blieben, waren die Vertreter der streitenden Parteien, die Vormünder, Bevollmäch-

tigten, Advokaten, ängstlich darauf bedacht, sich ausdrücklich dagegen zu verwahren, daß das, was an sich anstößig, verletzend, beleidigend war, und dessen ungeachtet wider den Gegner vorgebracht wurde, nicht für eine Beleidigung gehalten, sondern wie ein rechtlich nothwendiges Vorbringen angesehen werde. Aber mit einer solchen, dem üblichen Gebrauche entsprechenden Verwahrung, verbanden die kriegischen Vormünder der Beklagten noch eine andere. Es kämen, sagten sie, Ausdrücke vor, die den Jungfern unbekannt wären, ihnen auch, der jungfräulichen Zucht und Schaam halber, zu wissen und zu schreiben nicht geziemten. Nach denselben hätten sich die Vormünder bei Sachverständigen erkundigt. Solche Erkundigungen werden sie namentlich darüber, wie eine Schwangerschaft zu erkennen und wie selbige zu verheimlichen sei, angestellt haben; denn in diesem Punkte scheinen sie sehr unterrichtet gewesen zu sein. Doch wer schweigt nicht gern von dergleichen unanständigen, zum Theil ekelhaften Erörterungen, wenn ihn nicht der Beruf nöthigt, darauf einzugehen?

Es lag nahe, daß der Sachführer der klagenden Partei, um die Anschuldigung zu entkräften, sich besonders darauf berief, daß Dorothea allererst drei Wochen vor ihrer Rückkehr in's Kloster von sieben ehrbaren Frauen ganz unverdächtig war befunden worden. Dieselbe konnte mithin, so meinte er, in dieser Zwischenzeit nicht füglich ein Wochenbett gehalten haben und wieder genesen sein. Wogegen jedoch der Sachführer der beklagten Partei es hervorhob, es sei kein unerhörtes Ding, „daß ein unzüchtig verschlagen Weib, bevorab die ohne das vollhellig, ihre Schande auch bis an den lezten Tag verhehlen könne.“ Und an einer andern Stelle wird von den Schwangern behauptet, sie wüßten sich, „sonderlich wenn sie lang und rhan von Leib sind,“ vor andern Leuten also zu stellen und zu zeigen, daß, wo man nicht weiter sehe und gehe, man ihnen durch ein schlechtes äußerliches Anschauen nichts anmerken könne. Aus

dieser Aeußerung wird abzunehmen sein, daß Dorothea von langer, schlanker Natur, und dabei doch „vollhellig" gewesen ist, also von einem Wuchse, den unsere Novellisten und Romanschreiber ihren Heldinnen beizulegen pflegen.

16. Während der Dauer des Rechtsstreites ist bald der einen, bald der andern Partei der Genuß der klösterlichen Einkünfte einstweilen entzogen gewesen, und zwar theils vermöge disciplinarischer und administrativer Verfügungen, theils in Folge richterlicher Bescheide. So lange die Schwestern Penz ihre Anschuldigung nicht bewiesen hatten, waren sie als Verläumderinnen der Ehre einer klösterlichen Mitschwester zu behandeln. Und so lange gegen die verläumdete Klägerinn noch keine dringenden Anzeigen vorlagen, daß durch ihr Betragen die Pflichten einer Klosterjungfer gröblich verletzt worden, lag in dem Vorbringen der Anschuldigung allein kein Grund, sie aus dem Genusse der Präbenden zu setzen. Die Einkünfte einer Klosterjungfer bestanden in mancherlei Leistungen von Früchten, Geflügel rc., zum Theil in dem Genusse von Speisen, wie Braten, Kuchen u. dgl. Selbige reichten hin, eine adeliche Jungfrau anständig zu ernähren. Nachdem die Zeugen vernommen und die Aussagen derselben wohl kein Geheimniß vor den Parteien geblieben waren, obwohl die förmliche Eröffnung der über das Verhör aufgenommenen Protokolle noch nicht Statt gefunden hatte, baten die Schwestern Penz um Wiedereinsetzung in die Pfründen, indem sie ihre Bedürfnisse kläglich schilderten. König und Herzog ordneten durch den Bescheid vom 1. December 1608 an, daß die Hebungen und Genüsse sollten zu Gelde angeschlagen, jedes Jahr im Umschlage (Geldmesse in Kiel) an die Regierung ausgezahlt und den Jungfern Penz zur nothdürftigen Unterhaltung und zur völligen Ausführung der angefangenen „Rechtfertigung" eingeliefert werden. Wunderlich und seltsam genug verbürgte sich der Herzog dem Kloster für die Wiedererstattung, Falls die Beklagten nicht obsiegen

würden! Der mit der Regulirung beauftragte Amtmann Balzer von Alefeld in Itzehoe schätzte die jährlichen Präbenden für jede Jungfer nicht höher als zu 150 Mark. Obwohl dagegen die Beklagten, ganz genau in alle einzelnen Leistungen und Genüsse eingehend, über 300 Mark jährlich berechneten: so blieb es doch bei der Feststellung jener geringern Summe.

17. Ueber sieben Jahr war der Rechtsstreit anhängig gewesen, bevor der Aktenschluß erkannt und die Sache für spruchreif gehalten wurde. Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Schleswig-Holsteinischen gerichtlichen Verhandlungen hatten eine schnellere Beendigung nicht möglich gemacht. Das ganze Verfahren beschränkte sich auf einen Civilproceß unter Parteien. Von Amts wegen oder mittelst Aufforderung des Fiskals wurde, was die Hauptsache betrifft, in keiner Weise eingeschritten; es unterblieb jegliche Untersuchung wegen verheimlichter Geburt, Aussetzung des Kindes, und Verwahrlosung oder gar Tödtung desselben; es erfolgte keinerlei Nachforschung nach dem Thatbestande weiter, nachdem die Zeugen vernommen worden. Es ist also ganz ununtersucht gelassen, ob Grete Schneiders Aussagen über die Ursache des Ablebens des Kindes und den Ort, wo der Leichnam angeblich beigescharrt wurde, wahr sind, ob Frau Stiter in Krummeß um das Aussetzen des Kindes gewußt hat u. dgl. Man ist daher zu der Mutmaßung fast gezwungen, daß die richterlichen Behörden, aus Schonung der Klägerinn oder deren angesehenen Familie, nicht geneigt gewesen sind, die ärgerliche Begebenheit auf das Aeußerste zu erforschen und zur Strafe zu ziehen, oder daß ein höherer Einfluß ein streng rechtliches Vorgehen behindert hat. In unsern Tagen würde freilich in jedem Staate, wenn aktenmäßig so viel, und so offenkundig wie hier, vorgelegen hätte, eine kriminalgerichtliche Untersuchung wegen der verheimlichten Geburt und deren Folgen für unumgänglich erachtet sein.

Wie endigte aber der Civilproceß? Das zu Hadersleben

gehaltene Landgericht ertheilte am 21. September 1610 den Bescheid, daß nach dem Aktenschluß eine Verschickung an zwei unverdächtige Juristen-Fakultäten sollte verfügt werden, mit dem Zusatze: „Da alsdann beide Juristen-Fakultäten „zweihellig" befunden, sollen nachmalen die Acta mit Zulegung beider Urtheile an die dritte Juristen-Fakultät als Obmann werden verschicket. Was alsdann dieselbe erkannt, bei dem soll es endlich verbleiben und demnach zur Exekution geschritten werden." So verfügte ohne Antrag einer Partei das Landgericht, dessen Mitglieder nicht geneigt sein mogten, selbst das Urtheil zu finden. Das lief freilich nicht wider die Ordnung. Aber von aller Theorie verlassen und in der Praxis einzig erscheinend war die Anordnung, zwei Urtheile hinter einander ohne Zwischenhandlung der Parteien einzuholen und im Fall der „Zweihelligkeit" wiederum ohne Vernehmung der Parteien zum dritten Male die Akten zu verschicken, damit das dritte Urtheil als unabänderliches Schlußerkenntniß dienen sollte. Aber gegen diese ganz willkürliche Anordnung haben die streitenden Theile gar keine Einwendungen vorgetragen. Das Landgericht sandte die Akten nach Helmstädt und Marburg.

18. Die Rechtsgelehrten zu Helmstädt erachteten für Recht:

> „daß die Beklagten von angestellter Klage zu .... entbinden und sie in ihren klösterlichen Stand und dazu gehörigen Pröven völlig .... wiederum einzusetzen, die Kläger auch der mitbeklagten Jungfer Agathe Penz die Kosten zu erstatten schuldig."

Entscheidungsgründe sind weder diesem, noch den folgenden Urtheilen, beigefügt. Daß nicht ebenfalls zum Besten der mitbeklagten Emerenz Penz die Erstattung der Kosten erkannt wurde, mag daraus zu erklären sein, daß vorzüglich nur die Schwester Agathe es war, welche die Vertheidigung gegen die Klage ge-

führt und den Beweis der Wahrheit der Anschuldigung in sehr kostspieliger Weise angetreten hatte.

Ganz abweichend urtheilten die Marburger, ohne daß zu ersehen ist, ob denselben der Spruch der Helmstädter war mitgetheilt worden. Von Marburg kam das Erkenntniß:

„daß .... Dorothea von .... um mehrer Nachrichtung willen an ihrem Leib von sechs oder acht unparteiischen, verständigen, redlichen Weibspersonen, welche dazu verordnet werden sollen, besichtigt werde und wann derselben Weibspersonen beständige Relation und Bericht, wie sie alle Sachen befunden, einkommen wird, daß darauf in der Sache endlich erkannt und geschehen soll, was recht ist."

Wozu sollte eine solche Besichtigung dienen? Man kann nur annehmen, daß die Marburger selbige für rathsam hielten, um zu wissen, ob es sich bestätige, daß Dorothea einmal ein Kind zur Welt gebracht habe. Aber nach allem, was für bewiesen zu achten, oder doch in einem solchen Grade wahrscheinlich gemacht worden war, daß eine Verurtheilung der Beklagten wegen Verläumdung nicht möglich blieb, konnte die körperliche Untersuchung nur überflüssig sein Und war es denkbar, daß diese Untersuchung nach Ablauf so vieler Jahre seit der Zeit, da die Niederkunft wirklich Statt gefunden, eine entscheidende Auskunft gegeben hätte? Es kam ja eben darauf an, ob die Klägerinn ein Kind zur Welt gebracht hatte, nicht darauf, ob dieselbe noch im unverletzten Jungfernstande sich befinde. Zugleich bleibt es unbegreiflich, aus welchem Rechtsgrunde die Marburger Gelehrten es für zulässig gehalten hatten, in einem Injurienprocesse die klagende Partei für schuldig zu erkennen, sich eine körperliche Untersuchung gefallen zu lassen, auf welche weder die Gegenpartei gerichtlich angetragen, noch wozu die Klägerinn sich bereit erklärt hatte, eine Untersuchung, die nicht dahin abzielte, die Klage zu rechtfertigen, sondern die Wahrheit oder Unwahrheit einer Einrede außer Zweifel zu setzen.

Daß übrigens nur Frauen zu der körperlichen Untersuchung ausersehen wurden, nicht Männer, nicht gelehrte Aerzte, entsprach den Sitten jenes Zeitalters. Wie roh, wie zügellos dasselbe auch erscheinen mag, so war es doch von so viel Zartgefühl gegen das weibliche Geschlecht beseelt, daß die Gerichte es keinem Weibe oder Mädchen hätten zumuten dürfen, wider Willen seinen Körper einem Manne zum Beschauen und Betasten bloß zu stellen, auch wenn man nicht zugleich der Meinung gewesen wäre, daß in weiblichen Angelegenheiten die Weiber am besten Bescheid wüßten.

19. Die beiden Urtheile lauteten also sehr verschieden. Selbige wurden noch nicht den Parteien verkündigt, sondern mit den Akten an den Schöppenstuhl in Leipzig gesandt, um ein obmännisches Erkenntniß einzuholen. Die Schöppen machten in der Hauptsache einen Unterschied zwischen Agathe und Emerenz Penz, und zwar zum Nachtheil jener. Dies wird darin seinen Grund gehabt haben, weil Agathe es gewesen war, welche die Beschuldigung an die Wand geschrieben hatte. Denn im Uebrigen hatte ja Emerenz noch eifriger, wie Agathe, die Beschuldigung der Schwangerschaft laut werden lassen. Es wurde in Leipzig für Recht gesprochen:

„Obwohl Kläger in ihrem geführten Beweis wegen der libellirten Injurien, so viel der einen Beklagtin Jungfrau Agathen Penzen Person betrifft, etwas erwiesen .... Dieweil aber dennoch jetzige .... Agathen Penzen verordnete kriegische Vormünder in ihren defensionalibus und attestationibus allerlei, so Beklagter ihrer Pflegetochter zu ihrem Schutz und Defension gereichen thut, angeführt; so bleibt sie auch mit dem gesuchten und erbetenen öffentlichen Wiederruf billig verschonet; sie wird aber gleichwohl, gestalten Sachen nach, ihrer klösterlichen Präbenden, Pröven, oder Einkommen, über die allbereit geschehene vorige Suspension, noch auf

drei Jahre suspendirt, und mag zu Hebung derselben, bis solche Zeit und Frist verflossen, nicht verstattet und zugelassen werden."

„So viel die mitbeklagte Emerentzia Penzin anlangen thut, ist .... so viel befunden worden, daß Kläger dasjenige, so ihnen zu erweisen auferlegt und sie sich angemaßt, wie zu recht nicht genugsam erwiesen und dargethan haben, Derowegen wird Beklagte Emerentzia Penzin von Klägern angestellten und erhobenen Klage und Zuspruche billig absolviret und entbunden und demnach nunmehr in ihren klösterlichen Stand und dazu gehörigen Präbenden und Pröven vollkommenlich wiederum restituirt und eingesetzt. Die .... Unkosten aber werden .... verglichen."

Dieses dritte Urtheil wurde, neben den andern beiden, am 8. November 1611 im Landgerichte zu Schleswig verkündigt. Daß dasselbe angefochten sei, darüber besagen die Akten nichts. Die Anfechtung war auch nicht wohl möglich, da beide Parteien mit der richterlichen Anordnung, daß das dritte Urtheil ein obmännisches sein sollte, sich stillschweigend zufrieden bezeigt hatten. Mit Bestimmtheit wird von der Klägerinn angeführt, daß das Leipziger Urtheil in Vollzug gesetzt worden; was nichts anderes sagen will, als daß Agathe Penz noch während dreier Jahre ihrer Präbenden entsetzt geblieben, Emerenz Penz hingegen wieder in ihren klösterlichen Stand, mit vollem Genuß der Einkünfte, eingetreten ist. So viel ist übrigens ausgemacht, daß Agathe Penz im Jahre 1615 als Klosterjungfrau wieder in Itzehoe sich befand. Auch Dorothea von .... gelangte, nachdem durch das Endurtheil die gegen sie verfügte Suspension ihren Bestand von selbst verlor, wieder zum Genuß ihrer Präbenden und wohnte wieder in Itzehoe, wie wenigstens um die Zeit des Jahres 1616 als gewiß hervorgeht. Das darf, von dem juristischen Standpunkte betrachtet,

nicht Wunder nehmen. Denn waren auch die Schwestern Penz von der Injurienklage entbunden: so war doch gegen die Klägerinn Dorothea keine Verurtheilung wegen des ihr Schuld gegebenen unzüchtigen Lebenswandels erfolgt. Solches wäre auch in Folge einer bloßen Einrede im Civilproceß der rechtlichen Ordnung nach nicht möglich gewesen. Nicht einmal so viel fand sich in dem obmännischen, im Voraus für endgültig bezeichneten Urtheile dargelegt, daß Dorothea der beschuldigten Schwängerung für überführt zu achten sei. Im Fall dieses geschehen wäre, hätte es eine disciplinarische Entsetzung ihres klösterlichen Standes und damit den Verlust ihrer Pröven veranlassen können. Allein Aebtissin ist Dorothea nicht wieder geworden; warum nicht? bleibt räthselhaft. Es lag, wenn man aus disciplinarischem Gesichtspunkte die Sache betrachtete, in den Akten eben so viel vor, Dorothea ihres Standes einer Klosterjungfer zu entsetzen, als ihr die Würde einer Aebtissinn zu entziehen. Im Jahre 1616 bekleidete Fräulein Marie, Herzoginn zu Holstein ꝛc. die Würde einer Aebtissin des Klosters Itzehoe.

20. So schien denn dieser Proceß, der ein öffentliches Aergerniß seltener Art gegeben und angesehene Familien mit einander verfeindet hatte, sein Ende nach achtjähriger Dauer erreicht zu haben. Aber es kam vier Jahr später durch Mittel und Wege, die ganz außer dem Bereich einer geregelten Justizpflege liegen, ein neues Urtheil zum Vorschein, ein solches, welches Dorothea nicht nur, sondern zugleich das Kloster, veranlaßte, in Speier Beschwerde zu führen. Welche Bewandniß es mit dem neuen, ganz unerwarteten Vorgange hatte, ist freilich blos aus den Angaben der appellirenden Dorothea zu entnehmen, weil bis zu Gegenschriften der Appellationsproceß nicht vorgerückt ist. Dorotheens Anführungen zu Folge, waren auf ungestümes Anhalten der Agathe Penz, während König Christian IIII. regierender Herr in der gemeinsamen Schleswig-

Holsteinischen Regierung und dem gemäß an der Spitze des Landgerichts war, die Akten zu einer weitern Belehrung nach Wittenberg verschickt worden, nach längst beendigtem Rechtsstreite, nach Vollziehung des im Jahre 1611 verkündigten, von Leipzig eingeholten Urtheils. Diese neue Verschickung sei, so behauptete Dorothea, ohne ihre und ihrer kriegischen Vormünder Zuziehung angeordnet, die Rotulirung sei in ihrer Abwesenheit geschehen und die Akten seien unvollständig und verstümmelt, „manca et mutila," versandt worden.

Das vorliegende, von der Juristen-Fakultät in Wittenberg eingeholte Urtheil, wurde in Hadersleben den 27. November 1615 verkündigt und lautet also:

„Daß beklagter Theil in seinen articulis defensionalibus et peremtorialibus und durch der darauf abgehörten Zeugen unterschiedtliche Aussage, auch sonsten hin und wieder in actis so viel ausgeführt und dargethan, daß Beklagte von der wider sie angestellten Injurienklage entbunden und loszuzählen, auch in ihren klösterlichen Stand und dazu gehörigen Pröven, inmaaßen sie dieselben inne gehabt, gebraucht und genossen, vollkömmlich restituirt werden, und ist hierüber klagender Theil dem beklagten Theil die in dieser Rechtfertigung aufgewandten Unkosten, beneben denen wegen beschehener Destitution erlittenen Schäden und Interesse, auf vorgehende Liquidation und richterliche Moderation zu erstatten schuldig."

Dieses, ohne irgend ein erkennbares zuläßiges Rechtsmittel, ja ohne einen aktenkundig gewordenen Antrag einer Partei, eingeholte Urtheil unterscheidet sich von dem im Jahre 1611 verkündigten des Leipziger Schöppenstuhls in zwei Punkten. Denn einmal gereichte es zur Beschwerde der Klägerinn, daß dieselbe verurtheilt wurde, den Beklagten die Proceßkosten sammt Schäden und Interesse zu erstatten; zweitens gereichte es zum Nachtheil des Klosters, daß die gegen Agathe Penz früher-

hin verfügte und darauf noch auf drei Jahre verlängerte Suspension nicht aufrecht erhalten, mithin eben dadurch Agathe berechtigt wurde, gegen das Kloster einen Anspruch auf Erstattung der während der Suspension entbehrten Pröven und Einkünfte zu erheben.

Wider dieses Wittenbergische Urtheil ergriff Dorothea die Appellation deshalb, weil sie dasselbe für nichtig, sich selbst aber durch die Verurtheilung in die Kosten (sammt Schäden und Interesse) für beschwert hielt. Dieser Appellation wurde von Seiten des Landgerichts Statt gegeben; auch erkannte das Kammergericht die gewöhnlichen Appellationsprocesse unterm 4. April 1616. Ebenfalls das „Fräulein", die andächtige Maria, Herzoginn zu Schleswig, Holstein ꝛc. nahm von wegen des Klosters die Appellation zur Hand. Jeden Falls durfte die Appellation der Dorothea ...., aus dem Gesichtspunkte des formellen Rechtes betrachtet, sich einen günstigen Erfolg versprechen, mogte auch dem angefochtenen Urtheile das materielle Recht zur Seite stehen. Denn wo die Rechtskraft eines richterlichen Spruches jedes ordentliche Rechtsmittel ausschließt, und wo es selbst an dem Versuche mangelt, ein solches in der gesetzlich vorgeschriebenen Form einzuwenden und zu verfolgen, da kann ja, ohne eine Nichtigkeit zu begehen, kein neues Urtheil gesprochen, noch demselben die Kraft beigelegt werden, das in Rechtskraft übergegangene Erkenntniß zu ändern, selbst dann nicht, wenn dieses an sich ungerecht befunden würde. Dennoch ist es in Speier zur hauptsächlichen Verhandlung nicht gekommen. Durch den Tod der Appellantinn Dorothea wird der langwierige, höchst anstößige, in allen Schichten der Gesellschaft kund gewordene Rechtsstreit, in der Hauptsache sein Ende erreicht haben. Es zeigte nämlich der Prokurator Mörder in der Audienz am 9. April 1619 an, daß Dorothea .... verstorben, seine Gewalt also erloschen sei. Zwar stellten die kriegischen Vormünder der Agathe Penz noch im September

1619 eine gegen die Erben der Appellantinn gerichtete Vollmacht aus; aber damit schließen die Akten.

21. Zum Schluß möge eine Herzensergießung des königlichen Statthalters Gerd Ranzow mitgetheilt werden. Als der Kammerbote Diemeyer demselben die von der fürstlichen Aebtissinn erlangten Zwangsbriefe am 1. Mai 1616 auf dem Holsteinischen Landgute Schrevenborn behändigte, nahm der Statthalter selbige zwar „gutwillig“ an, äußerte aber gegen den Boten: Es seien nun in kurzer Zeit sechs Appellationssachen insinuirt und bereits funfzehn derselben zu Speier anhängig gemacht worden, jedoch keine appellabel, in Sonderheit diese Injuriensache nicht. Es werde alles, was nach Speier komme, angenommen, es bleibe also kein Holsteinisch Urtel in Wirkung. Gleichwohl werde daselbst keine Sache abgemacht. Die Junker im Lande zu Holstein wären reich, die Advokaten und Prokuratoren nähmen das Geld und dienten ihnen; nach der Sache fragten sie nichts. Weil keine Sache in Speier zu Ende gebracht werde: so würden die Herren (der Regierung in Gottorf) verursacht, immittelst mit der Exekution zu verfahren. Es solle der Herr Kammerrichter, wäre anderes nicht zu thun, allein mit Holsteinischen Processen genug zu thun bekommen; es würde noch ein besonderes Kammergericht allein zu den Holsteinischen Processen von Nöthen sein. Derentwegen wolle er, der Statthalter, auch dem Herrn Kammerrichter schreiben und ihn treulich verwarnt haben, sich hierin wohl vorzusehen. So lautet der ausführliche Bericht des Boten. Wie ist die Herablassung des hochgestellten Statthalters König Christian's IIII. zu einem sonst so gering geschätzten Kammerboten zu erklären? Augenfällig hat der Statthalter etwas Wahres zur Kenntniß und Beherzigung der Herren in Speier bringen wollen, ohne Scheu vor dem Wege, den er zu diesem Zweck betrat.

Anlage 1.

Kundschaft des Kirchenprobsten Clodius in Itzehoe über eine Unterredung mit der Klosterjungfer Emerenz Penz, vom 22. Juli 1602.

Hefft de Andechtige Jungfer Emerentz Pentzen im Closter Itzehoe, den Morgen vor 8 schlegen, dem Probst Baden geschickt, to einem Worde to er to kahmende, Vnnd alse he gekhamen ehm gedanket, Mit ferner erbedinge, solchs to uerschuldende, ehm ok vele gudes von F. Gd. vermeldett. Darna ehm etlike werue befahlen an de Ehrwurdige Frow Ebdissin uttorichtende. Alse: Nademe numehr Kundt vnnd apenbahr, wo Godt ere Leid gerakenn vnnd ere Fiende to schandenn gebracht, Alse dat ok de Prachers vnnd Bedelers vor ere huß quehmen vnndt daruon to seggende wustenn, Alß wolde se den Probst gebeden hebbenn, he wolde doch der Ebdissin anmelden, dat se hirin wolde einen Ernst gebruken, vnnd ehr Perde vnnd Wagen hen senden vnnd J. Dorothea von .... halen laten, up dat se sek ut dem bosen schnacke verbede vnnd dat gantze Kloster nicht in einen solken bosen nahmen brechte. So auerst solks nicht geschehen scholde, so müchte man ehr nicht verdenken, dat se mitt sede, Alse de gantze Weldt secht. Wo se in twen Dagen nicht quehme, so wolde se am Mondage edder Dingstdage na dem Konige ghan vnnd klagend dar.

Probst: Jungfer Emerenz, dit sind gefehrliche Worde, bidde, Ji wille Ju rechte wohl bedenken, wat Ji seggen, und mi mit solken Warue verschonen; denn ik kann dat nummermehr gelouen, dat solks wahr si. Ok wert it bi den Worden nicht bliven, it mot dargedan sin, und dar will vele to hören.

Emerenz: Scholde it nicht wahr sin? Segt it doch de ganze Welt, dat se ein Kind hebben schall. To Orkund schall Ji weten, dat se lange darna geregert hefft, und de Ebtissinn solcher Lichtferdigheit to gesehen, dat se den Kerl up ere Schmuckkamer, oven boven der Ebtissin klene Kamer, gebeddet. Wo gebühret sik dat? wo hefft (man) sine Dage solks gehöret? Worvor hefft se ere Gastkamer darouer? Ok plegt einer Ebdissen Jungfer nummer de Macht to hebbende, dat se scholde Kerls up de Bone bedden und da sulvest de Schlötel to hebben, ok Dag vnd Nacht bi se to blivende. Ji kenne se noch nicht. De olde selige Probst de wuste wat se vor Lichtferdigheit bedreven, und dorfte it er ok wohl vor den Kop seggen.

Probst: Vorwahr, Jungfer Emerenz, de Schnack haget mi nicht. Latet dat bliven und latet uns von deme seggen, dar ik vor disser Tidt mit Ju van geredet hebbe, namliken dat Ji den Hatt und Torn ut den Harten schüdden, Gott um Gnade und ein fredeleuendes Herte bidden, und holdet Ju to Gott und sinen Worde und Sakramenten, befehlet dat Andre unsern Herren Gott. Mangelt Ju denn etwas, so hebbe Ji hie de ganze Versammlung, befraget Ju mit dersulven, de werd Ju hierin guden Rath mitdehlen und dat sik to thuende geböhrt mit Juen. So steit it Ju rühmliken an.

Emerenz: Herr Probst, schole Ji unse Sehlherde sin, so möte Ji ok weten, wat Ji vor Schape hebben und wo man hußholdt. Dar is de Ebdissen und sitt im Amte, de schall Andern guden Exempel geven, und let heimliche Dören und Gänge måken, da tovoren nicht gewest sin. (Nach einigem Wortwechsel, welche Thür gemeint sei, fuhr Emerenz fort:) Her Probst, Ji weten nicht, wat dit vor ein ehrlich Kloster plegte to sin, nu averst is it des Düwels Pinke Panke. Scholde man dat Kloster nicht toschluten to rechter Tidt? It is geschehen, dat ik twischen miner nnd miner Süster Döhre des Avendes, da de Magt scholde Beer holen, einen Pottikerknecht mit einer Maget gefunden, in der Gestalt, dat ik moste de Ogen toholden, de Magt moste em den Hodt nehmen, doch kreg se man den Hodtband. Ji seggen von der Versammlung? De Versammlung segt er nichts entgegen; se willen kenen Undank verdenen. Scholde de Ebdissin nicht torügge denken an det Konigs Schrivend, dar he ut enem Munde ere Lichtferdigheit er vorholdt? Deme scholde se wider nagedacht hebben und erer Jungfer beter up't Spiel gesehen. Det Avends gink se späde ut dem Kloster, des Morgens kam se wedder in. Wenn nun dat de Ebdisse nicht gewetdn hedde, so hebbe ik it er .... laten anseggen u. s. w.

Probst: Jungfer, Jue Anschlege gefallen mi nicht, it deit mi im Herten wehe, dat Ji so unrohsam sin. Wat geit it Ju mehr an, als den Andern? Holdet it mit der Gemeine und striedt tosamende vor dat Kloster.

Emerenz: Her Probst, ik hedde it so gerne verschwegen geholden, da ik't ersten von miner Süster hörde, averst nu is't jo aller Welt kund.

Probst: Jungfer, verdenket it mi nicht, hebbe Ji it nicht geweten? Man segt jo, dat Ji it hebben an de Wand geschreven.

Emerenz: Nen, vorwahr, dat is nicht wahr, sondern do it utgewischet was, hebbe ik it ersten gesehen.

Probst: Man segt jo, dat Ji it hebben up den Dörpern utgebreidet.

Emerenz: Wenn ik bin dar afgestegen und gefraget, effte ok Dorotheke bi der Ebbdissen gewesen, da hebben se it dar weten to seggende.

Probst: Jungfer, sehet to, dat Ji Ju nicht in grote Moje und Wunder bringen und andere Lüde mit Ju. Mit weme holde Ji se in Verdacht?

Emerenz: De Düvel segge von meines Geliken, se hefft wohl Jagd genog mit ehme gedreven, averst se is von Buren Art, so mag it ok wohl ein Burkerl gedahn hebben. Todem will ik Ju gebeden hebben, Ji wolden er seggen, dat Hans Ranzowen Fru Viete eine Amme gehat, de is to Hamborg gewesen vor demsulven Dokter und hat in der Schmere gelegen, de segte it, dat Dorotheke ok de F. hedde, denn se shnof so dorch de Näse.

Probst: Jungfer, stüret Ju Mund, Ji namen de Lüde, dar Ji wat mit to dohende kriegen. Worum wille Ji Ju sulvest in Unglücke bringen? Jungfer Dorothea ligt jo bi Ehrlichen von Adel to Hus und is jo nummer allene u. s. w. To deme, wenn Jungfer Dorothea wedder kumt und na allen Kundschappen durch ehrliche Lüde von Adel und Unadel rein befunden ward, wo wille Ji denn stahen?

Emerenz: Darumme segge ik, dat Ji it minentwegen wolden der Ebtissin seggen, dat se morgen oder overmorgen her käme. Se schicke er Perde und Wagen up dat man ere Schuld oder Unschuld sehe, denn ik hebbe it all befraget. Wenn 5 Weken vorbi sin, so kann man it (nicht) mehr sehen, und so lange will man it uppschuven, dat se jo Jungfer blive.

Probst: Fahret wohl, Jungfer, de Schnack werd so groff und plump, dat ik mi schäme, en antohörende, und kummt mi von einer Kloster-Jungfer sehr fremd vor. Ik will mi hirup bedenken.

Anlage 2.

Ego Rodericus de Castro, Philosophiae et Medicinae Doctor, affirmo ac testor, me visitasse nobilem ac pudicissimam virginem Dorotheam ab ...., quam in aedibus honestae matronae, Mariae Eckleffs, inveni decumbantem, ac

laborantem obstructionibus venarum uteri et jecoris, quas miseraicas vocant. Pro quibus affectionibus medicamentis utitur convenientibus, a quibus meliuscule habere incipit; nec in praedicta nobili virgine claustrali ulla adminaverto gravidationis aut puerperii signa; nec subinde morbo Gallico laborat, quin potius ea unguenta, quibus utitur, ad deobstruendum et non in alium quemquam finem sunt ordinata. Atque in signum veritatis hoc scriptum propria manu subsignavi et consueto meo sigillo firmavi. Hamburgi 5. Augusti Anno 1602.

Dr. Rodericus de Castro.

XXVIII.

Perceptionseid im Konkurse. Kompetenz. Zwölf-Mannen-Eid. Appellation gegen ein Schleswigsches Urtheil. Blütnig.

Heinrich von Bockwold auf Sierhagen, als kriegischer Vormund seiner Tochter Margarethe, gegen die Gebrüder von Pogewisch auf Schönhorst; wegen Herausgabe von Mobilien. 1610.

Margarethe von Bockwold, eine Tochter Heinrichs von Bockwold auf Sierhagen und Mühlenkamp in Holstein, hatte ihrem Ehemanne Thomas von Alefeld auf Hemmelmark im Schleswigschen einen Brautschatz von 6000 Thalern zugebracht. Für dessen Rückerstattung hatte sich Bertram von Pogewisch auf Schönhorst in Holstein verbürgt. Ihr Ehemann gerieth Schulden halber in's Einlager, darauf in einen förmlichen Konkurs, vor dessen Beendigung er starb. Die Witwe verließ im Jahre 1605 mit ihrem Kinde das Schleswigsche Gut Hammelmark und begab sich nach dem väterlichen Gute Mühlenkamp in Holstein zurück. Sie nahm Mobilien mit, die sie für die ihrigen ausgab. Aber eben dieser Mobilien halber wurde

gegen sie von zweifacher Seite ein Streit erhoben, einmal von den Gläubigern ihres verstorbenen Mannes, dann von den Erben des mittlerweile ebenfalls verstorbenen Bürgen Bertram von Pogewisch. Aus den Akten nur Einiges als geschichtlich nicht unmerkwürdig.

Unter den Gläubigern des weil. Thomas von Alefeld war ein Streit über den Vorzug im Konkurse bei dem Landgerichte in Schleswig entstanden. Dem Gläubiger Jürgen Ranzow wurde vermöge einer Pfandverschreibung die Priorität vor Gosche von Alefeld zuerkannt, „wan er mit seinem corperlichen Eyde erhalten, daß mit solcher seiner Pfandverschreibung allerdings offrichtig ist vorfharen.“ So lautet das Urtheil des Schleswigschen Landgerichtes vom 17. December 1608. Der hier erforderte Eid ist der in der Schleswigschen, wie in der Holsteinischen Praxis, noch jezt übliche, wenn auch nicht öfters vorkommende sogenannte Perceptionseid. Wer als Gläubiger in einem Konkurse zur Befriedigung steht, ist verbunden, auf Begehren eines nachgesetzten Gläubigers vor der Auszahlung eidlich zu erhärten, daß es mit seiner Forderung seine Richtigkeit habe. Es ist dieses, im Grunde genommen, eine Art von Gefährde-Eid; denn selbiger wird erfordert, wenn auch der juristische Beweis der Forderung völlig geführt und durch keinen Gegenbeweis entkräftigt worden ist. Auch in dem vorliegenden Falle wird es an dem Beweise nicht gemangelt haben. Jürgen Ranzow's Anspruch gründete sich auf eine Pfandverschreibung, eines Ergänzungseides bedurfte es nicht, wohl aber nach der Schleswig-Holsteinischen Praxis, wenn ein nachstehender Gläubiger deshalb einen Antrag gemacht, der eidlichen Versicherung, es sei in Wahrheit auf rechtliche Weise, ohne Arglist und Gefährde, die Pfandverschreibung zu Stande gekommen.

Das Schleswigsche Urtheil vom 17. December 1608 hatte einen Prioritätsstreit entschieden, worin die Witwe Magarethe

von Alefeld gar nicht verwickelt gewesen war. Mithin war für sie das Urtheil unverbindlich. Dennoch wurde dasselbe auch gegen sie geltend gemacht, um zu ihrem Nachtheil die Kompetenz eines Schleswigschen Gerichtes zu begründen. Es hatte nämlich Margarethe von Alefeld wider die Söhne und Erben des Bürgen Bertram Pogewisch wegen der Bürgschaft für ihr Eingebrachtes bei dem Holsteinischen Landgerichte eine Klage angestellt. Dieses Holsteinische Landgericht erkannte am 23. September 1610 die Beklagten Pogewisch schuldig, den Brautschatz zu erlegen. Hingegen machten die Erben des Bürgen Gegenansprüche wegen der oben erwähnten Mobilien. Allein diese Gegenansprüche brachten sie nicht im Wege der Widerklage bei dem Holsteinischen Landgerichte vor, sondern stellten deshalb eine besondere Klage gegen Margarethe von Alefeld bei dem Schleswigschen Landgerichte an. Dieses sprach zu Hadersleben am 3. Oktober 1610 das Urtheil: „daß vermöge der zu Schleßwig den 17. Dec. Anno 1608 Publicirter Urteill, diese sache vor eine Schleßwigische sache zu halten, vnd dahero sie, die Beclagtinne, solche wegkgeführte Mobilien vomm Gute Hemmelmarck, mit zwolff Mhan Eyden, auff den beuorstehenden umbschlach, den Clegeren einzubringen schuldig sey. Worzu wir sie hiemitt Condemniren vnd verdammen, Immittelst aber biß vnd solange solche Eydtliche einbringung geschehen, bleibt der Brautschatz der Sechstausend Rthlr. bey den fidejussoren in Arrest billig."

Also ungeachtet die Beklagte Margarethe ihren ordentlichen Gerichtsstand wieder in Holstein hatte, hielt das Schleswigsche Landgericht seine Kompetenz und die Anwendung des Schleswigschen Landrechtes für begründet. Aber das zu diesem Ende angeführte Urtheil vom 17. December 1608 war unter ganz andern Parteien ausgesprochen, betraf auch die Mobilien, auf deren Erstattung jezt geklagt wurde, ganz und gar nicht. Zugleich wurde die seltsame Wendung genommen, daß der Braut-

schatz, zu dessen Erstattung die Kläger bereits unbedingt von dem Holsteinischen Landgerichte verurtheilt worden, bei den Klägern in Arrest bleiben solle, bis die Einbringung der Mobilien geschehen wäre. Ebenfalls in diesem Processe wurde der Zwölfmannen-Eid des Jütischen Gesetzbuchs für praktisch erachtet. Sonderbar ist es, daß als Termin der Wiedererstattung der Mobilien der Umschlag (zu Kiel) festgestellt wurde, da der Umschlag doch nur als ein Termin für Geldzahlungen bekannt ist.

Noch auffälliger ist es, daß man von Seiten der Beklagten auf den Einfall gerieth, wider das Schleswigsche Urtheil vom 3. Oktober 1610 die Appellation an das Kammergericht einzulegen. Und das geschah von dem Vater der Beklagten Magarethe in Vormundschaft derselben, obwohl dieser Vater fürstlicher Amtmann des Schleswigschen Amtes Gottorf war. Als dessen Anwald handelte „der achtbare und wohlgelahrte M. Joachimus Blüting," ein wissenschaftlicher Mann, ein recht eigentlich Schleswigscher Jurist, bekannt und geschätzt wegen seiner gelehrten Bearbeitung des Jütischen Lows. Seine Meinungen über den Sinn der erklärten Gesetzstellen haben bis auf die neueste Zeit in den Gerichten jenseits der Eider als entscheidend gegolten. Blüting stellte in der Appellationsschedel viele Gründe auf, weshalb seine Klientinn sich beschwert fühlte; das Kammergericht erkannte Processe; es wurden, was allerdings sehr befremdet, von der Kanzlei auf Gottorf die kaiserlichen Zwangsbriefe nicht blos ohne Widerrede angenommen, sondern dieselbe gab auch dem Landgerichtsnotar auf, die Akten an die appellirende Partei verabfolgen zu lassen. Allein bald nachher bestritten die Appellaten bei dem Kammergerichte die Zuständigkeit desselben in dieser von einem Schleswigschen Gerichte entschiedenen Sache. Gleichfalls erging unterm 19. Februar 1611 aus Gottorf ein von Herzog Adolf eigenhändig unterzeichnetes Reskript an „Heinrich von Buchwalden" (Vater

der Appellantinn), mit dem Befehl, der Appellation zu entsagen, weil eine Appellation gegen den Spruch des Schleswigschen Landgerichtes an das Kammergericht „der landesherrlichen Obergerechtigkeit und Botmäßigkeit" über das Herzogthum Schleswig zuwiderlaufe.

Trotz der unbestreitbaren Unstatthaftigkeit der Appellation und trotz des eben erwähnten Reskripts bat und erlangte drei Jahre später, im Februar 1614, der appellantische Anwald in Speier eine dreimonatliche Frist zur Einbringung der Akten. Damit endigte jedoch das Verfahren in Speier. War es übrigens so ganz unbegreiflich, wenn eine Partei im Gefühl des gekränkten Rechtes die Hülfe des Kammergerichtes anzurufen wagte, in der Voraussetzung, daß dieses höchste Reichsgericht Gleiches mit Gleichem erwiedern und sich für befugt erklären würde, den Schleswigschen Spruch zu kassiren, damit der Holsteinische Gerichtsstand der Margarethe von Alefeld geschützt und dem Holsteinischen Urtheile seine volle Kraft gewährt werde? Einem Juristen, wie Blüting, darf man zutrauen, daß er nicht ohne alle Hoffnung den Weg nach Speier einschlug.

XXVIIII.

Vergreifung des Patrons an dem Kirchengute. Gottespfennig oder Handgeld des Predigers. Kündigungsrecht des Patrons. Der Küster muß Bürgen stellen. Geschütz aus einer Glocke. Willkürliche Beschatzung der Untergehörigen.

Balthasar von Alefeld als Erbherr von Hasselburg, wider Heinrich von Buchwold auf Sierhagen; wegen des Patronats der Kirche zu Alten-Krempe. 1616.

Die an einander gränzenden adelichen Güter Sierhagen und Hasselburg haben ihre gemeinsame Pfarrkirche in Alten-

Krempe. Dieses Dorf liegt im Gebiete des Gutes Hasselburg; aber das Patronatrecht an der Kirche steht beiden Gütern zu. Dieselben hatten in älterer Zeit einem und demselben Herrn aus der Familie Bockwold (Buchwald) gehört. Nachdem aber Hasselburg durch besondere Veräußerung von Sierhagen getrennt worden, entstanden über die mit dem Patronat verbundenen Rechte mancherlei Streitigkeiten unter den Herren beider Güter. Befand sich nach der Reformation eine Kirche unter mehreren Patronen: so blieb sie in ihren Rechten besser gesichert; die gegenseitige Eifersucht war dem Eingriff in das Kirchenvermögen hinderlich. Und zu solchem Eingriff waren die von der geistlichen Herrschaft befreieten Patrone in einem Zeitalter, wo Gewalt nur zu häufig vor Recht ging, leicht geneigt. Im Jahre 1599 erhob der Landsasse von Sierhagen gegen den von Hasselburg eine Klage, weil er behauptete, er sei in dem Besitze seines Mitpatronatrechtes vielfältig gestört, theils zum Nachtheil seiner eigenen Person, theils zum Schaden der Kirche. Der Beklagte hatte eine Vikarei eigenmächtig eingezogen, eine dazu gehörige Hufe zu dem Hasselburger Hoffelde gelegt, der Kirche die Abgaben von einem Hause vorenthalten, eine Kapelle abgebrochen, ohne deshalb die Kirche zu entschädigen, dem Kläger die Mitjagd streitig gemacht rc. Der Kläger erlangte im Landgerichte im Jahre 1616 ein im Ganzen obsiegliches Urtheil (s. Anlage). Zwar appellirte der Beklagte nach Speier; allein die Verhandlung ging träge fort und unterblieb seit 1638 gänzlich; ob wegen der Wirren des dreißigjährigen Kriegs?

Die weitschichtigen Akten mit Urkunden und Zeugenverhören bieten für die Kulturgeschichte einige Ausbeute dar.

1. Im Jahre 1566 wurde Nikolaus Jeger in Wittenberg, dem Hauptsitz der Lutherischen Lehre, zum Pastor in Alten-Krempe von dem Junker Jasper von Bockwold berufen. Der Berufene mußte sich zuvörderst einer Prüfung unterziehen, die

der Superintendent Paul von Eitzen in Schleswig vornahm, worauf die Ordinirung folgte. Dann hielt der Geprüfte und Ordinirte seine Probepredigt in Alten-Krempe. Nun erst wurde derselbe von den beiden Kirchspieljunkern zu Sierhagen und Hasselburg zum Prediger bestellt. Jeder Junker gab ihm zum Gottespfennig einen Thaler, zugleich erhielt er von den Kirchengeschwornen einen Thaler aus der Kirchenkasse. Der Prediger empfing, mit einem andern Worte, ein Handgeld von den Patronen und zugleich von der Gemeinde. Er wurde also wie ein Dienstbote behandelt, der sich durch die Annahme des Gottespfennigs zu dienen verpflichtet. Daß der Lutherische Prediger sich mußte gefallen lassen, von dem Patron nach dessen Belieben abgesetzt zu werden, scheint auch in dieser Streitsache aus der Aussage eines Zeugen hervorzugehen; andere Akten lassen es ganz unzweifelhaft, daß damals dem Patron die beliebige Kündigung des Predigers zustand.

2. Ferner wurde bezeugt, daß die Wahl des Küsters bei dem Kerkherrn und Kaspel (Pfarrer und Kirchspiel) gestanden habe, und daß der Küster habe Bürgen stellen müssen, „daß er in seinem Amte fromm und treu sein wollte.“ Die Witwe des Küsters hatte ein Gnadenjahr. Jedoch wurde es mit der Bestellung des Küsters nicht so genau genommen. Ein im Jahre 1585 abgehörter alter Zeuge fügte hinzu: Der jetzige Küster, nachdem er für seine Stiefmutter das Gnadenjahr verwaltet, habe sich ohne des „Kerkherren und Kaspels“ Bewilligung „hineingeflicket“, und dem althergebrachten Gebrauch zuwider keine Bürgen gestellt; er höre übel und „bölke je was hin.“ Der Eindringling, obwohl keine Bürgen stellend, harthörig und gräulich singend, wird bei den Patronen in Gunst gestanden und eben deshalb den Prediger und die Kirchengeschwornen zur Nachsicht veranlaßt haben.

3. Der Kremper Thurm war in Gefahr, seiner großen Glocke beraubt zu werden. Als der König Friedrich von

Dänemark mit der Hansestadt Lübeck Krieg führte, hatte der Junker Otto Ritzerow auf Hasselburg die Absicht, aus der großen Glocke dem Könige ein Geschütz gießen zu lassen. Schon war zur Wegnahme der Glocke ein großes Loch in den Thurm gebrochen, als der Junker Marquard von Bockwold auf Sierhagen sich diesem Vorhaben, ob aus Feindschaft gegen Ritzerow, oder aus kirchlicher Gesinnung? widersetzte.

4. Um aber dieses Widerspruchs halber von dem Könige nicht übel angesehen zu werden, ergriff der Junker von Sierhagen ein anderes Mittel, sich in Gunst zu setzen, freilich ein noch schlimmeres, aber für ihn persönlich ganz wohlfeiles. Er belegte seine Unterthanen mit einer Beisteuer von vier Schillingen Lübisch auf jeden Kopf, und zwar nicht blos jeden Mann, sondern auch jedes Weib und jedes Kind. Diese Beisteuer zum Kriege Dänemarks gegen Lübeck beschränkte sich nicht auf die in Alten-Krempe eingepfarrten Sierhagener Gutshörigen, denen die Glocke erhalten wurde, sondern wurde zugleich in des Junker Marquards übrigen großen Gütern Vorstel, Neudorf, Jersbeck und Ovelgönne von den Unterthanen erhoben. Mit dem Gelde, das auf solchem Wege zusammengescharret war, brachte Marquard von Bockwold ein Stück Geschütz an sich und verehrte selbiges Seiner königlichen Majestät. Die gutsherrliche Gewalt dehnte sich weiter aus, als das gutsherrliche Recht; die bäuerlichen Pflichten wurden als ungemessene betrachtet. Wo hätte der geplagte Bauer wirksamen Schutz in dergleichen Fällen erlangen können?

Anlage.

In Sachen Heinrich von Buchwolden zum Sierhagen, Klägern, contra Baltzarn von Alefelden Ambtmann zu Rendeßburg Beklagten eines vnd andern theils belangent das Jus patronatus der kirchen alten krempen, vnd einer von Mette Passowin daselbst fundirten Vicarey die Jagt auff den kirchen

vnd Vicariat gütern vnd etzlicher von der kirchen und Vicarey eingezogenen stücke, Erkennen Wir Christian der Vierte ꝛc. für vns vnd im Nahmen des ꝛc. Hern Friederichen Erben zu Norwegen ꝛc. sampt vnsern beysitzenden respective Stadthalter vnd Räthen nach verlesung der Acten vor recht,

das Kleger Heinrich von Buchwalt zu dem Jure Patronatus der gemelten kirchen alleine nicht, sondern mit Ihme Beklagter Balthazar von Alefeld Compatronus vnd das sie also beiderseits zur Jagt berechtigt sein, doch bleibt Kleger Heinrich von Buchwolt der Vicarey vnd deren darein specificirten stücken inhalts angeregter Fundation dieselben zuuerlehnen Patronus alleine, Wegen der eingeklagten kirchen vnd Vicarey güter ist ferner erkannt, das Beklagter Balthazar von Alefelt die Hufen zu Warentorff, derer in fundatione gedacht wirt, widerumb, sambs allen a tempore litis Contestationis, so viel dessen vorhin nicht außgekommenen fructibus perceptis et percipiendis abzutreten vnd zu restituiren schuldig, Belangent Benfeldes Haus vnd Erbe zu Krumbeke, solches bleibt Beklagten erb- vnd eigenthümblich, doch das er dauon a tempore morae, was vermüge der Kirchen Register dauon jerlich derselben gegeben, entrichte, wie auch wegen der weggebrochenen Capelle vnd des von Jasper von Buchwolden Leichpferdts vnd der kirchen von Hans Rantzowen zugesagte funfftzig Marck Abtrach mache vnd die kirche darauf contentire. Urkundlich ꝛc. Haderßleben den fünff vnd zwantzigsten Novembris Anno Tausent Sechshundert vnd Sechszehen.

D. Johan Schonbach.

XXX.

Präsident Kielmann geadelt. Gelder in der Hamburger Bank mittelst einer Vertrauensperson. Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils. Das Kammergericht gesperrt. Exekutionsbefehl des Reichshofrathes während des justicii cameralis. Wiedereröffnung des Kammergerichtes. Mangel des Reichsvikariats-Siegels. Einweisung in den Besitz. Streit der beiden Reichsgerichte über ihre Zuständigkeit. Einmischung des kurbraunschweigischen Gesandten in Kopenhagen, des Königs Georg I. und des Preußischen Gesandten. Des Kammergerichtes Sieg über den Reichshofrath. Vergebliches Einschreiten Kaiser Karls VI. Schreiben Georgs I. an seinen Gesandten in Kopenhagen. Favorit Kielmannsegge. Schleswig souverain. Bestrafung des Notars, der in Schleswig hat insinuiren wollen. Sollicitiren. Beträchtliche Kosten.

1684. Freiherren von Kielmannsegge, wider Paul Kohlbladt, Erbherrn auf Schrevenborn; wegen einer zuerkannten Forderung von 50,000 Thalern.

Es giebt nicht wenig Rechtsfälle aus der alten Zeit, deren Verlauf und Ausgang nur dann erst recht erklärlich wird, wenn man Vermögen, Geburt und Stand der streitenden Theile, und ihre Verbindung mit einflußreichen Personen in Betracht zieht. So sollte es nicht sein. Aber die Menschen überzeugen sich nicht leicht, daß die Träger der Gerechtigkeit mit verbundenen Augen ihr Amt verrichten. Die sittliche Entwickelung eines Volkes muß auch schon eine hohe Stufe erreicht haben, ehe es allgemein anerkannt wird, wie sündlich und strafbar es sei, den Richter wankend zu machen in der Erfüllung seiner heiligen Pflicht, ohne Ansehen der Person den Rechtsgang zu leiten und das Endurtheil zu sprechen.

Der Schleswigsche Beamte Johann Adolf Kielmann stieg bis zur Excellenz empor; er wurde mit der Würde eines Geheimen Rathes beehrt und bekleidete zuletzt die hohe Stelle eines Regierungspräsidenten auf Gottorf. Von Kaiser Ferdi-

nand unterm 10. Mai 1640 in den Adelstand erhoben, nannte er sich Kielmann von Kielmannseck oder Kielmannsegg. Mit einem Buchstaben mehr oder weniger, oder mit Vertauschung eines derselben, nahm in der alten Zeit der Adel es bei Nennung seines Familiennamens nicht so genau. Großes, sehr großes Vermögen hatte der Regierungspräsident, wir erfahren nicht auf welche Weise, während seiner langen Dienstzeit sich erworben. In der spätern Zeit, als er seinen Sturz befürchten mogte, suchte er sein Vermögen, so weit er es in baarem Gelde zur Hand hatte, in Hamburg in Sicherheit zu bringen. An diesem Handelsplatze stand er mit dem Kaufmann und Agenten Egidius Henning in vertrauter Verbindung. Laut eines von diesem unterm 4. Mai 1676 ausgestellten Scheins hatte Kielmann in der Bank, durch Henning eingebracht, 300,000 Mark stehen. Für diese Gelder erklärte sich Henning für gehalten, wenn Se. Excellenz selbige begehrten. In der Hamburger Bank standen die 300,000 Mark auf dem Folium des Agenten Henning, der das Geld eingebracht hatte; einzig und allein ein Hamburger Bürger kann ein Folium in der Hamburger Girobank haben. An die Bank, lediglich dem Inhaber des Foliums verbindlich, hatte Kielmannsegge keinen Anspruch; ihm stand keine andere als eine persönliche Forderung an Henning zu und zum Beweise derselben besaß er nichts weiter als den erwähnten einfachen Schein. Man sieht hieraus, daß der Präsident von Kielmannsegge ein sehr seltenes Vertrauen in die persönliche Sicherheit seines Hamburger Agenten setzte. Aber er erreichte auf solche Weise eben das, worum es ihm zu thun sein mogte, nämlich daß, außer ihm und Henning, niemand von dem Dasein eines so beträchtlichen Kapitals, gleich 150,000 Thaler Vereinsmünze, Wissenschaft hatte.

Sehr bald nach Ausstellung jenes Scheins hatte der sonst so hochgestellte und hochgeschätzte Regierungspräsident das Unglück, in Ungnade zu fallen. Er wurde nach Kopenhagen

abgeführt und starb im Kastel daselbst nach kurzer Zeit. Seine drei Söhne litten nicht unter der Ungnade des Vaters. Sie wurden 1679 von dem Kaiser in den Stand der Freiherren erhoben, bei welcher Gelegenheit in dem langschweifigen Patente auch der „sonderbaren Meriten" ihres Vaters gedacht wurde. Einer der Söhne wird in den Holsteinischen gerichtlichen Bescheiden als königlicher Geheimer Rath bezeichnet. Aber zum höchsten Ansehen gelangte ein Zweig der neuen Adelsfamilie in Hannover. Ein Freiherr von Kielmannsegge wurde am Hofe Georgs I. Kämmerer und Oberstallmeister. In den Akten wird er ein Favorit des Königs genannt. Seine Gattinn, die später als Witwe eine Vollmacht in dem vorliegenden Processe ausstellte, war aus der Familie der in den Grafenstand erhobenen Herren von Platen.

Noch ehe die Schuld wegen des in der Hamburger Bank belegten Geldes völlig berichtigt war, ging auch der Agent Henning mit Tode ab. Nun wurde in Hamburg von Seiten der Freiherren von Kielmannsegge gegen Hennings Witwe und Erben eine Klage wegen obiger 300,000 Mark angestellt. Die desfälligen Akten liegen nur stückweise vor; es ist jedoch gewiß, daß nur noch 50,000 Thaler (Banco, = 150,000 Mark Banco = 75,000 Thlr. B. M.) im Rückstande geblieben sind. Nachdem über die Henningsche Erbmasse ein Inventar aufgenommen worden, betrug der Rest derselben annoch 581,837 Mark. Außerdem standen bei den Erben des Cornelius von Jerusalem 84,000 Thaler, die für die Kielmannseggeschen Ansprüche zur Sicherheit dienen sollten. Als Gegner der Kläger erscheinen theils die Witwe Henning und deren Sohn, theils Paul Kohlbladt, der eine Henningsche Tochter geheirathet und als deren ehelicher Kurator gehandelt hatte, nach deren Ableben aber als Vormund seines mit ihr erzeugten unmündigen Sohnes auftrat. Gegen das Ende des Rechtsstreites war Kohlbladt allein von der beklagten Partei; Witwe Henning und früher schon ihr

Sohn und ihre Tochter waren mit Tode abgegangen. Kohlbladt war Schleswigscher und Holsteinischer Gutsherr.

Die Beklagten erhielten in Hamburg ein ungünstiges Urtheil, wovon dieselben nach Speier appellirten. Bereits unterm 31. Oktober 1684 erließ Kaiser Leopold auf Bitten der Kläger ein Reskript an das Kammergericht zur Beförderung schleuniger Justiz. Allein bis zur Verwüstung der Pfalz durch die Franzosen blieb die Sache in Speier unentschieden. Nach Wetzlar verlegt, gab das Kammergericht am 19. December 1703 ein bestätigendes Urtheil ab, dergestalt, daß die Appellanten, die Henningschen Erben, die auf den Schein noch rückständigen 50,000 Thlr. sammt Zinsen zu bezahlen, im Nothfall aber die Erben weil. Cornelius von Jerusalem den Appellaten zu haften schuldig sein sollten, unter Verurtheilung der Appellanten in die beim Kammergerichte aufgelaufenen Kosten. Gegen dieses Urtheil ist kein Rechtsmittel eingewandt.

Die Vollziehung eben dieses Urtheils blieb der einzige, aber häkeliche Gegenstand des Streites. Eine für die höchste Justizverwaltung unglückliche Begebenheit, wie sie in ähnlicher Weise in unsern Tagen Gottlob nicht vorkommen kann, trat dazwischen. Kaum war das Urtheil in Wetzlar gesprochen, so gerieth das Kammergericht in Stillstand, in Stockung, der Zutritt zu demselben wurde gesperrt, es trat ein justicium camerale ein. In Abwesenheit des Kammerrichters, des Kurfürsten von Trier, der seine oberstrichterliche Stellung nur als ein Ehrenamt betrachten mogte, hatten die Zwistigkeiten zwischen den beiden Präsidenten so überhand genommen, daß die richterlichen Geschäfte keinen ordentlichen Fortgang mehr hatten. Dieser heillose Stillstand dauerte ganzer sieben Jahre, bis zum 28. Januar 1711. Für unsere Sache hatte derselbe die beklagenswerthesten Weiterungen zur Folge, als die Herren von Kielmannsegge, wie ihnen nicht zu verdenken war, um die Vollstreckung des rechtskräftigen Urtheils sich bemüheten. Es kam

hinzu, daß das Verhältniß, in welchem Paul Kohlbladt sich als Partei befand, unklar zu sein schien. Als ehelicher Vogt seiner Frau, so wie als Vormund seines unmündigen Sohnes, hatte er für seine Person und mit seinem eigenen Vermögen für die zuerkannte Forderung natürlich nicht zu haften. Allein die Kläger suchten seine Verbindlichkeit aus mehrern Gründen abzuleiten. Er hatte den ganzen Henningschen Nachlaß, zulezt allein, unter Händen gehabt, das Inventar und dessen Erhaltung mitbeschworen; er hatte seine Frau und zulezt seinen Sohn, die Henningschen Erben, beerbt. Ueber diesen Nachlaß, der doch die beträchtliche Summe von 581,837 Mark betrug, hatte er keine Rechnung abgelegt, eben so wenig nachgewiesen, wie es um die 84,000 Thlr. stehe, wofür Jerusalems Erben im Nothfall zu haften schuldig erkannt worden. Zulezt hatte Kohlbladt allein den Proceß fortgesetzt. Gegen wen anders, als gegen Kohlbladt, hätten die Kläger die Vollstreckung des Urtheils zu suchen gehabt? Kohlbladt dagegen berief sich darauf, daß die Wittwe Henning und seine Frau nur Erben mit der Wohlthat des Inventars geworden, und daß er selbst nur als Vormund und Tutor aufgetreten, also für seine Person nicht im Streite gewesen sei.

Es wäre überflüssig, hier weiter auf die Erörterung, ob Kohlbladt den Klägern mit Recht hätte haften müssen, einzugehen; das Anziehende des Falles besteht in dem Rechtsgange der Exekution, nicht in der Untersuchung, ob Kohlbladt wirklich der schuldige Theil war, wie es freilich allen Anschein hat.

Als Kohlbladt eins seiner Landgüter, Hemmelmark im Schleswigschen, veräußert hatte und die Kläger die Sicherheit des ihnen Zuerkannten zu verlieren besorgten, die Sperrung des Kammergerichtes aber noch fortdauerte, baten die Kläger den Reichshofrath um die Vollstreckung des rechtskräftigen Urtheils des Kammergerichtes. Der Kaiser hatte ja die vollziehende Gewalt, so weit er damit der Zuständigkeit eines

Gerichtes nicht zu nahe trat; der Reichshofrath, im Namen des Kaisers handelnd, hatte gleiche Gerichtsbarkeit mit dem Kammergerichte; dieses selbst war für den Augenblick gesperrt. Wo anders wäre die Vollziehung des Urtheils zu erreichen gewesen? Die Kläger erlangten auch wiederholt, zuletzt unterm 9. Januar 1711, einen Befehl des Reichshofraths an die Holsteinische Regierung, unter welcher Kohlbladt angesessen und wohnhaft war, das kammergerichtliche Urtheil in die Kohlbladtschen Güter zu vollstrecken, unter der schließlichen Androhung, daß sonst jemand andern, ohne ferneres Nachwarten, die Exekution werde aufgetragen werden. Nun gab die gemeinsame Regierung auf Gottorf am 30. März 1711 an Kohlbladt den Befehl, binnen 6 Wochen die Kläger als Selbstschuldner zu befriedigen, widrigen Falls die vom Reichshofrath dekretirte Immission ohne weiteres Aussetzen wider ihn werde vollstreckt werden.

Mittlerweile, am 28. Januar 1711, war das Kammergericht wieder eröffnet. Kohlbladt suchte Zuflucht in Wetzlar wider die angedrohete Einweisung. Das Kammergericht erkannte auch unterm 6. Mai dess. Jahres die übliche Ladung nebst Zwangs- und Verbotsbriefen. Allein vor der Hand war ein Hinderniß eingetreten, diese Ladung in der gehörigen Form auszufertigen. Kaiser Joseph I. war mit Tode abgegangen; sein kaiserliches Siegel durfte von dem Kanzleiverwalter nicht mehr gebraucht werden. Es bestand ein Zwischenreich, ein Reichsvikariat. In dessen Namen zu sprechen, war das Kammergericht zwar befugt; allein die Reichsvikarien, der Kurfürst von der Pfalz in den Landen des Rheins, Schwaben- und Fränkischen Rechtes, und der Kurfürst von Sachsen in den Landen des Sächsischen Rechtes, hatten sich über das anzunehmende Vikariatssiegel noch nicht vereinbart. Also mangelte es in Wetzlar zur Zeit noch an dem unerläßlichen Siegel. Gab es keine Aushülfe? Der Kammerkanzleiverwalter und der Protonotar bezeugten den gefaßten Beschluß des Kammergerichtes und

das einstweilige Hinderniß der formgemäßen Ausfertigung. Dieses Zeugniß wurde durch den Kammerboten der Regierung in Glückstadt und dem Landgerichtsnotar in Kiel ohne Anstand im Monat Mai behändigt. Die förmliche Ausfertigung unter dem Vikariatssiegel erfolgte jedoch allererst unterm 23. Juni 1711 und die Behändigung derselben im August.

In der Zwischenzeit verfügte die Regierung auf Gottorf, in Folge der von Wien wiederholt erlassenen Befehle und nicht beachtend die von Wetzlar in mangelhafter Form angelangten Verbotsbriefe, auf der Kläger Ansuchen unterm 8. Juni 1711, daß der Landgerichtsnotar Wedderkop nunmehr sofort die Kläger in die Kohlbladtschen Güter, als Schrevenborn, wie auch dessen übrige gesammte Mittel und Güter, wirklich immittiren solle. Wirklich vollzog der Landgerichtsnotar am 16. dess. Monats die Einsetzung der Kläger in den Besitz des Holsteinischen Gutes Schrevenborn, auf welchem sich der Beklagte Kohlbladt damals aufhielt.

Nun befanden sich die Kläger zwar im Besitz des Gutes Schrevenborn; allein der Beklagte setzte seine Appellation in Wetzlar fort. Die Kläger, auf die Anhängigkeit der Sache bei dem Reichshofrathe sich berufend, verweigerten die Einlassung bei dem Kammergerichte. Dieses erkannte unterm 28. September 1712: „daß diese Sache an dieses k. Kammergericht nicht erwachsen.“ Ueber den Sinn dieses Urtheils entstand Streit. Kohlbladt, der seine Augen jezt nach Wien gerichtet hatte, legte selbiges so aus, als wenn das Kammergericht sich für inkompetent erklärt hätte, daher die Exekutionsinstanz bei dem Reichshofrathe geblieben sei; dagegen wollten Kielmannsegge, die mittlerweile zu besorgen Ursache hatten, daß in Wien ihre Sache jezt ungünstig angesehen wurde, das Urtheil so verstehen, daß das Kammergericht wegen mangelnder Beschwerde die Appellation gegen die Vollziehung des rechtskräftigen Urtheils nicht für statthaft gehalten habe. Mit dieser Deutung fanden

sie Beifall bei dem Kammergerichte, indem dasselbe unterm 17. November 1713 erklärte, daß es die Meinung, solche Sache an den Reichshofrath zu remittiren, nicht gehabt habe.

Indessen war die Sache wieder in Wien anhängig geworden. Nachdem nämlich in Wetzlar am 28. September 1712, wie oben angegeben, erkannt worden, hatte Kohlbladt dem Reichshofrathe vorgestellt, daß er für seine Person nicht im Streite gewesen, also mit seinem Vermögen den Klägern nicht verhaftet sei. Mit seiner Vorstellung drang er durch. Der Reichshofrath befahl der Holsteinischen Regierung die Entsetzung der Kläger aus dem Besitz, und als die Regierung zögerte, erfolgte aus dem Reichshofrathe am 26. Oktober 1713 ein geschärfter Befehl zur Ausführung der Exmission. Solche Befehle befanden sich im offenbaren Widerspruche mit den frühern Verfügungen des Reichshofrathes selbst, wodurch die Kläger die Einsetzung in den Besitz des Gutes Schrevenborn erlangt hatten. Aber man sah diese frühern Verfügungen, die auf Kielmannsegges Antrag erfolgt waren, als erschlichen an. Die Einrede der Erschleichung, der sub- et obreptio, war damals sehr üblich. Wem fällt es jedoch zur Last, daß eine Erschleichung, eine Vorstellung falscher oder Verheimlichung wahrer Umstände, Eingang finden kann? Läßt ein Gericht es nicht an gründlicher Prüfung einseitiger Vorstellungen mangeln: so wird in den seltensten Fällen von einer Erschleichung die Rede sein können.

Die Freiherren von Kielmannsegge suchten gegen die Erlasse des Reichshofraths Schutz bei dem Kammergerichte. Zwar hatten sie früher selbst behauptet, daß dem Reichshofrathe die Vollstreckung des Urtheils zustehe, allein so wie ihr Gegner Kohlbladt jezt, im Widerspruch mit seiner frühern Behauptung der Zuständigkeit des Kammergerichtes, die Hülfe des Reichshofrathes angesprochen hatte, so machten die Freiherren von Kielmannsegge nunmehr den Versuch, in Wetzlar die Behörde

zu finden, die sie im Besitze zu schützen vermögte. Um das Einschreiten des Kammergerichtes als dringend nöthig und zugleich erfolgreich darzustellen, nahmen sie Bezug auf einen (an den Hof in Hannover) erstatteten Bericht des kurbraunschweigischen Residenten am Hofe zu Kopenhagen, Herrn von Püchler, welcher anzeigte, daß Kohlbladt in Kopenhagen sei, um die Vollziehung des Mandats des Reichshofrathes zu betreiben, und daß es nöthig sei, bei dem Kammergericht ein mandatum inhibitorium, einen Verbotsbefehl, zu bewirken: „On m'a dit que par là l'affaire serait finie entièrement."

Die Kläger erreichten in Wetzlar ihren Zweck. Das Kammergericht befahl am 11. December 1713 der Regierung in Glückstadt, die bereits vollzogene Exekution aufrecht zu erhalten. Zugleich wurde dem Beklagten Kohlbladt bei Strafe befohlen, die Sache nicht an ein anderes Gericht zum Nachtheil der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts zu bringen. Sonderbarer Weise wurde schon bei der Behändigung dieses Mandats auf der Kanzlei in Glückstadt dem Notar Schinkel angedeutet, daß dem Einhalt solle gelebt werden.

Indessen betrieb Kohlbladt in Wien seine Beschwerde über die vermeintlich ungerechte Einweisung der Kläger in seine Güter. Die Kläger fanden jedoch hohe Verwendungen zu ihren Gunsten. Laut eines Auszugs aus dem Reichshofrathsprotokoll, hatte sich der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, König Georg I. von Großbritannien, unmittelbar bei dem Kaiser für die Freiherren von Kielmannsegge verwandt. Desgleichen hatte der Preußische Gesandte sich bei dem Reichshofrathe für die Prävention des Kammergerichtes und für das Nichthindern der Exekution ausgesprochen. Ebenfalls hatte das Kammergericht in einem Berichte an den Kaiser gebeten, den Kohlbladt an das Kammergericht zur Abwartung rechtlicher Erörterung dieser Exekutionssache zu verweisen.

Jedoch machte das alles keinen Eindruck auf die entgegen-

stehende Ueberzeugung des Reichshofraths. Derselbe beschloß ein Reskript an die Holsteinische Regierung des Inhalts, daß dieselbe die lezte kaiserliche Verordnung, betreffend Kohlbladts Wiedereinsetzung in den Besitz, vollstrecken solle. Daneben ließ der Reichshofrath dem Kammergerichte die Erklärung zugehen: Man könne nicht absehen, wie das Kammergericht sich darüber beschweren möge, daß der Reichshofrath die von ihm selbst verfügte Exekution auf anderweite Vorstellung wieder aufgehoben, mithin die Sache, wie sie vor dem Stillstand der kammergerichtlichen Justiz gewesen, wieder gesetzt habe. Man lasse es daher nochmals dabei bewenden. Würde aber das Kammergericht aus den Akten finden und erachten, daß Kohlbladt in seinen eigenen Gütern exequirt werden müsse, so könnte dasselbe solches für sich, ohne auf hiesige (des Reichshofraths) vormals ergangene, aber hernach wieder aufgegebene Verordnung das Fundament zu setzen, verfügen.

Die Freiherren von Kielmannsegge, durch die eben erwähnte nochmalige Verfügung des Reichshofraths, Kohlbladt wieder in Besitz zu setzen, auf's Neue in Gefahr gebracht, suchten wiederum Hülfe in Wetzlar. Wie der Reichshofrath etwas eingelenkt hatte, indem er dem Kammergerichte eine weitere Beurtheilung darüber, ob Kohlbladt aus eigenen Mitteln zu haften habe, zugestand, so beharrete das Kammergericht jezt nicht unbedingt bei seiner frühern Verfügung. Das Kammergericht ertheilte nämlich unterm 20. Juli 1718 der Regierung in Glückstadt den Befehl, daß dieselbe die klagenden Freiherren von Kielmannsegge bei der bereits beschehenen Exekution dergestalt, daß solche, gegen Prästirung realer Kaution durch die Freiherren von Kielmannsegge des künftigen judicati halber, in Stand gelassen bis vom Kammergerichte ein Anderes verordnet, manuteniren solle. Man mögte fragen, was in der dermaligen Lage des Rechtsstreits die Leistung einer Kaution begründet habe? und was für ein judicatum die Herren in

Wetzlar noch im Sinne gehabt? In der Hauptsache war der beklagte Theil bereits 1703 rechtskräftig schuldig erkannt. Und daß in Kohlbladt's eigenen Gütern das Urtheil zu vollziehen sei, war längst schon auch von dem Kammergerichte für zulässig erachtet. Oder sollte Kohlbladt annoch der Weg frei bleiben, die Frage, ob er für seine Person zu haften verbindlich sei, zur Verhandlung und Entscheidung bei dem Kammergerichte zu bringen?

In diesem Sinne nahm Kohlbladt das eben erwähnte Mandat. Er trat wieder beim Kammergerichte auf; es wurden schriftliche Recesse gewechselt, und es erging am 29. April 1720 das Erkenntniß: daß die vollzogene Exekution in die Kohlbladtschen Güter bei ihrer Kraft zu lassen und die Freiherren von Kielmannsegge nunmehr mit Entledigung der Kaution dabei zu manuteniren und handhaben, Kohlbladt auch die Kosten zu bezahlen schuldig. Jedoch wurde Kohlbladt der Beweis vorbehalten: „daß er weder uxorio nomine, noch als Erbe seines jüngst verstorbenen Sohnes und Henningschen einzigen Erben, zu Bezahlung der Henningschen Erbschaftsschulden gehalten, wie auch solchen Falls, daß von ihm sowohl curatorio als tutorio nomine in Antretung der Henningschen Erbschaft mit Aufrichtung eines ordnungsmäßigen Inventarii, Eintreibung der Aktivschulden, Zersplitterung der Erbschaftsmasse, in Sonderheit des von ihm selbst in designatione übergebenen und mit leiblichem Eid anno 1684 zu konserviren versprochenen Vermögens, nicht weniger Sicherstellung der von Cornelio von Jerusalem geleisteten Kaution und übrigen einem beeidigten treuen Curatori und Tutori zukommender Sorgfalt, nichts zu Schulden gekommen, mithin er die Henningschen Effekten, woraus die Kläger ihre Vergnügung außer seinem eigenen Vermögen erhalten können, getreulich anzeigen wird." Auf solchen vorbehaltenen Beweis sollte weiter ergehen, was Rechtens.

Abgesehen von einer Prüfung des also gefaßten Beweis-

satzes, bleibt doch so viel ausgemacht, daß es dem Beklagten, ungeachtet der frühern unbedingten Mandate des Kammergerichtes, jezt noch möglich geworden war, die Haft mit seinem eigenen Vermögen von sich abzuwenden, im Fall er in Betreff der Henningschen Masse sich so betragen hatte, wie er verpflichtet gewesen war. Kohlbladt machte jedoch keine Anstalt, mittelst des vorbehaltenen Beweises sich zu rechtfertigen. Fast drei Jahre lang hielt er die Sache durch Fristbitten hin, ohne den Beweis anzutreten. Dann aber erkannte das Kammergericht am 5. Februar 1723: daß dem Beklagten Kohlbladt den vorbehaltenen Beweis einzubringen benommen werde und man es bei dem Urtheil vom 27. April 1720 und der vollzogenen Exekution nunmehro pure bewenden lasse.

In Wetzlar ohne Hoffnung, suchte Kohlbladt nochmals sein Heil in Wien, ungeachtet er, nachdem ihm jener Beweis offen gelassen, von ihm aber gar nicht angetreten war, über ein Unrecht in der Sache sich nicht mehr zu beschweren hatte. Er bat den Reichshofrath wiederum um Vollziehung der von selbigem erkannten Entsetzung und Wiedereinsetzung. Gegen diesen Antrag hatten sich die Kläger vernehmen lassen. Kohlbladt siegte in Wien über alle Erwartung. Nach Ausweisung des Protokolls des Reichshofrathes vom 12. April 1724 wurde beschlossen, daß es bei den kaiserlichen Verordnungen vom 6. Juli und 26. Oktober 1713, 7. Mai 1714 und 3. Juni 1718 lediglich sein Bewenden behalte. Dem zu Folge erging an die Regierung zu Holstein der Befehl, den obigen Verordnungen gemäß Kohlbladt wieder in Besitz zu setzen, zugleich mit dem wichtigen Zusatze: die Freiherren von Kielmannsegge zur Erstattung der Früchte, Schäden und Kosten und der wegen sub-et obreptio dekretirten Strafe von drei Mark löthigen Goldes anzuhalten. Alles unter der Androhung, daß sonst zur Transskription, d. h. zu einem Auftrage an eine andere Behörde, würde geschritten werden. Daneben wurde an den König von Dänemark

sowohl, als an den Herzog zu Holstein-Gottorf, geschrieben, um dieselben zu veranlassen, die ernsthafte Verfügung an die gemeinschaftliche Regierung zu Holstein dahin zu thun, daß die kaiserlichen Reskripte ohne weitern Verzug befolgt würden. Wiederum bei Vermeidung der oftmals gedroheten Transskription und anderer kaiserlichen Verordnungen.

Von diesen Vorgängen in Wien machten die Kläger Anzeige in Wetzlar, mit dem Antrage auf Schutz. Das Kammergericht nahm an, seine Mandate und Urtheile seien ergangen, nachdem selbiges die von dem Reichshofrathe verfügte Immission gestalten Sachen nach für seine eigene Verfügung, pro suo facto, angenommen. Das Kammergericht erließ deshalb unterm 19. Juli 1724 einen weitern unbedingten Befehl, die geschehene Vollstreckung bestehen zu lassen, zugleich mit der Vorladung des Beklagten, um zu sehen, wie er werde in die Strafe verurtheilt werden, die ihm für den Fall, daß er diese Sache an einen andern Gerichtsstand bringe, angedrohet worden. In der Kanzleisprache: Mandatum adhuc ulterius de manutenendo executionem jam factam sine clausula, cum citatione ad videndum se incidisse in poenam mandatis inhibitoriis de non trahendo causam ad aliud forum insertam. Die Behändigung dieses Mandats wurde von der Regierung in Glückstadt gefällig angenommen. Die zum Nachweis des Gehorsams vorgeladene Regierung zeigte auch dem königlichen Prokurator Steinhausen in Wetzlar unterm 20. Januar 1725 an, es sei in dieser Sache bisher nichts vorgenommen, sondern alles in statu quo gelassen.

Gegen dieses eben erwähnte Mandat kam Kohlbladt bei dem Kammergerichte mit Einreden ein, späterhin der König von Dänemark mit einer Intervention, Kaiser Karl VI. erließ unterm 10. Januar 1727 ein drohendes Reskript an das Kammergericht, die Sache blieb noch im Gange bis ins Jahr 1728. Dann kam nichts weiter in der Kammer vor, vermutlich, weil

Kohlbladt nach mehr denn vierzigjähriger Dauer des Rechtsstreites gestorben war, wie denn auch die ursprünglich klagenden Freiherren von Kielmannsegge den Proceß bereits auf ihre Nachkommen vererbt hatten.

Den Inhalt des so eben gedachten kaiserlichen Reskripts müssen wir in der Kürze angeben. Karl VI. hatte dasselbe eigenhändig vollzogen. Er bezeigte sein Misfallen, daß das Kammergericht auf das k. Dehortationsschreiben vom 11. April 1724 das gebürende rechtliche Absehen nicht gerichtet, sondern mit Misbrauch des allerhöchsten kaiserlichen Namens (das Kammergedicht bediente sich ja in seinen Erlassen des kaiserlichen Titels) mittelst Mandats vom 19. Juli 1724 fortgefahren und sich dadurch einen Eingriff in die dem Reichshofrathe gebürende Kognition erlaubt habe. Am Schluß die ernstliche Ermahnung, daß das Kammergericht seine wider die reichshofräthliche Gerichtsbarkeit erlassenen Verfügungen abstelle, dagegen dem Reichshofrathe den Lauf der Justizadministration bis zum Vollzug des Spolienpunktes überlasse. Spolienpunkt? Offenbar wollte der Kaiser damit die Einweisung der Kläger in den Besitz von Schrevenborn bezeichnen, trotzdem daß der Reichshofrath selbst diese Einweisung befohlen und das Kammergericht dieselbe späterhin pro suo facto angenommen und vielfältig bestätigt hatte. Allein im Hintergrunde mogte die Meinung stecken, daß Kielmannsegge die Einweisung erschlichen hätten; denn nur auf den Grund der Einrede der Erschleichung hatte der Reichshofrath die Wiedereinsetzung des Beklagten in den Besitz befohlen. Das Kammergericht hatte freilich nicht erachten können, daß die Kläger mittelst einer Erschleichung ihr Recht, Kohlbladt persönlich in Anspruch zu nehmen, verfolgt hätten. Uebrigens führte der Kaiser dem Kammergerichte zu Gemüte, daß durch die aus beiden höchsten Reichsgerichten unter dem kaiserlichen Namen gegen einander laufenden Reskripte im Reiche Anstoß und Aergerniß und unter den Fremden eine sehr em-

pfindliche Verächtlichkeit der kaiserlichen Gerichtsbarkeit erweckt werde, den Parteien auch Verzug, Nachtheil und Schaden entstehe. Zuletzt wurde die Drohung hinzugefügt, daß der Kaiser im unverhofften widrigen Fall zu der ihm obliegenden Beschützung seiner reichshofräthlichen Jurisdiktion andere sattsame reichskonstitutionsmäßige Mittel vorzukehren nicht anstehen könne, noch werde. Aber aus diesem „Werde“ ist nichts geworden. Laut einer Notiz des Referenten im Kammergerichte war das von „Carl“ unterschriebene und in üblicher Form mit Gegenunterschriften versehene k. Reskript von dem Kammerrichter in den Senaten verlesen und dann dem Referenten zugestellt worden. Dieser hatte das Original, „weil die Sache nicht urgirt worden,“ zu seiner (nicht erledigten) Relation gelegt.

Der Erzählung des unerquicklichen Rechtsganges mögen noch einige Bemerkungen folgen.

1. König Georg I., als Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, schritt nicht blos in Wien, sondern auch in Kopenhagen, für die Freiherren von Kielmannsegge ein. Als Kohlbladt in Wien seine Wiedereinsetzung in den Besitz betrieb, überreichte derselbe, um seine Noth vorzustellen, die Abschrift eines aus Hannover den 19./29. September 1716 erlassenen Schreibens des Königs Georg an dessen kurbraunschweigischen Gesandten in Kopenhagen, Generallieutenant von Bothmer. Das Schreiben bezweckte die eifrigste Verwendung für die Freiherren von Kielmannsegge, nämlich die Aufrechthaltung der Verfügungen des Kammergerichtes gegen die Befehle des Reichshofrathes. Es wird umständlich auf die Sache eingegangen, um die Kielmanneggeschen Ansprüche von der gerechtesten Seite in's Licht zu stellen. Das Schreiben schildert die Gefahr, die aus einem Verzuge entstehen würde „für Unsern Cämmerer und Ober-Stallmeister Freih. von Kielmannsegg.“ Der Gesandte wird zur Verwendung bei den Ministern u. s. w. angewiesen, und sollte „darunter nicht anderst vigiliren und zu Werke gehen,

als ob es Unß selbst angienge." Kohlbladt bezeichnet den genannten Kielmannsegge als des Königs Georg „nunmehr verstorbenen Favoriten", der durch Suggestiones den Gerechtigkeit liebenden König hintergangen habe. Man wird fragen, auf welchem Wege wurde es Kohlbladt möglich, eine Abschrift dieses Schreibens, des Monarchen an seinen Gesandten, zu erlangen? Kohlbladt gab an, selbiges sei ihm aus der königlichen Kanzlei (in Kopenhagen) mitgetheilt. Auf erlaubte Weise, auf amtlichem Wege, schwerlich.

2. Als Kohlbladt gegen den Befehl der Regierung zu Gottorf vom 30. März 1711 nach Wetzlar appellirt hatte, beauftragte er den Notar Pauli in Kiel mit der Behändigung der vom Kammergerichte erkannten Processe. Pauli stellte sich in Gottorf vor, um den Auftrag auszurichten; hier aber wurde er abgewiesen, weil Schleswig souverain sei. Er sollte sich bei dem Landgerichtsnotar in Kiel melden, von dem jedoch behauptet wurde, daß er ohne Befehl der Regierung die Insinuation nicht annehme. Darauf verurtheilte die Regierung mittelst Reskripts des Administrators Christian August an den Magistrat in Kiel den Advokaten Pauli „zu Tuirung dieses Herzogthums souverainer Hoheit" in 300 Thaler Brüche. Was mußten sich damals diejenigen, die mit der Regierung auf Gottorf zu thun hatten, unter dem Vorwande von souverainer Hoheit des Herzogthums Schleswig gefallen lassen! Insoweit als das Gebiet der Holstein-Gottorfischen Linie in Holstein lag, war die Regierung, die auf dem Schlosse Gottorf in der Stadt Schleswig ihren Sitz hatte, ohne Zweifel eine Deutsche, Kaiser und Reich untergebene Behörde. Mit welchem Rechte konnte sie in Deutschen Sachen den Zugang zu ihr versperren und gar bestrafen? Lag in dem Erscheinen des Notars vor der Holsteinischen Regierung auf Gottorf, um kaiserliche Briefe zu überreichen, eine Verletzung der Schleswigschen Hoheit? Und mit welcher Befugniß durfte auf den Landgerichtsnotar in Kiel verwiesen werden?

Derselbe war der Gerichtsschreiber des Landgerichts, beauftragt, die für das Landgericht bestimmten Eingaben anzunehmen, während das Landgericht nicht versammelt war. Aber die Befehle des Kammergerichtes waren gar nicht an das Landgericht abgegeben; dieses war nicht die Behörde in Exekutionssachen, in welchen einzig und allein die Regierung, das ausschließlich aus fürstlichen Räthen bestehende Kanzleigericht, zuständig war.

3. Daß es möglich war, daß die beiden höchsten Reichsgerichte gegen einander mit ihren gerichtlichen Verfügungen auftraten, daran war allerdings die Reichsverfassung Schuld. Dem dadurch gegebenen Aergerniß hätte für die Zukunft kaum anders, als durch die Reichsgesetzgebung, können abgeholfen werden. Aber daß beide Reichsgerichte sich den Verwendungen hoher Personen zugänglich bezeigten, die Zuschriften nicht aus den Akten verwiesen, also sich nicht darauf beschränkten, einzig und allein auf die Grundlage der gerichtlichen Verhandlungen den Parteien Gehör zu geben, erscheint als ein Misbrauch, der durch die Verfassung nicht gerechtfertigt, und wenn auch hergebracht, doch als unvernünftig zu betrachten war. Aber hatte man in Wetzlar und in Wien das Sollicitiren gestattet, den Parteien ein Gehör gegeben, wovon die Akten nichts berichteten: so erschien es freilich noch erträglicher, wenn man sich Fürschreiben mächtiger Personen gefallen ließ, die doch wenigstens den Anschein von Parteilichkeit zu vermeiden pflegten und daher, in der Regel, nichts anderes zu erkennen gaben, als schnelle und gerechte Justizpflege befördern zu wollen.

4. Das Sollicitiren hat den Parteien ungeheure Kosten verursacht. Kohlbladt, der reiche Gutsherr, von seinen Geschäftsführern auch Herr von Kohlbladt genannt, war bald in Wetzlar, bald in Wien, bald in Kopenhagen, um seine Sache persönlich zu fördern; es waren, von Schrevenborn oder von Kiel aus, wo er ebenfalls eine häusliche Einrichtung hatte, weite kostspielige Reisen. Aber auch die Herren von Kielmannsegge,

unterstützt durch mächtige Verwendungen von Hannover und Preußen, verschmäheten das Sollicitiren nicht. Sie führten, um die Höhe ihrer Kosten anschaulich zu machen, gelegentlich an, daß sie selbst oder durch einen Bevollmächtigten achtmal nach Speier und Wetzlar gereist wären.

XXXI.

Rechnungsablage. Beleidigung des Raths in Altona durch eine Partei. Beschwerde bei dem König. Zwang zur Abbitte durch Gefängniß und Festungsarbeit. Mandat des Kammergerichtes ohne Erfolg. Saumseligkeit des Kammergerichtes. Der Kammerrichter erfordert vergebens die Handhabung der Justiz.

Klaus Eischen's Eheweib Anna in Altona, gegen das Pinnebergische Oberappellationsgericht in Glückstadt; betreffend Entlassung aus der Haft. 1687.

Für den ehemals Schaumburgischen Antheil an Holstein war das königlich herzogliche Obergericht in Glückstadt als Oberappellationsgericht angeordnet. Hier eine Beschwerde gegen dasselbe, die den traurigen Zustand der Justizverwaltung am Schlusse des siebzehnten und im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts darstellt.

Jakob Fröling in Altona war Kurator der Witwe Hochmann gewesen. Seiner Behauptung zu Folge hatte er aus dieser Geschäftsführung 814 Mark zu fordern. Nach dem Tode der Witwe verklagte er die beiden Schwiegersöhne derselben, Eischen und Gaden, auf Bezahlung seiner Forderung bei dem Magistrat in Altona. Die Beklagten verweigerten die Zahlung; sie begehrten zuvörderst eine richtige Liquidation, so wie die Leistung des Eides, daß nach Absterben der klägerischen Kurandinn keine baaren Gelder, Briefe, ausstehende Schulden ꝛc.

vorhanden gewesen; außerdem machten sie eine Gegenforderung von 431 Mark. Mit diesen Einreden wurden jedoch die Beklagten enthört und am 18. Juni 1684 verurtheilt, die eingeklagte Forderung binnen acht Tagen zu bezahlen. Die gegen diesen Spruch angebrachte Appellation wurde zwar von dem Pinnebergischen Oberappellationsgerichte abgeschlagen, jedoch dem Magistrate unter Androhung der Avokation befohlen, den Kläger Fröling zur Ablegung und Justificirung einer ordentlichen Rechnung anzuhalten. Darauf fand wirklich ein Termin in Altona Statt, wo beide Theile Rechnung und Gegenrechnung übergaben; allein Fröling zapfte vor Gericht den Beklagten Eischen mit ehrenrührigen Scheltworten dermaßen an, „daß man unverrichteter Sache wieder abziehen mußte." Dessen ungeachtet vollzog der Magistrat sein oberwähntes Urtheil vom 18. Juni 1684 und verkaufte öffentlich meistbietend das Erbe (Haus) des Mitbeklagten Gade für 4150 Mark, „beschlug auch überdies 100 Thaler mit Arrest." Weshalb? ist nicht zu ersehen. Außerdem wurden die Beklagten Eischen und Gade von dem Magistrat mit der Injurienklage bedrohet, unter dem Vorwande, daß sie durch die eingelegte Appellation den Rath höchlich beleidigt hätten. Die Appellanten hatten es an der üblichen Klausel, mit Vorbehalt richterlicher Ehren, nicht mangeln lassen; es wird, wie man vermuten muß, der Inhalt der Appellationsschrift irgend etwas Beleidigendes enthalten haben.

In solcher Lage wandten sich die Beklagten unmittelbar an ihren Landesherrn, den königlichen Herzog zu Holstein, und baten, die Appellation an das hohe Gericht zu verweisen, sie in den vorigen Stand zu setzen und die Attentate zu beseitigen. Gegen diese Supplikation kam der Magistrat mit einer Exkulpationsschrift und zugleich mit einer Injurienklage ein. Der König verwies die Sache an das Pinnebergische Oberappellationsgericht und befahl demselben, darin schließlich zu sprechen, zuvörderst aber die Appellanten in den vorigen

Stand zu setzen. Das Oberappellationsgericht, ohne die Wiedereinsetzung zu verfügen, erließ an den Magistrat eine Vorladung, zu erscheinen und wider das Suchen der Appellanten seinen Bericht und rechtliche Gegennothdurft einzubringen. Wiederum brachten die Appellanten bei dem Könige die Bitte an, die Vorladung auszusetzen, bis die Hauptsache würde entschieden sein.

Immittelst, bevor hierauf Resolution erging, wurden die Appellanten nach Glückstadt vorgefordert. Der Altonaische Rath trug daselbst seine Injurienklage vor. Die Beklagten suchten sich schriftlich und mündlich zu vertheidigen. Indessen ergeben die vorliegenden Aktenstücke nicht, worin die Injurien bestanden und was die Beklagten gegen die Klage vorgetragen haben. Davon kann auch abgesehen werden; das Merkwürdige liegt in der Vollziehung des Erkenntnisses. Es wurde in Glückstadt am 13. April 1686 erkannt: daß Beklagte dem Rath in Altona als ihrer vorgesetzten Obrigkeit wegen der gegen denselben „ausgegossenen" Injurien eine öffentliche Abbitte zu thun und daneben mit Gefängniß und Speisung mit Wasser und Brod vier Wochen zu bestrafen, auch die Kosten zu erstatten schuldig sein sollten. Gleich nach Verkündigung dieses Bescheides wurde der anwesende Eischen in's Gefängniß bei Wasser und Brod gesetzt. Vergebens hatte dessen Ehefrau um Freilassung ihres Mannes nachgesucht. Als derselbe nach Ablauf eines halben Jahres noch immer festgehalten wurde, supplicirte sie nach Speier.

Das Kammergericht erforderte den Bericht des Oberappellationsgerichtes. Als dieser nicht erstattet wurde, erging am 27. Juni 1687 an Präsidenten und Assessoren des Oberappellationsgerichtes der Befehl, bei Vermeidung einer Pön von 10 Mark löthigen Goldes den „armen gefangenen Mann" ohne einige Widerrede, auch ohne alle Kosten und Entgeld, sofort auf freien, sichern Fuß zu stellen, auch ihm, wie sich gebüre,

Recht und Gerechtigkeit angedeihen zu lassen. Wie üblich, war mit diesem Mandate die Ladung zum Erscheinen am dreißigsten Tage vor dem Kammergerichte verbunden, um glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß dem Mandate gehorsamlich gelebt sei.

Allein mit der Nachweisung des bezeigten Gehorsams hatte es gute Weile. Der königlich Holsteinische Prokurator in Speier erlangte zwei Male eine Frist, so einfach es auch gewesen wäre, die Anzeige von der Befolgung des Mandats zu machen, wenn nur der Gehorsam wäre bezeigt worden. Endlich im März 1688 überreichte der königliche Prokurator eine „Anzeige loco paritionis", worin angeführt wurde, die Justiz sei durch rechtliches Urtheil, davon wegen mangelnder Summe nicht appellirt worden und nicht hätte appellirt werden können, administrirt worden, die Relaxation aber sei längst zuvor, ehe das kaiserliche Mandat erkannt und insinuirt worden, geschehen. Also wäre Eischen längst schon auf freien Füßen gewesen? Mit nichten! Es wurde nämlich an die einberichtete Relaxation die Bemerkung geknüpft, es sei Eischen eine Abbitte wegen der gegen seine Herren und Oberen ausgegossenen Injurien auferlegt und derselbe angewiesen worden, bis zu Abstattung der Abbitte an den Werken allda (in Glückstadt an den Festungswerken) zu arbeiten. Da aber der Verurtheilte zur Stunde solche zu leisten boshaftiger Weise sich geweigert: so sei er also selbst die Befreiung von solcher Arbeit schuldig. Mithin war Eischen bereits zwei Jahre lang theils im Gefängnisse bei Wasser und Brod, theils gezwungen zu Festungsarbeiten, die sonst nur schweren Sträflingen zur Last fallen, und zwar blos deshalb, weil er, wie vorgegeben wurde, die Abbitte wegen Injurien nicht leisten wollte. Wie weit es mit der Anzeige des Prokurators seine Richtigkeit hatte, ist nicht zu ersehen; denn Aktenstücke zum Beweise derselben sind überall nicht beigefügt. Der königliche Prokurator verband mit

der Anzeige den Antrag um Aufhebung des kammergerichtlichen Mandats.

Daß das Kammergericht auf diesen Antrag nicht mehr in Speier eine Entscheidung abgab, wird darin seine Erklärung finden, daß dasselbe, wenn einmal in einem Judicialsenate die Sache vorlag, nicht leicht zu einem schnellen Referate und Beschluß sich geneigt fühlen ließ, dann aber im Jahre 1689, nach der Verwüstung der Pfalz durch die Franzosen, zur Flucht aus Speier gezwungen war. Aber auch nach dieser für Deutschland schmachvollen Begebenheit, nach längst erfolgter Verlegung des Kammergerichtes nach Wetzlar, konnte Eischen einen Endspruch nicht erlangen. Es ereignete sich der denkwürdige Fall, daß der Kammerrichter selbst sich genöthigt fühlte, ein Beförderungsschreiben an Präsidenten und Beisitzer unterm 13. Juli 1698 zu erlassen (s. Anlage). Allein auch dieses hat nichts geholfen.

Anlage.

Johan Hugo von Gottes gnaden Ertzbischoff zu Trier des Heil. Römischen Reichs durch Gallien und daß KönigReich Arelaten ErtzCantzlar und Churfürst, Bischoff zu Speyer, Administrator zu Prumb und Probst zu Weißenburg, kayserlicher Maytt. CammerRichter.

Unßern günstgel. Gruß und geneigten Willen zuvor. Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Veste, auch Ehrsamb- und Hochgelahrte Liebe Besondere. Bey Uns hat Claus Eischen von Altona ganz ahngelegentlich nachgesucht, Wir mögten ihme in seiner bey dem Kaysl. undt des Reichs-Cammergerichts hangend rechtssache beförderlich erscheinen, Wie nun Supplicant, alß eine arme miserable persohn billig für andern zu consideriren, Wir ihme auch dannenhero hierunter gnädigst gern befördert sehen mögten, alß zweiffelen nicht ihr werdet dieselben und seine sach weniger nicht pro justitia bevorhaben, und ihme daßjenige förderlich gedeyen lassen, Worzu er von Rechts- und Billigkeitswegen befuget seyn mag, Und Wir verpleiben anbey Euch mit geneigten willen zu gnaden und allem guethen Wohl

beygethan. Geben in Unßerer Residentz Ehrenbreitstein d. 13ten July 1698.

Johan Hugo AEs.

ahns kaysl. Cammergericht.

Die Adresse des versiegelten Schreibens lautet:

Denen Hoch- vnd Wohlgebohrnen Edlen, Vesten, auch Ehrsamb- Unndt hochgelährten Unßern lieben Besondern Praesidenten und assessoren des Kayserlichen Cammergerichts zu

Wetzrflau.

XXXII.

Versagung des mündlichen Processes. Strafe wegen Anregung der Lehnbarkeit. Nichtigkeitsklage. Mandatum auxiliatorium. Kassirung eines landgerichtlichen Urtheils.

1690. Grafen von Brockdorf auf Kletkamp, gegen die Holsteinischen Obersachwalter; betreffend eine Pön von 10.000 Thalern.

Der Graf Kai Lorenz von Brockdorf war Willens, gegen seine Halbschwester, Gräfinn Benedicta Margarethe von Reventlow, wegen des Gutes Bothkamp eine Klage zu erheben, weil er dieses Gut für ein Lehngut hielt, wozu er berechtigt sei, statt daß der Vater dasselbe der Tochter aus zweiter Ehe vermacht hatte und diese es für ein Allodialgut erklärte. In seinem Ladungsgesuche hatte der Graf, unter Vorbehalt der Appellation, um schriftlichen Proceß gebeten; allein die von dem Quartalgerichte unterm 10 Juli 1690 erkannte Ladung erfolgte mit der Einschränkung: „daß er seine Sache mündlich soll vortragen lassen." Gründe, den schriftlichen Proceß zu versagen, sind nicht angegeben; rechtsbeständige zu erdenken,

scheint nicht wohl möglich. Der Graf wendete sich nach Speier mit einer Nichtigkeitsbeschwerde und Appellation. Das Kammergericht erkannte vollständige Processe. Um seine Beschwerde zu rechtfertigen, hätte es genügt, auf die Schleswig-Holsteinische Landgerichtsordnung sich zu berufen, wornach der schriftliche Proceß, wenn darum zur Sicherung einer künftigen Appellation gebeten war, zu gestatten ist. Aber nicht immer beschränken sich die Anwälde auf das Nothwendige und Rathsame. Weiter auf die Sache eingehend, hatte sich der Graf auf die Lehnbarkeit des Gutes Bothkamp berufen und eben deshalb die Ungültigkeit des väterlichen Testaments behauptet, da doch in Speier einzig und allein über die Frage, ob ihm bei dem Holsteinischen Landgerichte der schriftliche Proceß zu gestatten sei, eine Entscheidung bevorstand. Um nun die Eigenschaft des Lehns beim Kammergerichte zu beweisen, war der Graf bei dem Könige um Mittheilung gewisser Lehnspapiere eingekommen. In Anlaß dieses Gesuchs erfolgte aber aus der Regierung in Glückstadt den 16. April 1694 an den Bittsteller bei Vermeidung einer Pön von 10,000 Thlrn. der Befehl: daß derselbe die Frage von der Lehnbarkeit des Gutes Bothkamp nicht bei des Reichs höchstem Gerichte, sondern vor der landesfürstlichen curia feudali, als erster Instanz in dergleichen Sachen, anhängig machen solle. Außer diesem Befehle bediente sich die Regierung der Intervention bei dem Kammergerichte, um die Kompetenz desselben zu bestreiten. Dagegen erließ das Kammergericht wiederholte Verbotsbriefe der Attentate in jener Appellationssache; zugleich erkannte dasselbe Processe in der Mandatssache wegen der 10,000 Thlr., nachdem auch deshalb die Berufung eingeleitet war.

Lange Zeit ruhete aller Streit, in Holstein, wie in Speier. Schon waren 17. Jahre nach Erlassung jenes Mandats verflossen, als die gemeinsame Regierung unterm 28. August 1711 dem Grafen von Brockdorf, unter Androhung militärischer Exe-

kution, den Befehl ertheilte, die „längst verwirkte" Strafe der 10,000 Thlr. zu bezahlen. Mittlerweile hatte der Graf seinem Sohne Christian Friedrich den Besitz von Kletkamp eingeräumt. Dies veranlaßte die Regierung, diesem jüngern Grafen zu befehlen, dem an seinen Vater erlassenen Mandate zu geleben.

Nachdem beide Grafen gegen diese neuen Zahlbefehle Vorstellungen eingereicht hatten, verließ die Regierung den Weg des summarischen Mandatsprocesses. Sie ließ aber durch beide Obersachwalter, den königlichen und herzoglichen, im ordentlichen Processe eine fiskalische Klage gegen beide Grafen bei dem Landgerichte anstellen. Der Antrag ging auf Verurtheilung in jene Strafe der 10,000 Thlr. Die Beklagten baten um Gestattung des schriftlichen Verfahrens. Allein sowohl diese Bitte, als die um Frist, wurde abgeschlagen, und da die Anwälde der Beklagten sich auf weitere Verhandlung nicht einließen, wurde gegen die Ungehorsamen am 7. Oktober 1712 das Urtheil verkündigt, daß der Graf Kai Lorenz von Brockdorf in die Pön der 10,000 Thlr. nunmehro wirklich verfallen, derselbe auch bei anderweitigen 10,000 Thlrn. schuldig sei, dem bei der Kammer angestellten Processe zu entsagen ꝛc. Der mitgeladene Sohn wurde für gehalten erklärt, aus den Gütern Kletkamp und Grünenhaus die 10,000 Thlr. auf nächstkünftigen Umschlag abzuführen ꝛc.

Gegen dieses Urtheil erhoben beide Grafen die Nichtigkeitsbeschwerde und Appellation; sie baten zugleich um Schutz gegen die ihnen drohenden Attentate mittelst eines Mandats an einen Kreisstand. Daß die Beschwerde begründet war, liegt zu klar am Tage, als daß man sich eine Erörterung erlauben dürfte. Darauf erließ das Kammergericht unterm 2. December 1712 nicht blos die üblichen Ladungen, Verbots- und Zwangsbriefe, sondern zugleich an den Kurfürsten Georg Ludwig von Braunschweig-Lüneburg einen unbedingten Hülfsbefehl. Durch dieses mandatum auxiliatorium sine clausula wurde dem

Kurfürsten bei einer Pön von zehn Mark löthigen Goldes geboten, „beyde also härtiglich, doch nichtiglich bestraffte unschuldige Graffen von Brockdorff wider die angedrohete, sonsten fast nicht zu evitirende gewaltthätige execution nachdrücklich durch zulängliche mittel zu schützen, schirmen, und vor ihrem obschwebenden ohnverdienten Verderb undt Untergang zu retten."

Das Einschreiten des Kammergerichtes in solcher Weise erwies sich in so weit von Wirkung, daß das Landgericht nichts weiter gegen die Grafen verfügte. Dagegen verweigerte dasselbe, wiederholter Zwangsbriefe ungeachtet, die Herausgabe der Akten. Zuletzt erkannte das Kammergericht auf die von den Beschwerdeführern eingereichten Akten am 12. Oktober 1716, daß die wider des Kammergerichtes Verbote ergangenen Sentenzen zu kassiren, die Appellanten von der fiskalischen Klage zu entledigen, der appellatische Theil in die Kosten, und der Unterrichter in die angedrohete Pön zu verurtheilen. Daß diese Pön bezahlt worden, ergeben die Akten nicht. Das Aktenprotokoll reicht zwar bis in's Jahr 1725, enthält aber nur Auftritte der Prokuratoren wegen Legitimation und Vollziehung der erlassenen Pönalmandate.

XXXIII.

Strandrecht. Bergelohn. Strandfall in der Ostsee an der Holsteinischen Küste. Beschwerde der Stadt Lübeck über die Holsteinische Rentkammer. Mandate des Kammergerichts. Verfahren in 17 Audienzen, bevor ein Bescheid erfolgt. Erkenntniß gegen die Holsteinische Strandordnung.

1700. Stadt Lübeck, gegen den Bischof Adolf Friedrich in Vormundschaft des Herzogs Karl Peter Ulrich zu Schleswig, Holstein; wegen Strandrechts.

Im vorliegenden Falle hat das Kammergericht seine Entscheidungen auf den Grundsatz gestützt, daß ein Reichsfürst nicht befugt sei, durch seine Landesgesetze sich in Widerspruch mit einem Reichsgesetz zu stellen. Die Ausübung des Strandrechtes war in Sonderheit durch den Art. 218. der Peinlichen Gerichtsordnung als ein Misbrauch verboten. In Holstein hatten mehrere Verordnungen das Strandrecht dergestalt geregelt, daß den Bergern ein Drittheil, der Landesherrschaft ebenfalls ein Drittheil der geborgenen Güter zukam, den Eignern des gestrandeten Schiffs und der Ladung also nur ein Drittheil übrig blieb. Daß den Bergern, den Leuten, die nicht selten mit Gefahr ihres Lebens der Mannschaft und den Passagieren des verunglückten Schiffes zu Hülfe kommen und Schiff und Ladung zu retten suchen, für ihre Mühe und Aufopferung eine Vergütung gebüre, ließ sich freilich nicht als unvernünftig darstellen. Eben so wenig konnte es bestritten werden, daß der Obrigkeit eine Vergütung wegen derjenigen Ausgaben zu leisten sei, die durch eine geregelte Einrichtung des Strandwesens entstehen. Weil aber den Bergern nicht nach den jedesmaligen Umständen ein angemessener Lohn, sondern unbedingt ein Drittheil und überdies dem landesherrlichen Fiskus ebenfalls ohne Rücksicht auf den einzelnen Strandungsfall ein Drittheil durch die Holsteinischen Verordnungen verheißen war: so schien dies in eine Art von misbräuchlichem Strandrecht auszuarten, und nicht wie eine

erlaubte Vergütung für das Bergen betrachtet werden zu dürfen.

Zugleich mag dieser Rechtsfall dazu benutzt werden, den Rechtsgang bis in's Einzelne hinein anschaulich zu machen, wie er im Kammergericht in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts seinen Verlauf nahm, also zu einer Zeit, wo das kammergerichtliche Verfahren durch Gesetzgebung und Herkommen fast seine lezte Ausbildung gewonnen hatte. Den Kanzleistil in Satzbildung und Worten, so wie die in neuerer Zeit so genannte Rechtschreibung, werden wir, um eine vollständige Probe der kammergerichtlichen Schreibweise zu geben, sorgfältig beibehalten.

Im Januar 1740 waren zwei Lübeckſche Schiffe in der Ostsee, unweit Dahms, Holsteinischen Amts Cismar, gestrandet. Die Holsteinischen Beamten, gestützt auf landesherrliche Verordnungen, waren Willens, die Strandgerechtigkeit auszuüben. Der Rath der Stadt Lübeck dagegen wandte sich an den Bischof Adolf Friedrich, als Administrator zu Schleswig-Holstein, mit der Bitte, die Schiffe frei zu geben, sich berufend theils auf die der freien Hansestadt vermöge Privilegien und Verträge zustehende Freiheit vom Strandrechte, theils auf das im gemeinen Rechte, insonderheit dem Art. 218. der P. G. O., enthaltene Verbot der Gewohnheit, Strandrecht auszuüben. Uebrigens erkannte der Rath an, daß ein billiger Bergelohn zu geben sei. Die S. H. Regierungskanzlei erwiederte, daß Se. Durchlaucht dieses Mal bei dem seit undenklichen Zeiten hergebrachten Strandregal beharren werde, weil der Rath der Stadt Lübeck dergleichen Unternehmungen, welche die Rechte Sr. Durchlaucht und des Hochstiftes zu Lübeck kränkten, sich vielfältig erlaubt, oder selbige gestattet habe. Nicht weniger denn siebenzehn Fälle wurden angeführt, in welchen bischöfliche oder stiftsmäßige Rechte angeblich waren gekränkt worden.

Indessen hatte die Holsteinische Regierung auf Ansuchen der

Rheder und Schiffer den auf die Schiffe gelegten Arrest zwar aufgehoben, jedoch sich Bürgschaft auf 4000 Thlr. stellen und von den Bürgen sich zugleich, unter eventueller Cession, Schuldverschreibungen einhändigen lassen. Als darauf die fürstliche Rentkammer die Schiffe für strandfällig erklärte und $^1/_3$ des Werthes der geborgenen Güter und des Schiffes als Antheil der Kammer, und $^1/_3$ als Bergelohn begehrte, die Rheder und Schiffer aber diese Antheile nicht bezahlten: so erhob die Rentkammer, um zur unbedingten Verfügung über die ihr bedingt cedirten Schuldverschreibungen zu gelangen, ein provocatio ex L. Si contendat wider die Bürgen. Worauf die herzogliche Kanzlei zu Kiel am 10. Juni 1740 an die Bürgen das Mandat erließ, daß dieselben ihre vermeintlichen Befugnisse gegen die Gerechtsame der Rentkammer im Termine des 19. Juli anführen sollten, widrigenfalls ihnen ewiges Stillschweigen würde auferlegt und der Kammer die ihr loco cautionis eventuell cedirten Verschreibungen zuerkannt werden.

Diese Vorgänge bewogen Bürgermeister und Rath der Stadt Lübeck zu einer Supplikation an das Kammergericht. Sich berufend auf die Widerrechtlichkeit des Strandrechts, sowohl nach gemeinem Römischen und Deutschen Rechte, als in Folge der der Stadt Lübeck verliehenen kaiserlichen Privilegien und der von dieser Stadt mit Holsteinischen Grafen abgeschlossenen Verträge, trugen die Supplikanten darauf an, wider den Bischof Adolf Friedrich, als Administrator seines Vetters Karl Peter Ulrich, zu erkennen ein geschärftes Mandatum poenale cassatorium, restitutorium et inhibitorium de non arrogando sibi emolumentum fisci ex calamitate naufragorum, nec revocando consuetudines omni jure publicisque Imperii legibus reprobatas, sed relaxando cautiones desuper extortas, cassandoque citationes emissas sine clausula. Indem der Inhalt dieses Antrages in Deutscher Sprache wiederholt wurde, erweiterten die Supplikanten ihre Bitte noch dahin,

zu erkennen, daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht den Bürgern der Stadt Lübeck alle Schäden und Kosten ersetzen, sich aber in Zukunft aller dergleichen verbotenen Thathandlungen enthalten sollen.

Unter dieser, am 28. Juni 1740 überreichten Supplikationsschrift liest man denohne irgend eine Signatur geschriebenen Bescheid: „Ist das gebettene Mandatum Cassatorium et inhibitorium de non arrogando sibi emolumentum fisci ex calamitate Naufragorum, nec revocando Consuetudines omni Jure publicisque Imperij Legibus reprobatas, sed relaxando Cautiones desuper extortas, cassandoque Citationes emissas sine, de restituendo vero cum clausula erkannt. In Cons. 1ma Julij 1740."

Der Ordnung gemäß war dieses Mandat im Extrajudicialsenat beschlossen. Aber abweichend von dem frühern Verfahren liegt bei den (natürlich erst später im Judicialsenat) entstandenen Akten, das Original obiger Supplikationsschrift mit dem in dorso notirten Mandate. Daß bereits am vierten Tage nach der Eingabe der Supplikationsschrift ein so wichtiger Bescheid in dem Extrajudicialsenat des Kammergerichtes beschlossen worden ist, mag mit Fug zu den seltensten Fällen kammergerichtlicher schneller Betriebsamkeit gezählt werden.

Die an die Parteien gelangte Ausfertigung des erkannten Mandats enthält in Deutschen Sätzen das, was in dorso in Lateinischer als das Conclusum zu lesen ist; außerdem die Androhung einer Pön von zehn Mark löthigen Goldes, daneben die Ladung des Bischofs auf den 60sten Tag nach der Insinuation, um glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß dem Mandato s. c. gebürend gelebt sei, so wie, um gegen das Mand. de restituendo c. c. etwanige Einreden vorzubringen. Zugleich wurde in puncto Mand. c. c. zur Uebergebung derjenigen gerichtlichen Handlungen, welche nach der in primo termino ver-

übten Nothdurft ferner einzubringen sich gebüren mögte, die Zeit dreier Monate pro Termino legali bestimmt.

Dieses Mandat wurde am 19. August 1740 dem herzoglichen „Geheimen Conseil“ in Kiel insinuirt.

Nun begann der Judicialproceß, der in siebenzehn Terminen in der Audienz sich fortspann, ehe ein endlicher Spruch erfolgte; ja dieser Spruch war die erste Kundgebung einer Thätigkeit von Seiten des Judicialsenats; es mangelte an allen Zwischenbescheiden, obwohl öfters Anträge geschahen, worauf ein Bescheid zu erwarten gewesen wäre. Dr. Meckel war Prokurator der Kläger, Dr. Goy Prokurator des Beklagten.

Erster Termin. Das Aktenprotokoll beginnt mit folgendem mündlichen Receß:

„Ven. 26. August 1740.

„Dr. Meckel. Weilen Er nicht wissen kann, wann der Cammerbott wieder zurück kommen, und ob Er die zur reproduction nöthige Stücke mitbringen werde, alß hat unterthänigst bitten wollen, den Terminum reproductionis auf 2 biß 3 m. (d. h. Monat) zu gestatten.“

Ob die Sache durch Reproduktion in der Audienz, nämlich durch Reproduktion des mit dem Verkündigungsscheine versehenen Mandats, eine Judicialsache werden sollte, oder nicht, hing lediglich von dem Belieben der klagenden Partei ab. Aber dieses Belieben war an eine Frist gebunden, deren Verlängerung zulässig war. Die erbetene Frist muß stillschweigend bewilligt worden sein; denn ein Bescheid findet sich nicht in dem Protokoll, worin doch allein die Bescheide im Judicialproceß einzutragen sind.

Zweiter Termin. „Ven. 21. 8bris 1740.

„Dr. Meckel. Krafft copia signata gemein habender Vollmacht, welche sub lit. a. übergiebt, reproduciret ausgangenes verkündetes jetzt angeregtes Mandatum copialiter, mit des Botten nachgeschriebener Relation, dazu gehöriger Supplica und beylagen sub num. 1 bis 14 inclus. wie auch Botten Lohnschein, Er Ihme solchen zugestellt sub num. 15. Demnach Terminus

vorgestern gewesen, so will com-et puritionem vernehmen, nemine comparente bittet Ruffen in contumaciam, quo facto ulteriora reservans deren Beylagen aber recognitionem vel ex officio."

Dr. Meckel war mit einer General-Vollmacht des Rathes in Lübeck für alle Processe versehen, welche den Rath betrafen und in Wetzlar zu verhandeln waren. In jedem einzelnen Processe genügte die Beibringung einer Abschrift solcher Vollmacht. Außer dem mit dem Verkündigungsscheine versehenen Mandate war von der reproducirenden Partei auch die Supplik nebst deren Beilagen in der Audienz beizubringen, weil nur auf solchem Wege diese an den Extrajudicialsenat gelangten Aktenstücke ein Theil der Judicialakten werden konnten. In neuester Zeit war auch der Lohnschein des Boten einzureichen, offenbar, um den Boten wegen der von ihm geforderten Gebür unter Aufsicht zu stellen. In unserm Falle hatten die Kläger dem Boten 50 Gulden in R. $^2/_3$ zu zahlen gehabt. Der Fall des Ungehorsams trat nicht sofort ein, wenn der Geladene sich nicht von selbst in der Audienz gemeldet hatte; es mußte zuvörderst das Rufen durch den Gerichtspedellen geschehen und dennoch der Geladene nicht erschienen sein.

Dritter Termin. „Lunae 14. Novemb. 1740.

„Dr. Meckel. Nachdeme Lapsis a reproductione Legis Juridicis von seithen fürstl. Citirten niemand erschienen, noch auch die geringste paritiou erfolget ist, so bittet unterthänigst Ruffen zu erkennen, quo facto ulteriora reservans."

Warum auf diese wiederholte Bitte kein Bescheid erfolgte, sieht man nicht ein, wenn man die Ursache nicht in einer Saumseligkeit finden mögte.

Vierter Termin. „Lunae 21. Nov. 1740.

Nun erschien Dr. Goy mit Original-Vollmacht des Beklagten, deren recognitionem vel ex officio er erbat, und suchte um eine zweimonatliche Frist zur Einbringung der Exceptionalhandlung nach.

Fünfter Termin. „Martis 29. Nov. 1740."

„Dr. Meckel acceptirt zwar das von Dr. Goy wiewohl verspätete Erscheinen, recognoscirt auch die eingebrachte Gewalt bona fide; weil aber gegen das Mand. s. c. keine Exception zusteht, sondern blos die Folgeleistung, so sagt er wider unstatthaftes Prorogationsgesuch „gemeine Einrede."

Gemeine Einrede wider etwas setzen, war ein allgemeiner Ausdruck der Advokaten, so oft, ohne besondere Thatsachen zur Unterstützung der Einrede anzuführen, lediglich auf allgemeine Rechtsgrundsätze Bezug genommen wurde, in der Absicht, diese Rechtsgrundsätze in Anwendung zu bringen, statt den Anträgen des Gegners zu willfahren.

Sechster Termin. „Veneris 2. Dec. 1740."

„Pro Dr. Goy erscheint Dr. Hoffmann, nimbt die geschehene recognitionem seiner Vollmacht an und da wider das Mand. s. c. allerdings exceptiones sub-et obreptionis Statt haben, diese auch nächstens eingebracht werden sollen, so sagt er wider voreiliges und unstatthaftes Urtheilbitten gemeine Einrede und bittet wie der Zeit halber gebeten."

Noch immer erfolgte kein Bescheid über den wiederholten Kontumacialantrag und das unbegründete Fristbitten.

Siebenter Termin. „Mercurii 14. Dec. 1740."

Dr. Goy producirt ein an ihn erlassenes Rescript der S. H. Regierung, wornach die Exceptionalhandlung mit nächster Post anlangen soll. Er bittet, den colligirten Terminum um so mehr zu gestatten und indessen nichts Widriges ergehen zu lassen.

Achter Termin. „Ven. 16. Xbr. 1740."

Dr. Goy zeigt an, daß er die Exceptional-Handlung erhalten habe. Weil aber dieselbe erst revidirt und decopiirt werden müsse, so bittet er der Zeit halber wie gebeten.

Neunter Termin. „Martis 20. Xbr. 1740."

„Dr. Meckel. Weil die Abschrift der Handlung so viele Zeit nicht braucht, so sagt er wider allzu nachtheilige Verzögerung gemeine Einrede und bittet wie gebeten."

Zehnter Termin. „Anno 1741. Lunae 9. Jan."

„Dr. Goy übergiebt Exceptiones sub-et obreptionis samt

Beilagen und bittet, das ad sinistra narrata erschlichene Mandatum cum expensis zu cassiren und aufzuheben."

Diese Exceptionsschrift enthält eine sehr ausführliche Vertheidigung des in Holstein hergebrachten und landesgesetzlich geordneten Strandrechts. Die verschiedenen landesfürstlichen S. H. Verordnungen wurden so dargestellt, als wären sie zum wahren Besten der Schiffbrüchigen, nicht aber in fiskalischer Absicht, erlassen. Die deshalb getroffenen nothwendigen Einrichtungen seien jedoch kostbar; nach einer aufgestellten Berechnung so kostbar, daß dem Fiskus kein Gewinn daraus erwachse, wenn er den dritten Theil des geborgenen Gutes in Anspruch nehme. Eben so sei es nur eine billige Vergütung, wenn die Berger für Versäumniß, Arbeit und Gefahr ein Drittheil erhielten. Die Rechte eiferten nur gegen die Privatleute, welche sich gestrandete Schiffe und Güter aneignen wollten. Hier in Holstein seien es die Strandordnungen der Herzöge, nach welchen ordnungsmäßig und zum Besten der Schiffbrüchigen verfahren werde. Dieses der wesentliche Inhalt der Exceptionsschrift. Damals befand sich der gelehrte Schriftsteller Westphalen in dem Geheimen Conseil zu Kiel. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß derselbe die Exceptionen in dieser, einen Zweig der landesherrlichen Gesetzgebung bedrohenden Streitsache, verfaßt hat; sie enthalten das Beste, was sich zu Gunsten der Holsteinischen Strandordnungen sagen läßt.

Elfter Termin. „Ven. 21. Aprilis 1741.

„Dr. Goy acceptirt, daß Gegenanwald den diesseitigen Exceptionibus intra terminum legis nichts zu reponiren vermogt und diesen noch darzu contumaciter vorbei gehen lassen, bittet dahero praejudicii exinde adepti manutenentiam, und die Cassatoriam Mandati cum expensis ergehen zu lassen."

Zwölfter Termin. „Lunae 24. Aprilis 1741.

„Dr. Meckel. Demnach sich das Mand. s. c. auf ein jus certum gründet und alle unstatthafte respective distinctiones et Exceptiones juris dennoch auf ein emolumentum fisci ex calamitate naufragorum abzwecken, dahingegen nicht verabredet

(geläugnet) worden, daß das Berg=Lohn entrichtet sey, mittlerweil aber die Lübecksche Bürger durch Hinterhaltung derer Bürg=Scheinen in täglich mehreren schaden gesetzet werden; als sagt wieder die vermeinte Exceptiones generalia juris, und bittet unthgst, in hoc puncto Mandatum arctius cum declaratione in poenam simplicj insertam et expensas per sententiam jetzt zu erkennen, deme vorgangen, in pto Mandati restitutorij cum Clausula die etwa alsdann noch übrige Nothdurfft reserviret."

Obwohl die schriftliche Exceptionsschrift eine sehr ausführliche Vertheidigung der Holsteinischen Strandgesetze dargelegt hatte: so enthielt sich dennoch der klägerische Anwald, dagegen eine schriftliche Replik einzureichen. Er beschränkte sich in dieser Mandatssache auf den vorstehenden, sehr kurzen mündlichen Receß, der allerdings den wichtigsten Grund gegen die Rechtlichkeit der Holsteinischen Strandgesetze, die Bereicherung des Fiskus, hervorhob, wenn derselbe auch die exceptivische Behauptung, es finde kein Gewinn des Fiskus Statt, nicht widerlegte oder entkräftete.

Dreizehnter Termin. „Lunae 29. May 1741.

„Dr. Goy. Nachdeme gegenanwald in seinem unterm 24. Aprilis jüngst abgehaltenen recess nunmehro deutlich zu erkennen gegeben, daß seine Ppales wieder diesseitige Exceptional-Handlung mit bestand etwas einzuwenden nicht vermögend seyen, übrigens aber Höchst irrig ist, daß das Berg=Lohn bezahlt worden, immaßen solches bey gestrandeten Schiffen sich auf den 3ten theil belauffet, wovon man gleichwohl bis dato nicht das geringste entrichtet hat; So bittet unterthänigst, nunmehro die sententiam Mandati cassatoriam umb so mehr gdgst zu beschleunigen, dem gegentheiligen letztern Vortrag seiner ohnerheblichkeit halben per generalia contradicirend."

Vierzehnter Termin. „Lunae 5. Junij 1741.

„Dr. Meckel. Da ein großer Unterschied unter der ohnvermögenheit und überfluß zu handen ist, und eben das, ob der Berg=Lohn mit einem 3ten theil müsse entrichtet werden, in gravamine beruhet; so läßt die eitle acceptation und general-contradiction auf ihrer Richtigkeit beruhen, acceptiret submissionem, und bittet wie gebetten."

Funfzehnter Termin. „Merc. 7. Junij 1741.

„Dr. Goy inhaeriret nichts sollenden Einstreuens ohngehindert, seinem vorigen recess, und bittet cassatoriam Mandati nun umb so mehr gdgst förderſamst ergehen zu lassen."

Man sollte meinen, es wäre jezt, nachdem beide Parteien nichts Erhebliches mehr vorzubringen gewußt, die von ihnen erbetene Entscheidung erfolgt, mindestens ohne erhebliche Ursache kein weiteres Vorbringen gestattet. Nachdem aber die Sache über ein halbes Jahr geruhet hatte, ereignete sich ein neuer Receß.

Sechszehnter Termin. „Merc. 10. Jan. 1742.

„Dr. Meckel zeiget unthſt an, daß eine speciem facti verschlossen ad lectoriam übergeben habe, und bittet seiner Zeith darauff gdgst zu reflectiren."

Also eine von der klagenden Partei abgefaßte species facti für den Referenten! Und doch war das Factum aus der klägerischen Supplik und den Exceptionen des Beklagten, den einzigen beiden, die Hauptsache betreffenden Schriften, gar leicht zu übersehen. Mutmaßlich hat die klagende Partei der species facti eine ihr möglichst günstige Farbe gegeben. In den Akten aus dem 16. und 17. Jahrhundert ist uns eine solche von einer Partei entworfene species facti nicht vorgekommen. Und verschlossen wurde die species facti eingereicht, also dem Gegner nicht mitgetheilt!

Siebzehnter Termin. „Merc. 28. Febr. 1742.

„Dr. Meckel zeiget unthſt an, daß zu umgehung alles weitern Nachsuchens ein Additamentum ad speciem facti ad lectoriam verschlossen übergeben habe, und bittet auch dieses seiner Zeith zur hohen deliberation kommen zu lassen."

Die Verwunderung über das Verfahren muß bei jedem Unbefangenen zunehmen. Und wie räthselhaft der angegebene Zweck: „zu Umgehung alles weitern Nachsuchens"! Es ist nicht zu begreifen, daß von Gerichtswegen nicht entweder die species facti sammt dem Additamente zurückgegeben, oder aber dem Gegner in Abschrift mitgetheilt wurde. Theil der von beiden

Parteien gegen einander verhandelten Akten ist die „verschlossen" eingereichte species facti nicht geworden; dieselbe wird vielleicht zu den besonders verwahrten Relationen gelegt sein. Da übrigens mittelst Recessirens in der Audienz die Eingabe geschah: so muß, wenn die Ordnung wirklich befolgt worden, vorausgesetzt werden, daß der Gegner Kenntniß von dem Schritt der Kläger hat erlangen können. Und unter dieser Voraussetzung begreift man nicht, warum der Beklagte nicht um Abschrift gebeten und ebenfalls eine species facti dagegen eingereicht, oder doch um Entfernung aus den Akten gebeten hat.

Mit diesem 17ten Termine endigte das mündliche Recessiren vor dem Erkenntnisse. Bis dahin hatte das Kammergericht, nachdem es das erste Mandat nebst Ladung abgegeben, durch keinerlei Bescheid seine richterliche Thätigkeit bewiesen. Endlich am 16. März 1742 kam folgendes Erkenntniß heraus:

„In Sachen .... Ist Dr. Meckel sein des Mdti arctioris halber beschehen begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Dr. Goy ohnerheblichen Einwendens ohngehindert glaubliche anzeig zu thun, daß dem außgangen verkündt und reproducirten kayl. Mdto S. C. alles seines Inhalts gehorsambl. gelebt sey, zeit 1 m. p. t. et p. v. a. w. (1 Monat pro termino et prorogatione von Amts wegen) angesetzt, mit dem anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß sein Hr. ppal jezt alßdann, und dann alß jezt in die berührtem Mdt einverleibte Pöen erklährt, fernere Process auch erkant seyn sollen. Dann wird Hr. Beklagter in die bey diesem kayl. Cammergericht aufgelauffene Kosten denen Klägern nach rechtl. ermäßigung zu bezahlen fällig ertheilt."

Dieses Erkenntniß enthält also in der Hauptsache eine Wiederholung des gleich Anfangs erlassenen Mandats; wornach das Kammergericht aus dem Unglück einer Strandung dem Fiskus keinen Gewinn zugestand, ungeachtet im Verlauf des

Processes nachgewiesen war, daß die Holsteinischen Strandordnungen ein Anderes verfügten. Jedoch läßt das Erkenntniß unentschieden, was doch als streitiger Punkt zu entscheiden gewesen wäre, nämlich wie viel Bergelohn den Bergern zu zahlen war. Bergelohn zu zahlen, hielten die Lübecker selbst sich für verpflichtet; sie bestritten aber das von dem Beklagten geforderte Drittheil.

Ueber die spätern Verhandlungen mag kürzlich dieses bemerkt werden. Dr. Goy zeigte an, daß seine Partei noch ein in den Reichskonstitutionen den gravatis vergönntes Rechtsmittel ergreifen wolle. Welches Rechtsmittel gemeint war, gab er nicht an; ob die Revision, ein Mittel, die Sache bis ins Unendliche zu verschieben? oder ob die Wiedereinsetzung? Dr. Meckel bestritt, daß in dieser Mandatssache ein solches Rechtsmittel zulässig wäre, indem er das Rechtsmittel als eine restitutio in integrum bezeichnete. Darauf folgte nochmals ein Mandat, „dem reproducirten Mandat und dem paritori-Urthel" vom 16. März 1742 zu geleben. Endlich kam eine Vorstellung des Beklagten ein, welcher noch umständlicher, wie vorhin, das in Holstein durch Verordnungen und Gewohnheit bestehende Strandrecht als von allen Misbräuchen entledigt und daher als erlaubt darzustellen suchte, eventuell jedoch die Parition anbot. Dagegen bat Dr. Meckel in der Audienz des 10. Oktober 1742 um ein Mandatum de exequendo. Ein solches ist jedoch nicht ergangen.

Von demselben Verfasser erschien in meinem Verlage:

Ueber Schwurgerichte in Strafsachen und deren Einführung in Holstein und Schleswig. 1843. Gr. 8. 24 S. Geh. 5 Sgr.

Ferner erschien in meinem Verlage:

Baltisch, F., Eigenthum und Vielkinderei. Hauptquellen des Glücks und des Unglücks der Völker. 1846. Gr. 8. 3 Bl. u. 192 S. Geh. 1 Thlr.

— —, Armuth und Reichthum. 1859. Gr. 8. 56 S. Geh. 12 Sgr.

Blicher, S. S., Nordseebilder. Erinnerungen einer Reise auf den Westküsten Holsteins, Schleswigs und Jütlands von Hamburg bis Skagen. Aus dem Dänischen. 1841. 8. VI. u. 122 S. Geh. 17½ Sgr.

Diermissen, J., „Ut de Mußkist." Plattdeutsche Reime, Sprüche und Geschichtchen für Jung und Alt aus Nordalbingien. 1862 8. 80 S. Geh. 6 Sgr.

Geerz, F., Major ꝛc., Generalkarte von den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg, den Fürstenthümern Lübek und Ratzeburg und den Freien und Hansestädten Hamburg und Lübek, im Maßstabe von 1 : 450,000 der natürlichen Länge. In drei Ausgaben: No. 1 Physisch-topographisch colorirt 2 Thlr. 15 Sgr. No. 2. Nach der administrativen Eintheilung colorirt 2 Thlr. 15 Sgr. No. 3. Nach Landesgrenzen colorirt 1 Thlr. 15 Sgr. Die zu der Karte gehörige Druckschrift: Geschichte der geographischen Vermessungen und der Landkarten Nordalbingiens vom Ende

des 15. Jahrhunderts bis zum J. 1859" (XIII u. 277 S.) wird jedem Ex. unentgeltlich beigegeben.

Gnomon, ein Volks- und Schullesebuch, insonderheit für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, herausgegeben von Dr. Claus Harms. Dritte Auflage. 1854. 8. XII u. 496 S. Geh. 15 Sgr.

Groth, Klaus, Briefe über Hochdeutsch und Plattdeutsch. 1858. 8. 2 Bl u. 171 S. Geh. 24 Sgr.

— —, Vertelln. Plattdeutsche Erzählungen. Zweite Auflage. Min. Format. Erster Band. 1855. 160 S. Geh. 24 Sgr. Geb. 1 Thlr.
Zweiter Band (auch u. d. Titel: „Trina") 1860. 243 S. Geh. 1 Thlr. 6 Sgr. Geb. 1 Thlr. 15 Sgr.

Handelmann, Heinrich, Dr., Volks- und Kinder-Spiele der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Ein Nachtrag zu Müllenhoff's Sammlung der Sagen und Märchen und Lieder. 1862. Gr. 8. IV u. 106 S. Geh. 18 Sgr.

— —, Nordelbische Weihnachten. Ein Beitrag zur Sittenkunde. 1861. Gr. 8. 28 S. Geh. 6 Sgr.

— —, Die letzten Zeiten Hansischer Uebermacht im Skandinavischen Norden. 1853. Gr. 8. XII u. 284 S. Geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

— —, Geschichte der Vereinigten Staaten. Erster Theil. Die historische Entwickelung des Landes, des Volkes und der Verfassung. 1860. Gr. 8. XVI u. 688 S. Geh. 2 Thlr.

— —, Geschichte der Insel Hayti. 1860. Gr. 8. VIII u. 192 S. Geh. 20 Sgr.

Hansen, C. P., Der Sylter Friese. Geschichtliche Notizen, chronologisch geordnet und benutzt zu Schilderungen der Sitten, Rechte, Kämpfe und Leiden. Niederlagen und Erhebungen

des Sylter Volks im 17. und 18. Jahrhundert. 1860. 8. 236 S. Geh. 24 Sgr.

Jessen, W., Dr., Die Brandstiftungen in Affecten und Geistesstörungen. Ein Beitrag zur gerichtlichen Medicin für Juristen und Aerzte. 1860. Gr. 8. XII u. 337 S. Geh. 2 Thlr.

Johansen, Chr., Die Seemannswittwe auf der Düneninsel. Ein Bild nordfriesischen Landes und Lebens. Eine Erzählung für das Volk. 1860. 8. 100 S. Geh. 12 Sgr.

Paulsen, P. D. C., Prof. Dr., Lehrbuch des Privat-Rechts der Herzogthümer Schleswig und Holstein, wie auch des Herzogthums Lauenburg. Zweite Auflage. 1842. Gr. 8. XVI u. 419 S. 2 Thlr.

Pfaff, C. H., Professor Dr., Lebenserinnerungen, herausgegeben von Prof. Dr. H. Ratjen in Kiel. 1854. Gr. 8. XXXI u. 330 S. Geh. 2 Thlr.

Sagen, Märchen und Lieder der Herzogthümer Schleswig Holstein und Lauenburg, herausgegeben von Professor Dr. K. Müllenhoff. 1845. Gr. 8. LIV u. 622 S. Geh. 3 Thlr. 7½ Sgr.

Schmidt, F. C., Dr., Ob.Apell.Präsident, Methode der Auslegung der Justinianeischen Rechtsbücher und Prüfung der bisher befolgten Methoden. 1855. Gr. 8. VIII u. 185 S. Geh. 1 Thlr.

Volksbuch, mit besonderer Rücksicht auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, herausgegeben von K. L. Biernatzki. Erster und zweiter Jahrgang. 1844 und 1845. 16. 458 S. Geh. Herabgesetzter Preis 12 Sgr.

Waitz, Georg, Grundzüge der Politik. 1862. Gr. 8. 16 Bogen. Geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

Druck der Hofbuchdruckerei (H. A. Pierer) in Altenburg.







